J. austr.
45 md
Püttlingen

Oesterreichisches

internationales Privatrecht.

HANDBUCH

DES

IN OESTERREICH GELTENDEN

INTERNATIONALEN

PRIVATRECHTES.

VON

JOHANN VESQUE VON PÜTTLINGEN,

k. k. wirklichem Hof- und Ministerialrathe im Ministerium des kaiserlichen Hauses und des Aeussern, Präses der Commission für die diplomatischen Staatsprüfungen, Doctor der Rechte und Mitgliede des Doctoren-Collegiums der rechts- und staatswissenschaftl. Facultät an der Universität zu Wien etc. etc.

WIEN, 1860.

WILHELM BRAUMÜLLER,

k. k. Hofbuchhändler.

206a - Fg

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Weit über die Marken der Landesgrenzen reichen in gegenwärtiger Zeit die gegenseitigen Berührungen der Staaten und ihrer einzelnen Angehörigen. Eine vielfach verzweigte Geschäftigkeit zur Herstellung von Transport- und Communicationswegen, zur Auffindung neuer und reicherer Ausbeutung schon bestehender Zweige des Handels und Gewerbes, durchschreitet eine lange Strecke von Staatsgebieten, um ihren Ausgangspunkt erst in weit gelegenen fremden Reichen zu finden. Gründung und Betrieb solcher Unternehmungen erfordern die persönliche Anwesenheit an Ort und Stelle, und die unerlässlich gewordene Vielseitigkeit der Ausbildung — soll nicht die Pflege der einheimischen Industrie hinter den Fortschritten der Zeit zurückbleiben — muss am lebendigen Beispiele des Auslandes oder an dessen Lehranstalten erworben werden. Politische Erschütterungen zwingen den Flüchtling, weit von der Heimat ein Asyl vor den Verfolgungen des Parteigeistes oder dem strafenden Arme der Gerechtigkeit zu suchen; Schaaren von Auswanderern hoffen auf fremder Erde ein Lebensglück zu gründen, das sie am heimischen Herde zu erreichen verzweifeln. Wissenschaft und Kunst binden sich nicht mehr an nationale Schranken; kosmopolitisch durchziehen ihre Meister und Jünger die Welt und streben nach Anerkennung oder Gewinn. Hiezu noch, ohne klar hervortretenden Beweggrund, ein Drang nach neuen Eindrücken, der die Menschen massenhaft zu Reisen in fremde Länder treibt, und den die Vorsehung in ihre Brust gelegt hat

als Keim einer nie stille stehenden Vervollkommnung des Menschengeschlechtes; — und alles diess Regen, Schaffen, Drängen und Trachten angefacht und unterstützt durch eine wunderbare Vermehrung früher unbekannter Verkehrsmittel, welche die Entfernungen, Kosten und Beschwerden der Reisen von ehedem auf ein noch vor Kurzem nicht geahntes Mass herabgesetzt haben.

Aus dieser Steigerung des Verkehres mit dem Auslande musste natürlich auch eine Vermehrung der verschiedenen Rechtsverhältnisse in und zu demselben erwachsen: Abschlüsse von Verträgen über persönliche und dingliche Leistungen, Errichtung letztwilliger Anordnungen, Geltendmachung privatrechtlicher Ansprüche, Amtshandlungen der Strafjustiz, — welche alle in Wechselbeziehungen zwischen dem In- und Auslande, zwischen fremden und einheimischen Staatsangehörigen stehen, und wo das einheimische Gesetz mit dem ausländischen in Collision geräth, d. h. wo es sich darum frägt, ob die Bestimmungen der inländischen Gesetzgebung auf ausländische Verhältnisse, oder umgekehrt die Gesetze des Auslandes auf diessseitige Unterthanen oder Interessen, ihre Anwendung finden sollen?

Auch Oesterreich hat sich der grossen Zeitbewegung nicht entziehen können, und es mehren sich daher täglich die Fälle, in welchen die österreichischen Behörden über die Anwendung des österreichischen Gesetzes in Bezug auf das Ausland, und über die Gültigkeit ausländischen Rechtes für Oesterreich, zu erkennen haben.

Die für solche Entscheidungen hierlands gültigen Normen, gegründet sowohl auf die Principien des allgemeinen Völkerrechtes, als auf besondere Staatsverträge, Gesetze und Verordnungen, und deren Inbegriff die Doctrin überhaupt mit dem Ausdrucke „internationales Privatrecht" bezeichnet, versuchte der Verfasser hier darzustellen. Er glaubte damit dem österreichischen Richterstande, der so häufig in der Lage ist, über die wichtigsten in dieses Gebiet einschlägigen Fragen zu entscheiden, den Verwaltungs-Beamten, den Diplomaten und Consuln, den Candidaten dieser verschiedenen Dienstessphären, so wie den bei internationalen Rechtsverhältnissen betheiligten Privaten, ein nützliches Hand- und Lehrbuch zu bieten, das ihnen den, in der österreichischen

Rechtsliteratur noch nicht speciell bearbeiteten Gegenstand in möglichst vollständiger Uebersicht und systematischer Anordnung vorführen soll.

Inzwischen haben, seitdem diese Blätter dem Drucke übergeben wurden, grosse Ereignisse den Bestand des europäischen Völkerrechtes erschüttert, und die Gültigkeit der öffentlichen Verträge, auf welche durch beinahe ein halbes Jahrhundert die völkerrechtlichen Beziehungen der Staaten gegründet waren, ist in Frage gestellt worden.

Aber so weit ist die Civilisation durch alle Gebiete unseres Welttheiles vorgedrungen, so innig und vielfach verschlungen sind die Bande des Verkehres bei der europäischen Völkerfamilie, dass sogar während des Waffenkampfes die allgemeinen Grundsätze des internationalen Privatrechtes für die Verhältnisse der Einzelnen unangefochten blieben. Den Unterthanen des Gegners gestattete man selbst während des Krieges den Aufenthalt im Feindeslande, so wie die Fortsetzung ihrer Geschäfte, und die Gültigkeit der völkerrechtlich anerkannten Principien über Erwerbung, Ausübung und Durchsetzung der Privatrechte — freilich mit der bedauerlichen Ausnahme der durch das positive Völkerrecht noch immer zugelassenen Angriffe der Kriegsmarine auf das Privatgut der Handelsleute — wurde auch gegenüber des feindlichen Staates als stillschweigend fortbestehend betrachtet.

Dem kurzen blutigen Kampfe machte der Waffenstillstand zu Villafranca, auf welchen wenige Tage darauf die eben daselbst geschlossenen Friedenspräliminarien folgten, ein Ende, und allsogleich beeilten sich die kriegführenden Mächte den factischen Fortbestand der früheren privatrechtlichen Beziehungen ihrer Staatsangehörigen dort, wo er durch die Gewalt der Umstände unterbrochen worden war, wieder herzusstellen, — bis ihm der Friedensschluss von Zürich dann noch die Weihe eines völkerrechtlichen Vertragsverhältnisses ertheilte, indem er das Wiederaufleben der vor Ausbruch der Feindseligkeiten zwischen Oesterreich, Frankreich und Sardinien bestandenen Conventionen aussprach.

Der Verfasser dieses Buches hatte daher an seinem, noch vor Beginn des italienischen Feldzuges beendigten Werke keine auf diesen bezügliche wesentliche Aenderungen vorzunehmen, sondern konnte sich

darauf beschränken, die in Folge des Krieges und Friedensschlusses erlassenen Bestimmungen, in so ferne sie Gegenstände des vorliegenden Buches berühren, in dem am Schlusse beigefügten Nachtrage anzuführen, wie er es auch mit den in der Zwischenzeit vorgekommenen Neuerungen im Gebiete der inneren Gesetzgebung und Verwaltung gethan hat.

Nur hinsichtlich der noch in der Revolution begriffenen Länder Mittel-Italiens — Toscana, Modena, Parma und die päpstlichen Legationen — besteht in den Beziehungen zu Oesterreich kein völkerrechtlich geregeltes Verhältniss mehr, da die kaiserliche Regierung und ihre Organe mit den dortigen provisorischen Machthabern und factisch eingesetzten Behörden in keinen officiellen Verkehr getreten ist, und die Rechtskraft der von ihr mit den legitimen Landesherren jener Gebiete geschlossenen Staatsverträge als in so lange sistirt betrachtet werden muss, bis die staatsrechtlichen Verhältnisse der genannten Länder wieder rechtsgültig geordnet sein werden.

Wien, im December 1859.

Uebersicht des Inhaltes.

Einleitung.

Seite

1. Begriff des internationalen Privatrechtes 1
2. Eintheilung des internationalen Privatrechtes in bürgerliches Recht und Strafrecht . 2
3. Entwicklung des internationalen Privatrechtes. Oesterreichischer Standpunkt . 3
4. Quellen des österreichischen internationalen Privatrechtes. a. Positive Bestimmungen . 6
5. Fortsetzung. b. Anwendung des philosophischen Rechtes. Leitendes Princip . 7
6. Fortsetzung. Einschränkungen der allgemeinen Regel 8
7. Aufgabe dieses Werkes 9
8. Literatur des internationalen Privatrechtes 11

Erster Theil.

Oesterreichisches internationales Civilrecht.

I. Abtheilung.

Allgemeines bürgerliches Recht.

I. Abschnitt.

Vorbegriffe.

9. Begriff der österreichischen Staatsbürgerschaft. Inländer und Fremder; gemischter Unterthan; Indigenat, Incolat, Schutzgenossenschaft 18
10. Umfang des österreichischen Staats- und Rechtsgebietes 24
11. Wohnsitz, Wohnort und Aufenthalt 30

II. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

12. Beurtheilung des persönlichen Zustandes. Rechts- und Handlungsfähigkeit bei Oesterreichern im Auslande 32
13. Fortsetzung. Rechts- und Handlungfähigkeit bei Ausländern in Oesterreich: a. Nach der Unterthanschaft 33

14. Fortsetzung. b. Nach dem Wohnsitze oder Geburtsorte 35
15. Ausnahmen von den vorstehenden Regeln 36
16. Vorschriften der österreichischen Gesetzgebung über internationales Sachenrecht. Natur der Sachen 37
17. Obligationen-Recht: Aus Verträgen, aus Delicten oder sonst einseitigen Handlungen . 38
18. Aeussere Förmlichkeiten der Rechtsgeschäfte 41
19. Verjährung und Ersitzung 41

III. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen über einzelne Rechtsverhältnisse.

I. Hauptstück.

Von den Rechten, welche sich auf persönliche Eigenschaften und Verhältnisse gründen.

20. I. Recht der persönlichen Freiheit. Unstatthaftigkeit der Sclaverei und Leibeigenschaft . 43
21. II. Rechte aus der Eigenschaft des Alters, des mangelnden Verstandesgebrauches, des Geschlechtes 48
22. III. Rechte aus dem Verhältnisse der Abwesenheit 50
23. IV. Rechte aus dem Verhältnisse einer moralischen Person . . . 51
24. Fortsetzung. Besondere Bestimmungen bezüglich der Stiftungen . 53
25. V. Rechte aus dem Verhältnisse der Staatsbürgerschaft. A. Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft: a. durch die Geburt . 54
26. b. Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft durch den Eintritt in einen öffentlichen Dienst 57
27. c. Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft durch öffentliche Versorgung . 60
28. d. Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Antretung eines Gewerbes . 61
29. e. Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Verehlichung mit einem Oesterreicher 63
30. f. Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft durch zehnjährigen Wohnsitz in Oesterreich 63
31. g. Einbürgerung durch besondere Verleihung (Naturalisirung) . . 65
32. Vorläufige Entlassung aus dem fremden Staatsverbande 67
33. Einbürgerung türkischer Unterthanen 70
34. Von der Wiederaufnahme in die frühere Staatsbürgerschaft . . . 72
35. Rechtswirkungen der Aufnahme in die österreichische Staatsbürgerschaft: Für den Erwerber 73
36. Fortsetzung. Rechtswirkungen der Aufnahme in die österreichische Staatsbürgerschaft für die Familie des Erwerbers 74
37. B. Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft: a. durch Auswanderung, und zwar durch gesetzlich befugte 75

38. Fortsetzung. Unbefugte Auswanderung 79
39. b. Erlöschung der Staatsbürgerschaft durch thatsächliche Entsagung 84
40. c. Erlöschung der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Verehlichung mit einem Ausländer 85
41. d. Erlöschung der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Ausschliessung . 86
42. Fortbestand der österreichischen Staatsbürgerschaft bei Wegfall des Erwerbungsgrundes 86
43. Rechte der Fremden überhaupt. Reciprocität 87
44. Rechte und Verhältnisse, von welchen die Ausländer in Oesterreich gesetzlich ausgeschlossen sind 91
45. Anhangsweise. Von der Besteuerung der Ausländer 94
46. VI. Rechte aus dem Verhältnisse der Exterritorialität: a. Diplomatische Personen . 99
47. Fortsetzung. b. Fremde Souveräne 105
48. VII. Rechte aus dem Religions-Verhältnisse 106
49. VIII. Rechte aus Familien-Verhältnissen. Verwandtschaft und Schwägerschaft . 110
50. IX. Rechte aus besonderen Standes-Verhältnissen. Adel 110
51. Fortsetzung. Rechte der deutschen Standesherren 113
52. Von den Fideicommissen . 114
53. Bürger- und Bauernstand, Geistlichkeit, Beamtenstand 115
54. Handelsstand. Staatsverträge zur Förderung des Handels 117
55. Wechselrecht . 128
56. Militärstand. Aufnahme der Ausländer in den österreichischen Militärdienst . 131
57. Fortsetzung. Rechtsverhältnisse der Ausländer als Militär-Personen 133
58. Fortsetzung. Invaliden-Versorgung 135

II. Hauptstück.

Von dem Eherechte.

59. Persönliche Fähigkeit zur Eingehung einer Ehe: a. bei Oesterreichern im Auslande . 137
60. Fortsetzung. b. Persönliche Fähigkeit der Ausländer zur Eingehung einer Ehe . 139
61. Förmlichkeiten der Eheabschliessung. Civilehe 142
62. Besondere administrative Vorschriften bezüglich der Trauungen österreichischer Unterthanen im Auslande 145
63. Eheverlobnisse . 146
64. Besondere positive Bestimmungen in internationaler Beziehung hinsichtlich einzelner Ehehindernisse 149
65. Strafen wegen Eingehung unerlaubter Ehen 161
66. Von den Rechten der Ehegatten: a. Personenrechte 153
67. b. Sachenrechte der Ehegatten 154
68. Ehescheidung und Ehetrennung 155

III. Hauptstück.

Von den Rechten zwischen Aeltern und Kindern.

69. Entstehung und Umfang der väterlichen Gewalt 157
70. Vermögensverhältnisse, Unterhalt 159
71. Rechtsverhältnisse der unehlichen Kinder. Paternität, Legitimation 161
72. Erlöschung der väterlichen Gewalt 163
73. Von der Adoption . 164
74. Von den Pflegekindern und Findlingen 165

IV. Hauptstück.

Von den Vormundschaften und Curatelen.

75. Aufstellung eines Vormundes für fremde Minderjährige 166
76. Verhängung einer Curatel 167
77. Ausländer als Vormünder oder Curatoren in Oesterreich 168

V. Hauptstück.

Besitz, Eigenthumsrecht, Pfandrecht, Dienstbarkeiten.

78. Von dem Besitze . 169
79. Von dem Eigenthumsrechte 169
80. Fortsetzung. Von der Erwerbung des Eigenthums durch Zueignung 170
81. Besondere Beschränkungen für Ausländer in Oesterreich in Bezug auf das Eigenthumsrecht . 171
82. Von dem Pfandrechte und den Servituten 174

VI. Hauptstück.

Von dem Erbrechte.

83. Bestimmungen des österreichischen internationalen Rechtes bei Verlassenschaften österreichischer Unterthanen 175
84. Allgemeine Bestimmungen des österreichischen internationalen Rechtes bezüglich der Nachlässe der Ausländer 177
85, Vorkehrungen zur Sicherung der Ansprüche der Erben, Legatare und Gläubiger . 180
86. Einschreiten fremder Gesandten und Consuln bei Todesfällen ihrer Staatsangehörigen . 181
87. Besondere Bestimmungen über die Abhandlungspflege bezüglich einzelner Staaten: a. Deutsche Staaten 182
88. Fortsetzung. b. Nicht-deutsche Staaten 187
89. Gegenseitige Bekanntgebung der Todesfälle 196
90. Verlassenschafts-Abhandlnng bei Exterritorialen 197
91. Von den Verlassenschafts-Gebühren 198
92. Rückstellung der Ordens-Decorationen 201
93. Fälle der Erbsunfähigkeit von Ausländern in Oesterreich 202
94. Von dem Heimfallsrechte 204

95. Fortsetzung. Reverse über die Reciprocität 207
96. Fortsetzung. Heimfallsrecht auf das Vermögen aufgehobener juristischer Personen . 209
97. Von dem Abfahrtsgelde . 211
98. Fortsetzung. Vermögensfreizügigkeit in Staaten, mit denen kein Vertrag hierüber besteht 213
99. Fortsetzung. Verträge über die Befreiung vom Abfahrtsgelde: a. Deutsche Staaten . 216
100. Fortsetzung. b. Nicht-deutsche Staaten 220
101. Freizügigkeit der Pensionen und ähnlicher Bezüge 222

II. Abtheilung.

Von dem Civil-Processe.

I. Abschnitt.

Von dem Gerichtsstande.

102. Persönlicher Gerichtsstand: Allgemeiner, besonderer 225
103. Fortsetzung. Anwendung auf Ausländer 228
104. Fortsetzung. Besondere Bestimmungen über den persönlichen Gerichtsstand rücksichtlich einzelner Staaten 228
105. Oesterreichische Civil-Jurisdiction im Auslande 231
106. Von der Militärgerichtsbarkeit in Civil-Rechtssachen 237
107. Persönlicher Gerichtsstand der Exterritorialen 238
108. Realgerichtsstand . 241
109. Handels-, See- und Berggerichtsbarkeit, Ehegerichte 243

II. Abschnitt.

Von dem Erkenntniss-Verfahren.

110. Von dem gerichtlichen Verfahren im Allgemeinen 247
111. Verfahren mit Abwesenden. Insinuation der Klagen und gerichtlichen Erlässe . 251
112. Verfahren gegen diplomatische und sonst exterritoriale Personen 254
113. Correspondenz der Gerichtsbehörden mit dem Auslande 256
114. Fortsetzung. Besondere Bestimmungen bezüglich einzelner Staaten: a. Correspondenz im diplomatischen Wege 258
115. Fortsetzung. b. Unmittelbare Correspondenz der österreichischen mit den ausländischen Gerichten 262
116. Entrichtung der Gebühren und des Postporto's bei ämtlichen Requisitionen. Befreiungen hievon 264
117. Von dem Beweise im Civilprocesse. Beweis durch Urkunden: Oeffentliche Urkunden . 268
118. Fortsetzung. Privaturkunden 270
119. Von dem Beweise durch Zeugen, durch den Eid, durch den Augenschein und durch Sachverständige 273
120. Von den provisorischen Sicherheits-Massregeln im Civilprocesse . . 275

III. Abschnitt.

Von dem Vollstreckungs-Verfahren.

121. Execution österreichischer Erkenntnisse im Auslande 278
122. Execution ausländischer Erkenntnisse in Oesterreich 284
123. Execution gegen Exterritoriale 288
124. Eintreibung der Gerichtskosten 290

IV. Abschnitt.

Von dem Concurs-Processe.

125. Gerichtsstand und Umfang der Gantverhandlung 290
126. Concurse der Exterritorialen 293
127. Vermögensverwaltung, Liquidirung und Classification 294
128. Besondere Uebereinkommen mit einzelnen Staaten hinsichtlich des Concursverfahrens . 298

Zweiter Theil.

Oesterreichisches internationales Strafrecht.

I. Abschnitt.

Von Verbrechen.

129. Gültigkeit des österreichischen Criminalrechtes in Bezug auf das Ausland . 303
130. Verbrechen österreichischer Unterthanen im Auslande 305
131. Fortsetzung. Oesterreichische Strafjurisdiction im Auslande . . . 308
132. Verbrechen von Ausländern in Oesterreich 309
133. Verbrechen von Ausländern im Auslande 310
134. Auslieferungs-Verträge . 312
135. Fortsetzung. Hauptbestimmungen der Auslieferungs-Verträge. Categorien der Verbrechen 316
136. Fortsetzung. Unterscheidung zwischen politischen und gemeinen Verbrechen . 320
137. Fortsetzung. Begriff eines politischen Verbrechens 321
138. Fortsetzung. Weitere Bestimmungen der Auslieferungs-Verträge . 317
139. Andere Uebereinkünfte mit fremden Staaten in Bezug auf Verbrechen . 329
140. Verfahren der österreichischen Gerichtsbehörden in Auslieferungsfällen . 336
141. Gerichtsstand hinsichtlich der im Auslande begangenen, in Oesterreich zu bestrafenden Verbrechen 337
142. Correspondenz mit dem Auslande in Criminalsachen 338
143. Vernehmung von Zeugen aus dem Auslande 339
144. Behandlung der Ausländer bezüglich des Strafprocesses, der Strafen und ihrer Folgen . 340
145. Vergütung der Criminalkosten 344

146. Behandlung der Exterritorialen in Criminalfällen 347
147. Von der Militärgerichtsbarkeit in Criminalfällen. Competenz-Vorschriften . 349
148. Fortsetzung. Von den Militär-Strafgesetzen 353
149. Fortsetzung. Anwendung der österreichischen Militär-Strafgesetze in Bezug auf das Ausland 353
150. Fortsetzung. Behandlung der Deserteurs und Conscriptionsflüchtlinge . 357
151. Fortsetzung. Cartelle . 360
152. Anhangsweise. Von dem Missbrauche der Presse 364

II. Abschnitt.

Von Vergehen und Uebertretungen.

153. Von Vergehen und Uebertretungen überhaupt in Bezug auf das Ausland . 366
154. Bestimmungen über besondere Vergehen und Uebertretungen in Bezug auf das Ausland . 367
155. Vergehen gegen das literarische und artistische Eigenthum . . . 369
156. Fortsetzung. Besondere Bestimmungen bezüglich des literarischen und artistischen Eigenthums gegenüber der deutschen Bundesstaaten . 372
157. Fortsetzung. Besondere Uebereinkommen mit den italienischen Staaten zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthums 377
158. Von dem Wucher . 378
159. Von dem Verfahren bei Vergehen und Uebertretungen 380
160. Von den Strafen für Vergehen und Uebertretungen, und deren Folgen 381
161. Von den Exterritorialen in Fällen von Vergehen und Uebertretungen 382
162. Militär-Strafjurisdiction über Vergehen und Uebertretungen . . . 383
Nachträge während des Druckes 386

Abgekürzte Citate der Gesetzes-Quellen.

(A. b. G. B.) Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.

(A. G. O.) Allgemeine Gerichts-Ordnung.

(C. O.) Concurs-Ordnung.

(J. N.) Jurisdictionsnorm.

(St. G. B.) Strafgesetzbuch.

(St. P. O.) Strafprocess-Ordnung.

(J. G. S.) Officielle Justiz-Gesetzsammlung, unter dem Titel: Ihrer Majestäten der Kaiser Josef II., Leopold II., Franz II. und Ferdinand I. Gesetze und Verfassungen im Justizfache; Wien, 1780 bis einschliessig 1848. Fol. — Hieran schliesst sich: Sammlung der seit dem Regierungsantritte Sr. Majestät Kaiser Franz Josef I. bis zum Schlusse des Jahres 1855 erlassenen und noch in Kraft bestehenden Gesetze und Verordnungen im Justizfache für das Kaiserthum Oesterreich. Auf Veranlassung des k. k. Justizministeriums herausgegeben von dem Vorstande des k. k. Redactions-Bureau des Reichsgesetzblattes; Wien, 8.

(P. G. S.) Officielle politische Gesetzsammlung, unter dem Titel: Ihrer Majestäten der Kaiser Leopold II., Franz II. und Ferdinand I. politische Gesetze und Verordnungen; Wien, 1793 bis einschliessig 1848, 8. 76 Bände.

(R. G. B.) Reichsgesetzblatt, unter dem Titel: Allgemeines Reichsgesetz- und Verordnungsblatt für das Kaiserthum Oesterreich. Angefangen 1849; Wien, 4. (Der Ergänzungsband des Jahres 1849 enthält auch die Sammlung der Gesetze und Verordnungen vom Regierungsantritte Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef I. an, nämlich vom 2. December 1848).

(Pr. G. S.) Provinzial-Gesetzsammlungen für die verschiedenen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates. (Seit 1849 als Landes- und Regierungsblätter für die verschiedenen Kronländer).

(M. G. S.) Officielle Militär-Gesetzsammlung, unter dem Titel: Sammlung der im Fache der Militärverwaltung ergangenen Gesetze und Normal-Verordnungen; Wien, 1818 bis 1849 einschliessig, 4.

(M. V. B.) Militär-Verordnungsblatt, vom 1. Jänner bis Ende October 1850; 20 Stücke.

(A. V. B.) k. k. Armee-Verordnungsblatt, vom 1. November 1850 angefangen.

Abgekürzt citirte Tractaten-Sammlungen und Zeitschriften.

Raccolta dei trattatti e delle principali convenzioni concernenti il commercio e la navigazione dei sudditi Austriaci negli stati della Porta ottomana. Vienna, dall' imp. reg. Stamperia di corte e di stato, 1844, 8.

Traités publics de la royale maison de Savoye avec les puissances étrangères, depuis la paix de Château-Cambresis (1559) jusqu' à nos jours, publiés par ordre du Roi et présentés à S. M. par le Comte *Solar de la Marguerite*, premier secrétaire d'état pour les affaires étrangères Turin, de l'imprimerie royale, 1836—1844. 6. vol. 4.

Neumann. Recueil des traités et conventions conclus par l'Autriche avec les puissances étrangères, depuis 1763 jusqu'à nos jours; par *Léopold Neumann*, docteur en droit et professeur de droit des gens à l'université de Vienne. Leipsic, 1855, 5 vol. 8.

Dumont. Corps universel diplomatique du droit des gens, contenant un recueil des traités d'alliance, de paix, de trêve, de neutralité, de commerce, d'échange, de protection et de garantie, de toutes les conventions, transactions, pactes, concordats et autres contrats qui ont été faits en Europe depuis le règne de Charlemagne jusques à présent, avec les capitulations impériales et royales, les sentences arbitrales et souveraines dans les causes importantes etc. — le tout tiré des archives de la T. A. maison d'Autriche etc. par *J. Du Mont*, écuyer, conseiller et historiographe de S. M. impériale et catholique. Amsterdam et La Haye, 1726 — 1731, 8 vol. Fol.

Wenk. *Fried. Aug. Guil. Wenckii*, Toparchae Beerendorfii, Sereniss. Sax. principi doctori a consiliis aulae etc. Codex juris gentium recentissimi. Lipsiae, 1781—1795, 3 Bde. 8.

Martens, Murhard. Recueil des principaux traités d'alliance, de paix, de trêve, de neutralité, de commerce, de limites, d'échange etc. conclus par les puissances de l'Europe, tant entre elles qu' avec les puissances et états dans d'autres parties du monde, depuis 1761 jusqu' à présent; par *M. de Martens*, conseiller de S. M. Britannique etc. Göttingen, 1791 jusqu'à 1801, 7 vol. 8. — Supplément au recueil des principaux traités etc. Göttingen, 1802 jusqu'à 1808, 4 vol. 8.— Nouveau recueil des traités d'alliance, de paix, de trêve, de neutralité etc., depuis 1808 jusqu'à présent; par *G. Fréd. de Martens*; Göttingen, 1817 jusqu'à 1833, 9 vol. 8. (Der VI. Band dieses „nouveau recueil" besteht aus 2 Abtheilungen und zum V. Band ist ein eigener Supplementband erschienen. Die drei ersten Bände wurden von *G. Fr. von Martens* selbst, der V. vom Baron *C. v. Martens*, der VI. bis XI. von *Friedrich Saalfeld* besorgt. Die vier ersteren führen auch noch den Titel: „Supplément au recueil des principaux traités" etc. T. V. à IX.) — Unter dem doppelten Titel:

„Supplément au recueil principal" etc. und „Nouveau recueil des traités" etc. fängt sohin mit dem X. Bande eine neue von *Friedrich Murhard* redigirte Serie an. Diese erschien 1837 bis 1842 und besteht aus 7 Bänden, wovon der letzte 2 Theile hat. — An dieses reiht sich an: „Nouveaux Supplémens au recueil des traités etc. fondé par *G. Fr. de Martens*, par *Fréderic Murhard*; 1839 jusqu'à 1842" 3 Bde. – Zu dem I. bis XVI. Bde. des Martens'schen „nouveau recueil", dann zu dem I. bis III. Bande der „nouveaux suppléments", erschien eine: „Table générale chronologique et alphabétique du recueil des traités" etc. Göttingen, I. Bd. 1837, II. Bd. 1843. — Seit 1843 erschien: „Nouveau recueil général des traités" etc. continuation du grand recueil de feu *M. de Martens*, par *Fréderic Murhard*;" 11 Bände, Göttingen. — Beim 12 und 13. Bande (erschienen 1854, 1855) sind auf dem Titel *Ch. Murhard* und *J. Pinhas* genannt. — Endlich beginnt mit dem 14. Bande unter der Redaction des *Carl Samwer* wieder eine neue Folge, die bis zum 16. Bande (erschienen 1858) gediehen ist.

Martens et Cussy. Recueil manuel et pratique de traités, conventions et autres actes diplomatiques etc. par le Baron *Ch. de Martens* et le Baron *Ferdinand de Cussy*. Leipzig, 1846—1849, 5 vol. 8.

Hauterive et Cussy. Recueil des traités de commerce et de navigation, par Mr. le Comte de *Hauterive* et Mr. le Chevalier *F. de Cussy*. Paris, 1834, 8. II parties en 4 tomes.

Meyer. Staats-Acten für Geschichte und öffentliches Recht des deutschen Bundes (Corpus juris confoederationis Germanicae); nach officiellen Quellen herausgegeben von *Philipp Anton Guido von Meyer*, grossherzoglich-mecklenburgischem Legationsrathe. Frankfurt am Main, zweite Auflage, 1833. (Eine dritte Auflage, ergänzt und bis auf die neueste Zeit fortgeführt von Dr. *Heinrich Zöpfl*, erschien eben zu Frankfurt bei Brönner, 2 Bde, 1858—59.)

Uebersicht der Verträge Oesterreichs mit den auswärtigen Staaten, von dem Regierungsantritte Maria Theresia's angefangen bis in die neueste Zeit; von *Johann Vesque von Püttlingen*. Wien, bei Gerold, 1854.

Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege in den österreichischen Erbstaaten; herausgegeben von Dr. *Carl Josef Pratobevera*. Wien, Geistinger, 8 Bände, 1815—1824.

Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde; gegründet im Jahre 1825 vom k. k. Regierungsrathe *Wagner*; nach dessen Tode (1833) redigirt von den k. k. Professoren *Dolliner* (1834—38), *Kudler* (1834—49), *Fränzl* (1838—39), *von Stubenrauch* (1840—49) und *Tomaschek* (1847—49). Von 1846 bis zu deren Aufhören (1849) unter dem Titel: Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaft. Das Notizenblatt der ersten Jahre 1825—1846, und die Gesetzchronik der letzten enthalten eine vollständige Sammlung der jeweilig erschienenen Gesetze und Verordnungen.

Giurisprudenza pratica secondo la legislazione austriaca attivata nel regno Lombardo-Veneto, ossia collezione di decisioni, sentenze e decreti in materia civile, commerciale, criminale e di diritto pubblico aggiuntevi alcune discussioni e commenti sulla legislazione predetta etc. compilata dal Dr. *Fr. Zini.* Venezia e Milano, 1817 — 1846, 28 Vol. 8.

Der Jurist. Eine Zeitschrift vorzüglich für die Praxis des gesammten österreichischen Rechtes, herausgegeben von Dr. *Ignaz Wildner Edlen v. Maithstein*, unter Mitwirkung der Herren *Kitka, von Stubenrauch* und *Megerle von Mühlfeld.* 10 Jahrgänge in 19 Bänden, Wien, 1839—48. gr. 8.

Magazin für Rechts- und Staatswissenschaft, mit besonderer Rücksicht auf das österreichische Kaiserreich. In Verbindung mit Mehreren herausgegeben von Prof. Dr. *Franz Haimerl.* I.—VI. Band, gr. 8., 1850 bis 1852, Prag; VII.—XIV. Bd. 1853 bis 1856, Wien; XV. und XVI. Band oder neue Folge, I. Jahrgang 1857, ebenda.

Allgemeine österreichische Gerichtszeitung. Herausgeber Dr. *Th. Rizy*, verantwortliche Redaction: Dr. *M. v. Stubenrauch*, Dr. *Glaser.* Wien, angefangen 1850. gr. 4.

Oesterreichische Vierteljahresschrift für Rechts- und Staatswissenschaft. Herausgegeben von Dr. *Franz Haimerl*, k.k. ord. öffentlichem Professor der Rechte in Wien. Wien, 1858 bis 59.

EINLEITUNG.

1. Begriff des internationalen Privatrechtes.

Als Wissenschaft betrachtet, ist das Völkerrecht die Lehre von den Rechten und Pflichten der Staaten in ihren Wechselbeziehungen. Staaten als juristische Personen sind also zunächst die Subjecte des Völkerrechtes. Doch nicht bloss die Staaten als juristische Gesammtheiten stehen in Rechtsverhältnissen zu einander; im Verkehr entstehen auch Rechtsverhältnisse der Einzelnen zu fremden Staaten und in fremden Staaten, und es sind also mittelbar auch die einzelnen Personen Subjecte des Völkerrechtes, wenn sie zu fremden Staaten oder zu deren Angehörigen in Rechtsbeziehungen treten. [1]) Diese Zweigdisciplin des Völkerrechtes, die sich mit den Rechtsverhältnissen der Einzelnen in Bezug auf das Ausland beschäftigt, und hiebei die Normen feststellt, nach welchen die Berührungen oder Collisionen der Gesetze verschiedener Staaten zu entscheiden sind, nennt man das internationale Privatrecht. [2])

Das **österreichische** internationale Privatrecht [3]) ist demnach der Inbegriff der in Oesterreich geltenden Bestimmungen

[1]) Heffter (Dr. August Wilhelm): Das europäische Völkerrecht der Gegenwart. Dritte Ausgabe, Berlin, 1855.

[2]) Ueber diesen, den Engländern und Amerikanern abgeborgten Ausdruck „internationales Privatrecht“ *(private international law)*, s. Schäffner: Entwicklung des internationalen Privatrechtes, Frankfurt, 1841, §. 1; dann Unger (Dr. Josef): System des österreichisehen allgemeinen Privatrechtes, Wien, 1856, I. Bd. VII. Capitel, II. „Von den örtlichen Grenzen der Herrschaft der Rechtsregeln über die Rechtsverhältnisse“ S. 151 und folg.

[3]) Der Ausdruck „österreichisches internationales Privatrecht“ lässt sich allerdings rechtfertigen, da es sich hier entweder um wirklich österreichisches positives Recht handelt, oder, falls etwa ein ausländisches Recht in Oesterreich zur Anwendung kommt, dasselbe durch die von der österreichischen Gesetzgebung gewährte Zulässigkeit den Character eines österreichischen positiven Rechtes angenommen hat. — Vergl. auch Unger

über die Rechtsverhältnisse der Einzelnen in Bezug auf das Ausland; es lehrt, in welchen Fällen das österreichische Gesetz, oder aber ein ausländisches, und welches zur Anwendung zu bringen sei, wenn eine Collision der österreichischen Gesetzgebung mit jener anderer Staaten in Bezug auf die Rechtsverhältnisse einzelner Oesterreicher oder Ausländer eintritt, d. i. wenn der österreichische Richter ein Rechtsverhältniss zu beurtheilen hat, welches im Auslande begründet wurde, oder bei welchem Ausländer betheiligt sind, oder welches sonst wie mit dem Auslande in irgend einer Beziehung steht [1].

2. Eintheilung des internationalen Privatrechtes in bürgerliches Recht und Strafrecht.

Nach dem Wortlaute schiene sich die Bezeichnung „internationales Privatrecht" wohl nur auf bürgerliches Recht zu beziehen, welches in seinen beiden Hauptmomenten: des materiellen Rechtes (eigentliches Civilrecht) und des formellen Rechtes (Geltendmachung des materiellen Rechtes im Civilprocesse) zu betrachten käme. Die Doctrin rechnet indessen zu dem internationalen Privatrechte auch das internationale Strafrecht, d. i. die Anwendung des Strafgesetzes eines Staates auf Ausländer oder auf strafbare Handlungen, die im Auslande begangen wurden, oder die sich sonst auf das Ausland beziehen [2]. Diese Subsumtion mag immerhin dadurch gerechtfertigt werden, dass es sich auch hier nicht zunächst um ein Rechtsverhältniss von Staat zu Staat, sondern von Staat zu einem Einzelnen handelt, welches somit nicht im Wege der Diplomatie erörtert, sondern von dem Richter nach den ihm vorgezeichneten positiven Gesetzen beurtheilt wird, und wobei es sich

(Dr. Josef): Anmerkungen über Dr. J. N. Berger's: Kritische Beiträge zur Theorie des österr. allgemeinen Privatrechtes, Wien, 1856 (in den österreichischen Blättern für Literatur, 1856, S. 244); dann Harum, über das erwähnte Werk Berger's und über Unger's System des österr. allgemeinen Privatrechtes (im Magazin, Bd. XV, S. 150).

[1]) Unger, S. 149.

[2]) *Fölix: Traité du droit international privé ou du conflit des lois de différentes nations en matière de droit privé. Paris, 2de édition, 1847, p. 2: „Le droit international privé se compose des règles relatives a l'application „des loix civiles et criminelles d' un état dans le territoire d' un état étranger;"* — was freilich dann von demselben Schriftsteller, S. 532, wesentlich eingeschränkt wird. Ferner Mohl (Robert von): Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften in Monografien dargestellt; Erlangen, 1855, I. Band, S. 442.

um Collision, um gänzliche oder theilweise Anwendung der Strafgesetze verschiedener Staaten handelt: — Fragen, die nicht nach dem allgemeinen Völkerrechte, sondern nach den inneren Gesetzen des bezüglichen Staates ihre Lösung finden. In letzter, rechtsfilosofischer Begründung müssen sich die Bestimmungen dieses internationalen Strafrechtes, sollen sie dem Rechtsgesetze entsprechen, allerdings auch auf die Principien des allgemeinen Völkerrechtes gründen.

3. Entwicklung des internationalen Privatrechtes. Oesterreichischer Standpunkt.

Nach Ueberwindung der Theorie vom reinen persönlichen Rechte [1]) (wornach jeder Mensch nur nach seinem eigenen heimischen Rechte auch im Auslande behandelt wurde), und jener von dem

[1]) Eine Geschichte des internationalen Privatrechtes liegt ausser den Grenzen dieses Werkes. Zur Orientirung mögen folgende Andeutungen dienen. — Im Alterthum konnte bei der Abgeschlossenheit, in welcher die Völker lebten, von einem Völkerrechte im modernen Sinne, und eben desshalb von einem eigentlichen internationalen Privatrechte, von einer gleichmässigen, auf Verträge und Gewohnheit gegründeten Behandlung der Fremden, keine Rede sein. Nichts desto weniger finden sich zahlreiche Spuren international-privatrechtlicher Grundsätze bei dem ersten Rechtsvolke des Alterthums, den Römern. Das *jus gentium* der Römer war keineswegs Völkerrecht in dem heutigen Sinne, und noch weniger eine Art von allgemeinem Naturrecht der Völker, sondern vielmehr und hauptsächlich ein Verkehrsrecht für die privatrechtlichen Beziehungen der Fremden mit Römern. Unter dem Einflusse dieses *jus gentium*, dessen Natur, im Gegensatze zu dem exclusiven Civilrecht der einzelnen Völker, im Eingange der Institutionen Justinians und der Pandekten geschildert wird, wurde das römische Civilrecht immer milder und geschmeidiger, sein starrer Character immer flüssiger gemacht, und als Rom allmählig mit dem grössten Theil der bekannten alten Welt identisch, das *urbi et orbi* eine Wahrheit wurde, übergingen zahlreiche und wichtige Normen des *jus gentium* in das Civilrecht der Römer. (Diesen Uebergang, diesen Process allmähliger Umwandlung des römischen Rechtes, hat der grosse Meister Savigny in seinen berühmten Werken: „System des heutigen römischen Rechts" Berlin, 1840—1848; und „Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter" 7 Bd. 2. Ausgabe, Heidelberg, 1850—1852, entwickelt).

Die germanischen Völker, welche auf den Trümmern des abendländischen römischen Reiches neue Staaten gründeten, wahrten ihr Stammesrecht, liessen es aber auch den Fremden, jedem nach seinem Stamme. Diess ist die Zeit des rein persönlichen Rechtes; der Gothe wurde nach gothischem, der Burgunder nach burgundischem, der Römer nach römischem Rechte gerichtet. Als Folge dieses Verhältnisses ergab sich für die ger-

Territorial-Rechte (wornach der Ausländer unbedingt nach dem Gesetze des Gebietes, auf dem er sich befand, ohne Rücksicht auf sein heimisches Recht zu richten kam), bildete sich im Civilrechte die Lehre von den Personal-, Real- und gemischten Statuten aus, worunter man anfänglich jene Statuten (Gesetze) verstand, welche zunächst entweder die Personen, die Sachen oder die Handlungen betreffen. Später begriff man darunter die örtliche Beziehung des Gesetzes, wornach also unter Personal-Statuten der Inbegriff aller Rechtsnormen, welche an dem Orte gelten, wo die Person ihr Domicil hat; unter Realstatuten das Recht, welches an dem Orte gilt, wo die Sache liegt; und unter gemischten Statuten die Rechtsnormen des Ortes, wo eine Handlung vorfiel, zu verstehen sind. [1])

Die Wissenschaft hat auch die Theorie der Statuten in der einen oder der anderen Bedeutung als unklar und verwirrend verworfen, und forscht nach bestimmteren Normen zur filosofischen Begründung

manischen Eroberer die Nothwendigkeit, ihre alten Rechtsgewohnheiten zu sammeln und aufzuzeichnen. Für die zahlreichen Collisionsfälle verschiedener solcher Gewohnheiten unter einander und mit dem römischen Rechte, wenn, wie besonders im südlichen Frankreich, Angehörige verschiedener Stämme in einem Gebiete, ja in einem Weichbilde wohnten, wurden in jenen *collectiones*, vorzüglich in denen der Burgunder, dann im *Edictum Theodorici*, eigene Bestimmungen getroffen. Allmälig aber verschmolzen die in einem Lande wohnenden Stämme mitsammt den Römern zu neuen, individuellen Nationen, und an die Stelle der nationalen, persönlichen Gesetze trat die Gesetzgebung des Landes, die Territorial-Souveränität, die Unterwerfung aller Einwohner ohne Rücksicht auf ihre Abstammung, unter das im geschlossenen Territorium geltende Recht. Mit den Fortschritten der Civilisation und des Verkehres schwand endlich auch das exclusive Territorial-System; der Staat erkannte auch die Zulässigkeit eines fremden Rechtes in seinem Gebiete an, und indem er Fremde zuliess oder mit ihnen in Verkehr trat, achtete er solche nicht nur als Menschen und behandelte sie als zeitliche Unterthanen, sondern er erblickte in ihnen zunächst Glieder und Genossen eines anderen Staates, dessen Gesetze auch über dessen eigene Territorial-Grenze hinaus, unter gewissen Voraussetzungen berücksichtiget werden müssen.

Ueber die Geschichte des internationalen Privatrechtes vergleiche man übrigens: Fölix, Seite 3; Unger, S. 151; Wächter (C. G. von): Ueber die Collision der Privatrechtsgesetze verschiedener Staaten (im Archiv für civilistische Praxis, Band XXV, §. 5, 6); Savigny (Friedr. v.): System des heutigen römischen Rechtes, Band VIII: „Oertliche Grenzen der Herrschaft der Rechtsregeln über die Rechtsverhältnisse“, S. 346 und folg.

[1]) Fölix, S. 26, läugnet, dass es gemischte Statuten geben könne; jedes Gesetz müsse sich entweder ausschliesslich oder doch prädominirend auf Personen oder auf Sachen beziehen.

des Gegenstandes [1] (siehe Nr. 5). Die meisten Gesetzgebungen aber halten noch an dem Systeme der drei Statuten in der einen oder anderen Eintheilung fest, und diese Theorie (jedoch zwischen der älteren und neueren schwankend) ist auch in das heutige österreichische bürgerliche Recht übergegangen. [2]

Hinsichtlich des formellen Rechtes, nämlich der Geltendmachung von Rechtsansprüchen vor dem Civilrichter, gilt als Norm, dass das gerichtliche Verfahren sich in der Regel nach den Gesetzen und Ordnungen des Staates zu bestimmen hat, dessen Gerichte die Entscheidung abgeben sollen. Die Gerichte verschiedener Staaten pflegen sich hierbei auf gehörige Requisition einander zu unterstützen, sofern nicht in ihre eigene Competenz eingegriffen wird. Ausnahmsweise kann auch auf Begehren des fremden Gerichtes oder der Parthei die vom Requirenten gewünschte Form beobachtet werden, sofern diese nicht gegen ein einheimisches Verbot verstösst. Rechtskräftigen Entscheidungen der Civilgerichte steht zwar im Auslande an sich keine Vollstreckbarkeit zu; doch wird diese zwischen Staaten, die zu einander in freundschaftlichem Verhältnisse stehen, oder bei denen analoge Gesetze gelten, zugestanden, wenn das Erkenntniss rechtsgültig erscheint und darin nichts gegen die Gesetze und Einrichtungen des Landes, wo die Execution statt finden soll, angeordnet ist. Diese leitenden Grundsätze wurden auch von der österreichischen Gesetzgebung in ihre Jurisdictionsnormen und Process-Ordnungen aufgenommen (s. unten, Nr. 102—128) [3].

Bezüglich der strafrechtlichen Seite des internationalen Privatrechtes endlich, ist mit der fortschreitenden Humanität die blosse Anwendung eines Territorial-Rechtes in Strafsachen (wornach nur solche gesetzwidrige Handlungen vom Staate gestraft werden, wenn sie innerhalb seines Territoriums begangen wurden, oder seine eigenen Interessen und Angehörigen verletzten) in Abnahme gekommen. [4]. Es bricht sich der Grundsatz der Anstrebung zu einer

[1] Mohl, S. 444 und folg.

[2] Unger, S. 158.

[3] Heffter, S. 74 — 76.

[4] So z. B. in Frankreich, nach Art. 7 des *Code d'instruction criminelle: Tout Français qui se sera rendu coupable, hors du territoire du royaume, d'un crime contre un Français, pourra à son retour en France, y être poursuivi et jugé, s'il n'a pas été poursuivi et jugé en pays étranger, et si le Français offensé rend plainte contre lui* — wornach also ein Franzose wegen eines im Auslande wider einen Ausländer begangenen Verbrechens, in Frankreich nicht strafgerichtlich verfolgt werden kann — s. Fölix, S. 539 bis 543; dann: *Hélie (Faustin): Traité de l'instruction criminelle. 6 Vol. Paris, 1845-55; T. II. p. 578.*

Weltrechts-Ordnung, und die hieraus abgeleitete Mitwirkung jedes gesitteten Staates zur Unterstützung anderer Staaten und überhaupt zur Unterdrückung des Bösen, sei es durch Auslieferung der Uebelthäter, sei es durch deren Bestrafung, ohne Rücksicht auf den Ort des begangenen Verbrechens, oder die Nationalität des Verletzten, eine immer weitere Bahn [1]; doch werden fremde Straferkenntnisse nicht vollstreckt, auch liefert kein Staat seine eigenen Unterthanen einem fremden Staate zur strafrechtlichen Untersuchung oder Bestrafung aus (s. unten, Nr. 129—139.)

4. Quellen des österreichischen internationalen Privatrechtes.

a) Positive Bestimmungen.

Die positiven Bestimmungen der österreichischen Gesetzgebung sind selbstverstanden die erste Quelle, d. i. der Entstehungsgrund der Rechtsregeln [2] für das in Oesterreich zur Anwendung kommende internationale Privatrecht. Diese Bestimmungen finden sich zunächst in den zwei Haupt-Gesetzbüchern, dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche und jenem über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen; dann in den verschiedenen Gerichts-Ordnungen, Jurisdictions-Normen und Concurs-Ordnungen; endlich in den dazu ergangenen Declaratorien und Novellen. Hieran reihen sich die von der österreichischen Regierung mit den fremden Staaten geschlossenen und gehörig kund gemachten Staats-Verträge, dann die in Oesterreich promulgirten Beschlüsse des deutschen Bundes. Nächst den Verträgen aber ist, wie im Völkerrechte überhaupt, so im internationalen Privatrechte, eine Quelle der Rechtsbildung die Gewohnheit [3].

Wo die positive Vorschrift fehlt, tritt die Anordnung des allg. bürgerl. Gesetzbuches ein, dass, wenn ein Rechtsfall weder aus den Worten, noch aus dem natürlichen Sinne eines Gesetzes, noch nach der Analogie ähnlicher, in den Gesetzen bestimmt entschiedener

[1] Mohl, S. 450; Berner (Dr. Albert Fried.): Wirkungskreis des Strafgesetzes nach Zeit, Raum und Personen. Berlin, 1853, II. Buch; Jenull (Sebast.): Das österr. Criminalrecht nach seinen Gründen und seinem Geiste dargestellt. 3. Auflage, Wien, 1837, I. Bd. S. 222; Hye (Anton Ritter von Gluneck): Das österr. Strafgesetz vom 27. Mai 1852. Wien, 1855, S. 531 u. ff.

[2] Savigny, System, S. 1.

[3] So wurde den österreichischen Consularbehörden in der Türkei vorgezeichnet, dass ihnen bei Entscheidungen über die ihnen dortlands tractatenmässig zugewiesenen Rechtsangelegenheiten (s. unten, Nr. 105) die österreichischen Gesetze dann nicht als Richtschnur zu dienen haben, wenn ein besonderes, allgemein anerkanntes Gewohnheitsrecht eine andere Bestimmung festsetzt. (Kaiserl. Verordnung vom 29. Jänner 1855, §. 8: R. G. B. Nr. 23, S. 226.)

Fälle, noch aus den Gründen anderer damit verwandter Gesetze sich entscheiden lässt, derselbe mit Hinsicht auf die sorgfältig gesammelten und reiflich erwogenen Umstände, nach den natürlichen Rechtsgrundsätzen zu entscheiden sei (a. b. G. B. §. 7) [1]. Diese analogische Anwendung von Gesetz, Staats-Vertrag und Herkommen muss wohl auch im internationalen Privatrechte Platz greifen, und ebenso die Rückkehr auf die aus der Natur der Sache und der Rechtsverhältnisse geschöpften Grundsätze.

5. Fortsetzung. b) Anwendung des filosofischen Rechtes. Leitendes Princip.

Wohl in keinem Zweige der Rechtswissenschaft herrscht noch mehr Verworrenheit, als in der Doctrin von dem internationalen Privatrechte. Die grössten Rechtsgelehrten sind über die Hauptgrundsätze, sowie über die Detail-Bestimmungen mit einander im Widerspruche; viele halten einen befriedigenden Abschluss wenigstens nicht so bald für erreichbar. [2] Es bietet sich also dem practischen Juristen keine geringe Schwierigkeit dar, wenn ihn das positive Gesetz verlässt und er nun bei Entscheidung eines ihm vorgelegten Falles aus den schwankenden Sätzen der Theorie schöpfen, und nach den „natürlichen Rechtsgrundsätzen" entscheiden soll. Aus der Masse der von der Wissenschaft aufgestellten Behauptungen und versuchten Systemisirungen lassen sich etwa folgende Hauptgruppen andeuten.

Die Einen sind der Ansicht (Burge, Story, Rocco, Fölix, Ferrater, Walker, Bowyer), dass zwar jeder Staat in seiner Unabhängigkeit das Recht habe, seine Gesetzgebung auf alle innerhalb seiner Grenzen befindlichen Personen und Sachen auszudehnen;

[1] Zeiller (Dr. Franz Edl. v.): Commentar über das allg. bürgerl. Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der österr. Monarchie, Wien und Triest, 4 Bände sammt Register, gr. 8., 1811 — 1813. I. Band S. 62—72; Berger (J. N.): Die Rechtsfilosofie als letzte Entscheidungsquelle im österr. Privatrechte (Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit, 1843, I. 253); Herbst (Eduard): Aforistische Bemerkungen über das Verhältniss des Vernunftrechtes überhaupt und insbesondere des natürlichen Privatrechtes zum positiven (Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit, 1845, I. 245); Stubenrauch (Dr. Moritz von): Das allgemeine bürgerl. Gesetzbuch vom 1. Juni 1811 sammt den dazu erflossenen Nachtragsverordnungen und den über die Einführung dieses Gesetzbuches in Ungarn, Croatien, Slavonien, Serbien, dem Temeser Banate und Siebenbürgen getroffenen Bestimmungen, mit Rücksicht auf das practische Bedürfniss erläutert. 3 Bde. gr. 8. Wien, 1854— 1858. I. Bd. S. 94 u. ff.

[2] Fölix, S. 17; Mohl, S. 444.

dass aber die Berücksichtigung des gegenseitigen Bedürfnisses und der Billigkeit (die sogenannte *comitas nationum*) es räthlich mache, auch fremden Gesetzen Kraft vor den einheimischen Gerichten zu geben. Die Anderen (Hartogh, Wächter, Pütter, Pfeiffer) stellen die Giltigkeit des einheimischen Rechtes eines Staates auch zur Beurtheilung der Rechtsverhältnisse der Fremden als Regel auf; doch gestatten sie hievon gewisse Ausnahmen; während andere (Struve, Schäffner und Mailher de Chassat; am grellsten darunter Struve) unbedingt den Satz behaupten, dass die fremden Rechtsverhältnisse unbedingt im diessseitigen Staate anzuerkennen, nach ihren eigenen Quellen zu beurtheilen seien. Vereinzelte Ansichten stellen Massé, Reddie und Günther auf. [1]) Savigny und Thöl endlich, haben als leitendes Princip den Satz aufgestellt, dass das Recht jenes Gebietes zur Anwendung kommen müsse, welchem das Rechtsverhältniss seiner eigenthümlichen Natur nach angehöre, worin es seinen Sitz habe. Diese von Savigny näher begründete Ansicht [2]) erklärt auch Unger für die auf unser heutiges österreichisches Recht anwendbare in den Fällen, wo es in den österreichischen Gesetzen an klaren und bestimmten Vorschriften über die Collisionsfragen fehlt. [3])

Es hätte also der österreichische Richter da, wo das positive österreichische Gesetz schweigt, zu untersuchen, in welches Rechtsgebiet der Fall seiner eigenthümlichen Natur nach gehört, und hiernach das Recht dieses Rechtsgebietes anzuwenden.

Wir werden übrigens sehen, dass die Bestimmungen des österreichischen Gesetzes, wenn sie auch nicht alle mehr dem jetzigen Standpuncte der Wissenschaft entsprechen, doch für die meisten Fälle des internationalen Privatrechtes specielle oder doch principielle Anordnungen enthalten, welche ein Zurückgehen auf den angeblichen Ausspruch des „Naturrechtes“ in der Regel unnöthig machen.

6. Fortsetzung. Einschränkungen der allgemeinen Regel.

Die Anwendung des ausländischen Rechtes bei Collisionsfragen — gleichviel aus welchem der obgedachten Principien sie sich ableiten lasse — wird jedoch stets zwei allgemeine Einschränkungen zu erleiden haben: nämlich erstens in solchen Fällen, wo über einen Gegenstand aus Rücksichten der Sittlichkeit, des öffentlichen Wohls u. s. w. Gesetze von streng positiver, zwingender Natur

[1]) Ueber diesen ganzen Gegenstand vergl. Mohl, S. 444 — 450; Unger, S. 159—163.

[2]) Savigny, §. 360, 361; Mohl, S. 444.

[3]) Unger, S. 162.

bestehen. Hier muss der Richter unbedingt dieses einheimische Recht in Anwendung bringen [1]). Es dürfte also z. B. der österreichische Richter niemals einem Ausländer das Recht der Polygamie, oder das Recht über Leben und Tod seiner Kinder zugestehen, wenn selbst dem Ausländer in seiner Heimath nach seinen heimischen Rechten dieses Recht zustände.

Ferner kann der Richter, wenn Rechts-Institute eines fremden Staates in unserem Staate gar nicht anerkannt sind, auch die aus jenen Rechts-Instituten entspringenden Folgen nicht anerkennen [2]). Somit könnte der österreichische Richter z. B. niemals die Leibeigenschaft als in Oesterreich zu Recht bestehend anerkennen, selbst wenn deren Unstatthaftigkeit nicht ausdrücklich im §. 16 des a. b. G. B. erklärt worden wäre (s. unten Nr. 20). Ein Gleiches gilt von dem in Oesterreich fremden Institute des bürgerlichen Todes (s. Nr. 22), welcher über einen Ausländer, dessen heimische Gesetzgebung den bürgerlichen Tod zulässt, von dem österreichischen Richter nicht verhängt werden dürfte, obgleich die auf Grund einer solchen, wenn auch unserem Gesetze unbekannten Fiction, im Auslande bereits eingetretenen Rechtsverhältnisse, z. B. die bereits erfolgte Succession in die Rechte eines Todterklärten, in ihrer Existenz nicht negirt werden könnten [3]).

7. Aufgabe dieses Werkes.

Das gegenwärtige Buch soll eine möglichst vollständige Darstellung der, nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung in Oesterreich für die Beurtheilung ausländischer Verhältnisse in ihrer Beziehung zum österreichischen Inlande, oder umgekehrt, im Civil- und Strafrechte bestehenden positiven Bestimmungen enthalten.

Ein Buch, welches nur die positiven hierlands geltenden Vorschriften über das internationale Privatrecht darstellen will, muss allerdings noch lückenhaft erscheinen, da die österreichische Gesetzgebung mit dem erst in neuester Zeit so ungeheuer sich entwickelnden Weltverkehre, in der Beantwortung der hierdurch zur practischen Geltung in allen Zweigen der Civil- und Strafrechtspflege auftauchenden Fragen noch nicht gleichen Schritt hält. Es macht daher auch dieses Werk keinen Anspruch, als eine streng wissenschaftliche Arbeit aufzutreten, sondern es beabsichtigt vor Allem das vorhandene Material zusammen zu stellen und systematisch zu ordnen; theils zur Uebersicht und bequemeren Auffindung für den Geschäftsmann, theils für eine

[1]) Savigny, §. 349; Unger, S. 163; Fölix, S. 14—15.

[2]) Savigny, §. 349; Unger, S. 163.

[3]) Heffter, S. 71.

künftige doctrinelle Bearbeitung des Gegenstandes; — in eine selbstständige Erörterung lässt es sich nur ausnahmsweise ein, wenn diess zur Ausfüllung der Lücken oder zur Aufklärung der Sache unerlässlich wurde.

Auch die österreichische Rechtsgelehrsamkeit hat sich bisher nur wenig mit dem internationalen Privatrechte beschäftigt. Wir besitzen hierüber, wenn man von den gelegentlich und nur nebenbei in den österreichischen Commentaren und Compendien besprochenen einzelnen Partien absieht, über das österreichische internationale Civilrecht, ausser den wenigen Monografien über die §§. 4 und 33 des allg. bürgl. Gesetzbuches, nur das, übrigens vortrefflich gearbeitete Capitel: „Von den örtlichen Grenzen der Herrschaft der Rechtsregeln über die Rechtsverhältnisse“ in Ungers System des österreichischen allgemeinen Privatrechtes. Die österreichischen Monografien über den Civil-Process und das Strafrecht in internationaler Beziehung, sind gleichfalls nicht zahlreich. Hiezu kommt noch mein im Jahre 1842 erschienenes Werk: „Ueber die gesetzliche Behandlung der Ausländer in Oesterreich“. Letzteres, das ausser den Civilrechts- und Strafgesetzen, auch die Commerzial-, Militär- und Polizei-Normen enthält, bedürfte überhaupt in Folge der seitdem eingetretenen wesentlichen Veränderungen in der Gesetzgebung Oesterreichs, einer völligen Umarbeitung, welche nun im gegenwärtigen Werke wenigstens bezüglich des Civil- und Strafrechtes geliefert wird.

Um indessen die praktische Brauchbarheit des vorliegenden Buches zu erhöhen, werden an den einschlägigen Stellen, abweichend von einem streng wissenschaftlichen System, auch verwandte, nicht in das privatrechtliche Gebiet, wohl aber in jenes des Staats- oder allgemeinen Völkerrechtes gehörige Gegenstände (z. B. die besondere Stellung des Adels, der Gesandten und Consuln, die Militär-Verhältnisse, die Steuerpflicht der Ausländer u. a. m.), insoferne sie dem Geschäftsmanne häufiger vorkommen und mit dem eigentlichen Objecte dieses Buches im Zusammenhange stehen, am passenden Orte eingereiht und erörtert.

Das Werk zerfällt in zwei Haupttheile, deren einer das Civilrecht und der andere das Strafrecht behandelt.

Das österreichische internationale Civilrecht wird in seinen beiden Abtheilungen: des materiellen Rechtes (allgem. bürgerl. Recht) und des formellen Rechtes (Durchsetzung des Rechtes) erörtert. — Die erste dieser Abtheilungen zerfällt in drei Abschnitte, in deren erstem einige unerlässliche Vorbegriffe vorausgeschickt werden (Definition des In- und Ausländers, Umfang des Staatsgebietes, Begriff des Wohnsitzes etc.). Der zweite Abschnitt begreift die allgemeinen Bestimmungen über das Personen-Recht, das Sachen-

recht, das Obligationenrecht, die Verjährung und Ersitzung in sich; während der dritte von der Anwendung dieser allgemeinen Bestimmungen auf besondere Rechtsverhältnisse handelt, welche, der leichteren Uebersicht wegen, und der dem österreichischen Juristen geläufigen Eintheilungs-Ordnung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches folgend, in sechs Hauptstücke eingetheilt wurden: nämlich in die Rechte, die sich auf persönliche Eigenschaften und Verhältnisse gründen; in das Eherecht; die Rechte der Aeltern und Kinder; die Vormundschaft und Curatel; dann die dinglichen Sachenrechte (Besitz, Eigenthum, Pfandrecht, Dienstbarkeiten) und insbesondere das Erbrecht. Die übrigen Partien des allgem. bürgerlichen Gesetzbuches über die persönlichen Sachenrechte (von den Verträgen, dann dem Schadenersatze und der Genugthuung), endlich die gemeinschaftlichen Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte (Befestigung, Umänderung und Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten, ferner die Ersitzung und Verjährung), wurden nicht insbesondere behandelt, da hier zu wenige specielle internationale Vorschriften bestehen, um sich darüber in abgesonderten Hauptstücken zu verbreiten, jene wenigen besonderen Bestimmungen aber (z. B. bezüglich des Darleihens-Vertrages, des Verlagsrechtes u. s. w.) bei anderen verwandten Materien ihre schickliche Einreihung finden konnten.

Die zweite Abtheilung des Civil-Rechtes enthält den Civil-Process, und bringt die Vorschriften über den Gerichtsstand (Jurisdiction), dann über das Erkenntniss- und Vollstreckungs-Verfahren, dem sich noch ein vierter Abschnitt über die Eigenthümlichkeiten des Concurs-Processes anreiht. Die Vorschriften über das Verfahren ausser Streitsachen (im adeligen Richteramte) sind bei den bezüglichen Stellen der ersten Abtheilung (bei der Vormundschaft, dem Erbrechte u. s. w.) angegeben. —

Der II. Theil: Von dem österreichischen internationalen Strafrechte, zerfällt in die beiden Abtheilungen von den Verbrechen, und von den Vergehen und Uebertretungen.

Ueberall sind die gesetzlichen Bestimmungen und die normirenden Erlässe der Behörden mit möglichst genauer Hinweisung auf die authentische Quelle angeführt. Da, wo die Angabe der letzteren fehlt, schöpfte der Verfasser des vorliegenden Buches aus verlässlichen Privat-Arbeiten oder aus seinen eigenen Geschäfts-Erfahrungen.

8. Literatur des internationalen Privatrechtes.

Die Kenntniss der allgemeinen Lehre vom internationalen Privatrechte ist, nicht minder als die Vergleichung der hierüber in den

verschiedenen Staaten bestehenden besonderen positiven Vorschriften, zur richtigen Beurtheilung der hierlands über den Gegenstand geltenden Bestimmungen unerlässlich. Diese Betrachtung möge die folgende Angabe der in neuerer Zeit [1]) erschienenen vorzüglichsten Werke über das internationale Privatrecht überhaupt, und in Beziehung auf einzelne fremde Staaten, rechtfertigen.

Von dem internationalen **bürgerlichen Rechte** im Allgemeinen handeln:

Struve (G. von): Ueber das positive Rechtsgesetz in seiner Beziehung auf räumliche Verhältnisse, oder über die Anwendung der Gesetze verschiedener Art. Carlsruhe, 1834.

Wheaton ***(H. resident minister)***: ***Elements of international law with a sketch of the history of the science.*** 6. Auflage, ***London***, 1855; französische Bearbeitung, Leipzig, 1846.

Robertson ***(A.)***: ***A treatise on the law of personal succession in the different parts of the Realm, and on the cases regarding foreign and international succession, which have been decided in the British courts. London***, 1835.

Burge ***(W.)***: ***Commentaries on colonial and foreign laws, generally and in their conflict with each other and with the law of England. I—IV. London***, 1838.

Hartogh ***(H. Al. de)***: ***De regula juris: locus regit actum. Hagae***, 1838.

Wächter, (C. G. von): Ueber die Collision der Privatrechtsgesetze verschiedener Staaten. (Im Archiv für civilistische Praxis, Band XXV und XXVI.)

[1]) Die ältere, gleichfalls reichhaltige Literatur findet sich angegeben bei Günther in Weiske's Rechtslexicon, Band IV. S. 721 ff.; dann bei Wächter, Note 2 bis 8; Schäffner, §. 5; Savigny, S. 8 bis 101. Darunter sind besonders hervorzuheben: *Voetius (Paulus): De statutis eorumque concursu, 1661;* desselben *Commentaria ad Pandectas, I. lib. I. tit. IV. pars 2; Hertius (J. N.): De collisione legum, 1688;* ferner *Burgundius, Mevius*, Stryk, Huber, Boullenois; in späterer Epoche noch die Monografien von Feuerbach (Dr. Paul Joh. Anselm): Ueber die Rechtskraft und Vollstreckung eines von einem auswärtigen Gerichte gesprochenen Erkenntnisses (in der Zeitschrift „Themis“ oder Beiträge zur Gesetzgebung. Landshut, 1812. II. Abth.); *Zachariae: Liber quaestionum. Wittenbergae, 1805. Qu. I. De vi legum in territorio alieno* — dann in Elver's „Themis“ Göttingen, 1830: Ueber die Rechtsregel: *Locus regit actum* — ferner: Ueber die Rechtskraft eines von einem auswärtigen Gerichte gesprochenen Urtheiles (in der Zeitschrift „Germania“ Band II. S. 237); weiters Haus (Göttingen 1824), Lyndayer (Amsterdam 1825), Rolin (Gent 1827), *Livermore: Dissertations on the contrariety of laws (New Orleans, 1828).* — Siehe Mohl, S. 441.

Schäffner (W.): Entwicklung des internationalen Privatrechtes. Frankfurt, 1841.

Story (J.): Commentaries on the conflict of laws, foreign and domestic, in regard to contracts, rights and remedies, and especially in regard to marriages, divorces, wills, successions and judgements. Boston, 1834; Edinburg, 1835; neueste Ausgabe: Boston, 1841.

Fölix: Traité du droit international privé, ou du conflit des. lois de différentes nations en matière de droit privé. Paris, 1843; 2*de édition* 1847; 3*me édition, revue et augmentée par Demengeat*, 2. *vol. Paris*, 1856.

Günther, in Weiske's Staatslexicon, Band IV (1843) Artikel „Gesetz", S. 721—755.

Massé (M. H.): Le droit commercial dans ses rapports avec le droit des gens et le droit civil. Paris, 1844 (der zweite Band).

Mittermaier: Ueber die Collision der Processgesetze. (Im Archiv für civilistische Praxis, 13. Bd. 2 H. S. 294; s. auch Bd. XVIII S. 67; — ferner in der Heidelberger kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft des Auslandes, Bd. VII. S. 228. ff.; Bd. XI. S. 267. ff).

Reddie (J.): On private international law (in dessen *Inquiries on international law*. 2. Ausgabe, S. 405—494).

Pütter (L. Th.): Das practische europäische Fremdenrecht. Leipzig. 1845. — Derselbe, im Archiv für civilistische Praxis, Bd. XXXVII, S. 384 bis 415; Bd. XXXVIII, S. 57 bis 96.

Mailher de Chassat: Traité des statuts (lois personnelles et réelles) ou du droit international privé. Paris, 1845.

Pfeiffer (L.): Das Princip des internationalen Privatrechtes. Tübingen, 1851.

Hälschner (H.): Dissertatio juris gentium de legum quae ad jus privatum pertinent vi et auctoritate quam obtinent ultra civitatis fines. Bonnae, 1851.

Ausserdem wird der Gegenstand in folgenden rechtswissenschaftlichen Werken ausführlich behandelt, als:

Savigny (Fried. Carl von); System des heutigen römischen Rechtes, Band VIII: „Oertliche Grenzen der Herrschaft der Rechtsregeln über die Rechtsverhältnisse", S. 1—367.

Thöl: Einleitung in das deutsche Privatrecht. Göttingen, 1851, S. 61. u. ff.

Ferrater (Don E. de): Codigo del derecho international. Band II. S. 232—260.

Walker: *Introduction to american law. ed. 2. Cincinnati*, 1846, S. 642—651.

Bowyer (H.): *Commentaries on universal public law. London*, 1854, S. 156—194.

Mohl (Robert v.): Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften in Monografien dargestellt. Erlangen, 1855, I. Band S. 441—454.

Ueber das internationale **Strafrecht** sind erschienen [1]:

Witte: *Meditationes de jure criminali respectu juris internationalis institutae. Dorpat*, 1851.

Berner (A. F.): Wirkungskreis des Strafgesetzes nach Zeit, Raum und Personen. Berlin, 1853.

Mohl (R. v.): Revision der völkerrechtlichen Lehre vom Asyl. Tübingen, 1853. (Besonderer Abdruck aus der Tübinger Zeitschrift für Staatswissenschaft, 1853, S. 461—604).

Bulmerincq: Das Asyl und die Auslieferung flüchtiger Verbrecher. Dorpat, 1853.

Ferner sehe man Köstlin (Reinhold): System des deutschen Strafrechtes, Tübingen 1855, I. Band im zweiten Abschnitte des I. Capitels: „Die Beziehungen des Verbrechens auf die Strafgesetze eines bestimmten Staates,“ §. 23: Umfang der Strafgesetze, S. 28—48.

Von dem in einzelnen Staaten, nach deren positiven Gesetzen geltenden internationalen Privatrechte handeln folgende Schriftsteller, und zwar:

Für **Frankreich**: ausser dem obcitirten Fölix noch

Legat (B.): *Code des étrangers, on traité de la législation française concernant les étrangers. Paris*, 1832

Demangeat: *Histoire de la condition civile des étrangers en France. Paris*, 1841.

Sapey: *Les étrangers en France sous l'ancien et le nouveau droit. Paris*, 1843.

[1] Eine sehr vollständige Angabe der Literatur über das internationale Strafrecht findet man in Köstlin's System des deutschen Strafrechtes, I. Band S. 29. — Darunter aus früherer Epoche vor Allen bemerkenswerth Tittmann: Die Strafrechtspflege in völkerrechtlicher Hinsicht, Dresden 1817; Abegg: Ueber die Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen 1819; Escher (Heinrich): Vier Abhandlungen etc. II. Abhandlung: Ueber die Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen, Zürich, 1822; Feuerbach: Ueber die Collision verschiedener in demselben Staatsgebiete geltenden Strafgesetzgebungen (Themis, VI. Abhandlung, Nr. 4: Von den Ausländern.)

Schützenberger (*F.*): *Condition des étrangers en France. Strassbourg*, 1852.

Gand: *Code des étrangers, ou état civil et politique en France des étrangers etc. Paris*, 1853.

Hélie (*Faustin*): *Traité de l'instruction criminelle. Paris*, 1845—1855, 6 *Vol. De l'exercice des deux actions* (*action publique et action civile*) *hors du territoire*; im 2. Band S. 583.

Für **England**: ausser den bereits oben bezeichneten englischen, das internationale Privatrecht im Allgemeinen behandelnden Schriftstellern, noch insbesondere

Ockey (*C.*): *Droits, privilèges et obligations des étrangers dans la Grande Bretagne*, 3 *ed. Paris*, 1837. — Derselbe: *Concise digest of the law, affecting the intercourse of the subjects of Great Britain and France. 6. ed. Paris*, 1842.

Le Baron: *Le code des étrangers, ou recueil des lois anglaises concernant les étrangers dans le Royaume uni de la Grande-Bretagne. Paris*, 1849.

Für **Russland**: Witte (F.): Die Rechtsverhältnisse der Ausländer in Russland. Dorpat, 1847.

Für das **Königreich beider Sicilien**: *Rocco* (*N.*): *Dell' uso e dell' autorità delle leggi del Regno delle Due Sicilie, considerate nelle relazioni con le persone e col territorio degli stranieri. Napoli. Ed.* 1. 1837, *Ed.* 2. 1843.

Für **Spanien**: *Salinas* (*Don J.*): *Manuel des droits civils et commerciaux des Francais en Espagne et des étrangers en général. Paris*, 1827.

Ferrater (*Don E. de*): *Legislacion española sobre etrangeros* (in dessen obcitirten *Codigo de derecho internacional*, Bd. II. S. 61 u. f.)

Die **österreichische** Literatur des internationalen Privatrechtes endlich besteht aus folgenden Werken:

Bromirski Pobog (*Erasmus*): *Dissertatio de vi ac potestate legum civilium austriacarum extra territorium imperii. Leopoli*, 1820. 8. 115 p.

Hilleprandt (Dr. Franz Edl. v.): Abhandlung über die Frage, inwiefern ein österreichischer Staatsbürger bei der Unternehmung von Rechtsgeschäften im Auslande an die Privatrechtsgesetze seines Staates gebunden sei. Wien, 1821, 8. 96 S. (Recension in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit, 1825, III. Bd. S. 13—15, vom Professor Fischer).

Winiwarter (Dr. Jos. Edl. v.): Ueber den Umfang der Gesetze in Ansehung des Subjectes, §§. 4 u. 33 des österr. bürgl. Gesetz-

buches. (In der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit, 1830, II. Band S. 295—304).

Kalessa (Dr. Fr.): Beitrag zur Erläuterung des §. 33 des allg. b. G. B. (In der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit, 1844, I. Band S. 199—207).

Gapp (Dr. Ant. v.): Können österreichische Unterthanen dem von ihnen im Inlande angestellten Schiedsrichter in einem, in der Regel nach österreichischem Privatrechte zu entscheidenden Rechtsstreite, auch ausländische Gesetze als Entscheidungsquelle bestimmen? (In der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit 1838, I. Band S 51—68).

Cotta-Morandini (Dr. Natale): Del diritto di reciprocità sulle basi del codice civile universale austriaco. Milano, 1835.

Maro (Dr.): Nach welchen Gesetzen ist in Oesterreich die Giltigkeit der Ehen katholischer Ausländer zu beurtheilen? (In Haimerl's österr. Vierteljahresschrift für Rechts- und Staatswissenschaft. Wien, 1858, I. Bd. S. 62—78.

Minasiewicz (Dr. Franz Ritter v.): Die Civilgerichtsbarkeit in Streitsachen über Ausländer in Oesterreich ausser Ungarn. Lemberg, 1835. (Recens. in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit 1836, III. Bd. S. 68—75).

Rosbierski (Ant. v.): Ueber die Rechtskraft und Vollstreckung eines von einem auswärtigen Gerichte gefällten Urtheils in dem österreichischen Kaiserthume. (In Rosbierski's Annalen der Rechtsgelehrsamkeit, 1813. Wien und Lemberg, I. Bd. S. 1—16).

Holzgethan (Dr. Georg): Ueber die Vollstreckung auswärtiger Civil-Urtheile im österreichischen Kaiserstaate. (In der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit, 1833, I. Bd. S. 103—135).

Haimerl (Dr. F. X.): Ueber den Beweis ausländischer Gesetze, als Beitrag zur Erklärung des §. 104 der allgemeinen Gerichts-Ordnung. (In der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit, 1833, II. Bd. S. 281).

Horak (Dr. Andreas): Einige Bemerkungen über die Erfordernisse zu der Beweiskraft ausländischer Handelsbücher. (In der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit, 1834, II. Bd. S. 289—305).

Blaschke (Dr. Johann): Hat der österreichische Richter die von einem Gläubiger angesuchte Separat-Execution auf ein im Auslande befindliches Activvermögen eines hierländigen Cridatars zu bewilligen? (In der Zeitschrift für österr. Rechtsg., 1840, II. Bd. S. 43—50).

Egger (Dr. Franz Edl. v.): Ueber die Bestrafung der Verbrechen, welche im Auslande begangen worden. (In Zeiller's Vorbereitung zur neuesten österreichischen Gesetzkunde. Wien und Triest, 1810, IV. Bd. S. 44—68.)

Krenn (Eduard): Rechtsfall über die Frage, welches österreichische Criminalgericht competent sei zur Untersuchung eines von einem Inländer im Auslande begangenen Verbrechens. (Jurist, VIII. Bd. S. 79—85).

Wessely (W.): Ueber Umfang und Gränzen der österreichischen Strafgewalt rücksichtlich der im In- und Auslande begangenen Verbrechen. (In Haimerl's Magazin, Prag 1850, II. Band).

Vesque von Püttlingen (Dr. Johann): Die gesetzliche Behandlung der Ausländer in Oesterreich, nach den daselbst gültigen Civilrechts-, Straf-, Commerzial-, Militär- und Polizei-Normen, nebst einer einleitenden Abhandlung über die österreichische Staatsbürgerschaft; Wien, 1842, 8. 377 S. (Recension in der Zeitschrift f. öst. Rechtsgelehrsamkeit, 1842, III. Bd. S. 452, von Dr. Franz Kalessa).

Unger (Dr. Josef): System des österreichischen allgemeinen Privatrechtes; Wien, 1856, I. Band, VII. Capitel, II. „Von den örtlichen Grenzen der Herrschaft der Rechtsregeln über die Rechtsverhältnisse“ S. 149—210.

Erster Theil.

Oesterreichisches internationales Civil-Recht.

I. Abtheilung.

Allgemeines bürgerliches Recht.

I. Abschnitt.

Vorbegriffe.

9. Begriff der österreichischen Staatsbürgerschaft. Inländer und Fremder; gemischter Unterthan; Indigenat, Incolat, Schutzgenossenschaft.

Die Anwendung der Bestimmungen des internationalen Rechtes auf die Verhältnisse der einzelnen Bürger, setzt die Feststellung des Begriffes eines inländischen Staatsbürgers im Gegensatze zu dem Ausländer voraus.

Wer mit seiner Person in staatsrechtlicher Beziehung dem österreichischen Staatsverbande angehört, ist ein österreichischer Staatsbürger, oder, in Bezug auf sein Pflichtverhältniss zu dem österreichischen Staats-Oberhaupte, ein österreichischer Unterthan [1]. Im Gegensatze zu demselben steht der Fremde oder Ausländer, der rücksichtlich seiner Persönlichkeit einer fremden obersten Gewalt staatsrechtlich untersteht, wenn er auch durch seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Gebiete der österreichischen Monarchie, durch Erwerbung von Grundeigenthum daselbst, oder durch Abschliessung von Rechtsgeschäften, die in Oesterreich Gültigkeit haben sollen, privatrechtlich der österreichischen Staatsgewalt unterworfen

[1]) Unger, S. 292. — Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch enthält keine Definition des österreichischen Unterthans. Das Josefinische Gesetzbuch vom Jahre 1787 erklärte, dass Alle, die in den Erbländern unter der landesfürstlichen Gewalt vereinigt leben, für Inländer und Unterthanen zu halten sind (II. Hauptstück, §. 3).

ist, oder den hierländigen Polizei- und Strafgesetzen, in soferne er in deren Bereich steht, sich fügen muss.

Da die staatsrechtliche Persönlichkeit ihrer Natur nach untheilbar ist, kann man nicht zugleich Staatsbürger mehrerer Staaten sein, und es gibt also in dieser Beziehung keine sogenannten gemischte Unterthanen (*sujets mixtes*). Unter dieser Bezeichnung werden daher in Oesterreich überhaupt nur solche Personen gemeint, welche unter mehr als einer Landeshoheit Grund-Eigenthum besitzen, und desshalb auch bezüglich dieses Eigenthums der Real-Jurisdiction des Landes unterstehen. Vorzugsweise aber versteht man darunter jene Grund-Eigenthümer, deren früher unter einer einzigen Landeshoheit gelegene Besitzungen, in Folge völkerrechtlicher Gebietsveränderungen nun unter verschiedene Landeshoheiten gekommen sind, und denen, in Berücksichtigung dieses Umstandes, durch Staats-Verträge besondere Begünstigungen (als mauthfreier Grenzübertritt gewisser Bedarfs-Gegenstände, Pass-Erleichterungen, ungehinderter Aufenthalt auf den verschiedenen Territorien u. s. w.) eingeräumt wurden, während sie nach ihrer staatsrechtlichen Persönlichkeit als Unterthanen nur eines Staates behandelt werden. — Dieser Fall besteht hinsichtlich der Einwohner der an Sardinien abgetretenen Landestheile des Herzogthums Mailand (Circulare des Mailänder Guberniums, vom 15. Mai 1843: ***Raccolta degli atti del governo*, *Vol. I. P. II.*** p. 123, und vom 20. Juni 1844: ***Raccolta*** etc., Vol. I. P. II. p. 164), in Folge der zwischen der Kaiserin Maria Theresia und dem König von Sardinien zu Mailand geschlossenen Convention vom 4. October 1751 (***Murhard***, n. s. I. S. 746; ***Traités de la maison de Savoye***, III. Bd. S. 92) [1]. — Hieher gehören auch die polnischen Staatsangehörigen, deren Güter in Folge der verschiedenen Theilungen Polens unter die Landeshoheit mehrerer Staaten geriethen und denen, da sie zugleich in Galizien und in einem anderen Theile des ehemaligen Königreiches Polen begütert waren, die Freiheit eingeräumt wurde, in dem österreichischen oder auswärtigen Gebiete ihren Wohnsitz zu nehmen und ihre Einkünfte frei und ohne Abzugs-

[1]) Die Bestimmungen dieser Convention waren zwar durch die Territorial-Veränderungen während des Zeitraumes von 1800 bis 1815 factisch beseitigt worden, sie wurden jedoch später, bei Reactivirung der früheren Staatsgrenzen, im Art. 85 der Wiener-Congress-Acte vom 9. Juni 1815 (*Neumann*, II. Bd. S. 707) als wieder hergestellt erklärt, haben aber durch die seitdem ganz veränderten Umstände und die Verabredungen des zwischen Oesterreich und Sardinien geschlossenen Handels-Vertrages vom 18. October 1851 (R. G. B. 1852, Nr. 69, S. 301) mancherlei Modificationen erlitten.

Abgabe zu beziehen und zu verzehren (Patent vom 30. September 1781: Piller'sche Patentsammlung für Galizien, Nr. 55) [1]. Auch die später zwischen den Höfen von Wien, St. Petersburg und Berlin geschlossene Convention vom $\frac{3}{9}$ Mai 1815, in Folge der mit dem Herzogthume Warschau vorgegangenen Veränderung (P. G. S. Bd. 43 S. 204; s. auch das Hofdecret vom 21. Mai 1819: J. G. S. Nr. 1564, S. 89), erklärte ausdrücklich, dass hinsichtlich Polens *Sujets mixtes* bloss in Rücksicht auf den Besitzstand und das Eigenthum anerkannt werden sollen. Binnen Jahresfrist musste sich ein Jeder, der unter mehr als einer Landeshoheit Eigenthum besass, erklären, welches Land er zu seinem bleibenden Wohnsitze für die Zukunft gewählt habe; durch diese Erklärung wurde er für seine Person und seine Familie, mit Ausschluss jeder anderen Oberherrschaft, Unterthan des Souveräns, in dessen Staaten er seinen Wohnsitz gewählt hatte. Bei versäumter Erklärungsfrist gab der letzte Wohnsitz den Ausschlag. — Ebenso wurde im Artikel 17. des Pariser Friedenstractats vom 30. Mai 1814 (P. G. S. Bd. 42, S. 63; *Neumann*, II. Bd. S. 462) in allen Ländern, welche, es sei durch diesen Tractat, es sei durch die in Verfolg desselben statt habenden Einrichtungen, unter eine andere Herrschaft kamen, den Einwohnern, sie mochten Landeseingeborne oder Fremde und von was immer für einer Nation oder Abkunft sein, ein Zeitraum von sechs Jahren gestattet, von der Auswechslung der Ratificationen des Tractates gerechnet, um ihre, es sei vor oder seit dem Kriege erworbenen Güter, wenn sie es nöthig fanden, zu veräussern und sich in das von ihnen selbst gewählte Land zu begeben (Auswanderungs-Patent vom 24. März 1832: P. G. S. Bd. 60, S. 72; J. G. S. Nr. 2557, S. 50); einer doppelten Unterthanschaft wurde also nicht statt gegeben.

In zweifelhaften Fällen, welcher Oberherrschaft von mehreren, ein Individuum mit seiner staatsrechtlichen Persönlichkeit unterstehe, müssten die allgemeinen Vorschriften über Erwerbung oder Verlust der Staatsbürgerschaft zur Anwendung kommen, um hiernach die Nationalität zu bestimmen. Es kann sich übrigens hiebei auch ereignen, dass Jemand von einem Staate als Unterthan desselben angesehen wird, während ein anderer Staat den nämlichen Anspruch auf ihn macht, z. B. bei einem in Oesterreich eingebürgerten Türken (s. Nr. 33.), wo dann nur eine völkerrechtliche Lösung möglich ist.

[1] Visini (Andreas): Handbuch der Gesetze und Verordnungen, welche sich auf das österr. allg. bürgl. Gesetzbuch beziehen. Wien, 1837, II. Bd. S. 84.

Bei juristischen (moralischen) Personen (s. Nr. 23) richtet sich die staatsbürgerliche Eigenschaft der juristischen Person nach dem staatsrechtlichen Verhältnisse der ganzen Person, also, wenn die juristische Person eine Corporation ist, nicht nach der Nationalität der einzelnen Mitglieder, sondern nach dem staatsrechtlichen Verhältnisse, in welchem die Gesammtheit sich befindet [1]; wenn nicht etwa besondere Bestimmungen dagegen sprechen. So muss z. B. eine hier etablirte Eisenbahn-Gesellschaft doch als eine österreichische Persönlichkeit betrachtet werden, wenn gleich die einzelnen Theilnehmer Ausländer sind; so wurde die zu S. Lazzaro bei Venedig befindliche, dorthin aus Armenien eingewanderte Mechitaristen-Congregation, ohne Rücksicht auf die Nationalität ihrer einzelnen Mitglieder, fortan als eine ausländische Corporation betrachtet.

Vom Unterthans-Verhältniss ist das Indigenat (Incolat) zu unterscheiden, nämlich das Verhältniss, wornach einem Fremden in einem österreichischen Kronlande gewisse Rechte zugestanden worden sind (z. B. das Recht, adelige Güter zu besitzen; der Eintritt in die Landmannschaft u. s. w.), die sonst nur den Eingebornen dieses Kronlandes zukommen. Das Indigenat oder Incolat konnte auch von Ausländern erworben werden, ohne dass sie desshalb österreichische Unterthanen wurden (s. Nr. 26, Anmerkung) [2]; seit der politischen Umgestaltung Oesterreichs hat jedoch dieses Verhältniss grösstentheils seine Bedeutung verloren (Nr. 50) [3].

Ein der österreichischen Staatsbürgerschaft analoges Verhältnisss ist endlich die in der Türkei bestehende österreichische Schutzgenossenschaft: a) für solche Individuen, welche zwar zu keiner inländischen Gemeinde in Oesterreich zuständig sind, wohl aber einer österreichischen Consular-Gemeinde (Nr. 12) im türkischen Reiche angehören (s. g. österreichische Unterthanen *de facto*) und desshalb von der kaiserlichen Internuntiatur mit Pässen versehen werden [4]; — oder b) für Angehörige mit Oesterreich befreundeter dritter Staaten, welche am betreffenden Orte keine eigene Vertretung haben, und deren Unterthanen entweder kraft besonderer Staatsverträge [5]) unter öster-

[1]) Denn die Corporation ist ein, von den einzelnen Mitgliedern verschiedenes ideelles Rechts-Subject; Unger, S. 342, Anmerkung 50.

[2]) Meine Behandlung der Ausländer, S. 3 und 8.

[3]) Unger, S. 292, 302.

[4]) Es sind diess Personen, deren ursprüngliche Staatsbürgerschaft sich nicht mehr nachweisen lässt, oder deren nicht nach Oesterreich zuständige Voraltern sich schon unter österreichischen Schutz begeben haben, welcher sich bis heute auf die Nachkommen vererbte.

[5]) So ist im Artikel 20. des Handels- und Zollvertrages zwischen

reichischem Consularschutze stehen, oder die aus eigenem Antriebe denselben zu geniessen wünschen; — endlich c) für diejenigen ottomanischen Unterthanen, die sich im Consulats- oder Internuntiaturs-Dienste befinden, während der Dauer dieses Dienstverhältnisses (kaiserl. Verordnung vom 29. Jänner 1855: R. G. B. Nr. 23, S. 225, §. 2; Ministerial-Verordnung vom 2. December 1857, §. 1 und 39: R. G. B. Nr. 234, S. 909 und 916). Die Individuen der ersten Cathegorie, nämlich die bisher sogenannten österreichischen Unterthanen *de facto*, sind nunmehr den wirklichen österreichischen Unterthanen (österreichische Unterthanen *de jure*) in der Levante gleichgestellt und geniessen alle, denselben durch die zwischen Oesterreich und der Ottomanischen Pforte geschlossenen Tractate [1]) zugesicherten Privilegien,

Oesterreich und Preussen, als Anbahnung einer allgemeinen deutschen Zolleinigung, vom 19. Februar 1853, (s. Nr. 54) festgesetzt worden, es werde jeder der contrahirenden Theile seine Consuln im Auslande verpflichten, den Angehörigen des anderen Theiles, so ferne letzterer an dem betreffenden Platze durch einen Consul nicht vertreten ist, Schutz und Beistand in derselben Art und gegen nicht höhere Gebühren, wie den eigenen Angehörigen, zu gewähren (R. G. B. 1853, Nr. 207, S. 1093). Bezüglich der Vertretung der Unterthanen Toscana's, Modena's, Hannover's und Oldenburg's durch die österreichischen Consulate in der Levante, bestehen noch besondere Uebereinkommen.

[1]) Die Tractate und Staats-Acten, auf welche sich die Privilegien der österreichischen Unterthanen und Schutzbefohlenen in der Türkei gründen, sind hauptsächlich folgende:

Friedensschluss von Carlowitz, vom 26. Jänner 1699 (*Dumont, corps diplomatique, T. VII. p. 448*; *Raccolta dei trattati*, S. 2.); Friedensschluss von Passarovitz, vom 21. Juli 1718 (*Dumont, T. VIII. p. 520)* und Handels- und Schiffahrts-Tractat von Passarovitz, vom 27. Juli 1718 (*Dumont, corps diplomatique, T. VIII. P. I. p. 258; Raccolta dei trattati*, S. 4; *Neumann*, I. Band, S. 1); Friedensschluss von Belgrad, vom 18. September 1739 (*Wenck*, I. 326, 362, 365; *Raccolta dei trattati*, S. 32; *Neumann*, I. Bd. S. 9); Convention über die fortwährende Gültigkeit des Belgrader-Friedens, geschlossen zu Constantinopel am 25. Mai 1747 (*Raccolta etc.* S. 36); Sened zu Gunsten der österreichischen Unterthanen gegen die Feindseligkeiten der drei Barbaresken-Staaten, gegeben zu Constantinopel am 8. August 1783 (*Raccolta etc.* S. 44; *Neumann*, I. Bd. S. 321); Handelsvertrag zwischen Russland und der Pforte, worauf sich der Sened vom Jahre 1784 bezieht, geschlossen zu Constantinopel am 10. Juni 1783 (*Raccolta etc.* S. 68; *Neumann*, I. Bd. S. 296); Sened der Pforte, den Handel der österreichischen Unterthanen betreffend, gegeben zu Constantinopel am 24. Februar 1784 (*Raccolta etc.* S. 50; *Neumann* I. Bd. S. 332); Erklärung des Woiwoden der Moldau zu Gunsten der österreichischen Unterthanen, Jassy, den 9. März 1784 (*Neumann*, I. Bd. S. 337); Grossherrlicher Ferman an den Woiwoden der Wallachei, wegen Vollzugs des obigen Seneds zu Gunsten der öster-

nämlich: das Recht auf den österreichischen Consularschutz hinsichtlich ihrer Person und ihrer Familie, ihres Eigenthumes und des ungestörten Betriebes erlaubter Geschäfte (mit Steuerfreiheit für Person und Geschäft, s. Nr. 45); das Recht auf die österreichische Consular-Jurisdiction in Civil- und Strafsachen (s. Nr. 105, 131); das Recht, sich an beliebigen Orten der Türkei niederzulassen und sich von einem

reichischen Unterthanen, vom Mai 1784 (*Raccolta etc.* S. 62; *Neumann*, I. Bd. S. 340); Ferman in Betreff der siebenbürgischen Schafhirten (Mokanen) in der Wallachei, vom 4. December 1786 (*Raccolta etc.* S. 152; *Neumann*, I. Bd. S. 407); Friedensschluss von Sistow, vom 4. August 1791 (*Raccolta etc.* S. 166; *Neumann*, I. Bd. S. 407); Ferman an den Woiwoden der Moldau, hinsichtlich der Viehhändler aus Stanislaw, vom Jahre 1795 (*Raccolta etc.* S. 146; *Neumann*, I. Bd. S. 515); Handelsvertrag zwischen Grossbrittanien und der Ottomanischen Pforte, geschlossen zu Balta-Liman, den 16. August 1838 (*Raccolta etc.* S. 172; *Neumann*, IV. Bd. S. 403); theilweiser Beitritt Oesterreichs zu diesem Handels-Vertrage von Balta-Liman (*Raccolta etc.* S. 172 — 198; *Neumann*, IV. Bd. S. 410); darauf bezügliche Note des Ottomanischen Ministeriums, vom 21. October 1839 (*Raccolta etc.* S. 198; *Neumann*, IV. Bd. S. 411); Vesirial-Schreiben an den Muschir von Bosnien und an den Statthalter der Herzegowina, vom 26. November 1842 (*Raccolta etc.* S. 202); Vesirial-Schreiben an den Hospodar der Wallachei, vom 30. December 1843 (*Raccolta etc.* S. 208); Vesirial-Schreiben an den Fürsten von Serbien, vom 9. Jänner 1844 (*Raccolta etc.* S. 208); vertragsmässig zwischen der k. k. Regierung und der Ottomanischen Pforte vereinbarte Weideordnung für die österreichischen Schafhirten in Bulgarien, unterzeichnet zu Constantinopel, am 7. Februar 1855 R. G. B. Nr. 112, S. 509). — Ueberhaupt hat die österreichische Regierung den Anspruch, in der Türkei in Allem den meist begünstigten fremden Nationen gleich gestellt zu werden (Art. IV. des Handelsvertrages von Passarovitz: *Raccolta etc.* S. 14; *Neumann*, I. Bd. S. 4; Art. XI. des Belgraderfriedens: *Raccolta etc.* S. 33; *Neumann*, I. Bd. S. 9.) — Endlich ist hier noch zu bemerken, dass durch einen Erlass des Sultans Abdul-Medschid (Hatt ischerif von Gülhane, vom 3. September 1839), sowie durch ein späteres kaiserliches Decret der Ottomanischen Pforte (Hatti-Humajun) vom 18. Februar 1856, die Gleichstellung der Christen mit den Muselmännern, und somit die Abstellung der für die ersteren im türkischen Reiche bestehenden staats- und privatrechtlichen Beschränkungen, im Grundsatze ausgesprochen wurde (*Nouveau recueil politique,* Leipzig bei Gerhard, Nr. 4, 5, 8, 252); von welcher wohlwollenden Gesinnung die bei dem Pariser Friedens-Vertrage vom 30. März 1856 betheiligten Mächte Act genommen haben (Staatsvertrag zwischen Oesterreich, Frankreich, Grossbrittanien, Preussen, Russland, Sardinien und der Türkei, geschlossen zu Paris am 30. März 1856, in den Ratificationen daselbst ausgewechselt am 27. April 1856, Art. 9: R. G. B. Nr. 62, S. 217). Diese Concessionen beziehen sich zwar zunächst auf die nicht-mohammedanischen Unterthanen der Pforte selbst (auf die Raja's); sie müssen aber nothwendig auch auf die gesetzliche Behandlung der nicht-mohammedanischen Ausländer in der Türkei zurück wirken.

Orte zum andern frei zu begeben (Ministerial-Verordnung v. 2. December 1857, §. 16: R. G. B. Nr. 234, S. 912); endlich das Recht des freien Cultus. — Auch an den Schutzverwandten, welche Unterthanen dritter befreundeter Staaten sind, an ihren Familien und ihrem Eigenthume, wird der Schutz und die Jurisdiction der österreichischen Consulate, wie an österreichischen Unterthanen, geübt. Nur werden sie in Bezug auf Heimaths-, Pass- und Handels-Verhältnisse nach den Gesetzen und Tractaten ihres eigenen Landes behandelt; in allen übrigen Verhältnissen, so lange sie im österreichischen Schutzverhältnisse stehen, sind sie aber den bei den österreichischen Consulaten eingeführten Gesetzen und Verordnungen unterworfen, doch kann kein zwangsweiser Beitritt der Schutzbefohlenen zur österreichischen Consulargemeinde stattfinden (Ministerial-Verordnung vom 2. December 1857; §. 40: R. G. B. Nr. 234, S. 917). — Die ottomanischen Unterthanen endlich, welche als Diener bei österreichischen Consulaten oder bei der kaiserlichen Internuntiatur, zeitweilig österreichische Schutzbefohlene geworden sind, geniessen den Consularschutz nur hinsichtlich ihrer Personen und ihrer Dienstverrichtungen, und es kann derselbe niemals auf ihre Familie und Verwandten, oder auf ihre Privatgeschäfte, ihren Handel und ihr Gewerbe ausgedehnt werden (Ministerial-Verordnung vom 2. December 1857, ebenda).

Ueber die Erwerbung und den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft s. unten (Nr. 25—42).

10. Umfang des österreichischen Staats- und Rechts-Gebietes.

Die unter den alten historischen oder neuen Titeln mit dem österreichischen Kaiserstaate vereinigten Länder bilden die untrennbaren Bestandtheile der österreichischen kaiserlichen Erb-Monarchie (A. h. Cabinetschreiben vom 31. December 1851: R. G. B. 1852, Nr. 4, S. 28), für deren Angehörige das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und ebenso das österreichische Strafgesetz als gemeinsames Recht gelten, und zwar auch für jene Länder, welche früher in dieser Beziehung eine besondere Gesetzgebung hatten, nämlich für Ungarn und Siebenbürgen (ebenda, S. 31)[1].

[1]) Unter der Bezeichnung Ungarische Länder versteht man das eigentliche Königreich Ungarn, mit den demselben incorporirten Königreichen Croatien und Slavonien, nebst der dermalen abgesonderten Woiwodschaft Serbien mit dem Temeser-Banat; dann noch im weiteren Sinne das in ähnlichen Verhältnissen zum österreichischen Gesammtstaate gestandene Grossfürstenthum Siebenbürgen.

Das geografische österreichische Staats-Gebiet bildet ein geschlossenes Ganze [1]) und hat in Folge des im Pressburger Frieden vom 26. December 1805 (P. G. S. Bd. 25, S. 165; *Neumann*, II. Bd. S. 162) aufgestellten Purifications-Systems, alle ehemaligen fremden Enclaven absorbirt, so wie es sich auch seinerseits der in fremdem Gebiete enclavirten Parcellen entledigt hat [2]). Die letzte Gebiets-Regulirung bezüglich enclavirter Landestheile fand durch den am 5. März 1848 mit dem Königreiche Sachsen zu Dresden vereinbarten Haupt- Grenz- und Territorial-Recess statt [3]) (P. G. S. Bd. 56, S. 57; J. G. S. Nr. 1132, S. 572).

Nach einem unbestrittenen Grundsatze des europäischen Völkerrechtes gehören auch die Küstengewässer des an Oesterreich angrenzenden Adriatischen Meeres zum österreichischen Staatsgebiete; in den Grenzflüssen aber bildet in der Regel der Thalweg die Staatsgrenze (Wiener Congress-Acte, Art. 4 und 95: *Neumann*, II. Bd., S. 676 und 709) [4]).

[1]) Vergleich Barth-Barthenheim (Johann Ludwig Ehrenreich Graf von): Das Ganze der österreichischen politischen Administration. Wien, 1838, I. Abhandlung: Von dem nieder-österreichischen Verwaltungsgebiete.

[2]) Nur im Königreiche Dalmatien ist die Continuität des österreichischen Gebietes durch zwei bis an das Meer hinausspringende Landstriche türkischen Gebietes unterbrochen. Es sind diess die beiden Landzungen Klek und Suttorina, welche die Republik Ragusa, um sich zum Schutze gegen ihren mächtigen Nachbarn, die Venetianer, mit einer türkischen Ringmauer zu umgeben, beiläufig um das J. 1701 an die Pforte abgetreten hatte, und die bei der letzten Uebernahme des Ragusaner-Gebietes durch Oesterreich, im Jahre 1814, der Türkei überlassen wurden.

[3]) Zur Evidenzhaltung oder besseren Arrondirung der Staatsgrenzen finden fortan commissionelle Verhandlungen durch gegenseitige Abgeordnete statt. Handelt es sich dabei um Gebiets-Abtretungen oder sonst wichtigere Interessen, so werden die bezüglichen Vereinbarungen in der Form von Staats-Verträgen getroffen. So wurden in letzterer Zeit Staats-Verträge mit Baiern, über die Regulirung der Grenze in Tirol (Vertrag v. 30. Jänner 1844: R. G. B. Jahr 1852, Nr. 116, S. 492, und Ergänzungs-Vertrag v. 16. December 1850: R. G. B. Jahr 1852, a. a. O.), dann in Salzburg und an der Donau (Vertrag vom 2. Dec. 1851: R. G. B. Jahr 1852, Nr. 130, S. 635), geschlossen.

[4]) Mit dem Herzogthume Parma bestehen besondere vertragsmässige Bestimmungen hinsichtlich des in Folge von Flussbett-Veränderungen stattfindenden Ueberganges von Inseln im Po-Flusse von einem Staats-Gebiet zum andern; s. Protocoll, unterzeichnet zu Cremona am 25. April 1820, als Basis der Convention vom 11. Juli 1834, citirt in der Convention, geschlossen zu Mailand am 3. Juli 1849 (R. G. B. Nr. 312, S. 508). — Auch mit dem Herogthume Modena sind besondere Bestimmungen über die Po-Grenze und die Inseln dieses Flusses vereinbart worden, und zwar durch

Die österreichische Jurisdiction reicht in privat- unb strafrechtlicher Beziehung, in Folge geschlossener Staats-Verträge, auch noch über dieses geografische Gebiet hinaus; und zwar übt Oesterreich die Civil- und Criminal-Jurisdiction über seine, in dem Gebäude der deutschen Ordens-Commende zu Frankfurt am Main wohnenden Unterthanen aus, und ebenso die Civil- uud Straf-Jurisdiction über seine in der Türkei befindlichen Staats-Angehörigen und Schutzgenossen (Nr. 105, 131). Ueberdiess steht der kaiserl. österreichischen Regierung auch die Vornahme anderer Amtshandlungen polizeilicher oder administrativer Natur, in Folge geschlossener Conventionen, auf fremdem Staatsgebiete zu; so wie sie auch ihrerseits, unter Wahrung ihrer landesherrlichen Oberhoheit, fremden Regierungen die Vornahme ähnlicher Acte auf österreichischem Gebiete eingeräumt hat (z. B. der k. bairischen und k. sächsischen Regierung die Exponirung von Beamten auf den, auf österreichischem Gebiete an der Grenze gelegenen Eisenbahnhöfen; die Mitwirkung daselbst an der Pass-Controlle, nebst der Ausübung gewisser civilrechtlicher Jurisdictions-Rechte; — ferner den Regierungen des österreichisch-deutschen Zollvereines, in Gemässheit des Zoll-Cartels, die Verfolgung der Schleichhändler auf diesseitigem Gebiete unter gewissen Modalitäten; — der bairischen Regierung die Forstverwaltung in den Saalforsten bei Salzburg und Berchtesgaden [1]), sowie die Verfolgung flüchtiger Verbrecher durch die bairische Gendarmerie, u. s. w.) — wovon unten an den bezüglichen Orten ein Näheres erwähnt werden wird.

Bei Occupations-Truppen wird von dem Commandanten

die Convention zwischen Oesterreich und Modena, v. 8. August 1849 (R. G. B. 1850, Nr. 323, S. 1345; — Ministerial-Erlass vom 7. März 1851: R. G. B. Nr. 58, S. 193). Ueber den Thalweg des Po und Ticino, als Grenze zwischen Oesterreich und Sardinien, sehe man den österreichisch-sardinischen Vertrag zur Unterdrückung des Schleichhandels, v. 22. November 1851 (R. G. B. 1852, Nr. 70, S. 328); über den Haupt-Thalweg der Donau, als Grenze zwischen Oesterreich und Baiern, den österreichisch-bairischen Vertrag über Territorial- und Grenz-Verhältnisse, vom 2. October 1851 (in der vorigen Anmerkung).

[1]) Es sind nämlich der k. bairischen Regierung gewisse, auf den österreichischen Landesgebiete befindliche, zum Bedarf des Salzwerkes im Reichenhall grösstentheils schon seit Jahrhunderten gewidmete Waldungen (Saalforste) zugewiesen, und zwar soll sie dieselben als volles unwiderrufliches Grund-Eigenthum für ewige Zeiten, steuer- und abgabenfrei, jedoch unter k. k. österreichischer Souveränität, besitzen (Convention zwischen Oesterreich und Baiern über die beiderseitigen Salinen-Verhältnisse, geschlossen zu Wien, 18. März 1829: Amtsblatt der Wiener Zeitung vom 23. September 1829; im Auszuge bei *Neumann*, IV. Bd. S. 290).

derselben auch auf dem fremden Staatsgebiete die Militär-Jurisdiction über die Mannschaft, so wie die Strafjurisdiction bezüglich militärischer Verbrechen (s. Nr. 148) und zwar letztere, im Falle der Anwendung des Martial-Gesetzes (z. B. bei Aufständen u. dgl.) [1], auch gegen Angehörige des fremden Staates, ausgeübt [2].

Endlich stehen dem römischen Pabste, als spiritueller Macht, in Oesterreich die Befugnisse in kirchlichen Dingen zu, welche aus seiner Eigenschaft als Oberhaupt der katholischen Kirche fliessen [3].

[1]) Heffter, S. 218, Anmerkung 3.

[2]) In Gemässheit völkerrechtlicher Stipulationen steht der kais. österreichischen Regierung das permanente Besatzungs-Recht in den päbstlichen Festungen Ferrara und Comacchio (Wiener Congress-Acte vom 9. Juni 1815, art. CIII: *Neumann*, II. Bd. S. 713) zu, sowie in der herzogl. Parma'schen Festung Piacenza, und zwar in letzterer bis zur Epoche der Reversion nach Aussterben der spanischen Linie der Bourbons (Tractat zwischen Oesterreich, Spanien, Frankreich, Grossbrittanien, Preussen und Russland, geschlossen zu Paris am 10. Juni 1817, art. V: *Neumann*, III. Bd. S. 248). — Die Besatzung der deutschen Bundesfestung Mainz hat aus einer gleichen Anzahl österreichischer und preussischer Truppen, und aus einem Bataillon grossherzoglich darmstädtischer Truppen zu bestehen (Convention zwischen Oesterreich und Preussen, gezeichnet zu Carlsbad am 10. August 1817: *Neumann*, III. Bd. S. 249). Die Friedensbesatzung der Bundesfestung Ulm hat aus einer österreichischen Artillerie-Abtheilung von zwei Compagnien zu 300 Mann, nebst den bairischen und württembergischen Truppen zu bestehen; die Kriegsbesatzung aus einem Dritttheil österreichischer Truppen; die Friedens-Garnison der Bundesfestung Rastadt bis jetzt tractatenmässig aus der erforderlichen Zahl österreichischer Sappeurs und Mineurs, die Kriegs-Garnison ebenfalls aus ⅓ österreichischer Truppen (Bundesbeschluss vom 26. März 1841, Separat-Protokoll der 7. Sitzung: *Zöpfl's* Staatsrecht, 4. Auflage, S. 760). — Wegen Einreihung der im Auslande befindlichen österreichischen Unterthanen in die österreichische Armee, werden eigene Stellungs-Commissionen gebildet. Es kann nämlich die Einreihung von Oesterreichern in das Heer an allen Orten vorgenommen werden, wo sich, wenn auch nur zeitweilig, nebst einer k. k. Gesandschaft oder einem k. k. Consulat, auch ein k. k. Truppen-, bezüglich Schiffs-Commando aufhält. Die Zusammensetzung dieser Commissionen uud das Verfahren bei denselben ist durch einen eigenen Amts-Unterricht geregelt (Provisorischer Amts-Unterricht zur Ausführung des Gesetzes über die Ergänzung des Heeres, vom 29. September 1858, §. 73; dann Beilage 16 und 17 dieses Amts-Unterrichtes). Ueber die in Constantinopel aufgestellte Assentirungs-Commission insbesondere, s. den Ministerial-Erlass vom 24. Juli 1852, Z. 16693: in *Neumann's* (Dr. Leopold) „Handbuch des Consulatswesens, mit besonderer Berücksichtigung des österreichischen, und einem Anhange von Verordnungen," Wien, 1854, S. 603.

[3]) Zur näheren Bezeichnung der Grenzen der kirchlichen und weltlichen Macht sind in neuester Zeit von der kaiserlichen Regierung

Ausser dem geographischen Territorium des österreichischen Reiches wird auch noch völkerrechtlich jedes österreichische Kriegsschiff als österreichisches Staatsgebiet anerkannt [1]). Oesterreichische Handelsschiffe auf offener See erscheinen gleichfalls als österreichisches Staatsgebiet [2]); auf fremden unterworfenen Meeren aber (also in einem fremden Hafen, auf einer fremden Rhede, oder überhaupt auf Kanonenschussweite von einem fremden Landesgebiete) sind sie nicht als österreichisches Gebiet zu betrachten, sondern den Gesetzen jenes fremden Gebietes unterworfen (***Editto politico di navigazione mercantile austriaca***, vom 25. April 1774, Art. II, §. 21: *Neumann's* Consulatswesen, S. 447) [3]). Umgekehrt gilt das Nämliche von fremden Kriegs- und Handelsschiffen [4]). — Welches

besondere Verordnungen über das Verhältniss der katholischen Kirche zur Staatsgewalt (kaiserliche Verordnung vom 18. April 1850: R. G. B. Nr. 156, S. 826); über die Beziehungen der katholischen Kirche zum öffentlichen Unterrichte (kaiserliche Verordnung vom 23. April 1850: R. G. B. Nr. 157, S. 827); dann über den Wirkungskreis der Staatsbehörden in Angelegenheiten des katholischen Gottesdienstes und der Pfarr-Concursprüfungen, so wie in Betreff der Straf- und Disciplinar-Amtshandlungen gegen katholische Geistliche (Ministerial-Verordnung vom 15. Juli 1850: R. G. B. Nr. 320, S. 1325); erlassen, im Jahre 1855 aber mit dem römischen Stuhle ein besonderes Concordat (Staatsvertrag zwischen Sr. Heiligkeit Papst Pius IX. und Sr. k. k. apostolischen Majestät Franz Joseph I., Wien, 18. August 1855; kaiserl. Ratificirung ddto. Ischl, 23. September, die beiderseitigen Ratificirungen ausgewechselt zu Wien, den 25. September 1855; in Oesterreich als Gesetz kundgemacht durch kaiserliches Patent vom 5. November 1855: R. G. B. Nr. 195, S. 635) geschlossen, und in Folge dessen ein eigenes Eherecht für Katholiken in Oesterreich publicirt worden (kaiserl. Patent vom 8. Oct. 1856, wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, womit in Ausführung des Artikels X. des Concordats, über die Eheangelegenheiten der Katholiken im Kaiserthum Oesterreich, in soweit sie dem Bereiche der bürgerlichen Gesetzgebung angehören, ein neues, vom 1. Jänner 1857 seinem vollen Inhalte nach wirksames Gesetz erlassen wird; Anhang I. Das Gesetz über die Ehe der Katholiken im Kaiserthume Oesterreich; Anhang II. Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthumes Oesterreich in Betreff der Ehesachen: R. G. B. Nr. 185, S. 605—658). Eine besondere Verordnung bestimmte die von den Militärwachen den Cardinälen der römischen Kirche zu erweisenden Ehrenbezeugungen (Verordnung des kaiserlichen a. h. Armee-Ober-Commandos, vom 2. Mai 1853: R. G. B. Nr. 79, S. 366).

[1]) Heffter, S. 148.

[2]) Heffter, S. 137—150.

[3]) Heffter, S. 147, und Stubenrauch, S. 76.

[4]) Uebrigens gestattet die österreichische Regierung den fremden Kriegsschiffen die Zulassung in die österreichischen Häfen nur unter gewissen Be-

Handels-Schiff als ein österreichisches mit Rücksicht auf seine Erbauung, seine Eigenthümer, seine Bemannung u. s. w. anzusehen sei, ist nach den besonderen Handels- und Seevorschriften zu beurtheilen [1]. Hiernach muss jeder Capitän eines österreichischen Handelsschiffes österreichischer Unterthan sein, und die Schiffsmannschaft wenigstens zu zwei Dritteln aus österreichischen Unterthanen bestehen (s. Nr. 44).

Der österreichische Kaiserstaat gehört mit mehreren seiner Kronländer zu dem deutschen Bunde, dem Staatenbunde der souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands zur Erhaltung der äusseren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Staaten (deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815, Art. 1 und 2: *Meyer*, II. Bd. S. 7; *Neumann*, *recueil*, III. Bd. S. 1) [2]. Die Beschlüsse des deutschen Bundes, welche

schränkungen (Ministerial-Erlass vom 29. Jänner 1850: R. G. B. Nr. 40, S. 431; — Circular-Verordnung vom 9. August 1854: R. G. B. Nr. 205, S. 837).

[1] Kaltenborn (v. Stachau, Dr. Carl): Grundsätze des practischen europäischen Seerechtes. 2 Bände, Berlin, 1851; I. Bd., §. 29—44.

[2] Die Staaten, welche gegenwärtig den deutschen Bund bilden, sind: Oesterreich mit dem Erzherzogthume Oesterreich, dann mit Steiermark, Kärnthen, Krain, dem österreichischen Friaul (Görz, Gradiska, Tolmein, Flitsch, Aquileja), dem Gebiete der Stadt Triest, Tirol mit Brixen und Trient, Vorarlberg (mit Ausschluss von Weiler), Salzburg, Böhmen, Mähren und Schlesien, mit Inbegriff von Auschwitz und Zator (kaiserl. österreichische Erklärung über die zum deutschen Bunde gehörenden Länder der österreichischen Monarchie, vom 6. April 1818, abgegeben in der 15. Sitzung des deutschen Bundestages, §. 77: *Meyer*, II. 90). — Das in dieser Erklärung noch erwähnte Hohen-Geroldseck wurde seitdem an Baden abgetreten durch den Staats-Vertrag zwischen Oesterreich und Baden, vom 10. Juli 1819: *Neumann*, III. Bd., S. 487, und den Frankfurter Territorial-Recess vom 20. Juli 1819, art. 2 und 8: *Meyer*, I. 299; *Neumann*, III. Bd. 588. — Die Aufzählung der zum deutschen Bunde gehörigen Länder und Gebiete der österreichischen Monarchie findet sich auch in dem kaiserlichen Patente vom 2. März 1820, die Vermögens-Freizügigkeit betreffend: P. G. S. Bd. 48, S. 61.

Ferner gehören zum deutschen Bunde: Preussen, mit den Provinzen Pommern, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen, Cleve, Berg und Niederrhein (königl. preussische Erklärung vom 4. Mai 1818, 22. Sitzung, §. 105: *Meyer*, II, 92); dann Sachsen (Königreich); Baiern; Hannover; Württemberg; Baden; Churhessen; Grossherzogthum Hessen; Dänemark, rücksichtlich Holsteins und Lauenburgs; die Niederlande, rücksichtlich Luxemburgs und Limburgs; Braunschweig; Mecklenburg-Schwerin; Nassau; Sachsen-Weimar; Sachsen-Coburg-Gotha; Sachsen-Meiningen-Hildburghausen; Sachsen-Altenburg; Mecklenburg-Strelitz; Oldenburg; Anhalt-Dessau-Cöthen; Anhalt-Bernburg; Schwarzburg-Sondershausen; Schwarzburg-Rudol-

in Folge hierlands geschehener gehöriger Kundmachung, auch in Oesterreich gesetzliche Kraft haben, werden an den einschlägigen Orten angeführt [1]).

11. Wohnsitz, Wohnort und Aufenthalt.

Als ein wesentlicher Bestimmungsgrund daraus folgender Rechte und Verpflichtungen erscheint die Unterscheidung des räumlichen Daseins einer Person in deren Aufenthaltsort, Wohnort oder Wohnsitz. Unter Aufenthaltsort versteht man den Ort, an welchem sich Jemand ohne die Absicht eines längeren Verweilens befindet; unter Wohnort (*quasi-domicilium*) den Ort, wo Jemand für eine längere, jedoch im Voraus beschränkte Zeit, z. B. zu einer Bade-Cur, einem Theater-Engagement, sich niederlässt; endlich unter Wohnsitz (ordentlichem Wohnsitz, *domicilium*) denjenigen Ort, an welchem sich Jemand, in der aus den Umständen zu vermuthenden, oder sonst erweislichen Absicht, daselbst seinen bleibenden Aufenthalt zu nehmen, niedergelassen hat (Jurisdictions-Norm vom 21. November 1852, §. 16: R. G. B. Nr. 251, S. 1088), [2]) und wo sich also der Mittelpunct seiner privatrechtlichen Existenz befindet [3]).

stadt; Liechtenstein; Hessen-Homburg; Waldeck; Reuss älterer Linie; Reuss jüngerer Linie; Schaumburg-Lippe; Lippe-Detmold; endlich die freien Städte: Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg.

[1]) Das innige, untrennbare Verhältniss Oesterreichs zu dem deutschen Bunde spricht sich in den analogen Bestimmungen über das Studienwesen (Nr. 44), die Handels- und Wechselgesetze (Nr. 54, 55), das Münzwesen (ebenda), die Freizügigkeit (Nr. 99), den Schutz des geistigen Eigenthums (Nr. 156), insbesondere aber darin aus, dass das österreichische Strafgesetz vom Jahre 1852 den Hochverrath gegen den deutschen Bund dem Hochverrathe gegen Oesterreich vollkommen parificirt (Nr. 137).

[2]) Unger, S. 300; Stubenrauch, S. 156; Linden: Lehrbuch des gemeinen deutschen Civil-Processes, §. 88; Savigny: System etc., Bd. VIII. S. 58, ff.; Haimerl (Dr. Franz): Versuch einer kurzen geordneten Darstellung der neuen Competenz-Vorschriften (Jurisdictions-Normen) für das civilgerichtliche Verfahren in Oesterreich, III. Aufl. Wien, 1856.

[3]) Eine Erörterung über den Begriff des Wohnsitzes, insoferne er bei vorzunehmenden Trauungen in Oesterreich zur Anwendung gebracht werden soll, findet sich in dem Erlasse Sr. Eminenz des Fürsterzbischofs von Wien an die gesammte Pfarrgeistlichkeit der Erzdiöcese Wien (Wiener Zeitung vom 3. Jänner 1857), mit Rücksicht auf die Bestimmungen des neuen Ehegesetzes für Katholiken, welches den Wohnsitz also definirt: „Der eigentliche Wohnsitz ist an dem Orte, wo Jemand seine Wohnung ausschliesslich oder vorzugsweise aufschlägt, so dass man nicht sagen kann, er sei daheim, wenn er sich nicht dort aufhält. So lange er an diesem Orte eine für ihn oder seine Hausgenossen bestimmte Wohnung beibehält, reicht eine, wenn auch längere Abwesenheit nicht hin, um die Uebertragung des eigent-

Der Fremde kann so gut in Oesterreich, als der Oesterreicher im Auslande seinen Wohnsitz aufschlagen. In einem solchen Falle wird der Domicilirende nicht mit seiner staatsrechtlichen Persönlichkeit der fremden Staatsgewalt unterworfen (Nr. 9), er wird nicht Staatsbürger im fremden Lande, [1]) wohl aber kommt er mit seiner privatrechtlichen Persönlichkeit unter die Gewalt des fremden Staates, wodurch sich die Anwendung auch der Gesetze des Letzteren auf die Rechtsgeschäfte des Domicilirenden, so wie ein Gerichtsstand des Wohnsitzes begründet. Hievon wird in diesem Werke am geeigneten Orte (Nr. 83, 84, 102, 103) gehandelt werden. Die Frage, wo eine moralische (juristische) Person ihren Wohnsitz hat, richtet sich nach dem Mittelpuncte ihrer Thätigkeit, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz der einzelnen Mitglieder (Nr. 23, 102).

Ueber den Wohnsitz der Beamten, wird gleichfalls am bezüglichen Orte (Nr. 102) und eben so über die Frage gesprochen werden, in wieferne durch den Wohnsitz im In- oder Auslande die österreichische Staatsbürgerschaft erworben oder verloren werden kann (Nr. 30, 38).

In der Türkei wird jeder österreichische Unterthan als dort sesshaft angesehen, der an einem Orte daselbst seinen ordentlichen Wohnsitz genommen hat, oder ohne die Dauer seines Aufenthaltes durch eine bestimmte Zeit festzusetzen, sich dortlands auf eine länger als ein Jahr dauernde Zeit niederlässt; wozu die Bewilligung von dem österreichischen Consularamte, wenn nicht entscheidende Gründe dagegen obwalten, ertheilt wird [2]). Die dortlands ansässigen k. k. Unterthanen, sie mögen zu einer Gemeinde des österreichischen Inlandes zuständig sein, oder nicht (Nr. 9), bilden in der Türkei öster-

lichen Wohnsitzes zu bewirken. Wo Jemand zwar keine bleibende Niederlassung beabsichtigt, aber doch zu einem Zwecke wohnt, dessen Erreichung einen längeren Aufenthalt nothwendig macht, dort hat er einen uneigentlichen Wohnsitz" (Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthums Oesterreich in Betreff der Ehesachen, vom 8. October 1856, §. 40: R. G. B. Nr. 185, S. 627).

[1]) Falls nicht etwa die Gesetze des Landes die Erwerbung der Staatsbürgerschaft als die nothwendige Folge eines länger fortgesetzten Wohnsitzes erklären (Nr. 30).

[2]) Die erste Instanz in allen Unterthanschafts-Sachen der österreichischen Unterthanen und Schutzgenossen in der Türkei bilden die österreichischen Consularämter; die zweite Instanz bildet die kaiserliche Internuntiatur in Constantinopel; in dritter Instanz entscheidet die bezügliche Centralbehörde in Wien (Ministerial-Verordnung vom 2. Dec. 1857, §. 41: R. G. B. Nr. 234, S. 917).

reichische Consular-Gemeinden, deren Umfang sich in der Regel nach jenem des Amtsbezirkes einer österreichischen Consular-Behörde (einschlüssig der Agentie-Starostien) richtet. Dagegen werden jene österreichischen Unterthanen, welche nur mit einer auf die Dauer von höchstens Einem Jahre lautenden Reiseurkunde versehen sind, als bloss zeitlich an einem bestimmten Orte der Türkei anwesend angesehen; sowie Personen, welche der activen k. k. Armee oder dem obligaten Grenzstande angehören, oder als zur österreichischen Handelsmarine gehörig mit einer Schiffsmatrikel versehen sind, jederzeit nur als dortlands zeitlich anwesend betrachtet werden (Ministerial-Verordnung vom 2. October 1857, in Betreff der staatsbürgerlichen Verhältnisse der im türkischen Reiche befindlichen österreichischen Unterthanen und Schutzgenossen, §. 3, 6, 7: R. G. B. Nr. 234, S. 910 [1]).

II. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

12. Beurtheilung des persönlichen Zustandes; Rechts- und Handlungsfähigkeit bei Oesterreichern im Auslande.

Die dem österreichischen Staatsbürger als Rechtssubject zukommenden und durch das österreichische Gesetz bestimmten persönlichen Eigenschaften bleiben demselben überall und unter allen Umständen anhaften, eben weil sie das Wesen seiner juristischen Persönlichkeit ausmachen. Er bleibt also auch ausserhalb des österreichischen Staatsgebietes von den österreichischen Gesetzen abhängig, d. h. er ist in allen Handlungen und Geschäften, die er im Auslande vornimmt, an die österreichischen Gesetze gebunden, in soweit als seine persönliche Fähigkeit, sie zu unternehmen, dadurch eingeschränkt wird, und als diese Handlungen und Geschäfte zugleich in Oesterreich

[1]) Die türkischen Unterthanen werden dagegen in Oesterreich, auch bei einem längeren Aufenthalte hierlands, niemals als eigentlich ansässig angesehen, da ihnen, so lange sie der türkischen Bothmässigkeit unterworfen bleiben, jederzeit frei steht, ungehindert mit ihrem Vermögen in die Türkei zurückzukehren (Hofkanzleidekret vom 28. Juli 1806, Nr. 9: *Barth-Barthenheim,* IV. Bd. S. 434). Dieses Recht der ungehinderten Rückkehr steht übrigens jetzt, seit Aufhebung der Bestimmung, dass ein Fremder in Oesterreich durch zehnjährigen Wohnsitz die hierländige Staatsbürgerschaft erwirbt (s. Nr. 30), allerdings jedem Ausländer zu.

rechtliche Folgen hervorbringen sollen (a. b. G. B. §. 4). [1]) Wenn daher z. B. ein erst 21 Jahre alter österreichischer Unterthan in einem Lande, wo man mit 21 Jahren gesetzlich grossjährig wird, ohne väterlichen oder vormundschaftlichen Consens ein Geschäft schliessen sollte, das nach österreichischen Gesetzen nur ein Grossjähriger selbstständig abschliessen darf, so hätte dieser Akt in Oesterreich keine rechtliche Folge, — weil ein österreichischer Unterthan nach seinen heimatlichen Gesetzen (a. b. G. B. §. 21) erst mit zurückgelegtem 24sten Jahre grossjährig wird. Umgekehrt könnte sich eine österreichische Frauensperson im Auslande, auch mit rechtsgültiger Folge für Oesterreich, verbürgen, wenn gleich am Orte, wo der Bürgschaftsvertrag geschlossen wird, das römische Recht gälte, und die von diesem vorgeschriebene Certiorirung unterlassen worden wäre [2]), — weil das österreichische Gesetz eine solche Beschränkung der Handlungsfähigkeit bei den Bürgschafts-Verträgen der österreichischen Staatsangehörigen nicht mehr kennt (a. b. G. B. §. 1349).

Der Umstand, dass der österreichische Staatsbürger im Auslande seinen Wohnsitz aufgeschlagen hat (Nr. 11), ändert nichts an den vorstehenden Bestimmungen über die Beurtheilung seiner persönlichen Fähigkeit, in solange er nicht gesetzlich die österreichische Staatsbürgerschaft verloren hat.

13. Fortsetzung. Rechts- und Handlungs-Fähigkeit bei Ausländern in Oesterreich. a. Nach der Unterthanschaft.

„Die persönliche Fähigkeit der Fremden zu Rechtsgeschäften ist insgemein nach den Gesetzen des Ortes, denen der Fremde vermöge seines Wohnsitzes, oder, wenn er keinen eigentlichen Wohnsitz hat, vermöge seiner Geburt als Unterthan unterliegt, zu beurtheilen; in sofern nicht für einzelne Fälle in dem Gesetze etwas Anderes verordnet ist“ (a. b. G. B. §. 34). So lautet wörtlich die bezügliche Gesetzesstelle, und dieser Wortlaut hat die Meinung hervorgerufen, dass die persönliche Fähigkeit des Fremden nicht, wie es bei dem österreichischen Unterthan anerkannt wird (s. vorige Nr.), als etwas nach den Gesetzen seines Vaterlandes der Person Immanirendes zu betrachten, sondern lediglich von dem zufälligen Wohnsitze, und wenn ein solcher nicht besteht,

[1]) Vergl. die Abhandlungen von Bromirski, Hilleprandt und Winiwarter, s. oben Nr. 8, S. 15; ferner Nippel (Franz Xav. J. F.): Erläuterung des allg. bürgerl. Gesetzbuches, I. Bd. S. 55, ff.; dann Schäffner, S. 59, ff.; Savigny, S. 144.

[2]) Fördransperg (Ant. Edl. v.): Anleitung für die geprüften Justizbeamten zu Certiorationen der Weiber. Wien, 1790.

gar von dem Geburtsorte (also stets ohne alle Rücksicht auf die Gesetze des Landes, dem der Fremde als Unterthan angehört) abhängig sei.

Indessen haben die meisten österreichischen Juristen diese Gesetzesstelle dahin ausgelegt, dass, wie bei den österreichischen Unterthanen ihre persönliche Fähigkeit stets und unter allen Umständen nach dem österreichischen Gesetze zu beurtheilen sei, auch umgekehrt bei Beurtheilung der persönlichen Fähigkeit eines Ausländers, vor Allem das Gesetz des Landes, dem er als Unterthan angehört, zur Anwendung zu kommen habe [1]).

Die Gründe für diese Ansicht scheinen in der That überwiegend. Es ist nicht abzusehen, warum die österreichische Gesetzgebung einen Grundsatz, den sie für die österreichischen Unterthanen als in der Natur der Sache begründet aufgestellt, nicht auch für Ausländer gelten lassen wollte [2]). Während sie bei den hierländigen Unterthanen die Rechtsfähigkeit als etwas von der Person rechtlich Untrennbares betrachtet, das letzterer überall hin zu folgen hat, soll es in die Willkür des Ausländers gegeben sein, durch die Wahl seines Wohnsitzes sich den Vorschriften seines heimathlichen Gesetzes über seine persönlichen Eigenschaften zu entziehen? Ja, selbst gegen den Willen des Ausländers, der, ungeachtet seines Wohnsitzes in der Fremde, sich doch als seinem ursprünglichen Heimathlande angehörig betrachtet, und gegen den Willen seiner Regierung, welche, wie die österreichische, die persönlichen Eigenschaften ihrer Unterthanen auch im Auslande regeln will, sollen die Vorschriften eines anderen Staates einem diesem Staate nicht Angehörigen aufgedrungen werden? Ein Franzose soll z. B. weil er in Preussen domicilirt, in Oesterreich nicht mit 21 Jahren als grossjährig anerkannt werden, während er nach dem französischen Gesetze, ja noch mehr, sogar nach dem preussischen Gesetze selbst, als grossjährig anerkannt würde? Ein Ausländer, der in Oesterreich seinen Wohnsitz aufgeschlagen hätte, müsste immer nach dem österreichischen Gesetze behandelt werden, während doch der §. 37 des a. b. G. B. das ausländische Gesetz (Nr. 17) bezüglich der persönlichen Rechtsfähigkeit beobachtet wissen will? In der Praxis endlich würde die Untersuchung, welches Recht auf einen Fremden vermöge

[1]) Winiwarter (Dr. J. v.): Das österr. bürgl. Recht, 2. Auflage, 1838, I. S. 157; Stubenrauch, S. 170; Ellinger (Dr. Josef): Handbuch des österr. allg. Civilrechtes, 6. Auflage, Wien, 1858.

[2]) Bei Begründung der Vorschrift des §. 4, a. b. G. B., bemerkt Zeiller ausdrücklich, S. 45, dass auch das französische und preussische Gesetz ähnliche Bestimmungen enthalten, und führt noch die Worte von Portalis an: „Das Gesetz folgt hiedurch mit den Augen einer Mutter dem Unterthane bis in die entferntesten Regionen, und verhindert ihn zugleich, durch die Entfernung die Gesetze seines Landes zu umgehen.“

seines Wohnsitzes anzuwenden kommt, da dieser selbst oft zweifelhaft sein kann, zu mannigfachen Schwierigkeiten Anlass geben, während doch die staatsbürgerliche Eigenschaft des Fremden durch seinen Pass oder ein sonstiges Beweismittel ausser Zweifel gesetzt wäre.

Es scheint demnach, dass bei Bestimmung des Wohnsitzes und des Geburtsortes als Criterium für die Beurtheilung der persönlichen Fähigkeit der Ausländer, das österreichische Gesetz die eigentliche Staatsbürgerschaft des Fremden im Auge hatte, und jene beiden Momente nur desswegen im §. 34 des a. b. G. B. besonders hervorgehoben wurden, weil sie gewöhnlich über die Staatsbürgerschaft entscheiden [1], und weil nach dem bürgerlichen Gesetzbuche selbst der Wohnsitz sogar unter den Erwerbungsarten der Staatsbürgerschaft aufgezählt wird (a. b. G. B. §. 29).

Der Grundsatz, dass es nicht auf den Wohnsitz, sondern auf die Staatsbürgerschaft eines Fremden bei Beurtheilung seiner Rechtsfähigkeit ankommt, findet sich übrigens auch in allen analogen Bestimmungen der österreichischen Gesetzgebung wieder; so namentlich bei den Vorschriften über die Ehen der Ausländer, nach dem Hofdekrete vom 22. December 1814 (s. Nr. 60); so bei der Bestimmung über die einseitig verbindlichen Geschäfte der Fremden, nach dem §. 35 des a. b. G. B. (Nr. 17); so in der Wechselordnung vom 25. Jänner 1850, §. 84 (Nr 55). Der bei Abfassung des bürgerlichen Gesetzbuches selbst thätig gewesene Commentator desselben erklärt endlich, dass die Vorschrift des §. 34 mit Bezug auf den §. 4 consequent sei [2], — was man wohl nicht sagen könnte, wenn erstere mit letzterer im offenbaren Widerspruche stände; und bei Commentirung des §. 37 bemerkt er ausdrücklich, dass sowohl in diesem (a. b. G. B. §. 37), als in den übrigen (a. b. G. B. §§. 35 und 36) auseinander gesetzten Fällen, stets die Regel bleibt, dass die persönliche Fähigkeit der Parteien zu einem Rechtsgeschäfte nach ihren vaterländischen Gesetzen zu prüfen sei [3].

14. Fortsetzung. Beurtheilung der Rechts- und Handlungsfähigkeit der Ausländer. b. Nach dem Wohnsitze oder Geburtsorte.

Sollte aber ein Fremder gar keinem Staate als Unterthan angehören, z. B. in Folge der Auswanderung; oder sollte dessen Staats-

[1] Stubenrauch, S. 170.

[2] Zeiller, S. 147 bis 153.

[3] Einer der oben vertretenen Ansicht entgegengesetzten Meinung ist Schuster (Dr. Michel): Theoretisch practischer Commentar über das allg. bürgl. Gesetzbuch, Prag, 1818, I. Bd. S. 414; — auch Unger, S. 165, erklärt unsere Ansicht für eine „irrige.“

bürgerschaft nicht zu ermitteln sein, dann würde allerdings der Wohnsitz, oder woferne der Fremde keinen eigentlichen Wohnsitz hätte, seine Geburt, d. i. seine Abstammung, nicht aber sein zufälliger Geburtsort [1]), für die Beurtheilung seiner persönlichen Rechtsfähigkeit massgebend sein.

Hat ein solcher Fremder seinen Wohnsitz verändert, so hat die Beurtheilung seines persönlichen Zustandes nach dem Rechte des neuen Wohnsitzes zu erfolgen. Hienach wird z. B. ein Minderjähriger, wenn er seinen Wohnsitz an einen Ort verlegt, nach dessen Rechte ein geringeres Alter zur Grossjährigkeit zureicht, mit Erreichung dieses Alters sofort grossjährig werden. Umgekehrt — meinen mehrere Rechtsgelehrte — müsste der Grossjährige wieder minderjährig werden, wenn er an einen Ort zieht, nach dessen Rechte die Grossjährigkeit erst mit einem späteren Termine eintritt [2]); was jedoch nach österreichischem Rechte nicht gilt, da dieses, wohl mit Grund, die Volljährigkeit als ein *jus quaesitum* betrachtet, welches durch den Uebertritt des Individuums unter die Herrschaft eines anderen Gesetzes nicht mehr verloren gehen kann (Nr. 21).

Hat der Fremde einen doppelten Wohnsitz, so ist seine Fähigkeit nach den Personalstatuten des ersten Wohnsitzes zu beurtheilen [3]).

Lässt sich bei einem Fremden weder der Wohnsitz, noch seine Abstammung ermitteln (z. B. bei Vagabunden, Zigeunern), so kommt es auf das Recht des augenblicklichen Aufenthaltsortes an [4]).

15. Ausnahmen von den vorstehenden Regeln über die Rechts- und Handlungsfähigkeit der Ausländer.

Von dem Grundsatze, dass die Rechtsfähigkeit der Fremden nach dem ausländischen Gesetze (ihres Vaterlandes, Wohnsitzes oder Geburtsortes) zu beurtheilen kommt, gibt es Ausnahmen, theils positiver Natur, theils solche, die sich aus den allgemeinen Principien des internationalen Privatrechtes herleiten [5]).

Zur ersten Classe gehören die Erbfähigkeit (active und passive), wenn es sich um in Oesterreich liegende, unbewegliche Güter handelt, — welche Erbfähigkeit auch bei Ausländern immer nur nach dem österreichischen Rechte beurtheilt wird (Nr.84.); ferner einige im Interesse der Sicherheit im Handelsverkehre erlassene Bestimmungen

[1]) Stubenrauch, S. 171.

[2]) Unger, S. 130.

[3]) Savigny, S. 101; Unger, S. 166.

[4]) Savigny, S. 106; Unger, S. 166; Erlass des Fürst-Erzbischofs von Wien (s. oben, Nr. 11).

[5]) Unger, S. 167.

des Wechsel-Rechtes, hinsichtlich der Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten (Nr. 55).

Zur zweiten Classe der Ausnahmen gehören die Fälle, welche durch ein absolut bindendes Gesetz normirt sind, oder wo es sich um ein in Oesterreich nicht anerkanntes Rechtsinstitut handelt (Nr. 6). So ist z. B. die Polygamie absolut in Oesterreich untersagt; so hat bei Ehen der Katholiken in Oesterreich vor Allem das Gesetz der Kirche zu gelten (Nr. 59, 60); so ist die Fähigkeit fremder Juden oder gewisser ausländischer kirchlicher Institute, in Oesterreich liegende Güter zu erwerben, nur nach dem österreichischen Gesetze zu beurtheilen (Nr. 48, 81); Sclaverei und Leibeigenschaft aber (Nr. 20), sowie das Institut des bürgerlichen Todes (Nr. 22), werden von dem österreichischen Rechte nicht als hierlands rechtsgültig anerkannt.

16. Vorschriften der österreichischen Gesetzgebung über internationales Sachenrecht. Natur der Sachen.

Nach den österreichischen Gesetzen gilt die Regel, unbewegliche Sachen seien nach dem Realstatut (nach der *lex rei sitae*), bewegliche aber nach dem Personalstatut (*mobilia ossibus inhaerent*), zu beurtheilen: „Unbewegliche Sachen sind den Gesetzen des Bezirkes unterworfen, in welchem sie liegen; alle übrigen Sachen hingegen stehen mit der Person ihres Eigenthümers unter gleichen Gesetzen“ (a. b. G. B. §. 300) [1]).

Es liegt jedoch in der Natur der Sache, dass die Vorfrage, welche Objecte als bewegliche, welche als unbewegliche anzusehen seien, nach den Gesetzen des Landes zu beurtheilen ist, wo sich das Object befindet [2]). Wenn also z. B. ein Fremder aus einem Lande, in welchem intabulirte Schuldforderungen zu den unbeweglichen Sachen gerechnet werden, in Oesterreich eine solche Schuldpost besitzt, so wird diese (a. b. G. B. §. 299) doch nur als ein Mobile angesehen. Umgekehrt müsste der österreichische Richter Schuldforderungen, die in einem Lande intabulirt sind, wo intabulirte Schuldforderungen zu dem unbeweglichen Vermögen gerechnet werden, für unbewegliche Sachen gelten lassen, wenn er in die Lage kommt, darüber ein Erkenntniss auszusprechen. — Dasselbe gilt überhaupt von der Beurtheilung der juristischen Qualification einer Sache, und es

[1]) Ueber die aus der allgemeinen Anwendung dieses Grundsatzes entspringenden practischen Inconvenienzen, z. B. im Erbrechte, s. Unger, S. 169 und ff., dann S. 201; ferner Savigny, §. 366—368; Wächter, XXV. S. 188—200, 383—389; Schäffner, S. 65—89.

[2]) Unger, S. 173, Anmerkung 46; dann S. 175.

wird also nach der *lex rei sitae*, d. i. nach dem österreichischen Rechte zu beurtheilen sein, ob eine in Oesterreich befindliche, wenn gleich einem Ausländer gehörige Sache eine körperliche oder unkörperliche, eine verbrauchbare oder unverbrauchbare u. s. w., ob die Sache in oder ausser Verkehr, ob sie als herrenlos zu betrachten sei [1]). Wenn daher z. B. in Oesterreich die Ausfuhr der Pferde verboten wird, d. i. die Pferde ausser Verkehr gesetzt sind, so trifft dieses Verbot auch die in Oesterreich befindlichen Pferde, die einem Fremden gehören; — wenn ein Franzose in Oesterreich seine Uhr verliert, so kommen die Rechtssätze des österreichischen Rechtes über das Finden von verlorenen Sachen (a. b. G. B. §. 388 bis 392) und nicht jene des französischen Rechtes zur Anwendung.

Eine Ausnahme wäre im Vertrags-Verhältnisse, wenn die vertragschliessenden Parteien sich verabredet hätten, auf das fremde Recht Rücksicht nehmen zu wollen, da hier dann das fremde Gesetz zur Anwendung zu kommen hat (folg. Nr.), falls nicht etwa diese Anwendung überhaupt durch ein zwingendes Gesetz in Oesterreich (Nr. 6) untersagt ist.

17. Obligationen-Recht: Aus Verträgen; aus Delicten oder sonstigen einseitigen Handlungen.

Ein von einem Ausländer in Oesterreich unternommenes Geschäft, wodurch er Anderen Rechte gewährt, ohne dieselben gegenseitig zu verpflichten (z. B. eine Schenkung, eine unbedingte Erbseinsetzung), ist entweder nach dem österreichischen Gesetzbuche, oder aber nach dem Gesetze, dem der Fremde als Unterthan unterliegt, zu beurtheilen; je nachdem das eine oder das andere Gesetz die Gültigkeit des Geschäftes am meisten begünstigt (a. b. G. B. §. 35). Wenn also z. B. ein Ausländer in Oesterreich einem In- oder Ausländer ein mündliches Schenkungs-Versprechen macht, so könnte, wenn der Geschenkgeber einem Lande angehört, wo auch ein bloss mündliches Schenkungs-Versprechen schon klagbar ist, aus diesem in Oesterreich abgeschlossenen Vertrage hierlands auf Erfüllung geklagt werden, wenn gleich sonst der §. 943 des a. b. G. B. zur Klagbarkeit eines Schenkungs-Vertrages die Errichtung einer schriftlichen Urkunde verlangt [2]).

Wenn ein Ausländer hierlands ein wechselseitig verbindendes Geschäft mit einem österreichischen Staatsbürger eingeht, so wird es ohne Ausnahme nach dem österreichischen Gesetze, dafern er es aber mit einem Ausländer schliesst, nur dann nach demselben beurtheilt,

[1]) Unger, S. 175; vergl. auch S. 125, Anmerkung 39.
[2]) Unger, S. 185.

wenn nicht bewiesen wird, dass bei der Abschliessung auf ein anderes Recht Bedacht genommen worden sei (a. b. G. B. §. 36).

Wenn Ausländer mit Ausländern, oder mit österreichischen Unterthanen im Auslande Rechtsgeschäfte vornehmen, so sind sie nach den Gesetzen des Ortes, wo das Geschäft abgeschlossen worden, zu beurtheilen; dafern bei der Abschliessung nicht offenbar ein anderes Recht zum Grunde gelegt worden ist (a. b. G. B. §. 37) [1]).

Auch die Rechtsgeschäfte, welche von österreichischen Unterthanen und Schutzgenossen unter einander, oder mit Unterthanen dritter Staaten, im Osmanischen Reiche eingegangen werden, sind nach den österreichischen Gesetzen zu beurtheilen, insoferne, ausser den Fällen, auf welche die §§. 4 und 34 des allg. bürgerl. Gesetzbuches rücksichtlich der persönlichen Fähigkeit der das Rechtsgeschäft vornehmenden Personen anwendbar sind, bei der Abschliessung desselben nicht offenbar ein anderes Recht zu Grunde gelegt wurde (kaiserl. Verordnung vom 29. Jänner 1855, §. 9: R. G. B. Nr. 23, S. 227).

Es gilt demnach als Regel: *locus regit actum*, das örtliche Recht des Entstehungsortes der Obligation ist das Massgebende [2]); die Ausnahme tritt ein, wenn die Parteien sich unter ein anderes Recht unterwerfen, entweder durch ausdrückliche Vereinbarung auf ein anderes Recht, oder durch concludente, nach dem Entstehungs- oder Erfüllungsorte des Vertrages auszulegende Verabredungen, wo dann auch das Recht des Erfüllungsortes, ohne Rücksicht auf jenes des Abschliessungsortes, zu gelten hätte. So z. B., wenn ein Franzose und ein Oesterreicher in Frankreich ein Darleihen mit der Bestimmung abschliessen, dass der Oesterreicher dem Franzosen das Geld in Wien zurückzahle, so dürfte die Absicht der Paciscenten vermuthet werden, dass das österreichische Recht als das Recht des Vertrages anzusehen sei [3]). — Sollten gewisse Handlungen ihrer Natur nach so ausschliessend an einen bestimmten Ort gebunden sein, dass sie nur an diesem Orte vorgenommen werden können, z. B. bei Verträgen über die Ausbesserung eines Hauses, Ausmalen der Zimmer u. s. w., so müsste, auch wenn der Vertrag im Auslande geschlossen wurde, doch der Gerichtsstand und das örtliche Recht des Erfüllungsortes für begründet angesehen werden, da bei der Vertragsschliessung dieses Recht doch

[1]) Gapp (Dr. Ant. v.): Können österreichische Unterthanen dem von ihnen im Inlande aufgestellten Schiedsrichter in einem, in der Regel nach österreichischem Privatrechte zu entscheidenden Rechtsstreite, auch ausländische Gesetze als Entscheidungsquelle bestimmen? (Zeitschrift für öster. Rechtsgel. 1838, I. 51—68).

[2]) Auch im osmanischen Reiche befindet sich der Oesterreicher im österreichischen Jurisdictions-Bezirke (Nr. 10, 105).

[3]) Vergl. Unger, S. 186.

offenbar (d. h. ohne Zweifel) von den Parteien als das natürlichste Verhältniss im Auge behalten wurde [1]. — Wenn beide vertragschliessende Theile Oesterreicher sind, so ist, wenn sie gleich den Vertrag im Auslande schliessen, anzunehmen, dass sie das Recht ihres Vaterlandes im Auge hatten; vorausgesetzt, dass der Vertrag im Inlande zu erfüllen ist. Wenn also zwei Oesterreicher in London einen Kaufvertrag schliessen, der in Oesterreich zu erfüllen ist, so gilt nicht das englische Recht als das Recht des Ortes des Vertrags-Abschlusses, sondern das österreichische Recht. — Ist der Ort des Vertrags-Abschlusses nicht zu ermitteln, z. B. im Fahren auf einer, mehrere Staaten durchfliegenden Eisenbahn, so müsste das Recht des Erfüllungsortes als das örtliche Recht betrachtet werden.

Nach den vorstehenden Grundsätzen richtet sich die Klagbarkeit der Obligation, die Begründung des Gerichtsstandes des Vertrages (Nr. 104), die Zulässigkeit der auf materiellem Rechtsgrunde beruhenden Exceptionen, der das Geschäft entkräftenden Klagen, die Höhe der Verzugszinsen, die Frage ob die Klage aus der Obligation verjährt sei [2].

Ist übrigens das Rechtsgeschäft ein nach dem s. g. Naturrechte verworfenes, also an sich ungültig (*obligatio naturaliter reprobata*), z. B. auf Leistung einer unmoralischen Handlung, ein Kaufvertrag auf eine Lieferung von Sclaven, — so hat es auch der österreichische Richter nicht als gültig anzusehen. [3].

Jedenfalls aber versteht es sich von selbst, dass die persönliche Rechtsfähigkeit der Partheien zum Abschlusse des Rechtsgeschäftes nach ihren heimischen Gesetzen zu beurtheilen ist (Nr. 13, 14).

Noch ist zu bemerken, dass, während das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch bei der Vorschrift über die Rechtsgültigkeit des von einem Oesterreicher im Auslande eingegangenen Rechtsverhältnisses (a. b. G. B. §. 4.) nicht allein von Geschäften, sondern auch von Handlungen spricht (Nr. 12), bei den analogen Bestimmungen bezüglich der Ausländer, nur von ihren Rechtsgeschäften allein die Rede ist. Es müssen daher die aus solchen Handlungen (oder Unterlassungen) der Ausländer entspringenden Rechtsverhältnisse, welchen kein Vertrag zum Grunde liegt, — *obligationes quasi ex contractu* (z. B. eine Geschäftsführung ohne Auftrag), *ex delicto* (Rechtsverletzungen, bei denen böser Vorsatz vorhanden war: Verbrechen oder dolose Ver-

[1] Unger, S. 183, ist anderer Ansicht und meint, es müsse das Recht des Erfüllungsortes ausdrücklich stipulirt worden sein, sonst sei das Recht des Ortes des Vertrags-Abschlusses, und nicht das Recht des Ortes, wo der Vertrag erfüllt werden muss, anzuwenden.

[2] Unger, S. 183—187; Fölix, S. 146—149.

[3] Unger, S. 187.

gehen), und *quasi ex delicto* (bloss culpose Vergehen) [1], — nach den für die Inländer bestehenden Vorschriften oder nach der Natur der Sache (*ex natura rei*) beurtheilt werden (Nr. 5). In der Regel wird es demnach auch in Ansehung der aus Delicten, Quasi-Delicten und Quasi-Verträgen entstehenden Obligationen, auf den Entstehungsort, d. i. auf den Ort, wo die Handlung begangen wurde, ankommen [2].

18. Aeussere Förmlichkeiten der Rechtsgeschäfte.

Bezüglich der äusseren Form der Rechtsgeschäfte gilt ebenfalls der Grundsatz: *locus regit actum*. Es sind daher die österreichischen Unterthanen im Auslande nicht an die für die Giltigkeit des Geschäftes durch das österreichische Gesetz vorgeschriebenen Förmlichkeiten gebunden, falls diese positive Form nicht auch an dem Orte des geschlossenen Geschäftes zur Gültigkeit desselben vorgeschrieben ist. Daher ist z. B. ein von einem Oesterreicher in einem fremden Staate nach der dortigen Form errichtetes Testament auch in Oesterreich gültig, obschon etwa hierlands eine strengere Form angeordnet wäre [3].

Eine Ausnahme hievon besteht in dem Falle, als das österreichische Gesetz eine bestimmte Form auch für die Gültigkeit des im Auslande vorgenommenen Rechts-Actes ausdrücklich vorschreibt. So z. B. müssen Notariats-Urkunden, um in Oesterreich volle Beweiskraft zu haben, mit der vorgeschriebenen Legalisirung versehen sein (Nr. 117).

19. Verjährung und Ersitzung.

Handelt es sich um unbewegliche in Oesterreich befindliche Sachen, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass bei der Verjährung und Ersitzung der darauf bezüglichen dinglichen Rechte, auch für Ausländer die Bestimmung des österreichischen Gesetzes zu gelten hat, wornach unbewegliche Sachen den Gesetzen des Bezirkes unterworfen sind, in welchem sie liegen.

Dagegen sollen, nach der ausdrücklichen Vorschrift des österreichischen Gesetzbuches, alle übrigen Sachen mit der Person ihres Eigenthümers unter gleichen Gesetzen stehen (Nr. 16). Es kann jedoch nicht geläugnet werden, dass diese Bestimmung, so wie in manchen anderen Fällen, auch bei der Verjährung und Ersitzung

[1] Fölix, S. 160.

[2] Stubenrauch, S. 83; Unger, S. 188; Heffter, S. 74.

[3] Zeiller, S. 44, welcher diese im Gesetze nicht ausdrücklich gegebene Vorschrift als ein nothwendiges Corollar des §. 4, a. b. G. B. bezeichnet; Stubenrauch, S. 80, welcher sich auch auf den §. 37, a. b. G. B. beruft; Savigny, S. 348; Unger, S. 205.

nicht ausreicht oder zu Verwicklungen führt, so dass dann nichts übrig bleibt, als auch hinsichtlich der beweglichen Sachen das Princip anzuwenden, dass das Recht des Territoriums, wo sich die Sache befindet, zu gelten habe [1]).

Dieses Princip liegt hier in der Natur der Sache, weil die Grundlage der Verjährung oder der Ersitzung das Aufgeben oder die Fortsetzung des Besitzes ist, das Vorhandensein dieser Momente aber sich nur da beurtheilen lässt, wo die Sache, um deren Besitz oder Nichtbesitz es sich handelt, gelegen ist. Wenn daher z. B. ein Preusse in Oesterreich bewegliche Sachen besitzt, so würden dieselben in Oesterreich nicht in zehn Jahren, wie es das preussische Landrecht vorschreibt (I. 9 §. 620), sondern in drei Jahren ersessen (a. b. G. B. §. 1466),und auch die übrigen Requisiten der Ersitzung wären nach österreichischen Gesetzen zu beurtheilen [2]). — Sollte eine bewegliche Sache während der Ersitzungszeit in verschiedenen Territorien, welche verschiedenes Recht haben, sich befunden haben, so fände zwar eine Accession aller Besitzzeiten statt, allein der Ablauf der Ersitzung müsste nach dem Rechte des Ortes beurtheilt werden, wo sich eben die Sache befindet.

Die Verjährung von Obligations-Rechten, diese mögen sich auf Verträge oder auf einen anderen Titel gründen, sind nach den allgemeinen Regeln des internationalen Rechtes über die Gültigkeit der Verträge und die aus Delicten, Quasi-Delicten und Quasi-Contracten abzuleitenden Rechtspflichten (Nr. 17) zu beurtheilen. Handelt es sich aber nur um formelles Recht, nämlich um das Recht, seine Ansprüche im Processwege geltend gemacht zu haben, so richtet sich die Frist für die Zulässigkeit oder Ausschliessung der Klage nach den Gesetzen des Ortes, wo der Process geführt wird (Nr. 79). [3]).

[1]) Unger, S. 174.

[2]) Vergl. Unger, S. 178; Schäffner, S. 85; Fölix, S. 146; Rocco, S. 375. — Diese Materie ist sehr bestritten, wie so Vieles auf dem Felde des internationalen Privatrechtes.

[3]) Unger, S. 177.

III. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen über einzelne Rechtsverhältnisse.

I. Hauptstück.

Von den Rechten, welche sich auf persönliche Eigenschaften und Verhältnisse gründen.

20. I. Recht der persönlichen Freiheit. Unstatthaftigkeit der Sclaverei und Leibeigenschaft.

Das österreichische Civil-Gesetzbuch erkennt ausdrücklich an, jeder Mensch habe angeborne, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und sei daher als eine Person zu betrachten. Sclaverei (das Verhältniss, wo ein Mensch als die einem Anderen eigenthümliche Sache betrachtet wird, also eine gänzliche Aufhebung der Persönlichkeit) oder Leibeigenschaft (wo ein Mensch als zu Grund und Boden untrennbar gehörig und seinem Grundherrn zu unbestimmten Diensten verpflichtet behandelt wird, somit eine der gänzlichen Aufhebung nahe kommende Verminderung der Rechtsfähigkeit), und die Ausübung einer darauf sich beziehenden Macht sei daher in Oesterreich nicht gestattet (a. b. G. B. §. 16). [1]

Jeder Sclave, er mag durch Geburt, Handel oder durch Kriegsgefangenschaft in die Sclaverei gerathen sein, wird in dem Augenblicke frei, da er das kaiserliche Gebiet oder auch nur ein österreichisches Schiff betritt (Hofdecret vom 19. August 1826: J. G. S. Nr. 2215, §. 1, S. 42; Anhang zum a. b. G. B. Nr. 3). [2]

[1] Wildner v. Maithstein (Ignaz): Ueber die Begriffe von Person und Rechtssubject (Jurist XIII. neue Folge, I. Bd. S. 156); Stubenrauch: Einige Worte zur Erläuterung des §. 16, a. b. G. B. (Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, 1844, I. Bd. S. 193).

[2] Es ist offenbar, dass hier von einem Schiffe die Rede ist, welches nach den Grundsätzen des europäischen Völkerrechtes als österreichisches Staatsgebiet betrachtet wird; also von einem österreichischen Kriegsschiffe unter allen Umständen, von einem österreichischen Handelsschiffe aber nur dann, wenn es sich auf offener See befindet; — da auf österreichischen Handelsschiffen, die sich in den Gewässern eines fremden Staates befinden, die landesherrliche Macht der österreichischen Regierung nicht ausgeübt und folglich auch nicht die österreichische Gesetzgebung zur Anwendung gebracht werden kann (Nr. 10). Es wäre demnach die Behauptung, dass unter dem Ausdruck Schiff in Bezug auf die Sclaverei, unter allen

Das österreichische Gesetz verordnet noch weiter, dass jeder Sclave auch im Auslande seine Freiheit in dem Augenblicke erlangt, in welchem er aus was immer für einem Titel an einen österreichischen Unterthan als Sclave überlassen wird (obiges Hofdecret vom 19. August 1826: J. G. S. Nr. 2215, §. 1, S. 43). Hieraus könnte jedoch nicht der Schluss gezogen werden, dass ein österreichischer Unterthan in einem Lande, wo die Sclaverei zu Recht besteht, nicht auch einen Sclaven gültig kaufen könne. [1]) Der Kaufvertrag müsste nach den dortländigen Gesetzen als in voller Rechtskraft bestehend betrachtet, und es könnte daher auf die Ablieferung des Sclaven gerichtlich gedrungen, ja selbst die Bezahlung des rückständigen Kaufschillings vor einem österreichischen Gerichte eingeklagt werden [2]); — allein vom österreichischen Standpuncte aus betrachtet, wird dann der Sclave frei, sobald er in den Besitz des österreichischen Käufers gekommen ist.

Mit Hinblick auf diese Bestimmungen des österreichischen Gesetzes wurde auch, um Reclamationen zu vermeiden, verordnet, dass die an der Grenze der österreichischen Staaten anlangenden Mohammedaner, so fern sie Sclaven in ihrem Gefolge haben, durch die Grenz-Zollämter, bei denen sie erscheinen, und wenn sie zur See anlangen, durch die See-Sanitäts-Aemter, auf eine angemessene Weise von dem Inhalte der österreichischen Gesetze in Beziehung auf die Sclaverei in Kenntniss zu setzen seien; wonach es ihnen frei steht, entweder ihre Sclaven auf das jenseitige Gebiet zurückzuschaffen, oder hinsichtlich

Umständen jede Art von Schiff, also auch ein Handelsschiff, gemeint sei (Hye: Das österreichische Strafgesetz, S. 527), sowohl theoretisch irrig, als practisch nicht zulässig, da keine fremde Regierung völkerrechtlich verhalten sein kann, die Gültigkeit der österreichischen Gesetzgebung am Bord eines in dem fremden Hafen befindlichen österreichischen Handelsschiffes anzuerkennen. Die nordamerikanische Regierung z. B. würde nicht anstehen, auf einen, auf ein in einem nordamerikanischen Hafen liegendes österreichisches Handelsschiff entlaufenen amerikanischen Sclaven zu fahnden, ohne dass desshalb eine im Völkerrechte gegründete Reclamation von Seite der österreichischen Regierung erhoben werden könnte. — Vergl. auch *Helie (Faustin): Traité de l'instruction criminelle*, II. Bd. S. 512.

[1]) Egger (Dr. Franz v.): Bemerkungen über die österreichische Verordnung vom Jahre 1826 in Rücksicht des Handels mit Sclaven und deren Misshandlung (Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, 1829, I. Bd. S. 249—267).

[2]) „Ein Inländer, welcher im Auslande einen Sclaven gekauft hätte, und den Kaufschilling schuldig geblieben wäre, müsste von den österreichichen Gerichten zur Bezahlung desselben verurtheilt werden. Denn jener musste wissen, dass er dadurch bloss die Freiheit eines Sclaven erkaufe, und hiezu ist nach österreichischen Gesetzen sub- und objective Fähigkeit vorhanden" (Egger, S. 253, Anmerkung).

derselben den hierländigen Gesetzen sich zu unterwerfen. Hiebei wurde jedoch hinzu gefügt, dass die wahre oder falsche Angabe, diese Verständigung habe gar nicht oder unrichtiger Weise statt gefunden, die genaue Beobachtung und Vollziehung der wider die Sclaverei bestehenden Gesetze in keinem Falle hindern könne (Hofkammer-Decret vom 19. April 1830: Prov. Gesetz-Sammlung für Galizien, Bd. 12, S. 260).

Eine Ausnahme könnte auch bei den Sclaven eines fremden Gesandten nicht zugestanden werden, da die dem letzteren eingeräumte Exterritorialität nicht so weit gehen kann, dass er ein nach den österreichischen Gesetzen absolut verwerfliches Rechtsverhältniss auf österreichischem Staatsgebiete zur Geltung bringe. [1])

Diese Vorschriften der österreichischen Gesetzgebung über die Sclaverei sind somit eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, dass die persönliche Rechtsfähigkeit eines Ausländers nach den Gesetzen seines Vaterlandes in Oesterreich beurtheilt werden solle (Nr. 13). Die Ausnahme tritt jedoch nach dem Wortlaute der eben angeführten Gesetze, erst in dem Augenblick ein, wo der Sclave entweder österreichisches Gebiet betritt, oder in die Gewalt eines Oesterreichers gelangt. Den früher unternommenen Handlungen oder Geschäften eines solchen Unfreien könnte also auch in Oesterreich keine rechtliche Folge eingeräumt werden. [2])

Die Behandlung eines Menschen als Sclaven wird überdiess von dem österreichischen Strafgesetze als ein Verbrechen erklärt (Strafgesetzbuch vom 27. Mai 1852, §. 57, Absatz 15). — „Da in dem Kaiserthume Oesterreich die Sclaverei und die Ausübung einer hierauf sich beziehenden Macht nicht gestattet, und jeder Sclave in dem Augenblicke frei wird, wenn er das kaiserliche österreichische Gebiet oder auch nur ein österreichisches Schiff betritt, [3]) und ebenso auch im Auslande seine Freiheit in eben dem Augenblicke erlangt, in welchem er unter was immer für einem Titel an einen Unterthan des österreichischen Kaiserthums als Sclave überlassen wird, so begeht Jedermann, welcher einen an sich gebrachten Sclaven an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit hindert, oder im In- oder Auslande als Sclave wieder weiter veräussert [4]), und jeder Schiffs-Capitän, welcher auch nur die Verfrachtung eines oder mehrerer Sclaven über-

[1]) Stubenrauch ist entgegen gesetzter Ansicht, S. 114.

[2]) Der §. 16 des a. b. G. B. spricht ausdrücklich nur von der Unstatthaftigkeit der Sclaverei und Leibeigenschaft „in diesen Ländern."

[3]) Sieh oben die Anmerkung 2, S. 43.

[4]) In wiefern jedoch ein Ausländer, der nach den Gesetzen seiner Heimat dortlands Sclaven halten darf, dafür in Oesterreich gestraft werden könnte s. Nr. 133.

nimmt, oder einen auf das österreichische Schiff gekommenen Sclaven an dem Gebrauche der dadurch erlangten persönlichen Freiheit hindert oder durch Andere hindern lässt, das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, und wird mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahren bestraft. Würde aber der Capitän eines österreichischen Schiffes oder ein anderer österreichischer Unterthan einen fortgesetzten Verkehr mit Sclaven treiben, so wird die schwere Kerkerstrafe auf zehn, und unter besonders erschwerenden Umständen bis auf zwanzig Jahre ausgedehnt" (St. G. B. §. 95). Der Vorschubleistung dieses Verbrechens macht man sich durch boshafte Unterlassung der Verhinderung oder durch Verhehlung schuldig (St. G. B. §. 213 und 215). [1]) — Die kaiserliche Kriegs-Marine wurde angewiesen, jedes von ihr wo immer angehaltene österreichische Merkantil-Fahrzeug, das sich des Handels mit Sclaven, oder der Misshandlung dieser Menschen schuldig gemacht haben sollte, mit Allem, was zum Beweise des ihm Schuld gegebenen Verbrechens und zur Begründung des Thatbestandes dienen kann, dann was bei ihm vorgefunden wird, an die nächste österreichische Criminal-Behörde zur weiteren Untersuchung abzugeben (Hofdecret vom 4. Mai 1827: J. G. S. Nr. 2276, S. 80).

Zur Unterdrückung des afrikanischen Sclavenhandels sind von Seite Oesterreichs bereits auf dem Congresse zu Wien, am 8. Februar 1815 (*Neumann*, II. Bd. S. 502), und sodann auf dem Congresse zu Verona, am 28. November 1822 (*Neumann*, IV. Bd. S. 17) gemeinschaftlich mit anderen europäischen Mächten die entsprechenden Erklärungen abgegeben worden. Später ist zwischen Oesterreich, Grossbritannien, Preussen und Russland ein eigener Tractat wider den Sclavenhandel zu Stande gekommen (Tractat, unterzeichnet zu London, 20. Dezember 1841: P. G. S. 71. Bd. S. 64; J. G. S. Nr. 578, S. 658), welchem auch der König der Belgier beigetreten ist (Convention zwischen Belgien einerseits, und Oesterreich, Grossbrittanien Preussen und Russland andererseits, geschlossen zu London am 24. Februar 1848, und Ratifications-Urkunde des Königs der Belgier hiezu, gegeben zu Brüssel, 21. April 1849: R. G. B. 1849, Nr. 224, S. 263). Laut dieses Tractates ist der afrikanische Sclavenhandel der Seeräuberei gleichgestellt; und alle österreichischen Schiffe, welche von Kreutzern der anderen contrahirenden Theile an den Stationen von Afrika oder

[1]) Zeiller (Dr. Franz v.): Von der Strafbarkeit einer sclavischen Behandlung und der an einem Sclaven verübten Verbrechen nach der allgemeinen Rechtslehre und dem österreichischen Gesetzbuche über Verbrechen (Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, 1825, I. Bd. S 1—6); *Tratta dei negri*, in dem *Giornale di giurisprudenza commerciale e marittima, compilato da D. Giuseppe Cremona, Venezia, 1842*, (*Qu.* I. S. 333—336).

Amerika angehalten werden, sollen nach Triest geführt und dort den österreichischen Gerichten überliefert werden. — In Uebereinstimmung mit diesem Tractate haben sich auch sämmtliche Regierungen des deutschen Bundes durch Bundesbeschluss vom 19. Juni 1845 dahin vereinbart, den Negerhandel allgemein zu verbieten, und denselben mit der Strafe des See- oder Menschenraubes zu belegen [1]).

Was oben von der rechtlichen Stellung der Sclaven in Oesterreich gesagt worden, muss, insoferne es das Gesetz nicht schon ohnehin ausdrücklich ausgesprochen hat, nach der Analogie auch von der Leibeigenschaft gelten. Auch der Leibeigene wird auf österreichischem Gebiete frei [2]), und eine von seinem ausländischen Grundherrn zu seiner Wiedererlangung angestrengte Vindications-Klage müsste von den österreichischen Behörden abgewiesen, [3]) seinen noch früher unternommenen Geschäften jedoch könnte auch in Oesterreich keine rechtliche Folge zugesprochen werden. Die unbefugte Einschränkung der

[1]) Zöpfl (Dr. Heinrich): Grundsätze des allgemeinen und deutschen Staatsrechtes, Leipzig und Heidelberg, 4. Auflage, 1856, II. Theil, §. 477.

[2]) Stubenrauch: Das a. b. G. B. S. 117; — dann dessen obcitirte Abhandlung: Einige Worte zur Erläuterung des §. 16 des a. b. G. B.

[3]) Ueber das vormalige Bestehen der Leibeigenschaft in Oesterreich (welche in den Jahren 1781 und 1782 gesetzlich aufgehoben wurde) sehe man Springer: Statistik des österreichischen Kaiserstaates, Wien, 1840, Bd. I. S. 323; Stubenrauch, S. 116; — ferner: Historische Abhandlung von der Unterthänigkeit und Leibeigenschaft in Böhmen, Prag, Gerle, 1775, 8; Wiegand (Josef): Betrachtungen über die Leibeigenschaft, Wien, 1776, 8; derselbe: Oekonomische Betrachtungen von der Robot und dem Frohndienste überhaupt, Wien, 1776, 8; Wosann: Historische Abhandlung über die Unterthänigkeit und Leibeigenschaft in Böhmen, Prag, 1775, 8. —

An die Stelle der Leibeigenschaft trat das Unterthans-Verhältniss *(nexus subditelae)*; vergl. Barth-Barthenheim: Das Ganze der österreichischen politischen Administration, VII. Abhandlung. Von den niederösterreichischen Dominical-Gütern und dem Bauernstande; Drdacki (Moriz Ritter von Ostrow): Ueber den Begriff „Guts-Unterthan“ (Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, 1838, I. Bd. S. 352 — 354); Stöger (Dr. Mich.): Ueber den Begriff der Guts-Unterthänigkeit nach österreichischen Gesetzen (Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, 1834, I. Bd. S. 136 — 146); — bis auch dieses Verhältniss durch das kaiserliche Patent vom 7. September 1848 (J. G. S. Nr. 1180; P. G. S. Bd. 76, S. 285; Gesetze im Justizfache, I. Bd. S. 70) und in Ungarn durch den IX. Gesetz-Artikel des Reichstages vom Jahre 1848 vollends aufgehoben wurde. Die Durchführung dieser Aufhebung ward dann noch durch kaiserliches Patent vom 4. März 1849 angeordnet (R. G. B. Nr. 152, S. 167; Gesetze im J. F. I. Bd. S. 69) und die Aufhebung durch kaiserliches Patent vom 31. December 1851 bestätigt (R. G. B. 1852, Nr. 2, S. 25; Gesetze im J. F. VI. Bd. S. 666).

persönlichen Freiheit eines Menschen aber, wird überhaupt als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit bestraft (St. G. B. §§. 93—94 [1]); somit müsste die Anmassung, einen Menschen auf österreichischem Boden als Leibeigenen zu behandeln, als das eben bezeichnete Verbrechen behandelt werden, wenn hiezu die im Strafgesetze bezeichneten Gewalt-Acte verübt werden sollten.

Am Schlusse dieses Gegenstandes ist noch zu bemerken, dass das neu in Oesterreich eingeführte kirchliche Eherecht für Katholiken, die Sclaverei unter die Ehehindernisse rechnet, indem es anordnet, dass wenn eine freie Person mit einem Sclaven oder einer Sclavin in der Meinung, dieselben seien Freie, sich verheirathet, die Ehe ungiltig ist (Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthumes Oesterreich in Betreff der Ehesachen, §. 15: R. G. B. 1856, Nr. 185, S. 623). Nach dem Sinne dieses Gesetzes dürfte hier auch die Leibeigenschaft gemeint sein; — jedenfalls aber könnte das Ehehinderniss nicht geltend gemacht werden, wenn die Ehe in Oesterreich persönlich geschlossen wurde, da nach dem Vorhergehenden jeder Sclave (Leibeigene) durch seinen Eintritt nach Oesterreich frei geworden ist.

21. II. Rechte aus der Eigenschaft des Alters, des mangelnden Verstandes-Gebrauches, des Geschlechtes.

Bei der Beurtheilung der Alters-Epoche, in welche ein Individuum in Bezug auf seine Rechtsfähigkeit getreten ist, haben in Hinsicht auf das Verhältniss zum Auslande, die über die persönliche Rechtsfähigkeit oben angeführten Regeln (Nr. 13, 14) zur Anwendung zu kommen.

Die einmal erreichte Grossjährigkeit wird nach österreichischem Gesetze als ein wohl erworbenes Recht, als ein *jus quaesitum*, anerkannt (Nr. 14), welches durch den späteren Uebergang unter ein anderes Rechtssystem nicht mehr verloren gehen kann. So nach dem Patente vom 20. April 1815 für das lombardisch-venetianische und illyrische Königreich, Art. IV., über Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches daselbst (Hofdecret vom 3. Jänner 1818: J. G. S. Nr. 1403, S. 1). Desshalb wurde auch erklärt, dass Diejenigen, die während des Bestandes der von den provisorischen Regierungen, in der Lombardie am 14., und in Venedig am 26. April 1848 kundgemachten Gesetze, das 21ste Lebensjahr zurückgelegt haben, in Betreff der rechtlichen Wirkungen als grossjährig zu betrachten seien, obwohl sie das 24ste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben (Erlass des bevollmächtigten Hof-Commissärs im lombardisch-venetianischen Königreiche, vom 14. Februar 1849: R. G. B.

[1]) Waser (Dr. J. E.): Das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit (Magazin, III. Bd. S. 77).

Nr. 131, S. 138); und der Art. XII. 2. der Kundmachungs-Patente vom 29. November 1852 und vom 29. Mai 1853 (R. G. B. Nr. 246, S. 1029, und Nr. 99, S. 501), womit das a. b. G. B. in Ungarn und Siebenbürgen eingeführt wurde, enthält die Bestimmung, dass Personen beiderlei Geschlechtes, welche vor der Wirksamkeit des a. b. G. B. nach den früheren Gesetzen die Rechte der Volljährigkeit bereits erlangt haben, in deren Genusse auch fernerhin unverändert zu belassen sind. — So würde auch ein 22 Jahre alter Franzose, der somit nach französischem Rechte die Grossjährigkeit erreicht hat, nicht mehr als minderjährig hierlands behandelt werden dürfen, wenn er noch vor Zurücklegung des 24sten Lebensjahres in Oesterreich nationalisirt würde.

Das Geschlecht begründet nach österreichischen Gesetzen nur wenige Unterschiede in privatrechtlicher Beziehung [1]; im Allgemeinen gelten auch hier die Grundregeln über das Personenrecht.

Ueber die Fähigkeit des Verstandes-Gebrauches kommt zu bemerken, dass der Mangel derselben bei altersreifen Personen natürlich nicht vorausgesetzt werden darf, sondern erst bewiesen, und falls ein solcher abnormer Personal-Status auch von Jedermann schon bei Eingehung eines Geschäftes im Voraus berücksichtiget werden soll, durch richterlichen Ausspruch bestätigt und gehörig kundgemacht sein muss. — Diesen Ausspruch über seine Unterthanen zu fällen, dieselben mögen sich im In- oder Auslande befinden, ist jeder Staat ohne Zweifel berechtigt. Aber auch über den Geisteszustand eines Ausländers, der sich in dem Gebiete eines fremden Staates befindet, ist dieser berechtigt, ein Erkenntniss auszusprechen, da es sich um die Constatirung eines factischen Zustandes handelt, die nach allgemein gültigen Principien der Arzneiwissenschaft hergestellt werden kann. — Die Frage, ob ein solches Erkenntniss, wodurch eine Person wegen Geistesschwäche für unfähig zu Rechtsgeschäften erklärt wird, auch ausserhalb des Staates, in welchem der Ausspruch gefällt wurde, Rechtsfolgen äussern könne, müsste nach österreichischem Rechte bejahend beantwortet werden, sobald das Gericht überhaupt competent war, über die Rechtsfähigkeit jener Person abzusprechen (s. Nr. 122). Wenn also z. B. ein Franzose von seiner heimatlichen Behörde mit Interdict belegt wurde, so wäre er auch nach österreichischem Rechte unfähig, in Oesterreich Rechtsgeschäfte gültig einzugehen. Die Einwendung, dass das in fremdem Lande geschöpfte Unfähigkeits-Erkenntniss hierlands nicht gehörig kundgemacht wurde, und daher die diess-

[1] Linden (Dr. Josef): Das österreichische Frauenrecht, Wien, 1834 2 Bde. 8. Zweite erweiterte Auflage, Wien, 1839, 2 Bde. 8. (Recensirt in der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, 1835, III. Bd. S. 183—196).

seitigen Einwohner nicht verpflichtet seien, dasselbe zu kennen, müsste nach den für die Verheimlichung der Rechtsunfähigkeit geltenden Bestimmungen beurtheilt werden. Es ist nämlich nicht allein ein Minderjähriger, welcher sich nach zurückgelegtem zwanzigsten Jahre bei einem Geschäfte für grossjährig ausgibt, für allen Schaden verantwortlich, wenn der andere Theil vor Abschliessung des Geschäftes nicht wohl erst Erkundigung über die Wahrheit des Vorgebens einholen konnte (a. b. G. B. §. 248), sondern auch sonst ist Jeder, der listiger Weise vorgibt, dass er Verträge zu schliessen fähig sei, und dadurch einen Anderen, der darüber nicht leicht Erkundigung einholen konnte, hintergeht, zur Genugthuung verpflichtet (a. b. G. B. §. 866), und es müsste vorkommenden Falls untersucht werden, in wie ferne bei Abschluss des Geschäftes List oder Fahrlässigkeit, oder eine unverschuldete Unkenntniss von einer oder der anderen Seite vorhanden war, und daher ein Recht auf Entschädigung Platz greifen kann. — Ueber Proigalitäts-Erklärung, so wie über Vormundschaft und Curatel, s. unten Nr. 75 bis 77.

22. III. Rechte aus dem Verhältnisse der Abwesenheit.

Die Bestellung eines Curators für Abwesende findet von Seite der österreichischen Gerichte dann statt, wenn sie keinen ordentlichen Sachwalter zurückgelassen haben, ohne solchen aber ihre Rechte durch Verzug gefährdet, oder die Rechte eines Anderen in ihrem Gange gehemmt würden (a. b. G. B. §. 276). Diese Vorschrift betrifft sowohl In- als Ausländer.

Unter gewissen Umständen begründet die Abwesenheit die Vermuthung des Todes (a. b. G. B. §. 24). In einem solchen Falle kann die Todes-Erklärung angesucht, und unter den im Gesetze bestimmten Vorsichten (a. b. G. B. §. 277, 278) vorgenommen werden [1]). Es fragt sich nun, ob ein österreichisches Gericht auch über einen vermissten Ausländer die Todes-Erklärung rechtsgiltig aussprechen könne? Allerdings, und zwar in allen jenen Fällen, wo überhaupt gegen einen Ausländer in Oesterreich ein gerichtliches Verfahren an-

[1]) Stubenrauch, S. 136, 595; Unger, S. 236—249; Schopf (Fr. Jos.): Die Todeserklärung und das diessfalls gesetzlich angeordnete Verfahren, Gratz, 1845; Nippel: Ueber Todeserklärungen nach den Vorschriften des österr. b. G. B. (in dessen Materialien zur Reform der österreichischen Gesetzgebung im Justizfache, Wien, 1850, Bd. I. S. 108); Dolliner (Dr. Th.): Abhandlungen über die Todeserklärung zum Zwecke der Wiederverehlichung (Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, Jahr 1826, I. Bd. S. 187—199; 248—273; 293—308; II. Bd. S. 28—41; 56—71; Jahr 1827, II. Bd. S. 185—199).

hängig gemacht werden kann, z. B. wenn derselbe in Oesterreich seinen ordentlichen Wohnsitz genommen hat (s. Nr. 103) [1]. Bei einem solchen wider einen Ausländer eröffneten Verfahren auf Todes-Erklärung, müssten von dem österreichischen Richter auch die Vorschriften des österreichischen Gesetzes angewendet werden [2], so, dass wenn z. B. das Gesetz des Landes, dem der Ausländer als Unterthan angehörte, andere Vermuthungs-Gründe zur Todes-Erklärung aufstellen sollte, als das österreichische Gesetzbuch, doch nur die Bestimmungen des letzteren zu gelten hätten.

Von dieser gerichtlichen Todes-Erklärung, welche nur eine dringende Vermuthung des wirklich erfolgten physischen Todes eines Menschen zur rechtlichen Gewissheit erhebt, jedoch mit dem allfälligen Wieder-Erscheinen des für todt Erklärten wieder ihre Gültigkeit verliert, ist der über einen bekannterweise noch lebenden Menschen als Strafe verhängte bürgerliche Tod zu unterscheiden, wornach ein Individuum aller und jeder Rechtsfähigkeit verlustig erklärt wird. Eine solche Massregel kennt die österreichische Gesetzgebung weder im bürgerlichen, noch im Straf-Rechte [3], und es könnte daher auch kein österreichischer Richter davon eine Anwendung machen (s. Nr. 6) [4].

23. IV. Rechte aus dem Verhältnisse einer moralischen Person.

Das a. b. G. B. räumt den moralischen (mystischen, juristischen) Personen, d. i. solchen Rechtssubjecten, denen es an natürlicher leiblicher Subjectivität fehlt, die nur eine intellectuelle, durch Fiction

[1]) Eine andere Frage ist es, ob eine solche in Oesterreich ausgesprochene Todes-Erklärung auch im Auslande respectirt werden würde, oder ob die damit verbundenen rechtlichen Folgen nur in Oesterreich Gültigkeit haben werden? Die Antwort dürfte sich aus den Bestimmungen über die Gültigkeit civilgerichtlicher Erkenntnisse im Auslande (Nr. 121, 122) ergeben.

[2]) Nämlich jene des Hofdecretes vom 17. Februar 1827: J. G. S. Nr. 2259, S. 68; des Hofdecretes vom 25. Februar 1846: Provinzial-Gesetz-Sammlung für Böhmen, S. 259, für Mähren, S. 105; und der Civil-Process-Ordnung für Ungarn und Siebenbürgen vom J. 1852, S. 193 — 198: J. G. S. Bd. 7, S. 248.

Bei der Todes-Erklärnng zum Behufe der Wiederverehlichung haben die bisherigen Vorschriften der §§. 112—114 des a. b. G. B. durch die §§. 22—27 des neuen Ehegesetzes für Katholiken, vom 8. October 1856 (R. G. B. Nr. 185, S. 656), wesentliche Modificationen erfahren, da die Entscheidung in letzter Linie den geistlichen Gerichten zugewiesen wurde (vergl. Stubenrauch: Das a. b. G. B. III. Bd. Anhang, S. 768).

[3]) Zeiller (Dr. Franz Edl. v.): Gibt es nach den österreichischen Gesetzen einen bürgerlichen Tod? (Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, 1826, II. Bd. S. 161—175).

[4]) Savigny, S. 163; Unger, S. 169; Hye, S. 406.

zu juristischen Zwecken angenommene Subjectivität haben [1]), in ihren Verhältnissen gegen Andere gleiche Rechte mit den einzelnen (wirklichen, natürlichen) Personen ein (a. b. G. B. §. 26). Das österreichische Gesetz spricht hiebei zwar nur von Gesellschaften, und zwar von erlaubten Gesellschaften [2]), und erwähnt dann auch noch der Gemeinden (a. b. G. B. §. 27) [3]), indessen müssen hieher, soll nicht eine Lücke im Gesetze offen gelassen werden, auch andere juristische Personen, auf welche der Begriff einer Gesellschaft oder Gemeinde nicht passt, gerechnet werden [4]).

Die juristische Person ist entweder ein Inbegriff von Personen oder ein Inbegriff von Gütern [5]). Die erste Classe bilden die Corporationen (Gemeinden, religiöse Genossenschaften, Kirchen, Gesellschaften, Vereine, Behörden, der Fiscus u. s. w.); zu der zweiten Classe gehören die Stiftungen, Pfründen, Schulen, Spitäler und dergleichen Anstalten, ferner die ruhende Erbschaft [6]). — Die Frage, wo eine juristische Person ihren Wohnsitz habe, richtet sich nach dem Sitze ihrer Verwaltung oder Geschäftsleitung (s. Nr. 11, 102). — Wie die Staatsbürgerschaft einer solchen Person zu beurtheilen sei, wurde schon bemerkt (Nr. 9).

Aus den obgedachten gesetzlichen Bestimmungen, dass moralischen Personen im Rechtsverkehr im Allgemeinen gleiche Rechte mit den einzelnen Personen zukommen, folgt, dass in der Regel die Verhältnisse solcher moralischer Personen, in so ferne sie das Ausland betreffen, nach den allgemeinen Principien des, für den Rechtsverkehr der Personen überhaupt hierlands geltenden internationalen Privatrechtes (Nr. 13) beurtheilt werden müssen.

[1]) Unger (Dr. Josef): Zur Lehre von den juristischen Personen (in der kritischen Ueberschau der deutschen Gesetzgebung etc., München, 1858, 2. Heft S. 147—189).

[2]) Unerlaubt sind alle geheimen Gesellschaften (Strafgesetzbuch vom 27. Mai 1852, §§. 285, 286); dann gewisse religiös-politische Vereine (Ministerial-Verordnung vom 16. November 1851: R. G. B. Nr. 246, S. 634), sowie überhaupt die nicht nach den Vorschriften des österreichischen Vereinsgesetzes (kaiserliches Patent vom 26. November 1852: R. G. B. Nr. 253, S. 1109) gebildeten Gesellschaften.

[3]) Die Verhältnisse der Gemeinden regelt das provisorische Gemeindegesetz vom 17. März 1849: R. G. B. Ergänzungsband, Nr. 170, S. 203. — Die nachträglichen Erläuterungen hiezu s. bei Michel (Dr. A. Th.): Handbuch des allgemeinen Privatrechtes für das Kaiserthum Oesterreich, Wien, 1853, I. Bd. S. 34 u. ff.

[4]) Stubenrauch, S. 141—147; Unger, System etc. S. 313—352.

[5]) Savigny, S. 243.

[6]) Stubenrauch, S. 142; Unger, S. 337—347.

Ausnahmsweise gelten jedoch in Oesterreich über die Anwendung des Heimfallsrechtes auf das Vermögen auswärtiger moralischer Personen, besondere, von den über das Heimfallsrecht im Allgemeinen gegenüber des Auslandes angenommenen Grundsätzen abweichende Vorschriften, wovon später (Nr. 96) die Rede sein soll. Ebenso sollen unten die besonderen Bestimmungen über die internationalen Verhältnisse der ruhenden Erbschaften angeführt werden (Nr. 84).

Die Frage, ob fremde juristische Personen die Privilegien ihres Landes in Oesterreich ausüben dürfen, und ob ihnen die Privilegien zustehen, welche die österreichische Gesetzgebung den hierländigen juristischen Personen einräumt, hängt mit der Frage über die Rechts- und Handlungsfähigkeit nicht zusammen. Hieraus ergibt sich, dass fremde juristische Personen die Privilegien ihres Landes in Oesterreich nicht geniessen; die Frage aber, ob sie hierlands die Privilegien geniessen, welche das österreichische Recht den hierländigen juristischen Personen beilegt, müsste für jeden Fall besonders untersucht werden. So kommen z. B. die Privilegien, welche der österreichische Fiscus geniesst, dem ausländischen Fiscus nicht zu; während die Begünstigungen, welche Kirchen und Stiftungen geniessen, in der Regel wohl auch den ausländischen Kirchen und Stiftungen zuzusprechen wären [1].

In dem, über die gegenseitige Vermögens-Freizügigkeit zwischen Oesterreich und Belgien geschlossenen Staatsvertrage vom 9. Juli 1839 (Nr. 100) wurde Art. IV. insbesondere festgesetzt, dass die Bestimmungen desselben auch zu Gunsten der Wohlthätigkeits-Anstalten oder Corporationen beobachtet werden sollen, welche in dem einen oder anderen Staate zur Erwerbung eines Vermögens, es sei durch Testament, oder durch Schenkung unter Lebenden, berufen werden; mit dem Vorbehalte jedoch, dass die Gesetze und Anordnungen, welche in beiden Staaten bestehen, oder vermöge des obersten Aufsichtsrechtes der Regierungen über derlei Corporationen und Anstalten, in Hinkunft erlassen werden dürften, jederzeit volle Kraft haben sollen.

24. Fortsetzung. Besondere Bestimmungen bezüglich der Stiftungen.

Die Errichtung einer Stiftung in Oesterreich durch einen Ausländer, so wie umgekehrt durch einen Oesterreicher im Auslande, ist nach Umständen von der Einwilligung der bezüglichen Regierung abhängig, wobei auch die Beobachtung der Reciprocität massgebend ist.

[1]) Unger, S. 165, Anmerkung 5.

Ebenso wird die Zulassung von Ausländern zu dem Genusse von Stiftungen in Oesterreich, von der Beobachtung der Reciprocität seitens des Staates, dem der Ausländer angehört, abhängig gemacht, und im Zweifel die Abgabe einer Reciprocitäts-Erklärung verlangt. Diess gilt insbesondere auch für studierende Ausländer, welche eine der bei den österreichischen Lehranstalten bestehenden Stiftungen für Fremde geniessen wollen (Studienhofkommissions-Decret vom 11. Mai 1827, Präs. Z. 460: Tirol'sche Gesetz-Sammlung, Bd. 1827, S. 350).

Da sowohl in den österreichischen, als in den grossherzoglich-badenschen Staaten Stiftungen bestehen, welche für die Abkömmlinge gewisser bekannter Familien oder Orte und Districte durch die Errichtungs-Urkunde bestimmt wurden, so sind die Regierungen von Oesterreich und Baden dahin übereingekommen, dass die baden'schen Unterthanen zu der Benützung solcher Stiftungen der österreichischen Staaten, und die österreichischen Unterthanen zu der Benützung solcher Stiftungen der grossherzoglich baden'schen Staaten, ohne Unterschied, ob die Collatur oder Präsentation dem Landesherrn oder Corporationen, oder Privaten des einen oder des anderen von den beiden Staaten zustehen, wechselseitig zugelassen werden sollen, in so fern sie durch die rechtmässigen Stiftungstitel hiezu berufen, und die in den Stiftungsbriefen vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen im Stande sind (Convention vom 17. September 1808: P. G. S. Bd. 31, S. 64; J. G. S. 1808, Nr. 860, S. 129). — Eine gleiche Convention ist auch zwischen Oesterreich und Baiern geschlossen worden (Uebereinkunft vom 10. Mai 1808: P. G. S. Bd. 30, S. 205); und in dem zwischen diesen beiden Regierungen geschlossenen Staatsvertrage über Territorial- und Grenz-Verhältnisse wurde bestimmt, dass nach der Regulirung der Donaugrenze am Kreitelsteine, den Privat-Personen, so wie den Gemeinden und Stiftungen, der freie Genuss des liegenden Eigenthums und der sonstigen Rechte, welche in Folge des Artikels I. dieses Vertrages unter österreichischer Hoheit stehen werden, ohne Ausnahmen oder Hinderniss gestattet bleiben (Vertrag, geschlossen zu Wien am 2. December 1851, die Ratificationen daselbst ausgewechselt am 14. Mai 1852, Art. III: R. G. B. 1852, Nr. 130, S. 635).

Der zu Gunsten der gegenseitigen Wohlthätigkeits-Anstalten zwischen Oesterreich und Belgien festgesetzten Bestimmungen wurde bereits (Nr. 23) gedacht.

25. V. Rechte aus dem Verhältnisse der Staatsbürgerschaft. A. Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft: a. durch die Geburt.

Den vollen Genuss der bürgerlichen Rechte erwirbt man durch die Staatsbürgerschaft [1]. Die österreichische Staatsbürgerschaft ist Kindern eines österreichischen Staatsbürgers durch die Geburt eigen (a. b. G. B. §. 28 [2]). — Der Begriff des Staatsbürgers im Gegensatze zum Ausländer, wurde schon oben erörtert (Nr. 9).

Bei der Erwerbung der Staatsbürgerschaft durch die Geburt kommt es auf den Ort derselben nicht an; wenn also die Geburt auch im Auslande, oder auf offener See erfolgt, ist immer die Eigenschaft der Aeltern entscheidend [3])

Bezüglich dieser Erwerbungsart kann bei ehelichen Kindern eines Oesterreichers kein Zweifel entstehen, derselbe mag mit einer Oesterreicherin oder einer Ausländerin verehelicht sein, da letztere ohnehin durch die Verehlichung die österreichische Nationalität erworben hat (Nr. 29).

[1]) Ueber die österreichische Staatsbürgerschaft vergl. Buschmann (Gotthart Freiherr von): Ueber die österreichische Staatsbürgerschaft, Wien, 1833; — Recension hierüber von Dr. L. Schwarz, in der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde, J. 1834, III. B. S. 40; Barth-Barthenheim (Graf Johann Ludwig Ehrenreich): Beiträge zur politischen Gesetzkunde im österreichischen Kaiserstaate, 3. Bde, Wien, 1822. II. Bd. I. Abhandlung: Die österreichische Staatsbürgerschaft, deren Erlangung und Erlöschen; Derselbe: Das Ganze der österreichischen politischen Administration, mit vorzüglicher Rücksicht auf das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, in systematisch geordneten Abhandlungen dargestellt; Wien, 1838, I. Bd. II. Abhandlung: Von dem österreichischen Staatsbürger- und Fremdenrechte; — Recension hierüber von Dr. Megerle von Mühlfeld, im II. Bd. S. 245 der Zeitschrift: Der Jurist; Meine Behandlung der Ausländer in Oesterreich, nebst einer einleitenden Abhandlung über die Staatsbürgerschaft, S. 1 bis 43; — Recension von Dr. Franz Kalessa, in der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, J. 1842, III. Bd. S. 452; *Broglio (Dttre. Emilio): Della cittadinanza, trattato pratico di diritto amministrativo, 1841.*

[2]) Raule (Dr. Franz): Civilrechtsfall zur Erläuterung des §. 28, a. b. G. B. (Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, 1828, I. Bd. S. 173). — Vergl. auch Stubenrauch: Ueber die Einführung des a. b. G. B. in Ungarn, Croatien, Slavonien, Serbien und dem Temeser Banate (in der allgemeinen österreichischen Gerichts-Zeitung, Nr. 147 des J. 1852, und in Nr. 1 — 5 des J. 1853).

[3]) Stubenrauch: Das a. b. G. B. S. 148.

Das eheliche Kind einer ursprünglich österreichischen Unterthanin und eines Ausländers, folgt der ausländischen Eigenschaft des Vaters, so wie die Mutter selbst (Nr. 40).

Bei unehelichen Kindern gilt die Regel, dass sie der Zuständigkeit ihrer Mutter folgen (a. b. G. B. §. 165—168; Hofdecret vom 17. December 1817: P. G. S. Bd. 45, S. 161; Hofdecret vom 29. September 1818: P. G. S. Bd. 46, S. 102; Gemeindegesetz vom 17. März 1849: R. G. B. Nr. 190, §§. 11 u. 14; Jurisdictionsnorm vom 20. November 1852, §. 21: R. G. B. Nr. 251, S. 1089). Dem gemäss sind die unehelichen Kinder einer Oesterreicherin mit einem Ausländer, — und zwar selbst, wenn das Kind im Auslande erzeugt worden wäre (Hofkanzleidecret vom 24. Juni 1834: *Barth-Barthenheim*, S. 47) — nicht aber jene eines Oesterreichers mit einer Ausländerin, in Folge ihrer Geburt als österreichische Staatsbürger anzusehen [1]). Sollte jedoch, wenn eine Ausländerin in Oesterreich ein uneheliches Kind gebärt, der Heimathstaat derselben dem Kinde die Anerkennung dieser Nationalität nach seinen Gesetzen verweigern, so bliebe aus Humanitäts-Rücksichten nichts übrig, als ein solches Kind hierlands als Findling zu behandeln (s. Nr. 74).

Dass Adoptivkinder durch die Adoption die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben, ist nirgends in den Gesetzen ausdrücklich bestimmt, und dürfte eher verneint werden, da die Adoptivkinder den Stand der Wahlältern nicht erhalten (a. b. G. B. §. 182, 183), und die gesetzlich ausgesprochene Gleichstellung der Wahlkinder mit den ehelichen Kindern nur von dem rechtlichen Verhältnisse des Adoptivvaters gegen das angenommene Kind zu gelten hat, nicht aber von Berechtigungen, die sich auf politische Vorschriften beziehen (Hofkanzleidecret vom 5. November 1814: J. G. S. Nr. 1108, S. 193) [2]).

[1]) Neupauer (Dr. Ferdinand): Rechtsfall über die Staatsbürgerschaft und den Gerichtsstand eines von einem österreichischen Staatsbürger mit einer Ausländerin erzeugten unehelichen Kindes (in der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, J. 1827, Bd. II. S. 227). — Vergl. auch Dr. Megerle von Mühlfeld und Dr. Kalessa, in ihren obgedachten Recensionen über die Barth-Barthenheim'sche Abhandlung und über meine Behandlung der Ausländer, wo sie die entgegengesetzte Meinung aussprechen.

[2]) Barth-Barthenheim: Das Ganze der österreichisch-politischen Administration, I. Bd. S. 71; Meyer (Dr. C. P.): Ueber den Gerichtsstand der Adoptivkinder (in der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, 1835, II. Bd. S. 131); Haimberger (Dr. Anton) und Haimerl (Dr. Franz): Abhandlungen über den Gerichtsstand der Adoptivkinder (in derselben Zeitschrift, August 1837, S. 119, Mai 1838, S. 292); Stubenrauch, S. 149; Unger, S. 293. — Für die bejahende Meinung ist jedoch Dr. Anton Schuller: Die Annahme an Kindesstatt nach den Grundsätzen des österreichischen

Dagegen müsste durch die Legitimation eines unehelichen Kindes (a. b. G. B. §. 160—162) diesem allerdings auch die österreichische Staatsbürgerschaft zu Theil werden, weil die legitimirten Kinder in Allem den ehelichen gesetzlich gleich gestellt sind, und letztere der Staatsbürgerschaft ihres Vaters folgen [1]. Wenn also ein Oesterreicher mit einer Ausländerin ein uneheliches Kind zeugt, und er später die Mutter heirathet, so ist von diesem Augenblicke an das legitimirte Kind als österreichischer Staatsbürger zu betrachten. Dasselbe wäre der Fall, wenn die Ehe eines Oesterreichers mit einer Ausländerin, jedoch nicht aus Religionshindernissen, ungültig gewesen, das Ehehinderniss aber in der Folge gehoben worden wäre, oder wenigstens Einem der Aeltern die schuldlose Unwissenheit zu statten kommt; das Kind würde der Nationalität des Vaters folgen und nur von Erlangung desjenigen Vermögens ausgeschlossen bleiben, welches durch Familien-Anordnungen der ehelichen Abstammung besonders vorbehalten ist (a. b. G. B. §. 160).

Findelkinder werden, wenn sie auf österreichischem Gebiete gefunden werden, ebenfalls als österreichische Staatsbürger behandelt; theils nach dem Rechte der Territorial-Hoheit [2], theils nach der allgemeinen Humanitäts-Pflicht zur Versorgung solcher Unglücklichen (s. Nr. 74). Sie sind Gemeinde-Angehörige des Gemeindebezirkes, in dessen Umfang sie gefunden worden, so lange sich nicht ermitteln lässt, dass sie einer anderen Gemeinde angehören (kaiserliches Patent über die Verfassung der Stadt Triest, vom 12. April 1850: R. G. B. Nr. 139, §. 10, S. 767). Die Findlinge im Findelhause unterstehen dem Gerichtsstande dieser Anstalt, so lange sie sich in deren Versorgung befinden. Nach dem Austritte unterstehen sie dem ordentlichen Gerichtsstande des Bezirkes in welchem sie ihren Aufenthalt haben (Justiz-Ministerial-Erlass vom 21. August 1856: R. G. B. Nr. 150, S. 535).

a. b. G. B. Wien, 1837 (recensirt in der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, 1838, Not. B. S. 248, von Dr. Schindler) und Dr. Kalessa in seiner obgedachten Recension über meine Behandlung der Ausländer. Man sehe ferner die Abhandlung: Auch ein Wort über den Gerichtsstand der Wahlkinder, von Dr. Johann von Wildner (im Juristen, I. Bd. S. 61); endlich: Noch ein Wort über den Gerichtsstand der Wahlkinder, vom k. k. Auditor Damianitsch (im IV. Bd. des Juristen).

[1]) Stubenrauch, S. 140. — Unger ist der verneinenden Ansicht, S. 294: ebenso Harum im Magazin X, S. 254, und mehrere ausser-österreichische Schriftsteller (vergl. Unger a. a. O).

[2]) Stubenrauch. S. 149.

26. b. Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft durch den Eintritt in einen öffentlichen Dienst.

Fremde erwerben die österreichische Staatsbürgerschaft durch den Eintritt in einen öffentlichen Dienst [1]) (a. b. G. B. §. 29), worunter jedoch nur ein landesfürstlicher, und zwar ein wirklicher (also kein bloss provisorischer) Dienst, und keineswegs eine andere öffentliche Dienstleistung, z. B. ein ständisches oder städtisches Amt u. s. w. [2]), gemeint ist (Hofdecret vom 15. April 1828: J. G. S. Nr. 2338, S. 118; P. G. S. Bd. 56, S. 95). Letztere Bestimmung hat jedoch nicht für die noch vor Erscheinung des eben citirten Hofdecretes vom Jahre 1828 bereits in provisorischer oder anderer Dienstleistung gestandenen Individuen zu gelten (Hofdecret vom 15. April 1829, dann vom 4. Jänner 1830: P. G. S. 58. Bd. S. 5). — Uebrigens dürfen Ausländer nur dann, wenn sie ganz besonders geschickte und geprüfte Leute sind, in den österreichischen Staatsdienst, und auch dann nur, wegen der damit verbundenen Staatsbürgerschaft, mit Bewilligung der Hofstellen (Ministerien) aufgenommen werden (Hofkanzleidecret vom 26. Juni 1787, in Erinnerung gebracht durch Hofdecret vom 14. November 1823: P. G. S. Bd. 51 S. 285, und vom 1. December 1823: J. G. S. Nr. 1976, S. 163). — In wieferne von einem in den österreichischen Staatsdienst tretenden und hiedurch die österreichische Staatsbürgerschaft erwerbenden Ausländer vorläufig auch noch die Entlassung aus seinem bisherigen Staatsverbande zu fordern sei, s. unten (Nr. 32).

Dagegen wird die österreichische Staatsbürgerschaft nicht durch die Erlangung blosser Titel oder Würden erworben; also nicht durch ein in Oesterreich erhaltenes Doctoratsdiplom (Decret der Studien-Hofkommission vom 30. Jänner 1819: J. G. S. Nr. 1541, S. 75; P. G. S. Bd. 47, S. 25), noch durch die Würde eines k. k. Kämmerers oder geheimen Rathes (Hofdecret vom 5. April 1833: J. G. S. Nr. 2598, S. 80; P. G. S. Bd. 61, S. 101), oder durch einen österreichischen Orden, Rathstitel u. d. gl. [3]).

[1]) Winiwarter (Dr. Johann): Systematische Darstellung der in den alt-österreichischen deutschen Provinzen bestehenden, die öffentlichen Beamten als solche betreffenden Gesetze und Verordnungen, Wien, 1829; Stubenrauch (Dr. Moritz von): Handbuch der österreichischen Verwaltungs-Gesetzkunde, Wien, 1852, I. Bd. S. 91.

[2]) Megerle von Mühlfeld (Dr. G.): Handbuch für alle k. k. ständischen und städtischen Beamten, deren Witwen und Waisen. 1809—1828.

[3]) Auch der Eintritt in die Landmannschaft (die Erwerbung des Incolats oder Indigenats, s. Nr. 9) begründet nicht die Erwerbung der Staats-

Auch durch den Eintritt in den österreichischen Militärdienst erwerben die Ausländer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht. Die älteren Verordnungen sagen darüber ausdrücklich Folgendes: Bekleiden die Ausländer in der k. k. Armee den Offiziers-Character, so haben sie durch denselben ausser den Militärpflichten nicht die übrigen, Verpflichtungen der österreichischen Staatsbürgerschaft übernommen, und nach ihrer Quittirung unterliegen sie dieser Verpflichtung erst dann, wenn sie die österreichische Staatsbürgerschaft auf die für andere Fremde vorgeschriebene Art erworben haben. Die Gattinen und Kinder solcher Ausländer-Offiziere, die Kinder mögen im Aus- oder Inlande geboren sein, werden gleichfalls nach den für Fremde geltenden Normen behandelt (Hofdecret vom 29. September 1818: J. G. S. Nr. 1503, S. 54; P. G. S. Bd. 46, S. 238; Nr. 6 des Anhangs zum b. G. B.). So lange die stillschweigende Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft durch 10jährigen Wohnsitz noch gesetzlich bestand (s. Nr. 30), galt diese Erwerbungsart auch für solche Ausländer-Offiziere, die mit oder ohne Beibehaltung des Militär-Characters quittirt, und seitdem durch zehn Jahre ununterbrochen in den österreichischen Staaten sich aufgehalten hatten; nicht aber für pensionirte Ausländer-Offiziere (Hofkanzleidecret vom 26. October 1837, Z. 26000: im Juristen, Bd. I. S. 221). — In Ansehung der Mannschaft wurde verordnet, dass Ausländer, die sich nicht zum lebenslänglichen Dienste verpflichten, noch erklären, beständig in den österreichischen Staaten bleiben zu wollen, durch bloss zeitliche Militärdienste in Oesterreich nicht nationalisirt werden, indem es ihnen nach erhaltener Entlassung frei steht, die österreichischen Staaten nach Gutdünken zu verlassen, gleich wie sie nach Umständen auch über die Grenze geschafft werden können (hofkriegsräthliches Rescript vom 28. October 1804; hofkriegsräthliche Verordnung vom 4. März 1812, K. 820; Nr. 7 des Anhanges zum a. b. G. B.). Die gleiche Bewandtniss hat es mit der Staatsbürgerschaft der Gattinen solcher Capitulanten, so wie mit den Kindern derselben, den Fall der Versorgung in einem österreichischen Militär-Erziehungshause ausgenommen (Nr. 27).

Diese Bestimmungen erscheinen auch nach dem dermaligen Stande der österreichischen Gesetzgebung nicht als aufgehoben, da diese zwar

bürgerschaft, da das Verhältniss eines „Landstandes" nicht jenes eines Unterthans, sondern eines Vasallen ist. Dieses Institut ist übrigens, in Folge der politischen Veränderung im Staats-Organismus Oesterreichs, in der Umgestaltung begriffen. — Ueber das bisherige Wesen desselben sehe man Barth-Barthenheim: Das Ganze der österreichischen politischen Administration, IV. Abhandlung: Von dem nieder-österreichischen Stände-Institute.

die österreichische Staatsbürgerschaft für den Eintritt in das Heer (Landheer oder Kriegsmarine) [1], als die Regel fordert, zugleich aber festsetzt, dass auch Ausländer mit allerhöchster Bewilligung und unter den für Inländer bestehenden Verpflichtungen zum Heeresdienste zugelassen werden können, wenn sie sich mit der unbedingten Erlaubniss ihrer Regierung hiezu ausweisen (s. Nr. 56). Es ist also damit nicht ausgesprochen, dass die Ausländer durch den Eintritt in das österreichische Heer die hierländige Staatsbürgerschaft *eo ipso* erwerben [2].

Eben so wenig begründet der Eintritt in die Grenzwache die Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft (Hofkanzleidecret vom 13. Jänner 1831: P. G. S. Bd. 59 S. 1). In die mit letzterer nunmehr vereinigte Finanzwache dürfen nur solche Leute aufgenommen werden, welche die österreichische Staatsbürgerschaft schon besitzen (Verfassung und Dienst-Vorschrift vom Jahre 1843, §. 5); würde ausnahmsweise ein Ausländer in dieselbe aufgenommen, so würde er hierdurch der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht theilhaftig werden (s. auch Nr. 44).

27. c. Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft durch öffentliche Versorgung.

Wenn gleich Ausländer durch ihren Eintritt in den österreichischen Militärdienst nicht zugleich auch österreichische Staatsbürger werden (s. vorige Nr.), so werden sie doch als solche behandelt, wenn ihnen im österreichischen Militär-Verbande eine Versorgung von Staatswegen zu Theil wird. Diess ist der Fall wenn der Sohn eines ausländischen Capitulanten in eine österreichische Militär-Erziehungs-Anstalt unentgeltlich aufgenommen, und hiedurch vom Staate gleichsam adoptirt wird (Hofkriegsraths-Verordnung vom 8. Jänner 1812, K. 63: *Stubenrauch*, S. 149 u. 154). Ferner werden aus dem österreichischen Militärdienste als invalid entlassene Ausländer, wenn sie mit Reservations- und Patental-Urkunden (s. Nr. 58) entlassen, und hiedurch der Versorgung durch den Staat theilhaftig geworden sind, nebst ihren Angehörigen als Inländer behandelt (Hofkanzleidecret vom 7. März 1832, Z. 5825.) — Sonst haben Ausländer,

[1]) Eine ältere Verordnung erklärte bereits, dass durch Matrosendienste, die in der österreichischen Marine zurückgelegt werden, die österreichische Staatsbürgerschaft nicht erworben wird (Hofkanzleidecret vom 30. Juni 1815, Nr. 19993: Venezianische Provinzial-Gesetzsammlung, Bd. 14, Thl. 2, S. 43).

[2]) Zur Aufnahme in die k. k. Gendarmerie ist jedoch der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft erforderlich (Organisches Gesetz vom 18. Jänner 1850, §. 5: R. G. B. Nr. 19, S. 208).

die im österreichischen Militärdienste invalid geworden sind, zwar gleichen Anspruch auf die Invaliden-Versorgung wie die Inländer (s. Nr. 58), sollen aber in ihr Vaterland zurückkehren, wenn sie nicht in Oesterreich Aufnahme oder Versorgung finden (Hofkriegsraths-Rescript vom 14. Mai 1828, lit. D. Nr. 1948: Mil. Ges. S. Bd. 11.) Hat aber ein solcher Ausländer, der bereits in der Invaliden-Versorgung wirklich war, seinen Abschied genommen, um in sein Vaterland zurück zu kehren, von wo er aber zurückgewiesen wurde, was er bestimmt erweisen muss: so ist er wieder in die frühere Invaliden-Versorgung zu übernehmen (Hofkanzleidecret vom 28. Jänner 1830: P. G. S. Bd. 58, S. 28.)

In wie ferne in den österreichischen Versorgungs-Anstalten verpflegte Findlinge als österreichische Staatsbürger behandelt werden, s. oben (Nr. 25).

28. d. Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Antretung eines Gewerbes.

Fremde erwerben die österreichische Staatsbürgerschaft durch Antretung eines Gewerbes, dessen Betreibung die ordentliche Ansässigkeit im Lande nothwendig macht (a. b. G. B. §. 29). — Dagegen wird die österreichische Staatsbürgerschaft durch die blosse Inhabung oder zeitliche Benützung eines Landgutes, Hauses oder Grundstückes, oder durch die Anlegung eines Handels, einer Fabrik, oder die Theilnahme an einer von beiden, ohne persönliche Ansässigkeit in Oesterreich, nicht erworben (a. b. G. B. §. 31). [1]

Unter Gewerbe ist also hier nicht die Urproduction, sondern Handel, Handwerk und Fabrikswesen zu verstehen [2]. Nicht aber jedes Gewerb ist schon an und für sich geeignet, die Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft zu begründen, sondern es muss ein sogenanntes concessionirtes sein, nämlich ein solches, das bloss in Folge einer obrigkeitlichen Bewilligung betrieben werden darf; es sind somit freie Beschäftigungen davon ausgeschlossen (Hofkanzleidecret vom 16. Jänner 1817: P. G. S. Bd. 45, S. 27 und Nr. 9 des Anhanges zum a. b. G. B.). Wo also das System der Gewerbs-Concessionirung nicht besteht (nämlich im lombardisch-venezianischen Königreiche und in Triest) [3] kann auch diese Art der Erwerbung der

[1] Dass hier kein Schluss *a contrario* zulässig ist, vergl. Stubenrauch, S. 155.

[2] Stubenrauch, S. 153; Unger, S. 295; — anderer Meinung ist jedoch Nippel: Erläuterungen, Bd. I. S. 177.

[3] Meine Behandlung der Ausländer, Nr. 181.

österreichischen Staatsbürgerschaft nicht Platz greifen [1]), und eben so ist sie in den Freihäfen (Triest, Venedig, Fiume, Buccari, Porto-Ré, Zengg und Carlopago) [2]) als unzulässig erklärt (Decret der Central-Organisirungs-Hofcommission, vom 9. November 1816: J. G. S. 1295 und Nr. 8 des Anhanges zum a. b. G. B.).

Nebstdem wird auch noch erfordert, dass das Gewerbe die ordentliche Ansässigmachung im Lande, also die Aufschlagung des Wohnsitzes im Betriebsorte, nothwendig mache, d. h. dass für die Betreibung des Gewerbes die persönliche Einwanderung gesetzlich vorgeschrieben sei. [3]) Dieses ist bei allen Manufaktur-Gewerben der Fall, mit denen die Erlangung des zunftgemässen städtischen Bürger- und Meisterrechtes verbunden ist, in den Kronländern, wo solche bürgerliche Gewerbe im alten Sinne noch bestehen (Hofkanzleidecret vom 11. März 1805: P. G. S. Bd. 24. S. 62); ferner bei den Befugnissen zur Ausübung der, sonst nicht zünftigen Steindruckerei und Papirographie (Commerz-Hofdecret vom 12. Mai 1818: P. G. S. Bd. 46, S. 155, Abs. 5); endlich bei allen Handelsgewerben (Hofdecret vom 6. April 1772: *Stubenrauch*, das a. b. G. B. I. Bd. S. 154), mit Ausnahme der Grosshandlungen; da letztere von Ausländern auch dann betrieben werden können, wenn sie zwar nicht im Inlande sesshaft sind, aber wenigstens den in Ansehung der Grosshandlungen festgesetzten Fond hereinbezogen haben (Hofkammerverordnung vom 30. April 1811, §. 3: P. G. S. Bd. 36, S. 103.) — Alle anderen industriellen Verhältnisse, welche willkürlich wieder aufgegeben werden können, weil die Ansässigmachung in solchen Fällen nicht nothwendig ist, z. B. die Bestandnahme eines Schankes, sind zur Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht geeignet (Hofkanzlei-Decret vom 16. Jänner 1817: P. G. S. Bd. 45, S. 4.)

Unter der Antretung eines Gewerbes der gedachten Art ist bei sogenannten Personalgewerben die in Rechtskraft erwachsene obrigkeitliche Bewilligung, bei Realgewerben (verkäuflichen oder radicirten) der Ankauf oder die sonstige Erwerbung derselben zu verstehen, ohne dass der physische Betrieb als nothwendig erscheinet (Hofkanzleidecret vom 20. Februar 1819: nieder-österreichische Provinzial-Gesetzsammlung. Bd. I. S. 66; Hofkanzleidecret vom 6. August 1829, Z. 18075).

Bei solchen fremden Unterthanen, zu deren gesetzmässiger Nationalisirung in Oesterreich auch die Entlassung aus ihrem Unterthans-

[1]) Stubenrauch, S. 153.

[2]) Auch Brody in Galizien wurde für eine freie Handelsstadt erklärt; s. Stubenrauch: Oesterreichische Verwaltungs-Gesetzkunde, II. Bd. S. 622.

[3]) Stubenrauch: Das a. b. G. B., S. 154.

Verbande erforderlich ist (s. Nr. 32), muss überdiess von Seite der österreichischen Behörden, welche ein solches die österreichische Staatsbürgerschaft verschaffendes Gewerbe verleihen, auf die vorläufige Entlassung aus dem fremden Staatsverbande gedrungen werden (Hofkanzleidekret vom 8. October 1825 und vom 3. September 1829, Z. 20740: *Kopetz*: Allgemeine österreichische Gewerbskunde, I. Bd. S. 296).

29. e. Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Verehelichung mit einem Oesterreicher.

Eine Erwerbungsart der österreichischen Staatsbürgerschaft ist auch die Verehelichung einer Ausländerin mit einem Oesterreicher (Hofdecret vom 23. Februar 1833: J. G. S. Nr. 2595 und Nr. 11 des Anhanges zum a. b. G. B.). Die Ausländerin bedarf zu ihrer Verehlichung mit einem österreichischen Staatsbürger keiner besonderen Einwanderungs-Bewilligung, weil sie schon durch ihre Verehelichung *ipso facto* die österreichische Staatsbürgerschaft erwirbt (Hofkanzleidecret vom 21. Februar 1834, Z. 3921: Tirol'sche Gesetzsammlung, Jahrgang 1834, S. 105).

Ueber die Vorsicht, welche jedoch in Bezug auf bairische Unterthanen und Graubündtner Angehörige hinsichtlich ihrer Verehelichung in Oesterreich zu beobachten ist, siehe unten Nr. 60.

Ein Ausländer, der eine Oesterreicherin heirathet, wird hiedurch kein österreichischer Unterthan (Hofkammerdecret vom 29. Mai 1817: *Barth-Barthenheim*, I. Bd. S. 68). — Ueber den Einfluss der Veränderung der Staatsbürgerschaft einer Frauensperson auf ihre vor dieser Epoche geborenen Kinder, siehe Nr. 36.

30. f. Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft durch zehnjährigen Wohnsitz in Oesterreich.

Bis zum Jahre 1833 erwarb ein Fremder, nach der Bestimmung des bürgerlichen Gesetzbuches (a. b. G. B. §. 29), die österreichische Staatsbürgerschaft durch einen in den österreichischen Staaten, mit Ausschluss eines Freihafens (Hofdecret vom 9. November 1816: P. G. S. Bd. 44, S. 323; J. G. S. Nr. 1295, S. 408) und der ungarischen Provinzen (Hofkanzleidret vom 18. September 1817: P. G. S. Bd. 45, S. 333; J. G. S. Nr. 1371, S. 475), vollendeten zehnjährigen Wohnsitz [1]. War dieses Decennium weder durch Aufgebung des Wohnsitzes, noch durch den gesandtschaftlichen Character, noch durch die besonderen Verhältnisse eines Ungarn [2], durch den Eintritt in den Privatdienst eines

[1]) Ueber den Begriff des Wohnsitzes s. oben Nr. 11.

[2]) Meine Behandlung der Ausländer, S. 19, in der Anmerkung.

Gesandten, durch die Eigenschaft eines Studirenden, durch den Eintritt in den österreichischen Militärdienst, durch die Eigenschaft eines pensionirten Offiziers, durch einen Untersuchungs- oder Straf-Arrest, durch Abschaffung oder durch Abgabe in eine Zwangs-Arbeitsanstalt, gehemmt oder unterbrochen worden [1], oder standen nicht etwa besondere Staatsverträge entgegen [2], und hatte endlich der Fremde diese Zeit hindurch sich wegen eines Verbrechens keine Strafe zugezogen, so wurde er nach Ablauf des obenerwähnten Termins *ipso facto* österreichischer Staatsbürger [3].

Diese Bestimmung gab jedoch zu mehrfachen Reclamationen von Seite der Betroffenen, welchen auf diese Weise, oft gegen ihren Willen die österreichische Staatsbürgerschaft aufgedrungen wurde, so wie von Seite deren heimathlichen Regierungen Anlass, und wurde desshalb durch a. h. Entschliessung vom 5. Februar 1833 aufgehoben; wobei zugleich den Fremden, welche am Tage der Kundmachung der Aufhebungs-Verordnung in den österreichischen Ländern den zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt bereits vollendet hatten, gestattet wurde, sich der dadurch erworbenen österreichischen Staatsbürgerschaft durch den Beweis zu entledigen, dass sie die Absicht nicht hatten, österreichische Staatsbürger zu werden. Die Beweisführung musste jedoch längstens binnen sechs Monaten vom Tage der Bekanntmachung, bei

[1] Herzog (Franz Tobias): Ueber die Unterbrechung und Hemmung des Decenniums, Wien, 1835 (Recension in der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, 1837, N. B. S. 186, von Dr. Kalessa); Herzog (Franz Tobias): Sammlung der Gesetze über das politische Domicil im Kaiserthume Oesterreich, Wien, 1837 (Recension in derselben Zeitschrift, 1838, N. B. S. 161, von Dr. Tomaschek); Wörz (Dr. Joh. Georg): Gesetze und Verordnungen über das Domicil in der Provinz Tirol, Innsbruck, 1833, (Recension in derselben Zeitschrift, 1833, III. Bd. S. 400—404); s. auch Stubenrauch, S. 155—157.

[2] Wie z. B. zu Gunsten der türkischen Unterthanen (Nr. 11, S. 32); der Einwohner der an Sardinien abgetretenen Theile des Herzogthums Mailand (Nr. 9); der bei den bairischen Forstämtern im österreichischen Gebiete, oder in den königl. bairischen Saalforsten als Beamte oder zur Aufsicht angestellten bairischen Unterthanen, dann des auf österreichischem Gebiete wohnenden königl. bairischen Jagd-Aufsichts-Personales der Fallecker-Reviere, nach Art. 24 und 34 der Forst- und Salinen-Convention vom 18. März 1829 (Nr. 10); gewisser Pensionisten (Nr. 101).

[3] Im lombardisch-venezianischen Königreiche hatte die Bestimmung des §. 29 a. b. G. B. nur für jene Fremden zu gelten, welche sich daselbst seit dem Zeitpuncte niedergelassen hatten, in welchem das a. b. G. B. im erwähnten Königreiche eingeführt wurde (Hofkanzleidecret vom 22. Februar 1820: *Raccolta degli atti del governo*, 25. Vol. I. p. 51).

sonstigem Verluste dieses Bestreitungsrechtes angetreten werden (a. h. Entschliessung vom 5. Februar 1833, kundgemacht durch Hofdecret vom 1. März 1833: J. G. S. 2597, und Nr. 10 des Anhanges zum a. b. G. B.).

Diese Erwerbungsart der österreichischen Staatsbürgerschaft findet daher nur mehr auf solche Fälle ihre Anwendung, in welchen das Einbürgerungs-Decennium schon vor Erscheinen der aufhebenden Novelle vom Jahre 1833 vollendet war, und die obgedachte sechsmonatliche Bestreitungsfrist versäumt wurde.

31. g. Einbürgerung durch besondere Verleihung (Naturalisirung).

Die ausdrückliche Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft findet entweder nach vollendetem zehnjährigem ununterbrochenem Wohnsitz in Oesterreich (Hofdecret vom 1. März 1833, s. vorige Nr.), oder vor verlaufenen zehn Jahren (a. b. G. B. §. 30) statt.

Im ersteren Falle hat sich der Ausländer über den vollendeten ununterbrochenen zehnjährigen Wohnsitz bei der Landestelle [1]) (jetzt dem Statthalter, nach §. 46 der Instruction für die politischen Behörden, vom 7. April 1850: Landesgesetz-Blatt für Böhmen, Nr. 103) seines letzten Wohnortes gehörig auszuweisen, und auf Anordnung des Statthalters den Unterthanseid zu leisten, worüber er dann eine Beglaubigungs-Urkunde erhält.

Zu dieser Eidesablegung kann jedoch der Fremde nicht eher zugelassen werden, als nachdem die Landesstelle (der Statthalter) sich die volle Ueberzeugung verschafft hat, dass der Bittsteller die erwähnte Zeit hindurch, sich nicht nur wegen eines Verbrechens keine Strafe zugezogen, sondern auch fortwährend ruhig, den Gesetzen und den Anordnungen der gesetzlichen Behörden gehorsam und gut gesittet betragen, und durch seine Aufführung und gezeigte Denkungsart niemals zu einem gegründeten Verdacht oder Beschwerde Anlass gegeben habe (obiges Hofdecret vom 1. März 1833). Zudem hat dermalen der Fremde vorläufig die Zusicherung einer österreichischen Gemeinde sich zu verschaffen, dass sie ihn in ihren Gemeindeverband aufnehmen wolle, da nach dem Gemeinde-Gesetze vom 17. März 1849 (R. G. B. Nr. 170, S. 203) jeder Oesterreicher zu einer Gemeinde zuständig sein muss (s. Ministerial-Erlass vom Jahre 1850, bei ***Mayerhofer*** (*Ernest*): Oesterreichischer Verwaltungsdienst, Wien, 1859, S. 409).

[1]) Früher war die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft der vereinigten Hofkanzlei vorbehalten (Hofkanzleidecret vom 12. April 1816); das Hofkanzleidecret vom 6. März 1829 übertrug dieses Recht den Landesstellen: *Barth-Barthenheim*, S. 56.

Auch vor abgelaufenem zehnjährigem Wohnsitz kann um die Staatsbürgerschaft angesucht und dieselbe verwilligt werden (a. b. G. B. §. 30). In diesem Falle ist das Gesuch an das Ministerium des Inneren zu stellen (Instruction für die politischen Behörden vom 14. April 1850, §. 46: Landesgesetz-Blatt für Böhmen, Nr. 103), welches über die Verwilligung zu entscheiden hat. Der Gesuchsteller hat einen Ausweis über sein sittliches Betragen und seine hinreichende Erwerbsfähigkeit beizubringen (a. b. G. B. §. 30) [1]. Der Ausweis eines besonderen Vermögens ist nicht nothwendig (Hofdecret vom 12. April 1816: P. G. S. Bd. 44, S. 154, dann vom 30. Jänner 1824: P. G. B. Bd. 52, S. 25), wohl aber die Zusicherung einer österreichischen Gemeinde über die Aufnahme in dieselbe. — Ferner kann Ansiedlern, welche aus dem Auslande in die ungarischen Kronländer einwandern, und sich mit einem, von ihrer Heimaths-Behörde ausgestellten, von der betreffenden österreichischen Gesandtschaft bestätigten legalen Zeugnisse über Vermögen, Erwerbsfähigkeit und unbescholtene Aufführung ausweisen, mit der Bestätigung des Ansiedlungs-Vertrages auch die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen werden (kaiserliche Verordnung vom 23. December 1858 über die landwirthschaftlichen Ansiedlungen, §. 11: R. G. B. Nr. 242, S. 719).

Auch in diesen Fällen der Einbürgerung muss in der Regel der Unterthanseid abgelegt werden. Die Eidesformel lautet: „Ihr werdet einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören und bei Eurer Ehre und Treue geloben, dass Ihr von nun an als ein Unterthan dem allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn Kaiser von Oesterreich, als Eurem rechtmässigen Erblandesfürsten und Herrn, nach demselben, den aus seinem Geblüte und Geschlechte nachkommenden Erben, treu, gehorsam und gewärtig sein, die bestehenden Gesetze genau beobachten, und überhaupt alle Pflichten und Verbindlichkeiten eines getreuen k. k. österreichischen Unterthans pünctlich erfüllen sollet und wollet" (Hofdecret vom 29. Jänner 1824: P. G. S. Bd. 52, S. 28.) Zugleich hat der Aufzunehmende zu schwören, dass er mit keiner geheimen Gesellschaft oder Verbindung weder im In- noch Auslande verflochten sei, noch fürs Künftige in dergleichen Verbindungen unter was immer für einem Vorwande sich einlassen werde [2]. — Für Pflegebefohlene kann ihr Vormund um Erwerbung der Staatsbürgerschaft einkommen. Der Umstand, dass der Unmündige keinen Eid leisten und daher den Unterthanseid nicht schwören kann, ist kein Hinderniss der Aufnahme in den Staatsverband, da der Eid nur bloss eine, zur Bekräftigung der

[1]) Meine Behandlung der Ausländer, §. 18 und 19; Stubenrauch, S. 158.

[2]) Barth-Barthenheim, S. 65.

vom Einwanderer eingegangenen Verbindlichkeiten eingeführte Feierlichkeit ist, und das Unterthans-Verhältniss selbst nicht durch den Eid, sondern durch den zwischen der öffentlichen Verwaltung und dem Einwanderungs-Werber eintretenden Aufnahms-Vertrag begründet wird (Hofkanzleidecret vom 31. März 1831, Z. 7357: nied. österr. Prov. G. S. Bd. 13, S. 111). – Auch bei Frauenspersonen wird von der Ablegung des Unterthanseides dispensirt (Hofkanzleidecret vom 17. März 1824: Tirol. Prov. G. S. Bd. 11, S. 285). — Der Unterthanseid wird nur in den Fällen der besonderen Verleihung der Staatsbürgerschaft abgelegt; die übrigen Erwerbungs-Arten derselben bedürfen des Unterthanseides nicht (Hofkanzleidecret vom 11. Mai 1815: *Barth-Barthenheim*, S. 64).

Die Einbürgerung fremder Geistlichen wird im Einverständnisse mit dem Ordinariate vorgenommen [1]).

Ueber das Erforderniss einer Beibringung der staatsrechtlichen Entlassung aus dem fremden Staatsverbande, s. folgende Nr.

Endlich wird bei ausländischen Adeligen, denen die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen wird, immer zugleich der Ausweis des angeblichen Adels gefordert und darüber entschieden (Hofkanzleidecret vom 12. Juni 1838: P. G. S. Bd. 66, S. 230) [2]).

Uebrigens ist in allen Fällen der Einbürgerung durch besondere Verleihung, die Gewährung stets nur eine blosse Gnadensache, auf welche der Bewerber keinen Rechts-Anspruch stellen kann (Hofdecret vom 29. Juli 1813: P. G. S. Bd. 41, S. 41).

32. Vorläufige Entlassung aus dem fremden Staatsverbande.

Die Beibringung der staatsrechtlichen Entlassung aus dem fremden Staatsverbande ist bei keiner der in Oesterreich geltenden Einbürgerungs-Arten in der Regel eine nothwendige Bedingung der Einbürgerung (Hofkanzleidecret vom 28. August 1817: P. G. S. Bd. 35, S. 326); der Einwanderer setzt sich jedoch allen nachtheiligen Folgen aus, die ihn treffen können, da ihn von zwei Regierungen jede als ihren Unterthan betrachtet.

Wohl bestehen aber gegenüber einiger Staaten in Folge von Verträgen besondere ausnahmsweise Bestimmungen.

[1]) Meine Behandlung der Ausländer, §. 25.

[2]) Meine Behandlung der Ausländer, §. 31; Namestnik (Dr. A. R.): Darstellung des Wappen- und Adelsbeweises nach den allgemeinen und besonderen Bestimmungen der politischen Gesetze Oesterreichs, Wien, 1824, 3. Bd., 8 (Recension in der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, 1825, III. Bd. 195—199).

So wurde in Betreff der Staaten, mit welchen Cartelle bestehen (d. i. Verträge über die Auslieferung von Deserteurs oder von Recrutirungs-Flüchtigen, s. Nr. 151) hierlands verordnet, dass, damit durch die Einbürgerung eines Ausländers in Oesterreich den tractatenmässigen Bestimmungen der Cartelle kein Eintrag geschehe, bei Aufnahme solcher Ausländer in den österreichischen Staatsverband es Pflicht der Behörde sei, vorläufig von dem Aufzunehmenden die Beibringung des Auswanderungs-Consenses oder doch einer glaubwürdigen Nachweisung der erfüllten oder nachgesehenen Militärpflicht zu fordern (Hofkanzleidecret vom 22. März 1832: P. G. S. Bd. 60, S. 35; J. G. S. Nr. 2550, S. 34). Die bezügliche Verordnung spricht zwar nur von der Einbürgerung durch Antretung eines Gewerbes (s. Nr. 28), sie ist aber nach der Natur der Sache offenbar auch auf die übrigen Erwerbungs-Arten der Staatsbürgerschaft anzuwenden. —

Nur gegenüber von Baiern, dann den Grossherzogthümern Hessen und Oldenburg, wäre der Nachweis über die erfüllte oder nachgesehene Militärpflicht nicht genügend, da auch noch die Beibringung der Entlassung aus dem jenseitigen Staatsverbande verabredet worden ist.

Bezüglich der Einbürgerung bairischer Unterthanen gelten nämlich folgende besondere Vorschriften. Es ist bei denselben, laut eines königlichen Rescriptes vom 27. März 1819, zwischen den vor und nach dem 1. Jänner 1819 ohne Entlassung nach Oesterreich Ausgewanderten zu unterscheiden. Den Ersteren ist nachträglich von der bairischen Regierung die Auswanderungs-Bewilligung ertheilt worden, mit alleiniger Ausnahme der Deserteurs und derjenigen, deren Vermögen schon wirklich eingezogen worden war (Hofkriegsraths-Verordnung vom 22. Mai 1819, F. Z. 589: Militär-Gesetzsammlung II. Bd.), und es wurde ihnen ihr Vermögen, in so fern es wegen unerlaubter Auswanderung oder Ansässigmachung mit Beschlag belegt oder sequestrirt worden war, sobald sie die Aufnahme in den österreichischen Unterthansverband nachzuweisen vermochten, verabfolgt. Die bairischen Unterthanen aber, welche nach dem 1. Jänner 1819 ohne vorher eingeholte landesherrliche Bewilligung in die österreichischen Staaten einwandern, werden im Königreiche Baiern ohne alle Nachsicht nach den Gesetzen behandelt (hofkriegsräthliche Verordnung vom 22. Mai 1819: M. G. S. II. Bd.; Hofkanzleidecret vom 26. Juli 1819: P. G. S. Bd. 47, S. 261). Es wurde daher auch hierlands verordnet, dass kein bairischer Einwanderer in den österreichischen Unterthansverband aufgenommen werden dürfe, der nicht die Entlassung aus dem bairischen Staatsverbande nachweiset (Hofkanzleidecret vom 10. December 1830: niederösterreichische Pr. G. S. Nr. 335, S. 739,

und vom 18. August 1831 Z. 18672: M. G. S. 1831, Nr. 8, S. 7; niederösterreichische Pr. G. S. Bd. 13, S. 474; — letzteres Hofdecret spricht insbesondere von der Verleihuug von Gewerbsrechten). Um diese Entlassung zu erlangen, muss jeder bairische Unterthan eine Versicherung seiner Aufnahme in Oesterreich bei seinem Landgerichte vorzeigen, welche im Falle, wo die österreichische Staatsbürgerschaft nach §. 29 des a. b. G. B. durch Eintritt in einen öffentlichen Dienst oder durch Antretung eines Gewerbes begründet werden soll, von dem Kreisamte (Bezirksamte), für den Fall der nach §. 30 des a. b. G. B. vorzunehmenden ausdrücklichen Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft aber, von der Landesstelle (Statthalterei) auszufertigen ist (Hofdecret vom 17. Juni 1831: P. G. S. Bd. 59, S. 94, und vom 1. Dezember 1831: P. G. S. Bd. 59, S. 217; dann Hofkanzleidecret vom 27. Juli 1831: Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, 1831, N. Bl. S. 388) [1]). Endlich ist man noch übereingekommen, dass den bairischen Unterthanen, welche die Zusicherung der österreichischen Behörde erlangt haben, im Falle der heimathlichen Entlassung in Oesterreich als Staatsbürger aufgenommen zu werden, von der bairischen Behörde, wofern diese ihre Auswanderung nicht zu beanständen findet, die Zustimmung in einem Documente bedingt ausgedrückt, die Urkunde über die förmliche Entlassung aus dem bairischen Staatsverbande aber erst nach beigebrachtem Nachweise über die stattgefundene wirkliche Aufnahme in den österreichischen Unterthansverband [2]), verabfolgt werden soll. Bis zu diesem Zeitpuncte bleibt der Betheiligte allen seinen Verpflichtungen als bairischer Unterthan unterworfen, sonach darf er insbesondere eine Ehe im Auslande nicht ohne Bewilligung der zuständigen bairischen Behörde bei Vermeidung der Ungültigkeit der Ehe (Nr. 60) und dreimonatlicher Arreststrafe eingehen (Minist rial-Erlass vom 29. December 1854: R. G. B. 1855, Nr. 2, S. 35).

In gleicher Weise hat sich die österreichische Regierung mit jener des Grossherzogthums Hessen in dem Grundsatze geeiniget, dass kein Unterthan des einen Staates in den Verband des anderen Staates aufgenommen werde, bevor er nicht die Entlassung aus seinem bisherigen Unterthansverbande bei der bezüglichen Behörde seines Staates erwirkt, und hierüber bei der Aufnahms-Behörde des anderen

1) Die Beobachtung dieser, rücksichtlich der bairischen Unterthanen getroffenen Verfügungen sei durch ein Hofkanzleidecret vom 15. März 1835, Hofz. 1014, Regszahl 7671, auch für die Einbürgerungen grossherzoglich Badenscher Unterthanen vorgeschrieben worden, bemerkt *Barth-Barthenheim,* S. 59.

2) Und erst nach Ablegung des Unterthans-Eides (Ministerial-Erlass vom 23. März 1859, Z. 539).

Staates die Urkunde beigebracht hat (Ministerial-Erlass vom 27. October 1854: R. G. B. Nr. 281, S. 1078).

Mit der grossherzoglich Oldenburg'schen Regierung endlich wurde die Bestimmung vereinbart, dass dem Bewerber um Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft vor der definitiven Aufnahme in den diesseitigen Staatsverband stets die eventuelle Aufnahmszusicherung, diese jedoch nur mit dem ausdrücklichen Beisatze zu ertheilen sei, dass, wenn derselbe binnen sechs Monaten vom Tage, als ihm die in Frage stehende Zusicherung zugestellt wurde, die geforderte Bescheinigung, dass seiner Auswanderung von Seite der Oldenburg'schen Regierung kein Hinderniss im Wege stehe, nicht beibringen und binnen dieser Zeit um die definitive Aufnahme in den österreichischen Staatsverband nicht ansuchen würde, die ertheilte Zusicherung als wirkungslos anzusehen sei (Ministerial-Noten vom 8. September 1857 und 14. April 1858).

33. Einbürgerung türkischer Unterthanen.

Bei der Aufnahme türkischer Unterthanen in den österreichischen Staatsverband sind gleichfalls besondere, wenn auch nicht auf die Entlassung aus dem Unterthans-Verhältnisse der Pforte dringende Vorschriften zu beobachten. Im Gegentheile wird diese Entlassung hierlands gar nicht gefordert, da vermöge des 8. Artikels des Sistower Friedens vom 4. August 1791 (*Neumann* I. Bd., S. 454) von der Ottomanischen Pforte nur jene Rajas (christliche Unterthanen der Pforte) als österreichische Unterthanen anerkannt werden, die vor der Normal-Epoche des 4. August 1791 auf österreichischem Gebiete sich ansässig gemacht, und daselbst den Unterthanseid abgelegt haben. Alle später in Oesterreich Naturalisirten erscheinen in den Augen der türkischen Regierung als unbefugte Auswanderer, und sollen — so wenigstens lauteten ehemals die Bestimmungen — bei ihrer etwaigen Rückkehr nach der Türkei, dortlands der härtesten Behandlung unterzogen werden, so wie auch ihr allfällig dort befindliches Vermögen der Confiscation zu verfallen habe, ohne dass sie ihre neue österreichische Staatsbürgerschaft geltend machen und aus diesem Titel den Schutz der österreichischen Vertretungsbehörde (s. Nr. 9) anrufen dürften. Um daher zu keinen solchen nachträglichen Uebelständen Anlass zu geben, erging die Vorschrift, dass kein türkischer Unterthan in den österreichischen Staatsverband aufgenommen werden solle, ohne dass im Wege des kaiserlichen Ministeriums des Aeusseren früher erhoben wurde, dass der Einwanderungswerber kein liegendes Vermögen in seinem ursprünglichen Vaterlande besitzt, dass er daselbst in keinen Rechtsstreit verwickelt ist, und dass er keine compromittirenden Familien-Verbindungen daselbst unterhält. Auch soll ihm bei seiner

Aufnahme bedeutet werden, dass er bei seiner Rückkehr in die Türkei dortlands auf die gesetzlichen Vorrechte eines österreichischen Unterthans keinen Anspruch machen könnte (Hofdecret vom 28. Juli 1806, lit. 9; Hofkanzleidecrete vom 14. December 1816: J. G. S. Nr. 1302; vom 30. November 1815: P. G. S. Bd. 43, S. 372; vom 10. April 1834: P. G. S. Bd. 62, S. 98) [1].

Indessen muss hier bemerkt werden, dass in Folge der in neuerer Zeit so wesentlich veränderten Zustände in der Türkei, zumal durch die, eine humanere Behandlung der christlichen Unterthanen der Pforte und eine Annäherung der dortigen Anschauungsweise zu den Staats- und politischen Grundsätzen der civilisirten Nationen aussprechenden Regierungs-Erlässe, nämlich durch des Sultans Abdul Meschid Hattischerif von Gülhané und dessen Hatti-Humajun vom 18. Februar 1856 (s. Nr. 9. in der Anmerkung) — mit welchen die Gleichstellung der christlichen Bevölkerung mit den Osmanen im türkischen Reiche ausgesprochen wurde — die Strenge der oben angeführten Vorschriften in der Praxis einer viel milderen Ausübung Platz zu machen angefangen hat. So würde z. B. gegenwärtig, wenn ein in Oesterreich naturalisirter ehemaliger türkischer Unterthan wegen wichtiger Gründe in die Türkei zurückreiset, ihm dortlands gleich den anderen österreichischen Unterthanen allerdings in besonders rücksichtswürdigen Angelegenheiten, deren Entstehung erst nach dem Zeitpuncte der erlangten Naturalisation fällt, der Schutz der österreichischen Vertretungsbehörde gewährt werden können (Ministerial-Erlass vom 15. Februar und 30. Jänner 1854, Nr. 1003, citirt in der Verordnung vom 2. December 1857, §. 18: R. G. B. Nr. 234, S. 912).

Dass von den in Oesterreich förmlich nationalisirten türkischen Unterthanen die in der Levante bestehenden österreichischen Schutzgenossen (Unterthanen *de facto*), welche als solche in der Levante geboren sind, jedoch keinem österreichischen Gemeindeverbande des Inlandes angehören, zu unterscheiden sind, wurde schon oben (Nr. 9) bemerkt. In neuester Zeit ist die Aufnahme neuer solcher Unterthanen *de facto* untersagt worden, und die bereits bestehenden wurden aufgefordert, sich als Mitglieder einer österreichischen Consulargemeinde immatriculiren zu lassen (Nr. 11).

[1]) Meine Behandlung der Ausländer S. 26; Barth-Barthenheim: Beiträge zur politischen Gesetzkunde im österreichischen Kaiserstaate, Wien, 1822, II. Bd. S. 19; dann dessen Werk: Das Ganze der österreichischen politischen Administration, I. Bd, S. 60 bis 63.

Die obigen Vorschriften gelten auch für die türkischen Juden, da die Tractate, welche mit der Pforte in Absicht auf das Handelsrecht der beiderseitigen Unterthanen bestehen, diessfalls keine Ausnahme machen.

34. Von der Wieder-Aufnahme in die frühere Staatsbürgerschaft.

Denen, die ohne Bewilligung aus Oesterreich ausgewandert und als unbefugte Auswanderer verurtheilt worden sind (s. Nr. 38), kann die Staatsbürgerschaft nur in Folge Bewilligung des Ministers des Innern wieder zu Theil werden [1]. Jene aber, die mit der gehörigen Bewilligung ausgewandert sind, können die österreichische Staatsbürgerschaft, wie andere Ausländer, auf die oben angedeutete Art (Nr. 26 bis 31) wieder erlangen. Letzteres gilt auch von Frauenspersonen, welche durch ihre Verehelichung mit einem Ausländer die österreichische Staatsbürgerschaft verloren haben (Nr. 40); werden sie Witwen, so können sie die österreichische Staatsbürgerschaft nur auf die Art, wie andere Ausländerinnen, wieder erwerben (Auswanderungs-Patent vom 24. März 1832, §. 20: J. G. S. Nr. 2557, S. 50; P. G. S. Bd. 60, S. 71). Die Individuen, welche in den vorgedachten Fällen die österreichische Staatsbürgerschaft mit besonderer Bewilligung oder durch Verfügung des Gesetzes erlangt haben, können jedoch dieselbe gegen dritte Personen nur dann geltend machen, wenn sie die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben, und nur in Bezug auf jene Rechte, welche sie später erworben haben (Auswanderungs-Patent, VII. Hauptstück). Es würde also ein unbefugt Ausgewanderter jenen Erbtheil, welcher kraft der Anordnung des Auswanderungs-Gesetzes an einen anderen Erben bereits übergegangen war, ungeachtet seiner später erfolgten Wiederaufnahme (Rehabilitirung) nicht in Anspruch nehmen können [2].

Die nach Nord-Amerika Auswandernden sollen vor Ertheilung des Auswanderungs-Consenses vor den nachtheiligen Folgen einer leichtsinnig unternommenen Auswanderung gewarnt werden (Erlass des kaiserlichen Handels-Ministeriums, vom 21. December 1848: R. G. B. 1849, Nr. 46, S. 51). Wandern sie ungeachtet der ihnen gemachten Vorstellungen und Warnungen nach den nordamerikanischen Staaten aus, und begehren darauf die Wieder-Einbürgerung nach Oesterreich, so werden sie wie andere Einbürgerungswerber behandelt, denen die österreichische Staatsbürgerschaft aus Gnade verliehen (s. Nr. 31), oder auch verweigert werden kann.

Uebrigens ist von der österreichischen Regierung mit den königlichen Regierungen von Preussen (2/30. September 1849: R. G. B. 1850, Nr. 3, S. 4), Baiern und Sachsen (österreichisch-bairische Erklärungen vom 22. und 30. März 1853; österreichisch-sächsische Er-

[1]) Die früher hiefür vorgeschriebene Einholung der allerhöchsten Bewilligung (Auswanderungspatent vom 24. März 1832, s. Nr. 21) ist jetzt nicht mehr erforderlich.

[2]) Stubenrauch, S. 166.

klärungen vom 18. März und 19. April 1853: R. G. B. Nr. 88, S. 467) das Uebereinkommen getroffen worden, dass jeder der beiden contrahirenden Staaten im Verhältnisse zu einander, seine ursprünglichen Angehörigen, auch wenn sie diese Staats-Angehörigkeit nach der inländischen Gesetzgebung verloren hätten, auf Antrag des anderen Staates so lange zu übernehmen habe, als sie nicht diesem anderen Staate nach dessen eigenen Gesetzen angehörig geworden sind.

Mit Russland besteht die Vereinbarung, dass die Israëliten, welche russische Unterthanen sind und ohne eine regelmässige Erlaubniss oder irgend eine gesetzmässige Ermächtigung sich nach Oesterreich begeben haben, oder deren Pässe abgelaufen sind, nach Russland zurückgesendet werden sollen. Dieselben werden jedoch nur insoferne in Russland wieder aufgenommen, als ihre Eigenschaft als russische Unterthanen gehörig dargethan wird, und ihre Abwesenheit sich nicht über fünf Jahre verlängert hat [1]). Diese Frist von fünf Jahren ist von der Zeit zu rechnen, als die unbefugte Abwesenheit des in Frage stehenden Individuums begonnen hat. Die Verjährung wird jedoch durch die erste Anzeige der österreichischen Behörden an die russischen über ihre Absicht, den Ueberläufer zurück zu senden, unterbrochen, und es wird die Zeit, welche alsdann zur Constituirung seiner Nationalität verstreicht, bei der Berechnung der fünf Jahre nicht mitbegriffen. Auch gilt diese Verjährungszeit nicht für jene Israëliten, die, bevor sie die Grenze überschritten, ein Verbrechen oder sonst ein straffälliges Vergehen begangen haben (russische Ministerial-Erklärung ddto. St. Petersburg, 30. September, österreichische ddto. Wien, 8. November 1849; ausgewechselt zu Wien am 11. November 1849: R. G. B. 1849, Nr 23, S. 30).

35. Rechtswirkungen der Aufnahme in die österreichische Staatsbürgerschaft: für den Erwerber.

Der nationalisirte Fremde wird von den Gesetzen in Allem einem eingebornen Oesterreicher gleich gehalten [2]).

Ansiedler, welche aus dem Auslande nach Oesterreich eingewandert sind und desshalb die österreichische Staatsbürgerschaft erlangt haben (Nr. 31), geniessen übrigens, ausser der den inländischen

[1]) Insoferne nach Ablauf der Verjährungsfrist die Israëliten nicht mehr von Russland zurückgenommen werden, somit hierlands zu verbleiben haben, wäre diess eine eigenthümliche Erwerbungsart der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Verjährung ihrer russischen Nationalität.

[2]) Hievon wurde nur eine durch besondere Umstände (Nr. 33) gebotene Ausnahme gemacht, dass nämlich türkische Unterthanen, welche erst

Ansiedlern eingeräumten Befreiung von Steuern und öffentlichen Arbeitsleistungen, für sich und ihre im Auslande gebornen Söhne die Befreiung von der Militärpflicht (kaiserliche Verordnung vom 23. October 1858, über landwirthschaftliche Ansiedlungen in den ungarischen Kronländern, §. 12: R. G. B. Nr. 242, S. 719).

Die sonst bestandene Vorschrift, dass ein hierlands nationalisirter Ordensgeistlicher nur dann das Amt eines Ordens-Oberen in Oesterreich erhalten könne, wenn er sich nebst dem zehnjährigen Domicilium in den österreichischen Staaten auch darüber ausweiset, dass er seine Studien des geistlichen Faches in diesen Staaten zurückgelegt oder daselbst wenigstens alle vorgeschriebenen Prüfungen aus denselben bestanden hat (Hofdecret vom 9. März 1784: P. G. S. 6. Bd. S. 516), muss in Folge des zwischen der kaiserlichen Regierung und dem päbstlichen Stuhle geschlossenen Concordates (Nr. 10) als aufgehoben betrachtet werden.

36. Fortsetzung. Rechtswirkungen der Aufnahme in die österreichische Staatsbürgerschaft für die Familie des Erwerbers.

Die Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft erstreckt sich auch auf die Gattin und auf die minderjährigen ehelichen Kinder des Erwerbers, da diese dem Stande des Gatten und rücksichtlich Vaters folgen (a. b. G. B. §. 92, dann 146 und 165; hofkriegsräthliche Verordnung vom 4. März 1812, K. 820). Die zur Zeit der Erwerbung der Staatsbürgerschaft bereits grossjährigen Kinder eines Ausländers dagegen erwerben nicht mit dem Vater zugleich die österreichische Staatsbürgerschaft (Hofdecret vom 30. August 1832: J. G. S. Nr. 2573, S. 2571).

Die aus der Ehe einer Ausländerin mit einem Oesterreicher gebornen Kinder werden durch die Geburt österreichische Staatsbürger (Nr. 25). Hatte dieselbe vor ihrer Verehelichung mit dem österreichischen Unterthan, eheliche Kinder von einem Ausländer, so behalten die grossjährigen Kinder ihren eigenen Status. Aber auch die minderjährigen Kinder werden den Stand ihres ehelichen Vaters

seit dem Sistower-Frieden, am 4. August 1791, die österreichische Staatsbürgerschaft erhielten, nicht Capitäne österreichischer Schiffe werden sollen, weil die Pforte das Naturalisations- oder Schutz-Patent derselben nicht anerkennt (*Istruzioni per gli J. R. governi maritimi*, §. 3, und Hofdecret vom 12. Februar 1807: Kopetz (Dr. A.): Allgemeine österreichische Gewerbskunde, II. Bd. §. 538, S. 382). — Auch wurde solchen naturalisirten Türken früher der tractatenmässige Schutz der österreichischen Consularbehörden bei ihrem Erscheinen in der Türkei nicht gewährt, was jedoch in neuester Zeit eine Aenderung erlitten hat (s. Nr. 33).

beibehalten, und daher der neuen Staatsbürgerschaft ihrer Mutter nicht zu folgen haben, da überhaupt minderjährige Kinder nicht in gleicher Weise unter der Gewalt ihrer Mutter stehen, wie unter der Gewalt ihres Vaters, und daher sich ihre Standesangehörigkeit nicht zugleich und von selbst mit der Veränderung der Standesangehörigkeit ihrer Mutter verändern muss. — Aus demselben Grunde würden auch uneheliche Kinder, wenn sie gleich nach der allgemeinen Regel die Nationalität der Mutter durch ihre Geburt erwarben (Nr. 25), nicht auch der später sich verändernden Nationalität ihrer unehelichen Mutter folgen [1], und es würde also, wenn eine Ausländerin einen Oesterreicher heirathet, das uneheliche Kind derselben seine ursprüngliche Nationalität beibehalten [2], den Fall der Legitimation ausgenommen.

Alles diess würde auch zu gelten haben, wenn die Ausländerin nicht durch Verehelichung mit einem Oesterreicher, sondern auf eine andere Art (z. B. durch besondere Verleihung) die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben würde.

Doch wird stets vorausgesetzt, dass die Frauensperson ledig, oder dass ihr Eheband gültig aufgelöst worden sei, da sonst von einer Einbürgerung derselben, die nicht auch zugleich ihrem Manne zu Theil würde, keine Rede sein könnte, indem das österreichische Gesetz eine Verschiedenheit in den staatsbürgerlichen Verhältnissen zweier Ehegatten nicht zulässt (Nr. 29, 37, 40).

Ueber die Nationalität der Adoptiv- und der legitimirten Kinder sehe man oben (Nr. 25).

37. B. Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft: a. durch Auswanderung, und zwar durch gesetzlich befugte.

Das österreichische Gesetz sieht denjenigen österreichischen Unterthan als Auswanderer an, der sich aus Oesterreich in einen auswärtigen Staat begibt, mit dem Vorsatze, nicht wieder zurückzukehren (Auswanderungs-Patent vom 24. März 1832: J. G. S. Nr. 2537, S. 50; P. G. S. Bd. 60 S. 71, und Nr. 13 des Anhanges zum a. b. G. B. —

[1]. Unger, S. 296, in der Anmerkung; siehe übrigens auch meine Behandlung der Ausländer §. 29; Stubenrauch, S. 149. — Es ist diess nicht ganz identisch mit der Veränderung der Staats-Angehörigkeit einer ehelichen Mutter, denn in letzterem Falle bestehet schon gesetzlich der vom ehelichen Vater seinen Kindern angeerbte Status, welcher durch die spätere Wiederverehelichung der Mutter nicht von selbst sich ändern kann; während ein unehliches Kind seinen ersten Status von der Mutter erhält.

[2]) Stubenrauch, S. 149. Diese Ansicht hat jedoch viele Gegner: Unger, S. 294.

welches Patent an die Stelle des Josephinischen Auswanderungs-Patentes vom 10. August 1784: P. G. S. Bd. 6 S. 279, getreten ist; — Hofkriegsraths - Cirkular vom 18. November 1846, F. 1595: M. G. S. Nr. 52, und vom 30. December 1846: M. G. S. Nr. 53 [1]).

Da übrigens zur Auswanderung die Aufnahme-Zusicherung von Seite eines fremden Staates nicht nöthig ist (Hofkanzleidecret vom 14. Mai 1841: P. G. S. Bd. 69 S. 131), — mit alleiniger Ausnahme der Auswanderung nach dem Königreiche Baiern, und den Grossherzogthümern Hessen und Oldenburg, mit welchen Staaten hierüber besondere Verabredungen bestehen (Nr. 32), — so muss auch derjenige als Auswanderer betrachtet werden, der überhaupt sich der österreichischen Staatsbürgerschaft entäussert, auch wenn er sich noch nicht in das Ausland begeben oder keine fremde Staatsbürgerschaft erworben hätte [2]). Nur müssten in dem Verhältnisse mit den Königreichen Preussen, Baiern und Sachsen, das bezüglich der Wiederaufnahme von Auswanderern geschlossene Uebereinkommen (Nr. 34) berücksichtiget werden.

Damit die Auswanderung eine gesetzlich befugte sei, muss der Auswandernde die Bewilligung zur Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande erhalten haben. Diese Bewilligung wird von der Landesstelle demjenigen, der entweder selbstständig ist, oder dessen gesetzlicher Vertreter für ihn eingeschritten, dann ertheilt, wenn von Seite der Militär- oder sonstigen besonderen Standes- oder Amtsverpflichtungen des Bittstellers oder seiner in das Ausland mitzunehmenden Familie, kein Hinderniss obwaltet (Auswanderungs-Patent, §. 3) [3]).

[1]) Schopf (Fr. J.): Das gesetzliche Verfahren in Auswanderungsfällen, Wien, 1834, 8; Stöger (Dr. Michael): Ueber das neue Auswanderungs-Patent in seiner derogirenden Kraft (Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, 1833, Bd. II. S. 60).

[2]) Siehe die oberstgerichtliche Entscheidung über den Begriff „Ausländer" bei der Auswanderung, in Temme's (Dr. J. D. H.): Archiv für die strafrechtlichen Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe in D eutschland 1858, I. Bd. S. 3.

[3]) Die durch das kaiserliche Patent vom 31. December 1851 (R. G. B. 1852, Nr 2, S. 25) ausser Wirksamkeit gesetzte österreichische Reichsverfassuug vom 4. März 1849 (R. G. B. 1849, Nr. 150, §. 25, S. 153) bestimmte, es sei die Freiheit der Auswanderung von Staatswegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt. — Es wurde aber desshalb das Auswanderungs-Patent vom Jahre 1832 nicht *eo ipso* ausser Kraft gesetzt; vergleiche Michel (Dr. A. Th.): Die Auswanderungs-Frage aus den österreichischen Gesetzen beantwortet (Magazin, I. 45).

Oesterreichische Unterthanen, die sich in der Türkei aufhalten, dürfen sich eigenmächtig nicht der kaiserlichen Unterthanschaft begeben, sondern haben hiezu die Ermächtigung der betreffenden vorgesetzten Consularbehörde einzuholen, wodurch sie sodann den befugten Auswanderern gleichgestellt werden. Das Consularamt hat hierbei nach Vorschrift des Auswanderungs-Patentes vom Jahre 1832 vorzugehen und die Sache der kaiserlichen Internuntiatur in Constantinopel vorzulegen, welche, wenn es sich um einen mit einem inländischen Passe versehenen Oesterreicher (einem s. g. Unterthan *de jure*, s. Nr. 9) handelt, nach gepflogenem Einvernehmen mit der betreffenden Landesstelle, sonst aber selbstständig entscheidet (Ministerial-Verordnung vom 2. December 1857, §. 38: R. G. B. Nr. 234, S. 916).

Bei Auswanderungen österreichischer Unterthanen in das Königreich Württemberg ist den Auswanderern eine Erklärung abzufordern, dass sie binnen Jahresfrist, bei etwa eintretenden Vermögens-Ansprüchen vor dem österreichischen Gerichte Rede geben wollen. Der königlich-württembergischen Regierung gegenüber aber hat der von dort Auswandernde mittelst Reverses zu erklären, dass er binnen Jahresfrist gegen Württemberg nicht dienen, und im Falle von eintretenden Vermögens-Ansprüchen bei den königlich-württembergischen Behörden Recht geben wolle (Hofkanzleidecret vom 11. October 1821: P. G. S. 49. Bd. S. 305).

In Folge eines von der königlich-sächsichen Gesandtschaft am deutschen Bundestage am 25. August 1845 erhobenen Einschreitens, sind die österreichischen Landesstellen beauftragt worden, die bezüglichen Unterbehörden zu belehren, dass bei Ertheilung von Auswanderungs-Scheinen Behufs der Niederlassung im Königreiche Sachsen, nur solche die Aufnahme in den königlich-sächsischen Staatsverband zusichernde Zeugnisse als gültig und zureichend anzusehen seien, welche von den betreffenden königlich-sächsischen Kreis-Directionen, oder von der Behörde des Niederlassungsortes unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Genehmigung der Kreis-Direction ausgestellt worden sind, da den diese Genehmigung entbehrenden Erklärungen der sächsischen Unterbehörden eine verbindende Kraft für den königlich-sächsischen Staat nicht zugestanden wird (Hofkanzleidecret vom 29. December 1845: P. G. S. Bd. 73, S. 213).

In Bezug auf die Auswanderungen in das Fürstenthum Serbien hat sich die österreichische Regierung bestimmt gefunden, die dortlands geltenden Bestimmungen über die Erwerbung der Staatsbürgerschaft und die Anstellung von Ausländern im Staatsdienste, kund zu machen (Hofkanzleidecret vom 26. Oktober 1845: P. G. S. Bd. 73, S. 171). —

Einige Regierungen nehmen in Fällen der Auswanderung ihrer militärpflichtigen Unterthanen eine Militärpflichtigkeits-Redimirungs-Taxe ab. Hiebei wird von Oesterreich die Reciprocität beobachtet; daher die Abnahme einer solchen Taxe gegenüber von Baiern, welches selbe nicht fordert, eingestellt worden ist (Hofkanzleidecret vom 4. November 1835: P. G. S. 63. Bd. S. 443).

Mit Rücksicht auf die von Seite Preussens eingeführte Reciprocität, werden die in der österreichischen Monarchie zu ertheilenden Consense zur Auswanderung nach Preussen, stämpelfrei und überhaupt kostenfrei ertheilt (Hofkammerdecret vom 23. Oktober 1842: P. G. S. Bd. 70, S. 265, und vom 29. December 1843: P. G. S. Bd. 71, S. 305; dann a. h. Entschliessung vom 2. August 1842, in Folge des Stämpelpatentes vom 27. Jänner 1840).

In den deutschen, böhmischen und galizischen Kronländern Oesterreichs wurde sonst auch eine Auswanderungs-Steuer (Emigrationstaxe) als eine auf die Person des Auswanderers sich beziehende Gebühr abgenommen (Hofkammer-Erlass vom 20. November 1818, Z. 51193; dann vom 2. Aug. 1828, Z. 28279, über deren Nichtbestehen im lombardisch-venezianischen Königreiche); die neueren Tax- und Gebühren-Gesetze machen jedoch hievon keine Erwähnung mehr. Jedenfalls ist von dieser Auswanderungs-Steuer die, von dem Vermögen, welches der auswandernde Unterthan exportirt, zu entrichtende Abgabe (Nachsteuer, Abfahrtsgeld, Abschoss), wovon unten (Nr. 97) die Rede sein wird, zu unterscheiden. —

Die mit gesetzlicher Bewilligung Ausgewanderten verlieren die Eigenschaft von österreichischen Staatsbürgern und werden in jeder Beziehung als Fremde behandelt (Auswanderungs-Patent, §. 9).

Die minderjährigen ehelichen Kinder folgen dem Stande des Vaters (Nr. 25); sie werden also mit ihm Ausländer. Dass ein minderjähriges uneheliches Kind nicht nothwendig und von selbst der neuen Nationalität der Mutter folgt, also auch nicht dann, wenn diese aus Oesterreich auswandert, wurde schon oben erörtert (Nr. 36). Auf grossjährige Kinder hat die Veränderung des Standes der Aeltern überhaupt keinen Einfluss (Hofkanzleidecret vom 30. August 1832: J. G. S. Nr. 2573, S. 2571).

Dass auch die Ehegattin der veränderten Staatsbürgerschaft ihres Mannes folgt, liegt in dem Geiste der gegenwärtigen österreichischen Gesetzgebung (Nr. 29, 36, 40), und eben desshalb könnte auch einer verheiratheten Frau, für ihre Person allein, unabhängig von ihrem Manne, kein Auswanderungs-Consens ertheilt werden.

38. Fortsetzung. Unbefugte Auswanderung.

Diejenigen, welche sich ohne die gesetzliche Bewilligung in das Ausland begeben mit dem ausdrücklich, oder durch andere Handlungen zu erkennen gegebenen Vorsatze, nicht mehr zurückzukehren, sind als unbefugte Auswanderer anzusehen.

Handlungen, welche den Vorsatz der Auswanderung zu erkennen geben, sind: *a*) Die Annahme einer ausländischen Staatsbürgerschaft, oder ausländischer Civil- oder Militärstellen, ohne besondere hiezu erhaltene Bewilligung (Auswanderungs-Patent, §. 7).

Mit Baiern besteht ausdrücklich das Uebereinkommen, dass österreichische Unterthanen von der königlich-bairischen Regierung bei ihren Forstämtern im österreichischen Gebiete, oder als Aufsichts-Personale in den königlich-bairischen Saalforsten angestellt werden können, (Nr. 10), ohne dass sie darum aus dem österreichischen Staatsverbande treten (Convention zwischen Oesterreich und Baiern über die Forst- und Salinenverhältnisse, vom 18. März 1829, §. 23: Amtsblatt der Wiener-Zeitung vom 23. September 1829). Dasselbe gilt in Ansehung des Jagdaufsichts-Personals in der Fallecker-Revier (§. 29 der nämlichen Convention). — Die in Folge des Beitritts des Fürstenthumes Liechtenstein zu dem österreichischen Zoll- und Steuergebiet, im Fürstenthume stationirten österreichischen Beamten und Diener haben für die Zeit ihrer dortigen Dienstleistung seiner Durchlaucht dem Fürsten von Liechtenstein Gehorsam und Treue anzugeloben, doch behalten sie ihre ursprüngliche Nationalität bei (Staatsvertrag vom 5. Juni 1852, Art. 4: R. G. B. Nr. 146, S. 695).

Ausländische Ehrentitel, Adelsauszeichnungen und Orden, oder die Theilnahme an ausländischen gelehrten Gesellschaften, begründen nicht die Vermuthung eines Wechsels der Staatsbürgerschaft; doch dürfen fremde Ehren- und Adelstitel oder Orden von österreichischen Unterthanen ohne allerhöchste Bewilligung nicht angenommen, noch ohne vorläufig eingeholte allerhöchste Genehmigung begehrt werden (Hofdecret vom 8. November 1810: P. G. S. 35. Bd. S. 164; vom 19. Juli 1818: P. G. S. 46. Bd. S. 191; vom 9. Februar 1819: P. G. S. Bd. 47 S. 28; vom 29. April 1822: P. G. S. Bd. 50, S. 264, und vom 6. Juni 1834: P. G. S. Bd. 62, S. 133) [1]. Der königlich-

[1]) Jedenfalls sind Titeln auswärtiger Regierungen, welche fremde Dienste bezeichnen, untersagt (a. h. Entschliessung vom 18. Mai 1842; Circular der nieder-österreichischen Regierung vom 8. Juni 1842: Wiener-Zeitung vom 28. Juni 1842). Auch darf kein österreichischer Unterthan, wenn er auch die a. h. Erlaubniss zur Annahme eines fremden Ordens erhalten

bairischen Regierung, welche beschlossen hat, künftighin Titelsverleihungen an österreichische Unterthanen jederzeit von der vorläufig eingeholten Zustimmung Sr. k. k. apostolischen Majestät abhängig zu machen, ist in dieser Beziehung die volle Reciprocität zugesichert worden (a. h. Entschliessung vom 5. Juli 1854: Wiener-Zeitung vom 12. Juli 1854). — Die Ernennung zum Mitgliede eines ausländischen Gelehrten-Vereines ist stets von demjenigen, der ein Diplom als Mitglied einer solchen Gesellschaft erhält, der Landesstelle anzuzeigen (Erlass des Ministeriums des Inneren vom 2. Jänner 1849; R. G. B. 1849, Nr. 63, S. 74, in Bezug auf den Ministerial-Erlass vom 18. September 1848: P. G. S. Bd. 76, S. 302). —

Weiters werden als Handlungen, die den Vorsatz der Auswanderung zu erkennen geben, erklärt *b*) der Eintritt in ein ausländisches religiöses Institut [1]), oder in was immer für eine ausser der österreichischen Monarchie bestehende Versammlung, welche die persönliche Anwesenheit erfordert; *c*) ein durch fünf Jahre ununterbrochener Aufenthalt im Auslande, ohne daselbst Güter oder Anstalten des Handels oder der Industrie zu besitzen, wenn auch die Familie und das ganze oder ein Theil des Vermögens durch vorläufigen oder nachgefolgten Verkauf mit sich genommen wurde — (die fünfjährige Abwesenheit wird vom Tage des unbefugten Austrittes aus der österreichischen Monarchie oder der Verfallszeit des Passes an gerechnet) —; *d*) eine auf gleiche Art zu berechnende Abwesenheit von zehn Jahren, wenn die unter *c* angeführten Bedingungen nicht eintreten (Auswanderungs-Patent, III. Hauptstück, §. 7). Jedoch finden diese unter *c* und *d* festgesetzten Fristen auf jene österreichischen Unterthanen keine Anwendung, welche in einem Staate wohnen, mit welchem Freizügigkeits-Verträge bezüglich der Personen, oder sonstige Bestimmungen dieser Art in einem Tractate bestehen, durch welche die österreichische Regierung sich verbindlich gemacht hat, ihren Unterthanen das Domicil oder das Verweilen im fremden Staate zu gestatten (Auswanderungs-Patent, III. Hauptstück, §. 8).

Solche Verträge hat Oesterreich mit Baiern, Baden, Sachsen, Sardinien, Toscana, Parma, Modena und dem Kirchenstaate rücksichtlich der Pensionisten abgeschlossen (Nr. 101); ferner

hat, einen Eid oder ein Versprechen des Ordens wegen ablegen; wohl aber können geistliche Functionen stattfinden (a. h. Entschliesung vom 8. September 1818, Hofkanzleidecret vom 8. September 1818: P. G. S. Bd. 46, S. 235, dann vom 27. September 1821; s. *Barth-Barthenheim*, I. Bd. S. 83).

[1]) Es wird jedoch nicht schon der Eintritt als Novize, sondern erst die wirkliche Ablegung der Profess, als eine den Vorsatz der Auswanderung n sich schliessende Handlung anzusehen sein.

bestehen derartige Uebereinkommen bezüglich der sogenannten gemischten Unterthanen gegenüber von Russland und Sardinien (Nr. 9). — Auch finden die erwähnten Bestimmungen des Auswanderungs-Patentes auf die in der Türkei befindlichen Oesterreicher keine Anwendung, da sich diese dortlands noch immer unter der Jurisdiction der österreichischen Vertretungsbehörden, in Gemässheit der mit der Pforte bestehenden Tractate befinden (Nr. 105). Es wurde daher ausdrücklich verordnet, dass die in der Türkei sich aufhaltenden österreichischen Unterthanen, selbst wenn sie nicht mit inländischen Pässen versehen sind, sofern sie sich nicht vor oder bei ihrer Entfernung aus Oesterreich einer dieser Voraussetzung entgegen stehenden Gesetzübertretung schuldig gemacht haben, als befugt Abwesende anzusehen sind (Hofkanzleidecret vom 4. Juni 1835: P. G. S. Bd. 63, S. 219; Justiz-Hofdecret vom 13. Juli 1835: J. G. S. Nr. 27, S. 11). Seit der Einführung einer regelmässigen Immatriculirung der im türkischen Reiche ansässigen österreichischen Unterthanen aber wurde erklärt, dass ein kaiserlicher Unterthan, der sich nach den Bestimmungen über die Nachweisung und Evidenzhaltung der kaiserlichen Unterthanschaft vor der bezüglichen österreichischen Vertretungsbehörde im türkischen Reiche in die Regel gesetzt hat, in allen seinen Beziehungen zu dem österreichischen Inlande als legal von Oesterreich abwesend angesehen wird (Ministerial-Verordnung vom 2. December 1857, §. 14: R. G. B. Nr. 234, S. 911).

Endlich zählt das Gesetz unter die diessfalls concludenten Handlungen *e*) die Nichtbefolgung der Einberufung, welche in besonderen Fällen von der competenten Behörde entweder mit einem allgemeinen, auf gewisse Staaten sich beziehenden Edicte — z. B. die Einberufung der im Auslande befindlichen Oesterreicher in Folge des 17. Artikels des Pariser Friedens-Tractates vom 30. Mai 1814 (Hofkanzleidecret vom 2. April 1832: P. G. S. Bd. 60, S. 71; den Tractat sehe man: P. G. S. Bd. 42, Nr. 44, S. 76, und den bezüglichen 17. Artikel citirt im Auswanderungs-Patent vom 24. März 1832), — oder mit einem individuellen und kundgemachten Decrete, unter Bedrohung mit der im Auswanderungs-Patente enthaltenen Folgen, zur Rückkehr in die österreichischen Staaten erlassen wird. In dieser Beziehung findet zwischen einer befugten oder unbefugten Abwesenheit kein Unterschied statt (Auswanderungs-Patent, III. Hauptstück, §. 7). —

Der Religionswechsel wird nirgends in den österreichischen Gesetzen als eine den Wechsel der Unterthanschaft begründende Handlung bezeichnet. Wenn jedoch ein österreichischer Unterthan in der Türkei zum Islam übertritt, so könnte seine Einlieferung nach Oesterreich nicht beansprucht werden, da nach den Bestimmungen des Passarowitzer-Friedens und des auch für Oesterreich anwendbaren russisch-

türkischen Handels-Vertrages (Nr. 9), solche Individuen, welche die im anderen Staate herrschende Religion daselbst angenommen haben, nicht ihrem heimatlichen Staate ausgeliefert werden dürfen (Passarowitzer-Frieden vom 27. Juli 1718, Art. XVI: *Raccolta dei trattati etc.* S. 25; *Neumann*, I. Bd. S. 1; russisch-türkischer Handelsvertrag, geschlossen zu Constantinopel am 10. Juni 1783; Art. 10: *Raccolta*, S. 83; *Neumann*, I. Bd. S. 296). Es scheint also in einem solchen Falle der Wechsel der Religion einer wenigstens zeitweiligen Entfremdung von den heimatlichen Unterthanspflichten gleich gestellt werden zu können. —

Die österreichische Staatsbürgerschaft geht übrigens nicht ohne weiters durch das Eintreten eines der oben von *a* bis *e* aufgeführten Umstände verloren, sondern es muss erst ein förmliches Auswanderungs-Verfahren eingeleitet und durchgeführt werden. Der auf die erwähnte Art des Vorsatzes zur Anwendung Beinzichtigte wird nämlich durch Edict einberufen (Hofkanzleidecret vom 10. April 1834: J. G. S. Nr. 2649, S. 110), dass er erscheine, und seine Rückkehr in die österreichischen Staaten in dem Zeitraume eines Jahres, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, erweise. Nach Verlauf der Edictalfrist verfahren auf Verlangen des hiezu von der Landesstelle (Statthalterei) ermächtigten Fiskus (Finanz-Procuratur) [1]), die Civil-Gerichte der ersten Instanzen in den Provinzial-Hauptstädten [2]) gegen den nicht erscheinenden Abwesenden, wie in jedem anderen Rechtsfalle, nach den allgemeinen Vorschriften des Civil-Processes (Auswanderungs-Patent, IX. Hauptstück [3]).

Die sonach der unbefugten Auswanderung schuldig Erkannten werden des Rechtes der Staatsbürgerschaft verlustig und allen gesetzlichen Folgen, die hieraus fliessen, unterworfen; sie verlieren den Rang und die Vorzüge, in deren Besitz sie sich in den österreichischen Staaten befinden — also auch den Adel (Hofkanzleidecret vom 15. April 1837: P. G. S. Bd. 65, Nr. 62, S. 141) — und werden aus den ständischen, den

[1]) Nicht mehr der Staatsanwaltschaft (Patent vom 10. Juli 1850, Nr. 68: R. G. B. Nr. 266, S. 1184), nachdem die Amtsthätigkeit dieser Behörde sich jetzt nur mehr auf den Strafprocess zu beschränken hat (kaiserl. Verordnung vom 20. Jänner 1852: R. G. B. Nr. 27, S. 100.)

[2]) Nach der jetzt ausser Kraft gesetzten Jurisdictionsnorm vom 18. Juni 1850 (R. G. B. Nr. 237) §. 22. war das in Klagen auf Verlust des Reichsbürgerrechtes wegen Auswanderung zuständige Gericht erster Instanz jenes Landesgericht, in dessen Sprengel der Auswanderer zuletzt seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Die neuen Jurisdictionsnormen (Nr. 102) enthalten hiefür keine ausdrückliche Bestimmung (Michel, S. 60).

[3]) Kalessa (Dr. Fr.): Ueber die Beweisführung im Auswanderungsverfahren (Jurist. IX. 333—338).

Universitäts- oder Liceal-Matrikeln ausgestrichen; sie werden unfähig erklärt, in den österreichischen Staaten aus was immer für einem Titel ein Eigenthum zu erwerben oder hintanzugeben. Auch jede früher gemachte testamentarische Anordnung wird rücksichtlich ihres in diesen Ländern befindlichen Vermögens ungültig. Die Erbschaften, zu denen sie durch Testamente oder durch das Gesetz berufen wären, gehen an jene Personen über, die in ihrer Ermanglung, entweder als gesetzliche Erben des Erblassers, oder durch testamentarische Erbfolge, oder durch das Recht des Heimfalls darauf Anspruch haben (Auswanderungs-Patent, IV. Hauptstück, §. 10).

Das Vermögen der unbefugt Ausgewanderten wird während ihrer Lebenszeit, unbeschadet der Rechte und Schulden, welche darauf haften, sowie der Ansprüche auf die von dem Auswanderer schuldigen Alimente, in jedem Falle sequestrirt. Wenn Kinder solcher Ausgewanderten vorhanden sind, die in Oesterreich domiciliren, so wird ihnen während der Lebenszeit der ausgewanderten Aeltern aus den Einkünften des sequestrirten Vermögens nur der standesmässige Unterhalt verabfolgt. In dem einen und dem anderen Falle werden die bleibenden reinen Einkünfte einstweilen als Zuwachs des Vermögens angesehen, mit gehöriger Sicherheit auf die bestmögliche Art fruchtbringend angelegt, und gleich dem Stamme in Sequestration behalten. Nach dem natürlichen Tode solcher Ausgewanderten wird das sequestrirte Vermögen ihren gesetzlichen Erben hinausgegeben. Nur in besonders rüchsichtswürdigen Fällen kann, wenn Kinder oder Descendenten, die in Oesterreich domiciliren, vorhanden sind, im Wege der Gnade bei Seiner Majestät um die Erfolglassung des sequestrirten Vermögens an dieselben eingeschritten werden (Auswanderungs-Patent, IV. Hauptstück, §. 11—15).

Die E h e f r a u e n unbefugt Ausgewanderter verlieren jedenfalls mit ihrem Manne die österreichische Staatsbürgerschaft, da nach den bestehenden Rechts-Grundsätzen die Gattin dem Status des Gatten folgt, und das österreichische Auswanderungs-Gesetz eine Ausnahme bezüglich der Ehefrauen, wie es eine solche hinsichtlich der minderjährigen ehelichen Kinder unter gewissen Voraussetzungen zulässt (folg. Nr.), nicht festgesetzt hat. Dagegen dürfte es nicht in dem Geiste des Gesetzes liegen, eine verheirathete Frau, welche z. B. ihrem Manne entflohen wäre, der österreichischen Staatsbürgerschaft wegen unbefugter Auswanderung für verlustig zu erklären, während ihr in Oesterreich gebliebener Gatte fortan österreichischer Unterthan bliebe.

Die g r o s s j ä h r i g e n K i n d e r unbefugt Ausgewanderter behalten jedenfalls ihre österreichische Staatsbürgerschaft bei (Nr. 37). Bei den m i n d e r j ä h r i g e n e h e l i c h e n K i n d e r n kommt es auf den

Unterschied an, ob sie vor oder nach dem Urtheilsspruch, und zwar im In- oder Auslande geboren wurden. Die minderjährigen Kinder der unbefugt Ausgewanderten, welche erst, nachdem der Urtheilsspruch gegen den Vater als Auswanderer erfolgte, im Auslande geboren sind, werden gleich dem ausgewanderten Vater als Ausländer betrachtet (Auswanderungs-Patent, V. Hauptstück, §. 16).

39. b. Erlöschung der Staatsbürgerschaft durch thatsächliche Entsagung.

Die minderjährigen Kinder der unbefugt Ausgewanderten hingegen, welche, nachdem der Urtheilsspruch gegen den Vater als Auswanderer erfolgte, im österreichischen Staate geboren sind, so wie jene, welche im Auslande noch früher geboren wurden, als der Urtheilsspruch gegen den Vater erfolgte, wenn sie auch im Auslande wohnen, verlieren während ihrer Minderjährigkeit das Recht der österreichischen Staatsbürgerschaft und ihre erblichen Rangs- und Standes-Verhältnisse nicht, sondern dieselben werden ihnen noch durch zehn Jahre nach erreichter Grossjährigkeit, so lange der Vater lebt, und noch ein Jahr nach seinem Tode, wenn er vor jenen zehn Jahren stirbt, oder durch drei Jahre nach erreichter Grossjährigkeit, falls der Vater vor derselben verstorben ist, vorbehalten, und sie treten in die volle Ausübung derselben ein, wenn sie binnen dieser Frist nach Oesterreich zurückkehren, und förmlich erklären, ihr Domicil daselbst nehmen zu wollen, und es auch wirklich nehmen. Diese Wahl ist auch den Kindern jener österreichischen Unterthanen zugestanden, welche persönlich im Inlande wohnen, aber ihre Kinder in's Ausland schicken, um daselbst zu wohnen, wenn sie bis zum Tode des Vaters daselbst geblieben sind. Die Individuen beider Cathegorien werden, wenn sie die Staatsbürgerschaft im Auslande erlangt, oder wenn sie von dem ihnen vorbehaltenen Rechte in den festgesetzten Fristen keinen Gebrauch gemacht — also stillschweigend der österreichischen Staatsbürgerschaft entsagt haben — als Ausländer angesehen (Auswanderungs-Patent, V. Hauptstück, §. 16 bis 18), und nicht als unbefugt Ausgewanderte [1]).

Die vorstehenden Bestimmungen scheinen auf uneheliche Kinder nicht anwendbar, falls ihre Mutter, deren österreichische Staatsbürgerschaft sie durch ihre Geburt erworben haben (Nr. 24), wegen unbefugter Auswanderung der österreichischen Staatsbürgerschaft verlustig erklärt worden wäre, — da uneheliche Kinder, auch bei verändertem Status ihrer Mutter, ohnehin ihren bisherigen Status beibehalten (Nr. 36, 37).

[1]) Stubenrauch, S. 165.

40. c. Erlöschung der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Verehelichung mit einem Ausländer.

Vor dem Erscheinen des Auswanderungs-Patentes vom Jahre 1832 verlor eine Oesterreicherin durch Ehelichung eines Ausländers die österreichische Staatsbürgerschaft nicht, und musste, um ihrem Manne in's Ausland zu folgen, erst den Auswanderungs-Consens erwirken (Auswanderungs-Patent vom 10. August 1784; a. b. G. B. §. 32; Hofdecret vom 22. December 1814: P. G. S. Bd. 42, S. 179). Das jetzt geltende Auswanderungs-Patent hat dieser Anomalie ein Ende gemacht; die Frauenspersonen, welche das österreichische Staatsbürgerrecht geniessen und sich mit einem Ausländer verheirathen, verlieren, indem sie dem Stande des Mannes folgen, hiedurch die Eigenschaft von österreichischen Unterthaninnen, und diese Eigenschaft lebt mit deren eintretendem Witwenstande nicht wieder auf (Auswanderungs-Patent vom Jahre 1832, VI. Hauptstück, §. 19–20).

Es bedarf gegen sie keines weiteren Erkenntnisses, weil sie durch ihre Verehelichung mit einem Ausländer *ipso facto* aufhören, österreichische Staatsbürger zu sein. Ob eine solche Frauensperson etwa mit einem Passe in das Ausland gegangen ist, macht keinen Unterschied. Auch entfällt gegen selbe jede Amtshandlung wegen Uebertretung der Passvorschriften, weil sie durch diese Verehelichung aufgehört hat, den österreichischen Gesetzen zu unterliegen (Gubernialverordnung vom 21. April 1837, Z. 1153: böhmische Pr. G. S. Bd. 1837, S. 186). Eben so wenig könnte von einer Bestrafung der an einen Ausländer verehelichten Oesterreicherin, von dem Standpuncte, als wäre sie ohne Bewilligung ausgewandert und somit nach dem Auswanderungs-Patente strafbar, eine Rede sein (Hofkanzleidecret vom 10. Juni, und Justizhofdecret vom 4. August 1835: Galiz. Pr. G. S. 17. Jahrgang, S. 488).

Uebrigens findet gegen die gesetzliche Bestimmung, dass die Gattin der Staatsbürgerschaft des Mannes folge, kein Vorbehalt statt; daher sich eine österreichische Unterthanin, welche sich mit einem Ausländer verheirathet, das österreichische Staatsbürgerrecht auf keine Weise vorbehalten kann (s. die eben citirten Hofdecrete vom Jahre 1835).

Ueber die staatsbürgerliche Eigenschaft der ehelichen oder unehlichen Kinder, welche eine solche Frauensperson, noch vor ihrer Verehelichung mit einem Ausländer, von einem österreichischen Unterthan hatte, s. oben (Nr. 36—38).

41. d. Erlöschung der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Ausschliessung.

Der k. k. Internuntiatur in Constantinopel wurde das Recht eingeräumt, über solche österreichische, in der Türkei ansässige Unterthanen, die in der Levante geboren sind und keinem inländischen Gemeindeverbande in Oesterreich angehören (Unterthanen *de facto*, s. Nr. 9), wenn sie den für ihre Anmeldung und Immatriculirung nach Vorschrift der Verordnung vom 2. December 1857 festgesetzten Termin versäumten, entweder eine Ordnungsstrafe zu verhängen oder ihnen jeden Anspruch auf die österreichische Staatsunterthanschaft zu entziehen (Ministerial-Verordnung vom 2. December 1857, §. 32: R. G. B. Nr. 234, S. 915).

Im Uebrigen kennt die österreichische Gesetzgebung nicht den Verlust der Staatsbürgerschaft als Strafe [1]), da die Landesverweisung als Verschärfung der Kerkerstrafe bei Verbrechen (Strafgesetzbuch §. 25), und die Abschaffung bei Vergehen und Uebertretungen (ebenda §. 249), nur gegen Ausländer statt findet. Es sind daher die politisch compromittirten Individuen, welche in das Ausland geflüchtet sind, so lange sie nicht die förmliche Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande erhielten, oder das Auswanderungs-Verfahren gegen sie nicht Platz gegriffen hat, fortan als österreichische Unterthanen zu betrachten, selbst wenn ihnen aus politischen Gründen die Rückkehr in das Vaterland zur Zeit nicht gestattet würde.

42. Fortbestand der österreichischen Staatsbürgerschaft bei Wegfall des Erwerbungs-Grundes.

Allgemeinen Rechtsgrundsätzen zufolge wird die Staatsbürgerschaft nicht verloren, wenn auch die Umstände wegfallen, durch welche die Erwerbung der Staatsbürgerschaft begründet wurde; daher verliert

[1]) Die kaiserliche Regierung hat in Fällen, wo sie die Deportation von Inländern aus dem österreichischen Vaterlande ausführen wollte, diess nur mit freier Zustimmung der zu Deportirenden und des fremden Staates, wohin sie gebracht werden sollten, gethan (Hye: Das österreichische Strafgesetz, S. 403). So bei der Amnestie-Entschliessung vom 30. August 1835 (Wiener-Zeitung vom 6. October 1835, Nr. 228), durch welche den wegen Hochverrathes in Untersuchung gezogenen österreichischen Unterthanen aus dem lombardisch-venezianischen Königreiche frei gestellt wurde, sich der Kerkerstrafe in Oesterreich zu unterziehen, oder nach Amerika deportirt zu werden (Meine Behandlung der Ausländer, S. 42; Hye: Zusammenstellung von Supplementen zum I. Theil des österreichischen Strafgesetzbuches, Wien, 1845. Nr. 16).

Derjenige, welcher die österreichische Staatsbürgerschaft durch Eintritt in einen öffentlichen Dienst (Nr. 26) oder Antritt eines Gewerbes (Nr. 28) erworben hat, diese nicht, wenn er aus dem Dienste tritt, oder des Gewerbes (Hofkammerdecret vom 29. Jänner 1818, Z. 32985: *Stubenrauch*, S. 165) verlustig wird. Eben so wenig verliert eine Ausländerin, welche einen Oesterreicher geheirathet hat (Nr. 29), mit dem Tode des Mannes die österreichische Staatsbürgerschaft, [1]) sowie auch umgekehrt Frauenspersonen, welche durch die Auswanderung ihres Gatten (Nr. 37) oder durch ihre Verehelichung mit einem fremden Staatsangehörigen (Nr. 40) Ausländerinnen geworden sind, wenn sie Witwen werden, auch noch Ausländerinnen bleiben und die österreichische Staatsbürgerschaft nur auf die Art, wie andere Ausländerinnen, wieder erwerben können (Auswanderungs-Patent vom Jahre 1832, §. 20).

43. Rechte der Fremden überhaupt. Reciprocität.

Den Fremden kommen überhaupt in Oesterreich gleiche bürgerliche Rechte und Verbindlichkeiten mit den Eingebornen zu, wenn nicht zu dem Genusse dieser Rechte ausdrücklich die Eigenschaft eines Staatsbürgers erfordert wird. Auch müssen die Fremden, um gleiches Recht mit den Eingebornen zu geniessen, in zweifelhaften Fällen beweisen, dass der Staat, dem sie angehören, die hierländigen Staatsbürger in Rücksicht des Rechtes, wovon die Rede ist, ebenfalls wie die seinigen behandle (a. b. G. B. §. 33) [2]). Bei Festsetzung dieses durch die Politik gebotenen Wiedervergeltungsrechtes, folgte man dem Princip der von der Schule sogenannten formellen Reciprocität. Oesterreich erklärt nämlich, die Fremden nach dem Grundsatze der Gleichhaltung mit den eigenen Unterthanen behandeln zu wollen, ohne Rücksicht darauf, ob die Oesterreicher im Auslande härter behandelt werden, als bei uns selbst, wenn sie dort nur im Allgemeinen, oder wenigstens bezüglich des eben in Frage stehenden Falles, nicht schlechter als die eigenen Staatsbürger behandelt werden [3]). Wenn z. B. ein Preusse, der sich eines Vergehens, worauf nach österreichischen Gesetzen eine Geldstrafe bestimmt ist, hierlands schuldig gemacht hat, noch vor erfolgtem Strafurtheile in Oesterreich stirbt, so werden, in Folge der formellen Reciprocität, seine Erben (nach §. 548 des österreichischen

[1]) Stubenrauch, S. 165; Unger, S. 299.

[2]) Kalessa (Dr. Franz): Beitrag zur Erläuterung des §. 33 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (in der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, 1844. I. Bd. S. 199); *Cotta-Morandini (Natale): Del diritto di reciprocità sulle basi del codice civile austriaco, Milano, 1835.*

[3]) Zeiller, I. Bd. S. 143.

a. b. G. B.) zur Zahlung der Geldstrafe nicht verhalten werden, wiewohl nach preussischem Rechte, wenn ein in demselben Falle befindlicher Oesterreicher in Preussen stürbe, die Geldstrafe auch noch vor gefälltem Urtheile, wenn der rechtlichen Festsetzung ferner nichts im Wege stünde, aus der Erbschaft entrichtet werden müsste (nach dem preussischen Landrechte, I. Theil 9. §§. 393 und 365; Einleitung §. 43). Oesterreich muthet Preussen nicht zu, gleiche Gesetze mit den seinigen zu haben; es begnügt sich damit, dass die preussische Gesetzgebung in Rücksicht des in Frage stehenden Falles keinen Unterschied zwischen preussischen und österreichischen Unterthanen macht, und beiden gleiches Recht angedeihen lässt (wie es auch wirklich überhaupt der Fall ist; s. preussisches Landrecht, Einleitung §. 43).

Die materielle Reciprocität aber ist die Anwendung der nämlichen Maxime auf Fremde in Oesterreich, nach welcher die österreichischen Unterthanen im Auslande behandelt werden, gleichviel, ob diese dort in dem eben in Frage stehenden Fall gleich den dortigen Staatsbürgern behandelt werden oder nicht, und ob diese Ungleichheit der Behandlung auch anderen Ausländern, d. i. Unterthanen dritter Staaten, gegenüber beobachtet wird oder nicht [1]. Diese Art der Reciprocität wird von der österreichischen Regierung in der Regel nur als Retorsions-Massregel angewendet; so z. B. gegenüber der Türkei, insoferne dortlands nur den Eingebornen, nicht aber den Fremden, der Besitz liegender Güter gestattet ist (Nr. 81). Ausnahmsweise jedoch kommt die materielle Reciprocität auch ausser dem Falle der Retorsion zur Anwendung, nämlich im Handelsrechte, da die Handlungsbücher der in Oesterreich befindlichen Kaufleute die Wirkung eines Beweises gegen auswärtige Handelsfreunde gerade nur so lange beibehalten sollen, als diese Wirkung nach den im fremden Staate bestehenden Gesetzen den Handlungsbüchern daselbst zugestanden ist (Nr. 118).

Uebrigens wäre auch die Begünstigung der Unterthanen eines oder mehrerer fremden Staaten vor denen Oesterreichs, ein Grund zur Anwendung der materiellen Reciprocität; z. B. hinsichtlich der Differential-Zölle, als vor 1846 die Oesterreicher im Königreiche beider Sicilien höhere Zölle, als Franzosen und Engländer zahlen mussten, bis der Handelsvertrag vom 4. Juli 1846 (Nr. 54) diesem Zustande ein Ende machte. —

Die Gleichstellung der österreichischen Unterthanen mit den eigenen Unterthanen eines auswärtigen Staates muss, wenn sie zweifelhaft er-

[1]) Der Umstand, dass diese dritten Staaten sich etwa solches gefallen lassen, kann für die österreichische Regierung kein Bestimmungsgrund sein, dasselbe zu dulden.

scheint, wie eine andere Thatsache erwiesen werden. Die Thatsache aber ist zweifelhaft, wenn sie gegenüber Desjenigen, der darauf ein angesprochenes Recht oder eine erhobene Einwendung gründet, von dem Gegner widersprochen wird. Der behauptende Theil hätte nach den Regeln des Processes seine Behauptung zu beweisen und wäre hievon nur dann befreit, wenn durch ein inländisches Gesetz die Art der Behandlung der österreichischen Unterthanen im Auslande, insbesondere kundgemacht wurde, wie z. B. über die Execution der in einem fremden Staate zu vollziehenden Urtheile (Nr. 122), über die Besitzfähigkeit in fremden Staaten (Nr. 81), u. s. w. — Die Notorietät würde von der Last dieses Beweises im Civilverfahren nicht befreien, da ihr in den österreichischen Gerichtsordnungen keine solche Kraft beigelegt ist [1]; ein Anderes wäre es allerdings bei völkerrechtlichen Verhandlungen von Staat zu Staat, da man sich in der Diplomatie allerdings auch auf die Notorietät berufen kann. —

Die weitere Frage, auf welche Art der geforderte Beweis herzustellen ist, gehört eigentlich in das Gebiet des gerichtlichen Verfahrens. Des Zusammenhanges wegen möge hier darüber Folgendes bemerkt werden.

Der Beweis über ein im Auslande geltendes Rechts-Princip kann nur durch eine, von der competenten ausländischen Behörde ausgehende authentische Erklärung mit Sicherheit hergestellt werden. Aussagen von Zeugen, Privatbriefe und dergleichen, hätten doch stets nur die Natur von Gutachten einzelner Privatpersonen, denen keine Competenz zur Festsetzung einer Thatsache zusteht, die zugleich die Interpretation eines Gesetzes in sich schliesst. Es wird also dem beweisführenden Theile obliegen, dem österreichischen Richter eine von der competenten ausländischen Behörde ausgestellte Bestätigung über das im fremden Staate zu Recht bestehende Gesetz und die Beobachtung der Reciprocität vorzulegen. Die blosse Allegirung des Originaltextes eines ausländischen Gesetzes und des bezüglichen Kundmachungs-Patentes würde doch nie genügen, um volle Sicherheit über die in Frage stehenden gesetzlichen Vorschriften des Auslandes zu gewähren. Einerseits könnte nämlich der österreichische Richter nicht wissen, ob die angeführte Gesetzesstelle nicht vielleicht seitdem durch ein anderes Gesetz aufgehoben oder wesentlich modificirt wurde; den Beweis der nachträglichen Aufhebung oder Modificirung von dem Gegner zu verlangen, hiesse aber diesem — besonders in den Fällen, wo die Abrogirung nicht durch ein ausdrückliches Gesetz, sondern stillschweigend durch Annahme eines ganz veränderten gesetzlichen Systems erfolgte —

1) **Stubenrauch**, S. 168.

die Last einer oft schwierigen juristischen Deduction auflegen, deren Richtigkeit zu prüfen, dem österreichischen Richter stets schwer, wenn nicht unmöglich bliebe, wenn ihm nicht das ganze System der ausländischen Gesetzgebung genau bekannt ist. Ueberhaupt reicht eine einzelne aus dem Zusammenhange herausgehobene Gesetzesstelle, ohne genaue Würdigung ihrer Beziehung zu dem ganzen Complex der Gesetzgebung (dessen Kenntniss man bei einem auswärtigen Richter nicht erwarten kann) durchaus nicht hin, um eine gründliche Entscheidung zu fällen. Selbst die äussere Form des beigebrachten Gesetzes-Textes würde in vielen Fällen zu Contestationen Anlass geben; da in manchen Ländern die Gesetze nur im Wege des Privatunternehmens durch den Buchhandel verbreitet werden, diesen Publicationen also die Authenticität mangelt [1]).

Oesterreichischer Seits werden authentische Zeugnisse über das hierlands geltende Gesetz denjenigen, welche derselben zur Verfolgung oder Vertheidigung ihrer Rechte im Auslande bedürfen, von dem kaiserlichen Justiz-Minister ausgefertigt. In Zeugnissen dieser Art wird das gegenwärtig geltende Gesetz bestimmt bezeichnet und dessen wesentlicher Inhalt mit den eigenen Worten desselben angeführt; jedoch werden alle Erläuterungen oder Anwendung des Gesetzes auf einen bestimmten Rechtsfall vermieden (kaiserliches Patent vom 9. August 1854, §. 282: R. G. B. Nr. 208, S. 898).

In manchen Fällen fordert das österreichische Gesetz die vorläufige Zusicherung der Reciprocität von Seite der auswärtigen Behörde, z. B. bei Ausfolgung von hierlands ausstehenden Activforderungen an eine ausländische Concursbehörde (Hofdecret vom 13. October 1815: J. G. S. 1180, S. 301); oder die Beibringung einer glaubwürdigen Urkunde, dass die fremde Obrigkeit in ähnlichen Fällen den österreichischen Unterthanen gleiches Recht wie den Eingebornen wiederfahren lassen wolle, z. B. im Concurs-Processe (Hofdecret vom 14. August 1786: J. G. S. Nr. 572, S. 64); bei Vermögens-Exportationen insbesondere die s. g. Reversalien wechselseitiger Willfährigkeit: *de observando reciproco* (Nr. 95—98).

Könnte von Seite eines Fremden der geforderte Beweis der

[1]) Meine Behandlung der Ausländer, S. 46. — Die zum Theile abweichenden Meinungen s. bei Stubenrauch, S. 169; dann Haimerl: Ueber den Beweis ausländischer Gesetze, als Beitrag zur Erklärung des §. 104 der a. G. O. (in der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, 1833, Bd. II. S. 281); ferner bei Schäffner, §. 159: Von dem Beweise des ausländischen Rechtes, S. 207 und ff. — Vergleiche auch Scheidlein (Dr. Georg Edler v.): Commentar über die Einleitung und das I. Hauptstück des I. Theils des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, S. 155.

Gleichstellung der österreichischen Staatsbürger mit den dortländigen Unterthanen nicht hergestellt werden, so müsste das Vergeltungsrecht (die Retorsion oder Anwendung der materiellen Reciprocität) nach den oben angegebenen Grundsätzen zur Anwendung gebracht werden.

44. Rechte und Verhältnisse, von welchen die Ausländer in Oesterreich gesetzlich ausgeschlossen sind.

Die Bestimmungen, nach denen Ausländern unter gewissen Voraussetzungen die Fähigkeit, Eigenthum überhaupt oder durch Erbschaft zu erwerben, in Oesterreich nicht zusteht, so wie die anderen privatrechtlichen (jedoch nur immer ausnahmsweisen) Beschränkungen derselben, werden bei den bezüglichen Materien angegeben werden (Nr. 77, 81, 93, 127). Der vollständigen Uebersicht wegen folgt hier die Andeutung von sonstigen Verhältnissen nicht bloss privatrechtlicher Natur, von denen die Ausländer entweder unbedingt, oder unter gewissen Bedingungen hierlands ausgeschlossen sind.

Die Aufnahme von Ausländern in den österreichischen Civil- oder Militärdienst findet nur ausnahmsweise statt (Nr. 26, 56). — Auch protestantische Pastorate sollen ihnen nur ausnahmsweise verliehen werden (Nr. 48).

Ueberhaupt aber sind Ausländer von der Aufnahme in die k. k. Finanzwache ausgeschlossen, in welche die früher bestandene k. k. Gefällenwache (Verfassung der k. k. Gefällenwache vom Jahre 1835) und Grenzwache (Hofkammerdecret vom 20. April 1835, Z. 16114: Laibacher Pr. G. S. J. 1835, S. 122; Hofkanzleidecret vom 13. Jänner 1835, Z. 722: Gal. Ges. Sammlung, S. 60) vereinigt worden sind (Verfassungs- und Dienstvorschrift für die k. k. Finanzwache, Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1843). Nur ausnahmsweise dürfen jene Ausländer, welche bereits in österreichischen Militärdiensten stehen, auch in die Grenz- oder Gefällenwache übertreten, wodurch sie jedoch die österreichische Staatsbürgerschaft nicht erwerben (s. das eben citirte Hofkanzleidecret vom 13. Jänner 1835).

Zur Aufnahme in die Gendarmerie ist der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft erforderlich (Gendarmerie-Gesetz vom 18. Jänner 1850: R. G. B. Nr. 19, S. 208).

Zu dem Priorate des lombardisch-venezianischen Johanniter-Ordens sollen nur österreichische Unterthanen gewählt werden (Patent vom 5. Jänner 1841: Oesterreichischer Beobachter vom 18. Mai 1841).

Ein Ausländer darf nicht Redacteur einer in Oesterreich erscheinenden periodischen Druckschrift sein (Patent vom 13. März 1849, §. 8: R. G. B. Nr. 178, S. 180; Pressgesetz vom 27. Mai 1852: R. G. B. Nr. 12, S. 607); nicht Gemeinde-Ausschuss, Gemeinde-

Angehöriger, noch Gemeindebürger (Gemeindegesetz vom 17. März 1849, §. 35: R. G. B. Nr. 170, S. 203; Verordnung vom 7. März 1850: R. G. B. Nr. 116, S. 698) [1]. Doch besteht für Triest die Ausnahme, dass auch Fremde nach mindestens fünfjähriger Ansässigkeit, bei Nachweisung des gesetzlich vorgeschriebenen Besitzes, an dem activen Wahlrechte in der Gemeinde Theil nehmen können (kaiserliches Patent vom 12. April 1850: R. G. B. Nr. 139, §. 25 und 34, S. 769 bis 771). — Ausländer sind weder activ noch passiv wahlfähig für Mitglieder oder Ersatzmänner einer österreichischen Handels- und Gewerbekammer (Ministerial-Verordnung vom 26. März 1850, §. 13 und 16: R. G. B. Nr. 122, S. 714 und 715). Ausländer sollen nicht Vorsteher oder Lehrer an Privatlehr-Anstalten sein, doch findet hievon Dispens statt (Gesetz vom 27. Juni 1850: R. G. B. Nr. 309, S. 1271); sie dürfen nicht Notare sein (Patent vom 21. Mai 1855: R. G. B. Nr. 94, S. 447, §. 7); nicht Advocaten (Advocaten-Ordnung für Ungarn vom 24. Juli 1852: R. G. B. Nr. 170, S. 778; für Siebenbürgen vom 5. December 1853: R. G. B. Nr. 251, S. 1272); nicht Hausirer (Hausirpatent vom 5. Mai 1811: P. G.S. Bd. 36. S. 107; neues Patent vom 4. September 1852: R. G. S. 252, S. 1103; Kundmachung des Handels-Ministeriums vom 21. Jänner 1854: R. G. B. Nr. 18, S. 42) [2]. — Kein Ausländer kann als Schiffs-Eigenthümer oder Rheder auf einem österreichischen Schiffe das Befugniss zur Küsten- (Cabotage) oder weiteren Fahrt erlangen: hiezu werden nur entweder eingeborne oder naturalisirte österreichische Unterthanen, die überdiess im österreichischen Staate ihren Wohnort haben, zugelassen (***Regolamento concernente la patentazione***, 1823; ***Istruzioni per gli J. R. uffizj di porto***, ***riguardo al cabotaggio*** vom J. 1825: ***Neumann***, Consulatswesen, S. 476, 484). Auch die Capitäne oder Patrone, welchen die Führung der österreichischen Schiffe anvertraut wird, müssen österreichische Unterthanen sein (***Editto politico di navigazione***, vom 25. April 1774: ***Neumann***, Consulatswesen, S. 436) [3]. Die österreichischen Schiffe, ihre Berechtigung möge

[1]) Fremden kann aber, wenn sie sich über ihre Zuständigkeit durch einen nicht erloschenen Heimathschein ausweisen, so lange sie sich entsprechend verhalten, und die Mittel zu ihrer Erhaltung besitzen, der zeitliche Aufenthalt in der Gemeinde nicht verweigert werden (Gemeindegesetz vom 17. März 1849, §. 25).

[2]) Hausirende Ausländer werden mit einer Geldstrafe von 25—100 fl. belegt (Hausirpatent vom 4. September 1852, §. 19: R.G. B. Nr. 252, S. 1107).

[3]) Daher auch hierlands nationalisirte Türken nicht Capitäne österreichischer Schiffe werden sollen, weil die Pforte das Naturalisations- oder Schutz-Patent nicht anerkennt (Nr. 35).

auf Schiffahrt in die weite See, oder auf Cabotage lauten, müssen das Eigenthum österreichischer Unterthanen, und wenigstens zu zwei Drittheilen mit österreichischen Unterthanen bemannt sein. Die abgängigen Matrosen müssen durch österreichische Unterthanen ergänzt, oder in deren Ermanglung wenigstens Unterthanen solcher Mächte angeworben werden, welche Bundesgenossen und Freunde Sr. k. k. Majestät sind (*Regolamento pel Cabotaggio e pei bastimenti a lungo corso*: *Editto politico etc. art. II.* §. 1, 8: *Neumann*, Consulatswesen, S. 441 und 443).

Ausländer dürfen auch nicht Schiffs-Unternehmer auf der Donau sein (Ministerial-Verordnung vom 29. Jänner 1858: R. G. B. Nr. 22, §. 2, S. 192); ferner nicht Börse-Sensale oder Börse-Agenten (kaiserliches Patent über die Wiener Geldbörse, vom 11. Juli 1854, §. 19 und 61: R. G. B. Nr. 200, S. 785 und 792); oder Unterhändler auf Märkten (Hofdecret vom 3. October 1816) [1]; ausländische Handels-Agenten sollen die hiezu nöthige Bewilligung nur auf ein Jahr erhalten (Bestimmungen in Betreff der wandernden Handels-Agenten, vom 3. November 1852: R. G. B. Nr. 220, S. 993). Als taugliche Bürgen bei Borgung der Rübenzuckersteuer werden nur solche Fabrikanten und Kaufleute angesehen, die österreichische Staatsbürger und im Inlande wohnhaft sind (Erlass des Finanz-Ministeriums, vom 22. December 1857: R. G. B. Nr. 242, S. 950). Auch soll ein Ausländer nicht Director oder Ausschuss der österreichischen Nationalbank werden (Patent vom 15. Juli 1817 und vom 1. Juli 1841: Wiener-Zeitung vom 14. October 1841).

Ausländische Aerzte können zwar jederzeit als ausserordentliche Hörer in die Collegien der filosofischen und medicinischen Facultät an einer österreichischen Universität eintreten (Ministerial-Erlass vom 6. Jänner 1851: R. G. B. Nr. 18, S. 91); um jedoch auf Grundlage eines ausländischen Doctorats (was immer für einer Facultät) an einer österreichischen Universität dieselbe Stellung einzunehmen, welche der verliehene Doctorsgrad im Auslande ertheilt (Nostrification), insbesondere aber um auf Grundlage eines ausländischen Diploms hierlands die medicinische oder chirurgische Praxis auszuüben, hat der also Graduirte sich in Oesterreich erst besonderen Bedingungen (in der Regel der Ablegung der strengen Prüfungen und einer neuerlichen Promotion an einer österreichischen Universität) zu unterziehen (Erlass des Ministers des Cultus und Unterrichtes, vom 6. Juni 1850: R. G. B. Nr. 240, S. 975). Auch fremde Wundärzte und Hebammen müssen sich erst den gesetzlichen Prüfungen an den österreichischen

[1]) Meine Behandlung der Ausländer, S. 187—193.

Lehranstalten unterziehen, ehe sie in Oesterreich zur Praxis zugelassen werden [1]. Die sonst bestanden habenden allgemeinen Beschränkungen wegen des Studirens der Ausländer in Oesterreich (sowie auch der Oesterreicher im Auslande) sind durch die neuen österreichischen Studiengesetze aufgehoben (Ministerial-Erlass vom 30. Juli 1850: R. G. B. Nr. 327, §. 7, S. 1370; vom 1. October 1850: R. G. B. Nr. 370, §. 46, S. 1683; vom 2. October 1855, §. 7: R. G. B. 172, S. 584). Insbesondere wurde durch diese neuen Bestimmungen die wesentliche Verschiedenheit, welche seit dem Jahre 1811 in dieser Beziehung zwischen Oesterreich und dem übrigen Deutschland bestand, beseitigt, und es ist somit von dem Standpuncte der österreichischen Gesetzgebung kein Grund mehr vorhanden, dass Angehörige der deutschen Bundesstaaten ihre Studien nicht ganz oder theilweise an einer österreichischen eben sowohl, als an einer anderen deutschen Universität zurücklegen könnten. Es ist daher auch von Seite der meisten deutschen Regierungen ihren Angehörigen der Besuch österreichischer Universitäten, mit der Wirkung, dass ihnen derselbe in die gesetzlich vorgeschriebene Studienzeit eingerechnet werde, gestattet [2].

45. Anhangsweise: Von der Besteuerung der Ausländer.

Rücksichtlich der indirecten Steuern (ausser dem Stämpel, dann den Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften, noch die Verzehrungssteuer, Zoll, Salz, Tabak, Lotto, Post, Mauth und andere Gefälle) [3] sind In- und Ausländer in jeder Beziehung gleichgestellt [4].

[1] Kopetz: Oesterreichische politische Gesetzkunde, II. Bd. §. 759 und ff.; meine Behandlung der Ausländer, §. 13.

[2] Ueber den früheren Zustand des österreichischen Studienwesens s. Barth-Barthenheim: Das Ganze der österreichischen politischen Administration, XII. Abhandlung. Von dem Schul- und Studienwesen; — vergl. auch meine Behandlung der Ausländer, §. 14.

[3] Dessary (Alois, k. k. Finanzrath): Handbuch der Gesetze und Verordnungen über die Verzehrungssteuer, 3. Auflage, Wien, 1856, 2 Bde.; Blodig (Dr. Hermann): Darstellung der österreichischen Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung, 3. Auflage, Wien, 1856.

[4] Die österreichischen Unterthanen unterliegen auch im Auslande den österreichischen Strafgesetzen über Gefälls-Uebertretungen, wenn sie im Auslande eine Handlung oder Unterlassung sich zu Schulden kommen lassen, die ihnen als eine vollbrachte oder versuchte, und gegen eine oder mehrere der in Oesterreich gesetzlich eingeführten indirecten Abgaben oder Gefällseinrichtungen gerichtete Gefälls-Verkürzung zuzurechnen ist (kaiserliche Verordnung vom 21 October 1855: R. G. B. Nr. 215, S. 689; Vollzugs-Verordnungen hinsichtlich der Bestrafung der von Angehörigen oder auch nur Inwohnern des österreichischen Kaiserstaates in den Ländern des

Jedoch wurde für die fremden Ansiedler in Ungarn und Siebenbürgen bestimmt, dass die Habschaften solcher Einwanderer, sowie auch Maschinen, Ackergeräthschaften, Handwerkszeug, in so ferne diese Gegenstände zu deren eigenen Gebrauche bestimmt, und ihren Verhältnissen angemessen sind, dann dasjenige Nutz- und Arbeitsvieh, welches zur Instruirung ihrer Wirthschaften bestimmt ist, vom Zolle befreit sein sollen, wenn sich die Einwandernden mit ihren bestätigten Ansiedelungs-Verträgen ausweisen (kaiserliche Verordnung vom 28. December 1858, §. 14: R. G. B. Nr. 242, S. 719). —

Die Entrichtung der directen Steuern (Grund- und Häusersteuer, Erwerbsteuer und Einkommensteuer) liegt den Ausländern, wie den Inländern unter folgenden Voraussetzungen ob:

Die Ausländer müssen die Grund- und Häusersteuer entrichten, wenn sie im österreichischen Staate Realitäten besitzen, da die persönliche Eigenschaft der Grund- und Hausbesitzer keine Ausnahme von der Verpflichtung begründet, die Grund- oder Häusersteuer zu entrichten (a. h. Patent vom 23. December 1817, §. 22: P. G. S. Bd. 45, S. 397) [1]).

Die Erwerbsteuer muss von den Ausländern gezahlt werden, wenn sie ein erwerbsteuerpflichtiges Unternehmen in den k. k. Staaten betreiben (a. h. Patent vom 31. December 1812 für die deutsch-slavischen Kronländer: P. G. S. Bd. 39, S. 131; im Küstenlande ein-

deutschen Zollvereines vollbrachten oder versuchten Verkürzungen des österreichischen Zollgefälles, vom 24. October 1853: R. G. B. Nr. 221, S. 1145; vom 21. November 1853: R. G. B. Nr. 246, S. 1239; und vom 12. December 1855: R. G. B. Nr. 220, S. 693).

[1]) Dieser im stabilen Cataster ausdrücklich ausgesprochene Grundsatz wird auch in den Kronländern beobachtet, wo der stabile Cataster derzeit noch nicht eingeführt ist, und zwar in Böhmen, nach dem Josephinischen Grundsteuer-Provisorium (Patent vom 30. Juni 1792), welches auch in Galizien im Jahre 1819 eingeführt worden; in der Bukowina, nach dem besonders dort geltenden, im Jahre 1838 eingeführten Provisorium; in Tirol, nach dem Grundsteuersysteme, welches 1784 dort eingeführt wurde; in den Provinzen Mailand, Pavia, Como und Mantua, nach dem *Censo milanese* (eingeführt 1760); für Ungarn und dessen Nebenländer, nach dem k. Patente vom 4. März 1850. — Speciell die Häusersteuer betrifft das in den altösterreichischen Provinzen im Jahre 1820 kundgemachte a. h. Patent vom 1. September 1788, welches in Illirien im Jahre 1821 eingeführt wurde, und in Dalmatien durch a. h. Entschliessung vom 16. April 1839. — Vergl. Linden (Dr. F., k. k. Hofrath): Die Grundsteuerverfassung in den deutschen und italienischen Provinzen der österreichischen Monarchie, mit vorzüglicher Berücksichtigung des stabilen Catasters, Wien, 1840, 2 Theile; Lakner (Dr. M.): Das Grund- und Einkommensteuergesetz für Ungarn, Wien, 1850.

geführt unterm 16. December 1815; in Dalmatien mit a. h. Entschliessung vom 9. December 1851). Im lombardisch-venezianischen Königreiche unterliegen sie dem *Contributo delle arti e commercio* (italienisches Gesetz vom Juni 1811; Patent vom 11. April 1851: R. G. B. Nr. 85, S. 295); in den ungarischen Ländern der Personal-Erwerbsteuer, wenn sie über ein Jahr sich daselbst aufhalten (Statthalterei-Verordnung vom 20. November 1850, begründet im kaiserlichen Patent vom 10. October 1850: R. G. B. Nr. 385, S. 1751). — Nach den Bestimmungen des zwischen Oesterreich und Preussen und beziehungsweise sämmtlichen Staaten des deutschen Zollvereines geschlossenen Handels- und Zollvertrages, vom 19. Februar 1853 (Nr. 54), können Unterthanen der Vereinsstaaten nicht zur Entrichtung einer gewerblichen Abgabe verhalten werden, welcher nicht gleichmässig die in demselben Verhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind. In bestimmten Fällen geniessen die Unterthanen der Vereinsstaaten wohl auch noch besondere Begünstigungen, indem dieselben für gewisse Geschäfte von der Bezahlung einer Steuer befreit werden, für welche bei deren Ausübung in Oesterreich österreichische Unterthanen unmittelbar oder mittelbar eine Steuer zu entrichten haben (Kundmachung des österreichischen Ministeriums für Handel und Gewerbe, vom 21. Jänner 1854, Art. 2 und 3: R. G B. Nr. 18, S. 42).

Rüchsichtlich der Einkommensteuer endlich gilt der Grundsatz, dass Ausländer, welche in Oesterreich ihren Wohnsitz und hierlands einen persönlichen Erwerb haben, oder aus einem hierlands verwertheten Vermögen ein Einkommen beziehen, der österreichischen Einkommensteuer unterliegen. Die nur vorübergehend sich hierlands aufhaltenden Ausländer unterliegen der Einkommensteuer nicht, eben so wenig die im Auslande lebenden Ausländer rücksichtlich ihres Einkommens aus den österreichischen Ländern, mit der alleinigen Ausnahme, dass sie von der Industrie eines in den österreichischen Staaten betriebenen erwerbsteuerpflichtigen Unternehmens jedenfalls die Einkommensteuer zu zahlen verpflichtet sind (kaiserliches Patent vom 29. October 1849, §. 3: R. G. B. Nr. 439, S. 814; für Ungarn, vom 25. April 1850: R. G. B. Nr. 183, S. 861; für das lombardisch-venezianische Königreich, vom 11. April 1851: R. G. B. Nr. 85, S. 295; Erlass des Finanz-Ministeriums, vom 18. April 1850: R. G. B. Nr. 142, S. 795). Indirect werden die Ausländer in dem Falle von der österreichischen Einkommensteuer betroffen, wenn sie auf österreichischen Realitäten Capitalien elocirt haben, wo sie dann den ihren Schuldnern

eingeräumten 5% Abzug sich gefallen lassen müssen (kaiserliches Patent vom 29. October 1849, §. 2: R. G. B. Nr. 439, S. 813) [1].

Den türkischen Unterthanen ist hierlands, in Entgegnung der Immunitäten, welche die österreichischen Unterthanen in der Türkei nach den bestehenden Tractaten geniessen (Nr. 9), die Steuerfreiheit für den von ihnen in Oesterreich tractatenmässig zu betreibenden Grosshandel zugesichert [2], und es soll nur der vertragsmässig bestimmte Zoll für die eingeführten Waaren entrichtet werden (Handels- und Schifffahrts-Tractat, geschlossen zu Passarowitz am 21. Juli 1718: *raccolta dei trattati*, *p.* 4; *Neumann*, I. Bd. S. 1).

Die Ausländer sind auch hierlands zur Zahlung der für die Inländer vorgeschriebenen Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen verpflichtet (kaiserliches Patent vom 9. Februar 1850: R. G. B. Nr. 50, S. 455), wenn es sich um Rechtsgeschäfte handelt, welche in Oesterreich Wirksamkeit haben sollen, oder wenn jene Urkunden und Schriften bei österreichischen Behörden überreicht werden, oder die bezüglichen Amtshandlungen zur Competenz dieser Behörden gehören. — Die in dem österreichischen Staate zwischen Ausländern geschlossenen Rechtsgeschäfte jedoch, durch welche Vermögens-Uebertragungen statt finden, ohne dass dieselben in dem österreichischen Staatsgebiete rechtliche Folgen hervorbringen sollen, sind den für Vermögens-Uebertragungen in den Gebühren-Gesetzen vom 9. Februar und 2. August 1850 (R. G. B. Nr. 50, S. 456 und Nr. 329, S. 1391) [3] festgesetzten Gebühren nicht unterworfen. Die darüber im österreichischen Staatsgebiete ausgefertigten Rechtsurkunden unterliegen nur den Bestimmungen jener Gebühren-Gesetze über Urkunden, durch welche eine Vermögens-Uebertragung nicht statt findet. Treten aber nachträglich solche Umstände ein, unter welchen im Auslande ausgestellte Rechtsurkunden der Gebührenpflicht nach Massgabe der Vermögens-Uebertragung unterliegen, so sind sie in Absicht auf die Gebühr den im Auslande ausgefertigten Rechtsurkunden gleich zu achten

[1] Vergl. Lakner (Dr. M.): Das Einkommensteuer-Gesetz, Wien: 1850; Chlupp (Dr. J. M.): Systematisches Handbuch der directen Steuern im Kaiserthume Oesterreich, 2. Auflage, Prag, 1856; Hahn (Mich.): Die directen Steuern Oesterreichs, alphabethisches Nachschlagebuch, Wien, 1852; Derselbe: Der practische Rathgeber in Steuer- und Gebühren-Angelegenheiten, 2. Auflage, Pesth, 1857.

[2] Ueber die Steuerfreiheit der Türken, s. auch Barth-Barthenheim. Das Ganze der österreichischen politischen Administration, IV. Bd. S. 441.

[3] Fontaine von Felsenbrunn (Carl): Practische Anleitung zur Vollziehung der Gebührengesetze vom 9. Februar und 2. August 1850, nebst den nachträglichen Verordnungen; 4. Auflage, Wien, 1857.

(Ministerial-Verordnung vom 1. Juni 1853: R. G. B. Nr. 105, S. 567). — Von den Vermögens-Uebertragungen auf den Todesfall ist unten die Rede (Nr. 91).

Was die Stämpelung der im Auslande ausgefertigten Urkunden und Schriften betrifft, so steht denselben, wenn ihnen nicht schon durch die österreichischen Stämpelgesetze die unbedingte Stämpelfreiheit zu statten kommt [1]), nur eine bedingte Stämpelfreiheit in Oesterreich zu. Sie müssen, wenn sie ein Rechtsgeschäft, das im stämpelpflichtigen Inlande die Wirksamkeit zu erhalten hat, betreffen, innerhalb 30 Tagen nach geschehener Uebertragung in das gebührenpflichtige Inland, und in jedem Falle auch vor Ablauf dieser Zeit, ehe von denselben ein ämtlicher Gebrauch gemacht, oder eine durch die Urkunde übernommene Verbindlichkeit erfüllt, oder auf Grundlage dieser Urkunde eine andere rechtsverbindliche Handlung vorgenommen wird, zur Stämpelung gebracht werden. Entsteht über die Zeit, zu welcher die Uebertragung einer Urkunde oder Schrift in das gebührenpflichtige Inland erfolgte, ein Zweifel, so hat der Steuerpflichtige die sich hierauf beziehenden Thatumstände zu erweisen (kaiserliches Patent vom 9. Februar 1850: R. G. B. Nr. 50, S. 456, §. 23, 27, S. 465—466; §. 44, S. 471; Stämpelpatent für Ungarn vom 2. August 1850, §. 23: R. G. B. Nr. 39, S. 1401).

Im Auslande ausgestellte und im Auslande zahlbare Wechsel sind in Oesterreich gebührenfrei. Im Auslande ausgestellte, jedoch in Oesterreich zahlbare Wechsel bedürfen der nachträglichen Stämpelung, worüber besondere Vorschriften bestehen (Finanz-Ministerial-Verordnung vom 9. Februar 1850; Scalen für die Stämpelung, S. 1—7: R. G. B. Nr. 48, S. 450).

Die Stämpelung von Spielkarten und Kalendern, so wie der ausländischen Zeitungen politischen Inhaltes, findet nur statt, wenn sie zum Gebrauche innerhalb des österreichischen Staatsgebietes bestimmt sind (kaiserliches Patent vom 6. September 1850: R. G. B. Nr. 345, S. 1563; kaiserliche Verordnung vom 23. October 1857, R. G. B. Nr. 207, S. 675; Vollzugs-Verordnung vom 14. November 1857, §. 7: R. G. B. Nr. 221, S. 730). Von Inländern zwar verlegte, aber im Auslande gedruckte Presserzeugnisse unterliegen nicht der Bestimmung der österreichischen Pressordnung in Betreff der Abgabe

[1]) Die Aufzählung der verschiedenen Arten von Urkunden und Schriften, denen in Oesterreich die unbedingte Stämpelfreiheit zugestanden wird, sehe man im Stämpel-Tarif (Beilage des Stämpel-Patentes vom 9. Februar 1850: R. G. B. Nr. 50, S. 494—590). Die Gebühren der Vermögens-Uebertragungen bestimmt die kaiserliche Verordnung vom 19. März 1853 (R. G. B. Nr. 53, S. 259).

von Pflichtexemplaren (Ministerial-Verordnung vom 13. Jänner 1858: R. G. B. Nr. 10, S. 77), wenn gleich sonst allen Präventiv-Massregeln gegen ausländische Druckwerke.

46. VI. Rechte aus dem Verhältnisse der Exterritorialität. a. Diplomatische Personen.

Die Gesandten — sagt das allg. bürgl. Gesetzbuch — die öffentlichen Geschäftsträger und die in ihrem Dienste stehenden Personen geniessen die in dem Völkerrechte und in den öffentlichen Verträgen gegründeten Befreiungen (a. b. G. B. §. 38) [1].

Nach der nun bestehenden Staatspraxis sind die an eine fremde Regierung zur Verhandlung über Staatsinteressen abgesendeten Personen entweder solche, welche unmittelbar mit der fremden Staatsgewalt zu verhandeln haben, und desshalb mit einem öffentlich beglaubigten ämtlichen Character bekleidet sind (Diplomaten); oder es sind Agenten, die zwar zu gleichem Zwecke, jedoch ohne öffentlichen Character abgeordnet werden; oder Commissarien, welchen bloss bestimmte einzelne Geschäfte, und ohne directe Verhandlung mit den höchsten Organen der auswärtigen Staatsgewalt aufgetragen werden; oder endlich Consuln, zur Besorgung der Handelsinteressen [2].

Die diplomatischen Abgeordneten zerfallen in mehrere Classen, nämlich: 1. in Botschafter, Legate oder Nuntien [3];

[1]) Es braucht wohl nicht hervorgehoben zu werden, wie mangelhaft und unrichtig diese Bestimmungen sind. Der citirte §. spricht nur von diplomatischen Agenten und den in ihren Diensten stehenden Personen: — wo bleiben die Gesandschaftsbeamten (Secretäre, Attachés); wo die Familie des Gesandten und des übrigen exterritorialen Gesandtschafts-Personals? Ferner wird sich auf das Völkerrecht und die öffentlichen Verträge bezogen — worin soll aber der Unterschied zwischen Völkerrecht und den öffentlichen Verträgen bestehen? Offenbar steht diese Redaction auf Kantischem Boden, und versteht unter jenem das philosophische oder natürliche, unter diesen das positive Völkerrecht. Aber das positive Völkerrecht beruht eben so und noch mehr auf Gewohnheit, als auf Verträgen, und die Exterritorialität der Gesandten ist vorzugsweise in der Gewohnheit des Völkerrechtes gegründet.

[2]) Die Organe für den Betrieb der auswärtigen Staatsinteressen sind überhaupt: Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten (mit den ihm unterstehenden Räthen und Referenten); dann die oberwähnten verschiedenen Cathegorien der in das Ausland abgeordneten Staatsdiener und Bevollmächtigten; — vergl. Heffter, S. 349 und ff.

[3]) Die apostolischen Legate unterscheiden sich wieder in *legati nati* und *vicarii apostolici*, dann *legati missi*, *legati a latere* und *nuntii apostolici*; nur den drei letzteren Arten von Legaten kommen die gesandtschaftlichen Rechte zu. — Ueber die besonderen Attributionen der apostolischen Legate in kirchlicher Beziehung, s. Helfert (Dr. Joseph): Handbuch des Kirchen-

2. Gesandte [1]), Minister oder andere bei fremden Souveränen accreditirte Bevollmächtigte; 3. Geschäftsträger oder bei dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten accreditirte Bevollmächtigte (17. Beilage der Wiener-Congress-Acte vom 9. Juni 1815, *règlement du congrès de Vienne sur le rang des agents diplomatiques*: *Neumann*, II. Bd. S. 506); wozu noch 4. die Mittelclasse der Minister-Residenten kommt, welche zwischen den Gesandten und Geschäftsträgern steht (Protocoll des Aachner Congresses vom 9/21. November 1818: *Neumann*, III. Bd. S. 451). — Allen diesen diplomatischen Personen, so wie den Mitgliedern ihrer Familien, dann ihren Hilfsbeamten (Legations-Räthen, Secretären, Attachés, Commis) und den sonst bei der Gesandtschaft angestellten Individuen (z. B. dem Gesandtschafts-Geistlichen, dem als solchen angestellten Arzte der Gesandtschaft, ferner der Hausdienerschaft) kommen die gesandtschaftlichen Privilegien zu.

Diese bestehen vor Allem in dem Rechte der Exterritorialität, d. i. in der Exemtion von der Staatsgewalt desjenigen Territoriums, in dem der Gesandte accreditirt ist (Nr. 107), und somit in der Befreiung von der dortländigen civilgerichtlichen, strafrechtlichen und polizeilichen Gerichtsbarkeit. Der Gesandte wird nämlich kraft einer juridischen Fiction so angesehen, als befände er sich noch im Staatsgebiete der Regierung, die ihn abgesendet hat.

Die Exterritorialität und die daraus entspringende Unverletzbarkeit beschränkt sich nicht bloss auf die Person des Gesandten und seines Gefolges; sie erstreckt sich auch auf die Sachen, welche mit der Person und der Würde des Gesandten im nächsten Zusammenhange stehen, z. B. auf das Gesandtschafts-Hôtel, auf das Mobilar der Gesandtschaftswohnung und dergl. [2]).

Bei Anwendung des Grundsatzes, dass gegen eine exterritoriale Person oder Sache keine richterliche Gewalt (Nr. 90, 107) ausgeübt werden darf, ist jedoch zwischen den öffentlichen und Privat-Verhältnissen der privilegirten Person zu unterscheiden. Die Privatgeschäfte, die

rechtes aus den gemeinen und österreichischen Quellen zusammengestellt, Wien, 1845, I. Thl. S. 103; Pachmann (Dr. Theodor): Lehrbuch des Kirchenrechtes mit Berücksichtigung der auf die kirchlichen Verhältnisse Bezug nehmenden Gesetze und Verordnungen, Wien, 1849, I. Bd. S. 231, 2. Auflage; Ginzel (Dr. Joseph Augustin): Handbuch des neuesten in Oesterreich geltenden Kirchenrechtes, Wien, 1857, S. 209.

[1]) Hieher gehört auch der kaiserliche Internuntius in Constantinopel.

[2]) Heffter, a. a. O.; Stubenrauch, S. 174; Zeiller, I. Bd. S. 153; meine Behandlung der Ausländer, §. 52 bis 55. — Die Literatur des Gesandtschaftsrechtes, s. bei Miruss (A): Das europäische Gesandtschaftsrecht, 2. Abtheilung, Leipzig, 1847.

ein Gesandter hinsichtlich eines unbeweglichen Gutes abschliesst (wenn er z. B. in Oesterreich ein Landgut kauft) müssen, in soferne es sich um die daraus entstehenden dinglichen Rechte handelt, jedenfalls nach dem allgemeinen österreichischen bürgerlichen Rechte behandelt werden (Nr. 108, 126). Die Jurisdiction der österreichischen Gerichte gegen einen fremden Diplomaten aber kann überhaupt in civilrechtlichen Angelegenheiten dann eintreten, wenn sich dieser ausdrücklich seines Privilegiums begibt und den österreichischen Behörden und Gesetzen sich unterwirft [1]), oder wenn er solche Handlungen vornimmt, bei welchen die Natur der Sache oder die Landesverfassung zur Schlussfolge nöthiget, er habe sich den österreichischen Gesetzen unterworfen (Regierungs-Präsidial-Aeusserung vom 21. Mai 1828, Z. 26, 895: ***Barth-Barthenheim***, I. Bd. S. 105).

Jedenfalls ist aber zur Geltendmachung der gegen eine diplomatische Person angesprochenen Rechte in Oesterreich ein eigener Gerichtsstand bestimmt und ein besonderes Verfahren vorgeschrieben, welches bei der Lehre vom Civil-Processe behandelt werden wird (Nr. 107, 112, 132). Ueber die strafrechtliche Jurisdiction in Bezug auf diplomatische Personen, s. unten (Nr. 146 und 161). —

Uebrigens soll es in der Regel keinem österreichischen Unterthane erlaubt sein, von Seite einer fremden Regierung eine diplomatische Anstellung anzunehmen, mit welcher die Exterritorialität verbunden ist; da solche Oesterreicher in Bezug auf die Erfüllung ihrer Unterthanspflicht, durch ihre Anerkennung als diplomatische Agenten fremder Staaten bei dem kaiserlichen Hofe, in Collisionen gerathen müssen (Hofkanzlei-Präsidial-Eröffnung vom 7. September 1826: P. G. S. Bd. 54, S. 91). Wird indessen ausnahmsweise einem Oesterreicher die Annahme eines solchen Amtes gestattet, so geniesst er nur in Bezug auf jene Rechtsgeschäfte, welche rein aus seiner diplomatischen Eigenschaft entspringen, der diplomatischen Privilegien; er steht sonst nicht bloss in Realsachen, sondern auch in persönlichen Rechtsangelegenheiten unter den ordentlichen österreichischen Gerichten (Hofdecret vom 15. März 1834: J. G. S. Nr. 2646, S. 109;

[1]) In wie ferne der Gesandte sich überhaupt seiner Exterritorialität freiwillig begeben darf, hat er natürlich gegenüber seines Committenten zu verantworten. Gesandtschafts-Beamte oder Diener können ihrer Privilegien nur mit Genehmigung des Gesandtschafts-Chefs verlustig werden (vergl. auch Nr. 112, 123), welcher übrigens hiebei an die Zustimmung des Betheiligten nicht gebunden wäre; z. B. wenn ein Gesandter gestatten wollte, dass sein Hausdiener, der in dem Lande, wo sich die Gesandtschaft befindet, Schulden machte, auch daselbst zur Berichtigung derselben gerichtlich verhalten werden könne.

Jurisdictions-Norm vom 20. November 1852, §. 28: R. G. B. Nr. 251, S. 1090) —

In Ansehung der Privatdienerschaft der Gesandten ist hierlands zu unterscheiden, ob die im Dienste eines fremden Gesandten stehenden Personen österreichische Unterthanen sind, oder nicht. Die ersteren bleiben den österreichischen Gesetzen und der Gerichtsbarkeit der ordentlichen österreichischen Justizbehörden unterworfen; doch ist in Ansehung der Vollziehung der gerichtlichen Beschlüsse wider dieselben ein besonderes Verfahren vorgeschrieben (Nr. 107, 112, 123). Ueber letztere hingegen haben die ordentlichen österreichischen Gerichte eine Gerichtsbarkeit nur in Streitsachen, und zwar nur in jenen Fällen auszuüben, in welchen auch der abwesende Ausländer vor den österreichischen Gerichten belangt werden kann (Nr 106). In Strafsachen ist zu unterscheiden, ob der ausländische Diener des Gesandten zugleich Unterthan des Staates ist, welchem der Gesandte angehört (Nr. 146). —

Ein weiteres völkerrechtliches Privilegium der Gesandten besteht in dem Rechte der eigenen freien Religionsübung, wenn deren Religionsbekenntniss nicht zu denjenigen gehört, deren öffentliche Uebung im Lande ohnehin gestattet ist. Dieses Recht darf jedoch nur innerhalb der Grenzen einer sogenannten Hausandacht geübt werden, mithin ohne öffentliches Gepränge und ohne äusserlich nach der Strasse hin sichtbare Zeichen einer besonderen Cultuseinrichtung. Die Gesandten erster und zweiter Classe, sowie die Minister-Residenten — (aber nicht deren Frauen) — dürfen auch eine eigene Capelle in ihrem Quartier und für den Gottesdienst einen eigenen Geistlichen ihrer Confession halten, welcher auch Parochial-Handlungen mit bürgerlicher Gültigkeit innerhalb des gesandtschaftlichen Hôtels in Beziehung auf das Gesandtschafts-Personal ausüben kann [1]. Dieses Recht wird auch in Oesterreich anerkannt [2]. —

Ferner kommt den Exterritorialen nach der bestehenden Staats-Praxis die Befreiung von allen directen Steuern zu.

Das einer fremden Gesandtschaft als solcher eigenthümliche, also als ein fremdes öffentliches Gebäude zu betrachtende Hôtel hat daher keine Grund- oder Häusersteuer zu entrichten, und ist auch von der Militär-Einquartierung befreit [3].

[1]) Heffter, S. 265.

[2]) So hält die englische Gesandtschaft in ihrem Hôtel anglicanischen Gottesdienst, und die russische Botschaft besitzt eine eigene Capelle für den Cultus der griechisch nicht-unirten russischen Particular-Kirche.

[3]) In Wien besteht zur Zeit nur ein einziges, einer fremden Gesandtschaft eigenthümliches Hôtel, nämlich das Gebäude der päpstlichen

Den fremden Gesandtschaften steht hierlands auch die Zollbefreiung zu (§. 21 der Vorerinnerung zum Zolltarif vom 6. November 1851, Z. 15), jedoch nur für, dem Gesandten zum eigenen Gebrauche oder zu dessen erster Einrichtung dienende Gegenstände. Diese Befreiung erstrecket sich auf alle an den Linien Wiens zu entrichtenden Gebühren (Verzehrungssteuer, Accise etc.) von den aus dem Auslande (also nicht aus dem österreichischen Inlande) bezogenen Gegenständen. Jedoch wurden hierüber zur Vermeidung von Missbräuchen besondere Bestimmungen festgesetzt, sowohl über die Qualität und Quantität der von den gesandtschaftlichen Personen zu ihrem eigenen Gebrauche nach Oesterreich zollfrei einzuführenden Gegenstände, als über den Zeitraum, welcher den Missions-Chefs zu ihrer ersten Hauseinrichtung hierlands, für welche ihnen ein Freipass ausgestellt werden soll, eingeräumt wird (*règlement concernant les franchises de l'exemtion des droits d'entrée accordées aux légations étrangères à la Cour Impériale et Royale,* in Folge a. h. Resolution vom 8. Mai 1838).

Die kaiserliche Regierung hat überdiess den fremden Diplomaten auch die Befreiung von der Entrichtung der Wegmauth und der Brückenzölle eingeräumt, und zwar nicht nur dann, wenn sie mit eigenen Pferden oder mit Postpferden vorkommen, sondern auch dann, wenn sie zwar mit gemietheten Pferden fahren, jedoch dabei der Kutscher beim Vorkommen am Mauthschranken mit der Livrée der betreffenden diplomatischen Person bekleidet ist (Erlass des Finanz-Ministeriums, vom 30. September 1858: R. G. B. Nr. 170, S. 541). Auch wird ihnen hierlands keine Beitragsleistung zu Staats- oder Communal-Zwecken angesonnen; wesshalb sie auch von der Entrichtung der unter der Benennung „Zinskreuzer" den Mieth-Partheien der Stadt Wien unter Haftung der Hauseigenthümer, zur theilweisen Sicherstellung des Erfordernisses der Stadt Wien auferlegten Steuer, für befreit erklärt worden sind [1]).

Nuntiatur auf dem Hof; alle anderen Gesandtschaften wohnen zur Miethe. — Die österreichische Regierung besitzt ein eigenes Gesandtschafthôtel in Rom und Constantinopel, nämlich die von der bestandenen Republik Venedig überkommenen dortigen Gesandtschafts-Gebäude (*palazzo di Venezia*).

[1]) Die Befreiung von Mauthen und Communal-Beiträgen ist eine Concession der österreichischen Regierung, die nicht schon im allgemeinen Völkerrechte gegründet ist. Denn Mauthen, Brückengelder etc. sind nur ein Aequivalent für Auslagen auf Strassen-Erhaltung u. s. w., also keine eigentlichen Steuern. Eben so wenig sind die Communen zu einer unentgeltlichen Herbeischaffung von Gaslicht, Wasser etc. an den Gesandten verpflichtet — und es wird durch die Befreiung des Gesandten von der Entrichtung des „Zins-

Für solche Objecte und Verhältnisse aber, hinsichtlich welcher ein fremder Diplomat nicht in dieser seiner Eigenschaft, sondern lediglich als Privatperson erscheint, müsste derselbe auch wie ein anderer Privatmann die gesetzlichen Steuern entrichten; so z. B. wenn er hierlands ein Privathaus, eine Villa, ein Landgut besitzt, die Haus- und Grundsteuer und die bezüglichen Communal-Leistungen; wenn er sich an einer industriellen Unternehmung betheiligt, die Erwerbsteuer, u. s. w.

Bezüglich des Urkunden-Stämpels gelten folgende Bestimmungen. Den Gesandtschafts-Personen, welche zugleich fremde Unterthanen sind, kommt die Stämpelfreiheit rücksichtlich aller Urkunden und Schriften zu, welche von ihnen selbst, oder ihren Bevollmächtigten statt ihnen ausgestellt werden. Ausgenommen hievon und daher dem Stämpel unterworfen sind jene von solchen Personen ausgefertigten Urkunden und Schriften, welche Geschäfte zum Gegenstande haben, die sich auf unbewegliche, in den Ländern, wo das österreichische Stämpelgesetz verbindende Kraft hat, gelegene Sachen beziehen (Stämpelpatent vom 27. Jänner 1840: P. G. S. Nr. 404, §. 88, S. 409). Diese Bestimmung wurde durch das neuere Stämpelpatent bestätigt (Stämpelpatent vom 9. Februar 1850, Art. VII des Eingangs: R. G. B. S. 458). — Den Urkunden und Schriften, welche von Gesandtschafts-Personen, die österreichische Unterthanen sind; dann von den, von der österreichischen Regierung anerkannten Consuln auswärtiger Mächte, in ihrer ämtlichen Eigenschaft für die Unterthanen der Regierung, von welcher sie bestellt sind, ausgefertigt sind, ist nur die oben gedachte bedingte Stämpelfreiheit eingeräumt (Stämpelpatent vom 27. Jänner 1840, §. 82; Stämpelpatent vom 9. Februar 1850, Art. VII des Eingangs). —

Ueberhaupt kommen die oben angeführten, auf der Exterritorialität beruhenden diplomatischen Privilegien in Oesterreich den fremden Consuln nicht zu.

In wie fern diesen oder den fremden Diplomaten die Vornahme von Amtshandlungen bei Todesfällen ihrer Nationalen eingeräumt sei, s. unten Nr. 86 [1]).

kreuzers" lediglich der Zahlungs-Modus geändert, da der Hauseigenthümer nur einfach den Miethzins um den Betrag der Zinskreuzer erhöhen wird. — Die diessfälligen Begünstigungen erscheinen demnach nur als eine besondere Courtoisie.

[1]) Den fremden Gesandten wird in Oesterreich die Ausübung von eigentlichen Jurisdictions-Rechten nicht zugestanden. Dass überhaupt eine Selbstgerichtsbarkeit der Gesandten im Auslande sich nie zur völker-

47. Fortsetzung. b. Fremde Souveräne.

Ein fremder Souverän, der nach Oesterreich kommt, wird während seines Aufenthaltes in den österreichischen Staaten, selbst wenn er nicht in Staatsgeschäften, sondern nur als gewöhnlicher Reisender eingetreten wäre, nach der zwischen den gekrönten Häuptern Europa's herrschenden Observanz, als Souverän behandelt, und untersteht sonach nicht den österreichischen Gesetzen. Diese Exterritorialität wird aus Courtoisie bisweilen auch Mitgliedern fremder souveräner Familien, wenn sie auch nicht selbst die Souveränität besitzen, eingeräumt; auch erstreckt sie sich auf das Gefolge des Exterritorialen und die zu dessen persönlichem Bedarf gehörigen Sachen (vorige Nr.) [1].

Bezüglich des in Oesterreich domicilirenden souveränen Fürsten von Liechtenstein, seiner Gemalin und seiner im älterlichen Hause sich aufhaltenden minderjährigen und unvermählten Kinder, hat Seine Majestät bestimmt, dass bei allen in Oesterreich sich ergebenden Rechtsangelegenheiten, welche sich auf diese als exterritorial anzusehenden Personen und auf ihr bewegliches Vermögen beziehen, das Obersthofmarschallamt einzuschreiten habe; wogegen in Beziehung auf das den genannten Personen gehörige Real- und Fideicommiss-Vermögen, die Wirksamkeit der ordentlichen Gerichtsbehörden unverändert zu bleiben hat (a. h. Entschliessung vom 30. Juli 1851: R. G. B. Nr. 183, S. 517). — Eben so sind den Mitgliedern einiger souveräner Familien, welche in Folge politischer Umwälzungen ein Asyl in den österreichischen Staaten gefunden haben, besondere Exemtionen in Oesterreich zugestanden worden; nämlich, den hierlands domicilirenden Gliedern des k. französischen Hauses Bourbon älterer Linie die Exterritorialität, unter denselben Bestimmungen, wie für die Familie Liechtenstein (obcitirte a. h. Entschliessung vom 10. August 1851) [2]; dann dem schwedischen

rechtlichen Praxis erhoben hat, s. bei Heffter, S. 369. — Bezüglich der Rechte der Consuln, vergl. das obcitirte Werk von Neumann: Handbuch des Consulatwesens. Die darin, S. 93, im Allgemeinen angeführten Prärogativen und Immunitäten der Consuln sind theils in Oesterreich nicht anerkannt, theils beziehen sie sich nicht auf die Exterritorialität. Ueber die Amtshandlungen der fremden Consuln in Betreff der Handelsgerichtsbarkeit, s. unten Nr. 109. — Die den fremden, insbesondere den österreichischen Consuln im türkischen Reiche, gemäss der Tractate und „der Gebräuche der Franken" zustehenden ausgedehnteren Rechte, s. Nr. 9, 105, 131.

[1]) Heffter, S. 99.

[2]) Hiedurch ist also die Bestimmung des Hofdecretes vom 31. August 1841 (J. G. S. Nr. 560, S. 606), dass sich die österreichischen Gerichtsbehörden rücksichtlich der hierlands domicilirenden Mitglieder der königlich-

Prinzen Gustav Wasa und seiner Familie der privilegirte Gerichtsstand des kaiserlichen Obersthofmarschallamtes (kaiserliche Verordnung vom 26. September 1832: J. G. S. Nr. 2578, S. 70, und vom 6. Juli 1850: R. G. B. Nr. 314, S. 1317).

Nur für den Fall, als ein fremder Regent, oder sonst eine der obbezeichneten exterritorialen Personen in Oesterreich Privateigenthum erwirbt, oder sonst Rechtsgeschäfte schliesst, welche nach der Natur der Sache die hierländige Competenz begründen, müssten sie sich, eben so wie die fremden Gesandten (vorige Nr.), den darauf bezüglichen inländischen Gesetzen fügen, da sogar solche Rechtsgeschäfte, welche den österreichischen Landesfürsten selbst betreffen, und auf dessen Privateigenthum oder auf die in dem bürgerlichen Rechte gegründeten Erwerbungsarten sich beziehen, von den österreichischen Gerichtsbehörden nach den allgemeinen österreichischen Gesetzen beurtheilt werden (a. b. G. B. §. 20). Doch findet stets ein besonderes Verfahren bezüglich jener Personen, wie gegen diplomatische Personen (vorige Nr.) statt.

48. VII. Rechte aus dem Religions-Verhältnisse.

Die Gleichstellung der drei grossen christlichen Religions-Bekenntnisse in politischer und bürgerlicher Beziehung, ist in der deutschen Bundesacte (vom 8. Juni 1815, Art. XVI: *Neumann*, III. Bd. S. 10) ausdrücklich ausgesprochen, und hat daher in den zum deutschen Bunde gehörigen Ländern der österreichischen Monarchie ihre völkerrechtliche Begründung. Im österreichischen Inlande überhaupt sind die Verhältnisse der Protestanten zu den Katholiken [1]) durch das Toleranz-Patent (Toleranz-Cirkulare vom 13. October 1781: Sammlung der k. k. landesfürstlichen Gesetze und Verordnungen *in publico-Ecclesia-*

französischen Familie und ihrer Angehörigen, nach den für die Behandlung der Ausländer überhaupt bestehenden Gesetzeu zu benehmen haben, abgeändert worden.

[1]) Barth-Barthenheim: Das Ganze der österreichischen polit. Administration. IX. Abhandlung: Von den politischen Verhältnissen der Akatholiken in Nieder-Oesterreich, dann XI. Abhandlung: Von den geistlichen Angelegenheiten; II. Titel: Von den geistlichen Angelegenheiten der Akatholiken; Helfert (Dr. Josef): Die Rechte und Verfassung der Akatholiken in Oesterreich, nach den k. k. Verordnungen zusammengestellt, 3. Auflage, Wien 1843 (Recension der Zeitschrift der österreichischen Rechtsgelehrsamkeit, 1827, III. Bd. S. 169—186); Holzgethan (Dr. Georg): Rechtsgeschichtliche Notizen über den gesetzlichen Zustand der Akatholiken in Galizien vor der Kundmachung des allgemeinen Toleranz-Patentes (Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit. 1828, I. Bd. S. 89—120).

sticis, Nr. 133, S. 137), durch das kaiserliche Patent vom 31. December 1851 (R. G. B. 1852, Nr. 3, S. 28), und insbesondere für Ungarn und Siebenbürgen durch den Szathmarer Frieden (*Puncta pacificationis Hungaricae; Zacmarini*, 29. *Aprilis* 1711, *cum acceptatione amnestiae*; *Karollii*, 1. *Maji* 1711: *Dumont*, *Tom. VIII*, *P. I*, *p.* 269) [1]), und mehrere Diätal-Artikel festgesetzt.

Das mit dem päpstlichen Stuhle im Jahre 1855 abgeschlossene Concordat (Nr. 10) hat hieran principiell nichts geändert. —

Auch den aus dem Auslande nach Ungarn oder Siebenbürgen einwandernden Ansiedlern, welche einer der in Oesterreich anerkannten christlichen Confessionen angehören, wurde die, diesen Confessionen gewährleistete freie Religionsübung ausdrücklich zugesichert. Um jedoch auf die, für neu entstehende Ansiedlergemeinden bewilligten Begünstigungen Anspruch machen zu können, müssen sie, nebst der Erfüllung der übrigen gesetzlichen Bedingungen, demselben Religionsbekenntnisse angehören (kaiserliche Verordnung vom 23. December 1858, §. 1 und 13: R. G. B. Nr. 242, S. 717 u. 719). —

Ausser den vorgedachten drei christlichen Religionsbekenntnissen ist auch noch den Bekennern des griechisch nicht-unirten Ritus (Toleranz-Cirkular vom 13. October 1781; ferner das von Sr. Majestät Kaiser Franz II. den nicht unirten griechischen religionsverwandten türkischen Unterthanen und Handelsleuten (§. 81) bestätigte Privilegium vom 9. Jänner 1794) [2]), sowie den Mennonisten (Hofdecret vom 10. Jänner 1816: J. G. S. Nr. 1201, S. 315) die Ausübung ihres Cultus in Oesterreich gesetzlich gestattet. — Andere vom Staate nicht anerkannte christliche Religionssecten müssten in rechtlicher Beziehung als unerlaubte Gesellschaften, denen keine juristische Existenz in Oesterreich zukommt (Nr. 23), betrachtet werden; z. B. die Genossenschaften der sogenannten Lichtfreunde, Deutschkatholiken, freien Christen und ähnliche Vereine, welchen die Ausübung ihres Bekenntnisses hierlands nicht gestattet ist (Ministerial-Verordnung vom 16. November 1851: R. G. B. Nr. 246, S. 634). —

[1]) Die sonst unter der Bezeichnung „akatholisch" begriffenen protestantischen Confessions-Verwandten in Oesterreich, sind nun in ämtlicher Beziehung mit dem Namen „Evangelische der Augsburger" — oder „Evangelische der helvetischen Confession" zu bezeichnen (Erlass des Ministeriums des Innern, vom 30. Jänner 1849: R. G. B. Ergänzungsband, Nr. 107, S. 111.)

[2]) Barth-Barthenheim: XI. Abhandlung, S. 775: Von den geistlichen Angelegenheiten der nicht-unirten Griechen.

Die Juden waren vor dem Jahre 1848 in Oesterreich in Ansehung ihrer Rechtsfähigkeit vielfach beschränkt [1]). Diese Beschränkungen bezogen sich theils auf ihre staatsrechtliche Stellung, theils waren sie privatrechtlicher Natur; eine der wichtigsten darunter war die Unfähigkeit, liegendes Gut zu erwerben. Mit dem Jahre 1848 änderte sich die Stellung der Juden in Oesterreich; sie wurden in jeder Hinsicht den Christen gleichgestellt, und das Patent vom 4. März 1849 über die Grundrechte, sprach im §. 1 diesen Grundsatz ausdrücklich aus (R. G. B. 1849, Nr. 151, S. 165).

Die in jenem Patente enthaltenen Grundrechte wurden zwar wieder aufgehoben (a. h. Entschliessung vom 31. December 1851: R. G. B. 1852, Nr. 3, S. 27), aber ohne dass in Ansehung der Juden eine besondere Bestimmung getroffen worden wäre. Nach den Grundsätzen über die Wirkung der Aufhebung eines Gesetzes, musste also angenommen werden, dass durch die Aufhebung des Patentes vom 4. März 1849 nicht von selbst wieder die früheren staats- und privatrechtlichen Beschränkungen der Juden in Wirksamkeit getreten sind, und dass daher auch in privatrechtlicher Beziehung der Grundsatz einer vollkommenen Gleichstellung der Juden mit den Christen noch fortan zu gelten habe, so dass z. B. die Bestimmung, wornach Juden beim Testamente eines Christen nicht Zeuge sein können (a. b. G. B. §. 593), oder dass im Civil-Processe Juden gegen Christen bedenkliche Zeugen seien (allg. Gerichts-Ordnung, §. 142), als aufgehoben zu betrachten seien [2]). Daher haben auch die österreichischen Gerichte in solange die Juden für fähig angesehen, Immobilien zu erwerben [3]), bis eine neue gesetzliche Bestimmung diese Fähigkeit ausdrücklich wieder aufgehoben hat, indem sie provisorisch den früheren Zustand, wie er vor und bis zu dem 1. Jänner 1848 in jedem österreichischen Kronlande bestand, wieder herstellte (kaiserliche Verordnung vom 2. October 1853: R. G. B. Nr. 190, S. 1048 [4]).

[1]) Barth-Barthenheim: Das Ganze der österreichischen politischen Administration, X. Abhandlung: Von den politischen Rechts-Verhältnissen der Israëliten in Nieder-Oesterreich; desselben: Beiträge zur politischen Gesetzkunde im österreichischen Kaiserstaate, I. Bd. 1821; *Cattaneo (Dr. Carlo): Ricerche economico-legali sull' interdizione della possidenza agli israeliti (Giurispr. pratica, Vol. XXIII, p. 1—141).*

[2]) Letztere Beschränkung findet sich auch nicht mehr in der neuen Gerichts-Ordnung für Ungarn und Siebenbürgen. — Ueber die privatrechtliche Stellung der Juden vergl. auch Unger, S. 257 bis 261.

[3]) Allgemeine Gerichts-Zeitung, 1853, Nr. 105.

[4]) Stubenrauch: Das a. b. G. B. S. 706; dann in der allgemeinen Gerichts-Zeitung, 1853, Nr. 132—135, 149, 150: Ueber den Umfang der Besitzfähigkeit für jene Juden, die in der Zwischenzeit bereits liegendes Eigenthum erworben haben; vergl. auch: Allgemeine Gerichts-Zeitung, 1855, Nr. 45.

Ebenso wurde, aus Anlass der neuen Notariats-Ordnung, der Fortbestand der gesetzlichen Anordnung bestätigt, wornach ein Nichtchrist den letzten Willen eines Christen nicht bezeugen kann (Notariats-Ordnung vom 21. Mai 1855, §. 59: R. G. B. Nr. 94, S. 459).

Ein Anderes ist es mit den Bestimmungen, welche keine Beschränkung der Rechtsfähigkeit oder irgend welche Zurücksetzung in privatrechtlicher Beziehung enthalten, sondern nur eine Modification der Rechtsverhältnisse an die Eigenschaft „Jude“ knüpfen. Solche Bestimmungen haben ihre Gültigkeit nie verloren; z. B. dass ein Christ seinen Ascendenten oder Descendenten, dem ein Pflichttheil gebührt, enterben kann, wenn dieser von der christlichen Religion zu der jüdischen abfällt (a. b. G. B. §. 768 bis 770) [1], — oder dass die Religions-Verschiedenheit zwischen Christen und Juden ein Ehehinderniss bildet (a. b. G. B. §. 64; Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthumes Oesterreich in Betreff der Ehesachen, §. 25: R. G. B. 1856, Nr. 185, S. 625).

Auch die gesetzliche Bestimmung, wornach die Eingehung einer Judenehe an die Bewilligung der politischen Behörde gebunden ist, besteht noch immer zu Recht (a. b. G. B. §. 134; Ministerial-Verordnung vom 25. Juli 1853: R. G. B. Nr. 144, S. 1) [2]. —

Anderen nicht christlichen Religions-Genossenschaften steht in Oesterreich die Ausübung ihres Religionsbekenntnisses nicht zu. —

Der Abfall eines Christen zu einer nicht christlichen Religion bildet einen Enterbungsgrund (a. b. G. B. §. 768—770), und die Ehe eines Christen mit einem Nicht-Christen ist ungültig (a. b. G. B. Nr. 64; Anweisung für die geistlichen Gerichte: R. G. B. 1856, Nr. 185, S. 625); ebenso das Zeugniss eines Nicht-Christen als Testaments-Zeuge eines Christen (a. b. G. B. §. 593); sonst ist das Zeugniss eines Nicht-Christen wider einen Christen überhaupt bedenklich (nach der Analogie des §. 142, allg. Ger. Ordn.). —

Alle vorstehenden, auf das Religionsbekenntniss sich beziehenden Bestimmungen machen nun zwischen In- und Ausländern keinen Unterschied, und haben daher auch auf Ausländer ihre Anwendung.

So könnte also z. B. ein französischer Jude nicht das Recht ansprechen, in Oesterreich unbewegliches Gut zu erwerben, und diesen Anspruch

[1] Unger, S. 259; Grünwald: Die Glaubensfreiheit und das allgemeine österreichische Civilrecht (Magazin, I. Bd. 1850, S. 204—212); Ellinger (Dr. Josef): Handbuch des allgemeinen österreichischen Civil-Rechtes, 6. Auflage, §. 64, 69, 115; Los (K.): Etwas über den Einfluss der Grundrechte auf die im a. b. G. B. für Nicht-Christen vorkommenden besonderen Bestimmungen, Prag, 1850.

[2] Unger, S. 260.

darauf begründen wollen, dass er Franzose sei, und die Ausschliessung eines französischen Unterthans von dem Erwerbe liegender Güter in Oesterreich gesetzlich nicht bestehe; hier würde nicht seine Qualität als Franzose, sondern jene als Jude den Ausschlag geben. Der französische Jude kann nach dem Gesetze der formellen Reciprocität (Nr. 43) nur verlangen, hierlands nicht anders als ein in derselben Lage befindlicher österreichischer Unterthan, d. h. hier als ein österreichischer Jude behandelt zu werden [1].

49. VIII. Rechte aus Familien-Verhältnissen. Verwandtschaft und Schwägerschaft.

Das Verhältniss der Verwandtschaft und Schwägerschaft muss, als ein Verhältniss des persönlichen Zustandes, bei Ausländern nach den Gesetzen ihres Vaterlandes beurtheilt werden (Nr. 13), und ist dieses nicht bekannt, nach jenen ihres Wohnsitzes oder Geburtsortes (Nr. 14); bei den Oesterreichern aber auch im Auslande nach den österreichischen Gesetzen (Nr. 12), und zwar im Allgemeinen nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches, bezüglich des Eherechtes der Katholiken aber, nach den gegenwärtig im ganzen Umfange des Reichs wieder zur Geltung gekommenen Vorschriften des canonischen Rechtes [2] (Nr. 59, 60).

50. IX. Rechte aus besonderen Standesverhältnissen. Adel.

Ausser der bisher aufgeführten, dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche entnommenen Eintheilung der persönlichen Verhältnisse, aus denen sich Rechte ableiten, kennt das Staatsleben noch mehrere andere, besondere Rechte begründende Personal-Verhältnisse; nämlich die verschiedenen Stände: jene kleineren Kreise und Abtheilungen von Staatsbürgern, welche durch die Gleichheit der Stellung und Beschäftigung und durch Gemeinsamkeit der sich darauf beziehenden Rechte und Einrichtungen mit einander verbunden sind [3]. Das österreichische bürgerliche Gesetzbuch verweist die besonderen diessfälligen Normen hauptsächlich in den Bereich der politischen Gesetzgebung.

Wir wollen hier die Haupt-Cathegorien dieser Stände in Betrachtung ziehen, in so ferne sie der Gegenstand internationaler Bestimmungen sind.

[1] Von dem Verhältnisse des Religionsbekenntnisses auf das Eherecht und die väterliche Gewalt wird unten gehandelt, II. und III. Hauptstück. — Ueber den Einfluss des Religionswechsels auf die Staatsbürgerschaft, s. Nr. 38.

[2] Stubenrauch, S. 179—185.

[3] Unger, S. 307.

Der Adel hat in Oesterreich die meisten seiner Vorrechte [1]) verloren. Diese bestehen wohl nur mehr in dem Rechte, sich des verliehenen Titels, Prädicats und Wappens zu bedienen und nach Massgabe der Abstammung oder der Adelsstufe, die Kämmerers- oder Truchsesswürde, die Hoffähigkeit, den Sternkreuzorden und den Orden des goldenen Vliesses zu erlangen.

Dieselben Vorrechte stehen hierlands auch den Besitzern eines ausländischen Adels zu, doch muss dieser gehörig ausgewiesen sein [2]). Auch wird nur derjenige auswärtige Adel hierlands anerkannt, welcher in rechtmässiger Weise verliehen wurde. In diesem Sinne sagt auch eine Josephinische Verordnung, dass gleichwie der Ausdruck „auswärtiger Adel" in Rüchsicht desjenigen Adels, welchen Regierer ordentlicher Staaten ertheilen, keinem Anstande unterliegt, als seien dagegen hierunter nur jener von einem Reichsstand verliehene Adel gemeint, von welchem gezeiget ist, dass selber von einem Churfürsten oder zur Adelung von kaiserlicher Majestät wegen eigens berechtigten, mit der *comitiva majore* versehenen Reichsstande verliehen worden (Hofdecret vom 13. Februar 1784: J. G. S. Nr. 240, S. 309) [3]).

[1]) Barth-Barthenheim: Das Ganze der politischen Administration, I. Bd. III. Abhandl. Von dem österreichischen Adelsstande, S. 161; Linden (Dr. Josef): Abhandlungen über cameral- und fiscalämtliche Gegenstände (worunter eine Abhandlung über Adels-Anmassungen, Wien 1834), von demselben: Zusätze zu den Abhandlungen über Cameral- und Fiscalgegenstände, Wien, 1843; ferner das obgenannte Buch von Namestnik (Nr. 31); dann Jung (Johann v.): Darstellung des ungarischen Privatrechtes, nach den *Institutiones juris privati Hungarici* von Emerich von Kelemen, II. Auflage, Wien, 1827, I. Bd. II. Hauptstück: Von den Vorrechten des ungarischen Adels; IV. Hauptstück: Von den Magnaten; V. Hauptstück: Von dem ungarischen Adel und dessen Erwerbung; vergl. auch meine Behandlung der Ausländer, S. 120. — Aus früherer Zeit: *Neumann de Puchholtz (Wencesl. Xav.): Dissertationes ex jure publico de jure Nobilitatis, Pragae, 1725, Fol*; Schwabe (Dr.): Versuch über die ersten Grundlinien des österreichischen Landadelrechtes, Wien, 1782, 8.

[2]) Meine Behandlung der Ausländer, S. 124.

[3]) Daher auch der von den Hochstiften Brixen und Trient ertheilte Adel (Hofdecret vom 27. April 1784: J. G. S. Nr. 282, S. 343), und ebenso der Adel, welchen österreichische Beamte und Unterthanen seit dem 31. Jänner 1767 ohne landesfürstliche Erlaubniss von einem fremden Reichsstande erhalten haben (Hofdecret vom 6. August 1787: J. G. S. Nr. 705, S. 134), sowie der einem österreichischen Unterthan ohne Hofbewilligung von dem Reichs-Vicariate ertheilte Adel (Hofdecret vom 18. December 1792: J. G. S. Nr. 74, S. 57) in Oesterreich nicht anerkannt wird.

Die sonst mit dem Incolat oder Indigenat (s. Nr. 9, 26) verbunden gewesenen Rechte [1]) sind noch nicht geregelt. In den österreichischen Kronländern sollen erst eigene Statuten über den ständischen oder den mit einem zu bestimmenden Grundbesitze versehenen Erbadel, seine Vorzüge und Pflichten errichtet, insbesondere aber demselben alle thunliche Erleichterung zur Errichtung von Majoraten und Fideicommissen zugestanden werden. Auch soll der besitzende Erbadel eine Stelle in den, den Kreisbehörden und Statthaltereien an die Seite zu stellenden berathenden Ausschüssen erhalten (a. h. Kabinetsschreiben vom 31. December 1851, mit den Grundsätzen für organische Einrichtungen in den Kronländern des österreichischen Kaiserstaates, Art. 34 und 35: R. G. B. 1852, Nr. 4, S. 31). — Es ist hiebei nicht gesagt, ob hier ein Unterschied zwischen in- und ausländischem Adel gelten soll.

Die Competenzfähigkeit zur Erlangung gewisser Präbenden, Stiftungen etc. [1]) richtet sich nach den Bestimmungen der Stiftbriefe, Statuten etc, kann also gerade nicht unter die allgemeinen Vorrechte des Adels gerechnet werden [2]).

Ausländische Adels-Auszeichnungen (sowie sonstige Ehrentitel oder Orden) dürfen von österreichischen Unterthanen ohne a. h. Bewilligung nicht angenommen werden (Nr. 38).

Der österreichische Adel geht verloren durch die unbefugte Auswanderung, wenn hierdurch auch die österreichische Staatsbürgerschaft verwirkt wurde (Nr. 38); dann durch ein Strafurtheil, wodurch ein Verbrecher zur Todesstrafe oder zur schweren Kerkerstrafe verurtheilt wird (Strafgesetzbuch vom 27. Mai 1852, §. 27, a). Ist der Verbrecher ein Ausländer, so verliert er gleichfalls den Adel; und zwar den österreichischen unbedingt (Strafgesetzbuch a. a. O.), den ausländischen aber nur in Rücksicht auf die österreichische Monarchie, und es wird das Urtheil der auswärtigen Regierung bekannt gegeben [3]) (Hofdecret vom 19. Juli 1805: *Maucher*, 152 [4])

[1]) Meine Behandlung der Ausländer, S. 123, 126.

[2]) Unger, S. 309.

[3]) Die Frage, ob eine adelige Frauensperson durch ihre Verehelichung mit einem Unadeligen die adeligen Standesvorzüge verliere? ist eine streitige. (Man sehe die Abhandlung hierüber von Nippel (Franz) in der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, 1827, II. Bd. S. 303—311, und von Söllner (Dr. Franz) in der Zeitschrift: der Jurist VIII. Bd. S. 303-320; dann die Recension des Dr. v. Mühlfeld über die obcitirte Abhandlung des Grafen Barth-Barthenheim: Jurist, II. Bd. S. 3. — Die richtige Ansicht dürfte die bejahende sein, in Hinblick auf den §. 92 des a. b. G. B. und den §. 19 der Jur. Norm vom 20. November 1852.

[4]) Maucher (J. C. J.): Handbuch des österreichischen Strafgesetz-

Für unbefugte Adels-Anmassung wird eine Geldstrafe von 20 bis 100 fl. C. M., im Wiederholungsfalle von 100 bis 1000 fl. C. M., und im Falle diese Busse nicht erlegt werden kann, eine Arreststrafe von drei bis vierzehn Tagen, oder von zwei bis sechs Wochen verhängt (Hofkanzleidecret vom 2. November 1827: P. G. S. Bd. 55, S. 188; hofkriegsräthliche Verordnung vom 13. Juni 1829: M. G. S. 1829, Nr. 64, S. 81).

51. Fortsetzung. Rechte der deutschen Standesherren.

Eine besondere Stellung nehmen die deutschen Standesherren, nämlich die Mitglieder der vormals reichsständischen und reichsunmittelbaren, durch die Errichtung des Rheinbundes im Jahre 1806 mittelbar gewordenen Familien in Deutschland, in Gemässheit des Artikels 14 der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 (*Neumann*, III. Bd. S. 8) ein. Dieselbe hat ihnen mehrere Vorrechte, und insbesondere das Recht der Ebenbürtigkeit, der Familien-Autonomie, des privilegirten Gerichtsstandes und der Befreiung von der Militärpflichtigkeit zugesichert.

In Oesterreich hat es zur Zeit des deutschen Reiches, ausser der kleinen Herrschaft Lustenau in Vorarlberg, kein reichsständisches Gebiet gegeben, und es kamen den in Oesterreich domicilirenden Reichsständen auf österreichischem Gebiete keine anderen Vorrechte zu, als den österreichischen Adeligen. In dieser ihrer Stellung fand auch zur Zeit der Auflösung des Reiches und des Ueberganges der reichsständischen Gebiete unter die Rheinbundesstaaten, ebenso wenig eine gesetzliche Veränderung statt, als bei dem Eintritte Oesterreichs in den deutschen Bund. Nur der Chef des fürstlichen Hauses Liechtenstein trat, durch Erhebung seiner ausser-österreichischen Besitzungen zur Mitgliedschaft des Rheinbundes (Rheinbundacte vom 12. Juli 1806: *Neumann*, II. Bd. S. 202), in eine andere staatsrechtliche Cathegorie, und gieng sohin unter die souveränen Glieder des deutschen Bundes über (Bundesacte vom 8. Juni 1815: *Neumann*, III. Bd. S. 1). In Anbetracht dessen wurden auch dem in Oesterreich domicilirenden Fürsten von Liechtenstein und seiner Familie besondere Privilegien hierlands zugestanden (Nr. 47).

Den übrigen in Oesterreich ansässigen deutschen Standesherren räumte die kaiserliche Regierung, in Anwendung des Bundesbeschlusses vom 18. August 1825 (*Meyer*, II. Bd. S. 284), die Führung des Titels

buches über Verbrechen und der auf dasselbe sich unmittelbar beziehenden Gesetze und Verordnungen, Wien, 1844, 3 Bde; — im 1. Bd. S. 152.

„Durchlaucht“ für die Chefs der fürstlichen Familien ein (Hofkanzlei-Ministerial-Schreiben vom 7. October und vom 8. November 1825: P. G. S. 53. Bd. S. 207), sowie auch den vormals reichsständischen Fürsten ein besonderer Vorrang in der Rangordnung der fürstlichen Familien am kaiserlichen Hofe zugestanden wurde (a. h. Handschreiben vom 2. September 1836, a. h. Entschliessung vom 1. Juli 1837; Rangliste vom 25. September 1837: P. G. S. Bd. 64, S. 867).

Den Häuptern der mediatisirten, vormals reichsgräflichen Familien aber wurde in Gemässheit des Bundesbeschlusses vom 12. März 1829 (*Meyer*, II. Bd. S. 847) die Verleihung des Prädicats „Erlaucht“ gewährt (Hofkanzleidecret vom 9. October 1829: P. G. S. Bd. 57, II. Abtheilung, S. 656) [1].

Ferner gestattete die kaiserliche Regierung in Bezug auf das den deutschen Standesherren belassene Recht der Autonomie, dass auch in den zum deutschen Bunde gehörigen Staaten der österreichischen Monarchie, die von vormals reichständischen und reichsunmittelbaren Familien, welche daselbst ihren Wohnsitz haben oder künftig nehmen werden, vor Unterzeichnung der Bundesacte errichteten noch bestehenden Familien-Verträge, oder nach Abschliessung der Bundesacte getroffenen Verfügungen über ihre Güter und Familien-Verhältnisse, jedoch nur dann volle Kraft haben und von den Gerichten für gültig und verbindlich geachtet werden sollen, wenn sie Sr. k. k. Majestät landesfürstliche Genehmigung erhalten haben. Die Gesuche um die allerhöchste Genehmigung solcher Familien-Verträge und Verfügungen sind an die k. k. geheime Haus- Hof- und Staatskanzlei (jetzt Ministerium des kaiserlichen Hauses und des Aeussern) zu überreichen (Hofdecret vom 19. September 1836: J. G. S. 1836, Nr. 156, S. 92; — hofkriegsräthliches Rescript vom 31. October 1836, F. 1524: Militär-Gesetzsammlung, Bd. 19).

52. Von den Fideicommissen.

Die Besprechung der Fideicommisse, als eines hauptsächlich die Erhaltung des Glanzes und Wohlstandes adeliger Familien bezweckenden Instituts, möge hier ihren Platz finden [2]. Man versteht unter Fideicommiss die Anordnung, kraft welcher ein Vermögen für alle künftige, oder doch für mehrere Geschlechtsfolger als ein unveräusserliches Gut der Familie erklärt wird (a. b. G. B. §. 618).

[1] Bezüglich der einzelnen Verordnungen hierüber, s. meine Uebersicht der Verträge Oesterreichs, Wien, 1854, S. 63.

[2] Barth-Barthenheim: Das Ganze der österreichischen politischen Administration, I. Bd. VI. Abhandlung. Von den Fideicommissen.

Unter den für die österreichischen Unterthanen gültigen Bedingungen dürfen auch Ausländer, wenn ihre Gleichstellung mit den Eingebornen überhaupt Platz greift (Nr. 43), in den österreichischen Ländern Fideicommisse errichten oder besitzen (a. b. G. B. §. 618 und folg). Jedoch wird, bei Errichtung eines Real-Fideicommisses in Oesterreich von Seite einer ausländischen Familie, noch gefordert, dass der jeweilige Besitzer seinen Wohnsitz in den k. k. Staaten aufschlage (a. h. Entschliessung vom 21. November 1826: *Barth-Barthenheim*, S. 362).

Die Errichtung von Fideicommissen soll vorzüglich dem mit Grundbesitz versehenen Erbadel erleichtert werden (Nr. 50).

Uebrigens wurde bezüglich der von einer ausländischen Regierung verfügten Aufhebung der Fideicommisse in den von der österreichischen Monarchie durch die Friedensschlüsse von Pressburg (1805) und Wien (1809) getrennten Provinzen erklärt, es könne sich diese Aufhebung auf die Fideicommiss-Objecte, welche sich in den österreichisch gebliebenen Ländern befinden, nicht erstrecken, selbe mögen in Realitäten, öffentlichen oder Privat-Obligationen oder anderen Entitäten bestehen, — wenn diese in Oesterreich befindlichen Fideicommiss-Zugehörungen durch die höchste Bestätigung oder den bestehenden Gesetzen gemäss, wirklich mit dem Fideicommissbande behaftet erscheinen. Wenn daher die Aufhebung eines solchen Fideicommissbandes aus dem Grunde angesucht wird, weil ein, in einem vorhin zur österreichischen Monarchie gehörig gewesenen, durch die Friedensschlüsse an eine fremde Macht überlassenen Lande bestandenes Fideicommiss allda aufgehoben worden ist, so habe, ohne Rücksicht auf die von dem fremden Staate getroffene Verfügung, nach Massgabe des eben festgestellten Grundsatzes, in jedem Falle ohne Unterschied das Landrecht jener Provinz in erster Instanz zu entscheiden, in welcher die Fideicommiss-Entität, um die es sich handeln wird, gelegen ist; doch sei jeder Devinculirungsfall eines so gearteten Fideicommisses mit den dabei eintretenden Umständen und Rücksichten vorläufig der obersten Justizstelle gutächtlich vorzulegen (Hofdecret vom 20. Juni 1806: J. G. S. Nr. 769, S. 73, und vom 21. October 1809: J. G. S. Nr. 894, S. 195).

53. Bürger- und Bauernstand; Geistlichkeit; Beamtenstand.

In so ferne der Bürgerstand [1]) mit der Fähigkeit zur Betreibung gewisser Gewerbe in Verbindung steht, werden die bezüglichen, internationale Verhältnisse berührenden Bestimmungen geeigneten Orts angeführt (Nr. 28). —

[1]) Barth-Barthenheim: Das Ganze der österreichischen politischen

Der Bauernstand [1]) hat seit den neuesten politischen Umgestaltungen in Oesterreich, durch welche die Unterthänigkeit aufgehoben wurde (Nr. 20 in der Anmerkung), aufgehört, hierlands ein politischer Stand zu sein, und es haben daher die für den früheren Bauernstand in Gültigkeit gewesenen besonderen Gesetze, mit Ausnahme der die Erhaltung des wirthschaftlichen Bestandes der Landgüter bezweckenden Vorschriften, ihre Wirksamkeit verloren [2]). Es muss sonach auch die Bestimmung, dass ein Fremder, so lange er nicht österreichischer Unterthan geworden und in Oesterreich seinen Wohnsitz aufgeschlagen, zum Eigenthum und rechtlichen Besitz eines Bauerngutes unfähig sei (Nr. 81), als aufgehoben betrachtet werden. —

Die Beurtheilung der internationalen Verhältnisse der katholischen Geistlichkeit [3]) in Oesterreich, steht nun in Folge des Concordats vom 18. August 1855 (Nr. 10), in so ferne es sich um kirchliche Verhältnisse handelt, der geistlichen Gewalt zu, und es haben sonach die früheren besonderen Verordnungen der kaiserlichen Regierung über die Reisen, den Aufenthalt, die Beschäftigung der fremden Geistlichen, die Studien der Theologen, die Prüfungen der einwandernden Priester u. s. w. [4]) grossentheils ihre Gültigkeit verloren; so wie auch das Verbot der unmittelbaren Verbindung der inländischen Ordenshäuser mit auswärtigen oder deren Vorstehern, oder der inländischen geistlichen Behörden mit dem päpstlichen Stuhle [5]), keine Gültigkeit mehr hat.

Der Eintritt in ein ausländisches Kloster begründet übrigens den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft (Nr. 38). Auch ist ein österreichischer Unterthan, der in ein bairisches Kloster tritt,

Administration, VIII. Abhandlung. Von dem nieder-österreichischen Municipalwesen und dem Bürgerstande.

[1]) Barth-Barthenheim: Das Ganze der österreichischen politischen Administration, VII. Abhandlung. Von den nieder-österreichischen Domini-Gütern und dem Bauernstande.

[2]) Unger, S. 309. — S. z. B. die Ministerial-Verordnung vom 17. Juli 1850 (R. G. B. Nr. 277, S. 1236), über die Beibehaltung der besonderen Erbfolge in Bauerngüter.

[3]) Den früheren Stand der Gesetzgebung, dann die österreichische Literatur über den Gegenstand, s. bei Barth-Barthenheim: Das Ganze der österreichischen politischen Administration, XI. Abhandlung. Von den geistlichen Angelegenheiten.

[4]) Meine Behandlung der Ausländer, §. 13, dann 249 und 250.

[5]) Dolliner: Das Recht geistlicher Personen, Wien und Triest, 1817; Helfert: Handbuch des Kirchenrechtes; Pachmann: Lehrbuch des Kirchenrechtes; Ginzel: Handbuch des neuesten in Oesterreich geltenden Kirchenrechtes.

an die Beobachtung einer Reciprocitäts-Massregel gebunden, da nämlich laut einer Verordnung der k. bairischen Regierung, vom 4. April 1807, ein bairischer Unterthan, der in ein Kloster des Auslandes tritt, nur die Zinsen eines ihm etwa gehörigen Capitals, welches eine bestimmte Summe von 2000 fl. in keinem Falle übersteigen soll, lebenslänglich geniessen darf, während das Capital selbst im Lande bleibt und nach dem Tode des Nutzniessers den gesetzlichen Erben anheim fällt (allerhöchste Entschliessung vom 26. Mai 1829: P. G. S. Bd. 57, I. Abtheilung, S. 347).

Hinsichtlich der Geistlichen von nicht-katholischen Confessionen ist zu bemerken, dass protestantische Pastorate in der Regel nur an Inländer verliehen werden sollen (Hofdecret vom 4. April 1815 und vom 3. December 1829: *Barth-Barthenheim*, II. Bd. S. 723). —

Die internationalen Bestimmungen bezüglich des Beamtenstandes kommen an den einschlägigen Stellen vor (Nr. 26, 46, 102).

54. Handelsstand. Staatsverträge zur Förderung des Handels.

Die Bestimmungen über das Handelsrecht und das dazu gehörige Wechselrecht sind so umfassend, dass sie eine eigene Monografie erheischten und daher von dem Plane des gegenwärtigen Werkes ausgeschlossen bleiben, in welchem nur gelegentlich einige in die hier behandelten Gegenstände einschlagende Bestimmungen des Handelsrechtes (bei dem Civil- und Concurs-Prozesse u. s. w.) berührt werden [1]).

Im Allgemeinen wird hier bemerkt, dass die Rechte der auswärtigen Handelsleute in Oesterreich, ausser in den Vorschriften des österreichischen Handelsrechtes überhaupt, auch in den von der kaiserlichen Regierung mit fremden Staaten geschlossenen Handels-Verträgen ihre Normirung finden [2]). Eine summarische Angabe dieser Handels-Verträge möge hier wenigstens zur Orientirung dienen.

[1]) Ueber das österreichische Handelsrecht sehe man die Werke von Kopetz, Barth-Barthenheim, Kropatschek, Pauernfeind, Zimmerl, Sonnleithner, Fischer, Ellinger, (in Stubenrauchs *Bibliotheca juridica* citirt). — Vergl. hierüber auch Barth-Barthenheim: Das Ganze der österreichischen politischen Administration, XIV. Abhandlung. Von dem Gewerbs- und Handelswesen. Ferner meine Behandlung der Ausländer, V. Hauptstück: Von den industriellen und commerciellen Verhältnissen, S. 212 bis 272.

[2]) Die österreichischen Gesetze zum Schutze der Gewerbs-Marken, Muster und Modelle, s. unten Nr. 155 in der Anmerkung. — Von der Handelsgerichtsbarkeit handelt Nr. 109.

Es bestehen in Oesterreich vertragsmässige Bestimmungen über den Handel:

Mit **Belgien**: Handels- und Schifffahrts-Vertrag, geschlossen zu Wien, 25. October 1841; daselbst in den Ratificationen ausgewechselt am 8. Jänner 1842 (*Murhard*, n. r. II. 266; *Martens et Cussy*, V. 150); — erneuerter Handels- und Schifffahrts-Vertrag, Brüssel, 2. Mai 1854; in den Ratificationen daselbst ausgewechselt am 8. Juni 1854 (R. G. B. Nr. 180, S. 743);

mit **Brasilien**: Handels- und Schifffahrts-Tractat, geschlossen zu Wien, 16. Juni 1827; die Ratificationen ausgewechselt ebendaselbst 16. März 1828 (P. G. S. Bd. 56, S. 43; J. G. S. 1828, Nr. 2337, S. 114) [1]);

mit **Bremen**: Declaration in Betreff der gegenseitigen Gleichstellung der Flaggen rücksichtlich der Schiffsabgaben; Bremen, 9. Februar; Wien, 25. März 1839 (*Murhard*, n. r. I. 578);

mit **Chili**: Declaration wegen gegenseitiger Begünstigung der Flagge (Ministerial-Erlass vom 10. Mai 1851: R. G. B. 135, S. 420);

mit **Dänemark**: Handels- und Schifffahrts-Convention, Kopenhagen, 12. Februar 1834; ratificirt 1. Juni 1834 (P. G. S. Bd. 62, S. 28; J. G. S. 1834, Nr. 2661, S. 45); — Verordnung über die Behandlung der holsteinischen Handelsflagge, gleich der dänischen, in den österreichischen Häfen; Wien, 21. März 1851 (Verordnungsblatt des k. k. Handelsministeriums, 1851, II. Bd. S. 206); — Staatsvertrag zwischen Oesterreich, Belgien, Frankreich, Grossbritannien, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, den Niederlanden, Preussen, Russland, Schweden, Lübeck, Bremen und Hamburg einerseits, und Dänemark andererseits, wegen Aufhebung des Sundzolls; Kopenhagen, 14. März 1857 (R. G. B. Nr. 92, S. 337);

für **Deutschland**: Handels- und Zollvertrag zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Sr. Majestät dem Könige von Preussen, zur Anbahnung einer allgemeinen deutschen Zolleinigung; Berlin, 19. Februar 1853, die Ratificationan daselbst ausgewechselt am 4. April 1853, — nebst Zollverzeichnissen, Zollcartel und Münzcartel (R. G. B. 1853, Nr. 207, S. 1085 [2]);

[1]) Uebrigens wird keinem Ausländer in irgend einem brasilianischen Hafen auszuschiffen erlaubt, der nicht von einem Consul Brasiliens ein Certificat über seine tadellose Aufführung beibringt und auszuweisen vermag, zu welcher Art Handel oder Gewerbe er Anlage hat, und welcher er sich zu widmen gesonnen ist (Hofkanzleidecret vom 12. October 1832: P. G. S. Bd. 60, S. 263).

[2]) Ueber die Accessionen Liechtensteins, Modena's und Parma's,

— dann Münzvertrag zwischen Oesterreich und Liechtenstein einerseits, und den durch die allgemeine Münz-Convention vom 30. Juli 1838 unter sich verbundenen deutschen Zollvereinsstaaten andererseits; Wien, 24. Jänner 1857; kaiserliche Ratification vom 30. April 1857; in den Ratifiicationen ausgewechselt zu Wien am 3. und 25. Mai 1857 (R. G. B. Nr. 101, S. 373); — kaiserliches Patent vom 19. September 1857, zur Regulirung des Münzwesens im Kaiserthume Oesterreich mit Rücksicht auf obigen Münzvertrag (R. G. B. Nr. 169, S. 484); — kaiserliches Patent vom 27. April 1858, zur Regelung des Münzverkehrs und der Anwendung der neuen österreichischen Währung auf die Rechtsverhältnisse (R. G. B. Nr. 63, S. 293); — kaiserliche Verordnung vom 30. August 1858, betreffend die Durchführung des Münzvertrages vom 24. Jänner 1857 mit Beziehung auf die privilegirte österreichische Nationalbank (R. G. B. Nr. 131, S. 461);

mit **Frankreich**: Uebereinkommen in Betreff des gezwungenen Einlaufens der Schiffe; Wien, 20. Mai 1841 (Extract bei *Murhard*, n. r. II. 87);

mit **Griechenland**: Handels- und Schifffahrts-Tractat; Athen, 4. März 1835, die Ratificationen ausgewechselt zu Wien am 9. September 1835 (P. G. S. Bd. 63 S. 32; J. G. S. 1835, Nr. 87, S. 48); — Hofkammerdecret vom 21. März 1836, über die Berichtigung eines Artikels dieses Tractates (J. G. S. 1836, Nr. 133, S. 79); — Additional-Convention hiezu, über die Behandlung der Nachlässe der beiderseitigen Unterthanen; Athen, 12. Juni 1856; die Ratificationen daselbst ausgewechselt am 22. August 1856 (R. G. B. Nr. 169, S. 579); — ferner Post-und Dampfschifffahrts-Vertrag, nämlich Postconvention zwischen Oesterreich und Griechenland, Athen, 9. December/27. November 1850 (R. G. B. 1851, Nr. 64, S. 199), und Schifffahrts-Vertrag zwischen dem Verwaltungsrathe der Dampfbootfahrt des österreichischen Lloyds und der k. griechischen Post-Administration, Athen, 8. December/26. November 1850 (R. G. B. 1851, Nr. 64, S. 208);

mit **Grossbritannien**: Handels- und Schifffahrts-Tractat zwischen Oesterreich und Grossbritannien; London, 21. December 1829,

dann der Staaten des deutschen Zollvereins und des Zoll- und Handelsvereins der thüringischen Staaten, ferner über mehrere Verfügungen zur Erleichterung des Grenzverkehrs, sehe man meine Uebersicht der Verträge Oesterreichs mit den auswärtigen Staaten, Wien, 1854, S. 58, 80, 81.

Hieher gehören auch die Bestimmungen über den erleichterten Waarenverkehr mit Baiern (R. G. B. 1854, Nr. 153, S. 630), mit Preussen (P. G. S. 1847, Bd. 75, S. 163) und mit Sachsen (P. G. S. 1848, Bd. 76, S. 222).

ratificirt 26. Februar 1830 (P. G. S. Bd. 57, S. 761); — Ausdehnung dieses Tractates auf die auswärtigen britischen Besitzungen; London, 7. April, Wien, 23. Juli 1830 (P. G. S. Bd. 58, S. 189); — Erneuerter Handels- und Schifffahrts-Tractat, Wien, 3. Juli 1838; die Ratificationen ausgewechselt in Mailand 14. September 1838, wobei einige Stellen des Tractates näher bestimmt wurden (P. G. S. Bd. 66, S. 416; J. G. S. 1838, Nr. 301, S. 280); — Erfordernisse zur Einführung österreichischer Erzeugnisse nach Grossbrittanien und den übrigen Besitzungen auf österreichischen Schiffen, auch dann, wenn deren Ausfuhr im Norden auf der Elbe stattfand, in Gemässheit des Handels-Tractates von 1838 (Hofkammer-Präsidialdecret vom 21. März 1839: P. G. S. Bd. 67, S. 54); — Verabredung über die Auslieferung der Seeleute (R. G. B. 1852, Nr. 254, S. 1116). — Hierher gehört auch die zwischen Oesterreich, Russland, Grossbrittanien und Preussen zu Paris am 5. November 1815 abgeschlossene Convention, bezüglich der Verfassung der Jonischen Inseln, denen darin in ihren Handelsbeziehungen zu Oesterreich gleiche Rechte zugesichert wurden, wie solche zwischen Oesterreich und Grossbrittanien bestehen (*Neumann*, III. Bd. S. 58);

mit **Hannover**: Uebereinkunft wegen Gleichstellung der beiderseitigen Flaggen in den Häfen beider Staaten; Hannover, 7. Mai, Wien, 19. Mai 1832 (Hofkammer-Präsidialdecret vom 23. Mai 1832: Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, 1832, N. Bl. S. 251);

mit dem **Kirchenstaate**: Uebereinkunft bezüglich des Handels und der Schiffahrt, vom J. 1826 (Verordnung des venetianischen Guberniums vom 29. August 1826: *Stubenrauch*, österreichische Verwaltungs-Gesetzkunde, II. Bd. S. 638);

mit **Liechtenstein**: Staatsvertrag wegen Einbeziehung dieses Fürstenthums in den österreichischen Zollverband, Wien, 5. Juni 1852 (R. G. B. 1852, Nr. 146, S. 693) [1]); — Vollzugs-Verordnung hiezu, vom 15. October 1853 (R. G. B. Nr. 209, S. 1121); — s. auch oben bei Deutschland;

mit **Marocco**: Friedens- und Schifffahrts-Tractat, Marocco, 9. März 1830 [2]) (P. G. S. Bd. 58, S. 206);

mit **Mecklenburg-Schwerin**: Uebereinkommen wegen Gleichstellung in der Behandlung der beiderseitigen Schiffe in den Häfen

[1]) Ueber die Einbeziehung des Fürstenthums Liechtenstein in die österreichisch-preussische Zolleinigung (oben bei Deutschland), s. meine Uebersicht der Staatsverträge Oesterreichs, S. 130.

[2]) Zur Erneuerung der früheren Handels- und Schifffahrts-Tractate vom J. 1783 (im Auszug bei *Martens*, II. Bd. S. 503) und vom 5. Februar 1805 (*Hauterive et Cussy, P. II. T. I. p. 106*).

der beiden Staaten; Schwerin, 10. September, Wien, 2. October 1846 (*Murhard*, n. r. IX. 347; ***Martens et Cussy***, V. 709);

mit **Mexico**: Freundschafts-, Schifffahrts- und Handelsvertrag, London, 30. Juli 1842; die Ratificationen daselbst ausgewechselt am 8. August 1843 (P. G. S. Bd. 71 S. 208; J. G. S. 1842, Nr. 626, S. 45);

mit **Modena**: Zollvertrag zwischen Oesterreich und Modena, geschlossen zu Wien, 23. Jänner 1848 (R. G. B. J. 1849, Nr. 384, S. 700); — sohin erneuerter Zolleinigungs-Vertrag zwischen Oesterreich und Modena, in Hinblick auf die am 31. October 1857 eingetretene Erlöschung des Zolleinigungs-Vertrages zwischen Oesterreich, Modena und Parma, vom 9. August 1852; unterzeichnet zu Wien am 15. October 1857; in den Ratificirungen daselbst ausgewechselt am 24. November 1857 (R. G. B. Nr. 222, S. 733) [1]; — Vollzugs-Verordnung hiezu, vom 27. November 1857 (R. G. B. Nr. 223, S. 857); — Erläuterung hinsichtlich des Waaren-Verkehres auf dem Po, vom 19. Februar 1858 (R. G. B. Nr. 30, S. 215);

mit dem Königreiche der **Niederlande**: Uebereinkunft wegen Begünstigung der österreichischen Schiffe, Wien, 15. Jänner 1851 (R. G. B. Nr. 14, S. 73); — Handels- und Schifffahrts-Vertrag, geschlossen zu Haag am 29. December 1855, in den Ratificationen daselbst ausgewechselt am 15. Mai 1856 (R. G. B. Nr. 119, S. 357); — Convention, betreffend die Aufstellung österreichischer Consularämter in den niederländischen Colonien; Haag, 29. December 1855, die Ratificationen daselbst ausgewechselt am 15. Mai 1856 (R. G. B. Nr. 120, S. 371);

mit **Nordamerika**: Handels- und Schifffahrts-Tractat zwischen dem Kaiserthume Oesterreich und den vereinigten Staaten von Nordamerika, Washington, 27. August 1829; die Ratificationen daselbst ausgewechselt am 10. Februar 1831 (P. G. S. Bd. 59, S. 8; J. G. S. 1831, Nr. 2505, S. 6) — und Additional-Vertrag hiezu, Washington, 8. Mai 1848; die Ratificationen daselbst ausgewechselt am 23. Februar 1850 (R. G. B. 1850, Nr. 179, S. 841);

mit **Oldenburg**: Convention wegen Gleichstellung in der Behandlung der beiderseitigen Schiffe in den Häfen der beiden Staaten; Oldenburg, 12. September 1846 (*Murhard*, n. r. IX. 347);

mit **Persien**: Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Sr. Majestät

[1] Dieser Zolleinigungs-Vertrag ist jedoch aufgekündigt, und durch den unterm 11/12. April 1859 erfolgten Beitritt Modena's zu den zwischen Oesterreich und Sardinien in Bezug auf den Handel bestehenden Staatsverträgen, nämlich zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 18. October 1851 und jenem wegen Unterdrückung des Schleichhandels auf dem Po etc. vom 22. November 1851 (s. unten), ersetzt worden.

dem Schahinschach von Persien, geschlossen zu Paris, den 17. Mai 1857, in den Ratificationen daselbst ausgewechselt am 13. November 1857 (R. G. B. 1858, Nr. 74, S. 327);

mit **Preussen**: Convention zwischen Oesterreich und Preussen, in Folge des Tractats vom 3. Mai/21. April 1815 (P. G. S. Bd. 43, S. 46; *Neumann*, II. Bd. S. 577, 596), den Handel der zu Polen, so wie es im Jahre 1772 bestand, gehörigen Provinzen betreffend; Warschau, 22. März 1817 (P. G. S. Bd. 47, S. 148; *Neumann*, III. Bd. S. 214); — Uebereinkommen zwischen Oesterreich und Preussen, wegen gleicher Behandlung der beiderseitigen Schiffe und deren Ladungen in den gegenseitigen Häfen; Berlin, 1. Mai 1831 (*Martens*, s. XIII, S. 353); — den Handels- und Zollvertrag zur Anbahnung einer allgemeinen deutschen Zolleinigung, s. oben bei Deutschland;

mit **Russland**: Ausser der oben bei Preussen erwähnten Conventionen in Betreff des Handels der polnischen Provinzen, — auch noch die Convention zwischen Oesterreich und Russland mit näheren Bestimmungen über den Handel dieser Provinzen, geschlossen zu St. Petersburg am 17/5 August, in den Ratificirungen ausgewechselt am 21/9 November 1818 (*Neumann*, III. Bd, S. 359); — ferner die Uebereinkunft über die gegenseitige Gleichstellung der Schiffe, vom J. 1845 (*Neumann*, IV. Bd. S. 748); — endlich der Handels- und Schifffahrts-Tractat, geschlossen zu Wien, 20/8. Juli 1846, in den Ratificationen daselbst ausgewechselt am 20/8. October 1846 (P. G. S. Bd. 74, S. 159) — und das Uebereinkommen wegen des Transit-Handels zwischen Brody und Odessa, der Schifffahrt auf der Donau und anderer Handels-Beziehungen, in Form eines Protocolls, Wien, 28. Juni/10. Juli 1847; nebst Additionalact, den Handel zwischen Brody und Odessa betreffend, vom selben Datum (*Murhard*, n. r. XI. S. 325); — dann das Protokoll über den gegenseitigen Handelsverkehr, geschlossen zu Wien am 3. October/21. September 1851;

mit **Sardinien**: Handels-Tractat mit Hinblick auf die an Sardinien abgetretenen Gebietstheile; Mailand, 4. October 1751 (*Murhard*, n. s. I. 746; *Traités de la maison de Savoye*, III. 92); — Handels- und Schifffahrts-Vertrag, Wien 18. October 1851; die Ratificationen daselbst ausgewechselt am 22. Februar 1852 (R. G. B. 1852, Nr. 69, S. 301); — Ausführungs-Verordnung hierüber, Wien, 12. März 1852 (R. G. B. Nr. 71, S. 676); — Vertrag über die Auswechslung von Reisenden, Effecten, Geld- und Waarensendungen; Turin, 23. Juli 1856, in den Ratificationen daselbst ausgewechselt am 21. März 1857 (R. G. B. 1857, Nr. 197, S. 557); — Additional-Artikel hiezu (R. G. B. 1857, Nr. 197, S. 644);

mit **Schweden**: Uebereinkommen über die gleich günstige Behandlung der gegenseitigen Handelsschiffe, Wien, 3. Jänner 1831 (P. G. S. Bd. 59, S. 25);

mit dem Königreiche **beider Sicilien**: Uebereinkommen wegen Befreiung von Schiffsgebühren in Fällen gezwungenen Einlaufens in die gegenseitigen Häfen, Wien, 4. November 1843 (*Martens et Cussy*, V. 369); — Handels- und Schifffahrts-Vertrag, Neapel, 4. Juli 1846; die Ratificationen daselbst ausgewechselt am 3. October 1846 (P. G. S. Bd. 74, S. 142; J. G. S. 1846, Nr. 973, S. 340); — Zusatzbestimmungen hiezu, Wien, 26. October 1851 (R. G. B. Nr. 235, S. 620); — Uebereinkommen wegen Ausdehnung des Vertrages vom 4. Juli 1846 auf die gegenseitigen indirecten Provenienzen (Ministerial-Erlass vom 29. März 1856: R. G. B. Nr. 41, S. 171);

mit **Spanien**: Handels- und Schifffahrts-Tractat zwischen dem Kaiser Karl VI. und dem König Philipp V., geschlossen zu Wien, 1. Mai 1725 (*Dumont*, T. VIII P. II, S. 114; *Hauterive et Cussy*, P. II T. I. S. 63); — modificirt durch das spanische Fremdengesetz vom 17. November 1852 (officielle Madrider-Zeitung vom 26. November 1852);

mit der **Türkei**: Die Handelsverträge Oesterreichs mit der Türkei wurden schon oben angegeben (Nr. 9 in der Anmerkung, S. 22); — darunter sind die wichtigsten die Tractate von Passarowitz (1718), Belgrad (1739) und Sistow (1791), der Pforten-Sened von 1784; hiezu der russisch-türkische (1783) und der englisch-türkische Handelsvertrag (1838), deren Bestimmungen auch für die österreichischen Unterthanen, wegen der Gleichstellung derselben mit den meist begünstigten Nationen (Nr. 9) Anwendung finden[1]. — Der in Folge dieser Verträge den österreichischen Unterthanen in der Türkei freistehende Geschäftsbetrieb unterliegt weder gegenüber der türkischen Localbehörde, noch den Eingebornen einer Beschränkung; gegenüber den österreichischen Consularämtern wurden aber folgende Bestimmungen festgestezt: *a*) Jeder Oesterreicher, welcher in einem Orte der Türkei ein selbstständiges Handels- oder Wechselgeschäft schon betreibt, oder ein solches neu errichtet, hat bei dem kaiserlichen Consularamte des Bezirkes seine Handelsunterschrift (Firma), sowie die Procuren und die in diesen eintretenden Veränderungen protocolliren zu lassen und ordentliche Bücher zu führen; *b*) dessgleichen hat jeder österreichische Unterthan, der das Geschäft eines Waaren- und Wechselsensalen, Schiffmäcklers und Lootsen (Piloten) erwerbsmässig betreibt, sich als solcher in die betreffenden Verzeichnisse beim Consularamte eintragen zu lassen;

[1]) Ueber die Handelsverhältnisse der Türken in den österreichischen Staaten, s. auch Barth-Barthenheim: Das Ganze der österreichischen politischen Administration, Bd. IV. S. 418 bis 455; dann meine Behandlung der Ausländer, S. 231 bis 241.

c) endlich ist jeder zwischen zwei Oesterreichern unter einander oder zwischen einem Oesterreicher oder einem Unterthan dritter Macht oder einem Rajah abgeschlossene Vertrag über Handelsgesellschaften, in soferne für selben nach §. 1179 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (nämlich wenn nur einzelne Geschäfte gemeinschaftlich betrieben werden) nicht die blosse Vormerkung in den Handelsbüchern genügt, sammt der Gesellschafts-Firma bei dem Consularamte einzuregistriren (Ministerial-Verordnung vom 2. December 1857, §. 19: R. G. B. Nr. 234, S. 913);

mit **Tunis**: Handelsvertrag zwischen der Regierung Sr. k. k. apostolischen Majestät und dem Bei von Tunis, geschlossen in der Residenz Bardo bei Tunis, 17. Jänner 1856; österreichische Ratification, Wien, 10. März 1857 (R. G. B. 1857, Nr. 91, S. 327) [1]. —

Schliesslich ist noch hier der Declaration der am Friedens-Congresse zu Paris vertretenen Mächte, über die Rechte der Neutralen in Kriegszeiten, zu erwähnen (Erklärung, gegeben zu Paris, am 16. April 1856; kundgemacht durch Erlass des Ministeriums des Aeussern, vom 3. Mai 1856: R. G. B. Nr. 69, S. 245) [2]. —

Auch über die Schifffahrt auf den Flüssen und Seen hat die kaiserlich-österreichische Regierung zu Gunsten der Handels- und Verkehrs-Verhältnisse Staatsverträge geschlossen. Es sind hierüber, ausser den allgemeinen Bestimmungen der Wiener-Congress-Acte, vom 9. Juni 1815 (Art. 108—117; *Neumann*, II. Bd. S. 514 und 714), und dem dazu gehörigen Artikel über die Rhein-Schifffahrt [3], unterzeichnet von den Bevollmächtigten Oesterreichs, Preussens, Baierns, der Niederlande, Badens und Nassau's (*Meyer*, I. Bd. S. 207), und über die Neckar-, Main-, Mosel-, Maas- und Schelde-

[1]) Mit der Regentschaft Tunis bestanden schon früher die Friedens- und Handels-Verträge vom 27. September 1725 und vom 23. December 1748 (*Neumann*, Consulatswesen, S. 389; *Martens*, s. I. 315). — Siehe die Anmerkung über die Barbaresken-Staaten, unter Nr. 105.

[2]) Während des Krieges zwischen England, Frankreich und dem osmanischen Reiche einerseits und Russland andererseits, hatte die kais. österreichische Regierung durch besondere Verordnungen die von ihren Unterthanen hinsichtlich des Handels und der Schifffahrt auf dem Meere zu beobachtenden Grundsätze kundgemacht (Ministerial-Erlass vom 25. Mai 1854: R. G. B. Nr. 127, S 477, und vom 31. Mai 1854: R. G. B. Nr. 135, S. 494; — in Folge des Pariser Friedens vom 30. März 1856 ausser Wirksamkeit gesetzt, durch Erlass vom 23. April 1856: R. G. B. Nr. 60, S. 207).

[3]) Bei der Rheinschifffahrts-Octroi-Convention, vom 15. August und 1. October 1804 (*Meyer*, I. Bd. S. 59), und der Rheinschifffahrts-Convention, unterzeichnet zu Mainz den 31. März 1831 (*Meyer*, I. Bd. S. 407), ist Oesterreich nicht Mitcontrahent.

Schifffahrt, unterzeichnet von den Bevollmächtigten Oesterreichs, Frankreichs, Grossbrittaniens, der Niederlande, Baierns, Württembergs, Badens, Churhessens, Nassau's und der freien Stadt Frankfurt (XVI. Anhang zu der Wiener-Congress-Acte: *Neumann*, II. Bd. S. 514; *Martens*, s. VI 429; *Meyer*, I. 207) — dann ausser den Bestimmungen der deutschen Bundes-Acte, vom 8. Juni 1815, Art. 19 (*Meyer* II. Bd. S. 14; *Neumann*, III. Bd. S. 12) und der Wiener-Schluss-Acte, vom 15. Mai 1820, art. 65 (*Meyer*, II. Bd. S. 165; *Neumann*, III. Bd. S. 538) — endlich ausser dem Beschlusse des deutschen Bundes vom 3. August 1820, wegen Erfüllung der Vorschriften der Wiener-Congress-Acte über die Freiheit der Fluss-Schifffahrt (*Meyer*, II. Bd. S. 173) — noch folgende vertragsmässige Bestimmungen anznführen, als:

wegen der **Donau**: Stipulationen mit der Ottomanischen Pforte wegen der freien Schifffahrt auf der Donau, im Art. II. des Passarowitzer-Friedens vom 27. Juli 1718 (*Raccolta dei trattati*, S. 11; *Neumann*, I. Bd. S. 1); — dann wegen des freien Handelszuges auf der Donau und durch das türkische Gebiet nach Persien, im Art. XII. des Belgrader-Friedens vom 18. September 1739 (*Raccolta dei trattati*, S. 35); — ferner der Staatsvertrag zwischen Oesterreich und Russland, in Bezug auf die Donau-Schifffahrt; St. Petersburg 25/13. Juli 1840; österreichische Ratification, Wien, 5. September 1840 (P. G. S. Bd. 68, S. 293; J. G. S. 1840, Nr. 465, S. 529); — die Uebereinkunft, womit dieser abgelaufene Donau-Schifffahrts-Vertrag für die Dauer eines Jahres verlängert wurde; Wien, 1/13. November 1850 (R. G. B. 1851, Nr. 41, S. 139); — die Bestimmungen über die Freiheit der Schifffahrt auf der Donau, in den Art. 15 bis 19 des Pariser-Friedens-Tractates zwischen Oesterreich, Frankreich, Grossbrittanien, Preussen, Russland, Sardinien und der Türkei, vom 30. März 1856 (R. G. B. Nr. 62, S. 219) — und der Staatsvertrag zwischen denselben Mächten, betreffend die Grenze zwischen Russland und der Türkei in Bessarabien, das Donau-Delta und die Schlangen-Insel; geschlossen zu Paris am 19. Juni 1857 (R. G. B. 1858, Nr. 6, S. 71); — weiters der Staatsvertrag zwischen Oesterreich und Baiern, wegen Regelung der Schifffahrts-Verhältnisse auf der Donau und ihren Nebenflüssen, Wien, 2. December 1851, in den Ratificationen daselbst ausgewechselt am 14. Mai 1852 (R. G. B. 1852, Nr. 128, S. 621); welchem Vertrage die k. Württembergische Regierung unter gegenseitiger Annahme von Erläuterungs- und Zusatzbestimmungen beigetreten, laut Protocolls, ausgefertigt zu Wien am 5. Juni 1855 (R. G. B. Nr. 126, S. 527); — ferner der Staatsvertrag zwischen Oesterreich und Baiern, wegen Regelung und Feststellung der polizeilichen und Zollaufsichts-Massregeln auf den Grenzflüssen zwischen Oesterreich und Baiern, nämlich auf der

Saale, der Salzach, dem Inn und der Donau; Wien, 2. December 1851; in den Ratificationen daselbst ausgewechselt am 14. Mai 1852 (R. G. B. 1852, Nr. 130, S. 635); — endlich die Donau-Schifffahrts-Acte zwischen Oesterreich, Baiern, der Türkei und Württemberg, geschlossen zu Wien am 7. November 1857; in den Ratificationen daselbst ausgewechselt am 9. Jänner 1858 (R. G. B. 1858, Nr. 13, S. 83), und die darauf bezügliche Vollzugs-Verordnung des österreichischen Handels-Ministeriums, vom 29. Jänner 1858 (R. G. B. Nr. 21, S. 189), sowie jene über die Erlangung der österreichischen Legitimation zur Flussschifffahrt oder Flössung auf der Donau, vom selben Datum (R. G. B. Nr. 22, S. 192);

wegen der **Elbe**: Elbeschifffahrts-Acte, gezeichnet von den Bevollmächtigten der Uferstaaten Oesterreich, Preussen, Sachsen, Hannover, Dänemark (für Holstein und Lauenburg), Mecklenburg-Schwerin, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau und Hamburg; Dresden, 23. Juni 1821; die Ratificationen daselbst ausgewechselt am 12. December 1821 (P. G. S. Bd. 49, S. 378); — Verordnung wegen Anwendung des österreichischen Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen auf die Artikel 25 und 26 der Elbeschifffahrts-Acte; Wien, 12. März 1836 (Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, 1836, Not. Bl. S. 180); — Additional-Acte zur Elbeschifffahrts-Acte vom 23. Juni 1821 und Staatsvertrag, die Regulirung des Brunshauser Zolles betreffend, unterzeichnet von den Bevollmächtigten der sämmtlichen Uferstaaten zu Dresden, am 13. April 1844 (Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, 1845, Not. Bl. S. 35; *Neumann*, IV. Bd. S. 608); — Bestimmungen über die Erlangung und den Verlust der Rhederei-Befugnisse, Schiff- und Schifferpatente bei der Elbeschifffahrt; Wien, 6. April 1846 (österreichische Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaft, Gesetzchronik, S. 134); — Schlussprotocoll der dritten Elbeschifffahrts-Revisions-Commission über die Elbezoll-Ermässigungen, Magdeburg, 2. December 1851 (R. G. B. 1852, Nr. 60, S. 283); — dann von den Elbeufer-Staaten bei der dritten Elbeschifffahrts-Revisions-Commission vereinbartes Schlussprotocoll, vom 8. Februar 1854 (R. G. B. Nr. 128, S. 481). — Zu bemerken ist noch die Kundmachung hinsichtlich der Einfuhr österreichischer Erzeugnisse nach Grossbrittanien (s. dieses), und das Mandat der Hamburger Raths-Versammlung gegen das Ankern von Fahrzeugen im Fahrwasser der Elbe und auf Hamburgischem Gebiete nahe oberhalb Altona, als Erneuerung der Mandate vom 25. Juli 1821 und 26. Mai 1824; Hamburg, 6. Juni 1842 (Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, 1842, Notizenblatt, S. 393);

wegen der **Oder**: Convention zwischen Oesterreich und Preussen über die Holzflössung und sonstige Beschiffung auf der Oder; Odernberg, 6. August 1839; österreichische Ratification, Wien, 14. Februar 1840; preussische Ratification, Berlin, 23. April 1842; die Ratificationen ausgewechselt zu Berlin am 27. April 1842 (P. G. S. Bd. 68, S. 152; J. G S. Nr. 618, S. 38);

wegen der **Weser**: Verhandlungen des Aachner-Congresses zwischen Oesterreich, Frankreich, Grossbrittanien, Russland und Preussen, wegen des an Oldenburg zu leistenden Weserzolles zu Elsflett — *péage d'Elsflett* — (*Martens*, s. VIII, 552) [1];

wegen des **Po**: Convention zwischen Oesterreich und dem Kirchenstaate, geschlossen zu Rom, den 2. März 1838, wegen Unterdrückung des Schleichhandels auf dem Po (*Neumann*, IV. Bd. S. 387); — Staatsvertrag zwischen Oesterreich, Modena und Parma, über die freie Schifffahrt auf dem Poflusse; Mailand 3. Juli 1849 (R. G. B. 1850, Nr. 322, S. 1333, dann Nr. 339, S. 1553), nebst Beitrittserklärung des Kirchenstaates hiezu, gezeichnet zu Rom, am 12. Februar 1850 (R. G. B. Nr. 322, S. 1343);

wegen des **Po**, des **Ticino** und des **Lago maggiore**: Staatsvertrag zwischen Oesterreich und Sardinien zur Unterdrückung des Schleichhandels auf dem Lago maggiore, dem Ticino und dem Po; Turin, 22. November 1851; die Ratificationen ausgewechselt in Wien, 22. Februar 1852 (R. G. B. 1852, Nr. 70, S. 324) — und Uebereinkommen zwischen Oesterreich und Sardinien, mit Zustimmung Modena's und Parma's, wegen weiterer Ausdehnung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages; Wien, 23. Februar; Turin, 9. März 1855 (R. G. B. Nr. 65, S. 407);

wegen des **Bodensee's**: Protocoll, gefertiget zu Berlin am 20. Februar 1854, zwischen Oesterreich und den an den Bodensee gränzenden Zollvereinsstaaten Baiern, Württemberg und Baden, wegen gemeinsamer Ueberwachung der Bodenseegränze wider den Schleichhandel (R. G. B. Nr. 154, S. 631); — Ministerial-Verordnungen wegen des Waaren-Verkehres über den Bodensse, vom 29. Juni 1854 (R. G. B. Nr. 155, S. 633) und vom 15. Februar 1855 (R. G. B. Nr. 32, S. 295); — Vereinbarung zwischen den Uferstaaten des Bodensee's Baden, Baiern, Oesterreich, Schweitz und Württemberg, über die Regulirung des Wasserabflusses aus dem Bodensee bei Constanz, geschlossen zu Constanz am 27/31. August 1857 (Landesregierungsblatt für Tirol und Vorarlberg).

[1] Bei der Weser-Schifffahrtsacte, abgeschlossen zu Minden, den 10. September 1823 (*Meyer*, I. Bd. S. 361), ist Oesterreich nicht Mitcontrahent.

55. Wechselrecht.

Um in dem Interesse des Handelsverkehrs die möglichste Uebereinstimmung zwischen dem österreichischen Wechselrechte und der in den deutschen Bundesstaaten geltenden allgemeinen deutschen Wechselordnung (vom 24. November 1848) herzustellen, hat die kaiserliche Regierung eine mit letzterer, bis auf wenige Puncte, identische allgemeine Wechselordnung für den ganzen Umfang des österreichischen Kaiserthumes erlassen, welche mit Abrogation der früheren österreichischen Wechselgesetze, — den VII. Titel des I. Buches des *Codice di commercio* (welcher im lombardisch-venetianischen Königreiche, in Dalmatien und Südtirol Gültigkeit hatte) einbegriffen — am 1. Mai 1850 in Wirksamkeit trat (kaiserliches Patent vom 25. Jänner 1850, mit der allgemeinen Wechselordnung für die k. k. österreichischen Staaten: R. G. B. Nr. 51, S. 592; dann Justiz-Ministerialverordnung über das Verfahren in Wechselsachen, vom 25. Jänner 1850: R. G. B. 52, S. 613 und für das lombardisch-venetianische Königreich, vom 31. März 1850: R. G. B. Nr. 125, S. 735) [1].

Dieselbe enthält bezüglich der internationalen Verhältnisse folgende Bestimmungen [2]. Was vorerst die Wechselfähigkeit betrifft, so lautet zwar die Regel, im Einklange mit den allgemeinen Grundsätzen des internationalen Privatrechtes über die persönliche Fähigkeit zu Rechtsgeschäften (Nr. 12, 13), dass die Fähigkeit eines Ausländers [3], wechselmässige Verpflichtungen zu übernehmen, nach den Gesetzen des Staates beurtheilt wird, welchem derselbe angehört. — Jedoch wurde im Interesse des Verkehrs eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel zugelassen. Es soll nämlich auch ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet werden, in soferne

[1] Spätere, erläuternde oder modificirende Verordnungen wurden in Oesterreich erlassen: unterm 3. Juli 1852, über die Wechselfähigkeit der Militärpersonen (R. G. B. Nr. 138, S. 669); 1. September 1852, über das Verfahren in Wechselsachen bei Militärgerichten (R. G. B. Nr. 176, S. 805); 29. October 1852, über die Ratenwechsel (R. G. B. Nr. 218, S. 992); und 2. November 1858, mit einigen Gesetzes-Zusätzen (R. G. B. Nr. 197—199, S. 622),

[2] Ueber die Collision der Wechselgesetze sehe man Schäffner. S. 117 ff; dann Brackenhöft: Ueber die Collision der Wechselgesetze (im Archiv für Wechselrecht, II. Bd. S. 129 und ff).

[3] Der Ausdruck „Ausländer" ist hier im allgemeinen staatsrechtlichen Sinne (Nr. 9) zu nehmen, und nicht etwa, wie es auch versucht wurde, nur auf Angehörige solcher Länder zu beziehen, in denen die deutsche Wechselordnung nicht eingeführt wurde.

er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist (Wechselordnung vom 25. Jänner 1850, §. 85: R. G. B. Nr. 51, S. 607). Wenn also z. B. ein Ausländer, in dessen Vaterland zur Wechselfähigkeit das 25ste Jahr nothwendig ist, auf einem österreichischen Markte erscheinen und hier eine Wechselverbindlichkeit durch Trassirung oder Accept übernehmen sollte, obgleich er eben nur das 24ste Jahr zurückgelegt hätte, so müsste ihn der österreichische Richter für wechselrechtlich verpflichtet ansehen, da er nach dem österreichischen Gesetze sich bereits durch Verträge verpflichten konnte [1]. —

„Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, so wie jeder anderen im Auslande ausgestellten Wechselerklärung, werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist. Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, dass sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden. — Ebenso haben Wechselerklärungen, wodurch sich ein Inländer einem anderen Inländer im Auslande verpflichtete, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen“ (W. O. §. 85).

Auch diese gesetzlichen Bestimmungen enthalten eine Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatze des internationalen Privatrechtes, dass Form und Inhalt der Rechtsgeschäfte nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt werden sollen, wo sie eingegangen oder abgeschlossen wurden (Nr. 17, 18). Es sollen zwar Wechselerklärungen (z. B. die des Ausstellers, Indossanten, Acceptanten, Avalisten), welche im Auslande abgegeben wurden und im Inlande zur rechtlichen Beurtheilung kommen, rücksichtlich der Erfordernisse zu ihrer Giltigkeit nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt werden, wo diese Erklärungen erfolgten; jedoch wird die Ausnahme zugelassen, dass die etwaige Ungiltigkeit oder Unförmlichkeit einer im Auslande gemachten Wechselerklärung, mit Rücksicht auf die dortigen gesetzlichen Bestimmungen nicht auch die später rücksichtlich desselben Wechsels im Inlande dazu gekommenen Erklärungen unwirksam macht, sobald die im Auslande abgegebenen den Anforderungen des inländischen Gesetzes entsprechen. Z. B. es würde ein in Frankreich ausgestellter, mit dem Valutabekenntnisse nicht versehener, also nach dem französischen Wechselgesetze nicht giltiger Wechsel in Oesterreich indossirt oder acceptirt.

[1]) Haimerl (Dr. Franz): Anleitung zum Studium des Wechselrechtes, Wien, 1855, S. 251.

Da nach dem in Oesterreich geltenden Wechselgesetze die Valutabestätigung kein wesentliches Erforderniss zur Giltigkeit der Wechsel, dieser Wechsel also nach österreichischem Gesetze ein giltiger ist, so hat auch das hier darauf gesetzte Indossament oder Accept vollkommene Giltigkeit, und der Indossant oder Acceptant könnte nicht einwenden: er hafte nicht, weil der Wechsel nach den Gesetzen des Ausstellungsortes nicht mit allen dort nothwendigen Erfordernissen versehen ist [1]. Dasselbe gilt von einer, von einem Inländer mit einem Inländer im Auslande eingegangenen Wechselverbindlichkeit. So z. B. gilt ein von einem Oesterreicher zu Gunsten eines Oesterreichers in Frankreich ohne Valutabestätigung ausgestellter Wechsel auch in Oesterreich, wenn nur den Anforderungen entsprochen wurde, welche das österreichische Wechselgesetz vorschreibt, obgleich die des Ausstellungs-Ortes nicht erfüllt sind [2]. —

Bezüglich der Form der mit dem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechtes vorzunehmenden Handlungen (z. B. Präsentation, Protestlevirung, Benachrichtigung der Vormänner), gilt ausnahmslos die Regel: ***locus regit actum*** (Nr. 18); es entscheidet also über die Form der erwähnten auch im Ausland vorgenommenen Handlungen das dort geltende Recht (W. O. §. 86). —

Der wechselmässige Anspruch gegen den Acceptanten verjährt in drei Jahren vom Verfalle des Wechsels an gerechnet (W. O. §. 77), die Verjährung der Regressansprüche aber richtet sich nach den Zahlungsorten des Wechsels oder nach dem Wohnorte des Regressnehmers (W. O. §. 78, 79). Unter welchen Voraussetzungen ein Ausländer im Auslande die Einwendung der Verjährung entgegen setzen kann, bestimmen die Landesgesetze (Nr. 19) [3]. —

Ueber die Stämpelung der im Auslande ausgestellten Wechsel, s. Nr. 45; über die Classificirung der Wechselforderungen in Concursprocessen, s. Nr. 127. —

In Beziehung auf die Geltendmachung der Wechselrechte mittelst des Wechsel-Processes gilt der allgemeine Grundsatz des internationalen Rechtes (Nr. 3, 102, 110), dass der Richter sich sowohl hinsichtlich der Jurisdiction, als der Formen des Processes an seine Landesgesetze zu halten hat [4]. In Oesterreich sind die Streitigkeiten aus Wechselgeschäften den Handels-Gerichten als Causal-

[1] Haimerl, S. 252.
[2] Haimerl, S. 253.
[3] Haimerl, S. 226.
[4] Haimerl, S. 253.

Gerichtsstand (Nr. 109) zugewiesen; im türkischen Reiche erkennen darüber die österreichischen Consular-Gerichte innerhalb des ihnen tractatenmässig zugestandenen Wirkungskreises (Nr. 105), wobei, wenn kein örtliches oder allgemein anerkanntes Gewohnheitsrecht besteht, die österreichischen Gesetze zur Anwendung kommen [1]) (Ministerial-Verordnung vom 31. März 1855, §. 2, 16 und 19: R. G. B. Nr. 58, S. 383 und 387) [2]).

56. Militärstand. Aufnahme der Ausländer in den österreichischen Militärdienst.

Die Militärdienstpflicht der Bürger im Staate geht aus dem Bande der Unterthänigkeit hervor, und lastet daher nur auf den Staatsbürgern [3]). Es sind demnach die Ausländer, sie mögen noch so lange sich hierlands aufhalten und in was immer für Verhältnisse treten, in so lange sie nicht die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben, zum Militärdienste in Oesterreich auf keine Weise verpflichtet (Conscriptions- und Recrutirungs-Patent vom 25. October 1804 für die alt-conscribirten Provinzen: P. G. S. Bd. 23, S. 3, und vom 17. September 1820 für das lombardisch-venezianische Königreich; — Gesetz vom 17. October 1815, dann die Completirungs-Instruction vom Jahre 1820, für Tirol und Vorarlberg; — ferner provisorisches Recrutirungs-Patent vom J. 1827: P. G. S. Bd. 55, S. 145; — kaiserliches Patent vom 5. December 1848, §. 31: R. G. B. 1849, Nr. 6, S. 6; — endlich Gesetz über die Ergänzung des Heeres, vom 29. September 1858: R. G. B. Nr. 167, S. 525).

Der freiwillige Eintritt der Ausländer (§. 2 des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes vom 29. September 1858) erfolgt nur mit a. h. Bewilligung Sr. k. k. apostolischen Majestät, und unter den für Inländer bestehenden Verpflichtungen (achtjähriger Liniendienst, jedoch keine Reserven-Pflicht), wenn sie sich mit der unbedingten Erlaubniss ihrer Regierung

[1]) Haimerl, a. a. O. Anmerkung.

[2]) Die zahlreiche österreichische und ausser-österreichische Literatur über die deutsch-österreichische Wechselordnung, sehe man in dem hier benützten gründlichen Werke von Haimerl, S. 30—32; ferner in der von der Wiener Buchhandlung Manz et Comp. herausgegebenen *Bibliotheca juridica*, Wien, 1858. — Aus der älteren Zeit genüge, an des zu früh geschiedenen Regierungsrathes Dr. Vinzenz August Wagner „Kritisches Handbuch des in den österreichischen deutschen Staaten geltenden Wechselrechtes" (Wien, neue Ausgabe, 1841), zu erinnern.

[3]) Ueber die Militärbefreiung der Ansiedler in Ungarn und Siebenbürgen, s. oben Nr. 35.

hiezu, in dem unmittelbar, und nicht im Wege der Regiments-Inhaber oder Truppenkörper, an das Armee-Ober-Commando, bezüglich an das Marine-Ober-Commando, zu richtenden Ansuchen ausweisen (provisorischer Amtsunterricht zur Ausführung des Gesetzes über die Ergänzung des Heeres, §. 3; A. O. C. Rescr. Abtheilung 2, Nr. 5515/1858).

Die Aufnahme zur Landarmee kann bei jedem streitbaren Truppenkörper nach eigener Wahl des Bewerbers statt finden, in so ferne derselbe die für die gewählte Waffengattung festgesetzten Eigenschaften (Beilage 16 des provisorischen Amtsunterrichts) besitzt.

Der Eintritt zur Landarmee kann entweder als Gemeiner, oder als Cadet angesucht werden. In beiden Fällen ist dem an das Armee-Ober-Commando zu richtenden Gesuche die vorerwähnte unbedingte Erlaubniss der heimathlichen Regierung, der Taufschein, das Moralitätszeugniss und das letzte Schulzeugniss des Aspiranten beizulegen (Circular-Verordnung des A. O. C. v. 30. April 1855, Praes. Nr. 813 und 825).

Mit der von Sr. Majestät erhaltenen Aufnahmsbewilligung hat der Cadeten-Aspirant nach seiner Wahl bei einem der Armee-Corps-Commanden, oder bei dem Landes-General-Commando in Temesvár, Agram oder Zara, oder aber bei dem k. k. Festungs-Commando in Mainz, sich zur Ablegung der Cadeten-Prüfung zu melden. Diese Prüfungen finden in der Regel vierteljährig am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. October statt (Armeebefehl Nr. 11, dd. Schönbrunn 22. October 1850, Nr. 41, sammt Instruction). Erst nach entsprechend abgelegter Prüfung und bei Vorhandensein der körperlichen Angemessenheit, dann nach Erlag der Eintrittstaxe von 21 fl. österreichischer Währung (Circular-Vdg. des A. O. C. vom 20. Juni 1856, Sect. III. Abtheilung 6, Nr. 4829, und vom 6. November 1858, Abtheilung 17, Nr. 4434), kann die Assentirung als Cadet erfolgen. — Zur Aufnahme als Gemeiner in der k. k. Landarmee gelten im Allgemeinen dieselben Normen; nur wird weder die Ablegung einer Prüfung, noch der Erlag der Eintrittstaxe gefordert [1]).

Im Auslande kann die Assentirung der Ausländer nach den Bestimmungen für die Stellungs-Commissionen im Auslande (Nr. 10) statt finden (Beilage 16 und 17 des Amtsunterrichtes).

Zu den gesetzwidrigen Stellungen gehört: wenn ein Ausländer nicht als Freiwilliger eingereiht wurde; wenn ein Ausländer mit Ver-

[1]) Das Minimal-Alter zum Eintritt in das Heer ist wenigstens volle 15, das höchste Alter 36 Lebensjahre. Männern, welche bereits im Heere gedient haben, wird auch mit 40 Jahren der Wiedereintritt gestattet. Die Körpergrösse ist mindestens 60 Zoll Wiener Mass für Jünglinge unter 21 Jahren, und mindestens 61 Wiener Zoll für Jünglinge über 21 Jahre (§. 2 des Heeres-Ergänznngs-Gesetzes vom 29. September 1858).

heimlichung dieser seiner Eigenschaft freiwillig eintritt und zugleich sein Eintritt dem mit der Regierung seines Heimathlandes eingegangenen Cartel (Nr. 151) zuwider ist; oder wenn ein freiwillig Eingetretener vor zurückgelegtem 15ten Lebensjahre eingereiht wurde und er auch bei Entdeckung dieses Umstandes noch nicht in das 16te Lebensjahr getreten ist (§. 104 des Amtsunterrichtes).

Die Entlassung der Ausländer vor oder nach vollstreckter Dienstpflicht ist an die allgemeinen Bestimmungen des 7. Abschnitts des obcitirten prov. Amtsunterrichtes für die Ausführung des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes, über die Entlassung aus dem Militärdienste, gebunden. Die freiwillige Erneuerung der Dienstverpflichtung durch Stellvertretung findet auf Ausländer keine Anwendung (Circular-Verordnung des A. O. C. vom 11. August 1856, Sect. III. Abtheilung 2, Nr. 5037; Instructions-Punct 17).

57. Fortsetzung. Rechtsverhältnisse der Ausländer als Militärpersonen.

Während ihrer Dienstleistung in dem österreichischen Militärstande unterliegen die Ausländer ganz so wie die Inländer der österreichischen Militär-Gerichtsbarkeit, sowohl in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten [1]) (Nr. 106), als in Strafsachen (Nr. 147—151, 162); sie sind wie die Inländer den für den Militärstand und dessen Dienst bestehenden hierländigen Gesetzen und Vorschriften unterworfen; sie geniessen dieselben Rechte und Auszeichnungen und haben dieselben Pflichten zu erfüllen.

Die in fremden Militärdiensten stehenden Personen, Ausländer oder Inländer, werden in Oesterreich durchaus den Civil-Personen gleich gehalten (Patent vom 31. December 1762, §. 10; Hofdecret vom 25. August 1795; Militär-Jur.-Norm vom 22. December 1851, §. 3, Absatz 1 und 2: R. G. B. Nr. 255, S. 651). Nur als Kriegsgefangene oder unter militärische Obhut gestellte Geisseln stehen auch sie unter Militär-Gerichtsbarkeit (Nr. 2, Absatz 13 der Mil.-Jur.-Norm vom 22. December 1851: R. G. B. S. 652).

Treten die Ausländer aus dem österreichischen Militärdienste wieder aus, so sind sie ganz so, wie ausländische Private zu behandeln, wenn sie als Officiere ohne Beibehaltung des Officiers-Characters

[1]) Bergmayr (Ignaz Franz): Das bürgerliche Recht der k. k. österreichischen Armee und der Militärgrenz-Provinzen, Wien, 1827—1837, III Bde; von demselben: Anhang neuerer Verordnungen zu dem bürgerlichen Rechte der k. k. österreichischen Armee, 1839; Damianitsch (M.): Handbuch des adeligen Richteramtes für die Militär-Richter, Wien, 1845, 2 Theile.

quittiren. Den Character beibehaltende quittirte Officiere, so wie pensionirte, werden den dienenden gleich gehalten (Hofkanzleidecret vom 29. September 1818: J. G. S. Nr. 1503, S. 54) — Den Individuen der Mannschaft steht es nach erhaltener Entlassung frei, die österreichischen Staaten nach Gutdünken zu verlassen. Haben sie die vorgeschriebene Capitulationszeit in dem österreichischem Militärdienste vollstreckt, so wird ihnen die Niederlasssung in den österreichischen Staaten, wenn sie darum ansuchen, und gegen sie weder in Hinsicht der Moralität, noch in sonstiger Beziehung ein Anstand obwaltet, gestattet; auch kann ihnen die österreichische Staatsbürgerschaft, wenn sie darum bitten und die erforderlichen Eigenschaften nachweisen, ertheilt werden. Werden derlei Ausländer in der Folge erwerbsunfähig, so sind sie nach den bestehenden allgemeinen Versorgungs-Vorschriften zu behandeln (Hofkanzleidecret vom 23. Jänner 1830; hofkriegsräthliches Rescript vom 12. Februar 1830, lit. K. Z. 474). —

Inwieferne Söhne ausländischer Capitulanten oder als Invaliden aus dem österreichischen Militärdienste entlassener Ausländer als österreichische Unterthanen betrachtet werden, s. oben Nr. 27. —

Die Abschiede sind für Ausländer im Allgemeinen, wie für Inländer auszustellen; nur ist vorgeschrieben, in der zweiten Rubrik, jener nämlich des Geburtsortes und des Landes (welche beide Gegenstände immer genau bezeichnet werden müssen), bei Ausländern zugleich die Regierung, unter welche sie gehören, mit anzusetzen. Auch hat bei Ausländern, welche nach vollstreckter Dienstzeit oder wegen Invalidität ihren Abschied verlangen, der feldkriegskommissariatische Beamte, nebst den in jedem Abschiede anzusetzenden Anmerkungen noch ausdrücklich beizufügen, dass vorbenannter Mann seinen Abschied freiwillig verlangt, und freiwillig auf jede weitere Militär-Versorgung Verzicht geleistet hat; denn sonst könnte man im Auslande glauben, heisst es in der Verordnung ausdrücklich, dass man in Oesterreich für die, in unseren Militärdiensten gestandenen und invalid gewordenen Ausländer gar nicht, oder doch weniger sorge, als für die Inländer, welches keineswegs der Fall ist (Hofkriegsraths-Rescript vom 12. September 1818, lit. K. Z. 3284: M. G. S. I. Bd.). Hat aber ein solcher Ausländer, der bereits in der Invaliden-Versorgung wirklich war, seinen Abschied genommen, um in sein Vaterland zurückzukehren, von wo er aber zurückgewiesen wurde, was er bestimmt erweisen muss, so ist er wieder in die frühere Invaliden-Versorgung zu übernehmen (Nr. 27). –

Welche civil- und strafrechtliche Folgen mit der eigenmächtigen Entweichung aus dem österreichischen Militärdienste (Desertion) verbunden sind, wird unten (Nr. 150, 151) angegeben.

58. Fortsetzung. Invaliden-Versorgung.

Für den Fall, als sie im österreichischen Militärdienste invalid werden, haben die Ausländer den gleichen Anspruch, wie die Inländer, auf die Invaliden-Versorgung [1]). Nur ist der Genuss derselben, ohne Unterschied der Versorgungsart, an den Aufenthalt innerhalb der k. k. Staaten gebunden (§. 367 des Gebühren-Reglements vom Jahre 1858). Bezüglich der Patental-Versorgung solcher Invaliden ausser den Invalidenhäusern ist zu bemerken, dass diese bei ihnen nur dann statt findet, wenn sie von dem Orte ihres angegebenen Aufenthaltes ein glaubwürdiges Zeugniss beibringen, dass sie allda geduldet werden. (Hofkriegsraths-Rescript vom 14. Mai 1828, lit. D. Z. 1948: M. G. S. Bd. 11).

In der Regel sollen Ausländer, welche in österreichische Militärdienste getreten, und als Invaliden abgefertigt worden sind, in ihr Vaterland zurückkehren; ausser sie finden auf irgend einem Dominium (in einer Gemeinde) im Inlande Aufnahme und Versorgung. Sind sie mit Reservations- und Patental-Urkunden entlassen, und hiedurch der Versorgung von Seite des Staates theilhaft geworden, so werden sie nebst ihren Angehörigen schon desswegen als Inländer angesehen und behandelt (Nr. 27), mithin von Seite desjenigen Dominiums (derjenigen Gemeinde), wo sie Aufnahme und Versorgung finden, als einheimisch conscribirt, und ihre männlichen Angehörigen werden zur Recrutenstellung beigezogen (Hofkanzleidecret vom 7. März 1832, Z. 5825).

Die real-invaliden Leute, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, werden übrigens nicht eher entlassen, bevor sie nicht das obrigkeitliche Zeugniss über ihre lebenslängliche Versorgung beigebracht haben, und dieses gilt sowohl von In- als Ausländern, wenn sie real-invalid sind, jedoch von den Ausländern nur in so weit, als sie schon in der Invaliden-Versorgung standen, und erst aus dieser entlassen zu werden verlangen (Circular-Rescripte vom 8. Februar 1812, lit. D. Z. 255; vom 26. April 1812, lit. D. Z. 1412 und vom 3. Juni 1812, lit. D. Z. 1997: *Barth-Bartenheim*, S. 404; — Hofkriegsraths-

[1]) Die Invaliden werden entweder in die Invalidenhäuser aufgenommen, oder sie werden mit einem Patente versehen, wornach sie eine Aerarial-Verpflegung ausserhalb des Invalidenhauses geniessen (Patental-Invaliden), oder sie erhalten nur eine Vorbehalt-Urkunde, welche ihnen eine Aerarial-Versorgung für den Fall zusichert, als sie eine solche nicht mehr entbehren können (Reservations-Invaliden). — S. Barth-Barthenheim (Graf v.): System der administrativen Polizei, Wien, 1829, 4 Bde. Von der Invaliden-Versorgung, im I. Bd. S. 401 bis 429.

Rescript vom 12. September 1818, lit. K. Z. 3284: Militär-Gesetz-Sammlung, Bd. I.).

Um dem beobachteten Missbrauche vorzubeugen, dass die als Real-Invaliden entlassenen Ausländer unter der Angabe, sich in ihr Vaterland begeben zu wollen, oft noch lange nachdem sie schon abgefertigt sind, inner Landes herumirren, und unter dem Vorwande, dass sie nicht so viel zu leben haben, um an die Grenze gelangen zu können, allenthalben unter Vorweisung des Abschiedes das öffentliche Mitleiden ansprechen, welches die Würde des österreichischen Militärstandes herabsetzt, — wurde noch Folgendes angeordnet. So oft es um die Entlassung eines real-invaliden Ausländers in das Ausland, entweder unmittelbar bei einem Regiment, oder erst bei dem Invalidenhause zu thun ist, muss ein solcher Mann, damit er bis an die Grenze keinem Mangel an Nahrung ausgesetzt sei, und keinen Anlass zum Betteln haben könne, einem gelegenheitlichen Mannschafts-Transporte einverleibt, und mit diesem so nahe als möglich gegen die Grenze des Auslandes gebracht, mithin bis dorthin auch regelmässig verpflegt werden. Fast zunächst an der Grenze und nicht früher, dort nämlich, wo ein Feldkriegskommissär, oder ein Auditor, oder ein Militär-Verpflegsbeamter seinen Dienstort hat, ist ihm, nebst der weiteren Verpflegung bis an die Grenze, auch das Dienstgratiale oder dessen Surrogat, oder das Viaticum, je nachdem ihm eines oder das andere gebührt, bar auf die Hand bezahlen zu lassen, und dass diese Anordnungen genau befolgt wurden, muss ausdrücklich in die Entlassungs-Urkunde des Mannes eingeschrieben werden, damit man sich im Auslande überzeugen könne, dass Oesterreich die real-invaliden Ausländer nicht ohne für ihren Lebensunterhalt bis an die Grenze, und mittelst des bar ausgezahlten Dienstgratiales, Surrogats und Viaticums, auch noch für den nächsten Uebertritt über die Grenze gesorgt zu haben, in ihre Heimat entlasse (obiges Hofkriegsraths-Rescript vom 12. September 1818). — Nachträglich zu dieser Verordnung wurde noch sämmtlichen Länderstellen bedeutet, sie hätten hinsichtlich der, in das Ausland zu entlassenden Real-Invaliden die Kreisämter und Polizei-Directionen darauf aufmerksam zu machen, dass es zum grossen Theile auf ihre und ihrer Unterbehörden Mitwirkung ankomme, damit diese in ihr Vaterland zurückkehrenden Invaliden nicht an der Grenze herumschweifen, und nach Umständen entweder der Bettelei fröhnen, oder durch Gemeinschaft mit herumstreifendem Gesindel Anlass zur Unsicherheit geben. Dieser Wink solle aber keineswegs dahin ausgelegt werden, als dürfen sich derlei Invaliden im Allgemeinen bei ihrer Rückkehr im Auslande keinen Augenblick an der Grenze aufhalten; vielmehr seien sie mit der gehörigen Humanität zu behandeln, damit sie nicht Ursache haben, nach ihrer Rückkehr in ihr Vaterland, über eine harte Be-

handlung der Regierung zu klagen, welcher sie ihre besten Kräfte geopfert haben (Hofkriegsraths-Rescript vom 30. September 1818, lit. D. Z. 3924: Militär-Gesetz-Sammlung, Bd. I.).

II. Hauptstück.

Von dem Eherechte.

59. Persönliche Fähigkeit zur Eingehung einer Ehe: a. bei Oesterreichern im Auslande.

Die persönliche Fähigkeit zur Schliessung einer Ehe ist nach den Gesetzen des Landes, dem der Eheschliessende als Unterthan angehört, zu beurtheilen (Nr. 12 und 13) [1]. Wenn also ein Oesterreicher [2] im Auslande eine Ehe schliesst, so bleibt er in Betreff seiner persönlichen Fähigkeit hiezu, den in Oesterreich bestehenden Gesetzen unterworfen und die Gültigkeit der Ehe wird, es möge beiden Theilen, oder auch nur dem einen, die österreichische Unterthanschaft zukommen, von den österreichischen Gerichten nach den hierlands geltenden Ehegesetzen beurtheilt. Es besteht aber dermalen in Oesterreich ein zweifaches Ehereht: nämlich für die Protestanten und Juden die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, für die Katholiken aber ausschliessig jene des katholischen Kirchengesetzes. Es sind diess die Ehevorschriften der römischen Kirche, und namentlich die Verordnungen des Conciliums zu Trient, wie selbe bis zum Erscheinen des Josefinischen Ehepatentes (vom 16. Jänner 1783: J. G. S. Nr. 117, S. 192) und des an dessen Stelle getretenen zweiten Hauptstückes des allg. bürgl. Gesetzbuches vom J. 1811, in Oesterreich gegolten, sich bis heute in den ungarischen Ländern erhielten [3], und nun in den übrigen Theilen der österreichischen Mon-

[1]) Stubenrauch, S. 188; Unger, S. 189—192, welchen jedoch seine abweichende Ansicht über den entscheidenden Einfluss des Wohnsitzes (Nr. 12) zu anderen Consequenzen führt.

[2]) Wo das, was in diesem Hauptstücke (und ebenso in diesem ganzen Werke) vom Oesterreicher und Ausländer gesagt wird, auch von der Oesterreicherin und Ausländerin gilt, wird zur Vermeidung von Weitläufigkeiten nur das männliche Geschlecht gebraucht.

[3]) Die österreichischen Consular-Gerichte in der Türkei (Nr. 105) beobachteten von jeher die dortlands bestehende Uebung in Ehestreitig-

archie, in Folge des obcitirten (Nr. 10) mit dem päpstlichen Stuhle geschlossenen Concordats, unter Abschaffung der Ehegesetzgebung Franz des I. (a. b. G. B. II. Hauptstück) und der Jurisdictionsvorschriften über die Competenz der weltlichen Gerichte in Eheangelegenheiten (J. N. vom 22. December 1851: R. G. B. Nr. 255, S. 649; vom 20. November 1852, §. 14, 87: R. G. B. Nr. 251, S. 1087, 1101; vom 16. Februar 1853: R. G. B. Nr. 30, S. 157; und vom 3. Juli 1853: R. G. B. Nr. 129, S. 715), seit dem 1. Jänner 1857 wieder eingeführt worden sind [1]).

Das kaiserliche Patent, durch welches das katholische Kirchen-Gesetz in Ehesachen neuerdings in Kraft gesetzt wurde, bestimmt ausdrücklich über die Ehen der Oesterreicher im Auslande, dass ein katholischer Oesterreicher bei seiner Verehlichung im Auslande jene Form der Eheschliessung, welche die Landesgesetze vorschreiben oder gestatten, in so weit zur Richtschnur nehmen kann, als dieselbe den Bedingungen entspricht, an welche das katholische Kirchengesetz in dem Lande, wo die Ehe geschlossen wird, die Giltigkeit der Ehe knüpft. In Allem, was nicht bloss die Form der Eheschliessung betrifft, bleibe er aber an die Vorschriften des durch das erwähnte Patent für Oesterreich kundgemachten Kirchengesetzes gebunden (Gesetz über die Ehen der Katholiken im Kaiserthume Oesterreich, als I. Anhang zu dem kaiserlichem Patente vom 8. October 1856, womit in Ausführung des X. Artikels des Concordats, über die Eheangelegenheiten der Katholiken im Kaiserthume Oesterreich, in soweit sie dem Bereiche der bürgerlichen Gesetzgebung angehören, ein neues Gesetz erlassen wurde: R. G. B. 1856, Nr. 185, §. 74, S. 620). — Bezüglich des Gerichtsstandes und des Verfahrens bei Ehestreitigkeiten, s. unten Nr. 109).

keiten, wornach diese in der Regel durch die dortigen Seelsorger der bezüglichen Confession entschieden wurden. Die Beobachtung dieser Uebung wurde den Consulargerichten noch kurz vor dem Erscheinen des neuen österreichischen Ehegesetzes zur Pflicht gemacht (Ministerial-Verordnung vom 31. März 1855, §. 2: R. G. B. Nr. 58, S. 384). Gegenwärtig müssten sie sich bei Ehe-Angelegenheiten der Katholiken überhaupt an die Vorschriften des neuen österreichischen Ehegesetzes vom J. 1856 halten.

[1]) Die, durch diese Veränderung in der österreichischen Legislation hervorgerufene Literatur des Eherechtes der Katholiken in Oesterreich, s. bei Harum: „Beiträge zur Erläuterung des a. h. Patentes vom 8. October 1856" in Haimerls österreichischer Vierteljahrsschrift, I. Bd. I. Heft, Wien, 1858, S. 24. — Vergl. auch Stubenrauch: Das a. b. G. B. III. Bd. Anhang, S. 762 bis 779.

60. Fortsetzung. b. Persönliche Fähigkeit der Ausländer zur Eingehung einer Ehe.

Nach den allgemeinen Grundsätzen des internationalen Rechtes hat jeder Ausländer, der in Oesterreich eine Ehe eingeht oder die Anerkennung der Gültigkeit einer ausserhalb Oesterreichs geschlossenen Ehe in Oesterreich verlangt, sich über die ihm nach den Gesetzen seines Heimathlandes (Nr. 13) [1]) zustehende Fähigkeit, diese Ehe zu schliessen, hierlands auszuweisen. Es hat daher auch schon das frühere österreichische Gesetz vorgeschrieben, dass kein Ausländer in Oesterreich zur Trauung zugelassen werde, der nicht hierüber einen legalen Beweis beibringt (Hofdecret vom 22. December 1814: J. G. S. Nr. 1118, S. 203; P. G. S. Bd. 42, S. 179; Hofkanzleidecret vom 21. December 1815 an das mährische Gubernium: *Michel*, I. 134), sei es durch ein von der ausländischen Obrigkeit ausgestelltes, gehörig beglaubigtes Zeugniss, sei es durch eine Erklärung der bezüglichen fremden Gesandtschaft.

Insbesondere wurde in dieser Hinsicht den österreichischen Behörden Vorsicht in Betreff der bairischen und Baden'schen Unterthanen, so wie der Angehörigen des Cantons Graubündten zur Pflicht gemacht.

Nach bairischen Gesetzen wird nämlich nicht nur jede, ohne Erlaubniss der betreffenden bairischen Civil-Obrigkeit von einem Baier [2]) im Auslande eingegangene Ehe, Seitens der k. bairischen Regierung in staatsrechtlicher Hinsicht als völlig ungültig betrachtet [3]), sondern auch dieselbe erforderlichen Falls von Obrigkeitswegen getrennt, ohne dass der Frau, falls selbe eine Ausländerin ist, oder deren Kindern hieraus die Rechte bairischer Angehöriger erwachsen können (Hofkanzleidecret vom 30. October 1827, mit Bekanntgebung der k. bairischen Verordnung vom 12. Juli 1808: P. G. S. Bd. 55, S. 181; — erläuterndes Hofdecret vom 10. Juni 1828: Zeitschrift für öster-

[1]) Wäre dieses nicht bekannt, müsste ausnahmsweise das Gesetz des Wohn- oder Geburtsortes massgebend sein (Nr. 14).

[2]) Das Verbot gilt hier nur für den Ehemann.

[3]) Dieses Verbot gilt auch für den Fall, als der bairische Unterthan bereits um die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft eingeschritten wäre, hierzu aber noch nicht die definitive Entlassung aus dem bairischen Staatsverbande erhalten hätte. Der Betheiligte bleibt bis zu dem Zeitpuncte seiner legalen Aufnahme allen seinen Verpflichtungen als bairischer Unterthan unterworfen; sonach darf er insbesondere eine Ehe im Auslande nicht ohne Bewilligung der zuständigen bairischen Behörde, bei Vermeidung der Ungiltigkeit der Ehe und dreimonatlicher Arreststrafe, eingehen. (S. oben Nr. 32).

reichische Rechtsgelehrsamkeit, Notizenblatt, S. 350; — Circular des k. bairischen Bundestags-Gesandten an sämmtliche Gesandtschaften zu Frankfurt, hierlands kundgemacht durch Hofdecret vom 31. März 1842: P. G. S. Bd. 70 S. 134; J. G. S. Nr. 604, S. 15; Nr. 17 des Anhangs zum a. b. G. B.). Zur Beseitigung von Irrungen wurde noch bairischer Seits angeordnet, dass die dortländigen Districts-Polizeibehörden den in ihrem Bezirke heimatberechtigten Frauenspersonen, welche nach Oesterreich sich verehelichen, auf Ansuchen das durch die österreichische Gesetzgebung (obiges Hofdecret vom 22. December 1814) vorgeschriebene Zeugniss über ihre persönliche Fähigkeit zur Eingehung einer gültigen Ehe auszufertigen haben, und dass es jenen Behörden anheim zu stellen sei, erforderlichen Falls mit dem einschlägigen Gerichte oder Pfarramte unmittelbar ins Benehmen zu treten, oder den Bittstellerinnen die Beibringung der für nöthig erachteten Behelfe aufzugeben (Verordnung des königlich bairischen Staatsministeriums des Innern, vom 10. Mai 1855).

Eben so wird keine im Auslande erfolgte Trauung Graubündtner-Angehöriger ohne vorherige Einwilligung der Cantonsregierung dortlands als gültig anerkannt (Hofdecret vom 3. October 1836: P. G. S. Bd. 46, S. 872; Nr. 16 des Anhanges zum a. b. G. B.).

Laut einer Eröffnung des grossherzoglich baden'schen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten endlich werden Ehen, welche Baden'sche Staats-Angehörige ohne Erlaubniss der competenten Behörde ihres Staates im Auslande schliessen, in soferne die Eheleute nicht ein auswärtiges Staatsbürgerrecht erlangen, nach dortigen Gesetzen als nichtig behandelt. Baden'sche Unterthanen aber, welche im Auslande die Trauung einer im Grossherzogthume verweigerten Ehe erschleichen, oder sich im Auslande verehelichen, ohne zuvor in ihrem Staate in Gemässheit der dortigen Gesetze das Heimatrecht für ihre Ehe sichergestellt zu haben, verlieren das Baden'sche Staatsbürgerrecht (Oesterreichische Ministerial-Verordnung vom 9. October 1853: R. G. B. Nr. 205, S. 1082). —

Hat nun der Ausländer die nach den Gesetzen seines Vaterlandes ihm zukommende persönliche Fähigkeit zur Eingehung einer Ehe ausgewiesen, so muss diess auch in Oesterreich anerkannt werden, und eine Ausnahme hievon würde nur dann eintreten, wenn die Ehe nach den österreichischen Gesetzen als absolut unsittlich und unzulässig betrachtet werden müsste, wie z. B. die Polygamie, Blutschande (Nr. 6) oder wenn dass Ehehinderniss sich auf ein Rechtsverhältniss gründen würde, welches von der österreichischen Gesetzgebung als gar nicht zu Recht bestehend anerkannt wird, wie z. B. die Sclaverei oder Leibeigenschaft (Nr. 20).

Alles dieses gilt aber in Oesterreich jetzt nur mehr bezüglich nicht-katholischer Ausländer. Einem Katholiken dagegen ist es nicht erlaubt, sich im Kaiserthume Oesterreich anders zu verehelichen, als mit Beobachtung aller Vorschriften, welche das Kirchengesetz über die Giltigkeit der Ehe aufstellt (Gesetz über die Ehen der Katholiken in Oesterreich, §. 3: R. G. B. 1856, S. 609). Dieses Gesetz unterscheidet nicht zwischen Inländern oder Ausländern. Bei Ausländern katholischer Religion also dürfen nunmehr hierlands vor Allem nur die Bestimmungen des katholischen Kirchengesetzes über die persönliche Ehefähigkeit, unbeirrt durch die bürgerlichen Gesetze des Landes, bei Beurtheilung der Giltigkeit der Ehe in Betracht gezogen werden. Hiernach müsste es also dem geistlichen Ehegerichte in Oesterreich, wenn es z. B. in den Fall käme, über die Giltigkeit einer ohne heimatliche Bewilligung von einem Baier, Badner oder Graubündtner eingegangenen Ehe Recht sprechen zu müssen, anheim gestellt bleiben, ob es das oben angeführte, in Baiern, Baden und Graubündten bestehende Eheverbot als ein trennendes Ehehinderniss für Katholiken betrachten könne, welches die zu Stande gekommene Ehe ungültig macht, — da das katholische Kirchengesetz von diesem Ehehindernisse nichts weiss [1]). Dagegen würde das geistliche Ehegericht auch hierlands die Sclaverei unter gewissen Umständen als ein giltiges Ehehinderniss betrachten, da selbe hiefür durch das canonische Recht erklärt wird (Nr. 20, 64).

Uebrigens ist auch durch die neuen ehegerichtlichen Vorschriften den Pfarrämtern in Oesterreich zur Pflicht gemacht worden, darüber zu wachen, dass Ausländer nicht anders, als mit Beobachtung alles dessen, was zu rechtmässiger Eingehung der Ehe erforderlich ist, zur Trauung zugelassen werden. In wieferne der Pfarrer in dieser Sache vorgehen könne, ohne dieselbe der bischöflichen Curie zur Beurtheilung vorzulegen, hat der Bischof nach Umständen zu bestimmen (Anweisung für die geistlichen Gerichte, §. 71: R. G. B. 1856, S. 631) [2]).

[1]) In Oesterreich ist nunmehr der Grundsatz zur Anwendung zu bringen, dass es nur nach den Satzungen der katholischen Kirche beurtheilt werden müsse, ob die Ehe eines Katholiken vor Gott und dem Gewissen giltig sei. S. Kutschker (Dr. Johann): Das Eherecht der katholischen Kirche nach seiner Theorie und Praxis, Wien, 1856, IV. Bd.; Schulte (Dr. Johann Friedrich, k. k. Professor in Prag): Erläuterung des Gesetzes über die Ehen der Katholiken im Kaiserthume Oesterreich, 2. Auflage, Prag, 1857, S. 7; Maro: Nach welchen Gesetzen ist in Oesterreich die Giltigkeit der Ehen katholischer Ausländer zu beurtheilen? (In Haimerl's österreichischer Vierteljahresschrift, I. Bd. I. Heft, S. 68).

[2]) „Wenn Ausländer entweder mit Ausländern oder mit österreichischen Staatsbürgern eine Ehe eingehen wollen, so versteht es sich von selbst,

Aber auch ein Verbot des österreichischen bürgerlichen Rechtes kann bezüglich der Eheschliessungen von Ausländern in Oesterreich ausnahmsweise massgebend sein, nämlich bei der Verurtheilung wegen eines Verbrechens, und bei dem Ehebruche, wenn ein Theil österreichischer Unterthan ist; da die Vorschriften des österreichischen Strafgesetzes auch für die Ausländer gelten (Nr. 132, 133 und 153) [1]. Hiezu wäre auch noch das Eheverbot des Militärstandes beizufügen, weil die österreichischen Militärgesetze auch für die im österreichischen Militärdienste stehenden Ausländer gelten (Nr. 57, 162) [2].

61. Förmlichkeiten der Eheabschliessung. Civilehe.

Nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen (Nr. 18) sollen sich die Förmlichkeiten bei Eingehung der Ehe nach dem Orte des Abschlusses richten.

Eine von einem Oesterreicher im Auslande geschlossene Ehe ist also in Oesterreich als gültig zu betrachten, wenn sie im Auslande unter Beobachtung der ausländischen Formen eingegangen ist (Hofdecret vom 21. December 1815: ***Michel's*** Handbuch, I. Bd. S. 134).

Dagegen müssen die Ausländer, wenn sie in Oesterreich eine Ehe eingehen, die hierlands vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachten und zwar wenn ein Brauttheil österreichischer Unterthan ist, unbedingt, weil die Ehe zweiseitig verbindlich ist; wenn aber beide Theile Ausländer

dass dabei genau nach Vorschrift des Kirchengesetzes vorzugehen sei. Allein es ist auch dafür zu sorgen, dass Alles, was das Gesetz des Auslandes für die bürgerliche Giltigkeit der Ehe verlangt, genau eingehalten wird. Man erfüllt dadurch die Pflicht einer väterlichen Fürsorge, welche, wenn die Gatten ins Ausland übersiedeln, grossem Unglück und Aergernisse vorbeugen kann. Bei der Schwierigkeit, über die Gesetze aller fremden Staaten zuverlässige Auskünfte zu erlangen, ist es in nicht sehr langer Zeit zweimal geschehen, dass eine Angehörige der Erzdiöcese Wien mit einem Ausländer, welchen sie geehlicht hatte, sich in das Vaterland desselben begab, und dort nicht als rechtmässige Gattin anerkannt, ja nicht einmal geduldet wurde. Eine solche Störung des ehelichen Bundes trifft nicht nur das irdische Glück, sondern bedroht auch das Heil der Seele, indem sie vielfache Gelegenheit der Sünde darbietet. Es geziemt also dem Seelsorger keine Vorsicht zu vernachlässigen, um solchen Missverständnissen vorzubeugen. Der Pfarrer hat sich wie bisher an die Gesandtschaft des betreffenden Landes zu wenden; wofern sich aber irgend ein Anstand ergibt, lege er die Sache meinem General-Vicariate vor.“ (Hirtenbrief Sr. Eminenz des Cardinals Fürst-Erzbischofes von Wien, Jos. Othmar v. Rauscher, vom 21. December 1856: Wiener Zeitung vom 4. Jänner 1857, Nr. 3, S. 28, Absatz IV.)

[1] Maro, S. 62.

[2] Stubenrauch, III. Bd. S. 765.

sind, nur dann nicht, wenn bewiesen wird, dass bei der Abschliessung auf ein anderes Recht Bedacht genommen wurde. Sind beide Brautleute Ausländer und schliessen sie die Ehe im Auslande, so wird gleichfalls die Form nach den Gesetzen des Orts, wo selbe abgeschlossen wurde, beurtheilt, dafern bei der Abschliessung nicht offenbar ein anderes Recht zum Grunde gelegt wurde (Nr. 17) [1]).

Das Vorstehende gilt in seiner ganzen Ausdehnung jedoch nur mehr von nicht-katholischen Religions-Verwandten. Bei Katholiken muss unterschieden werden, ob die Ehe vor oder nach dem 1. Jänner 1857 geschlossen wurde. Auf jene Verbindungen, welche nach den in einigen Theilen des Kaiserthums [2]) über die sogenannte Civilehe [3]) früher bestandenen Gesetzen in einer Form eingegangen wurden, welche den Bedingungen der kirchlichen Giltigkeit nicht entspricht, sowie auch auf jene Ehen, welche von katholischen Oesterreichern noch vor der Wirksamkeit des neuen Ehegesetzes im Auslande unter solchen Formen geschlossen wurden, welche zwar den Gesetzen des Landes, wo die Ehe zu Stande kam, nicht aber den Vorschriften der Kirche gemäss sind, findet das neue Ehegesetz keine Anwendung. Diese Ehen bleiben noch ferner unter der Gerichtsbarkeit der bürgerlichen Gerichte, und ein Urtheil des geistlichen Gerichtes, welches solche Ehen für ungiltig erklärt, ist für die bürgerlichen Rechtswirkungen nicht massgebend (kaiserliches Patent vom 8. October 1856, Art. VII.: R. G. B. 1856, Nr. 185, S. 607). Dagegen kann ein katholischer Oesterreicher, welcher erst seit der Wirksamkeit des hierlands neu eingeführten Ehegesetzes im Auslande eine Ehe schliesst, bei dieser Verehlichung im Auslande

[1]) Dolliner (Dr. Thomas): Handbuch des in Oesterreich geltenden Eherechtes, 1813—1818; 2. Auflage 1835—1842.

[2]) Im Krakauer Gebiete, da in demselben bis in die neueste Zeit die französische Gesetzgebung galt. Erst 14 Tage nach dem 6. April 1852, als dem Erscheinen des Patentes vom 28. März 1852 (R. G. B. Nr. 79, S. 350), wurden die in der Stadt Krakau und deren Gebiete in Bezug auf das Eherecht in Kraft gestandenen Gesetze und Gewohnheiten ausser Wirksamkeit gesetzt, und an deren Stelle die in dem a. b. G. B. und in den bezüglichen nachträglichen Verordnungen über das Eherecht enthaltenen Vorschriften eingeführt, welche nunmehr in Bezug auf die Katholiken den Vorschriften des katholischen Kirchenrechtes Platz gemacht haben.

[3]) Vergl. Schulte (Dr. J. Fr.): Handbuch des katholischen Eherechtes nach dem gemeinen katholischen Kirchenrechte und dem österreichischen, preussischen, französischen Partikularrechte, mit Rücksichtnahme auf noch andere Civilgesetzgebungen, Giessen, 1855, S. 504; Michel (Dr. A. Th): Die Civilehe in Oesterreich (Magazin, II. Bd. S. 226) und Helm (ebenda, 1852, VI. Bd. S. 77); Pachmann (Dr. Theodor): Lehrbuch des Kirchenrechtes, 2. Aufl. Wien, 1853, 3 Bde.

jene Form der Eheschliessung, welche die Landesgesetze vorschreiben oder gestatten, nur in soweit zur Richtschnur nehmen, als dieselbe den Bedingungen entspricht, an welche das katholische Kirchengesetz in dem Lande, wo die Ehe geschlossen wird, die Giltigkeit der Ehe knüpft (Gesetz für die Ehen der Katholiken, §. 74: R. G. B. 1856, Nr. 185, S. 620). Die Gesetze der katholischen Kirche sind aber, so wie in Betreff der Befähigung zur Eheschliessung, auch hinsichtlich der Form die nämlichen auf dem ganzen Erdkreise [1]), und nur in letzterer Beziehung (hinsichtlich der Form der Eheschliessung) besteht in jenen Ländern eine Ausnahme, in denen die Vorschriften des tridentinischen Conciliums (*sess.* 24. *de reform. matrim. cap. I.*) nicht kund gemacht sind [2]), und sonach keine verbindende Kraft haben [3]).

1) Kutschker, IV. Bd. S. 673.

2) Schulte, S. 56—72.

3) In Uebereinstimmung mit diesen bisher entwickelten Grundsätzen hat auch das kaiserliche Ministerium des Cultus und Unterrichtes, noch vor dem Erscheinen des neuen katholischen Ehegesetzes — aus Anlass zur Kenntniss gekommener Fälle, dass österreichischen Unterthanen bei ihrer beabsichtigten Verehelichung in Baiern von dem ausländischen Pfarrer die Trauung desswegen verweigert wurde, weil die königlich-bairische Polizeibehörde die Bewilligung versagte, und eine Delegations-Urkunde des österreichischen Pfarrers nicht beigebracht wurde, wobei noch der Umstand eintrat, dass auch der heimathliche österreichische Pfarrer in solchen Fällen die Trauung desshalb nicht vornahm, weil die Ehewerber bereits seit längerer Zeit ausser dem Pfarrbezirke wohnten, daher seiner geistlichen Jurisdiction entzogen sind, — mit Erlass vom 22. Juli 1852, Z. 1594, Nachstehendes an die böhmische Statthalterei erlassen: Da die österreichischen Staatsbürger bei Vornahme von Rechtsgeschäften im Auslande an die Vorschrift der vaterländischen Gesetze nur in soweit gebunden sind, als durch diese ihre persönliche Fähigkeit zu solchen Geschäften beschränkt wird, so folgt von selbst, dass sie volle Freiheit haben, dergleichen Geschäfte unbeschadet der Giltigkeit derselben, in Rücksicht der äusseren Form oder positiver Förmlichkeiten nach den Vorschriften des auswärtigen Staates einzurichten, welches auch um so nöthiger ist, weil die äusseren Formen der Handlungen überall meistens nach den Localbedürfnissen berechnet sind und man sich nirgends gerne zu einer Abänderung derselben in einzelnen Fällen versteht. Aus diesem Grunde sind aber auch die österreichischen Staatsbürger in der Art der Trauung bei Ehen, die sie im Auslande eingehen, nicht an die Vorschriften des hierländigen (politischen) Ehegesetzes gebunden, sondern sie haben dabei die Gesetze desjenigen Landes zu beobachten, wo die Trauung vollzogen wird. Mit Rücksicht auf diesen Grundsatz waltet auch um so weniger ein Anstand ob, dass in den angedeuteten Fällen der Trauung österreichischer Staatsbürger in Baiern eine Delegationsurkunde des österreichischen Pfarrers beigebracht werde, als die Ausländer in Oesterreich eben so behandelt werden, und dieses Vorgehen im canonischen Rechte

Diese Grundsätze müssen offenbar auch auf solche katholische Ehegatten angewendet werden, welche keine österreichischen Unterthanen sind, da für die katholische Kirche, dort wo ihren Glaubenssätzen Geltung verschafft werden soll, keine Verschiedenheit der Länder und der Nationalitäten besteht. Die geistliche Obrigkeit urtheilt daher über die Giltigkeit der Ehe von Gläubigen nach gleichen Normen, diese Personen mögen unserem oder einem fremden Staate unterthan sein. Doch liesse sich bei Fremden eben so wenig, als bei Inländern, eine rückwirkende Kraft der ehegerichtlichen Ungültigkeits-Erkenntnisse im Bereiche des weltlichen Rechtes annehmen, da Ausländer hierlands gleiche Rechte mit den Einheimischen geniessen [1].

62. Besondere administrative Vorschriften bezüglich der Trauungen österreichischer Unterthanen im Auslande.

Jeder katholische Oesterreicher, welcher sich im Auslande verehlichen will, hat dafür zu sorgen, dass seine bevorstehende Ehe an jenem Orte des Inlandes, wo er zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat, dreimal verkündet werde. Wenn dann ein österreichischer katholischer Staatsbürger, welcher sich im Auslande verehlicht hat, in das Kaiserthum zurückkehrt, so ist er verbunden, die Vormerkung seiner Ehe in dem Trauungsbuche der Pfarre, wo er seinen Wohnsitz nimmt, zu erwirken (Gesetz über die Ehen der Katholiken, §. 74, 75: R. G. B. 1856, Nr. 185, S. 620). Das Gesuch um nachträgliche Eintragung in das Trauungsbuch hat der Pfarrer, sammt den beigebrachten Beweisen der rechtmässigen Eheschliessung dem Bischofe vorzulegen und den Auftrag desselben abzuwarten (Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthums Oesterreich in Betreff der Ehesachen, als II. Anhang des kaiserlichen Patents vom 8. October 1856, §. 78: R. G. B. 1856, Nr. 185, S. 632).

Wenn ein österreichischer Unterthan in der Türkei eine Ehe schliessen will, so hat er dazu die Bewilligung des betreffenden österreichischen Consularamtes anzusuchen. Wer sich nur zeitlich daselbst aufhält, hat um Erwirkung dieser Bewilligung sich mit dem Eheconsense der competenten österreichischen Behörde, in so weit ein solcher nach den bestehenden Gesetzen für ihn im Inlande erforderlich wäre [2], aus-

begründet ist (Eröffnung der böhmischen Statthalterei an das Budweiser bischöfliche Ordinariat, vom 5. August 1852, Z. 17762; s. bei Kutschker, IV. Bd. S. 674; Michel, I. Bd. S. 132).

[1] Maro, S. 77.

[2] Der sogenannte politische Ehe-Consens, welcher mit Rücksicht auf die Erwerbfähigkeit des Ehewerbers ertheilt wird, ist nicht in allen

zuweisen. Die geschlossene Ehe wird sodann mit ausdrücklicher Berufung auf die Bewilligung am Reisedocumente angemerkt. Handelt es sich um die Ehe eines in einer Consulargemeinde in der Türkei sesshaft gewordenen kaiserlichen Unterthans (Nr. 11), so hat selber die Bewilligung zur Eheschliessung von dem Consularamte des Bezirkes einzuholen, in welchem er sesshaft ist. Ist derselbe zugleich nach einer österreichischen Gemeinde zuständig, so kann diese Bewilligung nur unter der Bedingung ertheilt werden, dass der Eheconsens der competenten österreichischen Behörde, in so weit ein solcher für ihn im Inlande erforderlich wäre, vorgewiesen werde. — Das Consulat ist berechtigt, sich vorerst mit der betreffenden geistlichen Obrigkeit ins Einvernehmen zu setzen; es ist ferner verpflichtet, bei der Ertheilung der Erlaubniss sich in Bezug auf die persönliche Fähigkeit zur Eheschliessung die österreichischen Ehegesetze genau gegenwärtig zu halten, die Erwerbsfähigkeit des Gesuchstellers und seine Vermögensverhältnisse zu berücksichtigen, besonders aber bei Eheschliessungen zwischen Oesterreichern und ottomanischen Unterthanen mit aller Vorsicht (s. Nr. 33) vorzugehen. Die mit Bewilligung geschlossene Ehe ist sodann bei der nächsten Matrikel-Erneuerung anzumelden und zu registriren (Ministerial-Verordnung vom 2. December 1857, §. 12: R. G. B. Nr. 234, S. 910).

63. Eheverlöbniss.

Nach den kaiserlich-österreichischen Gesetzen war bis zum 1. Jänner 1857 jedes Eheverlöbniss, oder ein vorläufiges Versprechen, sich zu ehelichen, unter was für Umständen oder Bedingungen es gegeben oder erhalten worden, ungiltig, d. h. es zog durchaus keine rechtliche Verbindlichkeit nach sich, weder zur Schliessung der Ehe selbst, noch zur Leistung dessen, was auf den Fall des Rücktrittes [1]) bedungen worden war, mit Ausnahme des Anspruches auf den Ersatz

österreichischen Provinzen vorgeschrieben: nämlich nicht im lombardisch-venetianischen Königreiche, in Ungarn und Siebenbürgen, Dalmatien und Galizien; wohl aber in allen übrigen Kronländern; — s. Herzog (Franz Tob.): Systematische Darstellung der Gesetze über den politischen Ehe-Consens im Kaiserthume Oesterreich, Wien, 1829, (recensirt in der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, 1829, III. Bd. S. 435); Schopf (Fr. Jos.): Beantwortung der Frage, ob das Hofkanzleidecret vom 25. August 1831 (P. G. S. Bd. 43, S. 108), die Ehelicenzen in Wien betreffend, für die Unterthanen aller Provinzen Anwendung finde? (in dessen Archiv für Civiljustizpflege, 1837, I. Bd. S. 355).

[1]) Prockner (F. K.): Ansichten über das Recht zum Schadenersatze wegen eines Rücktrittes von einem Eheverlöbnisse. Ein Beitrag zur weiteren Würdigung des §. 46 a. b. G. B. (Jurist, X. Bd. S. 387.)

des wirklichen und erweisbaren Schadens für den Theil, von dessen Seite keine gegründete Ursache zu dem Rücktritte entstanden (a. b. G. B. §. 45, 46) [1]. Nach dem canonischen Rechte jedoch gilt das Eheverlöbniss, und es soll auf Jene, welche sich weigern, ihr im Eheverlöbnisse gegebenes Wort zu erfüllen, wohl nicht sowohl durch Zwang als durch Ermahnung gewirkt, auch nach Umständen ein Entschädigungsbetrag ausgesprochen werden (Gesetz über die Ehen der Katholiken in Oesterreich, §. 2: R. G. B. 1856, Nr. 185, S. 609; Anweisung für die geistlichen Gerichte, §. 3—10, 107—112: R. G. B. 1856, Nr. 185, S. 622, 629—637) [2].

Es gilt also dermalen in Oesterreich auch für die Eheverlöbnisse ein doppeltes Recht, nämlich eine Beschränkung für die Nicht-Katholiken, und die volle Rechtsgültigkeit des Eheverlöbnisses für die Katholiken, und es ist daher auch in Bezug auf das Ausland zwischen den Religions-Bekenntnissen zu unterscheiden. —

Ein von einem nicht-katholischen Oesterreicher im Auslande, wo es immer sein mag, eingegangenes Eheverlöbniss ist in Oesterreich für ihn rechtlich ungiltig, insoferne das von dem österreichischen Gesetze ausgesprochene Verbot gegen ihn kein Klagerecht auf Einhaltung des gegebenen Versprechens in Oesterreich zulässt.

Wenn ein Fremder aus einem die Eheverlöbnisse schützenden Staate in den österreichischen Ländern ein Eheverlöbniss mit einer nicht-katholischen Inländerin eingeht, so ist aus demselben Grunde das Eheverlöbniss für letztere hierlands nicht verbindlich. Für den katholischen Theil aber bleibt das Eheverlöbniss stets giltig, in so lange ihn der nicht-katholische Theil seines gegebenen Wortes nicht entbindet, da die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches nicht auf das Eherecht für Katholiken mehr angewendet werden, welches lediglich nach den Vorschriften des Kirchenrechtes zu beurtheilen ist. Auch

[1] Pachmann: Bemerkungen zur Lehre vom Schadenersatze wegen aufgelöster Eheverlöbnisse (in Haimerl's Vierteljahresschrift, III. Bd. S. 65).

[2] Die Gründe, welche die kaiserliche Regierung veranlasst hatten, diese gesetzlichen Bestimmungen zu sanctioniren, s. bei Zeiller, I. Bd. S. 169 und Dolliner, S. 5. Man meinte, dass der Zwang kein Mittel sei, eine glückliche Ehe zu begründen; das Stattgeben der Abfindung aber begünstige die Verführung, u. s. w. Daher erklärte das Josefinische Patent vom 30. August 1782 die Eheverlöbnisse ausdrücklich als schädlich für den Staat, wie für den Privaten (Sammlung der k. k. landesfürstlichen Gesetze und Verordnungen in *publico-ecclesiasticis*, vom Jahre 1767 bis Ende 1782, Nr. 206, S. 234). — S. dagegen Schulte: Handbuch etc. S. 276 und ff.: Das Verlöbniss ist nicht unter den Gesichtspunct eines blossen Vertrages zu stellen; vielmehr gehört dasselbe als ein Act, der zum Sacramente vorbereitet, disponirt, in dieser Rücksicht zu den *causae ecclesiasticae* und richtet sich nach den kirchlichen Bestimmungen.

die Grundsätze der allgemeinen Vertragslehre wären hier auf das Verhalten des katholischen Theiles nicht anwendbar, weil nach der Lehre der Kirche die Ehe kein bürgerlicher Vertrag ist, sondern ein Sacrament [1].

Verlobt sich ein Fremder aus einem Staate, wo die Eheverlöbnisse nach canonischem Rechte geschützt sind, auf österreichischem Staatsgebiete mit einer Ausländerin, in deren Vaterlande die Sponsalien auch gelten, so ist das Eheverlöbniss für beide Theile gültig und würde daher auch in Oesterreich ein Klagerecht begründen können [2].

Haben endlich zwei fremde Personen nicht-katholischer Religion im Auslande ein Eheverlöbniss eingegangen und sie gerathen darüber in Oesterreich in einen Rechtsstreit, so ist zu unterscheiden, ob es beiden, oder wenigstens einem, oder keinem Theile, nach den Gesetzen ihres Vaterlandes gestattet war, sich durch ein Eheverlöbniss verbindlich zu machen; im ersteren Falle ist das Eheverlöbniss verbindlich, in den beiden letzteren Fällen aber ist die Verbindlichkeit desselben nach den Gesetzen des Ortes, wo es geschlossen worden, zu beurtheilen, wofern bei der Abschliessung nicht offenbar ein anderes Recht zum Grunde gelegt worden ist (Nr. 17) [3].

Ein von einem katholischen Oesterreicher einer Ausländerin gemachtes Eheversprechen ist beiderseitig in Oesterreich verbindlich, sobald die Ausländerin gleichfalls einem Lande angehört, wo das Eheverlöbniss gesetzlich gültige Kraft hat; es zieht demnach die Pflicht der Ehelichung oder nach Umständen des Schadenersatzes nach sich, und macht jede Ehe unerlaubt, welche von einem der Verlobten mit einer dritten Person geschlossen wird [4] (Anweisung für die geist-

[1]) Schulte, S. 16; Kutschker, I. Bd. S. 33; Unger (Dr. Josef): Die Ehe in ihrer welthistorischen Entwickelung, Wien, 1850, S. 135 (Recension dieses Werkes im Magazin, II. Bd. S. 292, von Dr. Petruschka).

[2]) Dolliner, S. 22; Pachmann, II. Bd. S. 435, und Stubenrauch, S. 195, sind anderer Meinung: es gehe nämlich nicht an, dass der österreichische Richter seine Rechtshilfe zur Erzwingung eines Ehevertrages angedeihen lasse; auch würde der Ausländer in Oesterreich mehr Recht haben, als der Inländer. — Indessen handelt es sich hier nicht um ein absolut verwerfliches Verhältniss, für welches unter keiner Bedingung ein Klagerecht eingeräumt werden kann (Nr. 6), da ja die katholische Kirche selbst die Eheverlöbnisse für rechtlich verbindlich betrachtet. Es ist daher nicht abzusehen, warum bei Beurtheilung eines zwischen Ausländern geschlossenen Eheverlöbnisses nicht die allgemeine Vorschrift des §. 36 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über die Rechtsgeschäfte der Ausländer (Nr. 17) zur Anwendung kommen sollte.

[3]) Dolliner, S. 23.

[4]) Kutschker, S. 173.

lichen Gerichte, §. 3 — 10, dann 57 und 107—112). Ist nach den Gesetzen, dem die Ausländerin gehört, ein Eheverlöbniss nicht gültig, so bleibt doch der österreichische katholische Theil, wie schon oben bemerkt wurde, an sein Eheversprechen so lange gebunden, bis ihm der akatholische Theil die Erfüllung nachsieht. Das Eheverbot bleibt für beide Theile bis zur Lösung des Verhältnisses gültig.

64. Besondere positive Bestimmungen in internationaler Beziehung hinsichtlich einzelner Ehehindernisse.

Das Ehehinderniss der Unmündigkeit oder Minderjährigkeit (a. b. G. B. §. 48—52) beschränkt die persönliche Fähigkeit zum Abschlusse einer Ehe, und muss daher nach den über die persönliche Rechtsfähigkeit überhaupt geltenden Regeln beurtheilt werden (Nr. 12 bis 14). Würde also ein fremder Minderjähriger beweisen, dass er nach den Gesetzen seines Landes zur giltigen Verehlichung der Einwilligung eines Vertreters nicht bedarf, so könnte er auch in Oesterreich zur Beibringung derselben nicht verhalten werden [1]. Einem fremden Minderjährigen, der sich in Oesterreich verehelichen will, und die erforderliche Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters beizubringen nicht vermag, ist von dem hierländigen Gerichte, unter welches er nach seinem Stande und Aufenthalte gehören würde, ein Vertreter zu bestellen, der seine Einwilligung zur Ehe oder seine Missbilligung dem Gerichte zu erklären hat (a. b. G. B. §. 51; Hofdecret vom 17. Juli 1813: J. G. S. Nr. 1065, S. 168).

Diese Vorschriften haben nun zwar für katholische Ausländer in Oesterreich ihr Gewicht in soferne verloren, als nach dem nunmehr hierlands geltenden kirchlichen Rechte die Gültigkeit der Ehe von der Beobachtung derselben nicht mehr abhängig sein kann, weil das canonische Recht sogar die Ehe eines Unmündigen, unter Umständen als gültig zulässt [2] (Anweisung für die geistlichen Gerichte, §. 17: R. G. B. 1856, Nr. 185, S. 624; §. 72, S. 631), überhaupt aber das Ehehinderniss der Minderjährigkeit nicht kennt. Das Concilium von Trient (*sess.* 24. *cap.* 1 *de reform. matr.*) belegt vielmehr Diejenigen mit dem Banne, welche behaupten, dass die Ehen der Kinder ohne Einwilligung der Aeltern ungültig sind, und noch viel weniger ist die Einwilligung des Vormundes oder des vormundschaftlichen Gerichtes erforderlich [3]. Der Mangel der väterlichen Einwilligung

[1] Dolliner, 1. Bd. S. 38.

[2] *Si malitia vel prudentia supplevit aetatem. C. 3, 9, 10, X. de despons. impub.*

[3] Stubenrauch, I. Bd. S. 211.

oder jener des Gerichtes begründet nur für die Aeltern und Grossältern (abweichend von dem allgemeinen österreichischen Erbrechte: a. b. G. B. §. 768—770) das Recht der Enterbung, welche selbst durch eine Versöhnung nicht als widerrufen angesehen wird (Gesetz über die Ehen der Katholiken, §. 32: R. G. B. 1856, Nr. 185, S. 613). Doch wurde durch das neue Ehegesetz allerdings auch die vorläufige Einvernehmung der gesetzlichen Vertreter eines Minderjährigen über ihre Zustimmung zur Eingehung der Ehe verordnet, und bezüglich der Ausländer ausdrücklich bestimmt, dass nach den Gesetzen des Landes, welchem der minderjährige Ausländer angehört, zu beurtheilen sei, wessen Einwilligung er zur Eingehung einer Ehe beizubringen habe (Gesetz über die Ehen der Katholiken, §. 5—7: R. G. B. 1856, Nr. 185, S. 609, §. 32, S. 613; — Anweisung für die geistlichen Gerichte, §. 68, S. 630) [1].

Im österreichischen Militärdienste stehende Personen können auch in fremden Ländern eine für die österreichischen Länder gültige Ehe nur mit Erlaubniss ihrer Vorgesetzten eingehen (Hofdecret vom 16. September 1785: J. G. S. 468, S. 99; — a. b. G. B. §. 54) [2]. Auch diese Vorschrift hat bezüglich der Gültigkeit der Ehe nur mehr für Nicht-Katholiken eine Rechtswirkung, da das canonische Recht das Ehehinderniss des Militärstandes nicht kennt. Als bloss verbietendes Ehehinderniss ist indessen auch jetzt noch der Mangel der erwähnten Einwilligung zu betrachten (Gesetz über die Ehen der Katholiken: R. G. B. 1856, §. 10, S. 610).

Ein weiteres, auf die persönliche Fähigkeit sich beziehendes Ehehinderniss ist jenes der mangelnden obrigkeitlichen Bewilligung; dort wo sie zur Gültigkeit der Ehe gesetzlich vorgeschrieben ist, wie in Baiern, Baden und Graubündten. Dieses Ehehinderniss müsste bei Nicht-Katholiken auch in Oesterreich als bestehend anerkannt werden (Nr. 60).

Gehört ein österreichischer Unterthan, der sich im Auslande verehelicht, einem Kronlande an, wo die sogenannten Eheconsense (Nr. 62) vorgeschrieben sind, so hätte er sich auch in dieser Beziehung in die Regel zu setzen. Ein österreichischer Unterthan, der in der Türkei eine Ehe schliessen will, ist verpflichtet, die Bewilligung des betreffenden Consularamtes einzuholen (Nr. 62). — Die Unterlassung der Einholung eines solchen Eheconsenses würde übrigens

[1]) Es scheint also die oben angeführte Vorschrift des §. 51 a. b. G. B. welche die Aufstellung eines Vertreters anordnet, auch gegenwärtig als fortbestehend angenommen werden zu können. Maro, S. 70 in der Anmerkung.

[2]) Stubenrauch, S. 211.

kein Ehehinderniss begründen, wohl aber einer Disciplinarstrafe unterliegen (Nr. 65).

Bei dem Ehehindernisse des Irrthums treten wesentliche Verschiedenheiten zwischen dem kaiserlich-österreichischen und dem canonischen Rechte ein. Das canonische Recht erkennt nämlich nicht bloss den Irrthum in der Person, — der ausser der Schwangerschaft durch einen Dritten, allein nach dem österreichischen Rechte die Ehe ungültig macht (a. b. G. B. §. 57 bis 59), — sondern auch den Irrthum in Eigenschaften, Umständen und Verhältnissen als Ehehinderniss an, wenn deren Dasein ausdrücklich zur Bedingung der Ehe gemacht wurde (Anweisung für die geistlichen Gerichte, §. 14: R. G. B. 1856, S. 623; §. 51 bis 55, S. 628 bis 629). Insbesondere erklärt das canonische Recht die Sclaverei für ein Ehehinderniss, sollte eine freie Person mit einem Sclaven oder einer Sclavin in der Meinung dieselben seien Freie, sich verheirathen (Anweisung für die geistlichen Gerichte, §. 150: R. G. B. 1856, S. 623). Wenn daher ein Oesterreicher oder eine Oesterreicherin katholischer Religion sich in einem Lande, wo die Sclaverei besteht, mit einer dem Sclavenstande angehörigen Person, diesen Umstand nicht wissend, verehlichet, so würde auch nach Ankunft des Ehepaares in Oesterreich oder auf einem österreichischen Schiffe, ungeachtet dass nach österreichischen Gesetzen jeder Sclave frei wird, wenn er österreichischen Boden betritt (Nr. 20), die Ehe von dem geistlichen Gerichte in Oesterreich für ungültig erklärt werden [1]).

65. Strafen wegen Eingehung unerlaubter Ehen.

Des Zusammenhanges wegen sollen gleich hier die in das Strafrecht gehörigen Bestimmungen über die Ehe beleuchtet werden, in so ferne sie auf internationales Recht Bezug haben. —

Wenn eine verehlichte Person mit einer anderen Person eine Ehe schliesst, so begeht sie das Verbrechen der zweifachen Ehe. Gleiches Verbrechen begeht diejenige Person, welche, ob sie gleich selbst unverheirathet ist, wissentlich eine verehlichte Person heirathet (Strafgesetz vom 27. Mai 1852, §. 206, 207).

Nach den allgemeinen Grundsätzen des österreichischen Strafgesetzes gilt das österreichische Strafgesetz über Verbrechen für den Fall der Betretung in Oesterreich, auch für österreichische Unterthanen, die das Verbrechen im Auslande begehen; dessgleichen für Fremde,

[1]) Inwieferne diese Bestimmung auch auf die Leibeigenschaft bezogen werden könnte, s. oben, Nr. 20.

sie mögen das Verbrechen in Oesterreich oder im Auslande begangen haben (Nr. 130). Bei der strafrechtlichen Verfolgung eines Ausländers in Oesterreich wegen des Verbrechens der zweifachen Ehe, müsste jedoch die That auch nach dem Gesetze des Landes, dem der Fremde angehört, verpönt sein, und es könnte also z. B. ein fremder Mohammedaner, welchem die Gesetze seines Landes die Poligamie gestatten, bei seiner Betretung in Oesterreich nicht wegen der mehrfachen Ehe als Verbrecher bestraft werden, da ihm von seinem Standpunkte kein verbrecherischer Vorsatz zur Last fiele (Nr. 133), wenn gleich der Poligamie in civilrechtlicher Beziehung keine rechtsgiltige Folge in Oesterreich zukommt (a. b. G. B. §. 62; Anweisung für die geistlichen Gerichte §. 20: R. G. B. 1856, Nr. 185, S. 624). Eben so wenig wäre eine von einer protestantischen Person, welche mit einer katholischen Person verheirathet war, nach Auflösung dieser Ehe eingegangene neue Ehe in Oesterreich als Bigamie strafbar, wenn die getrennten Eheleute Angehörige eines Staates sind, wo eine solche Wiederverehlichung gesetzlich erlaubt ist. —

Das österreichische Strafgesetz bestimmt ferner, dass, wer sich in ein fremdes Land begibt, um daselbst eine Ehe zu schliessen, die nach den Landesgesetzen nicht statt finden konnte, einer Uebertretung schuldig ist, und mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten, der Verführende aber stets strenger bestraft wird. Auch wird der Arrest verschärft, wenn einem Theile das Hinderniss verheimlicht, und er solchergestalt schuldlos zu einer nichtigen Ehe verleitet worden (Strafgesetz vom J. 1852, §. 507).

Dieses Strafgesetz erscheint offenbar nicht auf einen Fremden anwendbar, welcher, um eine in Oesterreich nicht erlaubte Ehe zu schliessen, in sein Vaterland zurüchkehrt, woselbst diese Ehe gesetzlich zugelassen wird; da man von demselben nicht sagen kann, dass er sich in ein fremdes Land begibt [1]. Wenn er sich aber auch in der erwähnten Absicht in das Gebiet eines dritten Staates begeben hätte, so wäre der Eheabschluss, dieser möge in dem fremden Staate gesetzlich erlaubt oder verboten sein, in Oesterreich nicht strafbar, weil eine von einem Ausländer in einem fremden Staate begangene Uebertretung, nach §. 234 des österreichischen Strafgesetzbuches vom 27. Mai 1852, in Oesterreich nicht bestraft wird (Nr. 153). Eine Ausnahme bestände jedoch dann, wenn der Fremde in österreichischen Militärdiensten stände, da er dann in dieser Beziehung den österreichischen Gesetzen unterworfen ist (Nr. 57, 106), und somit auch den militärischen Eheverboten (Nr. 162).

[1] Maro, S. 74.

Für die im Auslande begangene Uebertretung der unerlaubten Eheschliessung beginnt für den, derselben schuldigen österreichischen Unterthan die zur Verjährung der Uebertretung und Strafe erforderliche Zeit erst mit dem Tage seiner Rückkehr in die österreichischen Staaten zu laufen (Gesetz über die Ehen der Katholiken, §. 35: R. G. B. 1856, Nr. 185, S. 614). Wäre der Uebertreter schon gültig verheirathet gewesen und hätte im Auslande eine nach österreichischen Gesetzen ungültige Ehetrennung erwirkt, nach welcher er dann zu einer zweiten Ehe geschritten wäre, so müsste er in Oesterreich auch noch als Verbrecher wegen zweifacher Ehe gestraft werden; so z. B., wenn Eheleute österreichischer Nationalität, deren ein Theil der katholischen, der andere aber der protestantischen Religion angehört, in einem protestantischen Lande eine, nach dem dortländigen Gesetze zulässige Trennung vom Ehebande erwirkt hätten, und nun zur Eingehung einer anderen Ehe schreiten würden, da doch nach dem österreichischen Gesetze das Band der Ehe unauflösbar ist, wenn auch nur ein Theil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugethan war (a. b. G. B. §. 111; Anweisung für die geistlichen Gerichte, §. 20, S. 624).

Die Uebertretung der in einigen österreichischen Kronländern bestehenden Vorschrift, wornach zur Eheschliessung der s. g. politische Ehe-Consens einzuholen kommt (Nr. 62), ist, die Ehe möge im In- oder Auslande geschlossen worden sein, von den politischen Behörden zu untersuchen und als Uebertretung einer politischen Vorschrift angemessen zu bestrafen (Verordnung des Ministeriums des Innern, vom 28. December 1852: R. G. B. 1853, Nr. 21, S. 133).

66. Von den Rechten der Ehegatten: a. Personen-Rechte.

Die Ehegatten-Rechte zerfallen in Personen- und Sachenrechte; sie werden im österreichischen bürgerlichen Gesetzbuche, dem darin befolgten System gemäss, abgesondert in den vom Personen- und vom Sachenrechte handelnden beiden Theilen erörtert (a. b. G. B. 2. Hauptstück; vom dem Eherechte: Rechte und Verbindlichkeiten der Ehegatten, §. 89—92; 28. Hauptstück: Von den Ehepacten, §. 1217—1266). Zur leichteren Uebersicht sollen hier gleich beide Cathegorien betrachtet werden.

Die Personen-Rechte der Ehegatten sind auch in Bezug auf internationale Verhältnisse von dem österreichischen Richter nach den Bestimmungen über den Zustand der Person und der persönlichen Rechtsfähigkeit (Nr. 12--14) zu beurtheilen. Insbesondere richtet sich die eheliche Gewalt, nämlich der Inbegriff der Rechte des Mannes als Haupt der Familie (a. b. G. B. §. 91), nach den Heimats-

Gesetzen des Mannes. Wenn also z. B. eine Minderjährige, welche sich verehlichet, nach den Gesetzen des Heimatslandes ihres Gatten unter dessen Curatel gekommen wäre, müsste dieses Verhältniss auch in den österreichischen Staaten als rechtlich bestehend anerkannt werden. — Nur im Falle, als das fremde Recht dem Ehemanne über seine Frau Befugnisse einräumen sollte, welche nach der hierländigen Auffassung unsittlich erscheinen (z. B. eine despotische Gewalt, wie sie im Orient besteht), könnte deren Ausübung in Oesterreich nicht gestattet werden [1]).

67. b. Sachenrechte der Ehegatten.

Im Allgemeinen werden bei Beurtheilung von Ehepacten vom Standpuncte des internationalen Rechtes, die Grundsätze der Vertragslehre überhaupt (Nr. 17) zur Anwendung zu bringen sein [2]).

Da, wo das römische Recht gilt, besteht das Verbot der Schenkung unter Ehegatten; nach österreichischem Rechte ist diese erlaubt. In dieser Beziehung entscheidet das Gesetz des Landes, dem die Ehegatten als Unterthanen angehören, und zwar ohne Rücksicht auf den Ort, wo sich die Sache befindet, so wie auf den Umstand, dass diese etwa ein Immobile ist; — theils, weil es sich hier um einen Act der persönlichen Rechtsfähigkeit handelt (§. 12, 13), theils, weil überhaupt das Verbot der Schenkung unter Ehegatten, als eine die Erhaltung der sittlichen Reinheit der Ehe bezweckende Vorschrift, zu den Personalstatuten und nicht zu den Realstatuten gehört [3]).

Das eheliche Güterrecht richtet sich nach dem Heimats-Gesetze des Mannes, und zwar auch hinsichtlich der in einem anderen Lande liegenden unbeweglichen Güter. Herrscht z. B. im Staate, dem der Ehemann als Unterthan angehört, das römische Dotalrecht, so ist auch das in Oesterreich liegende Grundstück gleichfalls nach dem römischen Dotalrechte zu behandeln; herrscht in jenem Staate eheliche Gütergemeinschaft, so ist diese auch auf das in Oesterreich liegende Grundstück zu beziehen. Verändert sich die Unterthanschaft des Mannes, so ändert sich auch darnach das eheliche Güterrecht [4]). Es tritt hier, so wie bei der Schenkung, aus denselben Gründen eine

[1]) Unger: System des österreichischen allgemeinen Privatrechtes, S. 193; Stubenrauch, S. 299.

[2]) Man sehe: Von den Vermögensrechten der Eheleute, bei Schäffner, S. 132 und ff.

[3]) Unger, S. 193; Stubenrauch, S. 299.

[4]) Die zum Theil abweichenden Ansichten mehrerer Rechtsgelehrten sehe man bei Unger, S. 193–194.

Ausnahme von der im österreichischen Civilrechte aufgestellten Regel ein, dass unbewegliche Sachen den Gesetzen des Bezirkes unterworfen sind, in welchen sie liegen (Nr. 16).

Das Erbrecht des überlebenden Ehegatten endlich ist nach den allgemeinen Grundsätzen des Erbrechtes (§. 83, 84) zu beurtheilen, da das österreichische Gesetz hiebei in internationaler Beziehung keinen Unterschied in Bezug auf Ehegatten ausspricht [1]).

Die Verhandlungen über die Sachenrechte der Ehegatten gehören übrigens nicht vor das geistliche, sondern vor das weltliche Gericht (Nr. 109).

68. Ehescheidung und Ehetrennung.

Handelt es sich um die gänzliche Auflösung des Ehebandes, — nach der österreichischen Terminologie, um die Trennung der Ehe (a. b. G. B. §. 93 u. ff.) [2]), — so wird der österreichische Richter die Statthaftigkeit der Trennung nach den oben (Nr. 59, 60) entwickelten Bestimmungen zu beurtheilen haben [3]).

Bei der blossen Aufhebung des häuslichen Zusammenlebens, der Scheidung von Tisch und Bett (a. b. G. B. §. 103 und Gesetz für die Ehen der Katholiken, §. 59: R. G. B. 1856, S. 618), können auch moralische oder polizeiliche Rücksichten eintreten; die Anwendung des in Oesterrrich geltenden Gesetzes (nämlich des kirchlichen für Katholiken, und des allgemeinen bürgerlichen für nicht-katholische Religions-Verwandte), ohne Rücksicht auf das heimische Gesetz der Eheleute, wird also hier stets Platz zu greifen haben [4]).

Da die Vermuthung für die Gültigkeit der Ehe ist (a. b. G. B. §. 99; Anweisung für die geistlichen Gerichte, §. 147: R. G. B. S. 642), so gilt für die Ehegatten, so lange die Ehe nicht legal gelöst ist, der Gerichtsstand des Mannes, als des Hauptes der Familie (a. b. G. B. §. 92), und derselbe hat daher vor dem öster-

[1]) Vergleiche dagegen Unger, S. 193.

[2]) Von der Auflösung der Ehe, bei Schäffner, S. 153 und ff.

[3]) Die frühere Anordnung, dass in Hinsicht auf fremde Ankömmlinge und Eheleute, wovon kein Theil hier Landes einen steten Wohnsitz hat, von Seite der hiesigen Gerichtsbehörden in keine Aufnahme und Entscheidung einer Ehevernichtungsklage einzugehen sei (Hofdecret vom 15. Juli 1796, als Beilage II des Hofdecrets vom 23. October 1801: J. G. S. Nr. 542, S. 163), erscheint, so wie auch der übrige Inhalt dieses Hofdecrets, die Ehen der *Sujets mixtes* betreffend, durch die späteren österreichischen Jurisdictions-Gesetze, welche eine solche Ausnahme nicht mehr erwähnen, ausser Kraft gesetzt. — S. Meine Behandlung der Ausländer, S. 56.

[4]) Vergleiche dagegen Unger, S. 193.

reichischen Gerichte in allen Fällen Rede und Antwort zu geben, wo er überhaupt, sei er ein In- oder Ausländer, nach den österreichischen Jurisdictions-Gesetzen (Nr. 103) vor dieses Forum gehört. Wenn also z. B. eine in Oesterreich befindliche Gattin ihren Ehegatten, der ein Ausländer ist und sich in seiner Heimath befindet, auf Ehetrennung oder auf Alimentation als geschiedene Ehegattin klagt, so hat sie die Klage bei dem ausländischen Gerichtsstande ihres Gatten anzubringen. Diess hätte selbst dann zu geschehen, wenn die Frau vor ihrer Verehelichung eine österreichische Staatsbürgerin war, da sie durch ihre Heirath mit einem Ausländer der Nationalität des letzteren folgt (Nr. 40). Sollte umgekehrt die Frau mit einer ähnlichen Klage belangt werden, so müsste diese, da der legale Wohnsitz einer Frau jener ihres Mannes ist, bei dem Gerichtsstande des Mannes angebracht werden, falls nicht die Frau durch eine statt gefundene Ehescheidung einen eigenen abgesonderten Wohnsitz erlangt hätte (Jurisdictions-Norm vom 20. November 1852, §. 19: R. G. B. Nr. 251, S. 1089).

Eine Ausnahme von diesen allgemeinen Rechtsgrundsätzen des internationalen Privatrechtes ist jedoch durch die Wieder-Einführung des canonischen Rechtes in Oesterreich erwachsen. Nach diesem unterstehen die Gatten in Ehesachen stets dem Bischofe, in dessen Kirchensprengel der Ehemann seinen Wohnsitz hat (Anweisung für die geistlichen Gerichte, §. 96, S. 635), — doch ist offenbar hier nur der Fall gemeint, wo jeder Theil oder doch der eine Ehegatte katholisch ist. Wenn nun die eheliche Lebensgemeinschaft durch Scheidung von Tisch und Bett, oder durch böswilliges Verlassen von Seite des Ehemannes aufgehoben ist, so hat im ersteren Falle jeder Theil das ihm wider den anderen zustehende Klagerecht vor dem Bischofe der Diözese, wo dieser seinen Wohnsitz hat, geltend zu machen; im zweiten Falle kann die Gattin ihre Klage vor dem Bischofe anbringen, in dessen Kirchensprengel sie wohnt (Anweisung für die geistlichen Gerichte, §. 96, S. 635).

Ueber die Gültigkeit der Ehe von Katholiken kann nur jenes geistliche Gericht entscheiden, welches nach den Gesetzen der katholischen Kirche das zuständige ist, und über die Gültigkeit von Ehen zwischen katholischen und nicht-katholischen Christen, so lange Ein Ehetheil der katholischen Kirche angehört, nur das katholische Ehegericht. Wenn von zwei Gatten, welche sich als nicht-katholische Christen geehlicht haben, der Eine in die katholische Kirche tritt, so ist der nicht-katholische Theil zwar dadurch nicht gehindert, sein Bestreitungsrecht nach dem Ehegesetze und vor dem Ehegerichte, welchem er in Folge seines Religionsbekenntnisses untersteht, geltend zu machen, doch hat das kirchliche Gericht des katholischen Ehegatten zu entscheiden, in wieferne der ergangene

Spruch für das Gewissen dieses Ehegatten bindend sein könne, und dem katholisch gewordenen Theile steht frei, das Bestreitungsrecht, welches ihm sein Kirchengesetz zusichert, vor seinem kirchlichen Gerichte geltend zu machen. Wenn zwei Personen, welche sich als nicht-katholische Christen verehlicht haben, in die katholische Kirche eintreten, so entscheidet, in so ferne sich über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe eine Frage ergibt, das katholische Gericht (Gesetz über die Ehen der Katholiken in Oesterreich, §. 42 bis 48, dann §. 59: R. G. B. 1856, S. 614 bis 618).

Alle diese Bestimmungen unterscheiden nicht zwischen In- und Ausländern. Wenn also z. B. eine katholische Oesterreicherin einen protestantischen Ausländer heirathet (wodurch sie die fremde Staatsbürgerschaft ihres Mannes erwirbt) und sie in Oesterreich bleibt, während ihr Mann in das Ausland zieht, so würde, falls ein Streit auf Trennung der Ehe oder auf gerichtliches Scheidungs-Erkenntniss zwischen diesen Eheleuten entstünde, die ausländisch gewordene Frau nicht verhalten werden können, vor dem ausländischen Gerichtsstande ihres Mannes Rede und Antwort zu geben; sondern es hätte das österreichische katholische Gericht des Wohnsitzes der Frau über das Bestreitungs- oder das Scheidungsbegehren zu erkennen.

III. Hauptstück.

Von den Rechten zwischen Aeltern und Kindern.

69. Entstehung und Umfang der väterlichen Gewalt.

Die Entstehung der väterlichen Gewalt durch Zeugung ist nach den Gesetzen zu beurtheilen, welche überhaupt die Personen-Rechte des Vaters normiren, also nach den heimatlichen Gesetzen des letzteren. War daher der Vater zur Zeit der Geburt seines Kindes ein Ausländer, so müsste der österreichische Richter, so lange der Vater die österreichische Staatsbürgerschaft nicht erworben hat, die über dieses Kind dem Vater zustehende Gewalt nach dem ausländischen Rechte beurtheilen [1], und zwar nicht nur rücksichtlich der Entstehung, sondern auch bezüglich des Umfanges der väterlichen Gewalt (Erziehungsrecht, Standeswahl, u. s. w.). Nur dann dürfte der ausländische Vater in

[1] Unger, S. 195, welcher jedoch hier, wie überall, den Wohnsitz als das bestimmende Criterium betrachtet.

Oesterreich die ihm nach seinen heimatlichen Gesetzen zukommende Gewalt nicht ausüben, wenn das Mass derselben nach unseren Rechtsbegriffen absolut verwerflich und unzulässig erschiene (z. B. ein Recht auf Leben und Tod oder auf unbegränzte Züchtigung).

Wäre aber das Kind ein österreichischer Staatsbürger, während der Vater ein Ausländer ist (was z. B. bei der unbefugten Auswanderung des letzteren Platz greifen kann, s. Nr. 38, 39), so müsste das Verhältniss zwischen Vater und Kind nach österreichischem Rechte beurtheilt werden, da nach dem Geiste der österreichischen Gesetzgebung die väterliche Gewalt mehr als ein Schutzmittel für das Kind, denn als ein Prärogativ des Vaters betrachtet wird. Tritt der umgekehrte Fall ein: wenn also der Vater ein Oesterreicher ist, während das Kind eine auswärtige Staatsbürgerschaft erlangt hat (z. B. wenn dem Kinde unter der Bedingung ein Vermögen im Auslande hinterlassen wurde, dass es dortlands Staatsbürger werde), so müsste der österreichische Richter bei Fragen, die sich auf die väterliche Gewalt beziehen, dasjenige Gesetz zur Anwendung bringen, welches dem Kinde grössere Vortheile zuwendet.

Aus dem Rechte der väterlichen Gewalt folgt auch, dass der Vater seine Kinder in dem von ihm gewählten Religionsbekenntnisse erziehen lassen kann [1]. Nach der österreichischen Gesetzgebung steht jedoch den Aeltern überhaupt dieses Recht nur bezüglich ihres eigenen Religionsbekenntnisses zu (vergl. §. 139 a. b. G. B). Auch haben schon die früheren politischen Vorschriften besondere einschränkende Bestimmungen hinsichtlich jener Kinder festgesetzt, deren Aeltern in dem Religionsbekenntnisse nicht übereinstimmen. Es wurde nämlich bei gemischten Ehen zwischen Katholiken und Protestanten die sonst üblich gewesene Abforderung eines Reverses, wegen Erziehung sämmtlicher Kinder in der römisch-katholischen Religion, zwar abgestellt, jedoch angeordnet, dass wenn der Vater Katholik ist, alle Kinder, wenn aber die Mutter katholisch ist, die Kinder weiblichen Geschlechtes in der katholischen Religion erzogen werden müssen (Toleranz-Cirkular vom 13. October 1781, §. 6: Sammlung der k. k. Gesetze in *publico-ecclesiasticis*, S. 139). Durch das von der kaiserlich-österreichischen Regierung mit dem päpstlichen Stuhle geschlossene Concordat (Nr. 10) erscheinen auch diese, in das kirchliche Gebiet einschlagenden Verordnungen nunmehr als aufgehoben. — Handelt es sich nun um die Frage, in wieferne die in Oesterreich geltenden Normen über die Ausübung der väterlichen Gewalt, in Bezug auf die

[1] Vergl. Keller (Dr. Gustav): Beitrag zur Lehre über die väterliche Gewalt (in Haimerl's Vierteljahresschrift, I. Bd. S. 329).

Wahl des Religionsbekenntnisses für die Kinder, auch auf hierlands befindliche Ausländer anwendbar seien, so dürfte der allgemeine Satz des internationalen Privatrechtes zur practischen Geltung kommen, dass die Handlungsfähigkeit des Vaters nach den Gesetzen seines Heimathlandes (Nr. 13, 14) zu beurtheilen sei.

70. Vermögens-Verhältnisse. Unterhalt.

Die Vermögens-Verhältnisse zwischen Aeltern und Kindern richten sich nach dem heimathlichen Rechte der ersteren, wenn beide Theile Ausländer sind. Wenn also eine französische Familie in Oesterreich wohnen würde, so müsste das Recht der Aeltern auf einen etwaigen Niessbrauch des Vermögens ihrer Kinder, oder das Recht der Kinder, mit ihrem Peculium zu verfügen, nicht nach dem österreichischen, sondern nach dem französischen Gesetze beurtheilt werden. Dasselbe träte ein, wenn die französische Familie in Frankreich oder sonst im Auslande sich befände und deren Vermögen in unbeweglichen, in Oesterreich liegenden Gütern bestehen sollte [1], ungeachtet des im österreichischen bürgerlichen Gesetzbuche aufgestellten Grundsatzes, dass unbewegliche Güter den Gesetzen des Bezirkes unterworfen sind, in dem sie liegen (Nr. 16). Es handelt sich bei Beurtheilung der Beziehungen zwischen Aeltern und Kindern eben um persönliche Verhältnisse und nicht um dingliche Rechte [2].

Die Pflicht zur Alimentation (a. b. G. B. §. 139, 141, 142, 143, 154) ist eine dem persönlichen Verhältnisse anhaftende Verbindlichkeit, welche also auch ausserhalb des Staatsgebietes der Heimat zu Recht besteht. — Daher sind auch ausländische Aeltern oder Kinder verpflichtet, für ihre in österreichischen Versorgungs-Anstalten verpflegten Kinder oder Aeltern Vergütung zu leisten. Es erkennen auch die bürgerlichen Gesetze aller civilisirten Nationen eine solche Alimentationspflicht zwischen Aeltern und Kindern als eine

[1] Vergleiche Unger, S. 195.

[2] Diese Regeln gelten jedoch nicht unbedingt für das Erbrecht, da hier ausnahmsweise das österreichische Gesetz in seiner ganzen Ausdehnung zur Anwendung zu kommen hat, sobald jene Bedingungen eintreten, die den österreichischen Richter überhaupt zur Vornahme der Abhandlungspflege berechtigen. — Z. B. nach Art. 748 des französischen *Code civil* erhält die Mutter 1/4 der Intestat-Succession des Sohnes als Erbtheil; nach §. 735 des österreichischen a. b. G. B. aber 1/3. Wenn nun ein österreichisches Gericht in die Lage käme, den Nachlass eines verstorbenen französischen Unterthans nach §. 22 oder 24 des kaiserlichen Patents vom 9. August 1854 (R. G. B. Nr. 208, S. 848) abzuhandeln, so müsste die Berechnung des Erbtheils nach der Vorschrift des österreichischen, und nicht nach jener des französischen Rechtes vorgenommen werden (Nr. 84).

civilrechtliche Verpflichtung an. Hierauf gründet sich die zwischen der Mehrzahl der deutschen Bundesregierungen geschlossene Convention, wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung gestorbener gegenseitiger Staatsangehöriger (Convention, geschlossen zu Eisenach, am 11. Juli 1853, zwischen den Regierungen von Preussen, Sachsen, Hannover, Churhessen, Grossherzogthum Hessen, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt-Dessau-Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe, Lippe, Reuss älterer und jüngerer Linie, dann den freien Städten Frankfurt und Bremen, — welcher auch die Regierungen von Württemberg, Nassau, Waldeck und die freie Stadt Lübeck, sohin Baden, Baiern und die kaiserlich-österreichische Regierung beigetreten sind: R. G. B. 1854, Nr. 6, S. 8; Nr. 20, S. 46; und Nr. 125, S. 474) [1].

[1]) Nach diesem Uebereinkommen verpflichtet sich jede der beitretenden Regierungen, dafür zu sorgen, dass in ihrem Gebiete denjenigen hilfsbedürftigen Angehörigen anderer Staaten, welche der Cur und Verpflegung benöthigt sind, diese nach denselben Grundsätzen, wie bei eigenen Unterthanen, bis dahin zu Theil werde, wo ihre Rückkehr in den zur Uebernahme verpflichteten Staat ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann. Ein Ersatz der hiebei oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten kann gegen die Staatsgemeinde oder andere öffentliche Cassen desjenigen Staates, welchem der Hülfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden. Für den Fall, dass der Hilfsbedürftige, oder dass andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten im Stande sind (die Ascendenten und Descendenten oder der überlebende Ehegatte, heisst es in dem Uebereinkommen mit Baiern vom Jahre 1833: P. G. S. Bd. 61, S. 241), bleiben die Ansprüche auf letztere vorbehalten. Die contrahirenden Regierungen sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landes-Gesetzgebung zulässige Hülfe zu leisten, damit Denjenigen, welche die gedachten Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden. — Diese Uebereinkunft trat mit dem 1. Jänner 1854 in Kraft, und mit demselben Tage erlosch die Wirksamkeit derjenigen Verabredungen, welche bis dahin über den gleichen Gegenstand zwischen einzelnen der contrahirenden Regierungen (meine Behandlung der Ausländer, S. 363) bestanden hatten.

Auch mit den Cantonen der Schweiz wurden von Seite der kaiserlich-österreichischen Regierung Verhandlungen wegen eines gleichmässigen Vorgehens bezüglich der Kosten für Verpflegung der beiderseitigen unbemittelten Staats-Angehörigen nach dem Grundsatze der Reciprocität gepflogen, wornach Graubündten, Appenzell der äusseren Rhoden, Schaffhausen, Argau, St. Gallen, Glarus, Solothurn, Thurgau, Freiburg, Wallis,

Gehören die Aeltern und Kinder verschiedenen Nationalitäten an, so müssten deren gegenseitige civilrechtliche Verhältnisse nach den oben angedeuteten allgemeinen Grundsätzen über die väterliche Gewalt (Nr. 69) und die Vermögensrechte der Aeltern und Kinder beurtheilt werden.

71. Rechts-Verhältnisse der unehlichen Kinder. Paternität, Legitimation.

Die Rechte unehlicher Kinder gegen ihre Aeltern und umgekehrt richten sich nach den Heimathsgesetzen der Aeltern [1]). Es müsste also der Umfang der, einem ausländischen Vater oder einer ausländischen

Zürch und Luzern für die gegenseitige Vergütung der Verpflegskosten, Zug, Neuenburg, Waadt, Genf, Schwytz und Tessin aber für die unentgeltliche Verpflegung der respectiven mittellosen Kranken sich erklärt haben.

Mit Frankreich konnte bisher eine officielle Zusicherung über die unentgeltliche Verpflegung mittelloser österreichischer Unterthanen in den französischen Kranken- und Irren-Anstalten noch nicht erzielt werden, daher die in dem Hofdecrete vom 18. Juni 1847 (P. G. S. Bd. 75, S. 111) ausgesprochene Voraussetzung eines gegenseitigen reciproken Benehmens sich nicht bewährt hat.

Im Allgemeinen haben die Fremden wie die Inländer Anspruch, in die öffentlichen Krankenhäuser, Irrenhäuser, Gebärhäuser und Findelhäuser im österreichischen Kaiserstaate aufgenommen zu werden, und im Falle ihrer Unvermögenheit oder jener ihrer alimentationspflichtigen Angehörigen, trägt die österreichische Regierung die Kosten der Verpflegung gegenüber jener Staaten, welche diessfalls die Reciprocität beobachten. Findet eine solche nicht statt, so wird der Ersatz der Verpflegskosten im diplomatischen Wege requirirt (s. meine Behandlung der Ausländer: III. Abschnitt, S. 361; dann Stubenrauch's österreichische Verwaltungs-Gesetzkunde, II. Bd. S. 95).

Uebrigens sind von den Verpflegskosten für erkrankte Individuen, die Kosten für die Erhaltung und Verwahrung ausweisloser Individuen zu unterscheiden. Diese Massregeln sind polizeilicher Natur zur Sicherung des Staatsgebietes, und es hat daher der Staat, derselbe verfügt, diese Kosten zu tragen. Hierunter ist auch die Anschaffung von Kleidungsstücken begriffen, zur Ermöglichung der Abschiebung solcher ausweisloser Individuen in ihre Heimath (Erlass des k. bairischen Staats-Ministeriums des Innern, vom 21. October 1854; Circular des kaiserlichen Ministeriums des Innern, vom 30. November 1854, Nr. 26123).

[1]) Damianitsch (M.): Ueber die Rechte unehlicher Kinder gegen ihre Aeltern nach dem österreichischen, französischen und preussischen Rechte (Jurist XIII (I) 131—145); Perthaler (Dr): Die Familie und die natürlichen Kinder in ihrem wechselseitigen Rechtsverhältnisse (Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, 1843; II. 197—222 und 261—280).

Mutter zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten in Betreff ihres unehlichen Kindes, nach dem bezüglichen ausländischen Rechte beurtheilt werden, und umgekehrt, wenn dem unehlichen Vater oder der unehlichen Mutter die österreichische Staatsbürgerschaft zukommt, das österreichische Recht zur Anwendung kommen, selbst wenn das unehliche Kind im Auslande erzeugt worden wäre (Nr. 25). — Die staatsbürgerlichen Verhältnisse der unehelichen Kinder wurden schon oben erörtert (Nr. 25, 29, 36 bis 40). —

Ueber den Beweis der Paternität, des unehlichen Beischlafes, durch welchen das Kind erzeugt worden, und wornach diesem ein Anspruch auf Alimentation gegen eine bestimmte Person erwächst, bestehen in den positiven Legislationen zwei entgegen gesetzte Systeme. Das eine, wie in Frankreich, verbietet unbedingt die Anstrengung einer Paternitätsklage: *La recherche de la paternité est interdite (code civil, art.* 384); während das andere, z. B. in Oesterreich, allerdings den gerichtlich durchzuführenden Beweis der Vaterschaft zulässt, ja diese sogar von einer blossen Vermuthung abhängig macht (a. b. G. B. §. 163). Beide Gesetze beruhen auf sittlichen Anschauungen; das eine auf der Ueberzeugung, dass im Interesse der Sittlichkeit jeder Anspruch und Rechtsstreit, gegründet auf ausserehlichen Beischlaf, verhindert werden müsse [1]; das andere auf der Ansicht, dass dem Staate daran liegen müsse, jedem Kinde zur Verpflegung und Erziehung eine hiezu verpflichtete Person zu verschaffen [2], und dass sich auch der unehliche Vater der natürlichen Aelternpflicht der Erziehung und Versorgung seines Kindes nicht entziehen dürfe [3]. In beiden Fällen besteht demnach ein Gesetz zwingender, streng positiver Natur (Nr. 6), welches von dem Richter unbedingt zur Anwendung gebracht werden muss [4].

Wird also vor einem österreichischen Gerichte ein solcher Paternitäts-Anspruch erhoben, so muss derselbe zugelassen werden, selbst wenn der ausserehliche Beischlaf an einem Orte, wo das französische

[1] Savigny, S. 279.

[2] Strass (Karl von der): Beitrag zur Beantwortung der Frage: Kann ein Kind nach österreichischen Gesetzen mehr als Einen leiblichen Vater haben? (Jurist XV [III] 470—488); Wildner (Dr. Ignaz von): Ueber die Collision mehrerer Paternitäten (Jurist XIII [I.] 242—250).

[3] Zeiller, I. Bd. S. 362, 369. — Vergleiche auch: Rechtsfall über den 340. Art. des französischen Codex und den Beweis der unehlichen Vaterschaft (Materialen für Gesetzkunde etc. II. Bd. S. 354); die Paternitätsklage nach österreichischem, deutschem und französischem Rechte; von H. R. (Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, 1848, II. 505).

[4] Savigny, S. 279; vergl. auch Unger, S. 197.

Recht gilt, stattgefunden haben sollte, oder der Beischlaf zwar in Oesterreich geschehen wäre, aber von einem Franzosen mit einer Oesterreicherin oder einer Ausländerin. Nur wenn das österreichische Gericht überhaupt nicht competent sein sollte, die Klage anzunehmen, z. B. wenn der Geklagte eine diplomatische Person wäre, die von ihrem Rechte der Exterritorialität Gebrauch macht, indem sie sich der hierländigen Jurisdiction nicht unterwirft (Nr. 46, 107), könnte von einer Verfolgung der Paternitäts-Klage in Oesterreich keine Rede sein. Die Geschwängerte, so wie ihr unehliches Kind, müssten sich in einem solchen Falle an das ausländische Forum des Vaters richten; steht aber dieser unter französischem Gesetze, so würde daselbst die Klage zurückgewiesen werden müssen, auch wenn der Beischlaf in Oesterreich, also an einem Orte, wo die Paternitäts-Klage gesetzlich zulässig ist, vor sich gegangen wäre, und zwar aus dem oben angeführten Grunde der zwingenden Natur des fraglichen Gesetzes. —

Die Legitimation unehlicher Kinder durch nachfolgende Ehe ist nach den Heimaths-Gesetzen der Aeltern, welche für die Gültigkeit der von diesen eingegangenen Ehe und die daraus entspringenden rechtlichen Folgen massgebend sind (Nr. 59, 60), zu beurtheilen. Der Ort der Geburt des Kindes ist hierbei gleichgültig. Wenn daher ein Oesterreicher, der in Oesterreich ein unehliches Kind erzeugt hat, später nach England übersiedelt, ohne aus dem österreichischen Staatsverbande zu treten, und dort die Mutter des Kindes heirathet, so wird das in Oesterreich geborne Kind legitimirt (a. b. G. B. 161, 162; — Hofdecret vom 11. Jänner 1819: J. G. S. Nr. 1535. S. 71; — Ministerial-Verordnung vom 29. Juni 1850: R. G. B. Nr. 257, S. 1099), wenn gleich das englische Recht eine *legitimatio per subsequens matrimonium* nicht kennt [1]). Umgekehrt müsste eine, bei Ausländern nach den Gesetzen ihres Landes gültig erfolgte Legitimation, sei es durch nachfolgende Ehe, sei es *per rescriptum principis*, auch in Oesterreich anerkannt werden; — falls nicht etwa bei Katholiken ein kirchliches Hinderniss entgegen stünde, da nach den Bestimmungen des Concordates, in Ehesachen die Vorschriften der katholischen Kirche vor Allem massgebend sind (Nr. 59).

72. Erlöschung der väterlichen Gewalt.

Die Erlöschung der väterlichen Gewalt muss stets nach dem heimatlichen Rechte des Vaters beurtheilt werden (Nr. 69). Wenn also ein Franzose in Oesterreich das 21ste Jahr vollendet hat (*code civ.*

[1]) Verschiedener Ansicht ist Unger, S. 197.

art. 148), so würde er als der väterlichen Gewalt entwachsen auch von dem österreichischen Richter angesehen werden müssen, wenn gleich nach österreichischen Gesetzen die volle Selbstständigkeit erst mit zurückgelegtem 24sten Jahre erlangt wird (a. b. G. B. §. 21). Dagegen würde das Kind des Staats-Angehörigen eines Landes, wo das gemeine Recht gilt, auch wenn es in Oesterreich wohnt, nur mit zurückgelegtem 25sten Jahre aus der väterlichen Gewalt treten; wohl aber könnte der Vater sein Kind im Testamente emancipiren, und diese Emancipation müsste auch in Oesterreich respectirt werden, obgleich das österreichische Recht eine *emancipatio per testamentum* nicht kennt [1]).

Wenn ein Oesterreicher seine minderjährige Tochter an einen Ausländer verheirathet, der einem Lande angehört, nach dessen Recht die Tochter durch die Heirath aus der väterlichen Gewalt tritt, so verliert der österreichische Vater die väterliche Gewalt, weil die Tochter der Staatsbürgerschaft ihres Gatten folgt, somit unter das Gesetz des letzteren gekommen ist (Nr. 29, 40).

Eine andere auf internationale Verhältnisse Bezug nehmende Erlöschungsart der väterlichen Gewalt ist die, durch eigenmächtige Auswanderung des Vaters, indem dieser hiedurch überhaupt den Verlust seiner Privatrechte in Oesterreich erleidet (Nr. 38). Wenn jedoch der Vater die Bewilligung zur Auswanderung erwirkt hätte, und etwa seine Kinder in Oesterreich zurückblieben [2]), so verlöre er durch seine Auswanderung allein die väterliche Gewalt nicht, doch käme bezüglich der Ausübung dieser letzteren das Gesetz zur Anwendung, welchem der Vater in Folge seiner Auswanderung nunmehr untersteht, falls nicht die Anwendung des österreichischen Gesetzes für das Wohl des Kindes vortheilhafter wäre.

73. Von der Adoption.

Die Adoption ist ein Vertrag; es kommen daher bei derselben auch in internationaler Beziehung die für Rechtsgeschäfte geltenden allgemeinen Regeln zur Anwendung (Nr. 12—17) [3]). Die Gültigkeit der Adoption muss demnach, was die persönliche Fähigkeit zu adoptiren

[1]) Entgegengesetzter Ansicht ist Unger, S. 196.

[2]) Stubenrauch, S. 464.

[3]) Scheidlein (Dr. Jos. Edler v.): Abhandlung über die Annahme an Kindesstatt nach den Grundsätzen des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches (Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, 1840, I. Bd. S. 160 bis 182); Schuller (Dr. Ant.): Die Annahme an Kindesstatt nach österreichischen und preussischen Gesetzen, Wien, 1827 (Recension in der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, 1828, III. Bd. S. 247 bis 257); Söllner (Dr. Franz): Ansichten über die Adoption (Jurist. XV. [III. Bd.] S. 379 bis 408).

oder adoptirt zu werden betrifft, nach dem heimatlichen Rechte des Adoptiv-Vaters oder Adoptiv-Kindes beurtheilt werden. Adoptirt z. B. ein Oesterreicher ein französisches Kind, so wird bezüglich der Fähigkeit auf den ersteren das österreichische, und auf das letztere das französische Recht angewendet werden müssen, und nur wenn von keiner Seite ein gesetzliches Hinderniss besteht, wäre die Adoption gültig.

Bloss die äusseren Förmlichkeiten wären nach dem Orte der Adoption zu beobachten. Als eine solche bloss äussere Förmlichkeit kann die vorgeschriebene Vorlage der Annahme an Kindesstatt an die Landesstelle (a. b. G. B. §. 181) — jetzt an den Gerichtshof erster Instanz — (Verordnung des Justiz-Ministeriums vom 29. Juni 1850: R. G. B. Nr. 257, S. 1099 und vom 26. December 1851; R. G. B. Nr. 263, S. 662; dann Verordnung des Kriegs-Ministeriums, vom 1. Februar 1851: R. G. B. Nr. 34, S. 115; kaiserliches Patent vom 9. August 1854, §. 259: R. G. B. Nr. 208, S. 895) zur Bestätigung, nicht betrachtet werden, da das österreichische Gesetz diese Vorlage als wesentlich zur Gültigkeit der Adoption vorschreibt; wohl aber würde, wenn die Adoption ausser Oesterreich geschieht, dieselbe nicht der hierlands vorgeschriebenen schriftlichen oder gerichtlichen Uebereinkunft (Patent vom 9. August 1854, §. 259) bedürfen [1]. — Ueber den Einfluss der Adoption auf die Staatsbürgerschaft, s. oben (Nr. 25).

74. Von den Pflegekindern und Findlingen.

Die Rechtsverhältnisse zwischen Pflegeältern und Pflegekindern (a. b. G. B. §. 186) sind, auch wenn internationale Beziehungen dabei vorkommen, nach den allgemeinen Grundsätzen über Rechtsgeschäfte zu beurtheilen (Nr. 12—17).

Auch ausländische Findlinge finden in den österreichischen Findelhäusern Aufnahme [2]. Sind deren Angehörige bekannt, so haben sie nach den Vorschriften des Civilrechtes die Verpflegskosten zu vergüten, und es wird diese Vergütung dort, wo bestimmte Verträge darüber mit dem Auslande bestehen, in der darin stipulirten Weise veranlasst (Nr. 70). Bei Findlingen unbekannter Herkunft müsste der Fundort massgebend sein [3].

Ueber die den Findlingen zukommmende Staatsbürgerschaft, s. Nr. 25 und 27.

[1] Unger, S. 195, ist der Meinung, dass die Adoption nach den Gesetzen des Wohnsitzes des adoptirenden Aelterntheiles zu beurtheilen ist.

[2] Barth-Barthenheim: System der österreichischen administrativen Polizei, I. Bd.; Kopetz: Oesterreichische politische Gesetzkunde, II. Bd.

[3] Ueberhaupt fallen Personen, deren Zuständigkeit nicht erweislich

IV. Hauptstück.

Von den Vormundschaften und Curatelen.

75. Aufstellung eines Vormundes für fremde Minderjährige.

Die Errichtung der Vormundschaft richtet sich nach dem Heimats-Gesetze des Mündels, welches in der Regel das des verstorbenen Vaters sein wird (Nr. 25, 69). Der Vormund, der für einen Mündel nach den Gesetzen, denen er im Auslande untersteht, gültig bestellt wurde, ist demnach auch in Oesterreich als Vormund anzuerkennen, und bedarf nicht noch der Bestätigung des österreichischen Gerichtes [1].

Auch in Oesterreich ist die Aufstellung eines Vormundes demjenigen Gerichte, unter dessen Gerichtsbarkeit der Minderjährige steht, zur Pflicht gemacht (a. b. G. B. §. 189, 190), und es kann sonach eine österreichische Gerichtsbehörde in der Regel einem fremden Minderjährigen, da dieser seine Personal-Instanz nicht in Oesterreich hat, keinen Vormund bestellen (Jur. Norm vom 20. November 1852, §. 83: R. G. B. Nr. 251, S. 1100).

Indessen hat das österreichische Gesetz dafür gesorgt, dass auch der fremde Minderjährige in Oesterreich nicht des vormundschaftlichen Schutzes entbehre. Es besteht nämlich die Anordnung, dass, wenn ein Ausländer mit Hinterlassung eines minderjährigen Kindes in dem österreichischen Staate stirbt, diesem das hierländige Gericht einen Vormund für so lange zu bestellen hat, bis von der zuständigen ausländischen Behörde eine andere Verfügung getroffen wird (kaiserliches Patent vom 9. August 1854, §. 183: R. G. B. Nr. 208, S. 879). Sollte der fremde Minderjährige fortan in Oesterreich seinen Wohnsitz haben, so dürfte es das Zweckmässigste sein, dass die competente ausländische Vormundschafts-Behörde die Vormundschaft an das zuständige österreichische Gericht übertrage.

Die oben citirten Vorschriften des Patents vom 9. August 1854, in Betreff der Vormundschaft über die von Ausländern zurückgelassenen minderjährigen Kinder, sind auch von den österreichischen Consular-

ist, wenn sie erwerbsunfähig sind, der Gemeinde zur Last, in welcher sie sich zuletzt aufgehalten haben (Gemeindegesetz vom 17. März 1849, §. 18: R. G. B. Ergänzungsband, Nr. 170, S. 206).

[1]) Unger, S. 198.

gerichten in der Türkei in Ansehung der österreichischen Unterthanen und Schutzgenossen (Nr. 9) zu beobachten (Ministerial-Verordnung vom 31. März 1855, §. 2, 4: R. G. B. Nr. 58, S. 384) [1]. Bezüglich der türkischen Unterthanen wurde den österreichischen Gerichtsstellen insbesondere vorgeschrieben, in dem Falle, wo ein türkischer Unterthan, welcher in Oesterreich mit Tod abgeht, seinen minderjährigen Kindern durch Testament einen Vormund bestellt, diesen Punct des Testaments wie jeden anderen zu befolgen; aber auch dann, wenn keine letztwillige Anordnung vorhanden ist, nach dem Geiste des Gesetzes, für das Vermögen und die Person solcher Kinder gleiche Sorge zu tragen, und daher denselben in diesem Falle auch einen Vormund von Amtswegen zu bestellen (Hofdecret vom 22. April 1815: J. G. S. Nr. 1144, S. 268) [2].

Ueber die Aufstellung eines Vormundes für fremde Minderjährige zur Abgabe der Ehebewilligung, s. oben Nr. 64.

76. Verhängung einer Curatel.

Bezüglich der Aufstellung eines Curators für einen Ausländer gelten dieselben Bestimmungen, wie hinsichtlich der Vormundschaft (a. b. G. B. §. 280); sie ist der Personal-Instanz des Curanden anheim zu stellen, wenn nicht in dem Wesen der Curatel selbst, welche eine augenblickliche, oft nur zeitweilige, am Orte des Wohnsitzes zu treffende Vorsorge für den Curanden erfordert, eine Ausnahme begründet ist. Es wird hier die Analogie mit den in der vorigen Nr. angegebenen, zum Besten eines fremden Minderjährigen zu treffenden provisorischen Vorkehrungen bezüglich der Vormundschaft, auch in Betreff der Curatel gelten; z. B. wenn über einen in Oesterreich wohnhaften Ausländer eine Prodigalitäts-Erklärung (a. b. G. B. §. 273) ausgesprochen, oder ein solcher für wahnsinnig erklärt werden sollte (a. b. G. B. ebenda).

Liegt ein unbewegliches Gut eines minderjährigen Oesterreichers in einem fremden Staate, so muss die österreichische vormundschaftliche Behörde den ordentlichen Gerichtsstand des fremden Staates um die Inventur und Schätzung und um die Mittheilung derselben angehen,

[1]) Ueberhaupt haben die österreichischen Consular-Gerichte im türkischen Reiche in allen Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen, welche österreichische Unterthanen dortlands betreffen (also auch in Vormundschafts-Sachen), nach den Vorschriften des Patentes vom 9. August 1854 zu verfahren (Ministerial-Verordnung vom 31. März 1855, §. 33: R. G. B., Nr. 58, S. 393).

[2]) Hieran wurde durch die späteren Anordnungen über die Abhandlung des Nachlasses türkischer Unterthanen (Nr. 88) nichts geändert.

diesem Gerichtsstande aber die Bestellung eines Curators zur Verwaltung dieses Gutes überlassen (a. b. G. B. §. 225); über die Verwendung der Einkünfte hat jedenfalls die vormundschaftliche Behörde zu bestimmen, da die Vormundschaft nur als ein Ganzes behandelt werden kann.

Besitzt ein ausländischer Mündel, dessen Vormundschaft im Auslande besteht, in Oesterreich ein unbewegliches Gut, so wird über dasselbe hierlands ein Curator [1] bestellt, die vormundschaftlichen Amtshandlungen aber bleiben der ausländischen Vormundschaftsbehörde vorbehalten (a. b. G. B. §. 225, 226).

Stirbt ein ausländischer Sträfling hierlands während der Dauer seiner Strafe, so hat die Obrigkeit des Strafortes als Curatels-Instanz einzutreten und der ausländischen Abhandlungs-Instanz Nachricht zu geben (Hofdecret vom 3. September 1830: J. G. S. Nr. 2478, S. 206).

Ueber die Aufstellung eines Curators im Civil-Processe, s. unten Nr. 111.

77. Ausländer als Vormünder oder Curatoren in Oesterreich.

Einwohnern (d. i. Staatsbürgern) [2] fremder Staaten soll in der Regel keine Vormundschaft oder Curatel in Oesterreich aufgetragen werden (a. b. G. B. §. 192—194). Ausnahmsweise jedoch, wenn z. B. Ausländer durch letztwillige Anordnung, Familien-Verträge, oder als nächste Verwandte des Pflegebefohlenen, zur Vormundschaft oder Curatel berufen wären, könnte ihnen auf ihr Verlangen die Vormundschaft oder Curatel übertragen werden (Hofdecret vom 27. Juli und 2. November 1787: J. G. S. Nr. 702, S. 133, und Nr. 736, S. 161), falls dem Pflegebefohlenen daraus kein Schaden erwachsen kann.

Ueber die Verpflichtung zur Uebernahme der Vormundschaft oder Curatel von Seite des Ausländers, über Excusationsgründe u. s. w., entscheidet das Recht, dem der Vormund oder Curator nach seiner persönlichen Fähigkeit unterworfen ist (Nr. 13—15); auf die Verpflichtungen aber, in die der Vormund durch die Führung der Vormundschaft eintritt, gilt der Gerichtsstand der geführten Verwaltung (a. b. G. B. §. 200; Jurisdictionsnorm vom 20. November 1852, Nr. 83 bis 86: R. G. B. Nr. 251, S. 1100; Patent vom 9. August 1854, X. Abschnitt: R. G. B. Nr. 208, S. 873); es ist demnach das österreichische Recht auf dieselben anzuwenden [3].

[1]) Keine Vormundschaft; vergl. indessen Unger, S. 198.

[2]) Stubenrauch, S. 497.

[3]) Savigny, S. 347; Unger, S. 198.

V. Hauptstück.

Besitz, Eigenthumsrecht, Pfandrecht, Dienstbarkeit.

78. Von dem Besitze.

Der Besitz ist, als ein thatsächliches Verhältniss, in Bezug auf die besessene Sache nach dem Rechte des Orts zu beurtheilen, wo die Sache besessen wird; also nach dem örtlichen Rechte der gelegenen Sache, diese mag eine bewegliche oder unbewegliche sein [1]; hienach ist auch die Thatsache des Besitzes eines Ausländers in Oesterreich zu beurtheilen.

Handelt es sich aber um die rechtliche Besitzfähigkeit des Besitzenden, so richtet sich diese nach der allgemeinen Regel der persönlichen Rechtsfähigkeit (Nr. 12—15).

79. Von dem Eigenthumsrechte.

Ueber die Fähigkeit eines Ausländers, in Oesterreich unbewegliches Eigenthum zu erwerben, ist nach der allgemeinen Regel über die persönliche Rechtsfähigkeit (Nr. 12—14) zu entscheiden. Hiernach ist z. B. die Fähigkeit eines fremden Minderjährigen oder einer Frau, ohne Zuziehung eines Vormundes, Immobilien in Oesterreich zu veräussern, zu beurtheilen [2]; es kommt nicht das Realstatut, sondern das heimathliche Recht des ausländischen Minderjährigen oder der ausländischen Frau zur Anwendung. Ebenso ist der obligatorische Vertrag, wodurch das Eigenthum erworben werden soll, nach dem Personalstatut zu beurtheilen; und nur die dinglichen Acte der Tradition und Intabulation gehören in das Bereich des Realstatuts. Wenn z. B. zwei Franzosen in Frankreich über ein in Oesterreich gelegenes Gut einen Kaufvertrag abschliessen, so ist dieser Vertrag in Beziehung auf seinen Inhalt, z. B. wenn es sich um Verletzung über die Hälfte handelt, von dem österreichischen Richter nicht nach dem örtlichen Rechte der *rei sitae*, sondern nach französischem Rechte zu beurtheilen. Dasselbe gilt umgekehrt, wenn zwei Oesterreicher hierlands über ein in Frankreich gelegenes Grundstück einen Kaufvertrag

[1] Unger, S. 175.
[2] Unger, S. 176.

abschliessen [1]. Der Umfang des Eigenthumsrechtes richtet sich nach dem Gesetze der gelegenen Sache; der Verlust des Eigenthumsrechtes ist nach den Bestimmungen über die Erwerbung desselben zu beurtheilen (Nr. 16). — Ueber die Zulässigkeit, Verjährung und die Folgen der Eigenthumsklage entscheidet das österreichische Gesetz nach dem Orte der gelegenen Sache (a. b. G. B. §, 335 und 338; — Jurisdictions-Norm vom 20. November 1852, §. 50 bis 53: R. G. B. Nr. 251, S. 1094) [2].

Was die Erwerbung von Mobilien durch Ausländer in Oesterreich betrifft, so gilt, die persönliche Rechtsfähigkeit vorausgesetzt, auch bezüglich des Objectes das Personalstatut (a. b. G. B. §. 300), unter den für die Rechtsgeschäfte der Ausländer hierlands überhaupt bestehenden positiven Bestimmungen (Nr. 16 bis 18).

Bei Anstrengung einer Eigenthumsklage in Oesterreich ist dem Kläger die Wahl zwischen dem *forum rei sitae* und dem *forum domicilii* eingeräumt, und zwar sowohl bei unbeweglichen als bei beweglichen Sachen (Nr. 107). Wäre nun das letztere im Auslande, so müsste natürlich der Process dortlands nach dem dortigen Personalstatute gepflogen werden; die Vornahme der daraus sich ergebenden Realacte indessen würden dem österreichischen Realgerichte nach dem Realstatute zustehen. Dasselbe wäre, jedoch umgekehrt der Fall, wenn die Sache, um die gestritten wird, sich im Auslande befindet, das *forum domicilii* aber in Oesterreich.

Ueber die Ersitzung des Eigenthumsrechtes und den Verlust desselben durch Verjährung, s. Nr. 19.

80. Fortsetzung. Von der Erwerbung des Eigenthumes durch Zueignung.

Das österreichische bürgerliche Gesetzbuch nennt solche Sachen, welche allen Mitgliedern des Staates zur Zueignung überlassen sind, freistehende Sachen; jene, die ihnen nur zum Gebrauche gestattet werden, als: Landstrassen, Ströme, Flüsse, Seehäfen und Meeresufer, heissen ein allgemeines oder öffentliches Gut (a. b. G. B. §. 287). Freistehende Sachen können von allen Mitgliedern des Staates — also auch von Fremden, als zeitlichen Mitgliedern des Staates [3] — durch die Zueignung erworben werden, in so fern dieses Befugniss nicht durch politische Gesetze eingeschränkt ist, oder einigen Mitgliedern das Vorrecht zusteht (a. b. G. B. §. 382).

[1] Unger, a. a. O.

[2] Unger, S. 176.

[3] Meine Behandlung der Ausländer, S. 60; Stubenrauch, S. 753.

Entstünde darüber ein Streit, ob eine Sache in Oesterreich zu den freistehenden gehöre; z. B. über den Umfang der Fischerei, welcher an der Meeresküste den österreichischen Küstenbewohnern nur auf eine Seemeile weit vorbehalten ist, weiterhin aber den In- und Ausländern frei gegeben ist (Hof-Verordnung vom 29. April 1824: Mil. G. S. Bd. 7. S. 47), so müsste nach dem österreichischen Rechte entschieden werden, falls der Streitgegenstand auf österreichischem Gebiete sich befände. — Es werden daher auch die Rechts-Verhältnisse in Bezug auf gefundene Sachen nach dem Rechte, welches am Orte der gelegenen Sache herrscht, zu beurtheilen sein. Wenn also z. B. ein Ausländer in Oesterreich seine Uhr verliert oder einen Schatz findet, so kommen die Rechtssätze des österreichischen Rechtes über das Finden von Sachen [1], und nicht jene des ausländischen Rechtes zur Anwendung. [2] — Dem zu Folge müsste auch der Anspruch eines Ausländers auf ein Strandrecht, selbst wenn ein solches in dem Heimathsorte des Ergreifers als gültig anerkannt werden sollte, jedenfalls in Oesterreich abgewiesen werden, indem hier die überdiess auch moralisch zwingende Bestimmung (Nr. 6) des österreichischen Gesetzes zur Anwendung zu bringen ist, wornach Niemand sich des Strandrechtes anmassen darf (a. b. G. B. §. 388). Im Gegentheil sind für Sauvetage-Fälle besondere schützende Bestimmungen erlassen worden: so z. B. in dem Art. XIV. des mit Belgien unterm 2. Mai 1854 geschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrages (R. G. B. Nr. 180, S. 751); im Art. IX. des Handels- und Schifffahrts-Vertrages mit der königlichen Regierung der Niederlande, vom 29. December 1855 (R. G. B. 1856, Nr. 119, S. 357); so, laut besonderer vertragsmässiger Uebereinkünfte mit Frankreich; in den Handels- und Schifffahrts-Verträgen mit Griechenland, Neapel, Russland, Sardinien, Spanien, Nordamerika (s. Nr. 54).

81. Besondere Beschränkungen für Ausländer in Oesterreich in Bezug auf das Eigenthumsrecht.

Die Fremden waren sonst, so lange sie nicht die österreichische Staatsbürgerschaft erworben und in Oesterreich ihren Wohnsitz aufgeschlagen hatten, zum Eigenthume und rechtlichen Besitze eines Bauerngutes unfähig (Hofdecret vom 28. Februar 1788: J. G. S. 790, S. 40.) Durch die Aufhebung des Unterthans-Verbandes (Nr. 20),

[1] Grassl (Dr. Ignaz): Ueber die Erwerbung des Eigenthumes einer gefundenen Sache durch den Finder nach dem österreichischen Rechte (Magazin, VII. 86).

[2] Unger, S. 175.

wornach es keinen Unterschied zwischen Dominical- und Rustical-Gründen mehr gibt, erscheint auch jene Bestimmung als aufgehoben (Erlass des Ministeriums des Innern an das galizische Landes-Präsidium, vom 28. Februar 1849: R. G. B. Ergänzungsband, Nr. 144, S. 145). Von der erwähnten Beschränkung waren übrigens auch schon früher die Unterthanen der deutschen Bundestaaten ausgenommen, welche in Gemässheit der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815, §. 18, lit. a. (*Neumann*, III. Bd., S. 11) in den zum deutschen Bunde gehörigen Theilen der österreichischen Monarchie (Nr. 10) Rustical-Güter besitzen durften, da jener Artikel den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten das Recht zusichert, auch ausserhalb des Bundesstaates, den sie bewohnen, jede Art von Grundeigenthum zu erwerben und zu besitzen (Hofkanzleidecret vom 14. April 1825: P. G. S. Bd. 53, S. 79).

In Bezug auf den Besitz unbeweglicher Güter in der Türkei haben sich die österreichischen Unterthanen den diessfalls tractatenmässig bestehenden Beschränkungen (nach welchen sie von einem solchen Besitze bisher ausgeschlossen sind) [1]), zu unterwerfen (Ministerial-Verordnung vom 2. December 1857, §. 18: R. G. B. Nr. 234, S. 912). — Ebenso sind aber auch, nach dem Rechte der Reciprocität, die türkischen Unterthanen und ihre Ehegattinen, wenn diese auch vor ihrer Verehelichung österreichische Unterthaninen waren, vom Besitze jedweder Realität in Oesterreich ausgeschlossen (Hofrescript vom 23. December 1775: Kropatschek'sche G. S. Bd. 7, S. 469; Hofdecret vom 24. Februar 1816: J. G. S. Nr. 1214, S. 327; Hofkanzleidecret vom 5. Mai 1820: n. ö. Pr. G. S. Bd. 2, S. 318). Jedoch wurde ausnahmsweise der in Wien befindlichen Bruderschaft der ottomanischen Unterthanen (Nr. 48) der eigenthümliche Besitz des Hauses Nr. 173 in Wien und die Bewilligung zur Annahme von Geschenken und Legaten für die Kirche von ihren Glaubensgenossen, auch wenn dieselben österreichische Unterthanen sind (Nr. 93), zugestanden (Hofkanzleidecret vom 11. Jänner 1834: n. ö. Pr. G. S. Bd. 16, S. 52), und den in Wien befindlichen türkischen Juden die eigenthümliche Erwerbung eines Hauses für ihre Religions- und Schulzwecke bewilligt (a. h. Entschliessung vom 2. December 1843).

[1]) Indessen wurde in dem Hatti-Humajun vom 18. Februar 1856 (s. Nr. 9 in der Anmerkung) die Zusage ertheilt, in Hinkunft auch den Fremden im türkischen Reiche die Erwerbung unbeweglichen Eigenthums zu gestatten, worüber noch besondere Verabredungen mit den auswärtigen Mächten zu pflegen sein werden (*après que les arrangemens auront eu lieu avec les puissances étrangères*).

Auch die Montenegriner sind vom Grundbesitze in Oesterreich ausdrücklich ausgeschlossen (a. h. Entschliessung vom 23. Juni 1825; Decret des dalmatinischen Guberniums an das Kreisamt in Cattaro; dann Justiz-Hofdecret vom 6. August 1845: J. G. S. 1845, Nr. 898, S. 273; Justiz-Hofdecret vom 14. Jänner 1846, in Folge a. h. Entschliessung vom 6. August 1845: J. G. S. 1846, Nr. 922, S. 308; Justiz-Ministerial-Erlass vom 18. August 1849: R. G. B. 1849, Nr. 348, S. 595).

Dass die ohne Bewilligung ausgewanderten, und sonach der unbefugten Auswanderung schuldig erkannten und der österreichischen Staatsbürgerschaft verlustig erklärten Personen unfähig sind, aus was immer für einem Titel in Oesterreich Eigenthum zu erwerben, wurde schon oben (Nr. 38) angeführt. Diese Unfähigkeit haftet ihnen an, wenn sie auch bereits Angehörige eines fremden Staates geworden wären, dessen Unterthanen sonst in Oesterreich besitzfähig sind.

Für Ausländer, wie für Inländer, galt auch die in einigen Kronländern oder Städten Oesterreichs bestandene Unfähigkeit zur Erwerbung ständischer oder städtischer Realitäten für solche Personen, die daselbst das Incolat oder Indigenat (Nr. 9) nicht erworben hatten [1]. Gegenwärtig kann der Mangel des Indigenats oder Incolats von der Erwerbung von Liegenschaften nicht mehr ausschliessen (kaiserliches Patent (Aviticitäts-Patent) für Ungarn etc., vom 29. November 1852: R. G. B. Nr. 247, und für Siebenbürgen, vom 29. Mai 1853: R. G. B. Nr. 100, S. 14).

Ebenso macht das österreichische Gesetz bei den Besitzbeschränkungen in der Militär-Grenze (Patent vom 7. Mai 1850, §§. 13 und 14: R. G. B. Nr. 243, S. 901) keinen Unterschied zwischen Ausländern oder Inländern; dessgleichen nicht bei der Unfähigkeit der Juden, hierlands unbewegliche Güter zu besitzen (Nr. 48).

Noch soll hier von einer in das internationale Gebiet greifenden Bestimmung des sardinischen Civil-Gesetzbuches vom Jahre 1837 Erwähnung geschehen, welches §. 28 den Ausländern untersagt, unbewegliches Gut nahe an der inneren Grenze des sardinischen Königreiches zu besitzen [2]. Diese Bestimmung würde von Seite Oester-

[1]) Meine Behandlung der Ausländer, S. 61.

[2]) *Non potranno gli stranieri acquistare, ne prendere a pegno, od affito od a colonia beni stabili nel territorio dello stato, i quali sieno situati ad una distanza minore di cinque chilometri dai confini, sotto pena di nullità del contratto. Non potranno similmente i beni che trovinsi in tale situazione aggiudicarsi ad alcuno straniero in pagamento de' suoi averi, ma dovranno sempre i detti beni venir subastati, e lo straniero sarà sodisfatto sul prezzo. Il tutto*

reichs die Anwendung der Reciprocität gegen sardinische Unterthanen begründen (Nr. 43), wenn nicht zwischen den Regierungen beider Staaten Verträge beständen, welche den beiderseitigen Unterthanen in dieser Beziehung eine vollkommene Freiheit, Realitäten zu besitzen einräumen (Tractate von 1751, 1763 und 1824; s. Nr. 9). Ueberdiess hat die k. sardinische Regierung ausdrücklich anerkannt und im Ministerialwege darüber die Erklärung abgegeben, dass die Bestimmungen des neuen sardinischen Gesetzbuches hinsichtlich der Ausländer, und namentlich die Anordnungen des Artikels 28 desselben, an den diessfälligen Rechten der k. k. Unterthanen, welche ihnen durch die zwischen beiden Regierungen bestehenden obcitirten Tractate sichergestellt sind, nichts ändern, noch dieselben beschränken können (Hofkanzleidecret vom 2. Jänner 1840: P. G. S. Bd. 68, S. 2; J. G. S. 1840, Nr. 401, S. 383).

82. Von dem Pfandrechte und den Servituten.

Bei Beurtheilung des Pfandrechtes auf ein unbewegliches Gut hat, wie bei dem Eigenthumsrechte (Nr. 79), das Realstatut zu gelten; der ausländische Besitzer eines Pfandrechtes auf ein in Oesterreich gelegenes Gut ist also den österreichischen Realgesetzen unterworfen.

Bei dem Pfandrechte auf bewegliche Sachen müssten die allgemeinen, über die Beurtheilung der internationalen Rechtsverhältnisse durch das österreichische Gesetz vorgeschriebenen Bestimmungen zur Anwendung kommen (Nr. 16).

Wenn also z. B. ein Fremder, in dessen Heimath das römische Recht gilt, und wo demnach ein Pfandrecht durch blossen Vertrag ohne Uebergabe entsteht, in Oesterreich Jemanden ein Pfandrecht gewährt, so würde das Pfandrecht auch ohne die durch das österreichische Gesetz verlangte Uebergabe (a. b. G. B. §. 451, 452) gültig sein, da das Geschäft nach jenem Gesetze zu beurtheilen ist, welches die Gültigkeit des Geschäftes am meisten begünstigt (a. b. G. B. §. 35). Wenn dagegen ein Oesterreicher im Auslande, wo das römische Recht gilt, von einem dortigen Staatsbürger ein Pfandrecht durch blossen Vertrag, ohne Uebergabe, eingeräumt erhielte, und die Sache kommt später nach Oesterreich, so würde zum Fortbestehen des Pfandnexus nicht erfordert, dass der Pfandgläubiger die Sache inne habe, weil ein von einem Oesterreicher mit einem Ausländer im Auslande ge-

senza pregiudizio delle maggiori proibizioni per alcuno degli stati stranieri stabilite con leggi particolari.

schlossenes Geschäft in der Regel nur nach dem Gesetze des Ortes, wo das Geschäft abgeschlossen wurde, zu beurtheilen ist (a. b. G. B. §. 37) [1].

Ueber den Gerichtsstand bei Anstrengung einer Pfandrechtsklage gelten dieselben Grundsätze, wie bei der Eigenthumsklage (s. Nr. 79, 103, 108). —

Auch bei der Beurtheilung der Servituten in den Beziehungen des internationalen Privatrechtes wird das in diesem Hauptstücke vom Eigenthumsrechte und Pfandrechte, in Betreff der Anwendung des Personal- und Real-Statuts Gesagte zu gelten haben. Es versteht sich übrigens von selbst, dass völkerrechtliche Servituten (affirmative und negative), z. B. Etappen- und Durchzugsrecht, Besatzungsrecht, Nichterbauung von Festungen, Zulassung von Jurisdictions-Acten etc. [2], nicht mit Servituten zu verwechseln sind, die einem Fremden, wäre es auch der Staat oder Souverän, aus einem privatrechtlichen Titel im Auslande zustehen.

VI. Hauptstück.

Von dem Erbrechte.

83. Bestimmungen des österreichischen internationalen Rechtes bei Verlassenschaften österreichischer Unterthanen.

Zur Abhandlung von Verlassenschaften österreichischer im Inlande verstorbener Unterthanen, ist — wenn nicht aus Gründen der Zweckmässigkeit die Delegation eines anderen Gerichtshofes von dem Obergerichte verfügt wird — das Bezirksgericht berufen, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen ordentlichen Wohnsitz hatte (Jurisd.-Norm vom 20. November 1852, §. 77, 78: R. G. B. Nr. 251, S. 1099). Ist ein österreichischer Staatsbürger im Auslande gestorben, so kommt die Verlassenschafts-Abhandlung dem Bezirksgerichte des letzten ordentlichen Wohnsitzes des Erblassers im Inlande, oder wenn sich dieser Wohnsitz nicht ausmitteln lässt, demjenigen Gerichte erster Instanz zu, in dessen Sprengel sich seine unbeweglichen Güter ganz oder zum grössten Theile, und wenn er bloss bewegliches Ver-

[1]) Vergl. dagegen Unger, S. 176 bis 179.

[2]) Heffter, S. 84.

mögen besessen haben sollte, der grössere Theil des letzteren befindet. Im Zweifel hierüber entscheidet die Zuvorkommung [1] (J. N. §. 79).

Für österreichische Unterthanen, welche im türkischen Reiche ihren Wohnsitz haben, ist die dortige österreichische Consularbehörde die competente Abhandlungsbehörde, und sie verfährt hiebei nach denselben Gesetzen, wie die österreichischen Gerichte im Inlande (Ministerial-Verordnung vom 31. März 1855, §. 2 und 33: R. G. B. Nr. 58, S. 384 und 393). — Ueber den Begriff des Wohnsitzes, sehe man oben Nr. 11.

Die österreichische Gesetzgebung, welche den Grundsatz festhält, dass bewegliche Sachen mit der Person ihres Eigenthümers unter gleichen Gesetzen stehen (Nr. 16), nimmt aus diesem Grunde die Erbschafts-Abhandlung und die Entscheidung der Erbrechtsstreitigkeiten auch über den im Auslande befindlichen beweglichen Nachlass österreichischer Unterthanen in Anspruch; es mögen die letzteren im Auslande sich nur vorübergehend aufgehalten oder daselbst ihren ordentlichen Wohnsitz gehabt haben. Es hat demnach das österreichische Gericht, welchem nach dem Gesetze über die Zuständigkeit in bürgerlichen Rechts-Angelegenheiten die Abhandlung der Verlassenschaft eines Inländers zukommt, dieselbe über alles wo immer befindliche bewegliche Vermögen und die in dem österreichischen Kaiserstaate gelegenen unbeweglichen Güter des Verstorbenen zu pflegen (Patent vom 9. August 1854 über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen: R. G. B. Nr. 208, §. 21, S. 848) [2]; es überlässt dagegen die Abhandlungspflege über das im Auslande befindliche unbewegliche Vermögen des österreichischen Erblassers dem ausländischen Gerichte [3].

Rücksichtlich des hienach in den Kreis seiner Amtshandlungen gehö-

[1]) Die Abhandlung über den Nachlass der österreichischen Militärpersonen ist bei den Militärgerichten zu führen, wenn sich in dem Nachlasse kein Lehen, Fideicommiss oder ein unbewegliches Gut befindet (Milit.-Jur.-Norm vom 22. December 1851, §. 13: R. G. B. Nr. 225, S. 654). — Im lombardisch-venezianischen Königreiche und in Dalmatien schreitet statt des Bezirksgerichtes die Prätur (auch Stadtprätur) ein (Jur.-Norm für gedachte Kronländer vom Jahre 1852, §. 70 und 72). In Ungarn und Siebenbürgen richtet sich die Competenz auch nach dem Besitze unbeweglicher Güter (Jur. Norm für diese Länder, vom Jahre 1853, §. 71, 76).

[2]) Schuster (Dr. Ferdinand): Das Gesetz über das Verfahren ausser Streitsachen vom 9. August 1854, sammt den bezüglichen Verordnungen; I. Abtheilung: Die allgemeinen Anordnungen und die Verlassenschafts-Abhandlung, 1859.

[3]) Vergl. auch Unger, S. 200, Anmerkung 158.

rigen Nachlasses hat der österreichische Richter — gleichviel, ob sich der Nachlass oder die Interessenten im In- oder Auslande befinden — lediglich die Vorschriften des österreichischen Gesetzes zu beobachten; also nach den Bestimmungen des letzteren, bei der Intestaterbfolge die Erbfolge-Ordnung, die Collationspflicht und die Vertheilung der Erbschaft, bei dem Vorhandensein einer letztwilligen Verfügung aber die Testirfähigkeit des Erblassers, den Inhalt des Testaments, insbesondere die Rechtmässigkeit der Enterbung oder Präterition, die Grösse des Pflichttheils, die Gültigkeit der Vermächtnisse, das Verhältniss der Singular-Succession zur Universal-Succession u. dgl. zu beurtheilen. [1])

Die Frage über die Erbfähigkeit der ausländischen Erben und Legatare ist jedoch nach dem heimathlichen Rechte derselben, da es sich hier um die Beurtheilung der persönlichen Rechtsfähigkeit handelt (Nr. 12—14), zu entscheiden. Hängt der Ausspruch über die Erbfähigkeit erst von der Entscheidung einer Vorfrage ab, z. B. ob ein Kind ehelich oder unehelich, ob das uneheliche als legitimirt zu betrachten sei, so kommen bezüglich dieser Vorfrage die allgemeinen, für die Beurtheilung persönlicher Rechtsverhältnisse geltenden Bestimmungen des internationalen Privatrechtes zur Anwendung. Wenn also z. B. ein Oesterreicher dem ehelichen Kinde eines Franzosen ein Legat vermacht hätte, so müsste die Vorfrage, ob das Kind ehelich oder unehelich sei, nach französischem Rechte entschieden werden, während sohin die Frage über die Gültigkeit des Legates, die Zahlungsfrist desselben u. s. w., von der österreichischen Abhandlungs-Instanz nach österreichischem Rechte zu entscheiden ist.

Die Förmlichkeiten, welche bei Errichtung des letzten Willens beobachtet wurden, richten sich nach dem Orte der Errichtung desselben (Nr. 18). Es würde also ein von einem Oesterreicher im Auslande nach der dortlands vorgeschriebenen Form errichtetes Testament auch in Oesterreich gültig sein, obschon etwa hier zu Land eine strengere Form dafür angeordnet wäre. [2])

84. Allgemeine Bestimmungen des österreichischen internationalen Rechtes bezüglich der Abhandlung bei Nachlässen der Ausländer.

Ueber die innerhalb des österreichischen Staatsgebietes liegenden unbeweglichen Güter eines verstorbenen Ausländers, er möge im In- oder Auslande gestorben sein, steht den österreichischen Gerichten die Abhandlung in ihrem vollen Umfange, und daher auch die Beur-

[1]) Unger, S. 200.

[2]) Zeiller, I. Bd. S. 45.

theilung der Rechte aller Theilnehmenden nach den österreichischen Gesetzen zu, wenn nicht durch Staatsverträge ein anderes Uebereinkommen getroffen wurde (Hofdecret vom 22. Juli 1812: J. G. S. Nr. 997, S. 27; Patent vom 9. August 1854: R. G. B. Nr. 208, §. 22, S. 848; Jurisdictions-Norm vom 20. November 1852: R. G. B. Nr. 251, §. 81, S. 1100). Nur in so ferne die Gültigkeit eines letzten Willens von der äusseren Form desselben abhängt, ist darüber nach den Gesetzen des Orts, wo er errichtet worden, zu entscheiden (Hofdecret vom 22. Juli 1812: J. G. S. Nr. 997, S. 27). Es ist also bei Abhandlung der Immobilien, welche ein Fremder in Oesterreich hinterlässt, bezüglich der Erbfähigkeit der Intestaterben, der Erbfolgeordnung, der Collationspflicht, der Vertheilung der Erbschaft, der Testirfähigkeit des Erblassers, des Inhalts der letztwilligen Anordnung, der Rechtmässigkeit der Enterbung und der Grösse des Pflichttheils, lediglich das österreichische Recht zur Anwendung zu bringen, und es tritt hier eine Ausnahme von den sonst hierlands zugestandenen allgemeinen Principien des internationalen Privatrechtes (Nr. 15) ein.

Hieraus können allerdings practische Collisionen entstehen [1]. So z. B. wenn ein Franzose in Oesterreich liegendes Vermögen hinterlässt, und einen Erben hätte, der zum Islam übertrat, wo dann der österreichische Richter den Apostaten bezüglich des in Oesterreich liegenden Vermögens als erbsunfähig erklären müsste, während derselbe Erbe, da in Frankreich die Apostasie keine Erbsunfähigkeit begründet, den dortlands befindlichen Nachlass in Besitz nehmen könnte; oder wenn die Erben die in Oesterreich zur Abhandlung der hierlands erliegenden Realitäten anberaumte Fallfrist versäumen, wo dann der in Oesterreich befindliche Nachlass als caduk vom Fiskus eingezogen wird, während die im Auslande vorfindige Verlassenschaft, da dortlands die Frist nicht verfallen ist, von demselben österreichischen Richter nach dem ausländischen Rechte an die Erben vertheilt wird.

Die zur Verlassenschafts-Abhandlung über die im österreichischen Staate gelegenen unbeweglichen Güter, welche zum Nachlasse eines Ausländers gehören, berufene Behörde ist dasjenige Gericht, in dessen Sprengel die unbeweglichen Güter ganz oder ihrem grössten Theile nach gelegen sind (Jurisdictions-Norm vom 20. November 1852, §. 81: R. G. B. Nr. 251, S. 1100; Patent vom 9. August 1854, §§. 21 und 23: R. G. B. Nr. 208, S. 848, 849); jedoch nur in dem Falle, wenn die Erbschafts-Verhandlung über das im österreichischen Staatsgebiete hinterlassene bewegliche Vermögen desselben der ausländischen Behörde zu überlassen ist. In dem Falle dagegen, wenn die Erb-

[1]) Unger, S. 201.

schafts-Verhandlung über das, im österreichischen Staatsgebiete befindliche bewegliche Verlassenschafts-Vermögen des Ausländers, nach den Staats-Verträgen oder in Ausübung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit, der ausländischen Behörde nicht überlassen wird, sind für die Zuständigkeit der österreichischen Gerichtsbehörden zur Abhandlung des in Oesterreich befindlichen beweglichen und unbeweglichen Nachlasses eines Ausländers, die für die Abhandlung der Nachlässe von Inländern angeordneten Zuständigkeits-Bestimmungen (Nr. 83) massgebend (Ministerial-Verordnung vom 30. November 1858: R. G. B. Nr. 222, S. 672.) —

In Ansehung des beweglichen Vermögens der in dem österreichischen Staate oder im Auslande verstorbenen Ausländer haben die österreichischen Gerichte, wenn der Verstorbene einem Staate angehört, welcher sich nach gleichen Grundsätzen benimmt, der zuständigen ausländischen Behörde des Erblassers sowohl die Erbschafts-Verhandlung, als die Entscheidung aller streitigen Erbansprüche zu überlassen, und sich in der Regel darauf zu beschränken, für die Sicherung des Nachlasses und der Ansprüche derjenigen Erben und Legatare, welche österreichische Unterthanen oder in dem österreichischen Staate sich aufhaltende Fremde sind, dann für die Befriedigung der hierländigen Gläubiger zu sorgen (Nr. 85.) Gehört aber der verstorbene Ausländer einem Staate an, welcher die Zuständigkeit der österreichischen Gerichtsbehörden rücksichtlich des dort befindlichen Nachlasses österreichischer Unterthanen nicht im gleichen Masse anerkennt, — worüber die Behörden im Zweifel die Belehrung des Justiz-Ministers einzuholen haben, — oder dessen Benehmungsweise nicht ermittelt werden kann, so ist im ersten Falle der Grundsatz der Gegenseitigkeit zu beobachten, im zweiten Falle aber über den in Oesterreich befindlichen Nachlass eines solchen Ausländers, wie über die Verlassenschaft jedes Inländers zu verfahren (Patent vom 9. August 1854, §. 23: R. G. B. Nr. 208, S. 848). — Sollten in dem Falle, als über den Nachlass eines Ausländers, welcher seinen ordentlichen Wohnsitz in dem österreichischen Staate genommen hatte, nach den vorstehenden Bestimmungen die Abhandlung von der ausländischen Behörde zu pflegen wäre, die hierlands befindlichen Betheiligten um die Abhandlungspflege durch die österreichische Gerichtsbehörde ansuchen, so hat die letztere die Erbverhandlung nach den österreichischen Gesetzen vorzunehmen, so ferne über vorausgegangene Edictal-Vorladung auch die auswärtigen Betheiligten, von welchen etwa Erbrechts-Ansprüche angemeldet wurden, sich dieser Verhandlung unterwerfen (Patent vom 9. August 1854, §. 24: R. G. B. Nr. 208, S. 849). — Der bewegliche Nachlass endlich solcher Aus-

länder, rücksichtlich deren nicht ausgemittelt werden kann, welchem Staate sie angehören, oder welche die Staatsbürgerschaft in demjenigen Staate, welchem sie angehörten, bereits verloren haben, wird von den österreichischen Gerichten und nach österreichischen Gesetzen verhandelt (Patent vom 9. August 1854, §. 25: R. G. B. Nr. 208, S. 849).

Auch hier bieten sich oft praktische Schwierigkeiten dar, wenn z. B. der Staat, dem der verstorbene Ausländer angehört, die Zuständigkeit der österreichischen Gerichte nicht anerkennt, und daher zwei Abhandlungen gepflogen werden, die eine im Auslande, die andere in Oesterreich, so dass über das dort und hier befindliche Vermögen eine verschiedene Intestaterbfolge eintritt und über die Vertheilung der Schulden des Erblassers Zweifel entstehen [1]).

Hat nun in Gemässheit der vorstehenden Vorschriften der österreichische Richter, wenn er die Abhandlung über die Mobilien eines Ausländers pflegt, stets auch das österreichische Gesetz anzuwenden, so wird diess nicht mehr der Fall sein, sondern es werden die Regeln des internationalen Privatrechtes überhaupt (Nr. 16) zu gelten haben, wenn vor einem österreichischen Gerichte die Erbfolge in Mobilien eines Ausländers zur Sprache kommt, ohne dass über selbe hierlands die Abhandlung gepflogen wird; — z. B. wenn ein Ausländer vermeintlich ohne Testament stirbt, seine Intestaterben Oesterreicher sind und die Abhandlung vor den Behörden des fremden Staates gepflogen wurde; später findet sich ein Testament vor, und der eingesetzte Testamentserbe klagt gegen den in Oesterreich wohnenden Intestaterben vor den österreichischen Gerichten. Hier wird der österreichische Richter bezüglich der Gültigkeit des Testaments, der Grösse des Pflichttheils etc., nicht das österreichische, sondern das heimatliche Recht des Erblassers zur Anwendung zu bringen haben [2]).

85. Vorkehrungen zur Sicherung der Ansprüche der Erben. Legatare und Gläubiger.

Im Falle des Todes von Ausländern, über deren Verlassenschaft die Erbverhandlung und Entscheidung der streitigen Erbrechts-Ansprüche nach den eben angeführten Bestimmungen der auswärtigen Gerichtsbehörde zu überlassen ist, hat doch die hierländige Gerichtsbehörde auf Verlangen derjenigen Erben und Vermächtnissnehmer, welche österreichische Staatsbürger oder in dem österreichischem Staate sich aufhaltende Fremde sind, mit der Ausfolgung des Nachlasses oder des

[1]) Unger, S. 204.

[2]) Unger, S. 205.

zu ihrer Bedeckung erforderlichen Theiles in das Ausland so lange inne zu halten, bis über ihre Ansprüche durch die dortigen Gerichtsbehörden rechtsgültig entschieden ist (Patent vom 9. August 1854, §. 137: R. G. B. Nr. 208, S. 871). Für die Gläubiger aber, welche österreichische Staatsbürger oder hierlands sich aufhaltende Fremde sind, und ihre Forderungen wider den Erblasser schon bei seinem Leben anhängig gemacht haben, oder doch vor der wirklichen Ausfolgung des Nachlasses klagbar machen oder gerichtlich anmelden, ist von den österreichischen Gerichtsbehörden jederzeit in so weit Sorge zu tragen, dass die Ausfolgung des Verlassenschafts-Vermögens erst dann geschehen darf, wenn deren Befriedigung erfolgt, oder Sicherstellung für die Forderungen derselben geleistet ist (Patent vom 9. August 1854, §. 138: R. G. B. Nr. 208, S. 871). Daher werden im Falle des Todes eines Ausländers stets alle Erben, Vermächtnissnehmer und Gläubiger der eben bezeichneten Art, welche auf den Nachlass Ansprüche stellen zu können glauben, mittelst eines auf angemessene Frist auszufertigenden Edictes aufgefordert, ihre Forderungen binnen derselben so gewiss anzumelden, widrigenfalls der Nachlass an die auswärtige Gerichtsbehörde oder die von derselben zur Uebernahme gehörig legitimirte Person ausgefolgt werden würde (Patent vom 9. August 1854, §. 139: R. G. B. Nr. 208, S. 871). Wird im Falle des Todes von Ausländern, welche ihren ordentlichen Wohnsitz in dem österreichischen Staate hatten (Nr. 84), von den hierlands befindlichen Erben um die Vornahme der Verlassenschafts-Abhandlung durch die österreichische Gerichtsbehörde angesucht, so sind in dem auszufertigenden Edicte auch die allfälligen auswärtigen Erben und Vermächtnissnehmer aufzufordern, ihre Ansprüche anzumelden, widrigenfalls die Verhandlung von dem österreichischen Gerichte mit denjenigen Betheiligten, welche darum eingeschritten sind, vorgenommen werden würde. Meldet sich in Folge dieses Edictes, welches auch den auswärtigen Zeitungen einzuschalten ist, Niemand, oder sind die sich Meldenden mit der Verhandlung vor dem österreichischen Gerichte einverstanden, so wird diese nach den österreichischen Gesetzen (Nr. 84) gepflogen. Wird aber von den Betheiligten, welche sich gemeldet haben, oder von der zuständigen Behörde selbst, auf die Verhandlung vor dem auswärtigen Richter gedrungen, so ist diesem Begehren zu willfahren (Patent vom 9. August 1854, §. 140; R. G. B. Nr. 208, S. 871).

86. Einschreiten fremder Gesandten und Consuln bei Todesfällen ihrer Staatsangehörigen.

Den fremden Gesandten und Consulen steht in Privatrechts-Sachen durchaus keine Jurisdiction in Oesterreich zu (Nr. 46); sie haben sich daher auch aller civilrechtlichen Acte hierlands zu enthalten, welche

ausschliessig den österreichischen Gerichtsbehörden vorbehalten sind. Selbst in Fällen, wo die Verlassenschafts-Abhandlung der ausländischen Behörde zusteht, sind die vorläufigen Sicherheitsmassregeln (Nr. 85) nicht von den hierlands befindlichen fremden Gesandten oder Consuln zu pflegen; und wenn diese von der österreichischen Gerichtsstelle zur Wahrung der Interessen ihrer Nationalen zu solchen Sicherheitsmassregeln zugezogen werden, so können sie oder ihre Amts-Abgeordneten hiebei nur in der Eigenschaft als Zeugen erscheinen.

Ueber die Verpflichtung der österreichischen Gerichte, fremde Gesandte oder Consuln zum Erscheinen bei Anlegung der Sperre, Errichtung des Inventars u. s. w., im Interesse der fremden Nationalen einzuladen [1]), dann über die Modalitäten, unter denen ihnen der Nachlass eines ihrer Staatsangehörigen, zur Beförderung an die competente Behörde des Auslandes oder an die fremden Rechtstheilnehmer selbst, zu erfolgen ist, bestehen mit einigen Regierungen (nämlich mit Griechenland, Mexiko, den Niederlanden, Persien, Russland, dem Königreiche beider Sicilien, der Türkei und Tunis) besondere vertragsmässige Verabredungen, welche unten (Nr. 88), angegeben werden.

Das Verfahren bei Nachläsen von exterritorialen Personen wird später (Nr. 90) besprochen.

87. Besondere Bestimmungen über die Abhandlungspflege bezüglich einzelner Staaten. a. Deutsche Staaten.

Gegenüber von Baiern wird folgendes Verfahren beobachtet. Bei Sterbefällen der in den k. bairischen Forstämtern auf österreichischem Gebiete oder der in den k. bairischen Saalforsten (Nr. 10) als Beamte oder zur Aufsicht angestellten k. bairischen Unterthanen, werden von den österreichischen Gerichten in Ansehung ihres Nachlasses diejenigen Vorkehrungen getroffen, welche überhaupt zum Besten der etwa abwesenden Erben und zur Sicherstellung der inländischen Gläubiger des Verstorbenen, in dergleichen Fällen gesetzlich vorgeschrieben sind (Nr. 85). Ueberdiess hat aber das österreichische Gericht davon unverzüglich der vorgesetzten bairischen Behörde des Verstorbenen Nachricht zu geben, damit die etwa unter dem Nachlasse befindlichen

[1]) Diese Einladung kann übrigens stets nur im Wege des Obersthofmarschallamtes erfolgen, da Zustellungen gerichtlicher Erledigungen an diplomatische Personen, welchen die Exterritorialität zusteht, sowohl im Verfahren in Streitsachen (Nr. 107, 108, 112), als auch im Verfahren ausser Streitsachen, jederzeit mittelst des Obersthofmarschallamtes zu bewirken sind.

ämtlichen Papiere, Gelder oder andere Gegenstände sogleich durch einen Abgeordneten dieser Behörde ausgeschieden und in Empfang genommen werden können (Convention zwischen Oesterreich und Baiern, vom 18. März 1829, über die Forst- und Salinen-Verhältnisse, Art. 24: Amtsblatt der Wiener-Zeitung, 1829, Nr. 217, S. 602). Das Nämliche gilt bei dem k. bairischen auf österreichischem Gebiete wohnenden Jagdaufsichts-Personale in der Fallecker Revier (Art. 29 derselben Convention). — Die k. bairische Regierung hat übrigens aus Anlass eines speciellen Falles, laut einer Note ihrer Gesandtschaft zu Wien, vom 10. Juni 1849, erklärt, dass nach den im Königreiche Baiern geltenden Gesetzen, die Erbverhandlung und Entscheidung aller sich darauf beziehenden Streitigkeiten über das bewegliche in Baiern befindliche Vermögen österreichischer Unterthanen, ohne Rücksicht, ob sie in Baiern sich nur vorübergehend aufgehalten, oder dauernden Wohnsitz gehabt haben mögen, den österreichischen Gerichten zu überlassen sind; daher denn auch hierlands bezüglich der Nachlässe bairischer Unterthanen die Reciprocität zu beobachten ist.

Der k. sächsischen Regierung wurde das Recht eingeräumt, die Regulirung der Nachlässe ihrer im Bereiche des Bahnhofes zu Bodenbach auf österreichischem Gebiete exponirten Beamten und Diener vorzunehmen (Uebereinkunft in Betreff der Prag-Dresdner Eisenbahn, vom 31. December 1850, Art. 3: R. G. B. 1851, Nr. 80, S. 251). — Eine besondere Verordnung erfolgte überdiess auch bezüglich der Abhandlungspflege nach den in Oesterreich mit Tod abgehenden k. sächsischen Unterthanen überhaupt. Da nämlich die Gerichtsbehörden des Königreichs Sachsen die Erbschaftsverhandlung über das im dortigen Staatsgebiete befindliche bewegliche Verlassenschafts-Vermögen österreichischer Unterthanen den österreichischen Gerichten nur in dem Falle überlassen, wenn der österreichische Unterthan daselbst nur einen vorübergehenden Aufenthalt hatte, dagegen bei Todfällen österreichischer Unterthanen, welche in dem dortigen Gebiete ihren ordentlichen Wohnsitz genommen haben, die Erbschafts-Verhandlung auf Grund der daselbst bestehenden Gesetze auch über den dort befindlichen beweglichen Nachlass derselben pflegen, so wurden die österreichischen Gerichte, in Gemässheit der hinsichtlich der Verlassenschaften fremder Staatsangehörigen in Oesterreich bestehenden gesetzlichen Vorschriften (Nr. 84), angewiesen, bei Todfällen königlich-sächsischer Unterthanen, welche im österreichischen Staatsgebiete bewegliches Vermögen zurückgelassen haben, nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit vorzugehen und hiernach die Erbschaftsverhandlung über das hierlands befindliche bewegliche Vermögen königlich-sächsischer Unterthanen nur dann der königlich-sächsischen Be-

hörde zu überlassen, wenn der sächsische Staatsangehörige im österreichischen Gebiete einen bloss vorübergehenden Aufenthalt hatte, dagegen dieselbe in dem Falle, wenn er hierlands den ordentlichen Wohnsitz hatte, nach Vorschrift der österreichischen Gesetze selbst zu pflegen (Verordnung des kais. Justiz-Ministeriums, vom 23. September 1857: R. G. B. Nr. 178, S. 514.)

Die königlich-preussische Regierung hat in Betreff der Behandlung der in Preussen befindlichen beweglichen Nachlässe verstorbener österreichischer Unterthanen nachstehende Grundsätze bekannt gegeben: „Die allgemeine preussische Gerichtsordnung setzt, ohne zwischen Inländern und Ausländern zu unterscheiden, im §. 121, I. Theil, Titel 2, fest, dass der Gerichtsstand einer Erbschaft, als eines Inbegriffs von Sachen und Rechten, dort sei, wo der Erblasser zur Zeit seines Ablebens seinen persönlichen ordentlichen Gerichtsstand gehabt hat. Dieser ordentliche Gerichtsstand ist, nach §§. 8 bis 11 ebendaselbst, jener des beständigen Wohnsitzes. Hiernach werden die preussischen Gerichte zwar bei Ausländern, die nur einen vorübergehenden Aufenthalt in Preussen hatten, die Regulirung des Nachlasses dem Gerichte des ausländischen Wohnortes des Verstorbenen zu überlassen haben; sie werden aber, abweichend von der österreichischen Gesetzgebung, sich zur Erbschaftsregulirung für competent erachten, wenn der Ausländer einen Wohnsitz in Preussen gehabt hat. — In Ansehung des Bezirkes des Appellationsgerichtes zu Köln liegt eine wesentliche Abweichung von den erwähnten Grundsätzen der allgemeinen Gerichtsordnung nur darin, dass die rheinischen Gerichte überhaupt sich nicht von Amtswegen in die Regulirung eines Nachlasses einmischen, sondern nur auf jedesmaliges Ansuchen der Parteien die in Beziehung auf den Nachlass entstehenden Streitigkeiten entscheiden. Nur conservatorische Massregeln, als: Sperre, Inventur u. s. w., können nach Vorschrift der Artikel 819 und 820 des Civil-Gesetzbuches und Artikel 907 ff. der Civil-Processordnung, insoferne von Amtswegen veranlasst werden, als der Friedensrichter wegen Abwesenheit oder Minderjährigkeit der Erben Siegel anzulegen hat. Diese für Inländer gegebenen Vorschriften werden auch angewendet, wenn der Verstorbene ein Ausländer ist, und es macht hiebei keinen Unterschied, ob derselbe einen dauernden Wohnsitz im Inlande hatte, oder sich daselbst nur vorübergehend aufhielt. Von Seite der Gerichte der Rheinprovinz kann daher keine Schwierigkeit dagegen erhoben werden, dass der Nachlass eines Ausländers von den zuständigen ausländischen Gerichten regulirt und an dieselben verabfolgt werde. Sollten aber die an dem Nachlasse Betheiligten, namentlich inländische Erben und Gläubiger, gegen eine solche Verabfolgung Einspruch erheben, so

würde darüber das Gericht des in der Rheinprovinz gelegenen letzten Wohn- oder Sterbortes zu entscheiden haben." — Die österreichischen Gerichte wurden hiernach in Gemässheit des §. 23 des Patentes vom 9. August 1854 (s. Nr. 84) angewiesen, bezüglich der hierlands befindlichen beweglichen Nachlässe königlich-preussischer Unterthanen nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit vorzugehen (Verordnung des kaiserlichen Justizministeriums, vom 30. October 1858: R. G. B. Nr. 193, S. 599).

Nach den Gesetzen des Königreiches Hannover ist das betreffende hannoverische Gericht, wenn ein österreichischer Unterthan in dem dortigen Staatsgebiete stirbt, verpflichtet, diejenigen Massregeln zu treffen, welche zur Sicherstellung des Nachlasses nothwendig sind. Hatte der verstorbene Oesterreicher in Hannover nur einen vorübergehenden Aufenthalt, so hat das betreffende hannoverische Gericht regelmässig auf die Vornahme der vorhin gedachten Sicherungsmassregeln sich zu beschränken. Wenn der verstorbene Oesterreicher aber in Hannover seinen eigentlichen Wohnsitz oder auch nur seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort gehabt hat, so ist das betreffende hannoverische Gericht nach §. 9 der dortigen bürgerlichen Processordnung verpflichtet, sich der Entscheidung der Klagen: — wodurch Erbschaften oder Vermächtnisse in Anspruch genommen werden; der Erben als solcher gegen einander; der Erbschaftsgläubiger, und auf Erfüllung letztwilliger Anordnungen, — sobald solche Klagen bei demselben angestellt werden, zu unterziehen und auf Antrag der dazu Betheiligten, in Gemässheit des §. 501 der bürgerlichen Processordnung auch ein Edictalverfahren in den Fällen einzuleiten: wenn kein Erbe sich findet, behufs der Ausmittlung der Erbberechtigten; wenn bei bekannten Erbberechtigten einige ein näheres, oder doch gleich nahes Erbrecht zu haben vermeinen, behufs der Sicherung derselben, und wenn die Erbschaft unter der Rechtswohlthat des Inventars mit Beobachtung der diessfälligen gesetzlichen Vorschriften angetreten ist, und zwar hinsichtlich Aller, welche Ansprüche auf Befriedigung an die Verlassenschaft zu haben glauben. Es wurden daher auch die österreichischen Gerichte zur Beobachtung eines reciproken Verfahrens angewiesen (Ministerial-Verordnung vom 29. December 1858: R. G. B. 1859, Nr. 3, S. 2.)

Der Senat der freien Stadt Frankfurt am Main hat aus Anlass eines speciellen Falles erklärt, dass die dortigen Gerichte die Abhandlung des Nachlasses eines daselbst verstorbenen Ausländers im Allgemeinen dann in Anspruch nehmen, wenn er dort seinen festen Wohnsitz gehabt hat, dass sie jedoch, wenn er keinen festen Wohnsitz daselbst gehabt hatte, seinen dort befindlichen beweglichen

Nachlass an das zuständige Heimatsgericht des Verstorbenen über Ansuchen des Heimatsgerichtes ausfolgen; dass auch im ersten Falle die Auslieferung des beweglichen Nachlasses dann erfolgen kann, wenn kein Einspruch von Seite eines Betheiligten erhoben wird, und dass jedenfalls vor Auslieferung des Nachlasses die dortigen Gläubiger mittelst öffentlicher Kundmachung aufgefordert werden, ihre Ansprüche binnen kurzer Frist daselbst geltend zu machen. In Gemässheit dieser Erklärung wurden daher die österreichischen Gerichte angewiesen, bei Todfällen der Angehörigen der freien Stadt Frankfurt nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit vorzugehen (Erlass des kaiserl. Justiz-Ministeriums, vom 29. November 1851, Z. 1579.)

Auch die landgräflich Hessen-Homburg'sche Regierung hat bei Gelegenheit des dortlands erfolgten Todes eines österreichischen Unterthans erklärt, dass ihre Gerichte bei Todfällen österreichischer Unterthanen, welche in dem dortigen Gebiete ihren ordentlichen Wohnsitz genommen haben, die Erbschaftsverhandlung nach den dortigen Gesetzen auch über den daselbst befindlichen beweglichen Nachlass derselben pflegen. Es sind daher die österreichischen Gerichte gleichfalls beauftragt worden, bei Todfällen Hessen-Homburgischer Unterthanen nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit sich zu benehmen (Verordnung des kaiserl. Justiz-Ministeriums, vom 28. Februar 1855: R. G. B. Nr. 41, S. 324.)

Im Königreich Württemberg gilt bezüglich der Behandlung beweglicher Nachlässe der im dortseitigen Staatsgebiete verstorbenen österreichischen Unterthanen der Grundsatz, dass zur Vornahme der Theilungsgeschäfte der ordentliche Richter des Verstorbenen, also der Richter des Wohnortes, zuständig ist. Hatte also der verstorbene österreichische Unterthan im Königreiche Württemberg im rechtlichen Sinne seinen Wohnort, so wird durch die zuständige württembergische Theilungsbehörde die rechtliche Inventur und Theilung vorgenommen; im entgegengesetzten Falle jedoch werden nur die dringenden Massregeln zur Sicherung des beweglichen Nachlasses getroffen, im Uebrigen aber wird alles Weitere der zuständigen ausländischen Theilungsbehörde überlassen. Die österreichischen Gerichte wurden demnach angewiesen, bezüglich der hierlands befindlichen beweglichen Nachlässe königl. württembergischer Unterthanen nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit vorzugehen (Ministerial-Verordnung vom 29. December 1858: R. G. B. 1859, Nr. 4, S. 3.)

Mit der fürstlich Lippe'schen-Regierung endlich hat sich die kaiserlich-österreichische Regierung in dem Grundsatze vereinigt, dass die Erbschaftsverhandlung und die Entscheidung aller streitigen Erbansprüche hinsichtlich der in ihrem Staatsgebiete vorhandenen beweg-

lichen Verlassenschaften der Unterthanen des anderen der beiden Staaten, es mögen sich diese Unterthanen in jenem Staatsgebiete zur Zeit ihres Todes nur vorübergehend oder bleibend aufgehalten haben, den Gerichten jenes Staates zu überlassen sei, welchem der Verstorbene als Unterthan angehört hat. Hiernach haben die Gerichte des Landes, wo sich der bewegliche Nachlass befindet, nur für die Bewahrung und Verwaltung des Nachlasses, sowie für die Befriedigung und Sicherstellung der Ansprüche der im Staatsgebiete sich aufhaltenden Erben, Legatare und Gläubiger zu sorgen (Ministerial-Erklärungen dd. Detmold, 22. December 1858; Wien, 5. Jänner 1859: R. G. B. 1859, Nr. 17, S. 17).

88. Fortsetzung. b. Nicht-deutsche Staaten.

In dem mit Frankreich im Jahre 1766 abgeschlossenen Vertrage wegen Aufhebung des *droit d'aubaine* (Nr. 94) heisst es, dass wegen Besitzergreifung der Erbschaften die beiderseitigen Unterthanen ganz gleich mit den eigenen Unterthanen des Staates behandelt werden sollen, in dessen Gebiete die Verlassenschaft sich befindet, so dass, wenn die Gesetze besondere Bedingungen hinsichtlich des Besitzes von Gütern gewisser Beschaffenheit für die eigenen Unterthanen des Staates festsetzen, auch die Unterthanen des anderen Staates, welche daselbst eine Erbschaft übernehmen oder daselbst einige dieser Güter besitzen wollen, gehalten sein sollen, sich diesen Vorschriften und Bedingungen zu fügen (Convention zwischen Oesterreich und Frankreich, geschlossen zu Wien, den 24. Juni 1766, Art. 4: *Neumann*, I. Bd. S. 102). — Hieraus wäre zu folgern, dass in jedem der beiden Staaten in Betreff der Erwerbung und Uebernahme der daselbst befindlichen Verlassenschaft eines Angehörigen des anderen Staates die Gesetze des Landes, wo sich die Verlassenschaft befindet, massgebend sein sollen, daher hinsichtlich der in Oesterreich befindlichen Verlassenschaft eines französischen Unterthans, sowohl die Erbschafts-Verhandlung, als auch die Entscheidung aller streitigen Erbrechte und das Erkenntniss über die Gültigkeit des letzten Willens den österreichischen Gerichten zukomme, hinsichtlich des in Frankreich befindlichen Nachlasses eines österreichischen Unterthans aber, nach Massgabe der französischen Gesetze die Gerichtsbarkeit der französischen Gerichte eintreten würde. Nachdem jedoch seit dem Jahre 1766 in den Verhältnissen und Gesetzen beider Staaten vielfache Veränderungen eingetreten sind, erscheint die Anwendbarkeit des erwähnten Staatsvertrages in Frage gestellt [1].

[1] Die französische Regierung hat erst in neuester Zeit, aus Anlass

Die k. belgische Regierung hat über ihr Benehmen in Verlassenschafts-Angelegenheiten eine officielle Erklärung abgegeben, welche den österreichischen Gerichtsbehörden zur Darnachachtung kundgemacht wurde. Hiernach steht nach belgischen Gesetzen den dortigen Behörden und Gerichtsstellen in nicht-streitigen Rechtssachen, mit Ausnahme einiger wenigen unbedeutenden Acte, wie die Beidrückung des Siegels und dergleichen, durchaus keine Verfügung zu; da man sich in jenem Staate strenge an die Regel hält: Wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter. Es gibt also dort keine Verlassenschafts-Abhandlung, wie sie in Oesterreich vorgeschrieben ist. Die Erben treten ohne Dazwischenkunft einer Gerichtsbehörde in die Rechte des Verstorbenen ein, sie haben sich nur an das Einregistrirungs-Amt zu wenden, um das Erbsteuer-Quantum zu bestimmen, und die Abgabe zu entrichten; eine Gerichtsbehörde schreitet nur dann ein, wenn in Erbschafts-Angelegenheiten ein Streit entsteht, und eine Klage eingebracht wird. Aus diesem Grunde können die belgischen Gesetze in Beziehung auf die Verlassenschafts-Abhandlung keine Reciprocität eintreten lassen; die dortige Regierung würde also im Falle, dass ein belgischer Unterthan in Oesterreich stürbe und in seinem Vaterlande ein Vermögen hinterliesse, dieses Vermögen niemals consigniren, noch eine österreichische Behörde als Verlassenschafts-Instanz anerkennen (Hofdecret der obersten Justizstelle an die Appellationsgerichte, vom 23. Mai 1827, Nr. 2743, und Hofdecret des lombardisch-venetianischen Justiz-Senats, vom 3. Juli 1837, Nr. 1674: *Füger*, I. Bd. S. 56 [1]).

Wenn ein österreichischer Unterthan im Gebiete einer niederländischen Colonie stirbt, ohne bekannte Erben oder Testamentsvollstrecker zu hinterlassen, so sollen die nach den Gesetzen der Colonie mit der Verwaltung des Nachlasses betrauten niederländischen Behörden hievon den österreichischen Consular-Functionären Kenntniss geben, damit diese an die Interessenten die nöthigen Verständigungen gelangen lassen (Convention zwischen Oesterreich und den Niederlanden, vom 15. Mai 1856, Art. II: R. G. B. Nr. 120, S. 377). — Die von der k. niederländischen Regierung festgesetzten Formalitäten, welche die österreichischen Unterthanen beobachten sollen, wenn sie Verlassenschaften nach Individuen, die im niederländischen Seedienste verstorben

eines besonderen Falles erklärt, es müsse jede in Frankreich eröffnete, bewegliche oder unbewegliche Verlassenschaft eines Franzosen oder Fremden nach den französischen Gesetzen vor den französischen Gerichten abgehandelt werden.

[1]) Füger (Joachim, k. k. Hofrath): Das adelige Richteramt, 7. Auflage, revidirt von Dr. Franz Eduard Kalessa, Wien, 1846.

sind, in Anspruch nehmen, wurden in Oesterreich besonders kundgemacht (Hofkanzleidecret vom 31. Juli 1842: P. G. S. Bd. 70, S. 209; J. G. S. Nr. 605, S. 16).

In dem mit den vereinigten Staaten von Nordamerika geschlossenen Handels- und Schifffahrtstractate, in welchem eine gegenseitige Erbfähigkeit und Vermögensfreizügigkeit stipulirt wurde, ist auch zugleich festgesetzt worden, dass im Falle des Ablebens eines österreichischen Unterthans oder eines Bürgers der vereinigten Freistaaten, wenn der Erbe abwesend wäre, das in dem bezüglichen Lande befindliche Erbvermögen mit derselben Sorgfalt aufzubewahren sei, als in einem gleichen Falle ein solches Vermögen für einen Inländer aufbewahrt zu werden pflegt, bis der rechtmässige Eigenthümer Massregeln für dessen Beziehung treffen kann, und wenn die Frage sich erheben sollte, welchem von mehreren Individuen, die auf die Erbfolge Ansprüche machen, dieselbe zugehören, soll diese Frage von den Gerichtsbehörden und nach den Gesetzen des Landes entschieden werden, in welchem das Vermögen sich befindet (Schifffahrts- und Handelsvertrag vom 27. August 1829, Art. XI: P. G. S. Bd. 59, S. 16; J. G. S. 1831, Nr. 2505, S. 10; — Additional-Convention vom 8. Mai 1848: R. G. B. 1850, Nr. 179, S. 841).

Wenn österreichische Unterthanen im Gebiete der Republik Mexiko sterben, oder wenn Mexikaner in Oesterreich mit Tode abgehen, soll von der zuständigen Behörde dem betreffenden Consul, Viceconsul oder Handels-Agenten eine Abschrift sowohl des Inventars der Verlassenschaft eines jeden ihrer Nationalen, als auch der letztwilligen Anordnungen, welche Verstorbene hinterlassen, verabfolgt werden. Wenn die Consuln, Viceconsuln und Handels-Agenten mit legalen, von den Erben, die sich als solche legitimirt haben, ausgestellten Vollmachten versehen sind, soll ihnen die Verlassenschaft allsogleich überliefert werden, ausgenommen im Falle eines von einem nationalen oder fremden Gläubiger erhobenen Einspruchs (Freundschafts-, Schifffahrts- und Handelsvertrag zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich und der Republik Mexiko, geschlossen zu London am 30. Juli 1842, Art. XIV: J. G. S. Nr. 626, S. 52).

Mit Russland wurde die Verabredung getroffen, dass im Falle des Ablebens eines russischen Unterthans in Oesterreich oder eines österreichischen Unterthans in Russland, die betreffenden Behörden überall, wo ein Consul, Viceconsul oder Consular-Agent, oder in deren Ermanglung der diplomatische Agent seiner Nation, sich durch die Nähe seines Aufenthaltsortes in der Lage befände, an den zur Verfassung eines Inventars des beweglichen Theiles der Verlassenschaft und an den zu dessen Verwahrung nöthigen Anstalten Theil zu nehmen,

bei diesen Förmlichkeiten in Gemeinschaft mit dem Consular- oder diplomatischen Agenten vorgehen sollen, welcher den von der genannten Ortsbehörde angelegten Siegeln das des Consulats oder der Botschaft hinzuzufügen, und mit jener Behörde im Interesse der Erben alle zur Bewahrung der Verlassenschaft erforderlichen Massregeln zu treffen haben wird. Doch sollen die zur beweglichen Verlassenschaft gehörigen Gegenstände nur dann zur Verfügung des Consular- oder diplomatischen Agenten, welcher an diesen Vorgängen Theil genommen hat, gestellt werden, wenn ihm zu diesem Ende von den Rechtsansprechern eine Vollmacht ausgestellt, oder von seiner Regierung allgemeine oder besondere Ermächtigungen hiezu ertheilt worden wären. Es versteht sich übrigens, dass diese Uebergabe erst nach Abzug der im Lande zu entrichtenden Gebühren vorgenommen werden kann. Für den Fall, als die Verlassenschaft entweder ganz oder theilweise aus unbeweglichen Gütern bestände, zu deren Besitz derjenige, welchem sie als Erbtheil zufallen, nach den Gesetzen des Landes nicht geeignet ist, soll den Betheiligten von dem einen oder dem anderen Theile ein nach Umständen genügender Zeitraum zugestanden werden, um in der möglichst vortheilhaftesten Weise den Verkauf dieser Güter zu bewerkstelligen (Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Oesterreich und Russland, vom 24. Juli 1846, Art. XIV: P. G. S. Bd. 74, S. 166). — In Folge dieser Bestimmungen ist das kaiserlich-österreichische General-Consulat in Odessa ermächtigt worden, alle beweglichen Nachlässe der im Amtsbezirke verstorbenen österreichischen Unterthanen, im Falle der Abwesenheit der Erben uud des Mangels eines Bevollmächtigten derselben am Orte des Todesfalles, in ämtliche Verwahrung bei dem Generalconsulate zu übernehmen, und wurde zugleich berechtiget, die gleiche Ermächtigung auf alle untergeordneten Consularämter auszudehnen, wobei jedoch in allen Fällen einer solchen Uebernahme und Verwahrung dem General-Consulate die Haftung dafür den Betheiligten gegenüber auferlegt bleibt. Hiebei hat das Consulat auch für die sichere Verwahrung und nach Umständen baldige Veräusserung der Verlassenschafts-Effecten zu sorgen, und jene Gerichtsbehörde, in deren Bezirke die muthmasslichen Erben wohnen, ohne Verzug von dem Todesfalle in Kenntniss zu setzen (Hofkammer-Präsidialdecret vom 13. April 1847: J. G. S. Nr. 1059, S. 459).

In dem mit Sardinien geschlossenen letzten Handels- und Schifffahrts-Vertrage wurde bestimmt, dass bei Todesfällen der gegenseitigen Unterthanen im Falle der Abwesenheit der Erben dieselbe Regel zu befolgen sein wird, welche in ähnlichen Fällen rücksichtlich des Eigenthums der Inländer vorgeschrieben ist, bis die Berechtigten die nöthigen Verfügungen zur Besitznahme getroffen haben. Sollten

sich unter den verschiedenen Prätendenten rücksichtlich des Rechtes auf ein solches Eigenthum Streitigkeiten erheben, so werden diese von den competenten Gerichten nach den Gesetzen des Landes, wo die in Rede stehenden Güter gelegen sind, zu entscheiden sein (Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 18. October 1851, Art. 4: R. G. B. 1852, Nr. 69, S. 305).

Um in Ansehung des hierlands befindlichen beweglichen Nachlasses verstorbener Unterthanen des Königreiches beider Sicilien einen, den Grundsätzen der von Seite beider Regierungen (aus Anlass eines einzelnen Falles bereits im Jahre 1843/44) gegenseitig zugesicherten Reciprocität entsprechenden Vorgang zu beobachten, wurde die allgemeine Vorschrift erlassen, dass die österreichischen Gerichtsbehörden im Falle des Todes eines Unterthans des Königreiches beider Sicilien, der hierlands ein bewegliches Vermögen hinterlassen hat, bei der Anlegung und Abnahme der Gerichtssiegel, so wie bei der Errichtung des Inventars über den beweglichen Nachlass, dort, wo ein k. sicilianisches Consulat durch die Nähe des Aufenthaltes in der Lage ist, an diesen Acten Theil zu nehmen, einen Abgeordneten des k. sicilianischen Consulats beizuziehen haben, ohne dass jedoch aus dieser Beiziehung irgend ein Jurisdictionsrecht des Consulats abgeleitet werden dürfe. Die österreichischen Gerichte haben übrigens sich lediglich auf die zur Bewahrung des beweglichen Nachlasses erforderlichen Massregeln zu beschränken, für die Befriedigung der allfälligen Gebühren, dann der Gläubiger, welche österreichische Unterthanen oder hierlands sich aufhaltende Fremde sind, und für die einstweilige Sicherstellung der Ansprüche der hierlands befindlichen Erben und Vermächtnissnehmer zu sorgen, sofort aber den beweglichen Nachlass im vorgeschriebenen Wege, entweder durch das nächste k. sicilianische Consulat, oder so ferne ein solches in der Nähe nicht vorhanden wäre, durch die k. sicilianische Gesandtschaft am kaiserlichen Hofe an die zuständige Behörde des Königreiches beider Sicilien zu übersenden (Verordnung des Justiz-Ministeriums, vom 13. November 1854: R. G. B. Nr. 293, S. 1117).

Da die Gerichtsbehörden der jonischen Inseln bei Todfällen österreichischer Staats-Angehöriger, welche in dem dortigen Gebiete ihren ordentlichen Wohnsitz genommen haben, die Erbschaftsverhandlung auf Grund der daselbst bestehenden Gesetze auch über den dort befindlichen beweglichen Nachlass derselben pflegen, so wurden die österreichischen Gerichte in Gemässheit der hinsichtlich der Verlassenschaften fremder Staats-Angehörigen bestehenden gesetzlichen Vorschriften (Nr. 84) angewiesen, bei Todfällen von Unterthanen der jonischen Inseln, welche in Oesterreich ihren ordentlichen Wohnsitz

gehabt und im hierseitigen Staatsgebiete ein bewegliches Vermögen zurückgelassen haben, nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit vorzugehen (Verordnung des kaiserl. Justiz-Ministeriums, vom 29. April 1855: R. G. B. Nr. 82, S. 427).

Die Behörden der vereinigten Königreiche Grossbrittanien und Irland erkennen bei Todfällen österreichischer Unterthanen, diese mögen in dem dortigen Gebiete ihren ordentlichen Wohnsitz oder nur einen vorübergehenden Aufenthalt gehabt haben und daselbst oder in einem anderen Staate gestorben sein, die Zuständigkeit der österreichischen Gerichte zur Abhandlung des im Gebiete der genannten Königreiche befindlichen beweglichen Nachlasses derselben und zur Entscheidung der streitigen Erbansprüche nicht an, sondern beobachten den Grundsatz, dass in Beziehung auf die Bedingungen, unter welchen ein solcher Nachlass an die Rechtsnachfolger überzugehen hat, die Gesetze der vereinigten Königreiche massgebend seien. Hiernach sprechen die Gerichtsbehörden Grossbrittaniens und Irlands die Competenz an, über die streitigen Erbansprüche hinsichtlich solcher Verlassenschaften zu erkennen, wobei sie bei Beurtheilung des gesetzlichen Erbrechtes dann, wenn der österreichische Unterthan dortlands seinen ordentlichen Wohnsitz hatte, die dortigen Landesgesetze, ausser dem letzteren Falle aber die Gesetze seines Domicils zur Richtschnur nehmen. Es wurden daher die österreichischen Gerichte angewiesen, im Sinne des §. 23 des Patents vom 9. August 1854 (Nr. 84) in Ansehung der hierlands befindlichen beweglichen Verlassenschaften von Angehörigen der vereinigten Königreiche Grossbrittanien und Irland, die letzteren mögen im österreichischen Staatsgebiete ihren ordentlichen Wohnsitz oder nur einen vorübergehenden Aufenthalt gehabt haben und innerhalb oder ausserhalb des österreichischen Staates gestorben sein, nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit vorzugehen, sonach über den hierlands befindlichen beweglichen Nachlass derselben, wie über die Verlassenschaft jedes Inländers zu verfahren, und lediglich bei Beurtheilung der gesetzlichen Erbfolge dann, wenn der verstorbene brittische Staatsangehörige nicht in Oesterreich seinen ordentlichen Wohnsitz hatte, die Gesetze seines Domicils, in sofern sie von den Betheiligten bewiesen werden, zur Richtschnur zu nehmen (Verordnung des kaiserlichen Justiz-Ministeriums, vom 26. Juni 1856: R. G. B. Nr. 115, S. 352).

Genaue und den Grundsätzen der österreichischen Gesetzgebung entsprechende Bestimmungen über die Behandlung der beweglichen Verlassenschaften enthält die mit dem Königreiche Griechenland geschlossene Uebereinkunft. — Hiernach soll die Erbschaftsverhandlung und die Entscheidung aller streitigen Erbansprüche hinsichtlich der in dem österreichischen oder griechischen Staatsgebiete vorhandenen Verlassen-

schaften der Unterthanen des anderen der beiden Staaten, es mögen sich diese Unterthanen in jenem Staatsgebiete zur Zeit ihres Todes nur vorübergehend oder bleibend aufgehalten haben, den Gerichten jenes Staates überlassen sein, welchem der Verstorbene als Unterthan angehört hat. Die Gerichte jenes der beiden Staaten, in dessen sich der bewegliche Nachlass befindet, haben sich somit

1) auf die zur Bewahrung und Verwaltung des Nachlasses durch die Gesetze ihres Staates angeordneten Massregeln zu beschränken, jedoch bei der Anlegung und Abnahme der Gerichtssiegel, so wie bei der Errichtung des Inventars dort, wo ein Consulat des Staates, dem der Verstorbene als Unterthan angehörte, durch die Nähe des Aufenthaltes in der Lage ist, an diesen Acten Theil zu nehmen, einen Abgeordneten als Zeugen des Actes beizuziehen;

2) die Ansprüche derjenigen Erben und Legatare, welche eigene Unterthanen des Staates oder in dessen Gebiete sich aufhaltende Fremde sind, bis über diese Ansprüche von den competenten Behörden des Staates, welchem der Verstorbene als Unterthan angehörte, endgiltig entschieden sein wird, nach Massgabe der Landesgesetze sicher zu stellen, in ein Erkenntniss über die Rechtsbeständigkeit dieser Ansprüche sich aber nicht einzulassen, sondern dieselben zur Austragung und Entscheidung an die hiefür allein competenten Gerichte des Staates zu verweisen, dem der Verstorbene als Unterthan angehörte;

3) über die Forderungen, welche von den eigenen Unterthanen oder von den im Staatsgebiete befindlichen Fremden aus einem anderen Privatrechts-Titel, als jenem des Erbrechtes oder des Legates, gegen den Nachlass gerichtlich geltend gemacht werden, nach Vorschrift der Landesgesetze zu entscheiden und nach Massgabe derselben für deren Befriedigung Sorge zu tragen.

Nach erfolgter Befriedigung und Sicherstellung der Ansprüche der im Staatsgebiete sich aufhaltenden Erben, Legatare und Gläubiger, ist der bewegliche Nachlass, beziehungsweise der nach Abzug des zur Bedeckung dieser Ansprüche erforderlichen Theiles erübrigende Rest des Nachlasses, entweder durch das nächste Consulat, oder durch die Gesandtschaft des Staates, dem der Verstorbene angehörte, an die zuständige Behörde des letzteren zu übersenden (Additional-Artikel zu dem zwischen Oesterreich und Griechenland unterm 4. März 1835 geschlossenen Handels- und Schifffahrts-Tractate, unterzeichnet zu Athen, am 12. Juni 1856; die beiderseitigen Ratificationen ausgewechselt am 22. August 1856: R. G. B. 1856, Nr. 169, S. 579).

Eine beinahe gleichlautende Uebereinkunft wurde zwischen Oesterreich und Toscana getroffen (Ministerial-Erklärungen dd.

Wien, 7. und Florenz, 6. November; in Florenz ausgewechselt am 22. November 1858: R. G. B. Nr. 219, S. 669).

Die Verlassenschaften der in dem österreichischen Staate verstorbenen türkischen Unterthanen sollen, wenn die Erben bekannt und in dem österreichischen Staate ansässig sind, und wegen der Vornahme der Abhandlung einschreiten, hinsichtlich des hierlands hinterlassenen beweglichen Vermögens von der nach dem Wohnsitze des Erblassers zuständigen österreichischen Gerichtsbehörde nach den österreichischen Gesetzen abgehandelt und den Erben eingeantwortet werden. Sind die Erben unbekannt, oder wird es von den bekannten Erben verlangt, so sind alle Diejenigen, welche auf die Verlassenschaft einen Anspruch machen, durch Edict aufzufordern, ihre Ansprüche binnen sechs Monaten anzumelden und gehörig darzuthun, widrigenfalls der ganze Nachlass oder der, nach gepflogener Abhandlung mit den sich meldenden Erben, und nach Befriedigung der sonst angemeldeten und gehörig nachgewiesenen Ansprüche übrig bleibende Theil, an die nächste ottomanische Mission — Botschaft oder Consulat (Schachbender) — nach den Bestimmungen des Passarowitzer-Friedens vom 27. Juli 1718, art. VI (*Raccolta dei trattati*, S. 21; *Neumann*, I. Bd. S. 1) verabfolgt werden würde. Jedenfalls hat die zustehende österreichische Gerichtsbehörde für die sichere Verwahrung der Effecten und Schriften des Verstorbenen Sorge zu tragen. Werden aber keine Ansprüche hierlands angemeldet, oder wird durch die angemeldeten die Masse nicht erschöpft, oder verlangen einige der betheiligten türkischen Unterthanen, dass ihr Erbtheil an die ottomanische Regierung verabfolgt werde, so ist entweder der ganze Nachlass, oder der entsprechende übrig bleibende Theil desselben, an die nächste ottomanische Mission zu übergeben. Dieses hat auch mit jenem Theile der Verlassenschaft zu geschehen, auf welchen türkische Unterthanen einen Anspruch angemeldet haben, wenn diese von anderen türkischen Unterthanen bestritten, und die Uebergabe an die ottomanische Mission von der einen oder anderen Partei verlangt wird (Patent vom 9. August 1854, §. 141 bis 143: R. G. B. 1854, Nr. 208, S. 872). — Die österreichischen Verlassenschaften in der Türkei müssen den dortigen kaiserlichen Vertretungsbehörden (nämlich den mit der Civil-Jurisdiction betrauten bezüglichen Consulaten) zur weiteren Amtshandlung übergeben werden (Passarowitzer Frieden vom 27. Juli 1718, art. V). In wie ferne diese Behörden die Abhandlung zu pflegen haben, wurde oben bemerkt (Nr. 83). — Ebenso sind, wenn ein österreichischer Unterthan in was immer für einem Orte des Gebietes von Tunis mit Tode abgeht, der österreichische Consul oder dessen Abgeordneten Diejenigen, welche den Nachlass zu Gunsten der Erben oder

des dazu Berechtigten in Empfang zu nehmen haben, ohne dass irgend eine andere Behörde sich in die Sache einmischen darf (Handelsvertrag zwischen der Regierung Sr. k. k. apostolischen Majestät und dem Bei von Tunis, geschlossen in der Residenz Bardo bei Tunis, den 17. Jänner 1856, art. XVII: R. G. B. 1857, Nr. 91, S. 335).

Mit dem Schahinschach von Persien wurde die Uebereinkunft getroffen, dass im Falle einer der respectiven Unterthanen auf dem Gebiete des einen oder des anderen Staates mit Tode abgeht, sein Nachlass in die Aufsicht des Agenten oder des Consuls der Nation, welcher der verstorbene Unterthan angehörte, vollständig übergeben werden soll, damit dieser nach den in seinem Lande bestehenden Gesetzen und Gepflogenheiten entsprechend darüber verfüge (Handels-Vertrag zwischen Oesterreich und Persien, vom 17. Mai 1857, Art. II: R. G. B. 1858, Nr. 74, S. 340).

Endlich ist hier noch anzuführen, dass die kaiserlich-brasilianische Regierung im Jahre 1851 ein, die Rechte und Freiheiten der fremden Consuln feststellendes Reglement erlassen, und in den Art. 2 bis 8 desselben den Grundsatz aufgestellt hat, dass ihr Kraft der Territorialhoheit die Gerichtsbarkeit über den Nachlass eines jeden Ausländers, es mag der Nachlass aus beweglichen oder unbeweglichen Gütern bestehen, und der Ausländer seinen Wohnsitz in Brasilien gehabt haben oder nicht, zustehe. Dieser Grundsatz soll nur in dem Falle eine theilweise Beschränkung erleiden, wenn die Erben des Ausländers gleichfalls, und zwar sämmtlich Ausländer und abwesend sind, für welchen Fall — wenn die Reciprocität durch Beibringung eines Reverses ausgewiesen wird — dem Consul, und in dessen Abgang zweien Nationalen des Erblassers oder zweien Kaufleuten, eine Ingerenz bei der Beschlagnahme und Inventarisirung des Nachlasses, so wie die Uebernahme, Administration und Liquidirung desselben eingeräumt, dessen vollständige oder theilweise Ausfolgung an die Erben jedoch erst dann gestattet wird, wenn die Vorladung und Befriedigung der innerhalb eines Jahres sich meldenden Verlassenschafts-Gläubiger, die Beendigung der über den Nachlass anhängigen Rechtsstreite, und die Entrichtung der von der Verlassenschaft zu leistenden Gebühren erfolgt ist. Hiebei kommt noch zu bemerken, dass nach den Bestimmungen des brasilianischen Rechtes, die in Brasilien gebornen Kinder eines Ausländers als brasilianische Bürger erklärt, und die unehelichen Kinder in Bezug auf das Erbrecht den ehelichen gleichgestellt sind, endlich dass die Ingerenz des Consuls und der zwei Nationalen oder der zwei Kaufleute wegzufallen hat, wenn auch nur Einer der Erben des Ausländers ein brasilianischer, wenn gleich abwesender Bürger ist. — Nach diesen von

den Vorschriften der österreichischen Gesetzgebung so wesentlich verschiedenen Bestimmungen hätte also auch die hinsichtlich der Nachlässe brasilianischer Staatsangehöriger hierlands zu beobachtende Reciprocität sich zu richten.

89. Gegenseitige Bekanntgebung der Todesfälle.

Den österreichischen Behörden ist im Allgemeinen eine officielle Bekanntgebung des in Oesterreich sich ereignenden Todes eines Ausländers an dessen Regierung nicht gesetzlich zur Pflicht gemacht, wo nicht specielle Verträge darüber geschlossen wurden.

So besteht zwischen der kaiserlich-österreichischen und der französischen Regierung das Uebereinkommen, sich gegenseitig die vorkommenden Todesfälle der bezüglichen Staatsangehörigen von Amtswegen bekannt zu geben. Es ist desshalb hierlands angeordnet worden, dass in Sterbefällen notorisch französischer Unterthanen, von den Seelsorgern (welche, wenn sich ihnen über die Eigenschaft der Verstorbenen als französische Unterthanen Zweifel darbieten, vorläufig diessfalls bei den Ortsbehörden die nöthigen Erkundigungen einzuziehen haben) Todtenscheine von Amtswegen ausgefertigt, und an die Landesstellen zur weiteren Beförderung an die französische Regierung im Wege des Ministeriums des Aeussern, eingesendet werden sollen (Hofkanzleidecret vom 31. März 1836: P. G. S. Bd. 64, S. 477; J. G. S. 136, S. 79).

Eine gleiche Verabredung wegen gegenseitiger Bekanntgebung der Todesfälle der bezüglichen Unterthanen wurde auch mit der k. dänischen Regierung (Hofkanzleidecret vom 12. Februar 1846: P. G. S. Bd. 74, S. 20; J. G. S. Nr. 931, S. 315) und mit der k. schwedischen Regierung (Justiz-Hofdecret vom 10. December 1847: J. G. S. Nr. 1104, S. 479) getroffen; dessgleichen mit Churhessen, und zwar schon früher, im Jahre 1836, hinsichtlich des Ablebens der Militärpersonen und Pensionisten, dermalen aber bezüglich aller gegenseitigen Staatsangehörigen, und hat die diessfällige Ausfertigung der Todtenscheine unentgeldlich zu geschehen (Erlass des kaiserl. Ministeriums für Cultus und Unterricht, vom 26. Juli 1857). Aehnliche Uebereinkommen wurden auch mit dem Grossherzogthume Baden [1]) und dem Königreiche Sachsen, dann dem Grossherzogthume Mecklenburg-

[1]) Im Grossherzogthum Baden ist die zweckmässige Verfügung getroffen worden, dass auch die Geburtsfälle von Kindern dortlands befindlicher Ausländer den bezüglichen Heimathsbehörden durch Mittheilung beglaubigter Auszüge aus den Geburtsregistern von Amtswegen bekannt gegeben werden. Ein Gleiches wurde von der fürstlich-Reuss'schen Regierung älterer Linie (zu Greitz) angeordnet. Oesterreich beobachtet diessfalls die Reciprocität

Schwerin und dem Fürstenthume Schwarzburg geschlossen (Erlässe des eben gedachten Ministeriums, vom 3. Jänner, 30. Jänner und 7. Mai 1858, dann des Armee-Obercommando, vom 24. Februar und 11. Juni 1858). — Uebrigens wurde mit mehreren deutschen Regierungen, sowie mit Belgien, Dänemark, Neapel, Rom, Russland, Grossbrittanien, Sardinien und der Schweiz [1]) verabredet, dass die im diplomatischen Wege (also nicht von Parteien) begehrten Tauf-, Trau- und Todtenscheine gegenseitig tax- und stämpelfrei ausgefertigt werden sollen (a. h. Entschliessung vom 22. December 1835 und vom 2. August 1842). — Jedoch soll, nach der zwischen Oesterreich und Baiern hierüber getroffenen Uebereinkunft, dadurch für die Parteien die Berechtigung nicht erwachsen, von diesen den ausländischen Behörden stämpelfrei erfolgten Urkunden im stämpelpflichtigen Inlande Gebrauch zu machen (oesterreichische Ministerial-Erklärung vom 12. October 1850; bairische vom 18. Februar 1851: R. G. B. 1851, Nr. 63, S. 197).

90. Verlassenschafts-Abhandlung bei Exterritorialen.

Nach dem allgemein gültigen Satze: *Haereditas personam defuncti habet*, stellt auch die Verlassenschaft eines Exterritorialen, als eine *universitas jurium*, die Persönlichkeit des Erblassers vor, und ist daher so wie dieser, exterritorial, so lange die Einantwortung nicht statt gefunden hat.

Ueber die bei den hierlands accreditirten Gesandtschaften auswärtiger Mächte vorfallenden Verlassenschaften diplomatisch exemter Individuen (Nr. 46) schreitet das obersthofmarschall-ämtliche Gericht, jedoch nur auf Ansuchen des Gesandten oder dessen Stellvertreters und *jure delegato* ein (Hofdecret vom 6. October 1783: J. G. S. Nr. 196, S. 272, und vom 14. October 1785: J. G. S. Nr. 481, S. 109). Willigt der Gesandte in die Dazwischenkunft des Obersthofmarschallamtes nicht, so macht das kaiserliche Ministerium des Aeussern, wenn es der Fall erheischt, die nöthigen Schritte, damit den etwaigen Rechten österreichischer Unterthanen genug gethan werde. Ein gleiches Vorgehen findet auch bei Verlassenschaften anderer exterritorialer Personen (Nr. 47) statt.

Hat aber der verstorbene Diplomat oder die ihm sonst hinsichtlich der Jurisdiction gleichgestellte Person in Oesterreich ein unbewegliches Vermögen hinterlassen, so unterliegt dieses der gewöhnlichen Real-Jurisdiction (Nr. 108) und wird nach den allgemeinen für die

[1]) Meine Uebersicht der Verträge Oesterreichs, bei den bezüglichen Ländern.

unbeweglichen Verlassenschaften von Ausländern bestehenden Vorschriften (Nr. 84) von dem ordentlichen österreichischen Gerichte abgehandelt.

Ist der bei dem Wiener-Hofe von einer fremden Regierung accreditirte Diplomat ein österreichischer Unterthan, so hat das Obersthofmarschall-Amt nicht einzuschreiten, sondern es werden solche Verlassenschaften von dem ordentlichen Gerichte nach dem österreichischen Gesetze abgehandelt (Hofdecret vom 10. April 1829: J. G. S. Nr. 2392, S. 149, und vom 15. März 1834: J. G. S. Nr. 2646, S. 109). Letzteres ist auch der Fall bei Hausleuten eines fremden Gesandten, welche österreichische Unterthanen sind; jedoch hat das obersthofmarschallämtliche Gericht alle im gesandtschaftlichen Hause vorzunehmenden Gerichts-Acte zu verrichten, bis die Abhandlung ohne alle weitere Berührung mit der Gesandtschaft, an das ordentliche Gericht überlassen werden kann (Hofdecret vom 2. September 1839: J. G. S. Nr. 375, S. 348).

91. Von den Verlassenschafts-Gebühren.

Nach dem österreichischen Gesetze unterliegen alle Vermögens-Uebertragungen auf den Todesfall einer tarifmässigen Abgabe (Verordnung des Finanz-Ministeriums, vom 9. Februar 1850: R. G. B. Nr. 48, S. 439 — und kaiserliches Patent vom 2. August 1850, §. 1 lit. B: R. G. B. Nr. 329, S. 1395). Dieser Gebühr unterliegt der gesammte Nachlass eines Verstorbenen, welcher sich nach Abzug der darauf lastenden Passiven, dann der Krankheits- und Begräbnisskosten als reines Verlassenschafts-Vermögen herausstellt. Legate jeder Art, vom Nachlasse als solchen zu entrichtende Gebühren, ferner auf den Todesfall den überlebenden Gatten oder dritten Personen durch das Gesetz oder durch Vertrag auf den Nachlass eingeräumte Forderungen, dürfen von dem Nachlasse vor der Berechnung der Gebühr nicht abgezogen werden. Die Eigenschaft des Nachlasses und des Rechts- oder Besitztitels, im Grunde dessen der Erblasser den Nachlass oder einzelne Bestandtheile desselben besass, begründet bezüglich der Verbindlichkeit zur Entrichtung der Gebühr keinen Unterschied.

Im Auslande liegende unbewegliche Güter des Erblassers sind in den gebührenpflichtigen Nachlass nicht einzubeziehen, von welchem auch die auf diesen Gütern haftenden Lasten nicht in Abzug gebracht werden sollen. Dagegen sind im Auslande angelegte Capitalien und überhaupt Forderungen des Erblassers an Ausländer, sie mögen auf ausländischen Realitäten versichert sein oder nicht, in ausländische öffentliche Fonds eingelegt sein, oder bei Privaten haften, in der

Form von Wechseln, gewöhnlichen Schuldscheinen oder wie immer genannten Effecten vorkommen, dem gebührenpflichtigen Nachlasse zuzuschlagen. Schulden, welche sowohl auf dem unbeweglichen im Auslande befindlichen, als auf dem inländischen Verlassenschafts-Vermögen haften, sind von dem letzteren nur nach Verhältniss dieser beiden Theile des Gesammt-Vermögens in Abzug zu bringen (kaiserliches Patent vom 2. August 1850, §. 57: R. G. B. Nr. 329, S. 1412).

Zur Behebung der Zweifel über die Anwendung der eben angeführten gesetzlichen Bestimmungen auf das im Auslande befindliche Verlassenschafts-Vermögen österreichischer, im Auslande verstorbener Unterthanen, auf das hierlands befindliche Verlassenschafts-Vermögen von Personen, welche keine österreichischen Unterthanen sind, ferner auf dasjenige, was Jemanden aus einem Nachlasse, welcher den gedachten Gesetzen nicht unterworfen ist, hierlands zufällt, endlich über den Umstand, wo das gebührenpflichtige Nachlass-Vermögen eines Ausländers zur Gebührenbemessung nachzuweisen ist, wurde noch Folgendes verordnet:

Den Bestimmungen der österreichischen Gebührengesetze unterliegt auch das im Auslande befindliche Verlassenschafts-Vermögen der im Auslande verstorbenen österreichischen Unterthanen, mit Ausschluss desjenigen, welches in unbeweglichen Gütern besteht. Die an den fremden Staat, in welchem das Nachlass-Vermögen sich befindet, von diesem Vermögen als solchen entrichteten Gebühren und Abgaben sind bei gehöriger Nachweisung mit Ausschluss des Betrages, welcher auf die im Auslande befindlichen unbeweglichen Sachen entfällt, unter die auf dem Nachlasse haftenden Passiven zu rechnen. — Auch auf das hierlands befindliche Nachlass-Vermögen solcher Personen, welche keine österreichischen Unterthanen sind, haben die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen Anwendung: *a*) ohne Ausnahme, soweit das Nachlass-Vermögen aus in den österreichischen Staaten liegenden unbeweglichen Sachen besteht; (Schulden, welche sowohl auf dem unbeweglichen hierlands befindlichen, als auch auf dem ausländischen Verlassenschafts-Vermögen haften, sind von dem ersteren nur nach Verhältniss dieser beiden Theile des Gesammtvermögens in Abzug zu bringen); *b*) soweit der Nachlass in beweglichen Sachen besteht, wenn nicht nachgewiesen wird, dass bewegliches Nachlass-Vermögen österreichischer Unterthanen als solches keiner wie immer gearteten Gebühr in jenem Staate, welchem der Erblasser angehört, unterliegt. Nur das hierlands befindliche bewegliche Verlassenschafts-Vermögen der an dem österreichischen Kaiserhofe beglaubigten Gesandten, ihrer Gesandtschaftsbeamten und Dienstleute, ist unbedingt gebührenfrei zu behandeln, wenn diese Personen keine österreichischen Unterthanen sind. — Ist der Nachlass selbst

ganz oder zum Theil den österreichischen Gebührengesetzen nicht unterworfen, so kann auch dasjenige, was einem österreichischen Unterthan oder einem Ausländer aus dem, den erwähnten Gesetzen nicht unterworfenen Nachlass-Vermögen als Erbschaft, Vermächtniss oder Schenkung auf den Todesfall zufällt, als Gegenstand der Gebühr für Vermögens-Uebertragungen von Todeswegen nicht angesehen werden. — Handelt es sich endlich um ein gebührenpflichtiges Nachlass-Vermögen, hinsichtlich dessen die Abhandlungspflege den österreichischen Gerichten nicht zusteht, so haben die Erben den Nachlass-Ausweis unmittelbar dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte des Bezirkes, in welchem der Erblasser verstorben ist, und falls dieser im Auslande mit Tod abgegangen wäre, dem Central-Taxamte in Wien zum Zwecke der Gebührenbemessung zu überreichen (Verordnung des kaiserlichen Finanz-Ministeriums, vom 8. April 1854: R. G. B. Nr. 84, S. 333).

Was insbesondere die Gebühren von den Nachlässen der türkischen Unterthanen betrifft, so kann das Vermögen der türkischen Unterthanen als solches in Oesterreich kein Gegenstand der Besteuerung sein, da die zwischen Oesterreich und der Pforte geschlossenen Tractate eine gegenseitige Steuerfreiheit (Nr. 45) zusichern (Passarowitzer-Frieden vom 27. Juli 1718, Art. III und V: *Raccolta dei trattati*, S. 11—17; *Neumann*, I. Bd. S. 1). Es kann daher der hierländige Nachlass eines türkischen Unterthans, wenn er wieder einem türkischen Unterthan zufällt, nicht gebührenpflichtig sein. Anders ist es, wenn ein österreichischer Unterthan einen türkischen zum Erben einsetzt [1]. In diesem Falle trifft die Gebühr eigentlich kein türkisches Vermögen, denn der österreichische Unterthan kann über sein Vermögen nur mit der Bedingung verfügen, dass davon die gesetzliche Gebühr, welche auf dem österreichischen Vermögen selbst nach dem Gesetze haftet, entrichtet werde. Tritt aber umgekehrt ein österreichischer Unterthan als Erbe oder Legatar nach einem hierlands befindlichen türkischen Verlassenschafts-Vermögen auf, so ist er nach dem obgedachten Gebühren-Gesetze, für seine Person gebührenpflichtig und könnte sich auf das dem türkischen Erblasser zugestanden gewesene Privilegium der Steuerfreiheit nicht berufen.

[1] Da keine gesetzliche Vorschrift besteht, wornach die Erbsunfähigkeit (Nr. 93) von Amtswegen geltend zu machen wäre, so können die hier besprochenen Bestimmungen allerdings auch dann ihre praktische Anwendung haben, falls die Erbseinsetzung von den etwaigen erbfähigen Intestaterben oder anderen Interessenten nicht angefochten würde.

92. Rückstellung der Ordensdecorationen.

Bei Todesfällen von Ordensrittern sollen die Ordensdecorationen der fremden Staaten von der Abhandlungs-Instanz unmittelbar an das Ministerium des Aeussern zur Rückstellung an die fremde Regierung geleitet werden (Hofkriegsraths-Cirkular vom 29. August 1823, M. Z. 2353: Militär-Gesetzsammlung, Bd. 6; — Justiz-Hofdecret vom 3. August 1827: J. G. S. Nr. 2296, S. 89; — kaiserliches Patent vom 9. August 1854, §. 90: R. G. B. Nr. 208, S. 861).

Von dieser Zurückstellung sind ausgenommen: die sämmtlichen neapolitanischen und sardinischen Orden; die mit Brillanten versehenen Ordenszeichen des russischen, preussischen und spanischen Hofes; alle portugiesischen Orden, mit Ausschluss der brillantisirten und nicht brillantisirten Grosskreuze; endlich alle mit Edelsteinen versehenen Orden des bairischen Hofes, welcher letztere nur die gewöhnlichen Ordenszeichen und ausser diesen noch den St. Huberts-Orden ohne Unterschied, ob er mit Brillanten geziert sei oder nicht, zurückfordert (hofkriegsräthliche Verordnung vom 22. November 1816: *Füger*, S. 83). Ferner wurden die Behörden belehrt, es verlange der englische Hof die gewöhnlichen Ordensdecorationen von den Erben des Betheilten zurück; der französische, päpstliche und sächsische Hof belasse denselben auch die gewöhnlichen Orden; Parma und der niederländische Hof (Holland) verlangen die gewöhnlichen Ordensdecorationen zurück, betrachten aber die brillantenen als Geschenke (hofkriegsräthliche Verordnung vom 2. Juli 1817: *Füger*, a. a. O.). Ebenso haben die päpstlichen Verdienst-Medaillen den Angehörigen des Betheiligten als Andenken zu verbleiben; dessgleichen die Schnalle des kaiserlich-russischen Ehrendegens der Tapferkeit; auch der türkische Medschidié-Orden ist nicht zurückzustellen.

In neuester Zeit wurde den Gerichten zu ihrem Benehmen rücksichtlich der bei Todesfällen vorfindigen Decorationen des kaiserlich-französischen Ordens der Ehrenlegion und der kaiserlich-russischen Orden, Folgendes bekannt gegeben. Nach den Statuten des k. französischen Ordens der Ehrenlegion wird die Rückstellung der Ordensdecoration nach dem Ableben ihres Inhabers nicht gefordert, die betreffende Ordensdecoration vielmehr als ein in den Nachlass des Verstorbenen gehöriges Eigenthum desselben betrachtet. Hinsichtlich der kaiserlich-russischen Orden aber hat die kaiserlich-russische Regierung in neuester Zeit verfügt, dass die Rückstellung und Einsendung derselben nach dem Ableben des betreffenden ausländischen Ordensritters oder bei Gelegenheit der Beförderung desselben zu

einem höheren Ordensgrade nicht mehr statt zu finden habe. Dagegen haben die Gerichte jeden einzelnen Fall, in welchem eine mit russischen Orden gezierte Person mit Tod abgehet, oder die Abnahme des russischen Ordens in Folge Verurtheilung wegen eines Verbrechens eintritt (Nr. 144, 160), unmittelbar dem Ministerium des Aeussern anzuzeigen (Verordnung des kaiserlichen, Justizministeriums vom 29. October 1857: R. G. B. Nr. 212, S. 686).

Wenn es sich um ein decorirtes, aus dem Militärstande entlassenes Individuum handelt, ist stets auch die Anzeige an das Landes-General-Commando zu machen (s. Nr. 144).

93. Fälle der Erbsunfähigkeit von Ausländern in Oesterreich.

Die aus Oesterreich unbefugt Ausgewanderten (Nr. 38) sind unfähig, in Oesterreich aus was immer für einem Titel ein Eigenthum zu erwerben oder hintanzugeben. Auch jede testamentarische Anordnung wird rücksichtlich ihres hierlands befindlichen Vermögens ungültig. Die Erbschaften, zu denen sie durch das Gesetz berufen wären, gehen an jene Personen über, die in ihrer Ermanglung, entweder als gesetzliche Erben oder durch testamentarische Erbfolge oder durch das Recht des Heimfalles darauf Anspruch haben (Auswanderungs-Patent vom 24. März 1832, §. 10: P. G. S. Bd. 60, S. 78; J. G. S. Nr. 2557, S. 53). Diese Erbsunfähigkeit würde den unbefugt Ausgewanderten auch dann treffen, wenn er Angehöriger eines Staates geworden wäre, mit dem Oesterreich eine gegenseitige ungehinderte Vererbung vertragsmässig stipulirt hat; z. B. wenn er nordamerikanischer Staatsbürger (Nr. 100) geworden wäre.

Nach dem Rechte der Reciprocität (Nr. 43) sind, da das islamitische Gesetz die „Ungläubigen" nicht für erbsfähig anerkennt [1]), die türkischen Unterthanen von allen Erbschaften und Vermächtnissen der österreichischen Unterthanen ausgeschlossen. Diese Unfähigkeit tritt auch bei den unter türkischer Botmässigkeit stehenden Kirchen ein (Hofresolutionen vom 23. December 1775 und vom 3. Jänner 1776: Kropatschek's Gesetzsammlung, 7. Bd. S. 469 und 489; Anhang zum a. b. G. B. für Ungarn, Nr. 50; Hofdecret vom 6. April 1821: J. G. S. Nr. 1752, S. 16). Ausnahmsweise jedoch wurde der Bruderschaft ottomanischer Unterthanen in Wien [2]) das Befugniss zugestanden,

[1]) Auch hierin wird die Durchführung der im Hatti-Humajun vom 18. Februar 1856 ausgesprochenen Grundsätze (Nr. 9) eine Aenderung zu Gunsten der Fremden im türkischen Reiche herbeiführen.

[2]) Diese Bruderschaft bilden die in Wien befindlichen türkischen Unterthanen und Handelsleute nicht-unirter griechischer Confession, welchen

Geschenke und Legate von ihren Glaubensgenossen, auch wenn dieselben österreichische Unterthanen sind, anzunehmen (Hofdecret vom 11. Jänner 1834: Pr. G. S. für Niederösterreich, 16. Bd. S. 52; Anhang zum a. b. G. B. für Ungarn, Nr. 51).

Dagegen wurde bezüglich der Moldau verordnet, dass, da österreichischen Unterthanen das ihnen aus der Moldau zufallende Vermögen und zwar ohne allen Abzug erfolgt wird, auch in Ansehung der Moldau von Seite der österreichischen Behörden dasselbe so lange zu beobachten sei, als die Regierung in der Moldau gegen die Unterthanen Oesterreichs ein gleiches Verfahren beobachtet (Hofdecret vom 24. Februar 1820: J. G. S. Nr. 1651, S. 194; a. h. Entschliessung vom 23. October 1820: J. G. S. Nr. 1712, S. 246; Hofdecret vom 5. April 1821: J. G. S. Nr. 1752, S. 16). Ein gleiches Verhältniss waltet gegenüber der Wallachei und Serbiens ob, wenn gleich darüber keine besondere Kundmachung erfolgte.

Wegen der Montenegriner wurde bestimmt, dass dieselben bei den von den österreichischen Behörden abzuhandelnden Verlassenschaften, gegen Beibringung von Reversalien rücksichtlich der gleichen Behandlung österreichischer Staatsbürger bei Eröffnung von Verlassenschaften in Montenegro, nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit als erbfähig anzusehen seien, jedoch mit der Beschränkung, dass diese Begünstigung auf die Fähigkeit, Grund und Boden im österreichischen Gebiete zu besitzen, nicht auszudehnen, sondern in einem solchen Falle nur der, aus einer binnen peremtorischer Frist erfolgten Veräusserung erzielte Erlös als Gegenstand des den montenegrinischen Erben oder Legataren zu erfolgenden Nachlasses zu behandeln ist (Ministerial-Erlass vom 5. August 1849: R. G. B. Nr. 348, S. 595).

Ueberhaupt aber werden, bezüglich der Ausländer in Oesterreich, sämmtliche in den hierlands bestehenden Gesetzen festgesetzten Gründe der Erbsunfähigkeit (a. b. G. B. Nr. 538—544) ihre Anwendung zu finden haben, wenn die österreichischen Gerichtsbehörden gesetzlich berufen sind, die Abhandlung über den Nachlass eines Ausländers nach österreichischem Rechte zu pflegen (Nr. 84).

Dasselbe gilt von den Enterbungs-Ursachen, als welche das österreichische Gesetz erklärt: Erbsunfähigkeit überhaupt, Abfall vom Christenthume, Verlassen des hülflosen Erblassers, lebenslange oder 20jährige Kerkerstrafe, beharrliche Unsittlichkeit (a. b. G. B. §. 767 —770) [1]; wozu nun, nach dem für Katholiken geltenden Rechte, auch

die Ausübung ihres Gottesdienstes in einer eigenen Capelle eingeräumt worden ist (Nr 48).

[1]) Stubenrauch, S. 618.

die von einem Minderjährigen ohne Einwilligung der Aeltern oder des Gerichtes (Nr. 64) geschlossene Ehe gekommen ist (Gesetz über die Ehen der Katholiken in Oesterreich, §. 32: R. G. B. 1856, Nr. 85, S. 403).

Tritt bezüglich eines in Oesterreich einem ausländischen Erben oder Legatar zugefallenen Erbtheiles oder Legates die Erbsunfähigkeit des Berufenen ein, so wird der hierdurch erledigte Antheil nur dann von dem österreichischen Fiscus als erblos (Nr. 94) eingezogen (a. b. G. B. §. 760; Patent vom 9. August 1854, §. 130: R. G. B. Nr. 208, S. 869), wenn kein anderer österreichischer oder ausländischer Unterthan darauf ein Recht als Erbe oder Legatar ausweisen sollte [1] —; eine im Rechte gegründete Bestimmung, welche bezüglich der türkischen Unterthanen noch ausdrücklich kundgemacht wurde (Hofdecret vom 10. Juli 1840: J. G. S. Nr. 453, S. 514; P. G. S. Bd. 68, S. 272).

94. Von dem Heimfallsrechte.

Die Bestimmung, wornach ein Staat eine auf seinem Gebiete vorfindige, herrenlos gewordene Sache für sich einziehet, heisst im Allgemeinen das Heimfallsrecht (*droit d'épave*).

In Beziehung auf das Erbrecht insbesondere versteht das internationale Recht darunter die Bestimmung, wornach ein Staat entweder das Vermögen eines auf seinem Gebiete verstorbenen Fremden für sich einziehet, oder doch die Ausfolgung dieses Nachlasses an keinen im Auslande befindlichen Erben zulässt [2]. Dieses Recht in seiner Beziehung auf das Erbrecht hat in den alt-österreichischen Ländern nie für sich bestanden, sondern wurde daselbst von jeher nur als Wiedervergeltung ausgeübt. In den Provinzen und Antheilen des ehemaligen Königreiches Italien, die im Jahr 1815 an Oesterreich kamen, wurde das dort damals noch bestehende *droit d'aubaine* ausdrücklich mit der Bestimmung aufgehoben, dass es mit dem 1. August 1815 ganz aufzuhören habe, und in dieser Beziehung von diesem Zeitpuncte an die Vorschriften für Vermögens- und Erbschafts-Exportationen, welche in den alt-österreichischen Provinzen gelten, im Allgemeinen zu befolgen seien (Hofdecret vom 18. September 1815: J. G. S. 1173, S. 298) [3].

[1] Linden (Dr. Josef): Abhandlungen über cameral- und fiscalämtliche Gegenstände, als: Caducitäten etc., Wien 1834; Kalessa (Dr. Fr.): Erörterung einiger zweifelhafter Fragen in Betreff des landesfürstlichen Caducitätsrechtes (Jurist, IX. Bd., S. 135—139).

[2] Nach dem *jus albinagii*, *droit d'aubaine*, Recht der Elendigen (d. i. Fremden, von ali-Land, anderes Land, im Mittelhochdeutschen).

[3] Als ein Corollar dieser Regel erscheint die in dem Hofkanzleidecrete vom 29. September 1825 enthaltene Erklärung, es unterliege die Erfolgung

Die österreichische Regierung hat auch mit einigen Staaten besondere Staatsverträge wegen Aufhebung des Heimfallsrechtes überhaupt abgeschlossen, und überdiess mit den meisten Staaten Verträge wegen völlig abzugsfreier Erfolglassung der Erbschaften eingegangen.

In Frankreich bestand nämlich das Heimfallsrecht ehemals in seiner ganzen Ausdehnung. Der dahin kommende Fremde wurde nach dem Grundsatze behandelt: „*Peregrinus liber vivit, servus moritur*"; er konnte sonach weder erben, noch vererben, und das von ihm ins Land gebrachte Vermögen fiel nach seinem Tode der Krone Frankreichs zu. Der zwischen Oesterreich und Frankreich zu Wien am 24. Juni 1766 geschlossene Staatsvertrag (*Neumann*, I. Bd. S. 101) machte der Ausübung des Heimfallsrechtes zwischen beiden Staaten ein Ende. Während der napoleonischen Kriege wurde zwar als Retorsions-Massregel das Verbot erlassen, die Verlassenschaften der von der französischen Regierung als Auswanderer des Erbrechtes in Frankreich verlustig erklärten, in den österreichischen Staaten verstorbenen Erblasser, nach Frankreich zu erfolgen (Hofdecret vom 24. August 1811, citirt in dem Hofdecret vom 19. April 1816); im Jahre 1814 wurde jedoch dieses Verbot aufgehoben, und die Beobachtung der Convention vom Jahre 1766 wieder ins Leben gerufen (Hofkammerdecret vom 29. Juli 1814: P. G. S. Bd. 42, S. 96; — Hofdecret vom 19. April 1816: J. G. S. Nr. 1230, S. 340).

Uebrigens hat seitdem die französische Regierung selbst, durch ein Gesetz vom 14. Juli 1819 die volle Freizügigkeit der Nachlässe zugestanden (Nr. 100); daher auch eine Beibringung von Reversalien *de observando reciproco* gegenüber von Frankreich nicht erforderlich ist (Hofkanzleidecret vom 18. December 1834: J. G. S. Nr. 2677, S. 131; — Hofkanzleidecret vom 9. Juni 1835: J. G. S. Nr. 30, S. 18; P. G. S. Bd. 63, S. 222; — Hofkammerdecret vom 13. Jänner 1836: n. ö. Pr. G. S. Jahrgang 1836, S. 38; — Ministerial-Verordnung vom 22. September 1858: R. G. B. Nr. 154, S. 508).

Auch in Sardinien bestand ein Heimfallsrecht der Art, dass die Erben eines daselbst verstorbenen Fremden erst ein specielles königliches Privilegium, sogenannte *literas naturalitatis*, erwirken mussten, um zu dem Besitze des Nachlasses zu gelangen, widrigens

des Armendrittels bei geistlichen Intestat-Verlassenschaften in dem gesetzlich bezeichneten Falle an baierische Unterthanen gegen Herstellung des Beweises keinem Anstande, dass die baierische Regierung bei der Erbfolge in geistliche Intestat-Verlassenschaften die österreichischen Unterthanen eben so wie ihre eigenen Unterthanen behandle (Oberöst. Pr. G. S., S. 193.)

derselbe eingezogen wurde. Dieses *jus albinagii* ist durch einen zwischen Oesterreich und Sardinien am 31. August 1763 abgeschlossenen Staatsvertrag (Neumann, I. Bd. S. 40) aufgehoben worden, welcher Vertrag sohin auch auf die später mit beiden Monarchien vereinigten Länder durch eine Convention, geschlossen am 19. November 1824 und in den Ratificationen ausgewechselt am 3. März 1825, ausgedehnt wurde (Hofkanzleidecret vom 24. März 1825: J. G. S. Nr. 2080, S. 292; P. G. S. Bd. 53, S. 30). Diese Bestimmungen sind in dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 18. October 1851 (Nr. 54), art. 4, noch ausdrücklich bestätigt worden.

Mit der Regierung der vereinigten Staaten von Nord-Amerika wurde in dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 27. August 1829 und in der Additional-Convention vom 8. Mai 1848 (Nr. 54) ausdrücklich eine gegenseitige Erbfähigkeit verabredet. Die Staatsangehörigen Oesterreichs und Nordamerika's sollen das Recht haben, mit ihrem persönlichen Vermögen, das sie unter der Gerichtsbarkeit des anderen Staates besitzen, kraft eines Testaments, durch Schenkung oder auf irgend eine andere Weise zu disponiren und ihre Rechtsnachfolger, wenn sie Angehörige der vertragschliessenden Staaten sind, geniessen das Recht der Erbfolge in Hinsicht des persönlichen Vermögens, sowohl kraft eines Testaments, als auch *ab intestato*, und dürfen von demselben entweder selbst, oder durch einen Bevollmächtigten Besitz nehmen und nach Willkür darüber schalten. Wenn durch den Tod eines Besitzers von Immobilien, die sich auf dem Gebiete des einen der abschliessenden Theile befinden, diese Immobilien nach den Gesetzen des Landes auf einen Ortsangehörigen des anderen Theiles übergehen sollen, so wird diesem, wenn er nach den Gesetzen des Landes, wo das unbewegliche Vermögen liegt, zu dessen Besitze unfähig ist, ein Aufschub von zwei Jahren gewährt, welcher Termin nach Umständen verlängert werden kann, um dieselben zu verkaufen, und um den Ertrag davon ohne Anstand und frei von allen anderen Abgaben zu beziehen, als solchen, die in dergleichen Fällen den Einwohnern des Landes auferlegt werden, aus welchem dieser Ertrag exportirt wird.

Aehnliche Bestimmungen über das Recht, angefallene Erbschaften in Besitz zu nehmen, enthalten die Handels- und Schifffahrts-Tractate mit Griechenland (im Additional-Artikel vom Jahre 1856), mit Mexiko, Persien, Russland, Sicilien, Spanien und Tunis (Nr. 54).

In der Türkei wird kraft der bestehenden Tractate, insbesondere des Passarowitzer-Friedens, der nach Oesterreich zugefallene Nachlass der in der Türkei verstorbenen österreichischen Unterthanen ohne Anstand an die Theilnehmer überlassen, und das Nämliche wird umgekehrt hin-

sichtlich der türkischen Nachlässe in Oesterreich beobachtet. — Ein Gleiches gilt in Tunis und Persien (Nr. 88). — Ueber die gesetzlich bestehende Erbsunfähigkeit der Türken und Oesterreicher unter sich, dann über die bedingte Erbfähigkeit der Montenegriner, s. oben, Nr. 93.

Die Nicht-Anwendung des Heimfallsrechtes, in Anerkennung des Erbrechtes ausländischer Erben und der Competenz des ausländischen Gerichtes zur Verlassenschafts-Abhandlung, schliesst aber die Caducität eines Nachlasses zu Gunsten des österreichischen Fiscus nicht aus (Nr. 93), wenn der Nachlass des Ausländers in Gemässheit der österreichischen Jurisdictions-Bestimmungen von den österreichischen Gerichten abgehandelt wurde (Nr. 84), und nun nach den hierländigen Gesetzen die Incammerirung statt zu finden hat; nämlich dann, wenn kein testamentarischer und kein Intestat-Erbe vorhanden ist (a. b. G. B. Nr. 760; kaiserliches Aviticitäts-Patent für Ungarn und Siebenbürgen vom J. 1852 und 1853: R. G. B. Nr. 572 und 573; — s. die übrigen einschlägigen Verordnungen bei ***Michel***, II. 214 und ff). Es versteht sich nämlich aus der Competenz zur Führung der Erbschafts-Verhandlung und zur Entscheidung der Erbstreitigkeiten von selbst, dass die Bedingungen, unter welchen die Caducität eines Nachlasses eintritt, nur von dem Gerichte, welchem jene Competenz zusteht, nach den Gesetzen seines Staates zu beurtheilen sind.

95. Fortsetzung. Reverse über die Reciprocität.

Ausser dem Falle bestimmter vertragsmässiger Verabredungen oder des notorisch bekannten Umstandes, dass ein fremder Staat gegenüber von österreichischen Unterthanen kein Heimfallsrecht auf Verlassenschaften verstorbener Fremden ausübt, ist zur Erhebung einer in Oesterreich einem Ausländer zugefallenen Erbschaft die Beibringung eines Reverses ***de observando reciproco*** vorgeschrieben (Hofdecret vom 18. September 1815: J. G. S. Nr. 1173, S. 298).

Diese Reversalien sind von den bezüglichen Obergerichten derjenigen Provinz, worin der fremde Unterthan, dem eine Erbschaft in dem österreichischen Kaiserstaate angefallen, wohnhaft ist, in beglaubigter Form auszustellen, und haben dahin zu lauten „es werde die Zusicherung ertheilt, dass den Unterthanen des österreichischen Kaiserstaates eben so die ihnen in dem betreffenden Staate anfallenden Erbschaften ausgefolgt werden, wie solche den dortländigen Unterthanen aus dem österreichischen Kaiserstaate erfolgt werden, und gegenwärtig dem N. N. (Vor- und Zuname, dann Stand und Gewerbe) nach N. N. (Ort und District) die Erbschaft des zu N. N. (Name des Orts und der Provinz, wo der Erblasser gestorben ist) verstorbenen

österreichischen Unterthans N. N. (Vor- und Zuname, dann Stand und Gewerbe des Erblassers) auszufolgen bewilligt worden ist" (Hofdecret vom 11. Juli 1817: J. G. S. Nr. 1344, S. 445, und vom 1. Mai 1819: J. G. S. Nr. 1557, S. 85). — Hinsichtlich der den päpstlichen Unterthanen in Oesterreich zufallenden Erbschaften, wurde bekannt gemacht, dass die Reversalien *de observando reciproco* zu ihrer grösseren Glaubwürdigkeit auch von dem Staatsecretär Sr. Heiligkeit ausgestellt werden können (Hofdecret vom 19. Jänner 1820: venezianische Pr. G. S. Bd. 7, S. 93).

Ebenso werden Reversalien *de observando reciproco* von den österreichischen Obergerichten in jedem Falle nach der nämlichen Form und demselben Inhalte ausgestellt, wenn einem österreichischen Unterthan in einem solchen fremden Staate, mit dem kein eigener Freizügigkeits-Vertrag besteht, eine Erbschaft oder ein Vermächtniss zufällt (erwähntes Hofdecret vom 11. Juli 1817: J. G. S. Nr. 1344, S. 445). Das Obergericht hat jedoch jedesmal vor der wirklichen Ausstellung dieser Reverse sich mit der politischen Landesstelle (Statthalterei) in das Einvernehmen zu setzen, und wenn von derselben gegen die Zulässigkeit der Ausfertigung Anstände erhoben werden sollten, die Entscheidung der obersten Justizstelle (jetzt des Justiz-Ministeriums) einzuholen (Hofdecret vom 1. Mai 1819: J. G. S. Nr. 1557, S. 85).

Die Staaten, mit denen Freizügigkeit besteht, und gegenüber welcher also die Beibringung von besonderen Reciprocitäts-Reversen nicht Platz zu greifen hat, sind namentlich bezeichnet, unter Nr. 94, 99 und 100. Dass die Abforderung solcher Reversalien überdiess gegenüber von Frankreich ausdrücklich abgestellt worden sei, wurde schon oben (Nr. 94) bemerkt. Auch die mit der k. niederländischen Regierung stipulirte Beibringung der Reciprocitäts-Reverse (Hofdecret vom 20. Februar 1818: J. G. S. Nr. 1422, S. 10) stellt sich seit dem Abschlusse eines förmlichen Freizügigkeits-Vertrages (Nr. 100) als überflüssig dar.

Von Seite der k. grossbrittanischen Regierung ist die Ausstellung der Reverse *de observando reciproco* nicht üblich, weil in England jedem Fremden ohnehin gestattet ist, die ihm durch Testament oder Intestat-Erbfolge dortlands zufallenden Erbschaften, gegen Entrichtung der in der Parlaments-Acte 55, Georg IV. ch. 184. bestimmten Taxen, welche aber für k. grossbrittanische, so wie für fremde Unterthanen gleichgestellt sind, und nur für die Verlassenschaft, nicht aber für die Emigrations-Bewilligung entrichtet werden, ohne irgend einen Anstand nach dem Auslande an sich zu ziehen (laut einer k. grossbrittanischen Ministerial-Erklärung vom 14. April 1829; Hofkammer-

decret vom 14. April 1829, Z. 21357; vom 18. Februar 1834, Z. 6143, und vom 12. November 1841, Z. 34481 [1]); s. Ministerial-Verordnung vom 22. September 1858: R. G. B. Nr. 154, S. 508). — Auch auf den Jonischen Inseln wird kein *jus albinagii* ausgeübt, daher ausdrücklich verordnet worden ist, die Erbschaften an Unterthanen dieser Inseln ohne Anstand aus Oesterreich auszufolgen, ohne fernerhin von Fall zu Fall auf Beibringung von Reversalien *de observando reciproco* zu dringen (Hofkanzleidecret vom 4. März 1827: J. G. S. Nr. 2263, S. 71; Ministerial-Verordnung vom 22. September 1858: R. G. B. Nr. 154, S. 508).

96. Fortsetzung: Heimfallsrecht auf das Vermögen aufgehobener juristischer Personen.

Wenn gleich, nach dem vorher Gesagten, ein Heimfallsrecht auf die Nachlässe von Privatpersonen nicht mehr ausgeübt wird, so besteht dessen Anwendung doch noch in Betreff der, juristischen Personen gehörigen Vermögenschaften. Hört nämlich eine solche juristische Person auf zu existiren, so wird ihr auf fremdem Staatsgebiete befindliches Vermögen von der Regierung dieses fremden Staates als herrenlos eingezogen. Das Recht [2]) hiezu (*droit d'épave*) wurde zuerst von Seite Frankreichs gegen Oesterreich bei Aufhebung des Jesuiten-Ordens, dann bei der unter Kaiser Joseph II. erfolgten Aufhebung der in den Niederlanden befindlichen Klöster, in Anspruch genommen; besonders hat sich die Theorie des Epavirens dann noch bei den im grossen Massstabe ausgeführten Suppressions-Massregeln der ersten französischen Revolution, und den durch den Reichsdeputations-Recess vom Jahre 1803 (*Neumann*, Bd. I. S. 29) verfügten Secularisirungen ausgebildet.

Die von der österreichischen Regierung bei Epavirung der in Oesterreich befindlichen Vermögenschaften ausländischer juristischer Personen (Klöster, Schulen, Stiftungen u. s. w.), welche zu existiren aufgehört haben, beobachteten Grundsätze, sind in der Hauptsache folgende.

[1]) Michel, I. Bd. S. 88.

[2]) Es fehlt nicht an Stimmen, welche solche Incamerirungen nicht als im Rechte begründet anerkennen. Der *dominus rei principalis* sei auch jener des Accessoriums, der Pertinenz. Der also ins Eigenthum der aufgehobenen Körperschaft oder Stiftung succedirt (selbst die Succession als Factum, abgesehen vom *jus succedendi* betrachtet), succedire *ipso jure* in das Eigenthum der, wo immer gelegenen, Pertinenz. — Der von den Regierungen seit Jahrhunderten beobachtete Usus steht jedoch dieser Anschauung entgegen.

Es muss das Institut oder die Körperschaft wirklich legal aufgehoben worden sein, und zwar wird auch eine wesentliche Veränderung in dem Zwecke oder in der Gebarung und Verwendung des Vermögens einer wirklichen Aufhebung des Instituts oder der Körperschaft gleichgehalten. Ist die Aufhebung eines Instituts gesetzlich ausgesprochen, dieser Ausspruch aber noch nicht durchgeführt worden, so wird der noch factisch dauernde Fortbestand nicht berücksichtigt, sondern das Institut als legal nicht mehr bestehend betrachtet; doch haben auch schon von der Strenge dieser Anschauung aus Billigkeitsgründen Ausnahmen stattgefunden. Ist eine moralische Person gesetzlich aufgehoben worden, lebt aber in der Folge wegen Rücknahme des Aufhebungsgesetzes wieder auf, so wird das wieder errichtete Institut als ein ganz neues angesehen, das auf die Zurückstellung des, aus Anlass der Aufhebung epavirten Vermögens keinen Anspruch mehr machen kann. Bei Einhebung der Interessen von in den österreichischen öffentlichen Fonds angelegten Capitalien ausländischer Körperschaften, mussten sonst jedesmal authentische Zeugnisse über den ununterbrochenen und unveränderten Fortbestand der Körperschaft beigebracht werden, — eine Vorschrift, von der es in neuester Zeit sein Abkommen erhalten hat. Uebrigens wird bei Obligationen Derjenige als deren Eigenthümer betrachtet, auf dessen Namen die Obligation ausgefertigt ist; lautet dieser daher auf eine aufgehobene Körperschaft, so wird die Obligation epavirt, ausser es könnte der rechtsgültige Beweis hergestellt werden, dass die Obligation, ungeachtet ihrer Intestirung (d. i. der namentlichen Bezeichnung des Eigenthümers) einer anderen Person eigenthümlich gehört, auf welche das Epavenrecht nicht anwendbar ist.

Mit a. h. Entschliessung vom 26. September 1846 (J. G. S. Nr. 985, S. 361) wurde ein eigenes Verfahren in Epavirungsfällen, welche sich auf die zum deutschen Bunde gehörigen Staaten beziehen, vorgeschrieben, und dieses Verfahren später durch a. h. Entschliessung vom 28. September 1854 für alle Epavirungsfälle ohne Unterschied angeordnet. Es soll nämlich mit einer Epavirung nur dann erst definitiv vorgegangen werden, wenn die allgemeine Hofkammer (das Finanz-Ministerium) nach Einvernehmung der Hofkammer-Prokuratur (Finanz-Procuratur) und die geheime Haus-Hof- und Staatskanzlei (das Ministerium des Aeussern) und zwei der Berathung beizuziehende Hofräthe der obersten Justizstelle (des obersten Gerichtshofes) übereinstimmend die Epavirung auszusprechen finden. Wenn eine Uebereinstimmung nicht zu Stande kommt, ist die kaiserliche Entschliessung einzuholen.

97. Von dem Abfahrtsgelde.

Von dem Heimfallsrechte (Nr. 94) zu unterscheiden ist das Abzugsrecht, auch Nachsteuer oder Abschoss, oder das Recht auf ein Abfahrtsgeld (*gabella*, auch *census emigrationis*, *gabella hereditaria*, *jus detractus*); nämlich das Recht, von einem ausser Land gehenden Vermögen einen Theil zurückzubehalten. Es unterscheidet sich somit auch von der, nur die Person des Auswanderers treffenden Emigrationstaxe, so wie von der Militär-Pflichtigkeit-Redimirungstaxe (Nr. 37). Es wird zwar nicht allein bei Erbschaften, sondern überhaupt bei jeder Exportation eines Vermögens angewendet, möge aber, da es am häufigsten in Fällen der ersteren Art zur Sprache kommt, hier im Capitel von dem Erbrechte erörtert werden.

Die Aufhebung des Heimfallsrechtes pflegt man Freizügigkeit überhaupt, jene des Abfahrtsgeldes vollkommene Freizügigkeit zu nennen.

Das Abfahrtsgeld zerfällt, nach der Definition der älteren österreichischen Gesetzgebung (Patent vom 14. März 1785: J. G. S. Nr. 396, S. 15), in ein grundherrliches, bürgerliches und landesfürstliches [1]).

Das grundherrliche war zu entrichten (nach dem Patente vom 14. März 1785, §. 3), wenn ein unterthäniges Vermögen, das heisst, das einem herrschaftlichen Unterthan zugehörte oder seiner Eigenschaft nach einer Grundobrigkeit als unterthäniges Gut unterlag (in letzterem Falle also der Verkaufspreis für dasselbe), aus den österreichischen Provinzen nach Ungarn, Siebenbürgen und den damit vereinten Ländern, oder aber ins Ausland gieng. Es betrug fünf Procent und wurde von dem Grundherrn, wenn er sein Recht auf Bezug des grundherrlichen Abfahrtsgeldes aus Verträgen, oder dem factischen und verjährten ruhigen Besitze erweisen konnte, eingenommen. Seit der in Oesterreich erfolgten Aufhebung des grundherrlichen Unterthans-Verhältnisses (Nr. 20) und seit der staatsrechtlich ausgesprochenen Einheit des Kaiserstaates, kann jedoch von einer Einhebung dieses Abfahrtsgeldes in keiner Richtung mehr die Rede sein.

Das bürgerliche Abfahrtsgeld (sagt das obcitirte Patent vom 14. März 1785, §. 4) ist jenes, das von einem bürgerlichen, das

[1]) Linden (Dr. Josef, k. k. Hofrath und Kammerprocurator): Das Abfahrtsgeld mit Rücksicht auf die bestehenden Freizügigkeits-Verträge, Wien, 1827 (Recension in der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, 1827, III. Bd. S. 305.)

heisst von einem solchen Vermögen bezogen wird, das entweder einem Bürger (Gewerbsmann) angehört, oder als eine bürgerliche Realität, als ein bürgerliches Gewerbe, ein Fond einer bürgerlichen Handlung, die Eigenschaft eines bürgerlichen Gutes an sich hat. Geht nun ein solches bürgerliches Vermögen aus Oesterreich ins Ausland oder nach Ungarn (sagt das Patent), so nimmt die Grundherrschaft der Municipalitäts-Stadt oder des Marktes, wenn derselben anders das Recht dazu aus landesfürstlichen Privilegien, Verträgen, oder dem fatirten und verjährten ruhigen Besitze zusteht, hievon das bürgerliche Abfahrtsgeld mit fünf Procent. Die Magistrate der landesfürstlichen Städte und Märkte haben hiebei die besondere Begünstigung, dass sie überdiess, wenn das bürgerliche Vermögen nicht nach Ungarn, Siebenbürgen und den damit vereinigten Provinzen, sondern ins eigentliche Ausland geht, auch das sonst dem Landesfürsten zustehende Abfahrtsgeld mit fünf Procent, zusammen also zehn Procent beziehen. — Auch diese Art von Abfahrtsgeld, muss, insoferne ihm ein grundherrschaftliches Unterthansverhältniss oder ein Unterschied zwischen den einzelnen Kronländern Oesterreichs zum Grunde liegt, als durch die neue Gestaltung des österreichischen Reiches aufgehoben betrachtet werden.

Das landesfürstliche Abfahrtsgeld endlich wird von einem freien, d. h. von einem solchen Vermögen, das weder unterthänig noch bürgerlich ist, bezogen, wenn dieses Vermögen aus den österreichischen Staaten ins Ausland geht. Es beträgt zehn Procent; concurrirt es aber mit dem grundherrlichen oder bürgerlichen, so wird es nur mit fünf Procent gezahlt (Patent vom 14. März 1785, §. 3, 4, 5). — Schon im Jahre 1791 wurde die bis dahin bestandene Verpflichtung zur Entrichtung des landesfürstlichen Abfahrtsgeldes von einem aus den deutschen und böhmischen Erblanden, oder aus Galizien, nach Ungarn oder Siebenbürgen abziehenden Vermögen aufgelassen (Patent vom 12. September 1791: J. G. S. Nr. 829, S. 350)[1]. —

Das Abfahrtsgeld wird stets nur von dem reinen Vermögen nach Abzug der Schulden bemessen. Das Recht auf dasselbe entsteht in dem Augenblicke, sobald das Vermögen einem Ausländer zufällt, oder in Auswanderungsfällen, sobald der Unterthan ins Ausland geht (Patent vom 14. März 1785, §. 7). Der Zeitpunct zur Entrichtung des Abfahrtsgeldes tritt, rücksichtlich des beweglichen

[1]) Eine andere Art des Abfahrtsgeldes, das Militär-Abfahrtsgeld, welches von einem aus der Militär- in die Civilgerichtsbarkeit übergehenden beweglichen Vermögen entrichtet werden musste, ist nunmehr aufgehoben (Hofkanzleidecret vom 4. August 1843: P. G. S. Bd. 71, S. 202; J. G. S. Nr. 731, S. 133).

Vermögens, beim Anfalle desselben an den Ausländer, oder im Falle einer Auswanderung, beim Auszuge des Unterthans, dem auch der Pass erst nach ausgewiesener Entrichtung des Abfahrtsgeldes erfolgt wird (Hofdecret vom 12. September 1811: P. G. S. Bd. 37, S. 46), rücksichtlich des unbeweglichen Vermögens aber erst bei dessen Verkauf oder Veräusserung ein (Patent vom 14. März 1785, §. 2). —

Die Niederlags-Verwandten, nämlich jene ausländischen Kaufleute, welchen früher durch ein besonderes Privilegium, zur Emporbringung des Handels das Recht ertheilt wurde, in Oesterreich Handel im Grossen zu treiben, wurden für sich, nebst ihren Frauen und Kindern, jedoch mit Ausschluss der Kindskinder oder weiterer Abkömmlinge und der Seitenverwandten, von jedem Abfahrtsgelde befreit erklärt (Patent vom 14. März 1785, §. 9).

Wegen der Eigenschaft des abziehenden Vermögens ist vom Abfahrtsgelde befreit: a) der Fruchtgenuss (Interessen oder sonstige Nutzungen) eines in Oesterreich verbleibenden Vermögens (Patent vom 14. März 1785, §. 10); b) diejenigen Capitalien, welche eigentlich durch ein aus fremden Ländern nach Oesterreich gebrachtes Vermögen entstanden; es hätte denn der Eigenthümer desselben, zur Zeit, da er in ein fremdes Land ziehen will, die österreichische Staatsbürgerschaft schon erworben (Patent vom 14. März 1785, §. 11); c) die zum gewöhnlichen Betriebe des Gewerbes des Auswanderers nöthigen, *in natura* abziehenden Handwerks-Geräthschaften (Hofdecret vom 15. September 1785: J. G. S. Nr. 467, S. 99, und vom 5. Juli 1787: J. G. S. Nr. 688, S. 127); d) die Ausstattungen der sich in fremde Länder verehelichenden österreichischen Unterthanen (Patent 14. März 1785, §. 6; Hofdecret vom 5. Juli 1787: J. G. S. Nr. 688, S. 127); e) die Fahrnisse, die ein Auswanderer mit sich nimmt (Hofdecret vom 5. Juli 1787: J. G. S. Nr. 688, S. 127).

98. Fortsetzung. Vermögens-Freizügigkeit in Staaten, mit denen kein Vertrag hierüber besteht.

Gegen solche fremde Länder, in denen bei Abziehung eines Vermögens nach Oesterreich kein Abfahrtsgeld bezogen wird, darf auch in Oesterreich kein Abfahrtsgeld abgenommen werden; es tritt hier die genaue Beobachtung der Reciprocität ein (Patent vom 14. März 1785, §. 6: J. G. S. 396, S. 16; Hofdecret vom 16. Mai 1819: P. G. S. Bd. 47, S. 177).

Doch schliesst die Nicht-Ausübung eines Heimfallsrechtes (Nr. 94) nicht auch die Befreiung vom Abfahrtsgelde in sich, daher auch die Reversalien über die Nichtanwendung des Heimfallsrechtes (Nr. 95)

nicht auch die Freiheit vom Abfahrtsgelde enthalten, und auch nicht von den Gerichten, sondern von den politischen oder Cameralbehörden ausgehen, da es sich um eine Abgabe handelt [1]).

Besondere Kundmachungen über die Befreiung vom Abfahrtsgelde erfolgten in Oesterreich:

Hinsichtlich Frankreichs; nämlich, dass vermöge eines in der Ausübung bestehenden französischen Gesetzes vom 14. Juli 1819, Fremde, denen in Frankreich eine Erbschaft zufällt, dieselbe ohne Entrichtung irgend einer Exportationsgebühr zu beziehen haben, und dass demnach auch von den, aus dem österreichischen Staate nach Frankreich abziehenden Erbschaften und Legaten oder sonstigen Vermögen was immer für einer Art, in so lange über diesen Gegenstand in der französischen Gesetzgebung keine Aenderung geschieht, weder ein landesfürstliches, noch ein grundherrliches oder bürgerliches Abfahrthsgeld anzusprechen sei (Hofkanzleidecret vom 18. December 1834: J. G. S. 2677, S. 131; P. G. S. Bd. 62, S. 272, und vom 9. Juni 1835: J. G. S. Nr. 30. S. 18; P. G. S. Nr. 63, S. 222; dann Hofkammerdecret vom 13. Jänner 1836: nieder-österreichische Provinzial-Gesetzsammlung, 1836, S. 38).

Ebenso wurde bezüglich Hamburgs kundgemacht, dass daselbst in Folge eines Raths- und Bürgerschlusses vom 12. Juni 1823, die Auswanderungssteuer (*census emigrationis*) und die Nachsteuer (*jus detractus*) überhaupt gegen alle jene Staaten augehoben worden sei, die eine Reciprocität beobachten werden (Hofkanzlei-Präsidial-Eröffnung vom 12. August 1833: nieder-österreichische Provinzial-Gesetz-Sammluug, Bd. 5, S. 293; **Linden**, S. 65).

Mit dem Kirchenstaate besteht zwar kein Freizügigkeits-Vertrag, jedoch hat die päpstliche Regierung aus Anlass eines speciellen Falles erklärt, dass die Erbschaften, welche in den päpstlichen Staaten fremden Unterthanen anfallen, keinerlei Abzugsrechten unterliegen, wenn die Erbsberechtigten Ascendenten oder Descendenten des Erblassers sind; wornach auch österreichischer Seits in dieser Beziehung die Reciprocität beobachtet wird.

Einem türkischen Unterthan stehet, so lange er der türkischen Botmässigkeit unterworfen bleibt, jederzeit frei, ungehindert mit seinem Vermögen in die Türkei zurückzukehren (Hofkammerdecret vom 20. Juli 1806, §. 9: **Barth-Barthenheim**, IV. Bd. S. 435). Wenn er aber österreichischer Unterthan geworden, muss er in dem von ihm auszustellenden Revers ausdrücklich sich allen landesfürstlichen und übrigen Lasten und namentlich dem Abfahrtsgelde unterziehen (Hofdecret vom 19. März 1770, §. 5: **Barth-Barthenheim**,

[1]) Meine Behandlung der Ausländer, S. 73.

I. Bd. S. 62). — Doch wurde hinsichtlich der Moldau bestimmt, dass so lange die dortige Regierung den österreichischen Unterthanen das aus jenem Lande ihnen zufallende Vermögen ohne allen Abzug erfolgt, auch in Ansehung der Moldauischen Angehörigen in Oesterreich dasselbe Verfahren zu beobachten sei. Ein Gleiches hat bezüglich der Wallachei und Serbiens zu gelten, da auch dortlands die Abnahme eines Abfahrtsgeldes nicht statt findet. — Die k. k. geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei hat der vereinigten Hofkanzlei eine Ausfertigung des von der ottomanischen Pforte in Beziehung auf die Erbschaften im Jahre 1826 erflossenen Fermans mitgetheilt, wodurch in der Türkei alle bis dahin bestandenen, was immer für Namen habenden Steuern von Erbschaften aufgehoben und zugleich die sonst willkürlich bestimmten Gebühren auf einen Para für jeden Piaster oder 2 ½ Percent als Kalemie, d. h. Schreibtaxe, festgesetzt worden sind. Diese Gebühr wird von allen Verlassenschaften in der Türkei, sie mögen Muselmänner, Rajahs oder fremde Unterthanen betreffen, in jenen Fällen jedoch nicht als Abfahrtsgeld oder Erbsteuer, sondern als eine Kanzleischreibgebühr eingehoben, wo die türkischen Gerichtsbehörden aus was immer für Ursachen entweder einen gerichtlichen Act vorzunehmen, oder einen solchen auszufertigen genöthigt sind. Ausser dieser Schreibtaxe sind die Erbschaften österreichischer Unterthanen in der Türkei keiner Abgabe, daher auch keinem Abfahrtsgelde unterworfen (Hofkanzleidecret vom 5. Februar 1828, Z. 4596, bei *Michel*, I. 113).

Dass England gleichfalls kein Abfahrtsgeld abnimmt, wurde schon oben (Nr. 94) bemerkt.

99. Fortsetzung. Verträge über die Befreiung vom Abfahrtsgelde. a. Deutsche Staaten.

Die österreichische Regierung war stets geneigt, die den Grundsätzen der Finanzwissenschaft keineswegs entsprechende, weil nicht das reine Einkommen treffende, sondern die Capitalskraft der Einzelnen schmälernde Abgabe des Abfahrtsgeldes durch vertragsmässige Bestimmungen mit dem Auslande zu beseitigen; doch konnte sie diess, so lange in Ungarn eine besondere Autonomie bestand, für den ganzen Umfang der Monarchie nur bezüglich des in die landesfürstlichen Cassen fliessenden Abfahrtsgeldes thun. Zu der Aufhebung des den Grundobrigkeiten und mehreren Corporationen in Ungarn zustehenden Rechtes auf Abnahme des grundherrlichen oder städtischen Abfahrtsgeldes hätte es der verfassungsmässigen Zustimmung der Stände auf dem Landtage bedurft. Es sind daher alle vor der Umgestaltung der Verhältnisse in Ungarn von der kaiserlichen Regierung mit fremden Staaten geschlossenen Freizügigkeits-Verträge nur hinsichtlich des

landesfürstlichen Abfahrtsgeldes für alle österreichischen Provinzen gültig abgefasst; bezüglich der ungarischen Länder (s. Nr. 10 in der Anmerkung) wurde immer eine Ausnahme wegen des grundherrlichen und städtischen Abfahrtsgeldes stipulirt. Erst neuester Zeit, seitdem die staatsrechtlichen Verhältnisse in den ungarischen Provinzen mit jenen der übrigen Kronländer des Kaiserstaates assimilirt worden sind, konnte auch wegen des Abfahrtsgeldes eine Gleichstellung eintreten (Ministerial-Verordnung vom 22. September 1858: R. G. B. Nr. 154, S. 505).

Die einzelnen Staaten, mit welchen Oesterreich Freizügigkeits-Verträge geschlossen hat, sind folgende:

Mit allen deutschen Bundesstaaten besteht, in Folge des Art. XVIII lit. c der Bundesacte vom 8. Juni 1815 (*Neumann*, II. Bd., S. 11) und des Bundesbeschlusses vom 23. Juni 1817 (kaiserliches Patent vom 2. März 1820: J. G. S. 652, S. 194; P. G. S. Bd. 48, S. 59), das Uebereinkommen, es solle bei jeder Art von Vermögen, welches aus einem zu dem deutschen Bunde gehörigen Lande der österreichischen Monarchie [1]) in einen anderen deutschen Bundesstaat, es sei aus Veranlassung einer Auswanderung oder aus dem Grunde eines Erbschafts-Anfalles, Verkaufes, Tausches, einer Schenkung, Mitgift, oder auf irgend eine Weise übergeht, eine volle Freizügigkeit in Anwendung gebracht, und weder irgend ein Abfahrtsgeld, noch eine landesfürstliche Nachsteuer oder eine Emigrationstaxe entrichtet werden. Diese Vermögens-Freizügigkeit wird vom 1. Juli 1817 an wechselseitig beobachtet, so dass in allen denjenigen Fällen, wo seit dieser Zeit eine Vermögens-Exportation stattgefunden hat, und etwa eine von den obgedachten Emigrationsgebühren bezogen worden sein sollte, der Betrag an die Partei zurückerstattet werden muss (obiges Patent vom 2. März 1820). Es ward bestimmt, dass dieser Termin vom 1. Juli 1817 nicht für den Tag des Anfalles, sondern für den Tag des wirklichen Abzuges des zu exportirenden Vermögens zu gelten habe (Hofkanzleidecret vom 12. October 1827: J. G. S. Nr. 2312, S. 101). In Folge dieses Uebereinkommens wurde noch angeordnet, dass dort, wo in Oesterreich das Abfahrtsgeld von den Bezugsberechtigten versteuert wurde, solches von dem Zeitpuncte der Aufhebung desselben von aller Versteuerung enthoben sei (Hofdecret vom 13. Juni 1820: J. G. S. Nr. 1665, S. 11).

Ausserdem hat Oesterreich auch mit einzelnen deutschen Staaten, theils noch vor, theils nach dem Zustandekommen des Bundesbeschlusses vom J. 1817, Freizügigkeits-Conventionen abgeschlossen,

[1]) Welche Länder zum deutschen Bunde gehören, s. oben Nr. 10.

welche auch auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Theile der österreichischen Monarchie, und zwar bezüglich Ungarns (in soferne die Convention nicht etwa schon aus der Neuzeit stammt) mit der oben angedeuteten Beschränkung auf das landesfürstliche Abfahrtsgeld, ihre Anwendung haben; nämlich

mit Anhalt-Bernburg, wegen Ausdehnung der bundesmässigen Vermögens-Freizügigkeit auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Länder der österreichischen Monarchie (Hofkanzleidecret vom 20. Februar 1847: P. G. S. Bd. 75 S. 26; J. G. S. Nr. 1035, S. 422);

mit Baden: Freizügigkeits-Vertrag, geschlossen zu Karlsruhe am 20. December 1804, ratificirt in Wien am 9. Jänner 1805 (J. G. S. 1804, Nr. 706, S. 33, wo dieser Vertrag als „österreichisches Patent vom 20. December 1804" angeführt wird); — dann: Ausdehnung der Freizügigkeit auf die neu acquirirten Länder (Hofdecret vom 6. Februar 1807; J. G. S. Nr. 800, S. 94); — erneuerter Freizügigkeits-Vertrag, vom 17. September 1808 (P. G. S. Bd. 31 S. 60; J. G. S. Nr. 859, S. 127); — Ausdehnung der Freizügigkeit auf die neu acquirirten Länder (Hofdecret vom 13. Mai 1816: J. G. S. Nr. 1244, S. 357; P. G. S. Bd. 44, S. 170); — badische Erklärung über die zwischen Baden und Oesterreich bestehende Vermögens-Freizügigkeit, Karlsruhe, 1. Juli 1825 (*Martens*, S. X. 774);

mit Baiern: Freizügigkeits-Vertrag vom 4. Juni 1804 (J. G. S. Nr. 670, S. 17); — erneuerter Freizügigkeits-Vertrag vom 24. Mai 1807 (kaiserliches Patent vom 4. Juni 1807: J. G. S. Nr. 670, S. 17; P. G. S. Bd. 28, S. 148); — Anwendung auf die neu acquirirten Territorien (Hofdecret vom 15. Februar 1811: J. G. S. Nr. 828, S. 253; Hofkanzleidecret vom 4. April 1811: P. G. S. Bd. 36, S. 89; Justiz-Hofdecret vom 26. April 1811: J. G. S. Nr. 943, S. 273); — Befreiung vom landesfürstlichen Abfahrtsgelde (Hofkammerdecret vom 27. October 1814; ***Linden***, S. 48); — Ausdehnung auf die neu erlangten Provinzen (Hofdecret vom 8. Juni 1816: J. G. S. Nr. 1254, S. 375; P. G. S. Bd. 44, S. 188); — Zulassung der Ausfolgung von Conventions-Münze in Erbschafts- und Auswanderungsfällen (Hofkanzleidecret vom 11. Mai 1818: P. G. S. Bd. 46 S. 153);

mit dem Senate der freien Stadt Frankfurt, bezüglich der nicht zum deutschen Bunde gehörigen österreichischen Länder (Hofkanzleidecret vom 15. Juli 1840: J. G. S. Nr. 454, S. 536; P. G. S. Bd. 68, S. 274);

mit dem Königreiche Hannover, bezüglich der Ausdehnung der Befreiung von dem landesfürstlichen Abfahrtsgelde auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Länder Oesterreichs (Hofkanzleidecret vom 17. Juli 1837: J. G. S. Nr. 213, S. 134; P. G. S. Bd. 65, S. 428); — dann Ausdehnung einer unbedingten Freizügigkeit auf Ungarn, Croatien,

Slavonien, Siebenbürgen, die Woywodschaft Serbien und das Temeser-Banat (Erlass des Ministeriums des Aeussern, vom 27. Juli 1853: R. G. B. Nr. 149, S. 83);

mit dem Churfürstenthume Hessen, hinsichtlich der nicht zum deutschen Bunde gehörigen österreichischen Länder (Hofkanzleidecret vom 5. November 1837: J. G. S. Nr. 241, S. 159; P. G. S. Bd. 65, S. 517);

mit dem Grossherzogthume Hessen; ebenso (Ministerial-Erklärungen aus Darmstadt, 23. Mai; Wien, 29. August 1837: P. G. S. Bd. 65, S. 521; M. G. S. 1838, Nr. 2, S. 4);

mit dem Herzogthume Nassau: Uebereinkunft wegen gegenseitiger Vermögens-Freizügigkeit; Wiesbaden, 25. October 1811, (*Martens*, S. IX. 64); — Ausdehnung der zwischen Oesterreich und Nassau bestehenden Vermögens-Freizügigkeit auf die neu erworbenen Provinzen Oesterreichs (Hofdecret vom 13. Mai 1816: J. G. S. Nr. 1244, S. 357; P. G. S. Bd. 44, S. 170);

mit dem Grossherzogthume Oldenburg, wegen Ausdehnung der bundesmässigen Vermögens-Freizügigkeit auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Länder der österreichischen Monarchie; Wien, 7. Juni, Oldenburg, 4. Juli 1842 (Hofkanzleidecret vom 27. August 1842: J. G. S. Nr. 638, S. 59; P. G. S. Bd. 70, S. 219);

mit Preussen: Uebereinkunft zwischen Oesterreich und Preussen, wegen gegenseitiger Ausfolgung der Erbschaften und des sonstigen Vermögens gegen 10% Abzug und zu beobachtendes Reciprocum; Wien, 2/19. August 1766 (*Codex austriacus*, *T. VI*, *p.* 833: *Martens guide diplomatique*, *T. II*, *p.* 1258); — erneuertes Uebereinkommen; Wien, 27. August 1787 (Hofdecret vom 4. September 1787: J. G. S. 144, S. 715); — Uebereinkunft wegen Abschaffung der Reversalien *de observando reiproco*; Wien, 20. October 1788 (Hofdecret vom 6. November 1788: J. G. S. 194, S. 915); — Einführung der Vermögens-Freizügigkeit zwischen sämmtlichen preussischen Ländern und dem lombardisch-venetianischen Königreiche, indem die zwischen Preussen und dem Königreiche Italien abgeschlossene Freizügigkeits-Convention, ddo. Witepsk, 4. August, und Charlottenburg, 5. Juni 1812, auch für das lombardisch-venezianische Königreich gültig erklärt wird (Hofdecret vom 13. September 1819 in der venetianischen Gesetzsammlung); — Uebereinkunft zwischen Oesterreich und Preussen, wegen gegenseitiger Aufhebung des Abfahrthsgeldes in sämmtlichen preussischen Staaten, dann in sämmtlichen österreichischen Staaten, mit Ausnahme Ungarns und Siebenbürgens; Wien, 24. Juni 1835 (Hofkanzleidecret vom 10. October 1835: J. G. S. Nr. 89, S. 52; P. G. S. Bd. 63, S. 426); — Uebereinkommen hinsichtlich der Nachlässe der Militär-Personen (hof-

kriegsräthliches Circular vom 18. October 1835, F: Mil. G. S. 210); — Uebereinkommen wegen einzuführender vollkommener Vermögens-Freizügigkeit, auch in Bezug auf Ungarn und dessen Nebenländer; Wien, 6. Juli; Berlin, 29. Juli 1852 (Erlass des Ministeriums des Aeussern, vom 8. September 1852: R. G. B. Nr. 180, S. 813) [1]);

mit dem Königreiche Sachsen: Oesterreichische Verordnung wegen Abstellung der Reciprocitäts-Zusicherungen bezüglich der Vermögensfreizügigkeit aus und nach dem Königreiche Sachsen; Wien, 27. December 1816 (J. G. S. Nr. 1306, S. 414; P. G. S. Bd. 44, S. 441); — Uebereinkunft zwischen Oesterreich und dem Königreiche Sachsen, wegen gegenseitiger Vermögens-Freizügigkeit zwischen den österreichischen Ländern, die nicht zum deutschen Bunde gehören (mit Ausnahme Ungarns und Siebenbürgens) und dem Königreiche Sachsen; Dresden, 20. August; Königswart, 8. September 1835 (Hofkanzleidecret vom 11. December 1835: J. G. S. Nr. 93, S. 54; P. G. S. Bd. 63, S. 445);

mit dem Herzogthume Sachsen-Coburg-Gotha: Uebereinkommen wegen gegenseitiger Aufhebung der Abfahrtsgelder von Verlassenschaften, auch in Bezug auf Ungarn und dessen Nebenländer; Wien, 13. März 1852 (R. G. B. Nr. 65, S. 292);

mit dem Königreiche Württemberg: Uebereinkunft wegen Ausdehnung der bundesmässigen Vermögens-Freizügigkeit auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Länder der österreichischen Monarchie (mit Ausnahme Ungarns und Siebenbürgens); Stuttgart, 30. October, Wien, 25. November 1837 (Hofkanzleidecret vom 13. December 1837: J. G. S. Nr. 245, S. 162; P. G. S. Bd. 65, S. 545); — Uebereinkunft wegen Ausdehnung der Vermögens-Freizügigkeit auch auf die Vermögens-Ausfuhr aus und nach Ungarn, Croatien, Slavonien, Siebenbürgen, der Woiwodschaft Serbien und dem Temeser Banat; Wien, 13. April, Stuttgart, 20. April 1853 (Erlass des Ministeriums des Aeussern, vom 21. Juni 1853: R. G. B. Nr. 115, S. 653).

Mit Hamburg besteht die Freizügigkeit in Folge Raths- und Bürgerschlusses der Stadt, vom 12. Juni 1823, gegen alle Staaten, welche diessfalls Reciprocität üben (s. oben Nr. 98).

[1]) Mit den im Jahre 1849 dem Königreiche Preussen einverleibten Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen war ein eigenes Uebereinkommen Seitens der kaiserlichen Regierung im Jahre 1847, bezüglich der nicht zum deutschen Bunde gehörigen Länder der österreichischen Monarchie geschlossen worden (Justizhofdecret vom 7. Juli 1847: J. G. S. Nr. 1074, S. 465), welches durch jene Einverleibung nicht aufgehoben wurde.

100. Fortsetzung. b. Nicht-deutsche Staaten.

Sonst ist noch die Freizügigkeit zwischen Oesterreich und folgenden Staaten vertragsmässig festgestellt:

mit Belgien: Staatsvertrag über die Erbfähigkeit der gegenseitigen Unterthanen und über die wechselseitige Freizügigkeit des Vermögens und der Verlassenschaften; Wien, 9. Juli 1839; die Ratificationen daselbst ausgewechselt am 5. October 1839 (J. G. S. Nr. 370, S. 344; P. G. S. Bd. 67, S. 127);

mit Dänemark: Uebereinkunft wegen Ausdehnung des Beschlusses des deutschen Bundes vom 23. Juni 1817, bezüglich der Vermögens-Freizügigkeit, auf alle nicht zum deutschen Bunde gehörigen Länder Oesterreichs und Dänemarks; Wien, den 12. April; Kopenhagen, 2. Juni 1830 (J. G. S. Nr. 2473, S. 203; P. G. S. Bd. 58, S. 160);

mit Griechenland; Artikel I des Handels- und Schifffahrts-Tractats, geschlossen zu Athen 4. März (20. Februar a. St.) 1835; in den Ratificationen ausgewechselt zu Wien, am 9. September (28. August a. St.) 1835 (J. G. S. Nr. 87, S. 49; P. G. S. Bd. 63, S. 32);

mit Mexiko: Artikel X des Freundschafts-, Schifffahrts- und Handels-Vertrages, geschlossen zu London am 30. Juli 1842, in den Ratificationen daselbst ausgewechselt am 8. August 1843 (J. G. S. 1842, Nr. 626, S. 50; P. G. S. Bd. 71, S. 208);

mit Modena: Staatsvertrag wegen gegenseitiger Vermögens-Freizügigkeit, Mailand, 12. August 1823; kais. Ratification vom 6. November 1823, ausgewechselt am 6. Februar 1826 (Hofdecret vom 10. März 1826: J. G. S. 1826, Nr. 2171, S. 9; P. G. S. Bd. 54 S. 12); — nachträgliche Ausdehnung auf das Herzogthum Massa und das Fürstenthum Carrara (Hofkanzleidecret vom 4. Juli 1830: J. G. S. Nr. 2472, S. 202; P. G. S. Bd. 58, S. 159);

mit dem Königreiche der Niederlande (Holland und Luxemburg): Uebereinkunft über die wechselseitige Freizügigkeit des Vermögens; Wien, 7. Februar 1840 (J. G. S. Nr. 406 S. 471; P. G. S. Bd. 68 S. 162);

mit den vereinigten Staaten Nordamerika's: Artikel XI des Handels- und Schifffahrts-Tractats, geschlossen zu Washington, 27. August 1829; die Ratificationen daselbst ausgewechselt am 10. Februar 1831 (J. G. S. 1831, Nr. 2505, S. 10; P. G. S. Bd. 59 S. 8); — Additional-Vertrag wegen Ausdehnung der Bestimmungen des Tractats von 1829 über die Vermögens-Freizügigkeit etc., Washington, 8. Mai 1848; in den Ratificationen daselbst ausgewechselt am 23. Februar 1850 (R. G. B. 1850, Nr. 179, S. 841);

mit den Herzogthümern Parma, Piacenza und Guastalla: Convention wegen gegenseitiger Vermögens-Freizügigkeit; Piacenza, 7. November 1817, die Ratificationen ausgewechselt am 1. März 1818 (J. G. S. 1818, Nr. 1427, S. 12; P. G. S. Bd. 45, S. 347);

mit Russland: Uebereinkunft wegen gegenseitiger unbedingter [1]) Aufhebung des Abfahrtsgeldes; St. Petersburg, 31. Juli 1824 (Hofkanzleidecret vom 28. October 1824: J. G. S. Nr. 2047, S. 269; P. G. S. Bd. 52, S. 482); — Ausdehnung auf das Königreich Polen (Hofkanzleidecret vom 3. Juni 1825: J. G. S. Nr. 2102, S. 303; P. G. S. Bd. 53, S. 95);

mit Sardinien: Tractat wegen Aufhebung des Heimfallsrechtes; Wien, 31. August 1763 (*Codex austriacus*, T. VII, p. 527; *Neumann*, I. Bd. S. 40); — Convention wegen Ausdehnung des Freizügigkeits-Tractats von 1763 auf die seitdem mit beiden Monarchien vereinigten Länder; Wien, 19. November 1824; in den Ratificationen daselbst ausgewechselt am 3. März 1825 (Hofdecret vom 24. März 1825: J. G. S. Nr. 2080, S. 292; P. G. S. Bd. 53, S. 30); — Bestätigung dieser beiden Staats-Verträge vom J. 1763 und 1824, im Art. IV des Handels- und Schifffahrts-Tractats vom 18. October 1851 (R. G. B. 1852, Nr. 69, S. 305); — Uebereinkommen wegen Aufhebung des in der Convention von 1824 bestimmten Vorbehalts hinsichtlich des Communal-Abfahrtsgeldes; Turin, 10/21. Juni 1852 (Erlass des Ministeriums des Aeussern vom 9. Juli 1852: R. G. B. Nr. 144, S. 676);

mit Schweden: Uebereinkommen wegen Abschaffung des *jus detractus*; Stockholm, 2. September 1819 (Hofkanzleidecret vom 15. Jänner 1820: J. G. S. Nr. 1643, S. 185; P. G. S. Bd. 48, S. 8);

mit der Schweizer'schen Eidgenossenschaft: Staatsvertrag mit 19 Cantonen der Schweiz, über die gegenseitige Freizügigkeit des Vermögens; Bern, 3. August 1804 (kaiserliches Patent vom 21. August 1804: J. G. S. Nr. 680, S. 24; P. G. S. Bd. 22, S. 68); — Ausdehnung des Freizügigkeits-Vertrages vom Jahre 1804 auf die ganze österreichische Monarchie und die 22 Cantone der Schweiz; Bern, 22. Jänner 1818 (Hofdekret vom 18. Juli 1818: J. G. S. Nr. 1475, S. 41; Hofkanzleidecret vom 9. April 1818, P. G. S. Bd. 40, S. 72); — gegenseitige Erklärungen wegen Ausdehnung des Freizügigkeits-Vertrages vom Jahre 1804 auf den neuen Länderbestand beider contrahirenden Staaten; Zürch, 16. August 1821 (*Martens*, S. IX, 558; *Neumann*, III. Bd. S. 644); — Uebereinkunft wegen Bestätigung

[1]) Ein früheres Uebereinkommen war nur in bedingter Form, nämlich unter ausdrücklichem Vorbehalt des Reciprocums, geschlossen worden (Hofkanzleidecret vom 14. Juni 1824: J. G. S. Nr. 2015, S. 212).

und Erweiterung des Vertrages von 1804 und 1821, über die gegenseitige Vermögens-Freizügigkeit; Bern, 23. Christmonat 1836 (Hofkanzleidecret vom 14. März 1837: J. G. S. Nr. 185, S. 117; P. G. S. Bd. 65, S. 91); — Uebereinkommen wegen Aufhebung der in städtische, herrschaftliche oder Communal-Cassen fliessenden Abfahrtsgelder in allen Ländern der österreichischen Monarchie und der schweizerischen Eidgenossenschaft; Wien, 14. November; Bern, 26. November 1851; die beiderseitigen Erklärungen in Bern ausgewechselt am 1. December 1851 (R. G. B. 1852, Nr. 8, S. 39);

mit dem Königreiche beider Sicilien: Oesterreichische Erklärung über die von Seite Oesterreichs gegen das Königreich beider Sicilien zu beobachtende Befreiung vom Heimfallsrechte; Wien, 4. October 1818 (J. G. S. Nr. 1515, S. 62; P. G. S. Bd. 47, S. 303); — Erklärung über denselben Gegenstand, bezüglich des lombardisch-venezianischen Königreichs, Wien, 6. Jänner 1819 (*Martens*, S. IX, 417); — Decret des Königs von Neapel, bezüglich der Befreiung der österreichischen Unterthanen im Königreiche beider Sicilien vom Heimfallsrechte, in Folge der vorstehenden österreichischen Erklärungen; Neapel, 26. Februar 1819 (P. G. S. Bd. 47, S. 303); — Uebereinkommen zwischen der österreichischen und neapolitanischen Regierung, wegen gegenseitiger abzugsfreier Ausfolglassung der Verlassenschaften; Wien, den 2. November 1840 (J. G. S. Nr. 473, S. 536); — Staatsvertrag zwischen dem Kaiser von Oesterreich und dem König beider Sicilien, wegen gegenseitiger Aufhebung des Abfahrtsgeldes; Wien, 19. April 1844; in den Ratificationen daselbst ausgewechselt unterm 26. Juni 1844 (J. G. S. Nr. 800, S. 204; P. G. S. Bd. 71, S. 152), — bestätigt in dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage, geschlossen zu Neapel am 4. Juli 1846, die Ratificationen ebenda ausgewechselt am 3. October 1846, Art. 1 (J. G. S. Nr. 973, S. 340; P. G. S. Bd. 74, S. 142);

endlich mit dem Grossherzogthume Toscana: Staatsvertrag über die wechselseitige Freizügigkeit des Vermögens und der Pensionen, geschlossen zu Florenz, den 31. August 1821, in den beiderseitigen Ratificationen ausgewechselt ebendaselbt, am 28. Februar 1822 (J. G. S. Jahr 1822, Nr. 1847, S. 83; P. G. S. Bd. 50, S. 45). [1])

101. Freizügigkeit der Pensionen und ähnlicher Bezüge.

Der Vollständigkeit der Bestimmungen über die Vermögens-Freizügigkeit wegen, werden hier anhangsweise auch die Vorschriften

[1]) Schon in dem kaiserlichen Patente über das Abfahrtsgeld, vom 14. März 1785: J. G. S. Nr. 396, S. 15, war §. 1 bestimmt worden, dass die darin ausgesprochene Freizüglgkeit auch für die Toscanischen Staaten zu gelten habe.

über die Freizügigkeit der Pensionen und ähnlicher Bezüge in das Ausland angegeben.

In der Regel sollen Pensionen aus dem Staatsschatze nur im Inlande genossen werden, und nur aus besonders rücksichtswürdigen Fällen wird die Erlaubniss zur Verzehrung derselben im Auslande ertheilt. [1]) Eben so wenig ist den Familien solcher pensionirten oder provisionirten Individuen, welche sich im Auslande aufhalten, der Bezug der Pension oder Provision des im Auslande Abwesenden ohne vorläufige a. h. Bewilligung gestattet (allerhöchste Entschliessung vom 25. Februar 1826, kundgemacht durch Hofkammerdecret vom 5. April 1826: P. G. S. Bd. 54, S. 33). Auch bei Provisionen und Erziehungsbeiträgen für Waisen gilt die Bedingung des Bezuges innerhalb der Grenzen des österreichischen Kaiserstaates als Regel (Hofkammerdecret vom 16. April 1822 [2]); desgleichen bei der Invaliden-Versorgung (Nr. 58). Bei der Bewilligung zum Genusse von derlei Bezügen im Auslande wird übrigens stets vorausgesetzt, dass auch von Seite des anderen Staates in dieser Hinsicht die Reciprocität gegenüber von Oesterreich beobachtet wird.

Mit Modena (Vertrag geschlossen zu Mailand am 22. October 1818: J. G. S. Nr. 1510, S. 57: P. G. S. Bd. 46, S. 244), Toscana (Vertrag geschlossen zu Florenz am 31. August 1821: J. G. S. Nr. 1847, S. 83; P. G. S. Bd. 50, S. 45) und Parma (Vertrag geschlossen zu Verona am 9. December 1822: J. G. S. Nr. 1913, S. 124; P. G. S. Bd. 50, S. 678) sind eigene Freizügigkeits-Verträge eingegangen worden, denen zu Folge jeder Beamte oder Unterthan beider contrahirenden Staaten, ohne Unterschied des Ranges, welcher aus den Cassen des einen oder des anderen Staates eine Pension bezieht, nachdem er desshalb das Ansuchen bei der obsersten Verwaltungsbehörde des Ortes, woselbst sich die, die Pension auszahlende Hauptcassa befindet, gestellt hat, die Befugniss erhalten soll, dieselbe nach Massgabe seiner Privat-Convenienz in dem Gebiete des anderen Staates zu verzehren.

Den lombardischen Pensionisten und Provisionisten, welche in der zum Königreiche Sardinien nunmehr gehörigen Provinz Novara Realitäten besitzen, kommt die Freizügigkeit nach Art. 3 der Convention vom 4. October 1751 (Nr. 9) zu statten [3]).

[1]) Schwabe (Vincenz, k. k. Hofrath): Das allgemeine österreichische Civil- Pensions- und Provisions-System, Wien, 1844; Stubenrauch (Moriz von): Handbuch der österreichischen Verwaltungs-Gesetzkunde, Wien, 1852, 1. Bd., S. 226.

[2]) Schwabe, S. 162—172.

[3]) Schwabe, S. 166.

In der zwischen Oesterreich und dem Kirchenstaate geschlossenen Convention wegen Regulirung der Verhältnisse des Monte-Napoleone, wurde bestimmt, dass ein Individuum, welchem in Folge dieser Convention eine Pension ausbezahlt wird, nur dann verhalten werden kann, in dem Staate, welcher die Pension auszahlt, auch zu wohnen, wenn es ein Unterthan dieses Staates ist (Convention, geschlossen zu Mailand am 1. Juni 1816, art. XI. lit. d: *Neumann*, III. Bd. S. 141).

In Folge der durch den Pressburger Frieden herbeigeführten Veränderung des Besitzes verschiedener, hauptsächlich vorder-österreichischer Länder, wodurch für manchen Pensionisten die unangenehme Folge hätte entstehen können, seinen bisherigen Aufenthaltsort mit einem anderen verwechseln zu müssen, sind Oesterreich und Baden übereingekommen, dass es den pensionirten Dienern, ohne Unterschied, hohen und niederen, geistlichen und weltlichen, Civil- und Militärstandes, freistehen soll, nach ihrer Privat-Convenienz die von einem Theile bewilligten Pensionen in dem Lande des anderen Theiles verzehren zu dürfen. Die Dauer der wechselseitigen Verbindlichkeit dieser Convention wurde übrigens einzig auf die damalige Generation, mithin als eine Folge des Friedensschlusses, bloss auf die Lebenszeit der durch jene Veränderungen betroffenen Individuen beschränkt (Convention vom 1. September 1806 und kaiserliches Patent vom 24. October 1806: P. G. S. Bd. 27, S. 171; — Zusätze zum vorstehenden Pensions-Freizügigkeits-Vertrage, hinsichtlich der österreichischen Pensionisten aus Tirol und Vorarlberg, laut hofkriegsräthlichen Decrets vom 30. October 1817: Tiroler Pr. G. S. Bd. 4, Thl. II, Nr. 88).

Auch mit Baiern wurde ein ähnlicher Vertrag damals geschlossen (Convention vom 5. November 1807, kaiserliches Patent vom 12. November 1807: P. G. S. Bd. 29, S. 139).

In neuerer Zeit hat die kaiserlich-österreichische Regierung mit der k. sächsischen Regierung wegen gegenseitiger Freizügigkeit der Pensionen und ähnlicher Bezüge ein Uebereinkommen getroffen. Es soll nämlich mit Pension entlassenen Beamten im Civil- oder Militärdienste, Witwen und Waisen von Beamten, Invaliden oder sonst mit Unterstützungen aus Staatskassen versehenen Personen, wenn sie ihren Wohnsitz im jenseitigen Staatsgebiete gewählt haben oder künftig wählen sollten, die ihnen zukommenden Genüsse desshalb weder entzogen noch durch Abzüge geschmälert werden. Jene Personen, welche den ihnen von der kaiserlichen Regierung gewährten Bezug in dem Königreiche Sachsen zu verzehren wünschen, haben sich wegen der diessfalls einzuleitenden Casseverfügung an das Finanz-Ministerium oder die Finanz-Landesbehörde jenes Kronlandes zu wenden, in welchem sich die

betreffende Casse befindet. Pensionirte österreichische Militär-Individuen bedürfen nach der bisherigen Beobachtung zum befugten Aufenthalte im Auslande und daher auch zum Pensionsbezuge dorthin stets des Urlaubes von Seite des Kriegs-Ministeriums (Armee-Ober-Commando's). Wiewohl aus dem Titel der Uebertragung des Pensionsgenusses in die königlich-sächsischen Staaten derselbe keinem Abzuge unterworfen wird, so sind doch jene Abzüge, welche an Steuergebühr, so wie aus dem Dienstverbande oder durch gerichtlich anerkannte Privatforderungen auf den zu übertragenden Pensionen, Provisionen und sonstigen Genüssen gesetzlich haften, von der erwähnten Abzugsfreiheit auszunehmen und fortan aufrecht zu erhalten (Ministerial-Erklärungen; Dresden, 23. October; Wien 12. November 1852, kundgemacht durch Erlass des kaiserlichen Ministeriums des Aeussern, vom 21. November 1852: R. G. B. Nr. 236, S. 1019).

II. Abtheilung.

Von dem Civil-Processe.

I. Abschnitt.

Von dem Gerichtsstande.

102. Persönlicher Gerichtsstand. Allgemeiner, besonderer.

Die allgemeinen Grundsätze des internationalen Rechtes in Bezug auf den Civil-Process wurden schon oben angegeben (Nr. 3). Die gegenwärtige Abtheilung beschäftigt sich mit den besonderen in Oesterreich geltenden positiven Bestimmungen über diesen Gegenstand.

Nach den österreichischen Jurisdictions-Gesetzen [1]) sind alle Klagen in der Regel bei demjenigen Gerichte erster Instanz anzubringen,

[1]) Die jetzt in Oesterreich geltenden Competenzvorschriften sind: Das kaiserliche Patent vom 20. November 1852 (R. G. B. Nr. 251, S. 1081) mit der Jurisdictionsnorm für Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz und Gradiska, Istrien, die Stadt Triest mit ihrem Gebiete, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Ober- und Niederschlesien, Galizien und Lodomerien mit Auschwitz und Zator, Krakau und die Bukowina; — das kaiserliche Patent von demselben Datum (R. G. B. Nr. 259, S. 1123; J. G. S. Bd. 9, Nr. 1369, S. 169) mit der Jurisdictionsnorm für das lombardisch-venezianische Königreich; — das kaiserliche Patent von demselben Datum (R. G. B. Nr. 261, S. 1149) mit der Jurisdictionsnorm für Dalmatien; —

in dessen Sprengel der Geklagte zur Zeit der Anbringung der Klage seinen ordentlichen Wohnsitz hat (J. N. §. 13). — Ueber den Begriff des Wohnsitzes sehe man oben, Nr. 11). — Wenn jemand abwechselnd an verschiedenen Orten wohnt, so steht dem Kläger die Wahl frei, wo er die Klage anbringen wolle (J. N. §. 17). Reisende und andere Personen, welche sich an einem Orte nur vorübergehend aufhalten, können wegen Verbindlichkeiten, die sie an diesem Orte auf sich genommen haben, auch bei dem Gerichte belangt werden, in dessen Sprengel sich dieser Ort befindet, so lange sie daselbst anwesend sind. Die Zuständigkeit über Personen, welche nirgends einen beständigen Aufenthalt haben, richtet sich nach dem Orte ihres zeitweiligen Aufenthaltes (J. N. §. 18). Moralische (juristische) Personen (Nr. 23) unterstehen jenen Gerichten, in deren Sprengel sich der Sitz ihrer Verwaltung oder Geschäftsleitung befindet. Besitzen sie oder auch einzelne Personen an anderen Orten besondere Niederlassungen oder stabile Agenten, so können sie in Angelegenheiten, welche sich auf diese beziehen, bei den Gerichten belangt werden, in deren Sprengel sich diese Niederlassungen oder Agenten befinden (J. N. §. 24—26). Oesterreichische Unterthanen, welche in der Eigenschaft eines österreichischen Beamten im Auslande

das kaiserliche Patent vom 16. Februar 1853 (R. G. B. Nr. 30, S. 157) mit der Jurisdictionsnorm für Ungarn, Croatien und Slavonien, die Woiwodschaft Serbien und das Temeser Banat; — das kaiserliche Patent vom 3. Juli 1853 (R. G. B. Nr. 129, S. 715) mit der Jurisdictionsnorm für Siebenbürgen; — endlich das kaiserliche Patent vom 22. December 1851 (R. G. B. Nr. 255, S. 649) mit der Jurisdictionsnorm für die Militärgerichte.

Wenn im gegenwärtigen Werke die Jurisdictionsnorm (J. N.) citirt wird, ist damit die Jurisdictionsnorm für Oesterreich ob und unter der Enns etc., vom 20. November 1852, gemeint. — Die parallelen Paragraphe der übrigen Jurisdictionsnormen für den Civilstand sind angegeben in Haimerl's (Dr. Franz) vortrefflichem Handbuche: „Versuch einer kurzen geordneten Darstellung der neuen Competenz-Vorschriften (Jurisdictionsnormen) für das civilgerichtliche Verfahren in Oesterreich", 3. Auflage, Wien, 1856.

Man sehe ferner rücksichtlich der früheren Jurisdictionsnormen: Wittig *(Carolus, C. R. app. trib. gal. Consiliarius): De jurisdictione civili in Galicia, Leopoli, 1825;* Minasiewitz (Dr. Franz Ritter von): Die Civilgerichtsbarkeit in Streitsachen über Ausländer in Oesterreich ausser Ungarn; Lemberg, 1835, — Recension hierüber von Dr. Josef Weissel in der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, Notizenblatt, Jahrgang 1836, S. 68; Haimerl (Dr. Franz): Die Lehre von den Gerichtsstellen in den deutschen und italienischen Ländern des österreichischen Kaiserstaates; Wien, 1835, — Recensionen hierüber in der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, J. 1835, Notizenblatt S. 425, von Dr. Passy, und J. 1837, Notizenblatt S. 101, von Dr. Schwarz; Blaschke (Dr. Johann): Die österreichische Jurisdictionsnorm in bürgerlichen Rechtssachen, vom 18. Juni 1850; Gratz, 1850.

dienen, bleiben unter der Gerichtsbarkeit, welcher sie während ihres Aufenthaltes in den österreichischen Staaten unterworfen waren. Lässt sich dieser nicht ausmitteln, so wird angenommen, dass sie ihren Wohnsitz in Wien hatten (J. N. §. 27). Unterthanen des österreichischen Kaiserstaates, welche von fremden Regierungen Beglaubigungen annehmen, bleiben unter der Gerichtsbarkeit, welcher sie nach ihren übrigen Verhältnissen unterstehen (J. N. §. 28). Die Vorsteher der österreichischen Consularämter im türkischen Reiche unterstehen als Geklagte in Angelegenheiten, welche vor das Consulargericht gehören, dem sie vorgesetzt sind (Nr. 105), dem Landesgerichte am Standorte des Oberlandesgerichtes, zu dessen Sprengel das Consulargericht gehört; ist jedoch der Vorsteher eines Consulargerichtes ein k. k. österreichischer Offizier, so unterliegt er in Angelegenheiten, welche vor ein Consulargericht gehören, dem Landes-Militärgerichte, wo sich das dem Consulargerichte vorgesetzte Oberlandesgericht befindet; soferne aber das Consulargericht dem Triester Oberlandesgerichte untersteht, dem Marinegerichte in Triest (Ministerial-Verordnung vom 31. März 1855, §. 9: R. G. B. Nr. 58, S. 386).

Ausnahmsweise richtet sich der Personal-Gerichtsstand auch nach anderen Umständen und Verhältnissen, und es treten dann die besonderen Personal-Gerichtsstände ein, nämlich: der Aufforderungsklage (J. N. §. 31), der Amortisirung der Urkunden (J. N. §. 32), der Widerklage (J. N. §. 33), der geführten Verwaltung (J. N. §. 34), der Beweisführung zum ewigen Gedächtnisse (J. N. §. 35), für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (J. N. §. 36), für Klagen in Verlassenschafts-Angelegenheiten (J. N. §. 37), für Klagen in Fideicommiss-Angelegenheiten (J. N. §. 38) und für Lehenstreitigkeiten (J. N. §. 39), der besondere Gerichtsstand zusammenhängender Streitsachen (J. N. §. 40), der Streitgenossenschaft (J. N. §. 41), in Streitsachen der Einzelrichter und Gerichtsvorsteher (J. N. §. 42), der besondere Gerichtsstand des Vertrages (J. N. §. 43 und 44), der besondere Gerichtsstand für Klagen wegen Feldbeschädigungen (J. N. §. 45), für provisorische Sicherstellungsmittel (J. N. §. 46), der besondere Gerichtsstand der freiwilligen Unterwerfung oder Prorogation (J. N. §. 2, 47, 48), und endlich jener für Klagen auf Bezahlung intabulirter und zur Rechtfertigung pränotirter Forderungen (J. N. §. 56 [1]).

[1]) Dieser letzte Gerichtsstand, der im Gesetze unter der Rubrik: „Realgerichtsstand" eingereiht ist, kann auch in gewissen Fällen ein Personalgerichtsstand sein; s. Haimerl, S. 84—86.

Für die dem österreichischen Militärstande angehörigen Personen und für die Exterritorialen bestehen besondere Personal-Gerichtsstände, wovon unten die Rede sein wird (Nr. 106 und 107).

103. Fortsetzung. Anwendung auf Ausländer.

Unterthanen auswärtiger Staaten können, wie Inländer, bei dem allgemeinen Gerichtsstande des Wohnsitzes hierlands geklagt werden, wenn sie diesen im österreichischen Staate genommen haben, und ebenso können sie in allen Fällen, in welchen auch österreichische Unterthanen ausser dem Gerichtsbezirke ihres Wohnsitzes geklagt werden können, bei dem hiezu bestimmten besonderen Gerichtsstande (s. vorige Nr.) belangt werden. Ausserdem können sie aber auch noch, selbst im Falle, als weder ein besonderer, noch der allgemeine Gerichtsstand des Wohnsitzes eintritt, hierlands an jedem Orte, wo sie getroffen werden, geklagt werden, wegen aller Verbindlichkeiten, welche in dem österreichischen Staate entstanden, oder daselbst zu erfüllen sind; und endlich in Folge der Reciprocität in allen Fällen, in welchen der Staat, welchem sie angehören, auch Klagen gegen österreichische Unterthanen annimmt (J. N. §. 29).

Wenn die Zuständigkeit eines österreichischen Gerichtes in Bezug auf einen fremden Staatsangehörigen oder ein fremdes Vermögen von dem Gerichte des auswärtigen Staates bestritten wird, so kann der österreichische Richter das Verfahren nicht weiter fortsetzen, als so weit es aus öffentlichen Rücksichten, oder zur Sicherung der Privatrechte erforderlich ist. Er hat den Fall sammt allen Acten durch das Obergericht dem obersten Gerichtshofe vorzulegen, welcher dieselben mit seinem Gutachten an das Justizministerium zur weiteren Verfügung leitet (J. N. §. 4).

104. Fortsetzung. Besondere Bestimmungen über den persönlichen Gerichtsstand in Oesterreich rücksichtlich einzelner Staaten.

Nach den mit der ottomanischen Pforte bestehenden Tractaten soll der türkische Unterthan in Oesterreich, er mag hierlands als Kläger oder als Beklagter, oder bei einem Concurse auftreten, desselben Gerichtsstandes geniessen, dem der kaiserliche Fiscus zugewiesen ist (Hofdecret vom 5. April 1784: J. G. S. Nr. 272, S. 332 und vom 8. Juni 1798: J. G. S. Nr. 419, S. 8, dann vom 27. October 1826: J. G. S. Nr. 2228, S. 52 und vom 10. April 1829: J. G. S. Nr. 239, S. 148). Nach den neuen Competenz-Vorschriften sind nun alle Klagen, welche gegen den Fiscus gerichtet sind, in soweit sie nicht einem besonderen Gerichtsstande (vorige Nr.), einem Causal-

gerichte oder der Real-Instanz (Nr. 108, 109) angehören, der Entscheidung der Gerichtshöfe erster Instanz mit Ausschluss der blossen Bezirksgerichte, vorbehalten (J. N. §. 14 lit. b). Tritt aber der Fiscus als Kläger auf, so finden die allgemeinen Jurisdictions-Gesetze ihre Anwendung. Ein gleiches hat demnach auch bezüglich der türkischen Unterthanen statt zu finden. —

Dem k. k. Landesgerichte (früher Stadt- und Landrechte) zu Salzburg unterliegt, als ihrem privilegirten Gerichtsstande, die zur Verwaltung der Saalforste (Nr. 10) aufgestellte k. bairische Oberbehörde (das k. bairische Hauptsalzamt Reichenhall), wenn sie in Privatrechtssachen, in welche die k. bairische Regierung als Besitzerin der Saalforste gegen einzelne österreichische Unterthanen oder durch besondere Contracte, oder aus anderen Rechtstiteln getreten ist, als Beklagte belangt wird; wenn sie als Klägerin auftritt, hat sie dem Gerichtsstande des Beklagten zu folgen (Convention zwischen Oesterreich und Baiern, über die Forst- und Salinen-Verhältnisse, vom 18. März 1829, Art. 29: Amtsblatt der Wiener-Zeitung vom 23. September 1829, Nr. 217, S. 603). —

Laut einer Ministerial-Note der königlich-bairischen Regierung vom 21. Juni 1840, ist nach den in Baiern geltenden Gesetzen zur Begründung des Gerichtsstandes des Vertrages [1]) rücksichtlich der an einem bestimmten Orte versprochenen Zahlung oder Leistung einer Verbindlichkeit (Nr. 17) gegen einen von österreichischen Unterthanen geklagten bairischen Unterthan, der persönliche Aufenthalt des Geklagten *in foro contractus* zur Zeit der Ladung erforderlich, und es sind aus diesem Grunde zwei von einem österreichischen Unterthan gegen einen bairischen Unterthan bei dem österreichischen Gerichte angebrachte, von diesem verbeschiedene und zur Zustellung an das gehörige bairische Gericht gelangte Klagen auf die an einem bestimmten Orte Oesterreichs zugesicherte Zahlung, zurückgelegt worden. Seine k. k. Majestät haben daher mit a. h. Entschliessung vom 3. Juli 1841 anzuordnen geruht, dass künftighin über derlei von bairischen Unterthanen gegen österreichische Unterthanen bei einem bairischen Gerichte angebrachte Klagen, sich von österreichischen Gerichten nach dem Reciprocitätsrechte auf gleiche Weise benommen werde. Es ist demnach die von einem bairischen Unterthan wider einen österreichischen Unterthan in

[1]) Bezüglich der in Oesterreich geltenden allgemeinen Bestimmungen über den Gerichtsstand des Vertrages vergleiche man: Berger (Dr. J. N.): Civilrechtsfall über die *exceptio fori* und das *forum contractus* (Jurist, VI. Bd. S. 173); Damianitsch (M.): Gibt es bei Militärgerichten ein *forum contractus*? (Jurist, IX. Bd. S. 99—106).

Folge des Gerichtsstandes des Vertrages bei einem bairischen Gerichte angebrachte und von diesem verbeschiedene Klage weder von dem österreichischen Gerichte zur Zustellung anzunehmen, noch das Urtheil zu vollstrecken (s. Nr. 121), wenn nicht der Geklagte zur Zeit der Vorladung im Gerichtssprengel, wo der Vertrag zu erfüllen ist, sich aufhält. Es bleibt übrigens den österreichischen Unterthanen als Klägern unbenommen, wenn bairische Gerichte die Zustellung der Klage an den geklagten bairischen Unterthan verweigern, die Aufstellung eines Curators für denselben anzusuchen (Nr. 111), um gegen diesen rechtswirksam verhandeln und ein in den österreichischen Staaten vollziehbares Urtheil erwirken zu können (Hofdecret vom 13. Juli 1841: J. G. S. Nr. 548, S. 594; Hofkanzleidecret vom 7. Juli 1842: P. G. S. Bd. 70, S. 201).

Auch nach den im Königreiche Sachsen geltenden Gesetzen findet der Gerichtsstand des Vertrages nur dann seine Anwendung, wenn die erste Ladung auf die angebrachte Klage dem belangten Contrahenten in dem Gerichtsbezirke zugestellt werden kann, in welchem der Contract geschlossen worden ist oder erfüllt werden soll, und es ist aus diesem Grunde von den königlich-sächsischen Behörden die gehörige Zustellung der von einem österreichischen wider einen sächsischen Unterthan bei dem österreichischen Gerichte angebrachten, auf die an einem bestimmten Orte Oesterreichs zugesicherte Erfüllung des Vertrages gerichteten und von dem österreichischen Gerichte verbeschiedenen Klage abgelehnt worden. Aus diesem Grunde wurden die österreichischen Gerichte angewiesen, sich über derlei von sächsischen gegen österreichische Unterthanen bei einem sächsischen Gerichte angebrachte Klagen, nach dem Grundsatze der Reciprocität auf gleiche Weise zu benehmen und ebenso, wie für die analogen Fälle durch die oben angeführte Verordnung vom Jahre 1841 bezüglich Baierns angeordnet wurde, zu verfahren (Verordnung des k. Justiz-Minsteriums vom 14. November 1856: R. G. B. Nr. 215, S. 748).

Ebenso findet nach den im Königreiche Preussen geltenden Vorschriften der allgemeine Gerichtsstand des Contractes nur dann statt, wenn der zu belangende Contrahent sich an dem Orte, wo der Contract verbindliche Kraft erlangt hat, oder in Erfüllung gehen soll, antreffen lässt. Es ist demnach die gegen einen österreichischen Unterthan in Folge des Gerichtsstandes des Vertrages bei einem preussischen Gerichte angebrachte und von diesem verbeschiedene Klage von den österreichischen Gerichten zur Zustellung überhaupt nicht anzunehmen und die Vollstreckung des Urtheils, wenn die erste Ladung über die angebrachte Klage dem Geklagten nicht

am Orte, wo der Contract geschlossen wurde, oder erfüllt werden soll, gehörig zugestellt worden ist, abzulehnen. Den österreichischen Unterthanen als Klägern bleibt es übrigens unbenommen, die Aufstellung eines Curators für den geklagten preussischen Unterthan anzusuchen, um gegen denselben wirksam hierlands zu verhandeln (Verordnung des kaiserlichen Justiz-Ministers, vom 14. August 1857: R. G. B. Nr. 153, S. 459).

105. Oesterreichische Civil-Jurisdiction im Auslande.

Dass der kaiserlichen Regierung in Gemässheit der bestehenden Staatsverträge auch im Auslande die Vornahme gewisser gerichtlicher und polizeilicher Amtshandlungen zusteht, wurde schon oben bemerkt (Nr. 10). In so ferne es sich um die Ausübung der civilrechtlichen Jurisdiction handelt, ist hier insbesondere anzuführen:

Im osmanischen Reiche üben die österreichischen Consulargerichte tractatenmässig die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen streitigen und nicht-streitigen Rechtsangelegenheiten, innerhalb des, jedem derselben zugewiesenen Bezirkes, über die Unterthanen des österreichischen Kaiserstaates und über die österreichischen Schutzgenossen, d. i. über diejenigen nicht osmanischen Unterthanen aus, welche, ohne der österreichischen Unterthanschaft anzugehören, im Grunde bestehender Staatsverträge, oder nach der bisherigen Gepflogenheit, den Schutz und die Vertretung durch die österreichischen Consulate im osmanischen Reiche geniessen (s. Nr. 9).

Diese Consulargerichte sind für die ihnen zugewiesenen Angelegenheiten als ordentliche österreichische Gerichte zu betrachten [1]) und gehören dem Gerichtssprengel desjenigen österreichischen Oberlandesgerichtes an, dem sie in Absicht auf den Rechtszug in zweiter Instanz zugewiesen sind [2]). Das Richteramt in dritter Instanz übt der oberste Gerichtshof in Wien aus (kaiserliche Verordnung vom 29. Jänner 1855: R. G. B. Nr. 23, S. 225).

[1]) Sie üben daher auch die Gerichtsbarkeit im adeligen Richteramte aus; s. Nr. 75, S. 167, Anmerkung.

[2]) Nämlich die Consulargerichte in der Moldau dem Oberlandesgerichte in Lemberg, die Consulargerichte in der Walachei dem Oberlandesgerichte in Hermannstadt, die Consulargerichte in Serbien dem Oberlandesgerichte in Temesvar, die Consulargerichte in Bosnien dem Oberlandesgerichte in Agram, die Consulargerichte in der Herzegowina dem Oberlandesgerichte in Zara, alle übrigen Consulargerichte in den Ländern des osmanischen Reiches dem Oberlandesgerichte in Triest, welches auch zweite Instanz für die von einem Consulargerichte als Seegericht geschöpften Entscheidungen ist (kaiserliche Verordnung vom 29. Jänner 1855, §. 6: R. G. B. Nr. 23, S. 226; — s. auch Ministerial-Verordnung vom 31. März 1855, §. 6: R. G. B. Nr. 58, S. 385.)

In ihrem vollen Umfange wird die Civilgerichtsbarkeit in erster Instanz über die österreichischen Unterthanen und Schutzgenossen im osmanischen Reiche von den k. k. Agentien und General-Consulaten, dann den k. k. Consulaten und von jenen k. k. Vice-Consulaten ausgeübt, welche hiezu die besondere Ermächtigung erhalten haben [1]. In den Wirkungskreis dieser Consulargerichte gehören daher: die Verhandlung und Entscheidung aller Civilstreitigkeiten mit Einschluss der Handels- und Wechselsachen, sowohl im Erkenntniss-, als im Vollstreckungs-Verfahren, die Concurs-Angelegenheiten und die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die in Seestädten befindlichen Consulargerichte entscheiden überdiess auch in Rechtssachen, welche sich auf die Seeschiffe und auf die Seefahrt beziehen. Hinsichtlich der Ehestreitigkeiten wird die bestehende Uebung (Nr. 59) beobachtet (Ministerial-Verordnung vom 31. März 1855, §. 1, 2: R. G. B. Nr. 58, S. 383, 384). Einige bedeutendere Vice-Consulate und Consular-Agentien sind ermächtigt worden, bei Streitgegenständen, deren Werth, ohne Zinsen und Nebengebühren, 500 Gulden C. M. nicht übersteigt, mit Ausnahme jedoch von Wechselstreitigkeiten, die Gerichtsbarkeit gleich den Consulargerichten erster Instanz auszuüben [2] (Ministerial-Verordnung vom 31. März 1855, §. 3: R. G. B. Nr. 58, S. 384). Jene Vice-Consulate, welchen die selbständige Ausübung der Civilgerichtsbarkeit gar nicht, oder doch nur in den obbezeichneten geringeren Rechtssachen zukommt, so wie alle Consular-Agentien (Agentie-Starosten), haben für die Consulargerichte jene Hilfsamtshandlungen und Verrichtungen zu übernehmen, welche ihnen durch allgemeine Anordnungen für die Zwecke der erwähnten Gerichtsbarkeit übertragen sind, oder durch die Consulargerichte von Fall zu Fall zur Vollziehung zugewiesen werden (Ministerial - Verordnung vom 31. März 1855, §. 4 ebenda).

In Beziehung auf die Zuständigkeit der Consulargerichte in den ihnen zugewiesenen Rechts-Angelegenheiten haben die diessfalls in dem Sprengel des ihnen vorgesetzten Oberlandesgerichtes geltenden Vorschriften zur Richtschnur zu dienen, in soferne keine

[1] Es sind diess also die k. k. Agentien und Generalconsulate in Jassy und Bukarest, dann die k. k. Generalconsulate in Belgrad, Sarajewo, Smyrna, Beirut, Alexandrien und Tunis; die k. k. Consulate in Constantinopel, Salonichi, Rustschuk, Galatz, Trapezunt, Jerusalem, Cairo, Chartum und Tripolis; und die k. k. Viceconsulate in Monastir, Widdin, Ibraila, Tultscha, Mostar, Scutari, Durazzo, Janina und Canea.

[2] Die k. k. Viceconsulate in Sophia, Aleppo und Damaskus, dann die k. k. Consular-Agentien in Bànyaluka, Livno, Tusla und Bagdad.

besonderen Verfügungen darüber bestehen (Ministerial-Verordnung vom 31. März 1855, §. 8: R. G. B. Nr. 58, S. 386). In bürgerlichen Rechtssachen haben die Consulargerichte die Bestimmungen des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und der hiezu erflossenen nachträglichen Verordnungen; in See- und Handelssachen die Bestimmungen des im lombardisch-venetianischen Königreiche und in Dalmatien geltenden *Codice di Commercio*, soweit die österreichischen See- und Handelsgesetze keine besonderen Anordnungen enthalten; in Wechselsachen die Vorschriften der Wechselordnung vom 25. Jänner 1850 (Nr. 55) mit den hiezu erflosssenen nachträglichen Verordnungen zu beobachten. Jedoch ist sich in allen diesen Zweigen, insbesondere in See-, Handels- und Wechselsachen, an das etwa bestehende, allgemein anerkannte Gewohnheitsrecht des Ortes (Nr. 4) zu halten. Als allgemein anerkannt aber ist ein Gewohnheitsrecht nur dann anzusehen, wenn der Beweis vorliegt, dass derselbe Rechtssatz in mehreren gleichartigen Fällen und zu verschiedenen Zeiten von den österreichischen Consulargerichten bei der rechtskräftigen Entscheidung dieser Fälle als Norm angenommen wurde. Dieser Beweis kann nur durch die Gerichts-Acten oder durch ein Amtszeugniss des Consulargerichtes hergestellt werden, in welchem sowohl der Inhalt und die Art des Gewohnheitsrechtes, als auch die bestimmten Fälle bezeichnet sein müssen, deren Entscheidung ein besonderes Gewohnheitsrecht begründen soll (Ministerial-Verordnung vom 31. März 1855, §§. 13—16: R. G. B. Nr. 58, S. 387).

Die Competenz der österreichischen Consulargerichte ist in Streitsachen dann begründet, wenn beide Streittheile österreichische Unterthanen oder Schutzgenossen sind; dessgleichen, wenn ein österreichischer Unterthan oder Schutzgenosse von einem Unterthan oder Schutzgenossen einer anderen fremden Regierung in der Türkei geklagt wird. Streitigkeiten aber, bei welchen ein türkischer Unterthan, als Kläger oder Geklagter, betheiligt ist, gehören vor das türkische Gericht [1]; jedoch muss die Sache stets in Gegenwart eines Abgeordneten der österreichischen Vertretungsbehörde verhandelt werden, welche den gesetzmässigen Gang des Processes zu überwachen hat, und wenn der Streitgegenstand den Werth von 25 Thalern übersteigt, so soll, den Tractaten gemäss, der Rechtsstreit nicht von dem Provinzial-Tribunal, sondern nur von der ottomanischen Pforte

[1]) Es tritt also in dem Falle, als ein türkischer Unterthan in der Türkei gegen einen dortlandes befindlichen österreichischen Unterthan als Kläger auftritt, eine Ausnahme von der allgemeinen Regel ein: *actor sequitur forum rei.*

entschieden werden (Passarowitzer Tractat vom 27. Juli 1718, Art. 5: *Raccolta dei trattati*, S. 19; *Neumann*, I. Bd., S. 4).

Uebrigens dürfen sich die österreichischen Unterthanen im Umfange des ottomanischen Reiches dort, wo eine österreichische Consularbehörde besteht, der Gerichtsbarkeit der Consulargerichte fremder Staaten gültig nicht unterwerfen (Ministerial-Verordnung vom 31. März 1855, §. 10). Auf blosse Schutzbefohlene (die keine österreichischen Unterthanen sind, s. Nr. 9) ist diese Beschränkung nicht anwendbar, doch würden sie durch ihre Unterwerfung unter eine andere Gerichtsbarkeit des österreichischen Schutzes verlustig werden.

Da den im ottomanischen Gebiete befindlichen Consulaten der verschiedenen Staaten durch die mit der Pforte geschlossenen Tractate nur die Gerichtsbarkeit über die Unterthanen und Schutzgenossen ihres eigenen Staates eingeräumt ist, da diesem gemäss auch die kaiserlich-österreichischen Consulargerichte die Civil-Gerichtsbarkeit nur über die Unterthanen des österreichischen Kaiserstaates und über die österreichischen Schutzgenossen auszuüben, und in Beziehung auf ihre Zuständigkeit nur in diesen ihnen zugewiesenen Rechtsangelegenheiten die Vorschriften der Civil-Jurisdictions-Normen zur Richtschnur zu nehmen haben, so können fremde Staats-Angehörige, welche nicht österreichische Schutzgenossen sind, auch im Wege der Widerklage vor den österrreichischen Consulargerichten nicht belangt werden. Die österreichischen Consulargerichte sind daher über derlei gegen fremde Staats-Angehörige gerichtete Widerklagen, wenn sie selbstständig angebracht werden, zu erkennen nicht berechtigt; wenn aber mit der Einrede in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreite eine Gegenforderung zum Zwecke der Compensirung mit der eingeklagten Forderung geltend gemacht wird, hierüber nur in so weit der Gegenstand der Klage reicht und hierdurch der Compensation statt gegeben werden kann, zu erkennen berufen (Verordnung des kaiserlichen Justiz-Ministeriums, vom 20. Juni 1856: R. G. B. Nr. 112, S. 349). —

Im Gebiete von Tunis haben gleichfalls die österreichischen Consulate die Streitigkeiten der österreichischen Unterthanen anzuhören und zu schlichten, ohne dass irgend eine Behörde des Landes sie daran hindern könne, wohl aber wird ihnen Hilfe oder Beistand unmittelbar bewilligt, so oft die Consulate sie von Seite der Localbehörden verlangen, um ihre Entscheidungen in Vollzug zu setzen. Wenn Zwistigkeiten zwischen einem Oesterreicher und einem Tuneser von commercieller oder bürgerlicher (nicht krimineller, noch correctioneller) Natur entstehen, so werden sie von dem Bei in Gegenwart des österreichischen Consuls und mit dessen Mitwirkung entschieden (Handels-

vertrag zwischen der kaiserlich-österreichischen Regierung und dem Bei von Tunis, vom 17. Jänner 1856, Art. 13 und 14: R. G. B. J. 1857, Nr. 91, S. 327) [1]). —

Auch in dem zwischen der kaiserlichen Regierung und dem Sultan von Marokko geschlossenen Friedens- und Handels-Vertrage wurde bestimmt, dass der k. k. Consul oder dessen Stellvertreter in einem marokkanischen Hafen die Streitigkeiten zwischen seinen Nationalen zu entscheiden habe (Staats-Vertrag vom 9. März 1830, Art. IX: P. G. S. Bd. 58, S. 210). —

Ebenso sollen in Persien alle Streitigkeiten und Zwiste und alle Rechtshändel, welche sich zwischen österreichischen Unterthanen dortlands entspinnen, durch den Vertreter Seiner Majestät des Kaisers bei dem Hofe von Iran, oder durch den österreichischen Consul ihres Wohnortes oder des diesem nächstgelegenen Ortes nach den österreichischen Gesetzen untersucht und entschieden werden, ohne dass die Landesbehörde hiebei das geringste Hinderniss oder die geringste Schwierigkeit entgegensetzen darf. Die Rechtshändel, Streitigkeiten und Zwiste, welche in Persien zwischen Oesterreichern und Unterthanen anderer fremder Staaten sich entspinnen sollten, werden ausschliesslich durch die Vermittlung ihrer Agenten oder Consuln entschieden. Alle Streitigkeiten oder Zwiste und alle Rechtshändel, welche in Persien zwischen den österreichischen und persischen Unterthanen entstehen, werden von den persischen Gerichten entschieden, aber diese Streitigkeiten und Rechtshändel können nicht anders erledigt oder entschieden werden, als in Gegenwart und mit Dazwischenkunft des kaiserlichen Vertreters oder Consuls, oder in seinem Namen, in Gegenwart des österreichischen Dolmetsch, diess Alles nach den Gesetzen und dem Herkommen des Landes. Ein durch das Urtheil des zuständigen Richters einmal beendigter Rechtsstreit kann nicht ein zweites Mal wieder aufgenommen werden; sollte aber die Nothwendigkeit die nochmalige Revision des geschöpften Erkenntnisses fordern, so kann diese nicht anders stattfinden, als mit Vorwissen des Vertreters oder Consuls von Oesterreich, oder in seinem Namen, in Gegenwart des österreichischen Dolmetsch, und

[1]) Trotz der Abhängigkeit der Barbaresken-Staaten Algier, Tripolis und Tunis von der osmanischen Pforte, ist denselben doch stets das Recht zugestanden worden, mit fremden Mächten Verträge abzuschliessen. Diess Recht ist nun für Algier erloschen, das eine französische Provinz geworden, und für Tripolis, welches nur mehr ein gewöhnliches türkisches Paschalik ist, — daher auch die mit der ehemaligen Regentschaft Tripolis von der kaiserlichen Regierung geschlossenen Handels- und Friedenstractate vom 18. April 1726 und vom 27. Jänner 1749 (*Neumann*, Consulatswesen, S. 388; *Martens*, S. I, 320) heutzutage keine Rechtskraft mehr haben.

nur vor einem der obersten Controls- und Cassationshöfe, die zu Teheran, Täbris oder Ispahan ihren Sitz haben (Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Oesterreich und Persien, vom 17. Mai 1857, Art. 9: R. G. B. J. 1858, Nr. 74, S. 336) [1]. —

Die in dem Gebäude der deutschen Ordens-Commende zu Frankfurt am Main (in Sachsenhausen) wohnenden österreichischen Unterthanen, als welche daselbst alle in wirklichen Diensten des deutschen Ordens befindlichen Personen nd ihre Angehörigen zu betrachten sind, in soferne letztere nach österreichischen Gesetzen dem Gerichtsstande des Familienhauptes folgen, unterstehen in Civilrechtssachen den in Oesterreich geltenden Gesetzen. Die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit über diese Personen wird von dem österreichischen Residenten in Frankfurt, und im Falle der Verhinderung desselben, von seinem Stellvertreter in gesandtschaftlichen Geschäften, von jedem mit Zuziehung eines in Frankfurt befindlichen, wenigstens in dem gemeinen Rechte geprüften Rechtsgelehrten ausgeübt. Die Urtheile jedoch werden in streitigen Rechtsangelegenheiten von derjenigen Behörde erster Instanz in Wien geschöpft, welcher unter gleichen Umständen über die in Wien wohnenden Diener des deutschen Ordens die Gerichtsbarkeit zusteht. Die für die Ordens-Commende in Frankfurt bestimmten Behörden stehen in Justizsachen unter dem Appellationsgerichte (jetzt Oberlandesgerichte) in Wien (Hofkanzleidecret vom 15. December 1838, wörtlich angeführt in dem Hofdecrete vom 25. October 1842: J. G. S, 1842, Nr. 651, S. 64). —

Ueber den Gerichtsstand österreichischer Unterthanen, welche in der Eigenschaft eines österreichischen Beamten (z. B. eines Gesandten, Consuls) im Auslande dienen, sehe man oben (Nr. 102).

Die auf die Grundsätze des allgemeinen Völkerrechtes sich stützenden Jurisdictions-Rechte bezüglich der im Auslande befindlichen Gesandtschafts-Häuser, Kriegs- und Handelsschiffe und Militärkörper, wurden schon oben betrachtet (Nr. 10). Ueber

[1]) In Erwiederung dieser Verbindlichkeiten wurde den persischen Unterthanen in Oesterreich, was ihre Interessen und erworbenen Rechte betrifft, im Falle von Streitigkeiten der volle Schutz der österreichischen Gesetze ausdrücklich zugesichert, in gleicher Art, wie die Einheimischen und die Unterthanen anderer fremder Mächte ihn geniessen, und es soll den Vertretern, Consuln und Agenten des Hofes von Iran bezüglich einer Dazwischenkunft von ihrer Seite zu Gunsten ihrer Nationalen bei den kaiserlichen Behörden dieselbe Befugniss gewährt werden, welche in Oesterreich die diplomatischen Agenten und Consuln der am meisten begünstigten Nationen geniessen (Oesterreichisch-Persischer Vertrag, a. a. O.).

das Eintreten der Consular-Jurisdiction in Handels- und See-Angelegenheiten wird bei der Causal-Gerichtsbarkeit (Nr. 109) das Nöthige erinnert.

106. Von der Militär-Gerichtsbarkeit in Civilrechtssachen.

So lange ein Ausländer in österreichischen Militärdiensten steht, unterliegt er auch den österreichischen Militärgesetzen (Nr. 57), folglich dem durch dieselben bestimmten besonderen Gerichtsstande, nach der für das Militär gültigen Jurisdictions-Norm (Militär-Jurisdictions-Norm vom 22. December 1851: R. G. B. 1851, Nr. 255, S. 649). Das österreichische Gesetz erklärt übrigens, dass die Personen, welche der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Militärgerichte in Strafsachen zugewiesen sind, derselben in der Regel auch in bürgerlichen Rechtssachen unterworfen sind (M. J. N. §. 6). Die Aufzählung dieser Personen sehe man daher unten im Strafrechte, Nr. 147. —

Die Personen, denen das Recht der Exterritorialität zusteht (§§. 46, 47), bleiben jedoch von der Militärgerichtsbarkeit ausgenommen, wenn sie gleich eine Stelle im österreichischen Kriegsheer begleiten (M. J. N. §. 15), und sie geniessen des privilegirten Gerichtsstandes (Nr. 107). —

Im ausländischen Dienste stehende Militärpersonen werden in Oesterreich den Civilisten gleich gehalten (Nr. 57); sie unterliegen sonach nicht der hierländigen Militär-Gerichtsbarkeit. Daher auch in der Militär-Jurisdictions-Norm ausdrücklich gesagt wurde, dass die in Oesterreich sich aufhaltenden Officiere fremder Mächte, eben so wenig wie die zu Kriegszeiten bei einer k. k. Armee sich aufhaltenden Bevollmächtigten oder Abgesandten fremder Mächte und ihr Gefolge, der ordentlichen Gerichtsbarkeit der österreichischen Militär-Gerichte unterworfen sind (M. J. N. vom 22. December 1851, §. 3: R. G. B. Nr. 255, S. 651). —

Im türkischen Reiche erstreckt sich die, den österreichischen Consulargerichten zustehende Gerichtsbarkeit (Nr. 105) auch auf die Militär-Personen, jedoch mit Ausschluss derjenigen, die zur Bemannung eines in der Levante stationirten österreichischen Kriegsschiffes gehören, oder auf andere Art daselbst in activer Militär-Dienstverrichtung stehen. Diese Militär-Personen unterliegen auch im osmanischen Reiche dem nach ihrer Diensteigenschaft zuständigen Militärgerichte erster Instanz (kaiserliche Verordnung vom 29. Jänner 1855, §. 5: R. G. B. Nr. 23, S. 226). Die österreichischen Consulargerichte haben in Beziehung auf die ihrer Jurisdiction unterstehenden Militär-Personen, ausser dem Gewohnheitsrechte und den allgemeinen österreichischen Gesetzen,

auch die besonderen auf das Privatrecht sich beziehenden österreichischen Militärgesetze zu beobachten (Ministerial-Verordnung vom 31. März 1855, §. 13—16: R. G. B. Nr. 58, S. 387). Bei Rechts-Angelegenheiten, zu deren Verhandlung und Entscheidung im österreichischen Inlande das Militärgericht zuständig gewesen wäre, wird, wenn dieselben im Recurs- oder Berufungswege an das Oberlandesgericht oder an den obersten Gerichtshof gelangen, durch Mittheilung der Acten an die competente Militär-Justizbehörde oder durch Abordnung eines Repräsentanten dieser letzteren zu den Berathungen, die Anwendung der, das Privatrecht berührenden Militär-Vorschriften gewahrt (Ministerial-Verordnung vom 31. März 1855, §§. 28 bis 30: R. G. B. Nr. 58, S. 391 u. f.). —

Ueber den Gerichtsstand der als Consular-Vorsteher im türkischen Reiche angestellten k. k. österreichischen Officiere, siehe oben, Nr. 102.

107. Persönlicher Gerichtsstand der Exterritorialen.

Nach den Grundsätzen des Völkerrechtes sind die Exterritorialen von der hierländigen Gerichtsbarkeit in der Regel befreit, und es kann sich also, wenn gegen dieselben civilrechtliche Ansprüche hierlands erhoben werden, vor Allem nur auf ein vermittelndes Einschreiten beschränkt werden.

Die Vornahme dieses vorläufigen Vermittleramtes (s. Nr. 112) oder, falls doch ausnahmsweise ein eigentliches Gerichts-Verfahren gegen eine exterritoriale Person hierlands Platz greifen darf (s. Nr. 46), die Ausübung der Gerichtsbarkeit, ist dem kaiserlichen Obersthofmarschall-Amte [1]) eingeräumt, welchem auch die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Mitglieder des kaiserlichen Hauses, die nicht selbst Souveräne sind, zusteht [2]).

Die früher über andere Personen von dem Obersthofmarschallamte ausgeübte Gerichtsbarkeit ist nun den ordentlichen Gerichten zugewiesen worden.

[1]) Riegger (K. Em.): Abhandlung von dem österreichischen Marschall, seinen Rechten, Pflichten, Vorzügen und Vortheilen, dem ihm untergebenen Hofmarschallamte und seinen Gerichtsbarkeiten, Wien, 1775; Adlersburg (Dr. Carl Edler von): Versuch über den kaiserlichen Hofmarschall und dessen Verhältniss zum kaiserlichen Reichshofrath und zur kaiserlichen Reichskanzlei etc. Wien, 1795.

[2]) In anderen Ländern ist das vermittelnde Einschreiten zur gütlichen Beilegung der gegen einen fremden Gesandten oder sein Personale vorkommenden Klagen in Civilrechtssachen, unmittelbar dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zugewiesen.

Wohnen jedoch solche, den ordentlichen Gerichtsbehörden unterstehende Personen in den kaiserlichen Hofgebäuden oder Lustschlössern in Wien, oder in seiner nächsten Umgebung, oder soll in den sonstigen Wohnungen der Mitglieder des kaiserlichen Hauses oder der Exterritorialen ein gerichtlicher Act gegen eine in denselben wohnende, der ordentlichen Gerichtsbehörde unterstehende Person vorgenommen werden, so ist jederzeit das Obersthofmarschallamt um die Vornahme anzugehen, es wäre denn — heisst es in dem V. Absatze des Einführungs-Patentes zur Jurisdictions-Norm vom 20. November 1852 — dass es sich nur um eine gerichtliche Zustellung handelt [1].

Der privilegirte Gerichtsstand der Exterritorialen in persönlichen Angelegenheiten erleidet keine Ausnahme durch das Eintreten solcher Umstände, welche bei nicht-privilegirten Personen einen der oben (Nr. 102) angeführten besonderen Gerichtsstände begründen würden. Es könnte daher z. B. ein Gesandter nicht aus dem Titel der Aufforderungsklage, der zusammenhängenden Streitsachen, der Streitgenossenschaft, u. s. f. vor das ordentliche Gericht gezogen werden [2]. Nur wenn er sich einem solchen besonderen Gerichte freiwillig unterworfen hätte, z. B. durch eine förmliche Erklärung, oder durch die Uebernahme einer Verwaltung (Vormundschaft), könnte sich der Exterritoriale nicht der von ihm selbst zugestandenen Prorogation entziehen; — vorausgesetzt, dass er hiezu berechtigt war, was z. B. bei einem gesandtschaftlichen Beamten, der sich ohne höhere Ermächtigung einem hierländigen gewöhnlichen Gerichte unterworfen hätte, nicht der Fall sein würde, da diplomatische Personen sich, ohne Erlaubniss ihrer Regierung, ihrer völkerrechtlichen Privilegien nicht begeben dürfen (Nr. 46, Anmerkung). Auch eine stillschweigende Unterwerfung wäre bei solchen Acten anzunehmen, wo die Anwendung des österreichischen Gesetzes aus der Natur der Sache fliesst, z. B. bei einer Wohnungs-

[1] In letzterer Beziehung muss indessen bemerkt werden, dass, nachdem der Begriff der Exterritorialität es mit sich bringt, die Wohnung eines Exterritorialen als fremdes Staatsgebiet zu betrachten, auf dem die österreichischen Gerichte keine Amtshandlungen vornehmen dürfen (Nr. 46), die Vornahme der Zustellung gerichtlicher Acte von Seite der ordentlichen Gerichte in der Wohnung eines Exterritorialen nur mit Zustimmung des letzteren stattfinden könnte. Verweigert er diese, so müsste die Zustellung durch das Obersthofmarschallamt vermittelt werden oder mittelst directer Zusendung durch die Post geschehen (Nr. 108, 112).

[2] Bei der Widerklage könnte indessen die Anwendbarkeit der allgemeinen Regel allerdings — und wohl mit Recht — bezweifelt werden; s. Heffter, S. 84.

miethe zum blossen Privatgebrauche; nur müsste bei diessfälligen Streitigkeiten immer das für Exterritoriale vorgeschriebene exceptionelle Verfahren (Nr. 112) Platz greifen, und es hätten die ordentlichen Gerichte die Zustellung ihrer Erledigungen jedesmal sowohl im Verfahren ausser, als im Verfahren in Streitsachen, nur mittelst des Obersthofmarschallamtes an die exterritoriale Person bewirken zu lassen.

Ueber die durch den Erwerb liegender Güter in Oesterreich begründete Realgerichtsbarkeit, s. in der folgenden Nr. 108.

Rücksichtlich des Gerichtsstandes über die Privatdienerschaft der in Wien residirenden Gesandten wurde bestimmt, dass über diejenigen Hausleute und Dienstboten eines Gesandten, welche nicht österreichische Unterthanen sind, die österreichischen ordentlichen Gerichte [1]) eine Civilgerichtsbarkeit nur in Streitsachen, und zwar in jenen Fällen auszuüben haben, in welchen auch der abwesende Ausländer vor den österreichischen Gerichten belangt werden kann. Dagegen unterstehen die in Diensten eines fremden Gesandten stehenden österreichischen Unterthanen der Civilgerichtsbarkeit der ordentlichen Justizbehörden (a. h. Entschliessung vom 19. September 1837; kundgemacht durch Hofdecret vom 2. September 1839: J. G. S. Nr. 375, S. 348, mit Bezug auf das Hofdecret vom 7. Februar 1834: J. G. S. Nr. 2641, S. 107; — Gerichtsordnung für Ungarn und Siebenbürgen, vom J. 1852, §. 83 und 84: J. G. S. 7. Bd., S. 270) [2]). Doch greift auch gegen sie ein besonderes Verfahren Platz (Nr. 112).

[1]) Welches ist aber der ordentliche Gerichtsstand dieser Diener? Offenbar das Gericht des Sprengels, innerhalb dessen die Wohnung des Gesandten sich befindet, da der Wohnsitz des Dienstgebers auch als derjenige der Dienstleute desselben zu betrachten ist (s. J. N., §. 22.)

[2]) Durch diese gesetzliche Vorschrift vom 19. September 1837 (2. September 1839) ist also die frühere Bestimmung wesentlich modificirt worden, welche in Betreff der Jurisdiction über die Hausdiener der Gesandten den Unterschied feststellte, ob diese Hausleute unmittelbar Unterthanen des Staates sind, zu dem der Gesandte gehört, oder aber Oesterreichs oder dritter Staaten; und hiernach verfügte, dass diejenigen Hausleute und Dienstboten eines Gesandten, welche unmittelbar Unterthanen des Staates sind, zu dem der Gesandte gehört, der ordentlichen Civilgerichtsbarkeit hierlands nicht unterworfen seien, dass dagegen Unterthanen österreichischer Staaten und dritter Mächte (also z. B. der französische Koch eines englischen Gesandten) der Civilgerichtsbarkeit der ordentlichen Justizbehörden unterstehen, insoferne nicht etwa rücksichtlich einzelner Gesandtschaften ein abweichendes Uebereinkommen zu Stande gebracht wurde (Hofdecret vom 7. Februar 1834, in Folge allerhöchster Entschliessung vom 1. Februar 1824: J. G. S. Nr. 2641, S. 107.)

Unterthanen des österreichischen Kaiserthumes, welche von fremden Regierungen Beglaubigungen annehmen (Nr. 46), bleiben unter der Gerichtsbarkeit, welcher sie nach ihren übrigen Verhältnissen unterstehen (J. N. §. 28).

Die Consuln fremder Mächte geniessen nicht der Exterritorialität in Oesterreich (Nr. 46) und unterstehen daher, sie mögen österreichische oder fremde Unterthanen sein, stets den österreichischen Gerichten, in deren Bezirke sie sich aufhalten (J. N. §. 28).

108. Realgerichtsstand.

Ein Ausländer, der in Oesterreich liegendes Gut besitzt, muss sich allen aus der Realgerichtsbarkeit entspringenden Acten fügen, da unbewegliche Sachen den Gesetzen des Bezirkes unterworfen sind, in welchem sie liegen (a. b. G. B. §. 300; — Hofdecret vom 23. October 1802: J. G. S. 581, S. 294; — J. N. §. 49 bis 56).

Es könnte hiebei auf ein Privilegium der Exterritorialität oder auf den besonderen Gerichtsstand des Obersthofmarschallamtes nicht Anspruch gemacht werden, sondern es tritt hier lediglich der Gerichtsstand der gelegenen Sache (*forum rei sitae*) ein. Das Gesetz verordnet nämlich ausdrücklich, dass Klagen, welche ein dingliches Recht auf ein unbewegliches Gut zum Gegenstande haben, ohne Rücksicht auf die Person des Besitzers, und selbst wenn dieser der Militärgerichtsbarkeit oder dem Hofmarschallamte unterliegen sollte, nur bei der Real-Instanz angebracht werden können (J. N. §. 52). Denn es kommt einer diplomatischen Person, welche im österreichischen Staate Realitäten besitzt, in dem aus diesem Realitätenbesitze entspringenden Verhältnisse kein öffentlicher Character zu, und es können daher die ordentlichen Gerichte in solchen Fällen unmittelbar alle Amtsacte auf der Realität ausüben, somit auch, wenn die diplomatische Person sich auf ihrem Besitzthume befindet und vorausgesetzt, dass dieses Besitzthum nicht zugleich der Functionsort des am kaiserlichen Hoflager accreditirten fremden Diplomaten ist, die Zustellung an dieselbe unmittelbar vornehmen. Befindet sich aber die diplomatische Person in ihrem Wohnorte am a. h. Hoflager und daher in ihrer diplomatischen Function begriffen, so gebührt ihrer Wohnung die Exterritorialität in der Art, dass in derselben das Einschreiten einer inländischen Behörde nur unter den besonderen, den öffentlichen Character des Ortes verwahrenden Formen statt finden darf. Es haben hiernach auch Zustellungen in hierländigen Real-Angelegenheiten an fremde diplomatische Personen, welchen die Exterritorial-Eigenschaft zukommt, wenn sie sich in ihrer ordentlichen Wohnung oder sonst unmittelbar an ihrem Functionsorte befinden,

nicht durch die gewöhnlichen Gerichte, sondern im Wege des Obersthofmarschallamtes zu geschehen (Nr. 107 und 112). Indessen würde auch in einem solchen Falle selbstverständlich die Vermittlung des Obersthofmarschallamtes zu entfallen haben, wenn die Zustellung durch die Post geschieht, welcher Weg einer directen Correspondenz mit dem Realitätenbesitzer allerdings von der Realinstanz oder von der mit der Führung des öffentlichen Buches betrauten Gerichtsbehörde eingeschlagen werden kann.

Ausser dem Real-Gerichtsstande für Immobilien nehmen die neuen Jurisdictions-Normen nun einen Real-Gerichtsstand auch für bewegliche Sachen an, indem sie festsetzen, dass Klagen, welche ein dingliches Recht auf eine bewegliche Sache zum Gegenstande haben, bei dem Gerichte, in dessen Bezirke sich die bewegliche Sache befindet, angebracht werden können (J. N. §. 54). Solche Klagen können aber auch bei dem zuständigen Personalrichter angebracht werden, und es hat also der Kläger die Wahl zwischen dem Real- und dem Personal-Gerichtsstande (J. N. ebenda). Ob hiebei ein Unterschied der Person zu beobachten sei, und dieser Gerichtsstand auch für diejenigen Personen gelte, welche nach ihren persönlichen Vorrechten der obersthofmarschallämtlichen Jurisdiction unterstehen, wie es bei den unbeweglichen Gütern der Fall ist, scheint nicht evident, da die Jurisdictions-Normen nicht, wie bei den unbeweglichen Sachen, von der ausnahmslosen Unterwerfung solcher sonst privilegirter Personen unter die ordentliche Realinstanz sprechen. Allerdings nehmen die Jurisdictions-Normen hier eine Realsache an, indem sie von dem Satze: ***mobilia sequuntur personam***, abgehen; bei Realklagen aber haben jene Personen keinen exemten Gerichtsstand [1]). Weil indessen das Gesetz nicht ausdrücklich von der Aufhebung des persönlichen Privilegiums im Falle der auf bewegliche Sachen gerichteten Realklage erwähnt, müsste wohl die Fortdauer desselben als zu Recht bestehend angenommen werden.

Auch bei Streitigkeiten über Besitzstörungen beweglicher Sachen, bei welchen es sich bloss um die Erörterung des letzten factischen Besitzstandes handelt, und über welche bloss summarisch zu verhandeln kommt, ist eine Realgerichtsbarkeit für Mobilien zugestanden; indem solche Streitigkeiten, so lange die beweglichen Sachen nicht an einen Dritten übergingen, auch bei jenem Bezirksgerichte u. s. w. angebracht werden können, in dessen Sprengel sich die Sache befindet (J. N. §. 55). Doch müsste, nach dem eben Gesagten, auch hier der privilegirte Gerichtsstand der Exterritorialen gewahrt werden.

[1]) Haimerl, S. 124.

109. Handels-, See- und Berggerichtsbarkeit. Ehegerichte.

Die Vorschriften über diese Gerichtsstände, welche die Doctrin auch als Causal-Gerichtsstände bezeichnet, richten sich nach den Grundsätzen über die Personal- oder die Real-Gerichtsbarkeit überhaupt.

Besondere völkerrechtliche Bestimmungen sind demnach hinsichtlich der Berggerichtsbarkeit nicht anzuführen. —

Auch die Handels-Gerichtsbarkeit richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen [1]. Besondere Verfügungen bestehen übrigens zur Regelung der Causalgerichtsbarkeit der Elbezollgerichte in Böhmen, welche gewisse civilrechtliche Streitigkeiten, die sich auf die Elbeschifffahrt beziehen, ohne Rücksicht auf etwaige privilegirte Gerichtsstände zu entscheiden haben (Hofkammer-Präsidialdecret vom 2. December 1845: J. G. S. Nr. 912, S. 289; — Additional-Acte zur Elbeschifffahrt vom 13. April 1844, §. 48: Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, 1845, Notizenblatt S. 35; — Justiz-Ministerial-Erlass vom 20. Juli 1850: böhm. L. G. B. 1850, Nr. 143; *Neumann*, IV. 622) [2].

Die Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit ist in Oesterreich eigenen Handelsgerichten zugewiesen (Jurisdictions-Norm vom 20. November 1850, §. 57).

Den fremden Consuln kommt auch in Handelssachen hierlands keine eigentliche Gerichtsbarkeit zu; ihre Functionen in handelsgerichtlicher Beziehung beschränken sich auf die Beglaubigung der Schiffspapiere, auf die Intervention bei Aufnahme von Seeverklarungen über Seeunfälle ihrer Nationalen, und auf das Schiedsrichteramt in Streitigkeiten zwischen ihren Nationalen, wenn ein solches von diesen angesprochen wird. Da diese Befugnisse im allgemeinen Völkerrechte begründet sind [3], so werden dieselben, mehr oder minder modificirt, auch von den österreichischen Consuln im Auslande ausgeübt [4].

[1] Von dem den Handelsgerichten zugewiesenen Verfahren bei Wechselstreitigkeiten wurde schon oben gehandelt (Nr. 55.)

[2] Haimerl, S. 125, 126, Note.

[3] Heffter, S. 414; Neumann, Consulatswesen, S. 172 und ff.

[4] Nämlich in den fremden Staaten, mit Ausnahme des türkischen Reiches; denn im letzteren steht den österreichischen Consularbehörden, in Gemässheit der mit der osmanischen Pforte geschlossenen Tractate, die Ausübung der Civilgerichtsbarkeit über die dortlands befindlichen österreichischen Unterthanen in ihrem vollen Umfange (in allen civilrechtlichen Angelegenheiten mit Einschluss der Handels- und Wechselsachen) zu. Auch fungiren sie als Seegerichte (Nr. 105.)

Die Aufnahme der Verklarungen in Seeunfällen als Beweismittel in seegerichtlichen Angelegenheiten steht in Oesterreich, wenn sich am Hafen-Platze ein zur Besorgung der Handelsgerichtsbarkeit bestimmter Gerichtshof erster Instanz befindet, diesem, an anderen Orten jedem Gerichte des Ortes zu (J. N. §. 63). In den inländischen Seehäfen hat der Hafen-Capitän das Recht, bei allen Rechtsstreitigkeiten unter den Seeleuten wegen Zahlungen, Verabreichung der Mundvorräthe, wegen Leistung der Schiffsdienste u. d. gl., die Ausgleichung zu versuchen, in Havarie- und Entschädigungssachen provisorische Massregeln zu treffen, in politischen Streitigkeiten sogar förmlich zu entscheiden (*Editto politico di navigazione mercantile austriaca*, vom 25. April 1774; **Neumann**, Consulatswesen S. 436; — Hofkammerdecret vom 27. September 1834: J. G. S. Nr. 2671, S. 127) [1]. Die neuen Jurisdictions-Gesetze haben an dieser, den Hafen-Capitänen eingeräumten schiedsrichterlichen Amtswirksamkeit nichts geändert (J. N. §. 64).

Handelt es sich jedoch um ausländische Handelsschiffe in österreichischen Seehäfen, oder um österreichische Handelsschiffe im Auslande, so tritt auch nach dem allgemeinen Völkerrechte oder nach den Bestimmungen der besonderen Staats-Verträge die Intervention der Consulate ein (J. N. §. 63). Diese haben daher die Verklarungen auszustellen (Circular vom 20. November 1834: **Neumann**, Consulatswesen, S. 525) und eine schiedsgerichtliche Amtswirksamkeit auszuüben.

In letzterer Beziehung bestehen in mehreren von Oesterreich mit fremden Staaten geschlossenen Handels- und Schifffahrts-Verträgen (Nr. 54) besondere Stipulationen. — So heisst es z. B. in dem Vertrage mit den vereinigten Staaten von Nordamerika, es sollen die Consuln, Viceconsuln, Handels- und Vice-Handels-Agenten das Recht haben, als solche bei Streitigkeiten, welche zwischen den Capitäns und der Mannschaft der Schiffe der Nation, deren Interesse sie wahrzunehmen beauftragt sind, entstehen mögen, als Richter und Schiedsmänner zu handeln, ohne Dazwischenkunft der Ortsbehörden, wenn nicht etwa das Benehmen der Mannschaft oder des Capitäns die Ordnung und Ruhe des Landes stört, oder die besagten Consuln, Viceconsuln, Handels-Agenten, deren Beistand zur Vollziehung und Aufrechthaltung ihrer Entscheidungen in Anspruch nehmen. Es versteht sich jedoch, dass diese Art von Urtheil oder schiedsrichterlicher Entscheidung

[1]) Kopetz (Dr. W. G.): Allgemeine österreichische Gewerbskunde, Wien, 1807—1819; II. Theil, §. 533, S. 375.

die streitenden Theile nicht des ihnen zustehenden Rechtes berauben soll, bei ihrer Zurückkunft an die richterliche Behörde ihres eigenen Landes sich zu wenden (Additional-Convention zu dem Handels- und Schifffahrtstractat zwischen Oesterreich und Nordamerika, vom 8. Mai 1848, in den Ratificationen ausgewechselt am 23. Februar 1850; Art. IV: R. G. B. J. 1850, Nr. 179, S. 841). — Eben so in dem Handelsvertrage mit Sardinien: Die Consuln, Viceconsuln und Agenten, in sofern dieselben von ihren Regierungen ermächtigt sind als Richter oder Schiedsrichter in den Civilstreitigkeiten, welche aus Verträgen zwischen den Capitänen und den Mannschaften der Schiffe ihrer Nation herrühren, einzuschreiten, sollen in der Ausübung dieser Functionen nicht gehindert werden, und die Localbehörden sollen sich nicht einmischen, den Fall ausgenommen, dass die Aufführung des Capitäns oder der Mannschaft nach den Gesetzen und Vorschriften des Landes, wo sich diese befinden, eine solche Einflussnahme erfordern würde. Auch haben die Consuln in Sauvetage-Fällen einzuschreiten (Handels- und Schifffahrt-Vertrag zwischen Oesterreich und Sardinien, vom 18. October 1851, Art. 18: R. G. B. Nr. 69, S. 301). Ferner wurde noch angeordnet, dass wegen des von Seite der sardinischen Behörden gegen österreichische Schiffe beobachteten gesetzlich angeordneten Verfahrens, wornach die von österreichischen Consulaten auf sardinischem Gebiete aufgenommenen Verklarungen (*prove di fortuna*) bei denselben nicht als beweiskräftig angesehen werden, und wornach die Verklarungen im Königreich Sardinien, um dort Beweiseskraft zu haben, von den sardinischen Gerichten aufgenommen werden müssen, von dem bezüglichen Reciprocitätsrechte gegen die sardinische Regierung kein Gebrauch zu machen, sondern dass den von sardinischen Schiffen bei den Consulaten ihrer Nation in gehöriger Form abgelegten Verklarungen von den österreichischen Gerichten die Beweiskraft auch noch ferner einzuräumen sei. Uebrigens seien die österreichischen Schiffer, hinsichtlich der Aufnahme der Verklarungen in sardinischen Häfen, wenn sie durch jene Anordnung der sardinischen Regierung genöthigt sind, die Verklarung vor den sardinischen Handelsgerichten aufnehmen zu lassen, von einer wiederholten Aufnahme derselben vor dem österreichischen Consularamte als losgezählt anzusehen (Erlass des kaiserlichen Handels-Ministeriums, vom 28. August 1848: J. G. S. Nr. 1178, S. 655). — Den französischen Consuln sind in Oesterreich die von der französischen Regierung in Anspruch genommenen Befugnisse in Sauvetage-Fällen französischer Schiffe an österreichischen Küsten, gegen Zusicherung der Reciprocität, innerhalb jener Grenzen, welcher die hierlands bestehenden Zoll-, Sanitäts- und Hafen-Gesetze vorzeichnen, und in so weit zugestanden worden, als keine Ansprüche von dem österreichischen Aerar, von

österreichischen Unterthanen, oder von Unterthanen dritter Staaten vorkommen. Die angesprochenen Befugnisse bestehen darin, dass die französichen Consuln in Abwesenheit der Eigenthümer oder Superkargos der gescheiterten Schiffe und ihrer Bevollmächtigten, jedoch nur in eigener Person, selbst mit Ausschluss ihrer eigenen Beamten, dann den Rechten der Marine- und Zollverwaltung unbeschadet, zu allen Anstalten für die Sicherung der Ueberbleibsel der gescheiterten Schiffe und für die Interessen der abwesenden Eigenthümer zugelassen werden, dergestalt, dass sie die Ursache des Strandens oder des Schiffbruches erheben, die Art und Zahl der geretteten Waaren aufnehmen, über deren Erhaltung wachen, und deren Verkauf besorgen können, kurz so, dass die Consuln ganz an die Stelle der Eigenthümer treten, welche ausserdem von den Localbehörden von Amtswegen vertreten werden müssten (Hofkammerdecret vom 24. Mai 1832: J. G. S. Nr. 2565, S. 62). Nachdem bei dieser, den französischen Consuln in Oesterreich eingeräumten Ausdehnung ihrer Befugnisse in Sauvetage-Fällen französischer Schiffe an österreichischen Küsten, die vollständige Reciprocität für die österreichischen Consularämter in Frankreich vorbehalten wurde, sind den k. k. Consular-Functionären umfassende Weisungen über ihr Benehmen bei See-Unfällen österreichischer Schiffe in Frankreich und Algerien ertheilt worden (Verordnung des österreichischen Handels-Ministeriums, vom 13. Juni 1854: R. G. B. Nr. 147, S. 603).

Ueber die Wechselgerichtsbarkeit s. oben, Nr. 55. —

Hinsichtlich der Ehegerichtsbarkeit endlich wurde schon früher bemerkt (Nr. 59), dass für die Ehesachen der Katholiken, in so weit sie das Wesen der ehelichen Verbindung selbst betreffen, die Vorschriften der allgemeinen österreichischen Jurisdictions-Normen durch die neue österreichische Gesetzgebung abgeschafft worden sind. Hiernach gilt nunmehr bezüglich des Gerichtsstandes und des Verfahrens bei Ehestreitigkeiten in Oesterreich der Grundsatz, dass über die Gültigkeit der Ehe, über die Ehetrennung und Ehescheidung, sobald beide Eheleute Katholiken sind, oder auch nur ein Theil der katholischen Religion angehört, nur das katholische geistliche Ehegericht entscheiden kann; — die Entscheidung über die bloss bürgerlichen Wirkungen der Ehe (Ausführung der Ehepacten, Alimentation) gehört dem ordentlichen (weltlichen) Gerichte [1]) (Gesetz über die Ehen der Katholiken im Kaiserthum Oesterreich, als I. Anhang

[1]) „Die Ehesachen gehören vor den kirchlichen Richter, welchem es allein zusteht, über die Gültigkeit der Ehe und die aus derselben entstehenden Pflichten das Urtheil zu fällen. Ueber die bloss bürgerlichen Wirkungen der Ehe entscheidet die Staatsgewalt.“ (§. 95 der Anweisung für die geistlichen Gerichte R. G. B. 1856, Nr. 185, S. 635.)

des kaiserlichen Patents vom 8. October 1856, §. 42—77: R. G. B. Nr. 185, S. 614—621; dann Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthumes Oesterreich in Betreff der Ehesachen, als II. Anhang des obigen kaiserlichen Patentes, §. 95: R. G. B. Nr. 185, S. 635). — In wieferne auch Ausländer hierlands diesen geistlichen Ehegerichten unterstehen, wurde in dem Hauptstücke vom Eherechte (Nr. 59—68) angeführt.

Die österreichischen Ehegesetze sind auch für das Verfahren der österreichischen Consulargerichte in der Levante in Ehestreitigkeiten massgebend (Nr. 59, Anmerkung).

II. Abschnitt.

Von dem Erkenntniss-Verfahren.

110. Von dem gerichtlichen Verfahren im Allgemeinen.

Die Formen des Civil-Processes vor den österreichischen Gerichten sind für den Ausländer dieselben, wie für den Inländer (Nr. 3), er mag als Kläger oder als Geklagter auftreten [1]). Sie werden durch die im Kaiserthume Oesterreich zu Recht bestehenden Gerichtsordnungen normirt: nämlich

a) durch die allgemeine (Josefinische) Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781 (J. G. S. Nr. 13, S. 6), gültig für die Civilgerichte in den böhmisch-österreichischen deutschen Erblanden; seit 1814 auch wieder für Kärnthen, Krain, Görz und Triest, und seit 1816 für den Inn- und Hausruckviertel; dann gültig für alle Militärgerichte (mit kleinen Abänderungen) in der ganzen Monarchie;

b) durch die westgalizische Gerichtsordnung vom 19. December 1796 (J. G. S. Nr. 329, S. 149), gültig für West- und Ostgalizien und die Bukowina, ferner für Salzburg, das deutsche Tirol und Vorarlberg;

c) durch die italienische Gerichtsordnung (eine Uebersetzung der westgalizischen) vom Jahre 1815, giltig für Südtirol, Istrien, Triest, hinsichtlich der den dortigen Gerichtsbehörden zugewiesenen Bezirke Istriens, für Dalmatien und das lombardisch-venezianische Königreich;

[1]) Von der Collision der Civilprocessgesetze, bei Schäffner, S. 210 und ff.

d) durch die **siebenbürgische** Gerichtsordnung vom 3. Mai 1852 (J. G. S. 7. Bd. S. 248), gültig für Siebenbürgen, und

e) durch die **ungarische** Gerichtsordnung vom 16. September 1852 (J. G. S. 7. Bd. S. 248) [1]), gültig für Ungarn, Croatien, Slavonien, die serbische Woiwodschaft und das Temeser Banat [2]). —

Die vorläufige **Cautionslegung** durch den Kläger dürfte häufiger bei Fremden nöthig erscheinen, als bei Eingebornen. Es soll nämlich in jenen Ländern, wo die allgemeine oder die westgalizische Gerichtsordnung gilt, jede Klage von einem solchen Kläger, der in der Provinz, wo der Process geführt werden will, nicht kundbar sattsam bemittelt ist, zurückgewiesen werden, wenn von ihm nicht zugleich dem Geklagten annehmliche Sicherheit für die Gerichtsunkosten bestellt wird, oder er sich darin nicht zu schwören anbietet, dass er diese Sicherheit nicht schaffen könne [3]) (a. G. O. §. 406; — westgalizische G. O. §. 539). Die neuesten Civil-Processordnungen

[1]) Diese beiden Gerichtsordnungen sind beinahe gleichlautend (siehe J. G. S. Bd. 7, S. 248, die Anmerkung, dann Bd. 8, S. 460.) Sie sind im Reichsgesetzblatte nicht abgedruckt, wo nur die Kundmachungs-Verordnungen zu finden sind (R. G. B. J. 1852, Nr. 104, S. 459, und Nr. 190, S. 248.)

[2]) Literatur des österreichischen Civilgerichtsverfahrens, vorzüglich: **Wessely** (Dr. J.): Handbuch des gerichtlichen Verfahrens in und ausser Streitsachen für Böhmen, Mähren, Oesterreich, Steiermark, Illyrien und für alle Militärgerichte, 3. Auflage, 3 Bde., Prag 1846; **derselbe**: Handbuch etc. für Galizien und die Bukowina, 2 Bde., Prag 1846; **derselbe**: Handbuch etc. für Salzburg, Tirol, das Küstenland und Dalmatien, 3 Bde., Prag 1846; **Nippel** (Dr. Fr. A.): Erläuterung der allgemeinen Gerichtsordnung, 2 Bde., Wien 1847; *Gennari (Dre. Leonardo): Teoria delle prove nel processo civile austriaco; Pavia*, 1853, 8.; **derselbe**: *Corso di procedura giudiziaria civile; Pavia*, 1844, 3 Bde.; **Beidtel** (Dr. Carl): Handbuch des österreichischen Gerichtsverfahrens, Wien, 1853; **Schuster** (Dr. Ferdinand): Die Civilprocessordnungen für Ungarn und Siebenbürgen, 2. Auflage, Wien. 1855; **Frühwald** (W. Th.): Sammlung der in Bezug auf die allgemeine Gerichts- und Concursordnungen in den Jahren 1846—1855 erflossenen Gesetze und Verordnungen, Wien, 1855.

[3]) Das österreichische Gesetz macht jedoch hierbei keinen Unterschied zwischen dem In- und Ausländer, und ist daher dem Völkerrechte conformer, als das französische, welches Art. 16. *cod. civ.*, mit Ausnahme der Handelssachen und des Falles, wo der Kläger unbeweglichen Besitz in Frankreich hat, vorschreibt: *L'étranger demandeur sera tenu de donner caution pour le paîment des frais et dommages-intérêts résultant du procès.* Siehe auch Art. 166. *code de procéd. civile.*

[4]) **Kitka** (Dr. Josef): Kurze Rechtsfälle zur richtigen Anwendung der Concurs- und Gerichts-Ordnung (Zeitschrift für öster. Rechtsgelehrs. 1841, III. Rechtsfall, im I. Bd., S. 274—276); **Richter** (Dr. Carl Fr.): Ueber die actorische Caution (Jurist. VI., S. 51—70); **Haimerl** (Dr. Franz): Darstel-

für Ungarn und Siebenbürgen bestimmen jedoch überhaupt keine actorische Caution. — In Folge eines kaiserlich-russischen Ukas vom 10./22. Februar 1842 sind die österreichischen Unterthanen, die sich im Stande der Armuth befinden, in den bei den Gerichten des Königreiches Pohlen anhängigen Rechtssachen von der Erlegung der mit Art. 15. des polnischen Codex' und Art. 166 der Gerichts-Procedur verlangten Caution für befreit erklärt, jedoch nur gegen Beibringung einer Erklärung, dass sie eine Sicherheit in dieser Beziehung, ihrer Armuth wegen, zu leisten nicht im Stande sind, wie auch gegen Beschwörung der Richtigkeit ihrer Behauptung, wenn der Geklagte die Ablegung dieses Eides verlangt. Diese Bestimmung soll so lange verbindend sein, als die österreichischen Gerichte ein gleiches Verfahren rücksichtlich der armen Unterthanen des Königreiches Pohlen beobachten (Hofkanzleidecret vom 10. Juni 1842: P. G. S. Bd. 70, S. 187; J. G. S. Nr. 617, S. 37).

Uebrigens besteht nach den österreichischen Gesetzen bezüglich der civilgerichtlichen Verhandlungen überhaupt ein Armenrecht, wornach den mittellosen Parteien ein unentgeltlicher Vertreter von Amtswegen beigegeben und denselben die allsogleiche Berichtigung der Gebühren, mitunter auch des Postporto's, nachgesehen wird. Diese Gebühren werden einstweilen in Vormerkung genommen, und sind erst dann zu berichtigen, wenn die arme Partei Zahlungsmittel erlangt (Hofdecret vom 26. Februar 1788: J. G. S. Nr. 788, S. 39, und vom 24. Jänner 1791: J. G. S. Nr. 106, S. 69). Diese Begünstigung kommt auch den Ausländern unter der Bedingung der Reciprocität zu (Nr. 43). —

Ebenso gelten die Vorschriften über den Vergleichsversuch, wornach der von den Parteien während des Processes gerichtlich oder aussergerichtlich vorgeschlagene Vergleich den Lauf des Processes nicht hemmen soll, auch dem Richter nur ein bescheidenes Anrathen eines gütlichen Vergleiches ohne sein richterliches Ansehen mit einmengen zu dürfen, frei steht (a. G. O. §. 268, 269; Civ. Pr. Ord. für Ungarn und Siebenbürgen §. 372 bis 375), für Ausländer, wie für Inländer. — Nur in Ansehung der Privatrechts-Angelegenheiten der k. bairischen Regierung als Besitzerin der Saalforste gegen einzelne österreichische Unterthanen, sind die österreichischen Gerichte eigens angewiesen, es sich vor Einleitung des Processes in solchen Rechtsstreitigkeiten jedesmal ernstlich angelegen sein zu lassen, die Sache im Wege des gütlichen Vergleiches zu beendigen. Insbesondere

lung der gesetzlichen Bestimmungen über die Parteien und deren Stellvertreter im civilgerichtlichen Verfahren in Oesterreich, Wien, 1857, §. 13, S. 54.

ist den Unterthanen, welche eine gerichtliche Klage gegen die zur Verwaltung der Saalforste aufgestellte k. bairische Oberbehörde über das Verfahren der k. bairischen Forstämter oder Beamten in den Saalforsten anbringen wollen, bemerklich zu machen, dass ihnen zur Vermeidung der mit der Processführung verbundenen Weitläufigkeiten und Kosten frei stehe, sich vorerst an die höhere bairische Verwaltungsbehörde zu wenden und zu versuchen, ob nicht von derselben ihren Beschwerden in kurzer Hand abgeholfen werden wolle (Convention zwischen Oesterreich und Baiern, über die Forst- und Salinen-Verhältnisse, vom 18. März 1829, Art. 29: Amtsblatt der Wiener-Zeitung vom September 1829, S. 603). — Auch vor den österreichischen Consulargerichten im türkischen Reiche ist über jede Klage (mit Ausnahme der Wechselklagen) ein Vergleich zu versuchen. Misslingt der Versuch der Güte, so sind die Streittheile aufzufordern, ihre Rechtssachen durch beiderseitiges Einverständniss dem Ausspruche eines oder mehrerer Schiedsrichter zu unterziehen. Der Compromissvertrag ist jedoch nur dann verbindlich, wenn er schriftlich oder vor dem Consularamte geschlossen, und wenn darin zugleich auf alle Recurse und Berufungen gegen die schiedsrichterlichen Entscheidungen ausdrücklich Verzicht geleistet und die Zahl und die Personen der Schiedsrichter bestimmt werden. Kommt kein Vergleich und auch kein verbindlicher Vertrag auf Schiedsrichter zu Stande, oder ist auch nur einer der Streittheile bei der Tagsatzung (welche über jede Klage, mit Ausnahme der Wechselklagen, zum Vergleichsversuche angeordnet werden muss) ausgeblieben, so ist über die Streitsache unter ausdrücklicher Bestätigung dieses Umstandes, das gerichtliche Verfahren einzuleiten. Bei diesem Verfahren haben sich die Consulargerichte nach den Vorschriften der in dem Sprengel des Oberlandesgerichtes, welchem das Consulargericht untersteht (Nr. 105) geltenden Gerichtsordnung zu benehmen, so ferne nicht ein besonderes, allgemein anerkanntes Gewohnheitsrecht oder kundgemachte besondere Anordnungen, eine andere Bestimmung festsetzen, oder es in den Gerichtsbezirken des Consularbezirkes an denjenigen Einrichtungen oder thatsächlichen Verhältnissen fehlt, welche die Anwendung des österreichischen Gesetzes voraussetzt. Als eine der oben angedeuteten Gewohnheiten erscheint das an mehreren Orten der Levante übliche Verfahren, die Rechtsstreitigkeiten durch Commissionen, welche aus dort angesessenen Landsleuten der streitenden Theile gebildet werden, entscheiden zu lassen, — welche Commissions-Entscheidungen dann vor der Ausfertigung von dem Vorsteher des Consulargerichtes oder dessen Stellvertreter homologirt werden (Ministerialverordnung vom 31. März 1855, §. 17—23: R. G. B. Nr. 58, S. 388—390).

111. Verfahren mit Abwesenden. Insinuation der Klagen und gerichtlichen Erlässe.

Ist der Ausländer nicht im Orte des Gerichtes, wo der Process geführt wird, anwesend, so hat der Richter für die Zustellung der Processacten an denselben, nach den für Abwesende überhaupt bestehenden Vorschriften zu sorgen [1]).

Der Richter soll nämlich die Zustellung an den Beklagten, der sich an einem bekannten Orte im Auslande befindet, entweder durch ein an das Gericht des Wohnortes des Beklagten unmittelbar erlassenes Ersuchschreiben, oder durch Vermittlung höherer Behörden zu bewirken suchen (Nr. 113—115), zugleich aber einen Curator für den Beklagten bestellen, welcher ihn so lange zu vertreten hat, als er nicht selbst einen Sachwalter wählt, und dem Gerichte namhaft macht. Wenn aber der Richter von der um die Zustellung angegangenen ausländischen Behörde in einer angemessenen Zeit die Bestätigung über die geschehene Zustellung nicht erhält, hat er auf weiteres Ansuchen des Klägers den Beklagten durch Edict vorzuladen. Dem fremden Gerichte, das um die Zustellung angegangen wird, wird daher immer zugleich eröffnet, dass die Gesetze dem Kläger, falls binnen einer angemessenen Zeit die Bestätigung der Zustellung nicht eingeht, auf eine Edictal-Vorladung anzutragen gestatten (A. G. O. §. 361; — Hofdecrete vom 18. Mai 1790: J. G. S. Nr. 23, S. 10, und vom 11. Mai 1833: J. G. S. Nr. 2612, S. 91; — Civil-Process-Ordnung für Ungarn und Siebenbürgen vom J. 1852, §. 81: J. G. S. Bd. 7, S. 268). Ist der Aufenthalt des Geklagten unbekannt, genügt die Curatels-Aufstellung [2]) und gleichzeitige Edictal-Vorladung [3]).

Das Edict wird durch die Zeitung und mittelst Affigirung kundgemacht. Sollte es erwünschlich sein, dass das Edict auch in die ausländischen Zeitungen eingerückt werde, so verfügt, wo kein kürzerer

[1]) Beidtel, S. 204.

[2]) *Accrescimenti: Curatore all' assente*, in der *Giurispr. prat. Vol. XII. P. I.* 3—34; dann die Abhandlung von Staudinger (Dr. Leopold) in der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, 1836, II. Bd., S. 286 bis 296, und von Stubenrauch (Dr. M. v.) in derselben Zeitschrift, 1838, I. Bd., S. 39—50.

[3]) Sollte der Kläger überwiesen werden, dass er geflissentlich den Wohnort des Beklagten verschwiegen hat, so ist das ganze Verfahren null und er die Kosten, die das Edict und die Bestellung des Curators veranlasst hat, zu zahlen schuldig, auch überdiess zu einer verhältnissmässigen Strafe zu ziehen (Hofdecret vom 22. October 1819, Z. 6358, bei *Michel*, Bd. I, S. 196; westgalizische Gerichtsordnung, §. 512.)

Weg besteht, als die ministerielle Correspondenz, das Ministerium des Aeussern, auf Einschreiten des Justiz-Ministeriums das Nöthige zur Bewirkung dieser Einrückung in die ausländischen Zeitungen durch die k. k. Gesandtschaften (Hofdecret vom 27. August 1817: J. G. S. Nr. 1367, S. 473).

Sind umgekehrt auf Ersuchen auswärtiger Gerichts-Behörden Zustellungen gerichtlicher Vorladungen in den österreichischen Kronländern zu bewirken, so sind die Vorladungen, sie mögen durch die auswärtigen Gerichte oder durch die österreichischen Consulate eingelangt sein, unverzüglich an das zuständige Bezirksgericht zu leiten. Dieses hat vor Allem darauf zu sehen, ob der Vorgeladene ein österreichischer Unterthan sei, oder nicht. Im letzteren Falle ist die Vorladung sammt den für die auswärtige Unterthanschaft des Vorgeladenen streitenden Gründen, durch das Oberlandesgericht dem Justiz-Ministerium vorzulegen, welches das Geeignete vorzukehren haben wird. Ist aber der Vorgeladene ein österreichischer Unterthan, so hat das österreichische Gericht, in sofern nicht die Beobachtung der Reciprocität eine andere Verfügung erheischt, die Zustellung der Vorladung zu besorgen; wenn sich aber der Vorgeladene ausser dem österreichischen Kaiserstaate aufhält, oder dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, und er keinen zur Annahme erster Klagen befugten Bevollmächtigten namhaft gemacht hat, so ist ihm zu diesem Ende ein Curator zu bestellen, und diesem die Vorladung zu behändigen. Zugleich ist die erfolgte Bestellung des Curators durch ein, in die zu ämtlichen Kundmachungen bestimmten Zeitungsblätter einzurückendes Edict bekannt zu machen. Im Falle der Aufenthaltsort des Vorgeladenen im Auslande bekannt wäre, hat das österreichische Gericht, dem die Vorladung zugekommen ist, noch überdiess die auswärtige Gerichtsbehörde, in deren Bezirk der Vorgeladene sich aufhält, um dessen Verständigung zu ersuchen (Civ. Pr. Ord. für Ungarn und Siebenbürgen, §. 88: J. G. S. Bd. 7, S. 271).

Für den eben bemerkten Fall, dass Zustellungen aus dem Auslande an österreichische Unterthanen oder hierlands befindliche Ausländer vorgenommen werden sollen, war schon früher in Bezug auf solche Staaten, in welchen (wie z. b. im Königreiche beider Sicilien) über die Zustellung an ausser Landes befindliche Unterthanen gleiche oder ähnliche Grundsätze gelten und insbesondere ein Ausweis über die an die Partei selbst geschehene Zustellung nicht erfordert [1]), sondern

[1]) Nach den österreichischen Gesetzen ist die erste gerichtliche Verordnung, die in einer Streitsache ergehet, jederzeit dem Beklagten zu eigenen Handen zuzustellen (A. G. O. §. 385) und ebenso jede Verordnung,

sich mit der Zustellung an den Staatsanwalt oder eine andere dazu bestimmte Person begnügt wird, den österreichischen Gerichtsstellen Folgendes zur Richtschnur vorgezeichnet worden. Kommen nämlich solche Vorladungen den höheren Gerichtsstellen oder anderen Behörden zu, so seien dieselben unverzüglich an das competente Gericht erster Instanz zu übermachen. Dieses Gericht habe vor Allem darauf zu sehen, ob der Vorgeladene ein österreichischer Unterthan sei oder nicht. Ist derselbe nicht ein österreichischer Unterthan, so habe es das Weitere im Wege der Oberbehörden vorzukehren. Wenn der Vorgeladene ein österreichischer Unterthan ist, so habe das Gericht die Zustellung der Vorladung nach den bestehenden Vorschriften zu besorgen, wenn er sich aber ausser Oesterreich befindet, oder dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, und er keinen zur Annahme erster Klagen befugten Bevollmächtigten namhaft gemacht hat, zu diesem Ende ihm einen Curator zu bestellen. Im Falle der Aufenthaltsort des Vorgeladenen im Auslande bekannt wäre, habe das Gericht, dem die Vorladung zugekommen ist, noch überdiess die auswärtige Gerichtsbehörde, in deren Bezirk der Vorgeladene sich aufhält, um dessen Verständigung zu ersuchen. Eine Einsendung des Zustellungsscheines an die auswärtige Gerichtsbehörde, vor welcher der Vorgeladene zu erscheinen hätte, finde nicht statt. Diese Bestimmungen hätten auch für die Zustellung von anderen aus den erwähnten Ländern auf dieselbe Art einlangenden gerichtlichen Verordnungen in Civil-Angelegenheiten zu gelten, vorbehältlich jedoch der besonderen Vorschriften über die Execution der Erkenntnisse auswärtiger Gerichte (Nr. 122) (Hofkanzleidecret vom 14. August 1835; P. G. S. Bd. 63, S. 319; — Hofdecret vom 25. Mai 1835: J. G. S. Nr. 23, S. 9) [1].

Uebrigens sind politische Behörden zur Besorgung von Zustellungen gerichtlicher Erlässe incompetent; daher sie die an dieselben einlangenden Erlässe auswärtiger Gerichte entweder unmittelbar, oder mittelst des Oberlandesgerichtes, je nachdem das Interesse der Partei es erfordert, zur geeigneten Amtshandlung an den zuständigen Richter

in Grundbuchssachen, — es wäre denn, dass die Partei einen zur Annahme solcher gerichtlichen Erlässe eigens berechtigten Bevollmächtigten aufgestellt hätte. Der Empfangschein muss von der Partei selbst unterfertigt werden.

[1]) Hierdurch wurden die früheren Bestimmungen (Hofdecret vom 27. Februar 1821, für das lombardisch-venetianische Königreich, und vom 19. Jänner 1821: J. G. S. Nr. 1731, S. 2), wegen Einsendung der Vorladungen aus dem Königreiche beider Sicilien mittelst Correspondenz des dortigen österreichischen Generalconsulats mit den österreichischen Appellationsgerichten, ausser Kraft gesetzt.

erster Instanz zu übermachen haben (Hofkanzleidecret vom 22. April 1843: J. G. S. Nr. 697 S. 117; P. G. S. Bd. 71 S. 145).

Die hinsichtlich des Schriftenwechsels mit einzelnen auswärtigen Staaten zu gegenseitiger Bewirkung von Zustellungen bestehenden eigenen Vorschriften, sehe man unten (Nr. 113—115).

112. Verfahren gegen diplomatische und sonst exterritoriale Personen.

Für den Fall, dass Jemand an eine, zu einer Gesandtschaft gehörige Person (Nr. 46) eine Forderung zu stellen hat, und seine Befriedigung nicht aussergerichtlich erhält, besteht in Oesterreich folgendes, auf ein kaiserliches Handschreiben vom 29. Jänner 1795 gegründetes Verfahren. Der Gläubiger überreicht seine Klage dem Obersthofmarschallamte. Dieses setzt den Gesandten davon in Kenntniss, indem es ihn durch einen obersthofmarschallischen Beamten beschicket, und ladet ihn ein, entweder die Befriedigung des Klägers zu veranlassen, oder die der Klage entgegenstehenden Gründe anzugeben. Gestattet nun hierauf der Gesandte, dass der Process bei dem Obersthofmarschallamte nach der allgemeinen bürgerlichen Gerichtsordnung geführt werde, so wird die Streitsache dieser Gerichtsordnung gemäss verhandelt. Wenn aber der Gesandte sich hiezu nicht herbeilässt, wird die klagende Partei hiervon durch Bescheid in Kenntniss gesetzt, auf deren ferneres Anlangen aber die Beschickung der Gesandtschaft und die Verwendung zur Klagloshaltung, zwar mit angemessener Schonung, aber auch mit gebührendem Nachdrucke wiederholt. Ist auch diese wiederholte Verwendung fruchtlos, so wendet sich das Obersthofmarschallamt auf weiteres Anlangen der Partei an das Ministerium des Aeussern, welches durch seine Dazwischenkunft bei dem Gesandten selbst, oder nöthigenfalls im ministeriellen Wege bei dessen Regierung, die Beilegung der Sache herbeizuführen sucht. Wäre auch diese Vermittlung fruchtlos, so bliebe nichts übrig, als dem klagenden österreichischen Unterthan anheim zu stellen, sein Recht vor dem competenten Gerichte des Auslandes, dem die diplomatische Person dortlands untersteht, geltend zu machen.

Bei den Hausleuten der gesandtschaftlichen Personen kommt es darauf an, ob jene österreichische Unterthanen sind, oder nicht. Die in Diensten eines fremden Gesandten befindlichen österreichischen Unterthanen unterstehen zwar der gewöhnlichen Jurisdiction, doch können die ordentlichen österreichischen Civilgerichte gegen dieselben, wenn sie im Hause des Gesandten wohnen, oder sich daselbst aufhalten, keine Zustellung, Vorladung, Execution oder andere in- oder ausser Streitsachen vorfallende Handlungen der Gerichtsbarkeit selbst vornehmen (Nr. 107). Sie haben die Vollziehung ihrer Beschlüsse über

Gerichtshandlungen, welche sich auf derlei Dienstleute und Hausgenossen des Gesandten, oder auf das in dem Hause des Gesandten befindliche Vermögen derselben beziehen, immer durch Ersuchschreiben an das Obersthofmarschallamt zu bewirken. Das Obersthofmarschallamt hat solche Gerichtshandlungen nach vorläufig eingeholter Zustimmung des Gesandten vorzunehmen, oder, wenn diese verweigert wird, das Ministerium des Aeussern um seine Vermittlung anzugehen. Sollte bei der Zustellung der Klage oder eines Urtheiles die Zustimmung des Gesandten auch auf diesem Wege nicht zu erhalten sein, so ist der Kläger berechtigt, darauf anzutragen, dass von dem Gerichte, bei welchem der Process anhängig ist, zur Vertretung des Beklagten ein Curator benannt, und die Klage oder das Urtheil dem Curator zugestellt und zugleich bei Gericht angeschlagen werde. Diese Zustellung ist für vollkommen rechtsgültig zu halten (Civil-Process-Ordnung für Ungarn und Siebenbürgen vom Jahre 1852, §. 83: J. G. S. Bd. 7, S. 270). — Ueber solche bei fremden Gesandtschaften dienende Personen hingegen, welche nicht österreichische Unterthanen sind, haben, wie bereits oben bemerkt wurde (Nr. 107), die ordentlichen österreichischen Gerichte eine Civil-Gerichtsbarkeit nur in Streitsachen und zwar nur in jenen Fällen auszuüben, in welchen auch der abwesende Ausländer vor den österreichischen Gerichten belangt werden kann. Auch haben sie sich dabei in Rücksicht der Vollziehung ihrer Beschlüsse nach den so eben für das Verfahren gegen die in Diensten eines fremden Gesandten stehenden österreichischen Unterthanen angegebenen besonderen Vorschriften zu benehmen (Hofdecret vom 2. September 1839, in Folge a. h. Entschliessung vom 19. September 1837: J. G. S. 1839, Nr. 375, S. 348; — Civil-Process-Ordnung für Ungarn und Siebenbürgen, §. 83: J. G. S. Bd. 7, S. 270).

Diese Bestimmungen gelten für die Dienerschaft aller in was immer für einem Range bei dem österreichischen Hofe accreditirten fremden Gesandten und ihrer Gesandtschaftsbeamten, mit Ausnahme der Dienstleute derjenigen diplomatischen Personen, welche selbst österreichische Unterthanen sind (Civil-Process-Ordnung für Ungarn und Siebenbürgen §. 84: J. G. S. Bd. 7 S. 270; — Hofdecret vom 2. September 1839: J. G. S. Nr. 375, S. 348). Für solche in Oesterreich accreditirte fremde Diplomaten, welche österreichische Unterthanen sind, findet nämlich in Civilrechtsachen kein exceptionelles Verfahren statt, da sie nur in Bezug auf jene Geschäfte, welche rein aus ihrer diplomatischen Eigenschaft entspringen, der diplomatischen Privilegien theilhaftig sind (Nr. 46). [1]

[1] Wegen Zustellung der Klagen gegen die an einem fremden Hofe

Das hier angefürte exceptionelle Verfahren hat, den Grundsätzen des europäischen Völkerrechts gemäss, auch bezüglich der in Oesterreich befindlichen fremden Souveräne und ihrer Begleitung (Nr. 47) Platz zu greifen.

Wenn aber Exterritoriale entweder in Folge einer rechtsgültigen Unterwerfung, der Personal-Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte sich unterziehen, oder als Besitzer von Grundeigenthum in Oesterreich, in Bezug auf dasselbe der Real-Gerichtsbarkeit des Bezirkes, wo das unbewegliche Gut gelegen ist, unterstehen (Nr. 46, 107, 108), so müsste auch gegen solche exemte Personen das gewöhnliche Gerichtsverfahren, wie gegen nicht-privilegirte Personen, Platz greifen. Nur würde im ersteren Falle die Process-Verhandlung vor dem Obersthofmarschallamte geführt werden; im zweiten Falle hätte die Verhandlung allerdings vor dem Real-Gerichte selbst zu geschehen, doch wäre die Zustellung der bezüglichen gerichtlichen Erlässe (wenn sie nicht durch die Post expedirt werden) aus Courtoisie durch das Obersthofmarschallamt zu vermitteln (Nr. 108).

113. Correspondenz der Gerichtsbehörden mit dem Auslande.

Schon von der älteren österreichischen Gesetzgebung war den Länderstellen, den Appellationsgerichten, den Landrechten und allen Criminal-Gerichten das Recht des unmittelbaren Schriftenwechsels mit Behörden der benachbarten Staaten, welchen die Schlichtung ähnlicher Geschäfte zugewiesen ist, in allen Fällen gestattet, und die Erfüllung wechselseitiger Ansinnen erlaubt, in welchen es sich um einen in die unmittelbare Amtshandlung der Behörden einschlagenden Gegenstand handelt, und nach Ermessen derselben Gefahr oder Nachtheil die Folge des Verzuges sein könnte. Jedoch sollte der Schriftenwechsel mit den in der Residenz der benachbarten Macht aufgestellten Behörden, dann mit Behörden von ungleichem Range oder einer heterogenen Geschäfts-Verhandlung, endlich zwischen den ihnen untergeordneten Aemtern und den Behörden benachbarter Mächte, nicht Platz greifen, den einzigen Fall der Noth, und wegen der am Verzuge haftenden Gefahr ausgenommen; die untergeordneten Aemter hatten die an sie gelangenden Ersuchschreiben der vorgesetzten Behörde vor-

befindlichen k. k. österreichischen Gesandten und die zur österreichischen Gesandtschaft gehörigen Personen, haben sich die österreichischen Gerichte erster Instanz jederzeit durch das Oberlandesgericht an das Justizministerium zu wenden (Civil-Pr. Ord. für Ungarn und Siebenbürgen, §. 82 J. G. S. Bd. 7, S. 269), damit dieses dann die Vermittlung des Ministeriums des Aeussern in Anspruch nehme.

zulegen, damit dergleichen Angelegenheiten zwischen den höheren Behörden der benachbarten Staaten verhandelt würden (Hofdecret vom 11. Juni 1807, republicirt durch das Hofkanzleidecret vom 3. Juni 1819: J. G. S. 1566, S. 90; — Hofdecret vom 4. September 1818: J. G. S. 1492, S. 48).

Die neue Gesetzgebung stellt hingegen den unmittelbaren Schriftenwechsel der Gerichte mit in- oder ausländischen Behörden gleichen oder höheren Ranges als Regel auf [1]), und bloss in Ansehung jener ausländischen Behörden, mit denen der Schriftenwechsel nur unter besonderen Beschränkungen und Formen gestattet ist, hat es bei den bisherigen Vorschriften (Nr. 114) zu verbleiben (kaiserliches Patent vom 28. Juni 1850, mit dem organischen Gesetze über die Gerichtsstellen, §. 150: R. G. B. Nr. 258, S. 1124; — kaiserliches Patent vom 3. Mai 1853, mit dem Gesetze über die innere Einrichtung und die Geschäftsordnung sämmtlicher Gerichtsbehörden, §. 202: R. G. B. Nr. 81, S. 425). —

Zugleich wurde im Interesse einer vereinfachten und beschleunigten Rechtspflege bei Zustellungen und anderen Amtshandlungen, welche auf Ersuchen österreichischer Justizbehörden im Auslande vorzunehmen sind, sämmtlichen österreichischen Gerichten erster Instanz gestattet, in allen jenen Fällen, wo es sich nur um einfache Zustellungen an österreichische und fremde Staatsangehörige im Auslande, oder bloss um Ertheilung von Auskünften, dann um solche Verfügungen handelt, welche lediglich Partheisachen betreffen, oder sonst nicht von höherem Belange sind, unmittelbar an die daselbst befindlichen k. k. Gesandtschaften oder Consulate sich zu wenden. Bei den Gegenständen von allgemeinem Interesse oder von höherem Belange aber ist stets nur durch die höheren Gerichte und das Ministerium der Justiz einzuschreiten, welches sich sodann an das Ministerium des Aeussern wenden wird (Erlass des Justiz-Ministeriums vom 14. October 1850: R. G. B. Nr. 393, S. 1812) [2]). — Zur Ersparung der bedeutenden Auslagen jedoch, welche aus der unmittelbaren Correspondenz der Gerichte

[1]) Die Correspondenz zwischen von einander unabhängigen Behörden gleichen oder verschiedenen Ranges hat in der Form von Noten oder Schreiben zu geschehen. Dieses hat auch für den Schriftenwechsel mit ausländischen Behörden zu gelten (Patent vom 3. Mai 1853, §. 202.)

[2]) Voluminöse Packete sollen, ohne dringende Ursache, an die k. k. Missionen im Auslande nicht von den österreichischen Gerichten abgesendet werden, da die Gesandtschaften im Auslande in der Regel nicht portofrei sind. Solche Packete sollen an das Ministerium des Aeussern geleitet werden, welches sie dann mit sich ergebender Couriersgelegenheit weiter befördert (Hofkanzleidecret vom 11. Juni 1842, Z. 16473; *Beidtel,* S. 206.)

mit der kaiserlichen Gesandtschaft in Paris, in Folge dieses Erlasses entstanden sind, wurde angeordnet, dass jene Requisitions- oder sonstigen Dienstschreiben der Gerichte an die k. k. Gesandtschaft (jetzt Bothschaft) in Paris, bei welchen es sich lediglich um einfache Zustellungen an österreichische oder fremde Staatsangehörige, um Ertheilung von Auskünften oder um andere Verfügungen von geringerer Erheblichkeit handelt, wenn der Gegenstand nicht dringender Natur ist, durch die Vermittlung der Ministerien der Justiz und des Aeussern an ihre Bestimmung zu befördern seien. Dagegen habe auch in Fällen von geringerer Wichtigkeit, wo jedoch die Natur des Gegenstandes Beschleunigung nothwendig macht, die unmittelbare Correspondenz mit der k. k. Mission in Paris statt zu finden. In Ansehung der Requisitionen, welche die Vornahme erheblicher gerichtlicher Acte in Frankreich zum Gegenstande haben, sei sich nach der Verordnung vom 20. März 1852 (s. folgende Nr.) zu benehmen (Verordnung des Justiz-Ministeriums, vom 7. October 1854: R. G. B. Nr. 260, S. 976).

Es ist aber den österreichischen Gerichtsbehörden nie gestattet, sich mit einer bei der kaiserlichen Regierung accreditirten fremden diplomatischen Mission in directe Correspondenz zu setzen, sondern sie müssen hiezu die Vermittlung des kaiserlichen Ministeriums des Aeussern in Anspruch nehmen, und diesem ihre für die fremden Missionen bestimmten Zuschriften offen überreichen (Verordnung vom 7. April 1852: R. G. B. Nr. 88. S. 386; — Erlass des Justiz-Ministeriums, vom 22. October 1854 [1]).

114. Fortsetzung. Besondere Bestimmungen bezüglich einzelner Staaten. a. Correspondenz im diplomatischen Wege.

Mit Belgien, Brasilien, Dänemark, Frankreich, Grossbrittanien, den Niederlanden, Nordamerika, Russland, Schweden und der Türkei; dann in der Regel mit den italienischen Staaten, und überhaupt mit allen jenen Staaten, wo ähnliche Verhältnisse wie in den eben genannten obwalten, soll, theils der Verschiedenheit der Sprache, theils der Eigenthümlichkeit der Gerichts-Verfassung wegen, die Correspondenz der österreichischen Behörden nur im diplomatischen Wege vermittelt werden.

Diess ist insbesondere bezüglich Dänemarks, Belgiens und der Niederlande kundgemacht worden (Verordnung des Justiz-Ministeriums, vom 7. März 1857: R. G. B. Nr. 50, S. 145), — ebenso hinsichtlich Frankreichs (Hofdecret vom 29. Mai 1829: J. G. S. Nr. 407, S. 161). Die französische Regierung hat überdiess noch den

[1]) Frühwald, S. 146.

Wunsch ausgesprochen, dass die an die französischen Gerichte erfolgenden Requisitions-Schreiben nur auf wichtige Acte der Rechtspflege, namentlich auf die Einleitung von Untersuchungen, Aufnahme von rechtsverbindlichen Erklärungen, Verhören, Eiden und Verhandlungen über die Anerkennung einer Urkunde beschränkt, einfache Zustellungen gerichtlicher Erlässe aber, oder blosse Einholungen von Auskünften, mit Beseitigung der Dazwischenkunft der Gerichte, lediglich im diplomatischen Wege veranlasst werden mögen. Zugleich hat sie auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, dass die Requisitions-Schreiben in einem der gewöhnlichen Courtoisie entsprechenden Style abgefasst sein; die Angabe des ämtlichen Characters des Beamten, von dem sie ausgefertigt sind, der Behörde, von welcher oder in deren Namen sie ausgehen, der Thatsache, welche sie veranlasst, und des Zweckes, dessen Erreichung sie beabsichtigen, enthalten; endlich, dass sie in den Fällen, wo es sich um die Vornahme wirklicher gerichtlicher Acte handelt, zur Beseitigung des Zweifels über die Competenz der requirirenden Behörde, mit den erforderlichen Legalisirungen versehen sein sollen. Hievon wurden die österreichischen Justizbehörden zur entsprechenden Darnachachtung mit dem Beisatze in Kenntniss gesetzt, dass die nach dem oberwähnten Wunsche der französischen Regierung abzufassenden Requisitions-Schreiben der ersten Instanzen, wenn sie der Legalisirung bedürfen, durch das zuständige Oberlandesgericht (Appellationsgericht, Districtual-Obergericht, Banal-Tafel) mit der ordnungsmässigen Legalisirung dem Justiz-Ministerium vorzulegen sind, damit sich dieses, unter Beifügung der weiteren Legalisirung, an das Ministerium des Aeussern zur Beförderung der Requisitions-Schreiben an die österreichische Gesandtschaft (Bothschaft) in Paris, wenden könne (Verordnung des Justiz-Ministeriums, vom 20. März 1852: R. G. B. Nr. 74, S. 340).

Ingleichen bestimmte eine ausdrückliche Verordnung, dass mit der Municipalität von London keine unmittelbare Correspondenz gepflogen, sondern der diplomatische Weg eingeschlagen werden soll, weil unmittelbare Schreiben der Obrigkeiten von dem Lord-Mayor nicht beachtet werden (Hofkanzlei-Decret vom 3. Februar 1837, Z. 2434: ***Beidtel***, S. 205). — Ueberhaupt befassen sich die englischen Behörden nicht mit Zustellungen von Gerichtsacten, und selbst der Lord-Mayor von London nimmt nur ausnahmsweise derlei Commissionen ausländischer Gerichte nur zum Zeugenverhöre, nicht aber Intimationen zu besorgen an. Es können daher Zustellungen österreichischer Gerichtsacten in England, selbst wenn die Vermittlung der kaiserlichen Gesandtschaft in London angerufen wird, nicht durch Requisitions-Schreiben, sondern nur im Wege der Privat-Correspondenz

oder auf notariellem Wege bewerkstelliget werden, falls der kaiserlichen Gesandtschaft nicht die Wohnung der Partei genau angegeben wird, in welchem Falle dieselbe die Zustellung unmittelbar durch die kaiserlichen Consulate besorgen lässt (Hofdecret vom 10. December 1846: J. G. S. Nr. 1008, S. 394). Eben so wenig ist dortlands Jemand gesetzlich verpflichtet, sich einem Zeugenverhör in einer Sache zu unterwerfen, welche nicht bei einem competenten Gerichte des vereinigten Königreiches anhängig ist.

Ueber Ersuchen des k. niederländischen Ministeriums sind die nach den Niederlanden gerichteten Dienstschreiben, um allen Unzukömmlichkeiten wegen Nichteröffnung und Zürückstellung derselben zuvorzukommen, entweder in französischer Sprache abzufassen oder mit französischen Adressen zu versehen, oder, wenn diess nicht thunlich wäre, wenigstens auf den deutschen Adressen keine deutschen, sondern nur lateinische Buchstaben zu brauchen (Gubernial-Verordnung für Böhmen, vom 11. October 1830, Z. 38898: böhmische Prov. G. S. Band 138, S. 537).

Bezüglich der vereinigten Staaten von Nordamerika wurde verordnet, dass, nachdem der unmittelbare Schriftenwechsel zwischen den k. k. österreichischen und den Gerichtsbehörden der gedachten vereinigten Staaten unausführbar ist, die kaiserlichen Gerichte in Fällen, wo in Gemässheit des Erlasses vom 14. October 1850 Zustellungen oder andere Amtshandlungen der dort angeführten Art (s. vor. Nr.) in dem Gebiete der vereinigten Staaten von Nordamerika vorzunehmen sind, ihre Ersuchschreiben an die dortigen Gerichtsbehörden in der Regel direct an das kaiserliche General-Consulat zu New-York, und in ganz besonderen Fällen an die kaiserliche Gesandtschaft zu Washington zur weiteren Veranlassung einzusenden haben (Verordnung des Justiz-Ministeriums, vom 14. November 1856: R. G. B. Nr. 216, S. 749).

Den österreichischen Gerichten wurde ferner bedeutet, dass wenn gerichtliche Acte an Parteien, welche im Königreiche Sardinien wohnhaft sind, zugestellt werden sollen, diese Zustellungen nur im diplomatischen Wege geschehen können (Hofdecret vom 15. Jänner 1839: J. G. S. Nr. 327, S. 322, und vom 20. December 1841: J. G. S. Nr. 579, S. 674). Nur dem österreichischen General-Consulate in Genua ist, laut einer k. sardinischen Ministerial-Erklärung vom 14. Juli 1851, ausnahmsweise von der sardinischen Regierung zugestanden worden, einfache gerichtliche Acte der österreichischen Justizbehörden dem General-Fiscal-Advocaten in gedachter Stadt zur weiteren Veranlassung unmittelbar zu übersenden.

Die nach Toscana gerichteten Requisitions-Schreiben der österreichischen Gerichte sind nicht direct an die toscanischen Behörden (Hofdecret vom 27. März 1839: J. G. S. Nr. 352, S. 335), sondern, in Gemässheit einer toscanischen Ministerial-Note vom 11. Februar 1846, jederzeit unmittelbar an die *Corte regia* in Florenz zu richten, welche allein competent ist, die Ermächtigung zur Vollziehung solcher ausländischer Requisitions-Schreiben zu ertheilen, und über die Vornahme des verlangten gerichtlichen Actes nach den Vorschriften und Gesetzen Toscana's zu wachen (Justiz-Hofdecret vom 4. März 1846: J. G. S. Nr. 942, S. 320).

Die Tribunale in dem Kirchenstaate sind dagegen unter der Bedingung eines von Oesterreich zu beobachtenden reciproken Verfahrens angewiesen worden, die Ersuchschreiben österreichischer Gerichte, welche von der kaiserlichen Bothschaft in Rom oder von den nächsten kaiserlichen Consulaten übermittelt werden, und blosse Vorladungen von österreichischen Unterthanen oder anderen im Kirchenstaate verweilenden Personen, oder die Mittheilung von Auskünften geringeren Belanges zum Gegenstande haben, der Erledigung zuzuführen, mit Ausnahme des Falles, wenn solche Acte oder Aufklärungen geistliche Personen oder Sachen betreffen (Verordnung des päpstlichen Ministeriums des Innern, vom 18. April 1855).

Bezüglich der Requisitions-Angelegenheiten in der Türkei haben sich die österreichischen Gerichte, insbesondere in solchen Fällen, wo es sich um einfache Zustellungen an österreichische oder fremde Staatsangehörige, oder blos um Ertheilung von Auskünften, dann um solche Verfügungen handelt, welche lediglich Parteisachen betreffen, oder sonst nicht von höherem Belange sind, unmittelbar an das österreichische Consularamt oder die k. k. Agentie des betreffenden Bezirkes, oder in Ermanglung eines eigenen solchen k. k. Missions-Postens, an jenen des nächstgelegenen Bezirkes zu wenden, auch wenn die gedachte Vermittlung nicht zureichend erscheint, die Dazwischenkunft der k. k. Internuntiatur zu Constantinopel gleichfalls directe in Anspruch zu nehmen, endlich bei Gegenständen von allgemeinem Interesse oder von höherem Belange stets nur durch die höheren Gerichte und das Ministerium der Justiz einzuschreiten, welches sich sodann an das Ministerium des Aeussern wenden wird (Erlass des kaiserlichen Justiz-Ministeriums vom 14. October 1850: R. G. B. Nr. 393, S. 1812, als Erneuerung des Justiz-Hofdecretes vom 16. Juni 1846: J. G. S. Nr. 1066, S. 462).

115. Fortsetzung. b. Unmittelbare Correspondenz der österreichischen mit den ausländischen Gerichten.

Die Regierungen der Königreiche Preussen [1], Sachsen, Baiern, Hannover, Württemberg, des Churfürstenthums Hessen-Cassel, der Grossherzogthümer Baden, Hessen-Darmstadt, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Weimar, Oldenburg, der Herzogthümer Braunschweig, Nassau, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuss älterer Linie zu Graiz, Reuss jüngerer Linie zu Gera, Lippe-Schaumburg, Lippe-Detmold, der Landgrafschaft Hessen-Homburg und der freien Städte Lübeck, Frankfurth am Main, Bremen und Hamburg, sind dem Antrage der kaiserlich-österreichischen Regierung beigetreten, dass den beiderseitigen Justizbehörden gleichen oder verschiedenen Ranges der unmittelbare Schriftenwechsel unter einander, in soferne nicht besondere Verhältnisse, wie namentlich in den durch Staatsverträge bezeichneten Fällen, eine Vermittlung auf diplomatischem Wege nothwendig machen, mit Beseitigung des diplomatischen Weges gestattet werde. Den k. k. Gerichtsbehörden ist hiernach auf Grundlage der von den genannten Regierungen abgegebenen Erklärungen die Art, in der sie sich in Ansehung des Schriftenwechsels mit den einzelnen Justizbehörden jener Länder zu benehmen haben, genau vorgezeichnet, und denselben zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs eine Uebersicht der Behörden der verschiedenen Länder, mit welchen der Schriftenwechsel statt zu finden hat, mitgetheilt worden (Verordnung des kaiserlichen Justiz-Ministeriums, vom 17. Jänner 1857: R. G. B. Nr. 15 S. 17) [2]. — Eine solche Bezeichnung der Gerichtsbehörden hatte schon früher bezüglich des Grossherzogthums Hessen statt gefunden (Hofdecret vom 19. Juni 1819: J. G. S. Nr. 1571 S. 92; und vom 18. Juli

[1]) Wegen Preussen hatte schon eine frühere Verordnung bestimmt, dass die österreichischen Gerichtsbehörden in Requisitions-, Insinuations- und anderen ähnlichen Fällen, sich nicht unmittelbar an das königl. Justiz-Ministerium zu Berlin, sondern entweder an die betreffende königl. preussische Gerichtsbehörde zu wenden, oder auch den diplomatischen Weg einzuschlagen hätten (Hofdecret vom 11. April 1837: J. G. S. Nr. 190, S. 119.)

[2]) Eine spätere Verordnung der grossherzoglich-badenschen Regierung dehnte den unmittelbaren Schriftenwechsel der Gerichtsbehörden auch auf rechtspolizeiliche Angelegenheiten aus (badisches Regierungsblatt vom 5. August 1858, Nr. 36.)

1837: J. G. S. Nr. 214, S. 135). — Auch ist bezüglich Baierns noch eine nachträgliche Kundmachung mit Bekanntgebung der Amtssitze der k. bairischen Appellations-Gerichte erfolgt (Verordnung des kais. Justiz-Ministeriums, vom 22. April 1857: R. G. B. Nr. 83, S. 297).

Haben die gerichtlichen Intimationen der erwähnten deutschen Gerichtsbehörden an Personen zu erfolgen, welche im österreichischen Militärdienste stehen, so wurde bestimmt, dass die fremden Gerichtsbehörden, wenn ihnen die Provinz, in welcher die österreichische Militärperson ihren Standort hat, bekannt ist, sich an das Landes-General-Commando dieser Provinz, sonst aber an das kaiserliche Armee-Obercommando zu wenden haben, wogegen ihnen in beiden Fällen die Erledigung der bezüglichen Requisitions-Schreiben nur von den Landes-General-Commanden, rücksichtlich den Landes-Militärgerichten, zukommen wird (Verordnung vom 10. Februar 1857). —

Auch die schweizerische Bundesregierung ist dem Antrage der kaiserlich- österreichischen Regierung, dass den beiderseitigen Gerichtsbehörden gleichen oder verschiedenen Ranges der unmittelbare Schriftenwechsel unter einander, insoferne nicht besondere Verhältnisse eine Vermittlung auf diplomatischem Wege nothwendig machen, gestattet werde, unter der von einzelnen Cantons-Regierungen gewünschten Modification beigetreten, dass die österreichischen Gerichtsbehörden sich in denselben nicht an die einzelnen Untergerichte, sondern an eine Centralstelle zu wenden haben werden. Zur Erleichterung des unmittelbaren Geschäftsverkehrs mit den schweizerischen Behörden wurde eine von der Bundesregierung mitgetheilte Uebersicht der schweizerischen Central-Behörden kundgemacht, an welche sich die k. k. österreichischen Gerichte zu wenden haben. Uebrigens wurden die k. k. Gerichtsbehörden zugleich angewiesen, bei einlangenden Requisitionen der schweizerischen Gerichtsbehörden stets mit Sorgfalt zu prüfen, ob die auswärtige Gerichtsbehörde zu den Verfügungen, deren Vollziehung von ihr in Anspruch genommen wird, auch competent, und das gestellte Begehren nach den bestehenden Gesetzen zulässig sei. Im Falle hierüber obwaltender Zweifel haben die ersten Instanzen bei den Obergerichten, und letztere nach Umständen bei dem Justiz-Ministerium die Anfrage zu stellen; im Falle aber keine Bedenken entgegenstehen, ist dem Ersuchen stets mit möglichster Beschleunigung zu entsprechen, um keine Veranlassung zu Beschwerden über Geschäfts-Verzögerung zu geben (Verordnung des Justiz-Ministeriums, vom 15. October 1856: R. G. B. Nr. 195, S. 711). —

Die kaiserlich- russische Regierung hat ihre Zustimmung dazu ertheilt, dass die österreichischen Gerichtsbehörden in Galizien mit den betreffenden Gerichten erster Instanz des Königreichs Polen

in Fällen, welche Erbschaftssachen, Schulden-Eintreibungen und Eigenthums-Streitigkeiten betreffen, unmittelbare Correspondenz in polnischer Sprache pflegen; daher die erwähnten österreichischen Gerichte mit entsprechenden Weisungen versehen wurden (Erlass des Justiz-Ministeriums an die Oberlandesgerichte zu Lemberg und Krakau, vom 27. Jänner 1858, Z. 1529). —

Ebenso sind die österreichischen Gerichte angewiesen worden, dem Wunsche der herzoglich- modenesischen Regierung gemäss, mit den herzoglich-modenesischen Gerichten den unmittelbaren Schriftenwechsel (in italienischer Sprache) zu pflegen (Erlass des Justiz-Ministeriums an die Oberlandesgerichte zu Mailand und Venedig, vom 19. Februar 1858, Z. 10080, dann an jene zu Triest, Zara und Innsbruck, vom 29. März 1858, Z. 4465).

116. Entrichtung der Gebühren und des Postporto's bei ämtlichen Requisitionen. Befreiungen hievon.

Kommen bei Amtshandlungen, die auf Ersuchen ausländischer Behörden vorgenommen werden, Auslagen, Commissions- oder Reisekosten an Zehrgeldern, Ganggeldern oder Zustellungs-Gebühren vor, so ist die ausländische Behörde um die Berichtigung der aus dem Amtsverlage vergüteten Gebühren zu ersuchen, und der eingehende Ersatz für das Aerar zu verrechnen (Ministerial-Verordnung vom 3. Juli 1854, §. 27: R. G. B. Nr. 169, S. 719). — Ueber die Entschädigung der Zeugen sehe man unten, Nr. 119. —

Alle in Parteisachen von ausländischen Behörden für die österreichischen Gerichtsstellen einlangenden unfrankirten Requisitions-Schreiben werden von den österreichischen Postämtern als Dienstbriefe, ohne Bezahlung eines Porto's, und somit ohne dessen Zurechnung für die Abgabe, in der Cartirung behandelt. Die österreichischen Gerichtsbehörden aber haben die aus solchen ausländischen Requisitions-Schreiben für die Parteien erwachsenden Porto-Beträge, im Falle ihrer Einbringlichkeit, zu Gunsten des Post-Gefälls im gerichtlichen Wege einzuheben und bei den Taxämtern abzuführen (Hofdecret vom 2. Mai 1818: J. G. S. Nr. 1446, S. 20).

Die römische Regierung hat den, von den österreichischen Justizbehörden an jene des Kirchenstaates ergehenden Requisitions-Schreiben die Postporto-Freiheit zugestanden (Hofdecret vom 13. September 1822: J. G. S. Nr. 1893, S. 117).

Die kaiserlich- österreichische Regierung ist mit der k. preussischen Regierung dahin übereingekommen, die gegenseitige Kosten-Vergütung in Criminal-, Civil- und Vormundschafts-Sachen, rücksichtlich

der dabei betheiligten unvermögenden Personen aufzuheben. Es sollen somit zwar in allen Untersuchungs-, Civil- und Vormundschafts-Fällen, wo Requisitionen von einer preussischen Gerichts- oder vormundschaftlichen Behörde an eine österreichische derartige Behörde, oder von dieser an jene erlassen, so wie, wenn Delinquenten von einem Gerichte an das andere ausgeliefert werden, nicht allein alle baren Auslagen, sondern auch die sämmtlichen, nach der bei dem requirirten Gerichte üblichen Taxe zu liquidirenden Gebühren, dem letzteren aus dem Vermögen der betreffenden Person, wenn solches hinreicht, entrichtet werden. Hat dieselbe aber kein hinreichendes Vermögen [1], so fallen die Gebühren für die Arbeiten der requirirten Behörde, mithin auch alle Vergütung oder Taxe für Zeugen-Vernehmungen und für Abhaltung der Termine, für den Erlass oder die Expedition der Verfügungen, dessgleichen die Insinuations- und sogenannten Siegelgebühren, durchgehends weg, und das requirirende Gericht bezahlt alsdann dem ersteren nur die unvermeidlichen baren Auslagen für Atzungs-, Transport-, Porto-, Copialien-, Reise- und Zehrungskosten der Richter und Zeugen, nach den bei dem requirirten Gerichte üblichen Taxsätzen. Zur Entscheidung der Frage, ob der Delinquent oder die sonst betheiligte Person hinreichendes Vermögen zur Berichtigung der Gerichtsgebühren besitze oder nicht? soll in den beiderseitigen Ländern nichts weiter als das Zeugniss derjenigen obrigkeitlichen Stelle erfordert werden, unter welcher die betheiligten Personen ihre wesentliche Wohnung haben. In wie fern der Kosten wegen gegen diese Personen die Execution statt findet, wird nach den Gesetzen des Landes, worin die Execution zu führen wäre, beurtheilt. Sollte ein Delinquent seine wesentliche Wohnung in einem dritten Lande gehabt haben, und die Einziehung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verknüpft sein, so wird angenommen, dass er kein hinreichendes Vermögen besitze. Den in allen Untersuchungs-, Civil- und Vormundschafts-Sachen zu sistirenden Zeugen und jeder abzuhörenden Person überhaupt sollen die Reise- und Zehrungskosten, nebst der wegen ihrer Versäumniss ihnen gebührenden Vergütung nach der vom requirirten Gerichte geschehenen Verzeichnung, bei erfolgter wirklicher Sistirung, sei es von dem requirirten oder von dem requirirenden Gerichte unverzüglich verabreicht werden. In soferne sie dazu eines Vorschusses bedürfen, wird das requirirte Gericht zwar die erforderliche Auslage machen, es soll selbe jedoch vom requirirenden Gerichte, auf die erhaltene Benachrichtigung, dem requirirten Gerichte wieder erstattet werden. Das Uebereinkommen ist sowohl für die landesherrlichen, als auch für alle übrigen Gerichte

[1] Ueber das Armenrecht im österreichischen Civilprocesse, s. Nr. 110.

abgeschlossen worden (Ministerial-Erklärungen, datirt von Berlin, 13. August und Wien, 10. September 1844, kundgemacht durch Hofkanzleidecret vom 13. Jänner 1845: P. G. S. Bd. 73, S. 5; J. G. S. 1844, Nr. 828, S. 219).

Ein ähnliches Uebereinkommen, nur mit einigen noch umfassenderen Bestimmungen, ist zwischen Oesterreich und Baiern, mittelst Ministerial-Erklärungen, dd. Wien, 4. Jänner, und München, 17. Jänner 1852, geschlossen worden (R. G. B. Nr. 37, S. 137) [1].

Die k. k. österreichische und die königlich-sächsische Regierung haben wegen Tragung der durch Requisition ihrer beiderseitigen Behörden im Gebiete des anderen Staates erwachsenen Kosten in Straf- und in bürgerlichen Rechtssachen, nachstehende Uebereinkunft getroffen: 1) Requisitionen in Strafsachen, so wie der dadurch herbeigeführte Schriftenwechsel sollen von den beiderseitigen Gerichts-, Administrativ- und Polizei-Behörden frei von allen Sporteln, Gebühren, Stämpeln und allen anderen Kosten behandelt werden, dergestalt, dass selbst die nothwendigen baren Auslagen von der requirirenden Behörde nicht nur vorgeschossen, sondern, dafern sie nicht von einer dazu verpflichteten Privatperson einzubringen sind, auch getragen werden sollen. 2) Eben so sollen auch Requisitionen, welche von den beiderseitigen Gerichtsbehörden in bürgerlichen Rechtssachen unvermögender Personen sowohl in streitigen, als in nicht-streitigen Angelegenheiten an Gerichtsbehörden des mitcontrahirenden Staates ergehen, von dem letzteren, sobald die Sache als Armensache bezeichnet, oder sonst von der requirirenden Behörde das Unvermögen der zahlungspflichtigen Betheiligten bezeugt ist, völlig kostenfrei erlediget werden. 3) Die dergleichen Requisitionen (sub 1 und 2) betreffenden Correspondenzen der Behörden sollen, wenn sie mit entsprechender Aufschrift versehen und mit dem vorschriftmässigen Dienstsiegel verschlossen sind, als Official-Sachen im Sinne des Artikels 28 des revidirten Postvereins-Vertrages vom 5. December 1851 behandelt werden (Ministerial-Erklärungen; Wien 7. November; Dresden, 18. November 1857: R. G. B. Nr. 225, S. 904).

Eine gleichlautende Uebereinkunft wurde auch mit dem Herzogthume Nassau abgeschlossen (Ministerial-Erklärung; Wien, 28. Jänner; Wiesbaden, 6. Februar 1858: R. G. B. Nr. 27, S. 213). —

Der revidirte deutsch-österreichische Postvertrag,

[1]) Doch wurden hierdurch die Bestimmungen des Art. VIII und IX des mit den deutschen Bundesstaaten abgeschlossenen Deserteur-Cartels vom 10. Februar 1831, wegen Vergütung der Kosten für die Einbringung und den Unterhalt eines Deserteurs (Nr. 151), nicht aufgehoben (Verordnung des Armee-Obercommando's, vom 25. März 1855: R. G. B. Nr. 59, S. 399.)

auf welchen sich in den eben erwähnten Ministerial-Erklärungen bezogen wird, enthält die Bestimmung, dass im Gesammtvereins-Gebiete die Correspondenzen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten (Officialsachen) von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebietes mit solchen Behörden eines anderen, gegenseitig portofrei befördert werden sollen, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Officialsachen bezeichnet, und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde bezeichnet ist (revidirter Postvertrag für Oesterreich, Preussen, Baiern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Holstein, Luxemburg, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Lübeck, Bremen, Hamburg und für das Thurn- und Taxis'sche Postgebiet, geschlossen zu Berlin, am 5. December 1851; kaiserliche Ratification vom 17. März 1852; Art. 28: R. G. B. 1852, Nr. 134, S. 652). [1]) Eine ähnliche Bestimmung enthält der Vertrag über die Grundlagen des österreichisch-italienischen Postvereines (Staatsvertrag zwischen Oesterreich und Toscana, vom 5. November 1850, Art. 16: R. G. B. 1851, Nr. 53, S. 157; Beitritt Parma's durch Convention vom 17. September 1851: R. G. B. 1852, Nr. 25, S. 55; Beitritt Modena's durch Convention vom 29. October 1851: R. G. B. 1852, Nr. 57, S. 247); dann der Post- und Dampfschifffahrts-Vertrag zwischen Oesterreich und Griechenland, geschlossen zu Athen am 9. December 1850, Art. 18 (R. G. B. 1851, Nr. 64, S. 203); ferner der Postvertrag zwischen Oesterreich und Russland, geschlossen zu St. Petersburg am 5. Mai 1854, Art. 41 (R. G. B. Nr. 307, S. 1167). [2])

Auch nach dem mit Sardinien geschlossenen Postvertrage wird die ämtliche Correspondenz zwischen den Behörden der beiden Staaten von der absendenden Postverwaltung ohne Porto-Anrechnung ausgeliefert (Postvertrag zwischen dem Kaiserthume Oesterreich und dem Königreiche Sardinien, unterzeichnet zu Turin am 28. September 1853, in den Ratificationen ebendaselbst ausgewechselt am 12. December 1853, Art. 30: R. G. B. 1854, Nr. 36, S. 165).

[1]) Dieser Vertrag ist eine Vervollständigung des unterm 6. April 1850 zwischen Oesterreich und Preussen abgeschlossenen Staatsvertrages über die Grundlagen eines deutsch-österreichischen Postvereines (R. G. B. Nr. 253, S. 1037.)

[2]) Dieser Vertrag ist an die Stelle der früheren Postconventionen, vom 14.—20. Juli 1849: R. G. B. 1850, Nr. 216, S. 905; und vom 1. — 13. October 1850: R. G. B. 1851, Nr. 132, S. 419, getreten.

Aehnliche Bestimmungen endlich enthält der Postvertrag zwischen dem Kaiserthume Oesterreich und der schweizerischen Eidgenossenschaft (Uebereinkunft zwischen den Staaten des deutsch-österreichischen Postvereines und der schweizerischen Eidgenossenschaft, unterzeichnet zu Wien, 23. April 1852, als Beilage des Postvertrages zwischen dem Kaiserthume Oesterreich und der schweizerischen Eidgenossenschaft, unterzeichnet zu Lindau, am 26. April 1852; Art. 21: R. G. B. 1854, Nr. 17, S. 37). —

Von der Gebührenfreiheit für die im diplomatischen Wege veranlasste Ausfertigung von Tauf-, Trau- und Todtenscheinen war bereits oben (Nr. 89) die Rede.

117. Von dem Beweise im Civilprocesse. Beweis durch Urkunden: Oeffentliche Urkunden.

Die Frage, auf welche Art das ausländische Recht in einem bei Gerichten des Inlandes anhängigen Processe bewiesen werden soll, wurde schon oben (Nr. 43) erörtert. Hier folgen nun die Bestimmungen der österreichischen Processordnung über die Geltendmachung der verschiedenen Beweismittel über Thatsachen, insoferne sie sich auf ausländische Verhältnisse beziehen.

Für den Beweis durch Urkunden [1]) gilt die Regel, dass die im Auslande ausgestellten öffentlichen Urkunden nur dann in Oesterreich als solche anerkannt werden, und sonach in Ansehung des Factums, worüber sie errichtet sind, einen vollständigen Beweis machen, wenn sie von den in auswärtigen Ländern zur Ausstellung öffentlicher Amtsurkunden eigends berechtigten Personen errichtet, also daselbst für öffentliche anerkannt, und mit der nach österreichischen und fremden Gesetzen erforderlichen Beglaubigung (Legalisirung) [2]) versehen sind (allg. G. O. §. 16, 111, 112; — Civil-Pr. Ordg. für Ungarn und Siebenbürgen, §. 116: J. G. S. Bd. 7, S. 278).

Die Legalisirung durch die k. k. Missionen im Auslande war sonst in der Regel nicht erforderlich; bei den im Königreiche Baiern ausgestellten ämtlichen oder gerichtlichen Urkunden wurde

[1]) Pratobevera (Dr. Carl Josef): Von dem Beweise durch Urkunden, in dessen „Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege in den österreichischen Staaten," Wien 1820, IV. Bd., S. 17 — 53; Haimerl (Dr. Franz): Urkundenbeweis (im Magazin, IX. Bd., S. 1—53).

[2]) Menzel (Dr. J. A.): Ueber die Legalisirung ausländischer Urkunden (Jurist, VII. Bd., S. 113—128); Schiessl (Dr. Leopold): Gegenansicht in Betreff der gesandtschaftlichen Legalisirung ausländischer Urkunden (Jurist, IX. Bd., S. 400—409.)

sie ausdrücklich für überflüssig erklärt (Hofdecret vom 2. Juli 1813: J. G. S. Nr. 1058, S. 164). — Nur bei den im Auslande ausgestellten Notariats-Urkunden wurde die Legalisirung der auswärtigen Behörde allein nicht für hinreichend befunden. Nach früheren Verordnungen mussten solche Notariatsschriften (Vollmachten, Wechselproteste etc.), wenn sich in der Gegend des Ausstellers eine k. k. Gesandtschaft oder ein k. k. Consulat befindet, von den dortigen k. k. Gesandtschaften oder Consulaten legalisirt werden (Hofdecrete vom 13. Jänner 1808: J. G. S. Nr. 880, S. 187; vom 8. Februar 1812: J. G. S. Nr. 971, S. 3; Verordnung des lombardischen Guberniums, vom 12. April 1816: *Raccolta degli atti di governo*, Jahrgang 1816, Bd. I. S. 235; Verordnung des venetianischen Appellationsgerichtes, vom 19. April 1816: Venetianische Provinzial- Gesetz-Sammlung, Jahrgang 1816, Bd. I. S. 424; Hofkanzleidecret vom 16. April 1818: J. G. S. Nr. 1436, S. 16). Später wurde mit Frankreich das Uebereinkommen getroffen, dass in Rücksicht der dortlands errichteten Notariats- und anderen öffentlichen Urkunden, der Legalisirung der französischen Botschaft in Wien oder eines von der österreichischen Regierung anerkannten französischen Consuls, volle Beweiskraft beizulegen sei (Hofdecret vom 10. October 1837: J. G. S. Nr. 234, S. 148). Endlich wurde diese Bestimmung auf alle fremden Länder ausgedehnt, so dass nach dem gegenwärtigen Stande der österreichischen Gesetzgebung die Legalisirung einer im Auslande errichteten Urkunde durch die daselbst befindliche österreichische Gesandtschaft oder Consular-Behörde zum Behufe ihrer Gültigkeit in Oesterreich nur dann erforderlich ist, wenn nicht die bei der österreichischen Regierung accreditirte Gesandtschaft oder Consular-Behörde des fremden Staates, in dessen Gebiete die Urkunde errichtet wurde, die Legalisirung vorgenommen hat (Hofdecret vom 22. Jänner 1838: J. G. S. Nr. 249, S. 167). — Erscheint jedoch die Echtheit dieser fremden Legalisirung zweifelhaft, so müsste allerdings auch noch jene der bezüglichen österreichischen Mission oder des kaiserlichen Ministeriums des Aeusseren nachgeholt werden.

Damit die von den verschiedenen kirchlichen Behörden in der Türkei ausgestellten Zeugnisse und Register-Auszüge über die dortlands vorkommenden Eheschliessungen, Geburten und Sterbefälle österreichischer Unterthanen, auch von den kaiserlich- österreichischen Behörden des Innern anerkannt werden und zugleich zum Beweise der Abstammung von kaiserlich- österreichischen Unterthanen dienen, ist erforderlich, dass selbe von dem betreffenden österreichischen Consularamte mit ausdrücklicher Berufung auf die bei demselben bestehenden Unterthans-Matrikel, in welcher die Person, um die es sich handelt, eingetragen ist, nach deren vollem Inhalte als gülitg bestätigt

und legalisirt werden, zu welchem Zwecke dasselbe auch befugt ist, vorläufige Erhebungen über die Richtigkeit der bezeugten Daten zu pflegen (Ministerial-Verordnung vom 2. December 1857, §. 13: R. G. B. Nr. 234, S. 911).

Den Urkunden der österreichischen Gerichte erster Instanz, wovon im Auslande Gebrauch gemacht werden will, ist auf Ansuchen der Parteien die erforderliche Beglaubigung der höheren Behörden beizufügen (kaiserliches Patent vom 9. August 1854, §. 286: R. G. B. Nr. 208, S. 899). Diese Urkunden bedürfen dann noch der Legalisirung des kaiserlichen Ministeriums des Aeussern, ehe sie auch von der fremden Gesandtschaft oder Consularbehörde als echt bestätiget werden. Da jedoch diesem Ministerium die Amtsfertigungen der Gerichte erster Instanz und der Notariatskammern in der Regel nicht bekannt sind, so wurde bestimmt, dass solche, von den österreichischen Gerichten erster Instanz oder von den Notaren und Notariats-Kammern hierlands legalisirte Urkunden von dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes mit der weiteren Beglaubigung zu versehen und an das Justiz-Ministerium vorzulegen seien, von welchem sie dann in kurzem Wege an das Ministerium des Aeussern befördert werden. Nur die von dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes in Wien, dann des Landesgerichtes und Handelsgerichtes daselbst, vorgenommenen Beglaubigungen der Echtheit der Unterschrift bedürfen keiner weiteren Vorlage an das Justiz-Ministerium, daher die von ihnen legalisirten Urkunden im kurzen Wege unmittelbar an das Ministerium des Aeussern geleitet werden können (Verordnung vom 13. Februar 1854: R. G. B. Nr. 40, S. 213).

Die bezüglich der Beweiskraft der im Königreiche Sardinien aufgenommenen Seeverklarungen erlassene besondere Anordnung wurde schon oben (Nr. 109) angeführt.

118. Fortsetzung. Privat-Urkunden.

Den Privat-Urkunden wird wider den Aussteller Glauben beigemessen (a. G. O. §. 113; Civil-Processordnung für Ungarn und Siebenbürgen, vom 3. Mai und 16. September 1852, §. 117: J. G. S. Bd. 7, S. 278). Der Inhalt und die Förmlichkeiten derselben müssen bei Ausländern nach den hinsichtlich der Rechtsgeschäfte der Fremden überhaupt geltenden Regeln (Nr. 18), ihre Echtheit aber nach den in der Gerichtsordnung für den Beweis durch Privat-Urkunden gegebenen Vorschriften (a. G. O. §. 123 bis 135; Civil-Processordnung für Ungarn und Siebenbürgen, §. 118 bis 151: J. G. S. Bd. 7, S. 278 bis 285) beurtheilt werden. —

Zu mehrerer Sicherstellung der österreichischen Unterthanen in Persien, müssen die Schuldscheine, Wechsel und Bürgschafts-Ur-

kunden, sowie alle, Handels-Geschäfte betreffende, von österreichischen oder persischen Unterthanen geschlossenen Verträge, vom Divan-Chanè und in Ermanglung eines solchen, von der zuständigen Lokalbehörde, und an solchen Orten, wo ein österreichischer Consul sich befindet, auch von diesem letzteren unterzeichnet sein; so dass Derjenige, welcher ohne mit auf solche Art beglaubigten Dokumenten versehen zu sein, gegen einen österreichischen Unterthan einen Rechtsstreit in Persien anhängig machen wollte, und hiebei keine anderen Beweise als die Erklärung eines Zeugen beizubringen in der Lage wäre, mit seinem Begehren nicht gehört werden soll, es wäre denn, dass letzteres von dem österreichischen Unterthan als gültig anerkannt worden wäre (Handels- und Schifffahrts-Tractat zwichen Oesterreich und Persien, vom 17. Mai 1857, Art. 8: R. G. B. J. 1858, Nr. 74, S. 327). —

In welcher Sprache die Parteien die Urkunden ausfertigen wollen, bleibt übrigens ihrer Willkür in so weit überlassen, als nicht besondere Vorschriften etwas Anderes festsetzen (Civil-Processordnung für Ungarn und Siebenbürgen, §. 133: J. G. S. Bd. 7, S. 281). So ist in der Regel jedes Instrument zur Geltendmachung von Rechten in Oesterreich ungültig, welches daselbst in hebräischer Sprache ausgestellt wird (Hofdecret vom 22. October 1814: J. G. S. Nr. 1106, S. 193). Die jüdische Unterschrift gilt höchstens als Handzeichen. Wenn jedoch ein von einem Ausländer in der jüdischen Sprache ausgefertigter Wechsel, oder eine sonst einseitig verbindende Schrift von einem österreichischen Unterthan zu seinem Behufe angeführt wird, so kann ein solches Document von dem österreichischen Richter nicht verworfen werden, weil eine derlei einseitig verbindende Schrift überhaupt durch die obige Verordnung nicht für nichtig erklärt werden wollte (Hofdecret vom 19. Juli 1816: J. G. S. Nr. 1266, S. 382).

Es muss aber von jeder in einer anderen als der Gerichtssprache verfassten Urkunde eine Uebersetzung beigebracht werden (Hofdecret vom 22. Juni 1789: J. G. S. Nr. 1023, S. 61), über deren Richtigkeit die Parteien sich zu vereinen, oder im Wege des Processes zu verhandeln haben, wenn nicht die Uebersetzung von einem öffentlich accreditirten Dolmetsch herrührt (Hofdecret vom 22. December 1835: J. G. S. Nr. 109, S. 65, auch als Hofkanzleidecret vom 13. Jänner 1836: P. G. S. Bd. 64, S. 28; Hofdecret vom 31. Jänner 1837: J. G. S. Nr. 167, S. 102, auch als Hofkanzleidecret vom 8. Februar 1837: P. G. S. Bd. 65, S. 46; kaiserliches Patent vom 9. August 1854, §. 287 bis 292: R. G. B. Nr. 208, S. 899) und sonach die Vermuthung der Richtigkeit für sich hat. —

Die hierlands gesetzmässig geführten Bücher der berechtigten Handelsleute, Fabrikanten und Handwerker (auch der

Apotheker, nicht aber die Expensarien der Aerzte, Wundärzte und Advocaten) [1]) machen einen halben, durch den Eid des Buchführers zu ergänzenden Beweis über die Richtigkeit der darin enthaltenen Posten aus; und zwar ist dieser Beweis auf ein Jahr und sechs Wochen, wo die allgemeine Gerichtsordnung und auf ein Jahr und sechs Monate, wo die westgalizische Gerichtsordnung, in Kraft besteht, vom Tage der ausständigen Forderung gültig [2]) (Falliten-Ordnung vom 7. October 1772; — allg. G. O. §. 119 bis 121; — westgal. G. O. §. 188 bis 191; — Civil-Processordnung für Ungarn und Siebenbürgen §. 126; J. G. S. Bd. 7, S. 279; — Hofdecret vom 20. Juni 1782: J. G. S. Nr. 54, S. 158; — vom 12. December 1785: J. G. S. Nr. 502, S. 25, — und vom 14. Juli 1791: J. G. S. Nr. 178, S. 58). Inwiefern den Büchern der nicht protocollirten Handelsleute, Fabrikanten und Gewerbsleute auch bei dem Abgange minder wesentlicher Förmlichkeiten hinreichende Beweiskraft einzuräumen sei, um die Ergänzung derselben durch den Erfüllungs-Eid zu gestatten, bleibt bis zur Erlassung eines allgemeinen Handelsrechtes der Beurtheilung des Gerichtes mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Umstände und aller übrigen Beweismittel vorbehalten (Civil-Processordnung für Ungarn und Siebenbürgen §. 126; — Verordnung vom 20. Jänner 1855: R. G. B. Nr. 13, S. 50.)

Die Beschaffenheit der ausländischen Handelsbücher [3]) ist in Gemässheit der allgemeinen Rechtsprincipien (Nr. 18) nach den Gesetzen des Ortes, wo sie geführt werden, zu beurtheilen. Diess hat auch die österreichische Gesetzgebung ausdrücklich anerkannt, indem sie verordnete, zur Herstellung des halben Beweises in Oesterreich genüge es, dass die Handelsbücher der fremden Handelsleute nach der in ihrem Lande vorgeschriebenen und daselbst zum halben Beweise geeigneten Art geführt werden (Hofdecret vom 6. Juni 1791, Absatz 6: J. G. S. Nr. 161, S. 50). [4]) Doch ist bezüglich der Frist, binnen welcher die Handelsbücher einen halben Beweis machen, gegenüber des Auslandes eine strenge (materielle) Reciprocität zu beobachten (Nr. 43). Es behalten daher in Rücksicht derjenigen Forderungen, welche ein

[1]) Beidtel, S. 333; Nippel, S. 342.

[2]) In Siebenbürgen auf ein Jahr und sechs Wochen, nach der Falliten-Ordnung vom Jahre 1772; in Ungarn auf ein Jahr und sechs Monate, nach den früheren Reichstags-Artikeln (Civil-Processordnung vom J. 1852, §. 126.)

[3]) Den Büchern ausländischer Handwerker ist keine Beweiskraft eingeräumt, da die Thätigkeit eines Handwerkers, im Gegensatze zu jener des Handelsmannes, eine bloss lokale ist. — Vergl. Beidtel, S. 259, Anmerkung.

[4]) Gerichtliche Entscheidung über die Pränotations-Fähigkeit eines ausländischen (preussischen) Handlungs-Auszuges (in Haimerl's Magazin, II. Bd., S. 520).

österreichischer Handelsmann gegen einen auswärtigen Handelsfreund eines fremden Staates, oder dieser wider jenen, aus seinem Handelsbuche zu stellen hat, die Handelsbücher der österreichischen Kaufleute die Wirkung eines halben Beweises nur so lange, als diese Wirkung nach den in fremden Staaten bestehenden Gesetzen den Handelsbüchern zukommt, und würde auch dem Handlungsbuche eines fremden Handelsmannes, auf das er einen österreichischen Handelsmann klagt, gegen jenen in so lange die Kraft eines halben Beweises zustehen, als der fremde Handelsmann darthun kann, dass in dem Lande, zu welchem er gehört, den österreichischen Handlungsbüchern die Beweiskraft eingeräumt sei (Patent vom 12. October 1785: J. G. S. Nr. 502, S. 25; — Hofdecret vom 4. Mai 1787: J. G. S. Nr. 676, S. 121.) [1]

Die Handelsbücher sollen hierlands in deutscher, wälscher, französischer oder in der üblichen Landessprache geführt werden (a. G. O. §. 119). Die Führung der Handelsbücher in griechischer Sprache ist (auch auf dem Triester Platze) nicht gestattet (Hofdecret vom 2. Juni 1788: J. G. S. Nr. 839, S. 63), wohl aber können die Handlungsbücher auf letztgedachtem Platze in englischer Sprache geführt werden (Hofdecret vom 7. Februar 1816: J. G. S. Nr. 1208, S. 319), und in Dalmatien in der illyrischen Sprache mit serbischen oder lateinischen Buchstaben (Hofdecret vom 29. August 1818: J. G. S. Nr. 1487, S. 46). Dass sie in Oesterreich nicht hebräisch geführt werden dürfen, folgt aus der obigen allgemeinen Vorschrift und wurde auch ausdrücklich verordnet (Patent vom 2. Jänner 1782, dann Verordnung vom 27. Februar 1794: ***Barth-Barthenheim***, IV. Bd. S. 284)

119. Von dem Beweise durch Zeugen, durch den Eid, durch Augenschein und Sachverständige.

Sollten Ausländer als Zeugen in einem in Oesterreich anhängigen Civil-Processe vernommen werden, so müsste deren Vernehmung durch den Richter, dessen Gerichtsbarkeit sie ihrer Person nach unterstehen, eingeleitet, und desshalb von dem Richter, vor dem der Process

[1]) Ueber diese sonst bestrittene Materie sehe man Wildner v. Maithstein (Dr. Ignaz): Der Beweis durch in- und ausländische Handelsbücher vor österreichischen Civilgerichten, Wien, 1838 (recensirt in der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit von Dr. Moriz von Stubenrauch, 1838. Not.-Blatt, S. 63); ferner Horak (Professor): Einige Bemerkungen über die Erfordernisse zu der Beweiskraft ausländischer Handelsbücher (in der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, Jahrgang 1834, II. Bd., S. 289).

geführt wird, ein Ersuchschreiben auf dem oben angedeuteten Wege (Nr. 113—115) erlassen werden (a. G. O. §. 155; Civil-Processordnung für Ungarn und Siebenbürgen, vom 3. Mai und 16. September 1852, §. 176: J. G. S. Bd. 7, S. 291). Befindet sich aber der Fremde in Oesterreich, so kann er sich, als zeitlicher Unterthan, der Verpflichtung, selbst als Zeuge vor den österreichischen Gerichten zu erscheinen, nicht entschlagen (§. 9), wenn er nicht zu den Exterritorialen gehört (Nr. 46, 47). Ein fremder Consul dürfte sich also nicht weigern, vor einem österreichischen Gerichte als Zeuge zu erscheinen, da er in Allem und Jedem dem österreichischen Gerichte untersteht, in dessen Bezirke er sich aufhält (Nr. 46) [1]).

Die Zeugen, welche sich an dem Orte der Abhörung aufhalten, erhalten keine Vergütung; Personen, welche von ihrer Händearbeit leben, hat jedoch der Richter für ihren Zeitverlust eine angemessene Entschädigung auf ihr Begehren anzuweisen. Wenn aber die Zeugen nicht an diesem Orte wohnen, so müssen ihnen von dem Zeugenführer mässige Taggelder, welche der verhörende Richter zu bestimmen hat, gereicht, und insofern es ihr Stand oder ihre bürgerliche Beschaffenheit fordert, auch die Fahrkosten ersetzt werden (Civil-Processordnung für Ungarn und Siebenbürgen vom Jahre 1852, §. 201: J. G. S. Bd. 7, S. 296.)

Bei denjenigen Zeugenverhören, welche auf Ersuchen ausländischer Behörden vorgenommen werden, dürfen die österreichischen Gerichte die in den Gesetzen des Landes, wo die Rechtssache anhängig ist, vorgeschriebenen Förmlichkeiten, auf ausdrückliches Ansinnen der fremden Behörde, beobachten (Aeusserung der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen vom 17. Juli 1816), wenn dieselben nicht mit den hierländigen Einrichtungen im offenbaren Widerspruche stehen. (Nr. 6.) Die mit einigen Regierungen hinsichtlich der Entschädigung der Zeugen für Zeitversäumniss u. s. w. geschlossenen Verabredungen sehe man unten (Nr. 124).

Die österreichischen Gesetze machen rücksichtlich der Beweiskraft der Zeugen, zwischen In- und Ausländern keinen Unterschied, [2]) — nur der österreichisch-persische Handelsvertrag weiset auf eine Beschränkung hinsichtlich des Zeugenbeweises bei Streitigkeiten zwischen den beiderseitigen Unterthanen in Persien hin (s. vorige Nr.)

[1]) Vergl. auch Neumann's Consulatswesen, S. 98—100.

[2]) Pratobevera: „Ueber den Beweis durch Zeugen im österreichischen Civilprocesse“ in dessen Materialien, VII. Bd., S. 249; Haimerl, im Magazin, X. Bd., S. 1—45.

Auch bei dem Beweise durch den Eid [1]) kennen die österreichischen Gesetze keinen Unterschied zwischen Inländern und Fremden. Die bei der Ablegung desselben zu beobachtenden Förmlichkeiten richten sich nach dem Religionsbekenntnisse und nicht nach der Nationalität (a. G. O. §. 161 bis 164; — Patent vom 9. September 1785, §. 14 bis 24: J. G. S. Nr. 464, S. 82: Ueber die Juden-Eide; — Hofdecret vom 9. Mai 1806: J. G. S. Nr. 763, S. 71; — vom 26. August 1826: J. G. S. Nr. 2217, S. 45: Ueber die Eide der Mahomedaner; — Civil-Processordnung für Ungarn und Siebenbürgen, §. 250 bis 251).

Für den Beweis durch den Augenschein oder durch Sachverständige [2]) gelten gleichfalls die allgemeinen Regeln.

Die, zur Antretung der hier gedachten Beweise im Auslande, von den Gerichten zu beobachtenden Formen der Correspondenz sehe man oben, Nr. 113—115.

120. Von den provisorischen Sicherheitsmassregeln im Civil-Processe.

Nach einem allgemein anerkannten Grundsatze des internationalen Privatrechtes, wird die Geltendmachung der provisorischen Sicherstellungsmittel in Bezug auf die Competenz der Behörden und der Formen der Verfassung durch die Gesetze des Ortes normirt, wo dieselben zur Anwendung kommen sollen.

Soll demnach ein Verbot (dinglicher Arrest) auf hierländige Effecten eines Schuldners, also auch eines Ausländers, gelegt werden, so steht es in der Wahl des Verbotwerbers, ob er in dem Orte, wo sich der Ausländer aufhält, bei dessen Personal-Instanz, oder da, wo sich das mit Verbot zu belegende Object befindet, bei demjenigen Richter, bei welchem der Ausländer zu belangen wäre, wenn er sich da befände, den Verbot ansuchen will, — und das selbst dann, wenn der Ausländer nach der Eigenschaft der Forderung, hinsichtlich welcher der Verbot angesucht wird, in fremden Staaten zu belangen wäre (Hofdecret vom 18. April 1789: J. G. S. Nr. 1005, S. 53).

Die Verbots-Justificirungs-Klage ist dann in dem Falle, dass nicht in dem Orte, wo das Gut sich befindet, der Verbot angesucht worden, bei eben der Instanz, wo der Verbot angesucht wurde, im Falle aber, dass in dem Orte, wo das Gut sich befindet, der Verbot ange-

[1]) Pratobevera: „Ueber das Beweismittel des Eides im österreichischen Civilprocesse" (Materialien, VI. Bd., S. 134); Haimerl, im Magazin, XI. Bd., S. 1—44.

[2]) Pratobevera: „Ueber den Beweis durch Augenschein und Sachverständige im österreichischen Civilprocesse" (Materialien, VIII. Bd., S. 209); Haimerl, im Magazin, X. Bd., S. 231—245.

sucht wurde, nach der Wahl des Verbotswerbers, entweder bei dieser Instanz, oder bei dem Personal-Richter des Beklagten in dem Orte dessen Aufenthalts einzubringen; doch soll in letzterem Falle der Verbotswerber sich bei dem Richter, wo der Verbot bewirkt worden ist, binnen vierzehn Tagen ausweisen, dass er die förmliche Klage bei dem Personal-Richter eingebracht habe, widrigens dem Gegentheile unbenommen ist, die Aufhebung des Verbots zu erwirken (Patent vom 27. December 1790, §. 3—5: J. G. S. 99, S. 66; Jur.-Norm vom 20. September 1852, §. 46; Civil-Processordnung für Ungarn und Siebenbürgen, §. 407 bis 424; Ministerial-Verordnung vom 19. Juni 1855: R. G. B. Nr. 106, S. 505). [1]

Uebrigens haben die österreichischen Gerichtsstellen auch über ihre Erkenntnisse, die sie gegen Ausländer, aus Gelegenheit der gegen diese bewilligten Verbote, auf ihre in den österreichischen Ländern befindlichen fahrenden Güter und über die sich darauf beziehenden, denselben im gehörigen Wege zugestellt gewordenen Rechtfertigungsklagen geschöpft haben, die Execution, jedoch nur in Beziehung auf das in den österreichischen Ländern befindliche Vermögen, ohne weiters zu ertheilen und vorzunehmen (Hofdecret vom 19. Juni 1813: J. G. S. Nr. 1055, S. 162). Jeder Verbot verliert aber seine Wirkung durch die Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Schuldners (Hofdecret vom 4. Juni 1789: J. G. S. Nr. 1015, S. 58), so, dass auch die zu Handen eines ausländischen Cridatars in dem österreichischen Kaiserstaate ausstehenden Activforderungen, wenn gleich solche mit Verbot belegt wären, an die ausländische Concursbehörde dann zu erfolgen sind, wenn vorläufig von derselben die Zusicherung der Reciprocität in ähnlichen Fällen (Nr. 43) ertheilt wird (Hofdecret vom 13. October 1815: J. G. S. Nr. 1180, S. 301). —

Dieselben Grundsätze wie bei Inländern, gelten bezüglich der gegen Ausländer in Oesterreich geltend zu machenden Sicherstellungs-Mittel der Bestellung eines tauglichen Bürgen oder Pfandes, der provisorischen Sequestration und des vorläufigen Besitzschutzes (Civil-Processordnung für Ungarn und Siebenbürgen, §. 387 bis 395; §. 425 bis 437, §. 618 bis 653). —

Jedem Gläubiger steht frei, die Sicherstellung seiner Forderung auf das unbewegliche Gut seines Schuldners zu suchen, und hiezu vorläufig die Pränotirung seiner Forderung in den öffentlichen Pfandbüchern anzusuchen (Hofdecret vom 4. October 1784: J. G. S. Nr. 347, S. 404; Patent vom 15. März 1785: J. G. S. Nr. 397, S. 17). Ist nun gegen einen, auch ausser der österreichischen Monarchie

[1]) Haimerl, S. 79 u. ff.

wohnhaften Ausländer auf desselben in Oesterreich befindliches Realvermögen eine Pränotirung erwirkt worden, so steht es in der Wahl des Pränotirungswerbers, wider jenen Ausländer die Rechtfertigungsklage entweder bei dem Personalrichter an dem Aufenthaltsorte des Schuldners, oder bei demjenigen Richter anzubringen, welchem der Geklagte unterworfen wäre, wenn er sich in der Provinz befände, in welcher das mit Pränotirung belastete Gut gelegen ist (Hofdecret vom 14. November 1796) und der Ausländer wird in Rüchsicht eines dergleichen Real-Vermögens als ein österreichischer Unterthan betrachtet (Hofdecret vom 23. October 1802: J. G. S. Nr. 581, S. 294; Jur. Norm vom 20. November 1852, §. 29, 46, 49, 52.) —

Der Personal-Arrest findet vorsichtsweise in Oesterreich überhaupt gegen Schuldner statt, welche wegen der schuldigen Zahlung der Flucht verdächtig sind (a. G. O. §. 275); er wird in der Regel von jenem Richter verhängt, bei welchem Derjenige, wider den der Arrest angesucht worden, belangt werden kann; ausgenommen jedoch, der Schuldner wäre in Begriff flüchtigen Fuss zu setzen oder schon auf der Flucht begriffen (a. G. O. §. 278). Das Justificirungs- und sonstige Verfahren wird auch gegen Ausländer nach den allgemeinen Vorschriften der Process-Ordnung durchgeführt (a. G. O. §. 275 bis 282; Jur. Norm vom 20. November 1852, §. 46; Civil-Processordnung für Ungarn und Siebenbürgen, §. 396 bis 406).

Mit der vom Gerichte bewilligten vorsichtsweisen Verhaftung des Schuldners ist selbstverstanden die Benützung des Passes oder der Reise-Urkunde von Seite des Schuldners ausgeschlossen und die Polizei-Behörde ist verpflichtet, den vom Gerichte innerhalb seines Wirkungskreises verhängten provisorischen Personal-Arrest anzuerkennen, und mit der Ausfolgung der Reiseurkunde während der Dauer desselben inne zu halten. Dagegen könnte nach den hierlands bestehenden Gesetzen, dem Begehren eines Gläubigers, dass der Schuldner durch Verweigerung oder Abnahme der Reise-Urkunde verhindert werde, abzureisen, keine Folge gegeben werden, wenn nicht gleichzeitig von dem österreichischen Civilgerichte der provisorische Personal-Arrest verhängt wurde; eine blosse Inhibition der Reise-Urkunde findet hierlands civilrechtlich als provisorische Sicherheits-Massregel nicht statt. —

Die in diesem Absatze besprochenen Vorsichts-Massregeln könnten gegen exterritoriale Personen nur unter den oben (Nr. 46, 47, 107, 112) angeführten Beschränkungen Platz greifen.

III. Abschnitt.

Von dem Vollstreckungs-Verfahren.

121. Execution österreichischer Erkenntnisse im Auslande.

Da die richterliche Gewalt ein Ausfluss der Souveränität ist, so folgt daraus, dass ein von einem fremden Richter gefälltes Urtheil im Auslande nicht unbedingt vollstreckbar ist (Nr. 3). Die freundlichen Beziehungen der Staaten zu einander (*comitas nationum*), sowie die Rücksichten der Zweckmässigkeit und gegenseitiger Convenienz (*ad reciprocam utilitatem*) haben jedoch mehrere Regierungen bestimmt, auf ihrem Hoheits-Gebiete auch die Execution fremder civilgerichtlicher Urtheile zu gestatten. [1]) Doch finden sich in den bezüglichen Gesetzgebungen zwei verschiedene Hauptgrundsätze: entweder wird nämlich die Execution des fremden Urtheils über ein blosses Ersuchen, ohne weitere Verhandlung über das Innere der Streitsache gewährt, oder es ist noch vorläufig eine richterliche Prüfung des Processes selbst vorgeschrieben. [2])

Die österreichische Gesetzgebung hat sich ihrerseits für die erstere Maxime entschieden, und wendet die zweite nur in Beobachtung der Reciprocität an.

Soll nun ein von einem österreichischen Gerichte gefälltes Erkenntniss im Auslande die Execution erhalten, so hat die österreichische Gerichtsbehörde den Weg des Ersuchens in der für die Correspondenz der inländischen Behörden mit jenen des Auslandes vorgeschriebenen Weise (Nr. 113 bis 115) einzuschlagen. Im Falle, dass die Vollstreckung im ministeriellen Wege angesucht wird, muss das Ansuchen stets von einem Requisitionsschreiben der Behörde, welche die Execution bewilligt hat, begleitet sein (Hofdecret vom 9. April 1813: J. G. S. Nr. 1035, S. 85).

Ueber die Erledigung solcher Ersuchen von Seite der fremden Regierungen, sind mehrere Uebereinkommen getroffen und besondere Kundmachungen erlassen worden.

So hat die grossherzoglich badensche Regierung den §. 2123 des badenschen Landrechtes, wornach ausländische Urtheile ein richterliches Pfandrecht nicht geben, ehe sie durch inländische Urtheile für vollziehbar erklärt sind, in Hinsicht der österreichischen Staaten [3])

[1]) Dass und warum nicht eine gleiche Willfährigkeit hinsichtlich der strafrichterlichen Erkenntnisse stattfindet, s. unten, Nr. 130.

[2]) Fölix, S. 371 und ff.; — Heffter, S. 75.

[3]) Damals mit Ausschluss von Ungarn und Siebenbürgen.

aufgehoben und erklärt, dass Urtheile, welche von den k. k. competenten Gerichtsstellen gegen grossherzoglich-badensche Unterthanen geschöpft werden, auf Ansuchen des urtheilenden Richters und der Partei von den dortländigen Gerichtsstellen in Vollzug gesetzt werden sollen (Hofdecret vom 14. Mai 1819: J. G. S. Nr. 1561, S. 87). — Hierüber wurde dann zwischen der österreichischen und badenschen Regierung später noch Folgendes vereinbart: 1) Die Frage, ob das Gericht, dessen Urtheil zum Vollzuge gebracht werden soll, zur Entscheidung competent war, ist nach der Gesetzgebung des Staates zu beurtheilen, dem jenes Gericht angehört. 2) Das Gericht, welches um Urtheils-Vollzug requirirt wird, hat daher in der Regel diese Frage keiner nochmaligen Prüfung zu unterziehen, sondern die Entscheidung, welche das requirirende Gericht ausdrücklich oder stillschweigend darüber gegeben hat, als massgebend anzuerkennen. 3) Sollten sich jedoch gegen diese Entscheidung erhebliche Zweifel aufdringen, oder von der Partei, gegen welche das Urtheil zum Vollzug kommen soll, vorgebracht werden, so hat das requirirte Gericht, ohne eine Partei-Verhandlung diessfalls anzuordnen, diese Zweifel dem requirirenden Gerichte bekannt zu geben, und dasselbe um Aufklärung anzugehen. 4) Wenn die Aufklärung, welche das requirirende Gericht ertheilt, dem requirirten Gerichte als genügend erscheint, so verfügt es nunmehr den Vollzug; im anderen Falle hat es sein Bedenken dem Ministerium vorzutragen und dessen Verfügung zu gewärtigen. (Hofdecret vom 28. Mai 1838: J. G. S. Nr. 272, S. 181). — Dieses Uebereinkommen ist später auch auf die früher ausgenommenen Kronländer Ungarn, Croatien, Slavonien, die serbische Woiwodschaft mit dem Temeser Banat und auf Siebenbürgen ausgedehnt worden, mit der Abänderung jedoch, die auch sonst für den ganzen Umfang des beiderseitigen Staatsgebietes zu gelten hat, dass fortan rechtskräftige Urtheile, welche von dem competenten Gerichte des einen Staates in Civilrechtssachen gefällt wurden, auf Ersuchen des urtheilenden Richters (also nicht auch der Partei allein) von den Gerichten des anderen Staates in Vollzug gesetzt werden sollen (Verordnung des kaiserlichen Justizministeriums, vom 27. Juli 1856: R. G. B. Nr. 136, S. 404).

Analoge Grundsätze werden von Seite der Regierung des Cantons Tessin bei Execution der im lombardisch-venezianischen Königreiche gefällten Civil-Urtheile, laut eines Decretes der dortigen Cantonal-Regierung, ddto. Bellinzona, den 9. Juli 1819, beobachtet. (Decret des lombardisch-venezianischen Senats der obersten Justizstelle, vom 11. Februar 1823: bei ***Michel***, I. 77).

Die königlich-bairische Regierung erliess am 9. October 1807 eine Verordnung, welche die Vollziehung fremdrichterlicher Erkenntnisse

gegen bairische Unterthanen ganz verbot. Später bestimmte sie dieses Verbot näher dahin, dass sich dasselbe bloss auf jene Fälle, wenn von einem, nach staatsrechtlichen Grundsätzen incompetenten auswärtigen Gerichte wider einen bairischen Unterthan erkannt worden ist, beschränken, und sich daher nicht auf den Fall erstrecken, wenn bei dem Gerichte des auswärtigen Staates entweder der allgemeine Gerichtsstand des Wohnortes, oder einer der besonderen Gerichtsstände der gelegenen Sache, des Arrestes, des Contractes [1]) oder der geführten Verwaltung begründet war. Die bairische Regierung erklärte jedoch, der Vollstreckung eines fremdrichterlichen Erkenntnisses an den in Baiern befindlichen Gütern des Sachfälligen nur unter der Voraussetzung stattgeben zu wollen, wenn a) durch gerichtliche Zeugnisse dargethan ist, dass in dem auswärtigen Staate selbst von dessen Gerichten erkannt worden, dass keine tauglichen und hinreichenden Vollstreckungsmittel vorhanden seien, und dass b) in dem Falle einer zwischen einem auswärtigen und einheimischen Gläubiger eintretenden Collision, unter den Gleichberechtigten in der Execution derjenige vorgehe, welcher sich zuerst gemeldet hat, und bei der Execution in die Substanz unbeweglicher Güter derjenige, welcher zuerst immitirt worden ist, jedoch mit der Verbindlichkeit, einen Gleichberechtigten in die Immission mit aufzunehmen, und einem privilegirten und älteren Gläubiger zu weichen. Soll die Hilfsvollstreckung an der Substanz unbeweglicher Güter geschehen, so sei zuvördest der Inhalt des fremdrichterlichen Erkenntnisses nebst Anzeige der Güter, auf welche die Hilfsvollstreckung angesucht worden ist, öffentlich bekannt zu machen. Auch seien alle bairischen Unterthanen, welche etwa aus dem Grunde einer Hypothek oder anderer Titel ein gleiches oder vorzügliches Recht an jenen Gütern zu haben vermeinen, innerhalb eines präclusiven Termines aufzufordern, bei dem betreffenden Untergerichte ihre Forderungen geltend zu machen. Endlich sei das Gesuch der Vollstreckung eines fremdrichterlichen Erkenntnisses, unter Beilegung des Urtheils im Originale oder beglaubigter Abschrift, bei dem Appellations-Gerichte des Kreises anzubringen, in welchem die Execution zu geschehen hat (Hofdecret vom 7. November 1812: J. G. S. Nr. 1010, S. 36.)

Im Königreiche Sachsen werden civilgerichtliche Urtheile österreichischer Gerichte, unter Voraussetzung der Competenz des österreichischen Richters und der Rechtskraft des Urtheiles, ohne Unterschied zwischen den österreichischen und sächsischen Unterthanen

[1]) Ueber den Gerichtsstand des Contractes sehe man jedoch oben, Nr. 104.

exequirt (Note des kgl. sächsischen Justiz-Ministeriums, vom 20. März 1841, an das böhmische Appellations-Gericht: ***Beidtel***, S. 568).

Die päpstliche Regierung hat festgesetzt, dass Urtheile, welche in profanen Rechtssachen wider Laien von einer competenten auswärtigen Gerichtsbehörde gesprochen wurden, über Ansuchen dieser letzteren, und auf Anforderung des Klägers, natürlich unter Beobachtung der Reciprocität, in Vollzug gesetzt werden sollen. Nur müsse die Competenz der rechtsprechenden auswärtigen Behörde ausser Zweifel, das Urtheil, in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, mit der Legalisirung des accreditirten Repräsentanten des Kirchenstaates versehen, und laut der Bestätigung des die Execution ansprechenden auswärtigen Gerichtes zur Rechtskraft gelangt sein. Die Execution kann bei dem Collegial-Tribunale in Rom, dem Civilgerichte der Legation oder Delegation, wo die Execution zu führen ist, angesucht werden; sie wird dem Inhalte des Erkenntnisses gemäss, und nach den Förmlichkeiten vorgenommen, welche für die Erkenntnisse der päpstlichen Behörden vorgeschrieben sind. Die ersuchte Gerichtsbehörde hat in das Meritum nicht einzugehen. Sollte ihr aber ein in dem Erkenntnisse nicht berücksichtigter neuer Behelf in beglaubigter Form vorgelegt werden, welcher die vorgebrachte Klage ganz oder zum Theil beheben würde, so hat dieselbe mit der Execution einzuhalten, und davon das ersuchende Gericht in die Kenntniss zu setzen (Hofdecret vom 14. April 1820: J. G. S. Nr. 1658, S. 204; — Justiz-Hofdecret vom 5. October 1822, Z. 6575, an das Tiroler Appellations-Gericht, bei ***Michel***, I. 72).[1]

Die übrigen italienischen Staaten, mit Ausnahme Modena's, zeigen sich nicht geneigt, ausländischen Urtheilen ohne meritorische Verhandlung die Execution zu ertheilen. Insbesondere wird im Königreiche Sardinien über jedes im Auslande gefällte Rechtserkenntniss, wenn es auch in Rechtskraft erwachsen und mit dem Executions-Ersuchschreiben begleitet ist, dem ***Giudizio di delibazione***[2]) Statt gegeben, und solches von dem Senate (dem Appellations-Gerichte) in Turin oder in Genua, von jedem für den ihm untergeordneten Bezirk vorgenommen. Die Delibation besteht in der Erhebung und Erörterung folgender zwei Puncte: Ob nämlich das Erkenntniss von dem competenten Richter gesprochen, und ob es nicht offenbar ungerecht sei? Dieses Verfahren findet auch gegen jene fremde Staaten Statt, mit welchen eigene Verträge auf gegenseitige Stattgebung der Execution bestehen; ausserdem muss noch der Exequent dort selbst die Execution ansuchen, und daher für sich bei dem

[1]) **Fölix**, S. 393.

[2]) **Fölix**, ebenda.

competenten Senat selbst einen eigenen Vertreter bestellen. — Es ist daher auch hierlands verordnet worden, dass rechtskräftige Urtheile der königl. sardinischen Gerichtsbehörden in dem österreichischen Staate nur dann zu vollziehen sind, wenn nicht nur die Execution von der Partei oder ihrem rechtmässigen Vertreter angesucht und das Gesuch von einem Ersuchschreiben der sardinischen Gerichtsbehörde begleitet, sondern auch vorläufig hierlands durch Einvernehmung der Parteien die Frage erörtert, und darüber gerichtlich entschieden worden ist, ob die auswärtige Behörde zur Entscheidung competent gewesen, und das Urtheil nicht offenbar ungerecht sei (Ministerial-Verordnung vom 22. Jänner 1853: R. G. B. Nr. 13, S. 117).

Frankreich erklärte unterm 19. Juni 1814, in Gemässheit des additionellen Artikels des Pariser Friedenstractates vom 30. Mai 1814: (P. G. S. Bd. 42, S. 82: *Neumann*, II. Bd. S. 472); die gegen französische oder für französisch gehaltene Unterthanen, welche damals in österreichischen Diensten standen oder gestanden hatten, erlassenen Decrete, so wie die darauf gegründeten Richtersprüche, für nichtig. (Hofdecret vom 5. August 1814: J. G. S. Nr. 1096, S. 186). — Ueberhaupt ertheilt die französische Gesetzgebung den ausländischen Urtheilen nicht ohne weiters die Execution; sie müssen erst durch ein französisches Tribunal für executionsfähig erklärt werden. [1]) Dieses vernimmt sonach erst die Parteien darüber, so, dass wenn der zu Exequirende Einwendungen dagegen vorbringt, hierüber vor Allem vor der Personal-Instanz des Geklagten verhandelt und sodann gerichtlich erkannt wird, ob das fremde Urtheil zu exequiren sei oder nicht. [2])

Dieses Verfahren wird überhaupt dort, wo die französische Gerichtsordnung eingeführt ist, beobachtet. So hat die königl. preussische Regierung die Erklärung abgegeben, es werde von Seite der preussischen Gerichte den Requisitionen der österreichischen Gerichte um Vollziehung der von ihnen geschöpften Urtheile genügt werden, falls nicht etwa nach den Vorschriften der preussischen Gesetze Bedenken gegen die Competenz der österreichischen Gerichte, von denen die Urtheile geschöpft worden sind, eintreten. Diese Zusicherung erstrecke sich jedoch nicht auf Rhein-Preussen. Nach der in der preussischen Rhein-Provinz bestehenden (französischen) Gesetz-

[1]) Man sehe das Hofdecret vom 1. März 1809, hinsichtlich der von den damaligen k. italienischen Behörden und dem Handelsgerichte zu Brüssel verweigerten Execution; Michel, I. Bd., S. 70.

[2]) *Code de procédure*, *art. 546; code civil, art. 1223, 2128.* — Vergl. auch Fölix, S. 395 und ff.

gebung, könne nämlich dort nur eine Vollstreckung derjenigen Erkenntnisse stattfinden, welche von einem rheinischen Gerichte mit der executorischen Clausel versehen worden sind. Letztere Clausel dürfe nur ertheilt werden, nachdem von demjenigen Richter, in dessen Sprengel die Partei wohnt, gegen welche das Urtheil vollzogen werden soll, über die Zulässigkeit der beantragten Vollstreckung unter Zuziehung der Partei verhandelt, und über diejenigen Einwendungen, welche etwa von der betreffenden Partei gegen die Vollstreckung erhoben werden, erkannt worden ist (Hofkanzleidecret vom 24. August 1840: J. G. S. Nr. 460, S. 520). — Uebrigens dauert im Königreiche Preussen, mit Ausschluss der Rhein-Provinz, nach den Bestimmungen der preussischen allgemeinen Gerichts-Ordnung die unmittelbare Vollstreckbarkeit des von einem preussischen Gerichte gefällten Urtheiles, wenn es sich nicht um eine Unterlassung oder Duldung, sondern um eine Leistung handelt, nur Ein Jahr vom Tage der Rechtskraft desselben, beziehungsweise vom Ablaufe der rechtskräftig bestimmten Leistungsfrist, oder der etwa vom Forderungs-Berechtigten gewährten weiteren Frist gerechnet; wogegen in dem Falle, als die rechtzeitig angesuchte Execution wegen Mangel an Executions-Gegenständen oder wegen des Verhaltens des Executen erfolglos geblieben ist, oder von dem Executionsführer nachgewiesen wird, dass, wenn auch die Execution angesucht oder verfügt worden wäre, solche dennoch ohne Erfolg gewesen sein würde, die einjährige Frist, binnen welcher noch die Execution angesucht werden kann, erst von der Zeit zu laufen beginnt, zu der das Hinderniss, welches der Execution entgegen gestanden hat, wieder gehoben worden ist. Da sonach die Urtheile der k. preussischen Gerichte, ausserhalb der Provinz Rhein-Preussen, in Civilrechtssachen in Ansehung der Dauer ihrer Executionskraft an eine bestimmte Frist gebunden sind, innerhalb deren die Execution angesucht und nach deren Ablauf eine neue Klage anhängig gemacht werden muss, so wurden die österreichischen Gerichte angewiesen, die Urtheile dieser preussischen Gerichte in Civilrechtssachen nur dann in Vollzug zu setzen, wenn nicht nur die Competenz des preussischen Gerichtes nach Massgabe der österreichischen, sondern auch die Vollstreckbarkeit des von demselben gefällten Urtheiles nach preussischen Gesetzen ausser Zweifel gesetzt ist (Verordnung des kaiserlichen Justiz-Ministeriums, vom 10. October 1857: R. G. B. Nr. 190, S. 527). In Folge dessen wurden auch die kgl. preussischen Gerichtsbehörden angewiesen, in den Fällen, wenn sie Requisitionen an österreichische Gerichte wegen Vollstreckung der Execution aus einem preussischen Erkenntnisse in Civilsachen zu erlassen haben, stets die Umstände, welche die Zulässigkeit der Execution begründen, näher anzugeben (allgemeine Verfügung des

kgl. preussischen Justiz-Ministeriums, vom 1. December 1857; im kgl. preussischen Staats-Anzeiger, Nr. 296).

Die Beschränkungen, welche in Preussen und Sachsen, gleichwie in Baiern, hinsichtlich solcher Urtheile bestehen, die sich auf den Gerichtstand des Vertrages gründen, sehe man oben (Nr. 104).

Von den Behörden im Kaiserthume Russland wird in Gemässheit einer im Jahre 1827 ergangenen kaiserlich-russischen Verordnung, auf auswärtige Urtheile ohne vorläufige Prüfung keine Execution ertheilt (Hofdecret vom 24. Mai 1833: J. G. S. Nr. 2616, S. 92). — Dasselbe gilt von den Behörden im Königreiche Polen (Hofdecret vom 13. November 1838: J. G. S. Nr. 306, S. 309). — Aehnliche Verhältnisse bestehen in Schweden (Justiz-Hofdecret vom 30. October 1846: *Michel*, I. Bd. S. 77). [1] — Die englische Gerichtsverfassung kennt überhaupt keine Vollstreckung eines Urtheils von Seite eines dortigen Gerichtes auf das Requisitionsschreiben eines anderen Gerichtes; es erübrigt daher den österreichischen Unterthanen, wenn sie ihre Forderungen in England geltend machen wollen, nichts Anderes, als ihre Angelegenheiten in die Hände eines dortigen Advocaten zu legen (Justiz-Hofdecret vom 31. Jänner 1842: J. G. S. Nr. 595, S. 8.) [2]

Die österreichischen Gerichte haben in den bei ihnen entschiedenen Rechtssachen auf Ansuchen der Parteien fremde Gerichtsbehörden durch Ersuchschreiben um die Execution unmittelbar oder mittelbar durch höhere Behörden anzugehen, in so fern nicht bereits bekannt ist, dass es ohne Erfolg geschehen würde (Civil-Process-Ordnung für Ungarn und Siebenbürgen vom Jahre 1852, §. 553: J. G. S. Bd. 7, S. 380).

122. Execution ausländischer Erkenntnisse in Oesterreich.

Nach der gegenwärtig in Kraft stehenden österreichischen Gesetzgebung findet hierlands, um ein ausländisches richterliches Erkenntniss zur Execution zu bringen, weder ein förmliches Erkenntniss der

[1] Fölix, S. 434 und ff.: *États qui ont adopté ou pris pour modèle la législation française; (Belgique, Prusse rhénane, Bavière rhénane, Hesse rhénane, Toscane, royaume des deux Siciles, Haïti, Grèce, Pays-bas);* dann S. 446 und ff.: *États qui, sans avoir adopté la législation française, n'admettent cependant pas le principe de la réciprocité (Espagne, Portugal, Suède, Norwège, Russie);* endlich S. 449 und ff.: *Angleterre et Écosse, États-unis d'Amérique.*

[2] Le Baron *(Felix-Amédée): Le code des étrangers en Angleterre, Londres, 1849, chap XI.*

Vollstreckbarkeit des ausländischen Urtheils (den Fall einer zu beobachtenden Reciprocität ausgenommen), noch die Ausfertigung einer Vollstreckungsklausel statt. [1])

Dagegen können rechtskräftige Urtheile auswärtiger Gerichte nach den österreichischen Gesetzen von jenem Gerichtshofe erster Instanz, in dessen Gerichtsbezirke die Execution stattfinden soll (Hofdecret vom 18. Mai 1792: J. G. S. Nr. 16, S. 10), unter folgenden Bedingungen in Vollzug gesetzt werden: [2])

Der fremde Richter muss nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen in der Sache die Gerichtsbarkeit auszuüben competent gewesen sein, [3]) worüber in zweifelhaften Fällen von ihm selbst oder von dem Executionsführer die erforderliche nähere Aufklärung verlangt werden kann. Das Erkenntniss muss ferner im Original vorgelegt werden und die Rechtskraft desselben entweder durch das Ersuchschreiben des auswärtigen Richters, oder, wenn das Executionsgesuch von der Partei selbst angebracht wird, durch ein Amtszeugniss desselben Gerichtes die Vollstreckungs-Clausel, bestätigt sein. Die Execution kann nur insofern statt finden, als von den Gerichtsbehörden des Landes, worin das Urtheil geschöpft worden ist, auch die Erkenntnisse österreichischer Gerichte mit gleicher Willfährigkeit in Vollzug gesetzt werden, daher das reciproke Verfahren ausser Zweifel gesetzt sein muss. [4])

Da die österreichischen Gerichte bei Vollstreckung der im Auslande

[1]) Die Vorschriften, welche hinsichtlich der Ausfertigung der Vollstreckungsklausel, als Bedingung der Execution eines richterlichen Erkenntnisses, durch die Jurisdictionsnorm vom 18. Juni 1850 (R. G. B. Nr. 237, S. 964) und durch das kais. Patent vom 28. Juni 1850 (R. G. B. Nr. 254, S. 1051) erlassen worden waren, sind bald darauf durch den Artikel VII des Patentes vom 20. November 1852, womit die jetzt gültige Jurisdictionsnorm eingeführt wurde (R. G. B. Nr. 251, S. 1083), wieder ausser Kraft gesetzt worden.

[2]) Holzgethan (Dr. Georg): Ueber die Vollstreckung auswärtiger Civilurtheile im österreichischen Staate (in der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, 1833, I. Bd., S. 103). Ueber die Rechtskraft und Vollstreckung eines von einem auswärtigen Gerichte gefällten Urtheils im österreichischen Kaiserstaate (in *Rosbierski's* Annalen der Rechtsgelehrsamkeit, Jahrgang 1813, I.). *Sentenze pronunciate all' estero* (in der *Giurisprudenza pratica, Vol. XV. Parte I. pag. 222—248).*

[3]) Es wäre z. B. incompetent, wenn der Geklagte in Oesterreich seinen Wohnsitz hätte und das Geschäft, über welches der Streit geführt wird, in Oesterreich erfüllt werden sollte.

[4]) Nach der ungarischen und siebenbürgischen Civilprocessordnung vom J. 1852, §. 550, ist, so lange man daran zu zweifeln keinen besonderen Grund hat, diese Willfährigkeit zu vermuthen (J. G. S. Bd. 7, S. 380.)

ergangenen Urtheile nie von Amtswegen, sondern nur nach den Vorschriften der österreichischen Civil-Processordnung zu verfahren haben, so muss der Gegenstand, worauf die Execution geführt werden soll, dem Richter namhaft gemacht, und auch im ferneren Zuge die Verfügung der Executionsgrade von dem Executionswerber erwirkt werden; hat daher der Gläubiger den Gegenstand der Execution nicht mit Bestimmtheit angegeben, so ist ihm zur Ausführung der Execution ein Vertreter von Amtswegen zu bestellen. Hätte jedoch das auswärtige Gericht in seinem Ersuchschreiben den Gegenstand der Execution bestimmt angegeben, so ist mit der Verfügung, wodurch dem Gläubiger das gerichtliche Pfandrecht darauf versichert wird, sogleich vorzugehen, und dem abwesenden Executionsführer ein ämtlicher Vertreter nur zur Wahrung seiner Rechte und Fortsetzung der Executionsschritte zu bestellen. In beiden Fällen aber ist der auswärtigen Behörde zu eröffnen, dass die Bestellung eines Vertreters nur auf Gefahr und Kosten des Executionsführers erfolge, und dieser sich mit demselben ins Einvernehmen zu setzen, oder selbst einen Bevollmächtigten zu ernennen habe (Hofdecret vom 18. Mai 1792: J. G. S. Nr. 16, S. 10, und vom 15. Februar 1805: J. G. S. Nr. 711, S. 40; — Civil-Processordnung für Ungarn und Siebenbürgen, §. 550 bis 552: J. G. S. Bd. 7, S. 379 bis 380.)

Sollte die Requisition des ausländischen Gerichtes um Vollstreckung eines Erkenntnisses mangelhaft sein, so ist dieselbe darum nicht sogleich zurück zu weisen, vielmehr muss dem auswärtigen Gerichte unter Anführung des Gesetzes, welches der Willfahrung seines Ansuchens im Wege steht, bekannt gegeben werden, was nachzutragen und zu erörtern ist (Hofdecret vom 15. Februar 1805: J. G. S. Nr. 711, S. 41).

Uebrigens kann der Vollzug der Erkenntnisse auswärtiger Gerichtsbehörden, in soferne diese Erkenntnisse nach den bestehenden Gesetzen und Staatsverträgen in dem österreichischen Staate überhaupt vollstreckbar sind, nur von demjenigen Gerichtshofe erster Instanz bewilliget werden, in dessen Gerichtsbezirke die Execution vollzogen werden soll (J. N., §. 70.) Auch kann der Vollzug der Erkenntnisse auswärtiger Gerichtsbehörden auf österreichischem Staatsgebiete von den österreichischen Gerichten nur nach Massgabe der österreichischen Gesetze bewilligt und vorgenommen werden (Hofdecret vom 18. Jänner 1799: J. G. S. Nr. 452; S. 59; Civil-Processordnung für Ungarn und Siebenbürgen, §. 552), und es dürfte also einer nach diesen Gesetzen nicht zulässigen Executionsweise, z. B. einem mehrjährigen Personalarreste, nicht stattgegeben werden. —

Wenn eine Gerichtsbehörde des osmanischen Reiches in Streitsachen zwischen osmanischen Unterthanen und österreichischen Staatsangehörigen oder Schutzgenossen ein rechtskräftiges Erkenntniss gefällt hat, oder wenn vor derselben in einer Streitsache solcher Parteien ein Vergleich geschlossen wurde, so steht in Gemässheit der Tractate die Bewilligung und Vornahme der Execution auf das daselbst befindliche Vermögen des österreichischen Unterthans oder Schutzgenossen ausschliesslich der österreichischen Behörde, und zwar dem österreichischen Consulargerichte zu, in dessen Bezirke die Execution vollzogen werden soll (Ministerial-Verordnung v. 31. März 1855, §. 11, R. G. B. Nr. 58, S. 387.) — Da jedoch der Gerichtsstand der Widerklage bei den fremden Consulaten im türkischen Reiche nicht zulässig ist (Nr. 105), so können Urtheile, welche von den im osmanischen Staatsgebiete befindlichen Consulaten fremder Staaten wider österreichische Unterthanen oder Schutzgenossen in Civilrechtssachen, über die von den belangten fremden Staatsangehörigen angebrachte Widerklage etwa gefällt werden, nicht als executionsfähig angesehen werden; daher die angesuchte Execution solcher Urtheile, der österreichische Unterthan oder Schutzgenosse möge als Geklagter oder obwohl ursprünglicher Kläger, in Folge einer mit der Einrede vermengten Gegenforderung des Geklagten, zu einer Leistung verurtheilt worden sein, jederzeit zu verweigern ist (Verordnung des Justiz-Ministeriums vom 20. Juni 1856: R. G. B. Nr. 112, S. 350.) —

Auf blosse Notariats-Urkunden wird in Oesterreich keine Execution ertheilt; daher auch über die Anfrage, ob auf eine in den abgetretenen französischen Provinzen mit den vorgeschriebenen Förmlichkeiten versehene Notariats-Urkunde die ihr von den französischen Gesetzen ertheilte Execution verwilligt werden könne? die Weisung erfolgte, dass sich mit dem Anfange der Wirksamkeit der österreichischen Gerichtsordnung bei dem Ansuchen um Execution nur nach Vorschrift der österreichischen Gerichtsordnung benommen werden müsse (Hofdecret vom 18. Jänner 1815: J. G. S. Nr. 1124, S. 206.)

Immer haben jedoch die österreichischen Gerichtsbehörden bei Execution ausländischer Urtheile nach den Grundsätzen der strengsten Reciprocität vorzugehen, was noch insbesondere hinsichtlich des Grossherzogthums Baden, der Königreiche Baiern und Sachsen, und des Kirchenstaates, — wo die von den österreichischen Gerichten gefällten Urtheile nur unter gewissen Bedingungen in Vollzug gesetzt werden, — dann hinsichtlich Preussens, — woselbst wegen Rhein-Preussens eine Ausnahme besteht und auch sonst besondere Bestimmungen gelten, — ferner rücksichtlich Frankreichs, Schwedens,

Russlands und Polens [1] —, wo auf auswärtige Urtheile ohne vorläufige Prüfung gar keine Execution ertheilt wird, ausdrücklich eingeschärft wurde (s. die bezüglichen Verordnungen unter der vorigen Nr.)

Ebenso wurde verordnet, dass, da in dem Königreiche Sardinien Urtheile auswärtiger Gerichtsbehörden in Civilrechtssachen vor dem Vollzuge stets einer Untersuchung unterzogen werden, ob die auswärtige Gerichtsbehörde zur Einschreitung competent gewesen und das Urtheil derselben nicht offenbar ungerecht sei (s. vorige Nr.) auch rechtskräftige Urtheile der königlich Sardinischen Gerichtsbehörden in dem österreichischen Staate nur dann zu vollziehen sind, wenn nicht nur die Execution von der Partei oder ihrem rechtmässigen Vertreter angesucht und das Gesuch von einem Ersuchschreiben der Sardinischen Gerichtsbehörde begleitet, sondern auch vorläufig durch Einvernehmung der Parteien die Frage erörtert worden ist, ob die auswärtige Behörde zur Einschreitung competent gewesen, und das Urtheil nicht offenbar ungerecht sei. Ueber diese Frage hat diejenige erste Instanz, bei welcher die Execution anzusuchen ist, beide Parteien in Kürze zu Protokoll zu vernehmen und sohin über die Vollziehbarkeit des Urtheiles unter Vorbehalt des Recurses zu entscheiden. Doch findet diese Vorschrift auf Fälle, in welchen es sich bloss um Vornahme von Zeugenverhören, von Augenscheinen oder Kunstbefunden, so wie um Abnahme von Eiden aus Anlass von Erkenntnissen der k. Sardinischen Gerichtsbehörden handelt, keine Anwendung, und solche Acte sind, wenn dieselben im gehörigen Wege angesucht werden, ohne Verzug vorzunehmen (Verordnung des Justiz-Ministeriums, vom 22. Jänner 1853, in Folge a. h. Ermächtigung vom 16. August 1852: R. G. B. Nr. 13, S. 117.)

Um übrigens gegen fremde Gerichte, welche die Vollziehung der in Oesterreich geschöpften Urtheile verweigern, oder zum Nachtheile der österreichischen Gläubiger erschweren, das Wiedervergeltungsrecht genau ausüben zu können, sind die bei erster und zweiter Instanz vorkommenden gegründeten Beschwerden österreichischer Unterthanen wider auswärtige Behörden wegen verweigerter Execution, stets dem Justiz-Ministerium zur weiteren Verfügung vorzulegen (Civil-Processordnung für Ungarn und Siebenbürgen, §. 554: J. G. S. S. 381.)

123. Execution gegen Exterritoriale.

Hat gegen einen Exterritorialen unter den oben entwickelten Voraussetzungen seiner ausdrücklichen oder vermutheten Zustimmung (Nr. 107, 108, 112) hierlands ein förmliches Process-Verfahren, sei es vor dem Obersthofmarschallamte, oder vor dem ordentlichen Ge-

[1] Gerichtliche Entscheidung über die Vollstreckbarkeit der Civilurtheile polnischer Gerichte in Oesterreich (in Haimerl's Magazin, II. Bd. S. 333).

richte stattgefunden, so ist es nur consequent, dass falls die Sachfälligkeit des Exterritorialen erfolgte, auch das rechtskräftige Urtheil nach den Vorschriften der österreichischen Gerichtsordnung vollstreckt werde. So könnte z. B. gegen den Beamten oder Diener einer fremden Gesandtschaft, wenn wider denselben über eingeholte Erlaubniss des Gesandtschafts-Chefs ein gerichtliches Verfahren hierlands gepflogen und hiernach ein rechtskräftiges Urtheil erwirkt wurde, im Executionsverfahren auch die Pfändung des Mobilars vorgenommen werden; — doch wird, wenn sich das Mobilar in der exterritorialen Wohnung oder Kanzlei des Gesandten befindet (Nr. 46), auch hiezu erst die besondere Zustimmung des Gesandten erforderlich sein. Ebenso könnte der executive Verkauf eines, einem fremden Diplomaten gehörigen, in Oesterreich gelegenen unbeweglichen Gutes stattfinden. [1]) Die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechtes aber, so wie die Analogie mit den in Oesterreich bezüglich der öffentlichen Beamten geltenden Normen, werden es unzulässig machen, das Executionsmittel des Personal-Arrestes gegen einen fremden diplomatischen Beamten anzuwenden.

Ist gegen eine bei einem fremden Gesandten dienende Person, welche nicht österreichischer Unterthan ist, nach der oben angeführten Verordnung (Nr. 107) eine Streitsache bei einem ordentlichen österreichischen Gerichte, so wie gegen einen abwesenden Ausländer, anhängig gemacht worden, so würde, wenn das Urtheil gegen eine solche Person erfolgte und der Gesandte die Vornahme der Execution nicht gestatten will, nichts erübrigen, als die Vollstreckung des Urtheils im Wege der Requisition bei der fremden Regierung, dem der Verurtheilte angehört, in eben der Weise zu verlangen, wie diess überhaupt für die Execution österreichischer Urtheile im Auslande durch die allgemeinen Vorschriften (Nr. 121) angeordnet ist. — Gegen die Dienstleute, welche österreichische Unterthanen sind, wäre die Execution nach den österreichischen Gesetzen, jedoch mit Berücksichtigung der, der Wohnung des Dienstgebers zukommenden Exterritorialität zu vollstrecken. — Oesterreichische Unterthanen, welche bei ihrer eigenen Regierung als fremde Diplomaten accreditirt sind, könnten, ebenso wie fremde Consuln, hierlands exequirt werden (Nr. 46); doch dürfte auch hier der Personal-Arrest nicht anwendbar erscheinen.

[1]) Diese theoretisch wohl richtigen Sätze dürften indessen selten zur Anwendung kommen, da man es vorziehen würde, ein so verschuldetes Individuum seines Dienstes zu entheben und so des Exterritorialitäts-Privilegiums zu entkleiden.

124. Eintreibung der Gerichtskosten.

Die Eintreibung der Gebühren und der Auslagen der Parteien-Vertreter findet, wie andere Privatansprüche gegen österreichische Unterthanen, nur bei dem competenten Richter statt (Hofdecret vom 4. October 1833: J. G. S. Nr. 2633, S. 103) [1].

Mit Beobachtung des Reciprocitätsrechtes und nach Prüfung des Umstandes, ob der auswärtige Gerichtsstand zur Schöpfung des Urtheiles wider den österreichischen Unterthan berechtigt war, ist sich auch bei Eintreibung der einem auswärtigen Gerichtsstande gebührenden Taxen zu benehmen (Hofdecret vom 11. Mai 1792: J. G. S. Nr. 16, S. 11).

In Folge eines zwischen der kaiserlich-österreichischen und der königlich-sächsischen Regierung getroffenen Uebereinkommens, haben die königlich-sächsischen Gerichte Requisitionen wegen Zustellung von Taxnoten (Sportelzetteln) an Zahlungspflichtige, welche sich in Oesterreich aufhalten, für den Fall, dass diese sich in einer Kronlands-Hauptstadt befinden, an den Magistrat derselben, in den übrigen Fällen aber an die Bezirksämter (Stuhlrichterämter, im lombardisch-venezianischen Königreiche Districtscommissariat, in Dalmatien Präturen) zu richten, während dagegen die österreichischen Behörden sich in derlei Fällen an die königl. sächsischen Gerichte zu wenden haben (Ministerial-Verordnung vom 16. August 1858: R. G. B. Nr. 128, S. 456.)

Die Bestimmungen über die mit einigen Regierungen verabredete Kostenbefreiung für die von Amtswegen vorzunehmenden Gerichtsacte, s. Nr. 116.

IV. Abschnitt.

Von dem Concurs-Processe.

125. Gerichtsstand und Umfang der Gantverhandlung.

Der Concurs ist in der Regel bei der Personal-Instanz des Verschuldeten (allgemeine Concursordnung vom 1. Mai 1781, §. 1. J. G. S. Nr. 14, S. 78; — westgalizische Gerichtsordnung vom 19. October 1796, IX. Capitel, vom Concurs-Processe, §. 74 bis 164; — Jurisdictionsnorm vom 20. November 1852, §. 73: R. G. B. Nr. 251,

[1]) Vergl. Wildner (Dr. Ignaz v.): Darf der Vertreter die von seinem Clienten anerkannten Gebühren unmittelbar einklagen? (Jurist. IV. Bd. S. 320—322.)

S. 1098; — Concursordnung für Ungarn und Siebenbürgen, Kroatien, Slavonien, die Woiwodschaft Serbien mit dem Temeser Banate, vom 18. Juni 1853: R. G. B. Nr. 132, S. 748) [1]) und zwar wider die Besitzer landtäflicher oder vom Gemeindeverbande ausgeschiedener unbeweglicher Güter, und wider Einwohner derjenigen Ortschaften, in welchen ein Gerichtshof erster Instanz seinen Sitz hat, bei diesem letzteren, ausserdem aber bei dem Bezirksgerichte zu eröffnen, und erstreckt sich stets auf das gesammte, wo immer befindliche, bewegliche, dann auf das in den Kronländern, für welche die bezügliche Jurisdictionsnorm Wirksamkeit hat, gelegene unbewegliche Vermögen. Für wichtige Cridafälle kann auf Ansuchen des Schuldners oder der Gläubiger, oder auch über Antrag der Unterbehörden, von dem Obergerichte der Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel der Verschuldete seinen Wohnsitz hat, zur Verhandlung des Concurses delegirt werden (J. N. §. 73). Besitzt der Cridatar, über dessen Vermögen ausser den genannten Kronländern der Concurs eröffnet wurde, in denselben unbewegliche Güter, so muss daselbst über diese Güter ein besonderer Concurs eröffnet werden. Liegen die unbeweglichen Güter, über welche der Concurs zu eröffnen ist, in verschiedenen Kronländern, oder unter verschiedenen Gerichten, so gibt die Zuvorkommung den Ausschlag (J. N. §. 74). Die Concurs-Verhandlung über Handelsleute, Fabrikanten und die ihnen gleichgestellten Erwerbsgesellschaften und Actienvereine, steht, wenn sie ihren Sitz in dem Sprengel des Handelsgerichtes haben, diesem Gerichte, sonst aber dem zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestimmten Gerichtshofe erster Instanz zu, in dessen Bezirke sie ansässig sind (J. N. §. 75). Die Concurs-Verhandlung über eine Gewerkschaft als solche, ist bei demjenigen Gerichtshofe erster Instanz zu pflegen, welcher zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit über dieselbe bestimmt ist (J. N. §. 76).

Diese für die Concurse der Inländer aufgestellten Grundsätze finden auch in Bezug auf das Ausland ihre Anwendung, es möge ein

[1]) Haimerl (Dr. Franz): Vorträge über den Concurs der Gläubiger nach den österreichischen Gesetzen, Wien 1840; Schuster (Dr. Ferdinand): Die Concursordnung für Ungarn und Siebenbürgen, Wien 1855. — Vergl. auch Linde (Dr. Just. Thimot. Balth.): Lehrbuch des deutschen gemeinen Civilprocesses, 5. Auflage, Bonn 1838, §. 426 und ff.; Gönner (Dr. Nic. Thad. v.): Handbuch des deutschen gemeinen Processes, 2. Aufl., Erlangen 1804 — 1805; im 4. Bande; Schweppe (Dr. A.): Das System des Concurses der Gläubiger nach dem gemeinen in Deutschland geltenden Rechte, 3. Ausgabe, Göttingen 1829; Bayer (Dr. Hier. v.): Theorie des Concursprocesses nach gemeinem Rechte, München 1842.

Cridatar, über den in Oesterreich der Concurs eröffnet wurde, auch Vermögen im Auslande besitzen, oder umgekehrt, ein Cridatar, welcher im Auslande in Concurs verfallen ist, auch in Oesterreich ein solches haben.

Schon die ältere österreichische Gesetzgebung erkannte es an, dass der Concurs-Gerichtsstand ein Universal-Gerichtsstand sei; [1]) dass also alle zu Handen eines fremden Cridatars hierlands ausstehenden Activ-Forderungen [2]), selbst wenn diese mit Verbot belegt wären (Nr. 120), an die ausländische Concursbehörde, wenn diese die Reciprocität beobachtet, auszufolgen seien (Hofdecret vom 13. October 1815: J. G. S. Nr. 1180, S. 39). In neuerer Zeit ist dieser Gegenstand in der Concurs-Ordnung für Ungarn und Siebenbürgen umständlicher behandelt worden.

Hiernach hat man sich, wenn ein Cridatar, über dessen Vermögen hierlands der Concurs eröffnet wird, auch im Auslande ein Vermögen besitzt, rücksichtlich der Frage, ob und von welchem Gerichte ein solches Vermögen in den Concurs zu ziehen sei, zunächst an die diessfälligen Staatsverträge zu halten. [3]) In Ermanglung von Staatsverträgen ist das im Auslande befindliche bewegliche Vermögen in dem Falle, als ein Cridatar, über den hierlands der Concurs eröffnet wurde, auch im Auslande Vermögen besitzt, in den inländischen Concurs einzubeziehen, daher die Ausfolgung desselben von der ausländischen Behörde in Anspruch zu nehmen; eben so auch im Falle, dass ein im Auslande in Concurs verfallener Schuldner auch hierlands ein Vermögen besitzt, das im Inlande befindliche bewegliche Vermögen der ausländischen Concursbehörde auf Verlangen auszuliefern (C. O. für Ungarn und Siebenbürgen, vom 18. Juli 1853, §. 6: R. G. B. Nr. 132, S. 752); und letzteres zwar auch dann, wenn gleich ein Verbot auf dieses bewegliche Gut erwirkt worden wäre (Nr. 120). — Die Concurs-Verhandlung über das unbewegliche Vermögen dagegen, ist in allen Fällen den Gerichten des Staates, in welchem es liegt, vorbehalten. Sollte von

[1]) Savigny: System etc., VIII. Bd., S. 282.

[2]) Blaschke (Dr. Joh.): Hat der österreichische Richter die von einem Gläubiger angesuchte Separatexecution auf ein im Auslande befindliches Civilvermögen eines hierländigen Cridatars zu bewilligen? (Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit, 1840, I. Bd., S. 43—50.)

[3]) Solche Verträge bestehen mit Preussen und mit dem Königreiche Sachsen; sie werden, da sie nicht bloss über den Gerichtsstand, sondern über das ganze Concursverfahren sich aussprechen, am Schlusse dieses Abschnittes aufgeführt (Nr. 128). Besondere vertragsmässige Bestimmungen gelten auch hinsichtlich Persiens (s. ebenda).

den Behörden eines auswärtigen Staates die angesuchte Ausfolgung des beweglichen Vermögens verweigert, oder nur in beschränkter Weise zugestanden werden, so ist hievon das Justiz-Ministerium ohne Verzug in Kenntniss zu setzen, welches erforderlichen Falles die österreichischen Gerichte anweisen wird, gegen jenen Staat ein gleiches Verfahren zu beobachten (C. O. für Ungarn und Siebenbürgen a. a. O.)

Die königlich-bairische Regierung hat ihrerseits erklärt, dass der bei einem auswärtigen Gerichte begründete allgemeine Gerichtsstand des Concurses sich nicht auf die in Baiern liegenden Güter des Schuldners, oder auf die bei bairischen Gerichten anhängigen Processe erstrecke, so weit nicht durch besondere Uebereinkunft ein Anderes bestimmt sei (Hofdecret vom 7. November 1812: J. G. S. Nr. 1010, S. 37).

Der von einem österreichischen Consulargerichte im türkischen Reiche in Ausübung der tractatenmässigen Jurisdiction (Nr. 9, 105) über das Vermögen eines österreichischen Unterthans oder Schutzgenossen eröffnete Concurs, erstreckt sich nur auf das, im Umfange des osmanischen Reiches befindliche Vermögen (Ministerial-Verordnung vom 31. März 1855, §. 12: R. G. B. Nr. 58, S. 387). Wenn der Verschuldete, über dessen Vermögen der Concurs in der Türkei eröffnet wird, seinen ordentlichen Wohnsitz vorher in Oesterreich hatte, oder dort ein Vermögen besitzt, oder an einer dort befindlichen industriellen oder Handels-Unternehmung betheiligt ist, so liegt dem Consulargerichte ob, die Eröffnung des Concurses dem Gerichte des ordentlichen Wohnsitzes, welchen der Verschuldete zuletzt in Oesterreich gehabt hat, oder jenem Gerichte, in dessen Sprengel sich das Vermögen oder die Unternehmung desselben befindet, ungesäumt anzuzeigen (Ministerial-Verordnung vom 31. März 1855, §. 31: R. G. B. Nr. 58, S. 392).

126. Concurse der Exterritorialen.

In so ferne die Concurs-Eröffnung ein Act der Personal-Gerichtsbarkeit ist, könnte eine solche in Oesterreich wider einen Exterritorialen nicht Platz greifen, da den österreichischen Gerichten über solche völkerrechtlich Privilegirte keine Personal-Gerichtsbarkeit zusteht (Nr. 46, 107), den Fall ausgenommen, dass eine freiwillige Aufgebung des völkerrechtlichen Privilegiums statt gefunden hätte, z. B. wenn ein fremder Gesandter darein willigen würde, dass über seinen verschuldeten Hausdiener hierlands der Concurs eröffnet werde. [1])

Da die Verlassenschaft die Person des Verstorbenen repräsentirt (Nr. 90), so könnte auch über den hierlands vorfindigen Nachlass eines verstorbenen Exterritorialen in der Regel der Concurs von

[1]) Sieh jedoch die Anmerkung, S. 289.

den österreichischen Gerichten nicht eröffnet werden. Nur dann, wenn der Nachlass mit solchen Schulden überbürdet wäre, welche nach der Natur der Sache oder dem rechtsgültig erklärten Willen des Erblassers, oder nach Umständen in Folge der Zustimmung des Gesandtschafts-Chefs, hierlands berichtigt werden müssten (Nr. 46), würde die Vornahme einer cridamässigen Vertheilung des Nachlasses unter die hierländigen Gläubiger durch das Obersthofmarschallamt als rechtlich begründet erscheinen.

Besitzt der Exterritoriale hierlands liegendes Gut, so haben wir schon gesehen, dass er bezüglich desselben keiner Exterritorialität geniesst, sondern der Realgerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfange unterworfen ist (Nr. 108). Sollte nun eine solche exterritoriale Person so übermässig verschuldet sein, dass bei Zuweisung ihres in Oesterreich gelegenen unbeweglichen Vermögens an die hievon ihre Befriedigung begehrenden Gläubiger, eine Gantverhandlung und cridarische Vertheilung, also die Eröffnung eines Particular-Concurses, nothwendig würde (Concurs-Ordnung für Ungarn und Siebenbürgen, vom 18. Juli 1853, §. 5: R. G. B. Nr. 132, S. 752), so dürfte wohl auch dem Concurse hinsichtlich dieser Realität statt gegeben werden, und der Besitzer könnte sich zur Abwendung einer solchen Concursverhandlung nicht auf seine persönliche Eigenschaft der Exterritorialität berufen.

127. Vermögens-Verwaltung, Liquidirung und Classification.

So weit die Benennung des Verwalters der Concursmasse (*curator bonorum*) von dem Richter abhängt, darf dieser zu diesem Amte keinen Fremden berufen. Soweit dagegen die Wahl von den Gläubigern abhängt, soll zwar dem freien Willen derselben nicht vorgegriffen werden, doch muss der Concursrichter Sorge tragen, dass der benannte Vermögensverwalter, so lange seine Verwaltung dauert, sich im Lande aufhalte (Hofdecret vom 7. April 1790: J. G. S. Nr. 8, S. 4.) Die neue Concursordnung für Ungarn und Siebenbürgen schreibt ausdrücklich vor, es dürfe ein Fremder nur unter der Bedingung zum Vermögensverwalter erwählt werden, dass er bis zur Beendigung des Concurses in dem Kronlande, wo sich die Concurs-Instanz befindet, seinen Aufenthalt nehme (Concursordnung für Ungarn und Siebenbürgen vom 18. Juli 1853, §. 49: R. G. B. Nr. 132, S. 763.) Auch soll kein Gläubiger zum Creditorenausschuss ernannt werden, der sich nicht verpflichtet, während des Concurses sich im Orte der Concurs-Verhandlung aufzuhalten (Hofdecret vom 7. April 1790: J. G. S. Nr. 8, S. 4.) —

Die Liquidirung der einzelnen Forderungen ausländischer

Unterthanen findet nach den allgemeinen Vorschriften der Process- und Concursordnung statt.

Im Concursverfahren wider einen österreichischen Unterthan oder Schutzgenossen im türkischen Reiche (Nr. 125) haben sich die den Oberlandesgerichten in Lemberg, Zara und Triest zugewiesenen österreichischen Consulargerichte (Nr. 105) nach den Bestimmungen des neunten Capitels der westgalizischen Gerichtsordnung und der hierzu erflossenen nachträglichen Verordnungen, alle übrigen Consulargerichte aber nach der für Ungarn und Siebenbürgen kundgemachten provisorischen Concursordnung (vom J. 1853) zu benehmen, soferne nicht jene Einrichtungen oder thatsächlichen Verhältnisse mangeln, welche die Anwendung dieser Vorschriften voraussetzt (Ministerial-Verordnung vom 31. März 1855, §. 31: R. G. B. Nr. 58, S. 392). Wenn ein Unterthan des osmanischen Reiches, als Gläubiger eines österreichischen Unterthans oder Schutzgenossen bei dessen Concursmassa betheiligt ist, so hat er seine Forderung innerhalb der Edictalfrist bei dem österreichischen Consulargerichte, welches die Concursinstanz ist, entweder selbst oder durch seine Behörde anzumelden. Die Concursverhandlung steht auch in einem solchen Falle ausschliesslich und im vollen Umfange dem Consulargerichte zu, daher auch die Vertheilung und Entscheidung aller darüber entstehenden Streitigkeiten durch dasselbe zu geschehen hat (Ministerial-Verordnung vom 31. März 1855, §. 32: R. G. B. Nr. 58, S. 392). —

Bei der Classification der Concursgläubiger wird in der Regel kein Unterschied zwischen In- und Ausländer gemacht. Den Unterthanen auswärtiger Staaten soll in Rücksicht ihrer Forderungen gleiches Recht mit den Inländern ertheilt werden; es wäre denn, dass die Forderung einen Unterthan eines solchen Staats beträfe, wo den Unterthanen der österreichischen Monarchie nicht gleiches Recht mit den eigenen Unterthanen ertheilt wird, in welchen Fällen das *jus reciprocum* genau zu beobachten ist (allgemeine Concursordnung, §. 27). Daher auch in Fällen, wo es zweifelhaft ist, ob die österreichischen Unterthanen in dem Staate des eintretenden ausländischen Gläubigers gleicher Rechte mit den eigenen Unterthanen dieses Staates theilhaftig sind, dem Ausländer die zuerkannte und classificirte Forderung nur gegen dem erfolgt werden darf, dass derselbe glaubwürdige Urkunden seiner Obrigkeit beibringe, diese wolle in ähnlichen Fällen den österreichischen Unterthanen gleiches Recht, wie den Eingebornen, widerfahren lassen (Hofdecret vom 14. August 1786: J. G. S. Nr. 572, S. 64). [1] — Die Unterthanen der ottomanischen Pforte wurden

[1]) Es wird also auch hier in der Regel formelle Reciprocität aus-

jedoch von der Beibringung solcher Zeugnisse enthoben, und es soll ihnen jedenfalls gleiches Recht, wie den österreichischen Unterthanen in Concursfällen ertheilt werden (Hofdecret vom 4. Juni 1789: J. G. S. Nr. 1015, S. 58) [1].

Auch die neue Concursordnung für Ungarn und Siebenbürgen, welche gleichfalls hinsichtlich der Behandlung der Ansprüche der Ausländer auf eine inländische Concursmasse den Grundsatz der Gleichstellung mit den Inländern gegen Beobachtung der Reciprocität ausspricht, erklärt, dass die Vermuthung für diese Reciprocität streitet, und nur bei vorliegendem besonderen Grunde das Gegentheil anzunehmen, der Ausländer durch öffentliche Urkunden das Bestehen dieser Reciprocität darzuthun hat (Concursordnung für Ungarn und Siebenbürgen, §. 7: R. G. B. Nr. 132, S. 753.)

Hinsichtlich der Einwohner der Schweiz sind zu Ende des vorigen Jahrhunderts mehrere besondere Verordnungen bezüglich der Classification ihrer Forderungen hierlands kundgemacht worden. Hiernach sind von denselben einige ganz, einige nur zum Theil den österreichischen Unterthanen in Concursfällen gleich zu halten; und zwar haben ganz gleiche Rechte: die Angehörigen des Cantons Zürich (Hofdecret vom 24. September 1787: J. G. S. Nr. 725, S. 157) und des Cantons Bern (Hofdecret vom 5. November 1787: J. G. S. Nr. 742, S. 163); die Angehörigen der Stadt Winterthur (Hofdecret vom 12. Februar 1788: J. G. S. Nr. 780, S. 37); der Stadt Basel (Hofdecret vom 5. Mai 1788: J. G. S. Nr. 1818, S. 50); des Cantons Schaffhausen, dann der Städte Aarau, Baden, Biel, Brugg, St. Gallen, Lenzburg, Mellingen, Mühlhausen und Zofingen (Hofdecret vom 16. Juni 1788: J. G. S. Nr. 843, S. 77); des Cantons Freiburg, der Stadt Peterlingen (Payerne), des Basler Fürstbisthums und der gefürsteten Abtei Pfeffers. (Hofdecret vom 14. August 1788: J. G. S. Nr. 853, S. 162); der Stadt und Republik Genf (Hofdecret vom 14. August 1788: J. G. S. Nr. 872, S. 172); des Landes Neuenburg und Valengin (Hofdecret vom 20. October 1788: J. G. S. Nr. 906, S. 191); der Stadt Brengarten (Hofdecret vom 23. October 1788: J. G. S. Nr. 907, S. 192);

geübt (Nr. 43), und nur, wenn der auswärtige Staat Anlass zu einer Retorsion gibt, die materielle Reciprocität in Anwendung gebracht. Vergl. Schuster, S. 33.

[1]) Dass bei Concursen österreichischer Unterthanen in der Türkei die Vertheilung der Cridamassa dem österreichischen Consulargerichte zustehe, weil dieses die Concursverhandlung in ihrem vollen Umfange zu pflegen hat (also auch die Liquidirung, Classificirung und Auszahlung), wurde schon oben bemerkt; s. vorige Seite.

des Gerichtsbezirkes des Fürst-Abtes zu Einsiedl und der Stadt Lausanne (Hofdecret vom 10. Nov. 1788: J. G. S. Nr. 917, S. 195); der Stadt Stein am Rhein (Hofdecret v. 1. Sept. 1788: J. G. S. Nr. 881, S. 177) und der Stadt Altstetten (Hofdecret v. 26. Nov. 1789: J. G. S. Nr. 1079, S. 88). Dagegen sind die Bürger und Insassen des Cantons Ury ausser dem Falle, dass ihre Forderungen mit einem Unterpfande versehen sind, allen anderen Gläubigern nachzusetzen (Hofdecret vom 16. Juni 1788: J. G. S. Nr. 842, S. 76); ebenso die Bürger und Insassen des Cantons Schwyz und Unterwalden (Hofdecret vom 20. October 1788: J. G. S. Nr. 907, S. 191); die Bürger und Insassen von Rappersweiler (Hofdecret vom 16. Februar 1789: J. G. S. Nr. 974, S. 24) und jene der deutschen Gemein-Vogteien, wo die eidgenossischen Stände der Schweiz regieren (Hofdecret vom 25. August 1791: J. G. S. Nr. 197, S. 65). Die Unterthanen und Insassen des dem Fürst-Abte zu St. Gallen gehörigen Bezirkes aber sollen als Gemeingläubiger allen hierländigen Unterthanen nachgesetzt werden, und würden sie ihr Unterpfand erstanden haben, solches an sich zu bringen nicht berechtiget sein, sondern dasselbe soll mittelst öffentlicher Feilbietung an hierländige Unterthanen überlassen werden (Hofdecret vom 21. August 1788: J. G. S. Nr. 877, S. 173) [1].

Bezüglich der Classificirung der Wechselforderungen gilt gleichfalls der Grundsatz der formellen Reciprocität, wie bei allen anderen Forderungen [2].

[1]) Die seitdem in der Schweiz eingetretenen Veränderungen lassen viele dieser Bestimmungen als veraltet erscheinen.

[2]) Der Artikel 49 der Wechselordnung vom 1. October 1763, welcher den Fremden für ihre Wechselforderungen bei ihren hierländigen Concursen nur dann die dritte Classe einräumte, wenn österreichische Unterthanen in dem Staate der fremden Wechselgläubiger eben so classificirt werden (der also die Beobachtung einer materiellen Reciprocität anordnet), ist offenbar sowohl durch die spätere Concursordnung vom 1. Mai 1781, als durch die im a. b. G. B. sanctionirten Grundsätze einer aufgeklärteren und gerechteren Gesetzgebung (Nr. 43) für aufgehoben zu betrachten. — Vergl. Wagner (Dr. August): Critisches Handbuch des in den österreichischen Staaten geltenden Wechselrechtes, Wien 1813, II. Bd., S. 18; dann Schuster (Dr. Michael): Commentar zum allg. bürgerl. Gesetzbuche, Prag 1818, §. 409. Für den Fortbestand der Gültigkeit der Vorschrift in der Wechselordnung vom Jahre 1763 sprach sich hingegen Appellationsrath von Zimmerl aus, in seiner Abhandlung: Ueber das Vorrecht der Wechselbriefe, Wien 1791. — Diese Polemik hat übrigens alles practische Interesse verloren, nachdem das durch die österreichischen Wechselgesetze und die Concursordnung vom 1. Mai 1781 den Wechselbriefen zugestandene Vorrecht der dritten Classe aufgehoben, und bestimmt wurde, dass die Wechselforderungen jenen der übrigen Gemeingläubiger gleich zu stellen seien (Justizhofdecret vom 22. Au-

Ueber die Classificirung der im Auslande bedungenen Zinsen sehe man unten (Nr. 158).

128. Besondere Uebereinkommen mit einzelnen Staaten hinsichtlich des Concurs-Verfahrens.

Die österreichische Regierung ist mit der preussischen Regierung zu Förderung der Rechtspflege in Concursfällen über folgende Puncte übereingekommen: Das in dem einen der contrahirenden Staaten befindliche bewegliche Vermögen eines, dem anderen Staate angehörigen, in diesem letzteren in Concurs gerathenen Schuldners soll, wenn derselbe in dem ersteren Staate mit Grundstücken nicht ansässig ist, an das ausländische Concursgericht auf dessen Requisition ausgeantwortet werden, ohne zuvor einen Special-Concurs darüber im Inlande einzuleiten. — Diese Ausfolgung des ausschliessend beweglichen Vermögens an das Concursgericht des anderen Staates findet selbst dann statt, wenn auf das ganze oder auf einen Theil des auszuantwortenden Vermögens bereits ein Arrest (Verbot) gelegt ist. Die auf dieses bewegliche Vermögen vor Ausbruch des Concurses erworbenen Pfand- und Retentionsrechte bleiben jedoch aufrecht. Es ist demnach der mit einem Retentionsrechte versehene Gläubiger vor seiner vollständigen Befriedigung, zur Verabfolgung der, mit diesen Rechten belasteten und in seinem Besitze befindlichen beweglichen Sachen nicht verpflichtet; auch ist ein solcher Gläubiger nicht schuldig, sich in eine Concursverhandlung mit dem Concursgerichte einzulassen. — Besitzt dagegen der in Concurs gerathene Unterthan des anderen Staates im Inlande unbewegliches Vermögen, so findet die Auslieferung seines beweglichen Vermögens an das Concursgericht nicht statt, vielmehr wird auf den Antrag der Betheiligten von dem competenten Gerichte, in dessen Jurisdictionsbezirk sich das unbewegliche Vermögen befindet, über alles im Inlande befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Gemeinschuldners ein besonderer Concurs eröffnet. — Schuldforderungen werden, auch wenn sie auf unbeweglichen Gütern versichert sind, zu dem beweglichen Vermögen gerechnet, es wäre denn, dass sie vermöge besonderer Bestimmungen, Bestandtheile eines unbeweglichen Besitzthumes ausmachen, oder ihnen nach der Gesetzgebung des betreffenden Staates die Eigenschaft einer unbeweglichen Sache beigelegt ist. — Bei dem, in dem einen

gust 1843; J. G. S. Nr. 735, S. 136). Ueberdiess ist seitdem die Wechselordnung vom J. 1763 in Folge der im J. 1850 kundgemachten allgemeinen Wechselordnung (Nr. 55) vollends aufgehoben worden, welch letztere keine besonderen Bestimmungen über die Classificirung von Wechselforderungen in Concursfällen enthält.

Staate eröffneten Concurse werden die dem anderen Staate angehörigen Gläubiger den inländischen Gläubigern völlig gleich behandelt, nach §. 27 der österreichischen allgemeinen Concursordnung und §. 162, Theil I, lit. 5, der preussischen allgemeinen Gerichtsordnung. — Soweit durch die obigen Bestimmungen besondere Verabredungen getroffen sind, finden die Vorschriften der §§. 663 bis 667, Theil I, lit. 50, der preussischen allgemeinen Gerichtsordnung wegen der Separatconcurse über das, im preussischen Gebiete befindliche Vermögen eines Ausländers, in Rücksicht des beweglichen Vermögens österreichischer Unterthanen nicht mehr Anwendung (Ministerial-Erklärungen: Wien, 12. Mai 1844; Berlin, 16. Juni 1844; kundgemacht durch Hofkanzlei-Decret vom 14. April 1845: J. G. S. Nr. 883, S. 260, P. G. S. Bd. 73, S. 71). —

Auch mit der königlich-sächsischen Regierung hat die österreichische Regierung ein besonderes Uebereinkommen über die gegenseitige Behandlung der Concursfälle geschlossen. Nach den Bestimmungen desselben soll, wenn über einen Schuldner der Concurs zu eröffnen ist, der nach dem ordentlichen Wohnsitze des Schuldners zuständige Gerichtsstand desselben als das allgemeine Concursgericht hinsichtlich seines ganzen beweglichen und des im Inlande befindlichen unbeweglichen Vermögens angesehen werden. Hat ein Verschuldeter wegen des in beiden Staaten zugleich genommenen Wohnsitzes einen mehrfachen Gerichtsstand, so entscheidet für die Competenz des allgemeinen Concursgerichtes die Zuvorkommung. — Der hiernach in dem einen Staate eröffnete Concursprocess erstreckt sich auch auf das in dem anderen Staate befindliche bewegliche Vermögen des Gemeinschuldners, wozu auch die auf unbewegliche Güter sichergestellten Forderungen gehören, und dasselhe muss daher auf Verlangen des Concursgerichtes von demjenigen Gerichte, wo das Vermögen sich befindet, sichergestellt, inventirt und entweder in Natur oder nach vorgängiger Verwerthung zur Concursmasse ausgeantwortet werden. Hiebei finden jedoch folgende Einschränkungen statt: 1. Gehört zu dem auszuantwortenden Vermögen eine dem Gemeinschuldner angefallene Erbschaft, so kann das Concursgericht nur die Ausantwortung des, nach erfolgter Befriedigung der Erbschaftsgläubiger, in soweit nach den im Gerichtsstande der Erbschaft geltenden Gesetzen die Separation der Erbmasse von der Concursmasse noch zulässig ist, sowie nach Berichtigung der sonst auf der Erbschaft haftenden Lasten verbleibenden Ueberrestes der Erbmassa fordern. 2. Ebenso können vor der Ausantwortung des Vermögens an das allgemeine Concursgericht alle nach den Gesetzen desjenigen Staates, in welchem das auszuantwortende bewegliche Vermögen sich befindet, zulässigen und vor Ausbruch des Concurses

erworbenen Eigenthums-Pfand- und Retentionsrechte an den zu diesem Vermögen gehörigen und in dem betreffenden Staate befindlichen Gegenständen vor dessen Gerichten geltend gemacht werden, und ist sodann aus deren Erlös die Befriedigung dieser Gläubiger zu bewirken und nur der Ueberrest an die Concursmasse abzuliefern. 3. Besitzt der Schuldner, gegen welchen in dem einen Staate der Concurs eröffnet worden ist, in dem anderen Staate unbewegliches Vermögen, so ist über dasselbe ein besonderer Concurs zu eröffnen, und nur der allenfalls nach Befriedigung der Vorzugs- und Hypothekar-Gläubiger verbleibende Ueberrest an die allgemeine Concursinstanz auszuliefern. 4. Besitzt der Gemeinschuldner Bergwerkseigenthum, welches nach den Gesetzen des Staates, wo das Berggebäude liegt, zu dem unbeweglichen Vermögen gerechnet wird, so wird behufs der Befriedigung der Berggläubiger über dasselbe ein Specialconcurs bei dem in Bergwerkssachen competenten Gerichte eingeleitet, und nur der verbleibende Ueberrest dieser Specialmasse zur Hauptconcursmasse abgeliefert. 5. Ebenso kann, wenn der Gemeinschuldner Seeschiffe oder dergleichen Schiffsparte besitzt, die vorgängige Befriedigung der Schiffsgläubiger aus diesen Vermögensstücken nur bei dem betreffenden See- und Handelsgerichte oder dem nach der Gerichtsorganisation an dessen Stelle tretenden Gerichte, im Wege eines einzuleitenden Special-Concurses erfolgen. — In soweit nicht die in dem vorstehenden Artikel 2 bestimmten Ausnahmen eintreten, sind alle Forderungen an den Gemeinschuldner bei dem allgemeinen Concursgerichte zu liquidiren, auch die rücksichtlich ihrer bei den Gerichten des anderen Staates anhängigen Processe bei dem Concursgerichte weiter zu verfolgen. Auch diejenigen der im Art. 2 gedachten Forderungen, welche von den Gläubigern bei dem besonderen Gerichte nicht geltend gemacht, oder daselbst gar nicht oder nicht vollständig befriediget worden sind, können bei dem allgemeinen Concursgerichte noch geltend gemacht werden, so lange bei dem letzteren nach den Gesetzen desselben eine Anmeldung noch zulässig ist. Dingliche Rechte werden jedenfalls nach dem Gesetze des Ortes, wo die Sache gelegen ist, beurtheilt und dem Range nach geordnet. Ueber die Rangordnung persönlicher Ansprüche und deren Verhältniss zu den dinglichen, entscheiden die am Orte des Concursgerichtes geltenden Gesetze. Nirgends darf aber ein Unterschied zwischen in- und ausländischen Gläubigern hinsichtlich der Behandlung ihrer Rechte gemacht werden. — Ein Verbot (Arrest) kann in dem einen Staate unter den nach den Gesetzen desselben in Beziehung auf seine eigenen Unterthanen vorgeschriebenen Bedingungen gegen den Unterthan des anderen Staates, auf dessen in dem Gerichtsbezirke des Verbotsrichters befindliches Vermögen bewilligt

werden, und begründet zugleich den Gerichtsstand für die Hauptklage in soweit, dass die Entscheidung des Verbotsrichters rücksichtlich der Hauptsache nicht bloss an den in seinem Gerichtssprengel befindlichen und mit Verbot (Arrest) belegten, sondern an allen in demselben Lande befindlichen Vermögensobjecten des Schuldners vollstreckbar ist. Das Verbot gibt jedoch dem Verbotswerber kein Vorzugsrecht vor anderen Gläubigern und verliert durch die Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Schuldners seine rechtliche Wirkung. Wenn daher bei Eröffnung des Concurses ein Process wegen Rechtfertigung des Verbots anhängig ist, so hat hinsichtlich seiner Fortsetzung die im Eingange des Art. 3 aufgestellte Regel zur Anwendung zu kommen (Ministerial-Erklärung: Wien, 1. Jänner 1854; Dresden, 6. Jänner 1854; kundgemacht durch Erlass des kais. Ministeriums des Aeussern, vom 2. März 1854: R. G. B. Nr. 54, S. 243).

Der königlich- sächsischen Regierung ist überdiess das Recht eingeräumt worden, bezüglich der auf dem Bahnhofe zu Bodenbach, so wie auf der zwischen der böhmisch-sächsischen Landesgrenze gelegenen Bahnstrecken (also auf österreichischem Gebiete) dienstlich verwendeten königl. sächsischen Staatsangehörigen, den Concurs zu eröffnen und denselben zu leiten, wobei jedoch der österreichischen Justiz-Behörde die Einleitung eines Particular-Concurses zu dem auf österreichischem Staatsgebiete befindlichen Theil solchen Vermögens unbenommen bleibt (Uebereinkunft zwischen der kaiserl. österreichischen und der königl. sächsischen Regierung, vom 31. December 1850, über den Betrieb der Prager-Dresdner Eisenbahn, Art. 3: R. G. B. 1851, Nr. 80, S. 251). —

Hinsichtlich Persiens wurde bestimmt, dass, wenn sich ein österreichischer oder persischer Unterthan, welcher in dem Gebiete des anderen Staates sich befindet, im Stand des Falliments erklärt, oder Bankerott macht, über alle seine Effecten und über seinen Activ- und Passivstand das Inventar errichtet werden soll, um darnach die erforderliche Liquidirung und die gerechte Vertheilung nach Verhältniss unter seinen Gläubigern vorzunehmen, welche, nach Beendigung dieser Procedur, die Belege zu ihren Forderungen zurückstellen müssen, nachdem sie auf diese die ihnen zufallende verhältnissmässige Summe erhalten haben. Dieses Verfahren soll rücksichtlich eines österreichischen Unterthans in Persien nur mit Vorwissen und unter Dazwischenkunft des Vertreters oder Consuls von Oesterreich statt finden, welcher über das von den Gläubigern gestellte Begehren nicht säumen wird, die nöthigen Erhebungen hervorzurufen, um festzustellen, ob nicht der in Concurs Verfallene in seinem Vaterlande Güter gelassen hat, auf welche ihre Forderungen befriediget werden könnten. Erklärt sich ein persischer Unterthan in Oesterreich im Concurs, oder macht er Bankerott,

so räumt der hohe Hof von Oesterreich den Vertretern, Consuln und Agenten des hohen Hofes von Iran, rücksichtlich einer Dazwischenkunft von ihrer Seite zu Gunsten dieses persischen Unterthans, dieselbe Befugniss ein, welche unter gleichen Umständen in Oesterreich die diplomatischen Agenten und Consuln der am meisten begünstigten Nationen geniessen würden (Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Oesterreich und Persien, vom 17. Mai 1857, §. 10: R. G. B. 1858, Nr. 74, S. 338.)

Zweiter Theil.

Oesterreichisches internationales Strafrecht.

1. Abschnitt.

Von den Verbrechen.

129. Gültigkeit des österreichischen Criminal-Rechtes in Bezug auf das Ausland.

Die österreichische Strafgesetzgebung huldigt nicht dem ausschliesslichen Princip der Territorialität, wornach die hierländigen Strafgesetze nur auf dem Gebiete des Kaiserreiches herrschen sollen. Bei solchen vorsätzlichen gesetzwidrigen Handlungen und Unterlassungen, welche die Rechtssicherheit im hohen Grade verletzen und deren Unrecht jedem Menschen unverkennbar sein muss, also bei Verbrechen [1]), geht die österreichische Legislation von der weltbürger-

[1]) Strafgesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen (kundgemacht durch kaiserl. Patent vom 3. September 1803: J. G. S. Nr. 626, S. 313); — ersetzt durch das am 1. September 1852 in Wirkungskraft getretene revidirte Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen (kundgemacht durch kaiserliches Patent vom 27. Mai 1852: R. G. B. Nr. 117, S. 493) und durch die Straf-Process-Ordnung für das Kaiserthum Oesterreich (kundgemacht durch kaiserliches Patent vom 29. Juli 1853: R. G. B. Nr. 151, S. 833), welch letztere nach einem kurzen Versuche der Einführung eines schwurgerichtlichen Verfahrens erlassen wurde; — (s. kaiserliches Patent vom 17. Jänner 1850: R. G. B. Nr. 25, S. 287, und vom 17. Juni 1850: R. G. B. Nr. 236, S. 945, über die Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens, des Anklageprocesses und der Schwurgerichte; dann wegen Beseitigung der Schwurgerichte das a. h. Cabinetsschreiben vom 31. December 1851, §. 29: R. G. B. J. 1852, Nr. 4, S. 31, und die kaiserliche Verordnung vom 11. Jänner 1852: R. G. B. Nr. 5, S. 33).

Bezüglich der neueren Umgestaltung der österreichischen Straf-process-Ordnung vergleiche Würth (Dr. Josef von, k. k. Oberlandes-

lichen Maxime aus, dass das Reich des Bösen im Ganzen zu vermindern sei, und dass der Grundstein zu diesem Hauptzwecke jedes einzelnen Staates auf dem Princip beruhe, keinen Uebelthäter ungestraft davon kommen zu lassen (s. Nr. 3) [1]. Von dem Standpuncte dieses Weltbürgerrechtes sorgt sie daher, indem sie entweder den Thäter hierlands bestrafen lässt, oder nach Umständen die Auslieferung desselben zur Bestrafung an die Regierung eines fremden Staates gewährt, dass kein Verbrechen ungestraft begangen werde,

gerichtsrath und Referent im Justiz-Ministerium): Die österreichische Strafprocess-Ordnung vom 17. Jänner 1850, Wien, 1851 (angezeigt von Dr. Franz Ferd. Klier im Magazin, IV. Bd. S. 263); ferner Glaser (Dr. Julius): Das englisch-schottische Strafverfahren, übersichtlich dargestellt zur Vergleichung mit der neuesten französisch-deutschen, namentlich österreichischen Legislation, Wien, 1850; Hye (Dr. Anton Ritter von Gluneck, k. k. Ministerialrath und Referent im Justiz-Ministerium): Die leitenden Grundsätze der österreichischen Strafprocess-Ordnung vom 29. Juli 1853, Wien, 1854; Wahlberg (Dr.): Zur Characteristik der deutschen Literatur der neuen österreichischen Strafprocess-Ordnung (in der kritischen Ueberschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, herausgegeben von Arndts, Bluntschli und Pözl; München, 1858, 6. Bd. 1. H. S. 14).

Wo in diesem Werke das Strafgesetzbuch (St. G. B.) und die Strafprocess-Ordnung (St. P. O.) ohne weitere Bestimmung citirt werden, ist das jetzt geltende Strafgesetz vom Jahre 1852 und die Strafprocess-Ordnung vom Jahre 1853 gemeint.

[1]) Vergleiche Jenull (Dr. Sebastian, k. k. Hofrath): Das österreichische Criminal-Recht nach seinen Gründen und seinem Geiste dargestellt, 3. Auflage, Wien, 1837, 1. Bd. §. 34, S. 222; Hye (Anton Ritter v. Gluneck): Das österreichische Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, Wien, 1855, 1. Bd. S. 530; Köstlin (C. Reinhold): System des deutschen Strafrechtes, Tübingen, 1845; Umfang der Strafgesetze, S. 28 bis 48; Escher (Heinrich): Vier Abhandlungen etc. II. Abhandlung: Ueber die Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen, Zürich, 1822, S. 123; Berner (Dr. Albert, Friedrich): Wirkungskreis des Strafgesetzes nach Zeit, Raum und Personen, Berlin, 1853, S. 81; Heffter (Dr. August Wilhelm): Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechtes mit Rücksicht auf ältere und neuere Landrechte, 6. Auflage, Braunschweig, 1857, S. 31; Hälschner (Dr. Hugo): System des preussischen Strafrechtes, Bonn, 1858; allgemeiner Theil, Nr. 2: Die räumlichen Grenzen für die Wirksamkeit des Strafgesetzes, S. 45bis74.

Siehe dagegen *Hélie (Faustin): Traité de l' instruction criminelle, Paris*, 6 Bde. 1845—1855, 2. Bd. S. 563 und ff.: *De l' exercice des deux actions (action publique et action civile) hors du territoire;* ferner *Fölix: Traité du droit international privé, 2. édition, Paris,* 1847, S. 539 und ff.; endlich oben (Nr. 3, S. 5.) die Anmerkung über die engherzige Auffassung im französischen Gesetze, bezüglich der von einem Franzosen gegen einen Ausländer im Auslande begangenen Verbrechen.

dasselbe möge im Inlande oder im Auslande, von einem Oesterreicher oder von einem Fremden verübt, und hiebei ein österreichisches oder ein fremdes Interesse verletzt worden sein (Nr. 132, 133).

Indessen lässt die österreichisshe Gesetzgebung zu dem Satze, dass überhaupt kein Verbrechen ungestraft bleiben dürfe, bei Verbrechern, welche keine österreichischen Unterthanen sind, immerhin die durch das Territorial-Princip begründete Einschränkung gelten, dass wenn das Verbrechen nicht gegen den österreichischen Staat selbst gerichtet war, vor Allem dem fremden Staate die Bestrafung des auf seinem Territorium begangenen Verbrechens zu überlassen sei, und dass, falls der fremde Staat die Uebernahme des Verbrechers verweigert, die Behandlung des Thäters hierlands nach dem Strafgesetze des Ortes, wo die That begangen wurde, stattzufinden habe, sobald diese Behandlung nach dem Strafgesetze des Ortes der That gelinder ausfiele, als nach dem österreichischen Gesetze (Nr. 133.)

130. Verbrechen österreichischer Unterthanen im Auslande.

Wegen Verbrechen, die ein Unterthan des österreichischen Kaiserthums im Auslande begangen hat, wird er bei seiner Betretung im Inlande nie an das Ausland ausgeliefert, [1] sondern ohne Rücksicht

[1] Auch dann, wenn das Begehren um Auslieferung eines österreichischen Unterthans, von einem fremden Staate, wo er sich aufhielt, an einen dritten Staat, in dessen Gebiete er eine strafbare Handlung begieng, gestellt werden sollte, würde die österreichische Regierung ihre förmliche Einwilligung dazu, wenn sie darum von einer jener beiden fremden Staaten angegangen würde, nicht ertheilen, — in so lange nicht durch Staats-Verträge etwas Besonderes hierüber bestimmt wird, was bisher nicht der Fall ist. Die österreichische Regierung könnte zwar, wenn der darum angegangene Staat die Auslieferung des österreichischen Unterthans an den requirirenden Staat ohne ihre Zustimmung gewährt, vom Standpunkte des internationalen Rechtes keine Einwendung erheben, da das allgemein anerkannte Territorial-Princip jedem Staate die Bestrafung der in seinem Territorium von Inländern oder Ausländern begangenen strafbaren Handlungen zuerkennt; eine förmliche Zustimmung der österreichischen Regierung zu einer solchen Auslieferung ihres Unterthans aber, — möge das bezügliche Ansinnen von dem Staate, in dessen Gebiete das Verbrechen begangen wurde, oder von demjenigen, in dessen Gebiet sich der Strafbare geflüchtet hat, gestellt werden, — würde mit den Grundsätzen der österreichischen Gesetzgebung nicht im Einklange, und insbesondere mit dem Geiste des obcitirten §. 36 des Strafgesetzbuches im Widerspruche stehen, wornach die Auslieferung eines Oesterreichers an einen fremden Staat, um dortlands gerichtet und bestraft zu werden, nie gestattet werden darf.

auf die Gesetze des Landes, wo das Verbrechen begangen worden, nach dem österreichischen Strafgesetzbuche behandelt (St. G. B. §. 36.) [1].

Wäre also die That in dem Lande, wo sie begangen wurde, nach der dortigen Gesetzgebung auch kein Verbrechen (z. B. ein Duell; die Behandlung eines Menschen als Sclaven; die Verleitung zum Abfalle vom Christenthume; die Theilnahme an einer revolutionären, gegen Oesterreich oder den deutschen Bund in einem Lande ausserhalb beider eingegangenen Verbindung), so müsste der Thäter, falls er ein österreichischer Unterthan ist, wenn er in Oesterreich betreten wird, nach den hiesigen Gesetzen doch als Verbrecher gestraft werden. — Umgekehrt bliebe er hierlands straflos, wenn das, was er im Auslande begangen, zwar nach den dortländigen Gesetzen als Verbrechen betrachtet wird, nicht aber nach den österreichischen; (diess würde z. B. von dem schwedischen Strafgesetze gegen den Uebertritt zum Katholicismus und gegen die Veranlassung dieses Uebertritts gelten, oder von der Beförderung der Flucht eines Sclaven in einem Sclavenstaate.)

Ist aber der Verbrecher für die von ihm im Auslande begangene Handlung bereits im Auslande gestraft worden, so ist die erlittene Strafe in die nach dem österreichischen Strafgesetze zu verhängende einzurechnen (St. G. B. §. 36). — Bei der Verschiedenheit der Gesetzgebungen wird allerdings diese Einrechnung oft ihre Schwierigkeit haben und es kann daher in der Regel nur von einer annäherungsweisen Einrechnung die Rede sein. [2]) Ist die nach dem österreichischen Gesetze zu verhängende Strafe durch die von dem Verbrecher im Auslande bereits erlittene Strafe vollständig erschöpft oder gar überboten, so könnte von dem österreichischen Richter für das fragliche Verbrechen keine weitere Strafe zugefügt werden, sondern es hätte das Straferkenntniss gleich auszusprechen, dass die Strafe nach Massgabe des §. 36. St. G. B. durch die im Auslande erlittene Strafe als vollständig abgebüsst anzusehen sei. [3]) -- Wäre auf das von einem Inländer im Auslande begangene Verbrechen nach dem inländischen

[1]) Vergleiche Egger (Dr. Franz v.): Ueber die Bestrafung der Verbrechen, welche im Auslande begangen worden (in Zeiller's Vorbereitung zur österreichischen Gesetzkunde, Wien und Triest, 1810, 4. Bd., S. 44—68.)

[2]) Hye, S. 516.

[3]) Frühwald (k. k. Landesgerichtsrath, W. Th.): Handbuch des österreichischen Strafgesetzes, Wien, 3. Auflage, I. Th. S. 56; Hye, S. 518. — Vergleiche auch Herbst (Dr. Eduard): Handbuch des allgemeinen österreichischen Strafrechtes, Wien, 1855, I. Bd. S. 108 und ff: „Ueber die Concurrenz der Verbrechen".

Strafgesetze gar die Todesstrafe verhängt, und es hätte der Schuldige für eben dieses Verbrechen im Auslande bereits eine andere Strafe erlitten, so könnte in Oesterreich die Todesstrafe nicht mehr vollzogen werden, weil diess eine Verschärfung der Todesstrafe wäre, welche aber nach dem österreichischen Gesetze (St. G B. §. 19, 50) nie stattfinden darf; [1]) — es wäre anstatt der Todesstrafe auf lebenslange schwere Kerkerstrafe zu erkennen [2]).

In keinem Falle sind Urtheile ausländischer Strafbehörden im Inlande zu vollziehen (St. G. B. §. 36; Hofkanzleidekret vom 24. Mai 1841: P. G. S. Bd. 69, S. 143; J. G. S. Nr. 542, S. 583), indem es mit der Souveränität einer Regierung unvereinbar ist, sich zum blossen Vollstrecker eines von einer auswärtigen Behörde gefällten Straf-Erkenntnisses im eigenen Staatsgebiete gebrauchen zu lassen; [3]) das fremde Urtheil möge gegen einen Inländer oder Ausländer gefällt worden sein. [4])

[1]) Hye, S. 519—520.

[2]) Jenull, I. Bd. S. 215.

[3]) Die unbedingte Vollstreckung eines fremden Urtheiles überhaupt, sei es eines civilgerichtlichen oder strafgerichtlichen, wäre ein Eingriff in die Territorial-Hoheit des zur Vollstreckung aufgeforderten Staates. Wenn nun gleichwohl unter mehreren Staaten eine gegenseitige Vollstreckung civilgerichtlicher Erkenntnisse gewährt wird, wie diess auch in Oesterreich stattfindet (Nr. 121, 122), so wird sich doch hierbei, eben aus dem Titel der Territorial-Hoheit, stets das Recht gewahrt, sich vor der Vornahme der Execution aus dem Inhalte und den Beweggründen des Urtheiles die Ueberzeugung zu verschaffen, dass das Urtheil keine Ungerechtigkeit enthalte und die ausländische Gerichtsbehörde zur Fällung desselben competent war. Bei einem strafgerichtlichen Urtheile aber könnte diese Ueberzeugung wohl nur aus der nochmaligen Vernehmung des Inquisiten und somit aus einer Reassumirung der Untersuchung selbst, worauf ein neues Erkenntniss erfolgen würde, gewonnen werden. — Vergl. auch Hye, S. 525.

[4]) Nur unter besonderen Conjuncturen, z. B. wenn das Staatsgebiet von fremden Truppen besetzt wird und die Militär-Gerichte des fremden Truppenkörpers über militärische oder politische Verbrecher kriegsrechtliche Sträferkenntnisse fällen, könnte sich die Regierung des von dem fremden Armeecorps occupirten Staates, wenn die Occupation auf Berufen und mit Genehmigung derselben stattfindet, allerdings herbeilassen, jene Erkenntnisse auch gegen ihre eigenen Unterthanen zu vollziehen, ohne gerade desshalb ihrer Souveränität etwas zu vergeben, sobald sie sich aus eigenem freien Antriebe hierzu bestimmt findet.

131. Fortsetzung. Oesterreichische Strafjurisdiction im Auslande.

Nach den Bestimmungen der österreichischen Regierung und der Ottomanischen Pforte geschlossenen Tractate (Handels- und Schiffahrts-Tractat, geschlossen zu Passarowitz am 27. Juli 1718, art. V: *Raccolta dei trattati*, S. 18; *Neumann*, I. Bd. S. 1; russisch-türkischer Handelsvertrag vom 10. Juni 1783, Art. 67, dann 72—74: *Raccolta dei trattati*, S. 133, 137; *Neumann*, I. Bd. 317, 318,) [1]) steht der kaiserlich-österreichischen Regierung im gesammten türkischen Reiche die Jurisdiction in Straffällen über die österreichischen Unterthanen und Schutzbefohlen in der Weise zu, dass, wenn sich ein solcher dortlands einer strafbaren Handlung schuldig macht, dessen Verhaftung und weitere Behandlung nur den österreichischen Vertretungsbehörden zusteht, — welche bei kleinen Straffällen die Untersuchung selbst pflegen und die Strafe vollziehen, bei Verbrechen aber den Beschuldigten an die nächste österreichische Criminal-Gerichtsbehörde des Inlandes zur weiteren Behandlung abstellen (Nr. 141). Nur wenn der Thäter ein Verbrechen gegen einen türkischen Unterthan begangen, oder sich sonst einer verbrecherischen Verletzung türkischer Interessen schuldig gemacht hat, und von der türkischen Sicherheitsbehörde auf frischer That ergriffen wird, kann er wohl auch von der türkischen Behörde in Verhaft genommen und zur Untersuchung gezogen werden; jedoch hat sie unverweilt hievon der österreichischen Vertretungsbehörde Kenntniss zu geben, welche dann nach Umständen die Uebergabe des Verhafteten zur weitern Behandlung verlangt, oder doch durch einen ihrer Abgeordneten sich von dem regelmässigen Gange der von der türkischen Behörde geführten Procedur zu überzeugen hat. Zur Bestrafung des Schuldigen ist aber auch in einem solchen Falle die türkische Behörde niemals berechtigt, sondern sie hat, wenn sie ihre Untersuchung geschlossen, die Acten derselben sammt dem Inquisiten der österreichischen Vertretungsbehörde zur weiteren Veranlassung zu übergeben. Diese liefert dann, wie bereits bemerkt, den Beschuldigten an das österreichische Criminalgericht des Inlandes, unter Mittheilung der von der türkischen Behörde aufgenommenen Untersuchungs-Acten ein, welche Acten, selbst wenn sie bis zum Urtheilsspruche gediehen wären, für das österreichische Criminalgericht nur als das Ergebniss einer blossen Voruntersuchung betrachtet

[1]) Die Bestimmungen des letzteren Tractats haben auch für Oesterreich zu gelten, indem diesem überhaupt alle Rechte der meist begünstigten Nationen im türkischen Reiche zustehen (Nr. 9.)

werden, das bei dem nun von dem österreichischen Gerichte zu eröffnenden ordentlichen Strafprocesse zu benützen ist.

Im Gebiete von Tunis ist die Erkennung über Verbrechen, welche von österreichischen Unterthanen daselbst begangen werden, ebenso wie über die Uebertretung der Polizeigesetze oder anderer Verordnungen, dem österreichischen Consul übertragen, und die Bestrafung des Schuldigen hat mittelst des Consuls und in Uebereinstimmung mit dem Bei statt zu haben (Handelsvertrag zwischen Oesterreich und Tunis, vom 17. Jänner 1856, Art. 15: R. G. B. 1857, Nr. 91, S. 334).

Gegenüber von Persien wurde bestimmt, dass die Angelegenheiten der Criminal-Gerichtsbarkeit, worin österreichische Unterthanen in Persien oder persische Unterthanen in Oesterreich verwickelt wären, in den beiden Ländern nach der rücksichtlich der am meist begünstigten Nation angenommenen Art und Weise behandelt werden sollen (Handelsvertrag zwischen Oesterreich und Persien, vom 17. Mai 1857, Art. 12: R. G. B. 1858. Nr. 74, S. 340).

In wie ferne der österreichischen Regierung die Criminal-Gerichtsbarkeit über die in dem Gebäude der deutschen Ordens-Commende zu Frankfurt a. M. wohnenden österreichischen Unterthanen zusteht, wurde schon früher angeführt (Nr. 105.), und ebenso sind die den Befehlshabern österreichischer Truppenkörper oder Kriegsschiffe im Auslande über ihre Mannschaft völkerrechtlich zustehenden Jurisdictions-Rechte bereits oben angedeutet worden (Nr. 10, 149).

Umgekehrt hat auch die kaiserliche Regierung einer fremden Regierung unter gewissen Modalitäten eine Criminaljurisdiction über die Unterthanen der letzteren in Oesterreich zugestanden; — es geschah nämlich diess durch die Stipulationen der Salinen- und Eisenbahn-Conventionen mit Baiern, dann der Eisenbahn-Convention mit Sachsen (s. Nr. 139).

132. Verbrechen von Ausländern in Oesterreich.

Auch über einen Fremden, der im österreichischen Staatsgebiete ein Verbrechen begeht, ist nur nach dem österreichischen Strafgesetze das Urtheil zu fällen (St. G. B. §. 37).

In wie ferne ein österreichisches Schiff als ein Theil des österreichischen Staatgebietes betrachtet wird, wurde schon früher (Nr. 10) erörtert.

Ueber die Behandlung der Exterritorialen, s. unten (Nr. 146).

133. Verbrechen von Ausländern im Auslande.

Hat ein Fremder im Auslande das Verbrechen des Hochverrathes in Beziehung auf den österreichischen Staat oder auf den deutschen Bund (nach §. 58 des St. G. B.), oder das Verbrechen der Verfälschung österreichischer öffentlicher Credits-Papiere oder Münzen (nach §. 106—121 des St. G. B.) begangen, so ist derselbe gleich einem Eingebornen nach dem österreichischen Strafgesetze zu behandeln (St. G. B. §. 38).

Hat aber ein Fremder im Auslande ein anderes als die eben bezeichneten Verbrechen begangen, so ist er bei seiner Betretung im Inlande zwar immer in Verhaft zu nehmen; man hat sich aber sogleich mit demjenigen Staate, wo er das Verbrechen begangen hat, über die Auslieferung desselben in das Vernehmen zu setzen (St. G. B. §. 39); — wenn nicht etwa in Folge eines besonderen Begehrens von Seite des Staates, dem der Verbrecher als Unterthan angehört, oder dessen Rechte er verletzte, die Auslieferung dorthin zu bewilligen kommt (Nr. 138). [1] Sollte der auswärtige Staat die Uebernehmung verweigern, so ist gegen den ausländischen Verbrecher in der Regel nach der Vorschrift des österreichischen Strafgesetzes vorzugehen. Wenn aber nach dem Strafgesetze des Orts, wo er die That begangen hat, die Behandlung gelinder ausfiele, ist er nach diesem gelinderen Gesetze zu behandeln (St. G. B. §. 40). [2]

Die Frage, nach welchem Gesetze bestimmt werden soll, ob die von dem Ausländer im Auslande begangene That überhaupt für ein Verbrechen zu halten sei, wäre nur nach dem österreichischen Gesetze zu beurtheilen, da von den österreichischen Strafgerichten nur das, aber auch alles das als Verbrechen betrachtet wird, was in dem österreichischen Strafgesetze ausdrücklich als Verbrechen erklärt worden ist. Insofern aber, nach der eben angeführten gesetzlichen Vorschrift, bei der Bestrafung des von einem Ausländer im Auslande begangenen Verbrechens, die That nach dem Gesetze des Orts, wo diese verübt wurde, dann von dem österreichischen Richter behandelt werden muss, wenn die Behandlung nach jenem Gesetze gelinder, als nach dem österreichischen ausfiele, müsste folgerecht auch eine gänzliche Straflosigkeit eintreten, wenn die von dem österreichischen Gesetze als

[1] Vergleiche Hélie: *Traité de l'instruction criminelle*, II. Bd. S. 639 und ff: „*De l'extradition*“.

[2] Vergleiche Feuerbach: Ueber die Collision verschiedener in demselben Staatsgebiete geltenden Strafgesetzgebungen (Themis, VI. Abth. S. 273—294.)

Verbrechen qualificirte That von dem Ausländer an einem Orte verübt worden wäre, nach dessen Gesetze derselbe straflos ist. Hiernach könnte also z. B. ein Nicht-Oesterreicher, der in Nord-Amerika Sclaven hält, bei seiner Betretung in Oesterreich mit keiner Strafe wegen Sclavenhaltens belegt werden [1]).

Die gelindere Behandlung kann sich übrigens nur auf die Bestrafung, und nicht auch auf die Strafprocess-Ordnung beziehen, so dass nicht nur die Strafe nach dem gelinderen Ausmasse des ausländischen Gesetzes zu verhängen, sondern auch die ganze Verfahrungsweise, wenn sie nach dem fremden Gesetze für den Beschuldigten günstiger wäre, auch von dem österreichischen Richter befolgt werden müsste. Es kann nämlich dem österreichischen Richter nicht zustehen, nach Formen zu verfahren, welche das österreichische Gesetz, im Hinblicke auf die öffentliche Sicherheit oder sonstige hierlands bestehende besondere Verhältnisse, nicht zugelassen hat. So könnte also der fremde Beschuldigte nicht verlangen, in Oesterreich vor eine Jury gestellt, oder gegen Caution auf freiem Fuss untersucht zu werden [2]); (s. auch Hofdecret vom 3. October 1806: J. G. S. Nr. 792, S. 88). Anders wäre es, wenn die Bestimmungen der österreichischen Strafprocess-Ordnung in der That eigentlich materielles Recht normiren würden, z. B. dass die That nur auf Verlangen des Beschädigten zu untersuchen sei, dass ein ausserordentliches Strafmilderungs-Recht Platz zu greifen habe, u. dgl.

Die Frage, ob es dem Beschuldigten obliege, dem österreichischen Richter den Beweis zu liefern, welches Gesetz am Orte des begangenen Verbrechens gelte und dass dasselbe gelinder als das österreichische sei, muss verneint werden, da das österreichische Gesetz (St. G. B. §. 40) den Criminalrichter verpflichtet, auf das ausländische Gesetz Bedacht zu nehmen, er also schon kraft seines Richteramtes dazu verpflichtet ist, und — abweichend von dem Verfahren im Civilprocesse (Nr. 43) — von Amtswegen alles zu erheben hat, was zur Rechtfertigung oder zur Milderung der Schuld des Beschuldigten oder zur Verringerung der Strafe desselben dienen kann (St. G. B. §. 3.) [3]).

[1]) Doch würde diess nur von dem Sclavenhalten gelten; der Sclavenhandel als Geschäft dagegen ist in Oesterreich unbedingt für strafbar erklärt (s. Nr. 20).

[2]) Hye, S. 541, ist der entgegengesetzten Meinung. — S. dagegen Heffter, S. 67: „Jeder Staat kann nur nach seiner Processordnung strafen;" dann Herbst, S. 127.

[3]) Vergleiche Hye, S. 542; und dagegen Frühwald, Seite 58, Absatz I.

Hätte der Ausländer auch im Inlande ein Verbrechen begangen, so wäre er vor Allem (nach §. 37 St. G. B.) für das im Inlande begangene Verbrechen zur Verantwortung zu ziehen, und erst nach dafür ausgestandener Strafe hätten die oben angeführten Vorschriften bezüglich des im Auslande begangenen Verbrechens, nämlich die Anbietung der Auslieferung (St. G. B. §. 38—40), zur Anwendung zu kommen. [1]) Wird in einem solchen Falle die Uebernehmung verweigert, so wäre (nach der Analogie des §. 36. St. G. B.) die erlittene Strafe in die, für das im Auslande begangene Verbrechen zu verhängende einzurechnen.

134. Auslieferungs-Verträge.

Bestehen über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern mit auswärtigen Staaten besondere Verträge, so ist in Gemässheit derselben vorzugehen (St. G. B. §. 41). [2]).

Die Angabe der von Oesterreich mit fremden Staaten geschlossenen Auslieferungs-Verträge in Bezug auf Verbrecher — (jene wegen Auslieferung der Deserteurs und Recrutirungs-Flüchtlinge, s. Nr. 151)— folgt hier in alfabetischer Ordnung:

Mit dem Königreiche **Belgien**: Staatsvertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher, geschlossen zu Wien, am 16. Juli 1853 (R. G. B . Nr. 195, S. 1095); wozu eine Additional-Convention, geschlossen zu Brüssel, am 18. März 1857, — s. Nr. 136 — bezüglich gewisser politischer Verbrecher (R. G. B. Nr. 87, S. 317).

Mit den Staaten des **deutschen Bundes,** und zwar:

wegen Auslieferung der politischen Verbrecher, nach Massgabe des §. 3. des Bundesbeschlusses vom 5. Juli 1832 (kundgemacht in Oesterreich durch Hofdecret vom 8. August 1832: P. G. S. Bd. 60, S. 213) und des Bundesbeschlusses vom 18. August 1836 (kundgemacht in Oesterreich durch das kaiserliche Patent vom 24. October 1837: J. G. S. Nr. 236, S. 149; P. G. S. Bd. 65, S. 495; dann durch die Hofdecrete vom 30. October 1837: J. G. S. Nr. 239, S. 152, und vom 25. Februar 1839: J. G. S. Nr. 346, S. 333; ferner durch das Hofdecret vom 8. März 1839, in Folge a. h. Entschliessung vom 9. September 1838: P. G. S. Bd. 76, S. 42, in Beziehung auf die Ausführung näher bestimmt, so wie auch auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen der österreichischen Monarchie, in welchem das Strafgesetzbuch vom Jahre 1803 in Anwendung war — also auf das lombardisch-venetianische Königreich und auf Galizien — von

[1]) Hye, S. 544.

[2]) Vergleiche Hélie, a. a. O.

Seite der kaiserlichen Regierung ausgedehnt). — Noch weiter greifende Bestimmungen wurden mittelst eines späteren Uebereinkommens festgesetzt, wornach sich alle deutschen Bundesstaaten (mit Ausnahme Preussen's, [1]) dann Dänemark's für Holstein und Lauenburg, und der Niederlande für Luxemburg und Limburg) verpflichteten, die Bestimmungen des vorgedachten Bundesbeschlusses vom 18. August 1836, wegen Auslieferung politischer Verbrecher, auch auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronländer des österreichischen Kaiserstaates auszudehnen; so dass also diese Bestimmungen auch auf jene Fälle vollkommene Anwendung finden sollen, in welchen das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen durch eine kaiserlich-österreichische Behörde von einer der dem Uebereinkommen beigetretenen Regierungen die Auslieferung eines Individuums begehrt wird, in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronlande des österreichischen Kaiserstaates, oder von den Angehörigen eines solchen Kronlandes begangen wurde; so wie umgekehrt auch auf den Fall, wenn eine der erwähnten Regierungen von der österreichischen Regierung die Auslieferung eines Individuums in Anspruch nimmt, welches sich in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronlande des österreichischen Kaiserstaates aufhält (Ministerial-Erlass vom 9. Juli 1855: R. G. B. Nr. 125, S. 526).

Ferner, wegen Auslieferung gemeiner Verbrecher, nach Massgabe des Bundesbeschlusses vom 26. Jänner 1854, laut welchen sich alle deutschen Bundes-Regierungen, ohne Ausnahme, zur gegenseitigen Auslieferung der Individuen, die eines Verbrechens (oder auch eines Vergehens, jedoch ausschliesslich der Abgaben-Defraudationen und der Uebertretungen von Polizei- und Finanz-Gesetzen) beschuldigt sind, verpflichtet haben (Ministerial-Erlass vom 5. April 1854: R. G. B. Nr. 76, S. 289); welcher Bundesbeschluss sodann, in Folge eines zwischen allen Bundesstaaten (mit Ausnahme Dänemark's und der Niederlande) [2]) geschlossenen besonderen Uebereinkommens, auch auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronländer des österreichischen Kaiserstaates in eben der Weise, wie es mit den obgedachten Bestimmungen über die Auslieferung der politischen Verbrecher geschehen, ausgedehnt, und wobei noch mit der königlich-preussischen Regierung verabredet wurde, dass das fragliche Uebereinkommen auch auf die Landestheile Preussen's, welche nicht zum deutschen Bunde gehören, ihre Anwendung finden sollen, — während

[1]) Bezüglich Preussen's, sieh unten, S. 315.

[2]) Mit dem Königreiche der Niederlande besteht ohnehin ein eigener Auslieferungs-Vertrag (s. unten, S. 314).

Bremen und Hamburg das Recht sich reservirten, dem Auslieferungs-Begehren die angemessen scheinende Folge zu geben, falls das auszuliefernde Individuum Angehöriger eines nicht zum deutschen Bunde gehörigen dritten Staates sein sollte (Ministerial-Erlass vom 9. Juli 1855: R. G. B. Nr. 124, S. 525).

Die in dem oesterreichisch-preussischen Münz-Cartel vom Jahre 1853 vorkommenden Stipulationen über die eventuelle Auslieferung von Münz- oder Creditspapier-Verfälschern, s. unten Nr. 139, S. 331.

Mit **Frankreich:** Staatsvertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher, geschlossen zu Paris, am 13. November 1855, in den Ratificationen daselbst ausgewechselt am 27. December 1855, (R. G. B. 1856, Nr. 12, S. 29).

Mit dem **Kirchenstaate** dessgleichen, geschlossen zu Rom am 5. December 1856, in den Ratificationen daselbst ausgewechselt im März 1857 (R. G. B. Nr. 68, S. 231).

Mit **Modena**: Ausser der Convention vom 5. October 1834 (lombardische Provinz.-Gesetzsamml. 1835, Bd. I. S. 15; Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit vom Jahre 1835, Bd. III, S. 259), wegen des durch Modena zu bewerkstelligenden Durchzuges der zwischen Oesterreich und Toscana vertragsmässig (s. unten) auszuliefernden Verbrecher oder Deserteurs, auch ein Staatsvertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher, Deserteurs, Conscriptions- und Recrutirungs-Flüchtlinge, geschlossen zu Modena, am 23. Juni 1856 (R. G. B. Nr. 153, S. 545), und ein gleichzeitig unterzeichneter Staatsvertrag, wegen Durchführung des eben erwähnten Auslieferungs-Vertrages in dem Falle, als die Truppen des einen contrahirenden Staates sich im Gebiete des anderen befinden (R. G. B. Nr. 154, S. 561).

Mit dem **Königreiche der Niederlande**: Staatsvertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher, geschlossen im Haag, den 28. August 1852 (R. G. B. Nr. 207, S. 919).

Mit den **vereinigten Staaten Nordamerika's**: dessgleichen, geschlossen zu Washington, am 3. Juli 1856 und in den Ratificationen daselbst ausgewechselt am 13. December 1856 (R. G. B. 1857, Nr. 14, S. 31).

Mit **Parma** (nebst Piacenza und Guastalla): dessgleichen, geschlossen zu Baden bei Wien, am 3. Juli 1818 (P. G. S. Bd. 46, S. 180; J. G. S. Nr. 1470, S. 34); sohin auf weitere zehn Jahre verlängert (Hofdecret vom 20. November 1829: J. G. S. Nr. 2441, S. 179; P. G. S. Bd. 57, S. 718), und dann neuerdings auf fünf Jahre und so fort bis zur sechsmonatlichen Aufkündigung (Hofkanzlei-

decret vom 20. December 1839: J. G. S. Nr. 398, S. 362; P. G. S. Bd. 67, S. 139).

Mit **Preussen** und **Russland**: Staatsvertrag wegen gegenseitiger Auslieferung politischer Verbrecher (laut kaiserlich-österreichischen Patents vom 4. Jänner 1834: J. G. S. Nr. 2637, S. 105; P. G. S. Bd. 62, 64); welcher Vertrag durch einen Hofkanzlei-Präsidial-Erlass vom 1. März 1834 an das galizische Landes-Präsidium (in der nieder-österreichischen Pr. G. S. Bd. 16, S. 163) eine nähere Erläuterung erhalten hat. [1]).

Mit dem Königreiche **Sardinien**: Uebereinkommen, sich wechselseitig nicht bloss die gemeinen, sondern auch die politischen Verbrecher auszuliefern; geschlossen zu Turin, am 10/12 März 1834 (Hofkanzlei-Decret vom 17. April 1834: P. G. S. Bd. 62, S. 111), worauf ein förmlicher Staatsvertrag wegen gegenseitiger Auslieferung aller schweren Verbrecher (s. jedoch Nr. 136) zu Turin am 6. Juni 1838 zu Stande kam, dessen Ratificirungen daselbst am 16. Juli 1838 ausgewechselt wurden (Hofdecret vom 30. Juli 1838: J. G. S. Nr. 286, S. 270; P. G. S. Bd. 66, S. 197).

Mit der gesammten **Schweitzer'schen Eidgenossenschaft**: Staatsvertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher, geschlossen zu Bern am 17. Juli 1855; die Ratificirungnn daselbst ausgewechselt am 20. November 1855 (R. G. B. Nr. 210, S. 667), nachdem der mit 16 Cantonen der Schweiz zu Zürich, den 14. Julii 1828, auf 25 Jahre unterzeichnete Auslieferungs-Vertrag (P. G. S. Bd. 56, S. 255; J. G. S. Nr. 2364, S. 133) am 23. September 1853 erloschen war.

[1]) Schon früher war, nach der im Jahre 1826 in Russland ausgebrochenen Verschwörung, von Seite der österreichischen Regierung hinsichtlich jener Unterthanen, welche sich auf das österreichische Gebiet flüchteten, wenn sie von der russischen Regierung als Theilnehmer jener Verschwörung reclamirt wurden, verordnet worden, dass derlei Individuen ohne Dazwischenkunft der Gerichtsbehörden und des sonst bei solchen Fällen üblichen Verfahrens, ausgeliefert werden sollen (Justiz-Hofdecret vom 10. März 1826, in Folge a. h. Entschliessung vom 24. Februar 1826: Maucher's Handbuch des österreichischen Strafgesetzes, I. Bd. Nr. 235). — Auch in dem Uebereinkommen vom Jahre 1849, wegen Zurücksendung der, die russische Landesgränze unbefugt überschreitenden Israëliten (Nr. 34.) heisst es, dass solche Individuen, welche, bevor sie die Gränze überschreiten, ein Verbrechen oder sonst ein straffälliges Vergehen begangen haben, auf das erste Ansuchen und ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Aufenthaltes im Auslande, ausgeliefert werden sollen.

Mit dem Königreiche **beider Sicilien**: Staatsvertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher und Militärpflichtigen, geschlossen zu Wien, am 24. October 1845 (P. G. S. Bd. 74, S. 85; J. G. S. 1846, Nr. 917, S. 297).

Mit **Toscana:** Staatsvertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher, geschlossen zu Florenz, am 12. October 1829, jedoch in den Ratificationen daselbst erst am 6. August 1834 ausgewechselt (P. G. S. Bd. 62, S. 194; J. G. S. 1834, Nr. 2668, S. 122). — Der darauf bezügliche Vertrag mit Modena wurde schon oben angeführt, S. 314.

135. Fortsetzung. Hauptbestimmungen dieser Auslieferungs-Verträge. Cathegorien der Verbrechen.

Die Hauptbestimmungen der eben citirten Auslieferungs-Verträge [1]) lassen sich mit Folgendem angeben.

Sie beziehen sich sämmtlich nur auf Verbrechen, und schliessen daher blosse Vergehen oder sonstige Uebertretungen aus. [2])

In einigen Verträgen wird die Auslieferung für alle Arten von Verbrechen zugesagt, wobei sich die Beurtheilung der Frage, ob die Handlung ein Verbrechen sei, nach den Gesetzen des Staates, der die Auslieferung begehrt, richtet; es sind diess die Verträge mit dem Kirchenstaate, mit Modena, Parma, dem Königreiche Sardinien [3]) und dem Königreiche beider Sicilien [4]), so wie das Uebereinkommen der deutschen Bundesstaaten. In den anderen

[1]) Es dürfte genügen, in diesen und den folgenden Absätzen nur die in den Auslieferungs-Verträgen ausgesprochenen Hauptgrundsätze anzudeuten. Die Detail-Bestimmungen mögen im Original-Texte selbst nachgesehen werden, dessen wörtliche Aufnahme in seiner ganzen Ausdehnung den Umfang dieses Buches zu sehr vergrössert hätte.

[2]) Nur in das Uebereinkommen der deutschen Bundesstaaten vom Jahre 1854 wurden auch blosse Vergehen aufgenommen.

[3]) Wegen Sardiniens sieh jedoch Nr. 136.

[4]) Wo die Definition eines „Verbrechens" in dem fremden Gesetzbuche mit jener des österreichischen Gesetzbuches nicht vollkommen coincidirt, wurde die Bezeichnung eines Minimums der Strafe als Criterium angenommen. So findet die Auslieferung nach Modena nur in solchen Fällen statt, die nach dem estensischen Gesetze mit keiner geringeren Strafe als einem einjährigen Kerker bedroht sind; nach Parma, wenn dortslands die Todesstrafe oder eine mehr als sechsmonatliche Haft Platz greift; nach Sardinien, in Fällen, wo nach dem sardinischen Gesetze eine Eisenstrafe von mindestens zwei Jahren, oder eine andere, ebenso lange dauernde härtere Leibesstrafe verhängt wird; nach dem Kirchenstaate für jene Verbrechen, die mit einer von der, im I. B. Tit. IX. art. 53. §§. 1, 2, 3, 4 und 6 des päpstlichen

wird die Auslieferung nur für gewisse Cathegorien von Verbrechen verabredet, und sind diese namentlich aufgezählt. So findet die wechselseitige Auslieferung der Verbrecher statt

gegenüber von Belgien: für Mord (Meuchelmord, Vergiftung); Aelternmord; Kindesmord; Nothzucht; Brandlegung; Verfälschung, öffentlicher und Privat-Urkunden, mit Inbegriff der Nachahmung oder Verfälschung von Banknoten, Papiergeld und öffentlichen Creditspapieren; Falschmünzerei; Münzverfälschung und wissentliche Ausgabe falscher Münzen; falsches gerichtliches Zeugniss; Diebstahl und Raub; Betrug; Erpressung; Unterschlagung oder Veruntreuung durch öffentliche Depositen- und Rechnungsbeamte; betrügerischen Bankerott; —

gegenüber von Frankreich: für Meuchelmord; Giftmord; Aelternmord; Kindermord; Abtreibung der Leibesfrucht; Mord; Verletzungen und absichtliche körperliche Beschädigungen, welche entweder den Tod oder eine Krankheit oder Erwerbsunfähigkeit durch mehr als zwanzig Tage herbeigeführt haben; Entmannung; Vergesellschaftung von Verbrechern; gefährliche Drohung gegen Personen oder das Eigenthum; Erpressung von Urkunden und Unterschriften; gesetzwidrige Gefangennehmung, Verhaftung und Festhaltung von Personen; Nothzucht; mit Gewalt versuchten oder vollführten Angriff gegen die Schamhaftigkeit; versuchten oder vollführten Angriff gegen die Schamhaftigkeit auch ohne Anwendung von Gewalt gegen eine Person, in Beziehung auf welche in Anbetracht ihres Alters ein solcher Angriff ein Verbrechen ist; Brandlegung; Diebstahl, wenn er von solchen Umständen begleitet war, welche ihm den Charakter eines Verbrechens verleihen; Nachmachung oder Verfälschung von Papiergeld oder Ausgabe von nachgemachtem oder verfälschtem Papiergelde; Nachmachung der Stämpel oder Punzen, welche zur Bezeichnung von Gegenständen aus Gold oder Silber dienen; Nachmachung der Staatssiegel und der Landesstämpel, auch dann wenn die Verfertigung oder Nachmachung ausserhalb desjenigen Staates, welcher die Auslieferung begehrt, stattgefunden hätte; Verfälschung von öffentlichen oder authentischen und Handels-Urkunden, mit Inbegriff der Nachmachung von öffentlichen Creditspapieren was immer für einer Art und von Banknoten; der Gebrauch solcher verfälschter Urkunden; — hiervon sind jene Verfälschungen ausgenommen, welche

Strafgesetzbuches benannten Strafen belegt sind. Nur gegenüber von Neapel und den deutschen Bundesstaaten macht die Natur oder die Höhe der Strafe keinen Unterschied, sobald nur die Gesetzübertretung überhaupt als Verbrechen qualificirt ist.

nicht von solchen Umständen begleitet sind, die ihnen den Character eines Verbrechens verleihen; — falsches gerichtliches Zeugniss und falschen gerichtlichen Eid, wenn selbe von solchen Umständen begleitet sind, die ihnen den Character eines Verbrechens verleihen; Verleitung von Zeugen zu einer falschen gerichtlichen Aussage; Unterschlagung und Veruntreuung, welche durch, mit einem öffentlichen Charakter bekleidete Depositare, an Geld oder Geldeswerth, welche dieselben kraft ihres Amtes in Händen halten, begangen werden; Unterschlagungen, welche von Cassieren bei öffentlichen Anstalten oder in Handlungshäusern begangen werden, jedoch nur in dem Falle, wenn diese Unterschlagungen von solchen Umständen begleitet sind, welche ihnen den Character von Verbrechen verleihen; betrügerischen Bankerott; Unterschleif von Seite der Schiffspatrone (Baraterie); —

gegenüber des Königreiches der Niederlande: für absichtliche Tödtung (Mord); mit Inbegriff des Meuchelmordes, der Vergiftung, des Aelternmordes und des Kindesmordes; Nothzucht; Brandlegung; Verfälschung von öffentlichen und Privat-Urkunden, mit Inbegriff der Nachmachung oder Verfälschung von Banknoten, Papiergeld und öffentlichen Creditspapieren; Falschmünzerei; Münzverfälschung und wissentliche Ausgabe falscher Münze; falsches gerichtliches Zeugniss und falschen gerichtlichen Eid; Diebstahl, verübt mit Gewalt oder anderen erschwerenden Umständen; Betrug; Erpressung von Seite öffentlicher Beamten; Bestechung derselben; Unterschlagung oder Veruntreuung durch öffentliche Depositen- und Rechnungsbeamte; betrügerischen Bankerott; — und wird diese Auslieferung nur dann statt finden, wenn das Verbrechen oder das Vergehen auf dem Gebiete desjenigen Saates, welcher die Auslieferung verlangt, begangen wurde, mit Ausnahme der oben angeführten Verbrechen der Urkunden- und Münzverfälschung, für welche in jedem Falle derjenige Staat die Auslieferung ansprechen kann, gegen dessen Gesetze das Verbrechen oder das Vergehen verübt wurde, vorausgesetzt, dass eine dieser gesetzwidrigen Handlungen nicht auf dem Gebiete des Staates, der um die Auslieferung ersucht wird, begangen worden sei; —

gegenüber der Schweiz: für Mord, mit Inbegriff des Kindesmordes; Todtschlag; Abtreibung der Leibesfrucht und Weglegung eines Kindes (Kindesaussetzung); schwere körperliche Beschädigung (Körperverletzung); Nothzucht und andere Verbrechen der Unzucht; Nachahmung oder Verfälschung von öffentlichen Urkunden, mit Einschluss der öffentlichen Credits-Papiere; Verfälschung von Handels- oder Privatschriften, so wie Fälschung im Allgemeinen; Münzverfälschung; wissentliches Ausgeben von falschen öffentlichen Credits-

papieren oder falscher Münze im Einverständnisse mit dem Verfälscher; falsches gerichtliches Zeugniss; falschen gerichtlichen Eid und Verläumdung durch falsche Anklage bei Gericht wegen eines Verbrechens (gerichtliche Verleumdung); Brandlegung (Brandstiftung); Raub und Erpressung; Verbrechen des Diebstahles; Verbrechen des Betruges, mit Einschluss des betrüglichen Bankerotts; Verbrechen der Veruntreuung (Unterschlagung), verübt durch öffentliche Beamte oder durch Privatpersonen; Verbrechen der Beschädigung fremden Eigenthums, insbesondere an Eisenbahnen; —

gegenüber von Toscana: für Hochverrath oder auf Störung der öffentlichen Ruhe im Staate gerichtete Handlungen; Aufstand und Aufruhr; öffentliche Gewaltthätigkeit; Widersetzlichkeit gegen die bewaffnete Macht; gewaltsame Handlungen gegen die Staatsobrigkeiten, oder gegen in Ausübung ihres Amtes stehende obrigkeitliche Personen; Münzverfälschung; Verfälschung öffentlicher Creditspapiere; Verfälschung öffentlicher Urkunden, Wechsel, Bankscheine oder andere ähnlicher im Handelsverkehre circulirender Papiere; Erpressung; Veruntreuung öffentlicher Gelder und Betrug von Seite öffentlicher Beamten in Ausübung ihres Amtes, durch Zueignung oder Unterschlagung der ihnen anvertrauten Gelder oder Effecten, es sei zum Nachtheile des Staates oder einzelner Gemeinden, öffentlicher Anstalten oder anderer was immer Namen habender Individuen; Brandlegung oder beträchtliche und vorsätzliche Beschädigung von Dämmen in der Absicht, Ueberschwemmungen herbei zu führen; Mord oder Todtschlag jeder Art, mit Ausnahme jedoch des unfreiwilligen; Verwundung mit Gefahr der Verstümmelung oder des Todes; Entführung oder Nothzucht; Diebstahl mit angedrohter oder angewandter Gewalt gegen die Person; Diebstahl an Kirchengut, an Vieh, und überhaupt jede Art qualificirten Diebsthals, jedoch, den eben erwähnten Diebstahl mit Gewalt gegen die Person ausgenommen, nur wenn der Werth des entwendeten Gutes in jedem der Fälle dieser qualificirten Diebstähle (ohne persönliche Gewaltthätigkeit) den Betrag von 300 toscanischen Lire oder 100 fl. C. M. erreicht; betrügerisches Falliment oder Betrug überhaupt, wenn er einen Werth von 900 toscanischen Lire oder 300 fl. C. M. übersteigt; Verleumdung, in so fern sie die vorangeführten Verbrechen beträfe; Mitschuld, verbunden mit thätiger Mitwirkung bei eben diesen Verbrechen, und der Versuch aller dieser Verbrechen, sobald die Vollbringung aus Ursache, welche ausser dem Willen des Verbrechers lagen, unterblieb. —

Am schwierigsten hierbei zeigte sich die Nordamerikanische

Regierung, welche die Auslieferung nur für das Verbrechen des Mordes oder eines Angriffes in mörderischer Absicht; des Seeraubes; der Brandstiftung; des Raubes; der Fälschung; der Verfertigung oder Verbreitung falschen Geldes, sei es gemünztes oder Papiergeld; und des Defectes oder der Unterschlagung öffentlicher Gelder, zusagte.

136. Fortsetzung. Unterscheidung zwischen politischen und gemeinen Verbrechen.

Die meisten jener Verträge sprechen noch einen Unterschied zwischen politischen und gemeinen Verbrechen aus, und gestatten für die ersteren keine Auslieferung.

Zu den Regierungen, welche nach ihren Auslieferungs-Verträgen politische Verbrecher an Oesterreich nicht ausliefern, und denen also auch österreichischer Seits kein politischer Verbrecher ausgeliefert wird, gehören Belgien — (jedoch mit der, durch die Additional-Convention vom 18. März 1857 festgesetzten Ausnahme: dass als politisches Verbrechen oder eine mit einem solchen Verbrechen zusammenhängende Handlung nicht angesehen werden soll, ein gegen die Person eines fremden Souveräns oder gegen jene der Mitglieder seiner Familie verübtes Attentat, wenn dieses den Thatbestand eines Mordes, Meuchelmordes oder einer Vergiftung darstellt), — ferner Frankreich, das Königreich der Niederlande, Nordamerika und die Schweiz; endlich Preussen, in so fern es dem Uebereinkommen der deutschen Bundesstaaten vom Jahre 1855, wegen Ausdehnung der Auslieferungs-Zusage auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronländer des österreichischen Kaiserstaates, nicht beigetreten ist (Nr. 134).

Dagegen ist die Auslieferung auch politischer Verbrecher ausdrücklich festgesetzt in dem obenerwähnten Uebereinkommen mit den meisten deutschen Bundesstaaten und in dem Vertrage mit Toscana; — in den Verträgen mit dem Kirchenstaate, Modena, Parma und dem Königreiche beider Sicilien ist sie aber in so fern zugestanden, als, wie bereits bemerkt wurde (Nr. 135), in den letzten vier Verträgen die Auslieferung ausnahmslos für alle Arten von Verbrechen zugesagt ist.

Letzteres ist zwar auch in dem mit dem Königreiche Sardinien unterm 6. Juni 1838 geschlossenen Auslieferungs-Vertrage der Fall, ja, die königlich-sardinische Regierung hatte sich schon früher, durch ein besonderes Uebereinkommen vom 10/12. März 1834 (P. G. S. Bd. 62, S. 111) verpflichtet, nicht bloss die gemeinen,

sondern auch die politischen Verbrecher an Oesterreich auszuliefern. In Folge jedoch des dortlands veränderten Regierungs-Systems haben die sardinischen Kammern im Jahre 1850 ein Gesetz votirt, das dann auch von dem König sanctionirt wurde, nach welchem politische Verbrecher nicht ausgeliefert werden sollen. Da aber durch diesen einseitigen Vorgang Sardiniens der mit Oesterreich geschlossene zweiseitig verbindliche Auslieferungs-Vertrag vom Jahre 1838 nicht rechtsgültig aufgehoben werden konnte, und die Bestimmungen desselben so lange ihre Rechtsgültigkeit behalten müssen, als die gegenseitigen Vertragspflichten nicht durch die stipulirte Aufkündigung gelöst wurden [1]), so folgt hieraus, dass Oesterreich noch immer befugt ist, alle Bestimmungen des erwähnten Auslieferungs-Vertrages als noch zu Recht bestehend zu betrachten.

137. Fortsetzung. Begriff eines politischen Verbrechens.

Wenn es sich um die Definition handelt, was unter einem politischen Verbrechen zu verstehen sei, so wird der österreichische Richter in so ferne darüber im Zweifel sein, als dieser Ausdruck in dem österreichischen Strafgesetzbuche nicht vorkommt. Im Allgemeinen versteht der völkerrechtliche Sprachgebrauch darunter solche Handlungen, wodurch die bestehende Staatsverfassung im aussergesetzlichen Wege geändert oder umgestossen werden soll, oder welche gegen das Leben oder die Integrität des Staatsoberhauptes gerichtet sind.

Bei der Verschiedenheit der Ansichten über die Rechtmässigkeit oder Zweckmässigkeit der öffentlichen Zustände werden derlei Handlungen auch verschieden aufgefasst, so dass deren Strafwürdigkeit sich nach dem politischen Standpuncte richtet, von welchem sie beurtheilet werden; abweichend von den gemeinen Verbrechen, deren Strafwürdigkeit in der Regel von den auf gleicher Stufe der Civilisation stehenden Nationen in gleicher Weise anerkannt wird.

Die Beurtheilung, ob ein Verbrechen ein politisches oder gemeines sei, wird in Oesterreich, eben weil das hierländige Strafgesetz sich nicht darüber ausspricht, der Richter aber nicht über die Termino-

[1]) Dies ist bisher nicht der Fall, da die unterm 22. März 1848 von Seite Sardiniens erklärte Aufkündigung (Justiz-Hofdekret vom 26. April 1848: J. G. S. Nr. 1138, S. 616.) wieder als zurückgenommen erscheint, in Folge des Art. II. des Friedensschlusses von Mailand, durch welchen alle zwischen Oesterreich und Sardinien abgeschlossenen Verträge und Uebereinkünfte, welche am 1. März 1848 in Kraft waren, wieder vollkommen erneuert und bestätiget wurden (Friedenstractat vom 6. August 1849: R. G. B. Nr. 349, S. 596).

logie des Gesetzes-Textes hinaus kann, und hier überdiess vor Allem politische Momente eintreten, nicht dem Gerichte obliegen, sondern gehört in das Bereich der ministeriellen Entscheidung. Der österreichische Richter hat sich nur an den Buchstaben des Gesetzes zu halten, und müsste daher die Auslieferung eines Verbrechers reclamiren, auch wenn es sich um ein politisches Verbrechen handelte, — und ebenso müsste er auch auf die Auslieferung eines solchen Verbrechers erkennen; — dem Ministerium aber kommt es zu, sich darüber auszusprechen, ob die That als politisches Verbrechen anzusehen und somit die Reclamation zu erheben, die Auslieferung zu bewilligen sei.

Fasst man das Wesen der einzelnen in dem österreichischen Strafgesetzbuche aufgestellten Arten der Verbrechen ins Auge, so werden darunter nur jene Verbrechen unter der Cathegorie politischer Verbrechen zu subsumiren sein, welche nach den in dem Strafgesetzbuche gebrauchten Ausdrücken „die gemeinschaftliche Sicherheit unmittelbar in dem Bande des Staates angreifen“ (St. G. B. §. 56). Hiernach können wohl auch an sich bloss gemeine Verbrechen, wenn sie ihren Beweggrund in einer politischen Meinung haben, und daher nur als Mittel zu Angriffen auf den Staat benützt werden, den Character eines politischen Verbrechens annehmen, z. B. Aufstand, Aufruhr, die drei ersten Fälle der öffentlichen Gewaltthätigkeit (St. G. B. §. 76, 78, 81), selbst Religionsstörung, Mord, Diebstahl (z. B. Plünderung einer öffentlichen Casse [1]) — in jedem Falle aber sind schon an sich als politische Verbrechen zu betrachten: das Verbrechen des Hochverrathes, der Majestäts-Beleidigung und der Störung der öffentlichen Ruhe.

Und zwar begeht nach den Bestimmungen des österreichischen Strafgesetzes das Verbrechen des Hochverrathes [2]), wer etwas unternimmt: a) wodurch die Person des Kaisers an Körper, Gesundheit oder Freiheit verletzt oder gefährdet, oder eine Verhinderung der Ausübung seiner Regierungsrechte bewirkt werden soll; oder b) was auf eine gewaltsame Veränderung der Regierungsform; oder

[1]) Auch die nach den Militärgesetzen zu behandelnden Verbrechen gegen die Kriegsmacht des Staates (Nr. 148), nämlich unbefugte Werbung, Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung der Dienstpflicht, Spioniren und andere Einverständnisse mit dem Feinde (St. G. B. §. 67; M. St. G. B. §§. 304 bis 331), werden nach Umständen sich als politische Verbrechen darstellen.

[2]) Jenull (Dr. Seb.): Ueber den Begriff des Hochverrathes nach dem §. 52 des österreichischen Strafgesetzbuches über Verbrechen (vom J. 1803), nebst einer kurzen Andeutung des Wesentlichen in den abweichenden Bestimmungen des preussischen, baierischen und französischen Strafgesetzbuches (Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit, 1827, I. Bd. S. 186—217).

c) auf die Losreissung eines Theiles von dem einheitlichen Staatsverbande oder Länderumfange des Kaiserthumes Oesterreich, oder auf Herbeiführung oder Vergrösserung einer Gefahr für den Staat von Aussen, oder einer Empörung oder eines Bürgerkrieges im Innern angelegt wäre; es geschähe solches öffentlich oder im Verborgenen, von einzelnen Personen oder in Verbindungen, durch Anspinnung, Aufforderung, Aneiferung, Verleitung durch Wort, Schrift, Druckwerke oder bildliche Darstellung, Rath oder eigene That, mit oder ohne Ergreifung der Waffen, durch mitgetheilte zu solchen Zwecken leitende Geheimnisse oder Anschläge, durch Aufwieglung, Anwerbung, Ausspähung, Unterstützung oder durch was sonst immer für eine dahin abzielende Handlung, wenn dieselbe auch ohne Erfolg geblieben wäre (St. G. B. §. 58). Des Verbrechens des Hochverrathes macht sich mitschuldig, wer eine in den Hochverrath einschlagende Unternehmung, die er leicht und ohne Gefahr für sich, seine Angehörigen, oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, in ihrer weiteren Fortschreitung verhindern konnte, zu verhindern vorsätzlich unterlässt (St. G. B. §. 60), oder der eine hochverrätherische Unternehmung, oder eine Person, von welcher ihm eine solche Unternehmung bekannt ist, der Behörde vorsätzlich nicht anzeigt, insoferne er diese Anzeige machen konnte, ohne sich, seine Angehörigen, oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, einer Gefahr auszusetzen, und wenn nicht aus den Umständen erhellet, dass der unterbleibenden Anzeige ungeachtet eine schädliche Folge nicht mehr zu besorgen ist (St. G. B. §. 61) [1]).

Das Verbrechen der Majestäts-Beleidigung aber begeht, wer die Ehrfurcht gegen den Kaiser verletzt; es geschehe diess durch persönliche Beleidigung, durch öffentliche oder vor mehreren Leuten vorgebrachte Schmähungen, Lästerungen oder Verspottungen, durch Druckwerke, Mittheilung oder Verbreitung von bildlichen Darstellungen oder Schriften (St. G. B. §. 63). Werden derlei Handlungen oder thätliche Beleidigungen gegen andere Mitglieder des kaiserlichen Hauses vorgenommen, so sind sie schon an sich, in so ferne sich darin nicht etwa ein schwerer verpöntes Verbrechen darstellt, als Verbrechen mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen (St. G. B. §. 64).

[1]) Durch eine a. h. Entschliesung vom 27. April 1854 wurde verordnet, dass die Einfuhr, der Verkehr, das Ansichbringen und die Verbreitung von Geldzeichen und Creditspapieren der revolutionären Propaganda, als: Mazzini-Loose, Kossuth-Dollarnoten u. s. w., als Mitschuld an dem Verbrechen des Hochverrathes anzusehen und zu behandeln sei (Ministerial-Verordnung vom 27. April 1854: R. G. B. Nr. 107, S. 391.)

Des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe [1]) endlich macht sich schuldig, wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen a) zur Verachtung oder zum Hasse wider die Person des Kaisers, wider den einheitlichen Staatsverband des Kaiserthumes, wider die Regierungsform oder die Staatsverwaltung aufzureitzen sucht, oder b) zum Ungehorsam, zur Auflehnung oder zum Widerstande gegen Gesetze, Verordnungen, Erkenntnisse oder Verfügungen der Gerichte oder anderer öffentlicher Behörden, oder zur Verweigerung von Steuern oder für öffentliche Zwecke angeordneten Abgaben auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht. Des gleichen Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, der c) Verbindungen zu stiften, oder Andere zur Theilnahme an solchen zu verleiten sucht, oder selbst in was immer für einer Weise daran Theil nimmt, die sich einen der unter a) und b) bezeichneten strafbaren Zwecke zur Aufgabe setzen (St. G. B. §. 65). —

Dieser drei Arten von Verbrechen (des Hochverrathes, der Majestätsbeleidigung und der Störung der öffentlichen Ruhe) können sich gegen den österreichischen Staat sowohl Inländer als Ausländer, und zwar sowohl im In- als im Auslande schuldig machen. Jedoch hätte, damit die von einem Ausländer im Auslande gegen Oesterreich verübte Majestätsbeleidigung oder Störung der öffentlichen Ruhe hierlands als Verbrechen bestraft werden könne, die allgemeine Vorschrift zu gelten, dass diese Handlungen auch nach dem ausländischen Gesetze als Verbrechen bezeichnet sein müssen (Nr. 133). Nur bei dem Verbrechen des Hochverrathes besteht die unbedingte Vorschrift (St. G. B. §. 38), dass der Fremde, der einen solchen in Beziehung auf den österreichischen Staat (oder den deutschen Bund) im Auslande beging, dafür in Oesterreich nach den österreichischen Strafgesetzen zu behandeln ist (Nr. 130, 132, 133).

Ob eine gegen einen fremden Staat begangene Handlung der oben aufgezählten Arten auch in Oesterreich bestraft wird, — der Thäter möge selbst Unterthan des beleidigten Staates sein, oder ein österreichischer Unterthan, oder endlich der Unterthan eines dritten Staates, — richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

Ueber den Hochverrath sagt in dieser Beziehung das österreichische Strafgesetz ausdrücklich, dass, wenn die im §. 58 des

[1]) Vergleiche Jenull (Dr. Sebastian): Ueber die im §. 57 des I. Theils des Strafgesetzbuches (vom 3. September 1803) bestimmte Art des Verbrechens der Störung der öffentlichen inneren Ruhe des Staates (in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit, 1825, I. Bd. S. 21—52.)

Strafgesetzbuches als Verbrechen des Hochverrathes bezeichneten Handlungen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des deutschen Bundes gerichtet werden, sie in Oesterreich ebenfalls als Hochverrath zu beurtheilen, und zu bestrafen seien (St. G. B. §. 58). Werden aber die im §. 58 als Hochverrath bezeichneten Handlungen gegen einen einzelnen deutschen Bundesstaat oder gegen ein Oberhaupt eines dieser Staaten begangen, so mache sich der Thäter, in soferne sich darin nicht ein schwerer verpöntes Verbrechen darstellt (z. B. ein Mord), nur des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe schuldig, und eben dieses Verbrechens mache sich auch schuldig, wer eine dieser Handlungen gegen einen anderen fremden Staat oder gegen dessen Oberhaupt unternimmt, in soferne von dessen Gesetzen oder durch besondere Verträge die Gegenseitigkeit verbürgt, und im Kaiserthume Oesterreich gesetzlich kundgemacht ist (St. G. B. §. 66). — Wird diese Gegenseitigkeit nicht gewährt, so könnte also unter Umständen selbst die völlige Straflosigkeit des politischen Verbrechens in Oesterreich stattfinden. — Jedenfalls sind aber die in den §§. 60 und 61 des österreichischen Strafgesetzbuches erwähnten (bloss passiven) Arten der Mitschuld am Hochverrathe, wenn dieser gegen einen fremden Staat gerichtet ist, in Oesterreich straflos, da das Strafgesetz ausschliesslich nur die Fälle des §. 58 in Beziehung auf das Ausland für strafwürdig erklärt, den deutschen Bund ausgenommen, welcher in Bezug auf Hochverrath in Allem dem österreichischen Kaiserstaate gleichgehalten wird.

Dass eine im Auslande begangene Handlung, welche nach §. 65 des österreichischen Strafgesetzes in Oesterreich das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe darstellen würde, auch in Oesterreich als solches bestraft werden soll, wurde im Gesetze nicht ausdrücklich gesagt, und ist daher nach den allgemeinen Grundsätzen über die Bestrafung der im Auslande, von In- oder Ausländern, begangenen Verbrechen zu beurtheilen (Nr. 130, 133) [1].

Das Verbrechen der Majestätsbeleidigung findet nach den obcitirten Bestimmungen des österreichischen Strafgesetzbuches nur durch Verletzung der Ehrfurcht gegen den Kaiser von Oesterreich statt; doch werden auch Beleidigungen gegen andere Mitglieder des kaiserlichen Hauses jedenfalls als Verbrechen gestraft. Wird aber eine solche Verletzung der Ehrfurcht gegen ein fremdes Staats-Oberhaupt oder einen Angehörigen desselben begangen, so wird

[1] Vergleiche Hye, S. 798.

sie in Oesterreich nur wie eine Beleidigung gegen Privatpersonen behandelt. Hiernach ist also ein solcher Fall entweder als Vergehen der Ehrenbeleidigung (St. G. B. §. 487—494) zu ahnden, wobei als besonders erschwerender Umstand angesehen wird, wenn die Ehrenbeleidigung gegen das Oberhaupt eines mit dem österreichischen Kaiserstaate in anerkannt völkerrechtlichem Verkehre stehenden Staates begangen wurde (St. G. B. §. 494), oder es bietet die Ehrenbeleidigung die Merkmale einer verbrecherischen Verleumdung dar und müsste also als das Verbrechen der Verleumdung (St. G. B. §. 209) bestraft werden.

Mit Baiern wurde in dieser Beziehung ein besonderes Uebereinkommen geschlossen, wornach, um die gegenseitige Handhabung der Bestimmungen der Strafgesetze, welche sich auf den Schutz fremder Souveräne und der öffentlich beglaubigten Vertreter fremder Staaten beziehen, durch eine ausdrückliche öffentliche Kundmachung zu sichern, österreichischer Seits öffentlich bekannt gemacht wurde, dass die §§. 487 bis einscsliesslich 494, dann der §. 494 lit. a) des österreichischen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, insbesondere auch auf Ehrenbeleidigungen, welche gegen Se. Majestät den König von Baiern, ferner gegen die bei dem k. k. österreichischen Hofe beglaubigten Gesandten oder andere mit einem öffentlichen Character bekleidete Bevollmächtigte des bairischen Staates begangen werden, jedoch mit der Beschränkung zur Anwendung zu kommen haben, dass ein strafgerichtliches Einschreiten immer nur auf Verlangen des beleidigten Theiles Platz greifen kann (oesterreichische Ministerial-Verordnung vom 1. October 1853: R. G. B. Nr. 192, S. 1051). Die königlich-bairische Regierung erliess ihrerseits die Bekanntmachung, es sei in Hinblick auf Artikel 25 des bairischen Gesetzes zum Schutze gegen den Missbrauch der Presse, vom 17. März 1850, mit der kaiserlich-österreichischen Regierung eine Verständigung dahin erfolgt, dass durch die österreichische Gesetzgebung die Gegenseitigkeit bezüglich der Artikel 22 und 23 des erwähnten Gesetzes [1]) in der Weise gegeben ist, dass die strafrecht-

[1]) Artikel 22: „Wer in einer Schrift das Oberhaupt eines auswärtigen Staates auf die im Art. 12. bezeichnete Weise beleidigt, wird mit Gefängniss von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft.“ Artikel 12: „Wer in einer Schrift den König oder die Königin durch Verläumdung, Schmähung, Beschimpfung, herabwürdigenden Spott oder auch durch Beimessung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen beleidigt, oder denselben auf irgend eine andere Art Verachtung bezeigt, hat Gefängniss von einem bis 4 Jahre verwirkt.“ Artikel 23: „Gefängniss von 14 Tagen bis zu 6 Monaten und Geldbusse von fünfzehn bis zweihundert Gulden trifft Den-

liche Verfolgung nur auf Antrag des beleidigten Theiles einzutreten hat (Bekanntmachung, die Gegenseitigkeit in Press-Strafsachen mit auswärtigen Regierungen betreffend; München, 6. August 1853: Regierungsblatt für das Königreich Baiern, Nr. 37, vom 16. August 1853.)

138. Fortsetzung. Weitere Bestimmungen der Auslieferungsverträge.

Die erwähnten Auslieferungsverträge enthalten ferner die, von der österreichischen Strafgesetzgebung überhaupt als Grundsatz ausgesprochene Bestimmung (Nr. 130), dass kein Staat seine eigenen Unterthanen ausliefert. Eben so wenig werden jene Ausländer ausgeliefert, welche nach den Gesetzen des Landes, an welches das Auslieferungsersuchen ergangen ist, den Einheimischen gleichgestellt sind. Im Vertrage mit den Niederlanden sind auch noch jene Ausländer von der Auslieferung ausgeschlossen, die sich dortlands niedergelassen und aus einer Ehe mit einer Eingebornen ein oder mehrere im Lande geborene Kinder haben.

Rücksichtlich der Unterthanen dritter Staaten wird die Auslieferung in der Regel wohl zugesagt, doch von Seite einiger Regierungen (Frankreich, Sardinien, Toscana, Kirchenstaat, Bremen, Hamburg) nur insoferne, als der requirirte Staat nicht etwa besonderen Verträgen oder sonstigen Rücksichten gegen den dritten Staat, dem der Beschuldigte als Unterthan angehört, Rechnung zu tragen sich veranlasst fände. Wenn also z. B. die österreichische Regierung von der päpstlichen die Auslieferung eines französischen Unterthans, der in Oesterreich ein Verbrechen beging, verlangen würde, so könnte die päpstliche Regierung diese Auslieferung erst von der Zustimmung Frankreichs abhängig machen [1]. — Ein ähnlicher Vorbehalt besteht auch für den Fall, wenn der Verbrecher nicht in dem Gebiete des Staates, der die Auslieferung begehrt, sondern in

jenigen, welcher auf dieselbe Weise in einer Schrift einen bei dem königlichen Hofe beglaubigten Gesandten oder einen andern mit öffentlichem Charakter bekleideten Bevollmächtigten eines auswärtigen Staates in dieser seiner Eigenschaft beleidiget.“ Artikel 25: „Diese Artikel (22 und 23) finden nur bei jenen Staaten Anwendung, von welchen der Grundsatz der Gegenseitigkeit angenommen und dieses ämtlich bekannt gemacht ist.“

[1]) Die Frage, in wiefern die österreichische Regierung ihre Einwilligung dazu ertheilen solle, dass ein Oesterreicher von einem fremden Staate, wo er sich aufhielt, an einen dritten Staat, in dessen Gebiet er eine strafbare Handlung beging, ausgeliefert werde, wurde schon oben erörtert (Nr. 130, Anmerkung, S. 305).

einem dritten Staate das Verbrechen begangen hat (so in den Verträgen mit Toscana, dem Kirchenstaate, Modena.) Auch soll, nach einigen Verträgen, abgesehen von den übrigen Vorbedingungen, die Auslieferung der Verbrecher für ein ausserhalb des Staatsgebietes der beiden contrahirenden Theile begangenes Verbrechen nur dann stattfinden, wenn dieses Verbrechen auf die Verfassung, auf die öffentlichen Creditspapiere oder auf das Münzwesen des die Auslieferung begehrenden Staates Einfluss hat (Vertrag mit dem Königreiche beider Sicilien und mit Modena; — in jenem mit dem Königreiche der Niederlande ist nur von den öffentlichen Creditspapieren oder dem Münzwesen die Rede).

Ist der Auszuliefernde wegen Schulden verhaftet, so wird er nach dem niederländischen Vertrage erst nach vollendeter Haft ausgeliefert; nach dem französischen Vertrage wird er ohne Rücksicht auf die Schuldenhaft, unter Vorbehalt der Rechte des Gläubigers, ausgeliefert.

Einige Verträge (mit Belgien, Frankreich, der Schweiz) enthalten die Bestimmung, dass, sowie das Individuum, dessen Auslieferung bewilligt wird, in keinem Falle wegen irgend eines der Auslieferung vorangegangenen politischen Verbrechens verfolgt oder bestraft werden kann, er ebenso wenig wegen anderer Verbrechen oder Vergehen, die in dem Auslieferungsvertrage nicht vorgesehen sind (z. B. wegen Desertion), in Untersuchung gezogen werden darf.

Hat der Auszuliefernde in dem Lande, dessen Regierung ihn ausliefern soll, gleichfalls ein Verbrechen begangen, so ist diese berechtigt, ihn dafür zur Verantwortung zu ziehen und erst nach vollzogener Strafe die Auslieferung zu gewähren (Toscana, Frankreich, Sardinien, Kirchenstaat, Modena, Neapel, Nord-Amerika). Im Vertrage mit dem Königreiche beider Sicilien und dem Kirchenstaate ist stipulirt, dass im Falle, als die nach den Gesetzen des ersuchten Staates bestimmte Strafe von der durch die Gesetze des Landes, wo das Verbrechen begangen wurde, bestimmten Strafe verschieden wäre, die mildere Strafe verhängt werden soll.

Der Verbrecher wird nicht ausgeliefert, wenn sein Verbrechen schon verjährt ist; die Verträge, welche diese Bestimmung enthalten (Niederlande, Belgien, Frankreich), fügen hinzu, dass das Eintreten der Verjährung nach den Gesetzen des Landes, das die Auslieferung gewähren soll, zu beurtheilen ist.

Der mit der k. niederländischen Regierung geschlossene Vertrag bestimmt auch, dass die Auslieferung nicht statt finden soll,

wenn der Verbrecher für das nämliche Verbrechen, für welches dessen Auslieferung begehrt wird, in dem Lande, das darum angegangen wird, bereits gestraft worden ist.

Der Eintritt in den Militärdienst des requirirten Staates befreit nicht von der Auslieferung, doch soll eine Vergütung für die Militär-Equipirung oder das Handgeld geleistet werden (Toscana, Parma).

Das Begehren um Auslieferung ist stets im diplomatischen Wege zu stellen, und es sind demselben der, von der competenten Behörde ausgegangene Verhaftsbefehl oder Anklagebeschluss, unter Angabe des Verbrechens und der dafür bestehenden Strafbestimmung beizuschliessen.

Auch die Kosten der Verhaftung, des Unterhalts und der Weiterbeförderung des Ausgelieferten fallen jedem der contrahirenden Staaten innerhalb der Grenzen ihrer Gebiete zur Last. Die Kosten der Weiterbeförderung durch das Gebiet der Zwischenstaaten sind von dem die Auslieferung begehrenden Staate zu tragen.

Die Vernehmung von Zeugen wird im diplomatischen Wege begehrt und kostenfrei vorgenommen. Wäre das persönliche Erscheinen des Zeugen im anderen Staate wünschenswerth, so wird ihn seine Regierung auffordern, gegen Ersatz der Kosten der an ihn ergangenen Einladung Folge zu leisten. Ist die Confrontation von Verbrechern nothwendig, oder die Einsicht von Beweismitteln, so werden sich dieselben gegenseitig zugeschickt; die auf dem eigenen Gebiete hiebei auflaufenden Kosten tragen einige Regierungen selbst, andere verlangen den Ersatz sämmtlicher Kosten bis zum Orte der Confrontation und zurück.

139. Andere Uebereinkünfte mit fremden Staaten in Bezug auf Verbrechen.

Ausser den eben besprochenen Auslieferungs-Verträgen hat die österreichische Regierung noch andere Uebereinkommen mit fremden Staaten in Bezug auf Verbrechen abgeschlossen.

Mit Baiern wurde nämlich verabredet, dass k. bairische Unterthanen oder jene einer dritten Regierung, welche im Innern des zum Theil nach Oesterreich, zum Theil nach Baiern gehörigen Dürrnberges bei Hallein sich eines Vergehens oder Verbrechens schuldig machen, auch dann, wenn dieses in dem, auf österreichischem Gebiete liegenden Theile des Salzbergbaues geschehen ist, der königlich-bairischen Gerichtsbarkeit unterworfen bleiben. Doch sind

die österreichischen Behörden in jedem Falle berechtiget, den Thatbestand an Ort und Stelle zu erheben, und wenn Gefahr der Entweichung droht, den Angeschuldeten anzuhalten, welcher sodann, ohne vorher auf österreichischem Gebiete in Verwahrung gebracht zu werden, dem königlich-bairischen Landgerichte Berchtesgaden zu überliefern ist. Diesem sind auch die Thatbestands-Erhebungen mitzutheilen. Die weitere Untersuchung und die Aburtheilung bleiben der competenten bairischen Gerichtsbehörde überlassen. Dabei werden die von bairischen Unterthanen verübten Vergehen und Verbrechen, auch wenn sie im österreichischen Gebiete (unterirdisch) sich ereignet haben, nur nach den bairischen Gesetzen entschieden (Art. 42 und 43 der Convention über die Forst- und Salinenverhältnisse, vom 18. März 1829: Amtsblatt der Wiener-Zeitung, vom 23. September 1829, S. 604). Das in den Saalforsten (Nr. 10) bairischer Seits aufgestellte Forst-Aufsichtspersonale ist berechtigt, die auf der That betretenen Forstfrevler oder Verbrecher auch auf österreichischem Gebiete zu pfänden oder anzuhalten, um sie sodann der weiteren ordnungsmässigen Amtshandlung zuzuführen (Art. 34 der Convention). —

Ferner besteht mit Baiern die Verabredung, jede rechtskräftige Verurtheilung der gegenseitigen Unterthanen wegen eines Verbrechens oder bedeutenden Vergehens, der Heimathsbehörde des Verurtheilten bekannt zu geben (Erlass des kaiserlichen Justizministeriums vom 13. Jänner 1859, Z. 165.) — Eine ähnliche Praxis wird zwischen Oesterreich und Frankreich beobachtet, welch letzteres Auszüge aus den *casiers judiciaires* in Betreff der dortlands wegen Verbrechens verurtheilten Oesterreicher an die österreichische Regierung mittheilt, während von hier aus die verurtheilten französischen Unterthanen mittelst Abschriften der bezüglichen Auskunftstabellen der französischen Regierung bekannt gegeben werden. —

In dem mit Baiern geschlossenen Staatsvertrage vom 21. Juni 1851, über den Anschluss der auf den beiderseitigen Gebieten zu erbauenden Eisenbahnen, wurde Art. 17 bestimmt, dass das gesammte baierische Personale während seines Aufenthaltes auf dem österreichischen Territorium den österreichischen Gesetzen und Polizei-Anordnungen unterworfen ist. Bei der Verhaftnahme der conventionsmässig auf österreichischem Gebiete aufgestellten baierischen Eisenbahnbetriebs-, Telegrafen- und Postbeamten hat das mit Verordnung des kaiserlichen Justizministeriums vom 18. October 1850 (R. G. B. Nr. 472, S. 2049) bezüglich der Beamten oder Diener der Eisenbahnen, Staatstelegrafen und des Postwesens vorgezeichnete

Verfahren in Anwendung zu kommen. Solche Beamte, Diener und Arbeiter, welche wegen gemeiner Verbrechen, wegen Schleichhandels oder schwerer Gefällsübertretungen gegen die Verkehrsvorschriften rechtskräftig verurtheilt worden sind, sollen von keinem der contrahirenden Staaten zum Dienste oder zur Arbeit verwendet werden (Staatsvertrag vom 21. Juni 1851: R. G. B. J. 1852, Nr. 31, S. 107). Diese Bestimmungen wurden im Vertrage vom Jahre 1856, Art. 16, erneuert (Staatsvertrag vom 21. April 1856: R. G. B. Nr. 100, S. 331) und in jenem vom Jahre 1858, speciell den Anschluss der Eisenbahnen an der böhmisch-baierischen Grenze betreffend, Art. 2, bestätigt (Uebereinkunft vom 20. September 1858: R. G. B. Nr. 236, Nr. 705.) —

Die Verabredung zwischen der österreichischen und baierischen Regierung, hinsichtlich der Bestrafung der Ehrenbeleidigungen gegen das baierische Staatsoberhaupt oder öffentliche Bevollmächtigte der baierischen Regierung, sehe man oben (Nr. 137). —

Endlich ist zur wirksameren Hintanhaltung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel an der gegenseitigen Landesgrenze (welche nach Umständen als Verbrechen, oder aber auch nur als Vergehen sich darstellen können), zwischen der kaiserlich-österreichischen und der königlich-baierischen Regierung eine Uebereinkunft geschlossen worden, laut welcher beide Regierungen sich verpflichtet haben, solche Frevel, welche ihre Unterthanen auf dem jenseitigen Gebiete verüben, sobald sie davon Kenntniss erhalten, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft würden, wenn sie im Inlande begangen worden wären (Uebereinkommen vom 16. Mai (25. August) 1839: P. G. S. Bd. 67, S. 166; J. G. S. Nr. 376, S. 349; erneuert unterm 3/12. April 1844: P. G. S. Bd. 72, S. 110; J. G. S. Nr. 806, S. 209; Vollzugs-Verordnung hierüber, vom 18. September 1847: J. G. S. Nr. 1087, S. 471). — Eine gleiche Uebereinkunft wurde auch mit Preussen geschlossen (21. März 1842: P. G. S. Bd. 70, S. 157; J. G. S. Nr. 611, S. 26; erneuert unterm 15./24. Jänner 1848: P. G. S. Bd. 76, S. 31; J. G. S. Nr. 1117, S. 491). —

Nach dem zwischen Oesterreich und Preussen zur Anbahnung einer allgemeinen deutschen Zolleinigung abgeschlossenen Handels- und Zollvertrage, und insbesondere nach dem, diesem Staatsvertrage als Beilage angeschlossenen Münz-Cartel, hat sich jeder der contrahirenden Theile verpflichtet, (§. 1.) seine Angehörigen, wegen eines in Bezug auf die von dem anderen Theile geprägten Münzen, auf das von demselben ausgegebene Papiergeld oder auf diejenigen öffentlichen Creditspapiere, welche er seinen Münzen als Zahlungsmittel

gesetzlich gleichgestellt hat, unternommenen oder begangenen Verbrechens oder Vergehens ebenso zur Untersuchung zu ziehen, und mit gleicher Strafe zu belegen, als wenn das Verbrechen oder Vergehen in Bezug auf die eigene Münze oder das eigene Papiergeld stattgefunden hätte. Jeder der contrahirenden Theile übernahm ferner (§. 2) die Verpflichtung, die in seinem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, von welchen ein solches Verbrechen oder Vergehen in Bezug auf die Münzen, das Papiergeld oder die oben bezeichneten Creditspapiere des anderen Theiles unternommen oder begangen wurde, auf Requisition des letzteren an dessen Gerichte auszuliefern. Sind jedoch dergleichen Personen Angehörige eines Staates, welcher dem Handels- und Zollvertrage vom 19. Februar 1853 und rücksichtlich dem Münz-Cartel beigetreten ist, so steht diesem Staate vorzugsweise das Recht zu, die Auslieferung zu verlangen, und es ist derselbe desshalb auch von dem requirirten Staate zunächst zur Erklärung über die Ausübung dieses Rechtes aufzufordern. (§. 3) Die Verpflichtung der Auslieferung soll nicht eintreten, wenn der Staat, in dessen Gebiete ein solcher Fremde sich befindet, entweder in Gemässheit eines zwischen ihm und einem dritten Staate vor Verkündigung dieses Artikels abgeschlossenen allgemeinen Vertrages über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher verpflichtet ist, denselben dahin auszuliefern, oder er die Untersuchung und Bestrafung selbst verhängen zu lassen, vorzieht. Im letzteren Falle soll jedoch die im §. 1 eingegangene Verpflichtung gleichfalls Anwendung finden. (§. 4) Die contrahirenden Theile wollen die Bestimmungen der §§. 1 bis 3 auch auf Verbrechen und Vergehen, welche die betrügliche Nachahmung oder die Verfälschung der von einem von ihnen ausgestellten Staats-Schuldscheine und zum Umlaufe bestimmten Papiere, sowie der von anderen juristischen Personen unter Genehmigung des Staates auf jeden Inhaber ausgefertigten Creditspapiere, soweit auf solche nicht der §. 1 Anwendung findet, zum Gegenstande haben, oder die aus gewinnsüchtiger Absicht oder doch wissentlich unternommene Verbreitung solcher unechter Papiere betreffen, in der Art ausgedehnt wissen, dass bei der Bestrafung solcher Verbrechen und Vergehen zwischen inländischen Papieren und gleichartigen Papieren aus dem anderen Staate ein Unterschied nicht gemacht werden, auch hinsichtlich der Untersuchung oder Auslieferung dasjenige Anwendung finden soll, was in den §§. 1 bis 3 vereinbart ist. (§. 5) Wenn in einem Staate, welcher dem Handels- und Zollvertrage und diesem Münz-Cartel beigetreten ist, die Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen in der Strafgesetzgebung nicht besteht, oder die strafbare Nachahmung oder Verfälschung

der in diesem Cartel genannten Münzen oder Creditspapiere mit einem anderen Namen als mit „Verbrechen und Vergehen" von dem Gesetze bezeichnet sind, so bleiht es diesem Staate anheim gestellt, bei der Bekanntmachung des Cartels, im ersteren Falle die auf jene Unterscheidung bezüglichen Worte „oder Vergehen" wegzulassen, im zweiten Falle an Stelle des Ausdruckes „Verbrechen oder Vergehen" diejenige Bezeichnung zu setzen, welche seiner Gesetzgebung entspricht (Handels- und Zollvertrag zwischen Oesterreich und Preussen, unterzeichnet zu Berlin am 19. Februar 1853, ebendaselbst am 4. April 1853 in den Ratificationen ausgewechselt, Art. 19: R G. B. Nr. 207, S. 1092; Münz-Cartel, als IV. Beilage zu diesem Vertrage: R. G. B. Nr. 207, S. 1144) [1]). In Vollzug der vorstehenden Stipulationen hat auch die königlich-bairische Regierung, in Folge ihres Beitrittes zu dem österreichisch-preussischen Zoll- und Handelsvertrage und Münz-Cartel, eine Verordnung über die in Baiern vorzunehmende Bestrafung der Fälschung österreichischer Creditspapiere erlassen (Regierungsblatt für das Königreich Baiern, 1853, Nr. 72, S. 1852).

Uebrigens enthält schon das österreichische Strafgesetzbuch die Bestimmung, dass bei dem Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere, nämlich bei der Nachmachung öffentlicher Creditspapiere, die als Münze gelten, oder der von einer öffentlichen Casse ausgestellten, die Zahlung eines Capitals oder einer jährlichen Rente zusichernden Schuldverschreibungen, oder der zu denselben gehörigen Coupons oder Talons, es keinen Unterschied mache, ob das nachgemachte Creditspapier ein inländisches, oder ein unter was immer für einer Benennung ausgefertigtes ausländisches Creditspapier sei (St. G. B. §. 106). —

Ferner schloss Oesterreich noch eine Uebereinkunft mit Baiern, wegen Verfolgung flüchtiger Verbrecher auf das andere Staatsgebiet durch die gegenseitige Gendarmerie (österreichische Ministerial-Erklärung vom 29. September; bairische, vom 21. August 1852: R. G. B. Nr. 204, S. 893). Später wurde noch eine Erweiterung der Befugnisse der Gendarmerie an den beiderseitigen Landesgrenzen hinsichtlich der Einziehung von Erkundigungen über gefährliche Individuen, dann Requirirung der nachbarlichen Rettungs-Anstalten bei Elementar-Ereignissen und dergleichen, verabredet (Ministerial-Erklärungen; München, 21. August; Wien, 29. September 1855: R. G. B.

[1]) Ueber den Beitritt der anderen deutschen Staaten zu diesen Vereinbarungen, s. Meine Uebersicht der Verträge Oesterreichs, S. 58 in der Anmerkung; dann S 80.

Nr. 174, S. 595). Auch in dem obcitirten Eisenbahnvertrage vom 21. Juni 1851 wurde der österreichischen Finanzwache und Gendarmerie und anderen, als solche sich legitimirenden Finanz- und Polizei-Organen, das Ueberschreiten und Begehen der im Betriebe der bairischen Verwaltung befindlichen österreichischen Eisenbahnstrecken gestattet; Art. 21 (R. G. B. J. 1852, Nr. 31, S. 109; bestätigt durch die späteren Eisenbahn-Conventionen vom 21. April 1856: R. G. B. Nr. 100, S. 331, und vom 20. September 1858: R. G. B. Nr. 236, S. 703).

Eine ähnliche Uebereinkunft wegen Verfolgung flüchtiger Verbrecher durch die Gendarmerie, wurde mit dem Königreiche Sachsen geschlossen (sächsische Ministerial-Erklärung vom 20. Juli, österreichische vom 30. Juli 1852: R. G. B. Nr. 171, S. 792) und ebenso später rücksichtlich der Fälle, in denen das Ueberschreiten der Landesgrenze gestattet werden soll, erweitert (Ministerial-Erklärungen; Wien, 22. September und Dresden, 1. October 1856: R. G. B. Nr 187, S. 660). —

Der königlich- sächsischen Regierung wurde auch das Recht vorbehalten, die Untersuchung gegen die auf dem gemeinschaftlichen Bahnhofe zu Bodenbach in Böhmen dienstlich verwendeten sächsischen Staatsangehörigen, wegen aller gegen den sächsischen Staat begangenen Verbrechen oder Vergehen zu pflegen. Beamte, Diener oder Arbeiter, welche wegen Verbrechen oder Vergehen, wegen Schleichhandels oder schwerer Gefälls-Uebertretungen gegen die Verkehrs-Vorschriften, rechtskräftig verurtheilt oder von der Untersuchung nur wegen Mangels rechtlicher Beweise entlassen wurden, sollen von keinem der beiden contrahirenden Regierungen zum Dienste oder zur Arbeit verwendet werden (Uebereinkunft zwischen der österreichischen und königlich- sächsischen Regierung über den Betriebs-Anschluss der beiderseitigen Eisenbahnen unter einander, vom 31. December 1850, Art. 3 und 5: R. G. B. J. 1851, Nr. 80, S. 251 bis 252). —

Die Zoll- und Steuerbeamten im Fürstenthume Liechtenstein unterstehen sammt ihren Angehörigen wegen aller im Fürstenthume begangenen Verbrechen und sonstigen nach den österreichischen Strafgesetzen strafbaren Handlungen, in erster Instanz den Gerichten des Fürstenthumes. Von jeder eingeleiteten Untersuchung oder stattgefundenen Aburtheilung ist die Mittheilung an die den Beschuldigten vorgesetzte Behörde binnen derselben Zeit und in derselben Weise zu erstatten, wie diess den österreichischen Gerichten zur Pflicht gemacht ist (Staatsvertrag zwischen Oesterreich und Liechtenstein,

vom 5. Juni 1852, wegen Einbeziehung des Fürstenthumes in den österreichischen Zollverband, Art. 4: R. G. B. Nr, 146, S. 695). —

Die vertragsmässigen Bestimmungen über die österreichischen Jurisdictions-Verhältnisse in dem Gebäude der deutschen Ordens-Commende zu Frankfurt, s. oben, Nr. 105, S. 236. —

Mit der Türkei endlich besteht zwar kein Vertrag über die Auslieferung der Verbrecher, doch hat sich zwischen den beiden benachbarten Reichen die Gepflogenheit gebildet, dass die gemeinen Verbrecher sowie die Deserteurs, auf Requisition des einen Staates von dem anderen, gegen Zusicherung vollständiger Reciprocität für den nächst eintretenden Fall eines analogen Verlangens von Seite des letzteren, ausgeliefert werden. Eine Ausnahme findet nur dann statt, wenn das reclamirte Individuum ein Mohamedaner ist, welcher nach seiner Entweichung auf österreichischem Gebiete zur christlichen Religion übertrat, oder wenn umgekehrt ein nach der Türkei geflüchteter österreichischer Unterthan zum Islam übergieng; in welchen beiden Fällen tractatenmässig eine Reclamation nie statt finden kann (Nr. 38). Auch ist in den mit der ottomanischen Pforte geschlossenen Tractaten die gegenseitige Verpflichtung begründet, Verbrecher, die sich auf das jenseitige Gebiet flüchten, der verdienten Strafe zu unterziehen, und überhaupt gefährlichen Menschen den Aufenthalt nahe an der Landesgrenze nicht zu gestatten (dieselben zu interniren) [1]. —

[1]) *Maneat porro illicitum, futuris quoque temporibus receptaculum vel fomentum dare malis hominibus, rebellibus subditis aut male contentis, sed ejusmodi homines, et omnes praedones, raptores, etiamsi alterius partis subditi sint, quos in ditione sua deprehenderint, merito supplicio afficere utraque pars adstricta sit; qui, si deprehendi nequeant, Capitaneis, aut praefectis eorum, sicubi eos latitare compertum fuerit, indicentur, iique illos puniendi mandatum habeant: quodsi nec hi officio suo in punitione talium sceleratorum satisfecerint, indignationem Imperatoris sui incurrant, aut officiis exuantur, aut ipsimet pro reis luant. Quoque magis a nefariorum hujusmodi petulantiis cautum sit, neutri partium liceat intertenere et alere Haydones, quos liberos nuncupant, plagiarios, Pribeck dictos, atque id genus facinorosorum hominum, qui non sunt alterutrius Principis stipendio conducti, sed rapto vivunt; tamque ii, quam qui eos aluerint, pro demerito puniantur, talesque nefarii, etiamsi consuetae vitae emendationem prae se ferant, nullam fidem mereantur, nec prope confinia tolerentur, sed ad alia remotiora loca transferantur* (Friedenstractat zwischen dem Kaiser Carl VI. und dem Sultan Mahmud Han, geschlossen zu Belgrad am 18. September 1739, Art, XVIII: s. Wenckii *codex juris gentium*, I. Bd. S. 351. — Die Stipulationen dieses Tractates wurden durch den Sistower Tractat vom 4. August 1791 bestätiget: *Raccolta dei trattati*, S. 166; *Neumann*, I. Bd. S. 454).

Die der österreichischen Regierung im türkischen Reiche, in Tunis und in Persien vertragsmässig zustehende Jurisdiction in Strafsachen wurde schon oben (Nr. 131) angegeben. —

Zum Schlusse sind noch hier die Verhandlungen zur Unterdrückung des afrikanischen Sclavenhandels, sowie der hierüber zwischen Oesterreich, Grossbrittannien, Preussen, Russland und Belgien geschlossene Staatsvertrag, und der bezügliche Beschluss des deutschen Bundes (s. Nr. 20, S. 46) anzuführen. —

140. Verfahren der österreichischen Gerichtsbehörden in Auslieferungsfällen.

Wenn die Auslieferung eines Fremden, welcher sich im Kaiserthume Oesterreich aufhält, wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens, das nicht unter jene gehört, für welche nach §. 38 des Strafgesetzes die Auslieferung nie gewährt werden darf (Nr. 132), von einem auswärtigen Staate verlangt wird, oder nach Vorschrift des Gesetzes einem auswärtigen Staate anzubieten ist, so steht die Verhandlung mit der fremden Behörde dem Landes- oder Kreisgerichte zu, in dessen Bezirke der Beschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, oder in dessen Bezirke er ergriffen wird. Auf das Verlangen der Auslieferung oder über erlassene Steckbriefe, Verhafts- oder andere strafgerichtliche Verfolgungs-Befehle, wird zwar gegen die Entweichung des fremden Beschuldigten die nöthige Vorkehrung getroffen, auf seine Auslieferung aber ist, nach Vernehmung des Staatsanwaltes, bei dem Oberlandesgerichte nur dann anzutragen, wenn von der auswärtigen Behörde sogleich, oder in einem angemessenen Zeitraume solche Beweise oder rechtliche Verdachtgründe beigebracht werden, worüber sich der in Oesterreich vernommene Fremde nicht auf der Stelle auszuweisen vermag. Das Oberlandesgericht hat seinen, nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes zu fassenden Beschluss jederzeit vorläufig dem Justiz-Ministerium zur Genehmigung vorzulegen (St. P. O. §. 46). [1])

Das Verfahren, wenn die Auslieferung eines im Auslande befindlichen Beschuldigten nach Oesterreich erwirkt werden soll, wird durch die eben citirte allgemeine Strafprocess-Ordnung in dem 18. Hauptstücke „Von dem Verfahren wider Abwesende und Flüchtige“ §§. 377 bis 384 normirt. Der österreichische Gerichtshof hat, wenn

[1]) Hye: Die leitenden Grundsätze der österreichischen Strafprocessordnung vom 29. Juli 1853, Wien, 1854; Frühwald, (W. Th.): Handbuch des österreichischen allgemeinen Strafprocesses, 2. Auflage, Wien, 1856.

der eines Verbrechens Beschuldigte noch am Schlusse des Untersuchungs-Verfahrens im Auslande ist, und aus der Untersuchung genügende Gründe hervorgegangen sind, um gegen denselben einen Anklagebeschluss zu rechtfertigen, überhaupt die Versetzung desselben in den Anklagestand zu beschliessen, und sofern ein Erfolg davon zu erwarten ist, diesen Beschluss in Form eines Steckbriefes zu veröffentlichen (St. P. O. §§. 381 — 384). Ist zu erwarten, dass die Auslieferung des im Auslande befindlichen Beschuldigten erwirkt werden kann, so hat sich der Gerichtshof nach Anhörung des Staatsanwaltes an die ausländische Strafgerichtsbehörde, in deren Bezirke sich der Angeklagte befindet, zu wenden. Soll jedoch die Auslieferung im diplomatischen Wege begehrt werden (wie in mehreren Auslieferungs-Verträgen ausdrücklich festgesetzt wurde), oder werden der Auslieferung Schwierigkeiten entgegengesetzt, so ist der Weg durch das Oberlandesgericht und das Justiz-Ministerium an das Ministerium des Aeussern einzuschlagen (St. P. O. §. 384) [1]), welches sodann den erforderlichen Auftrag an die bezügliche kaiserliche Gesandtschaft erlässt.

141. Gerichtsstand hinsichtlich der im Auslande begangenen, in Oesterreich zu bestrafenden Verbrechen.

Ist ein Verbrechen im Auslande begangen worden, dessen Bestrafung nach den Vorschriften des österreichischen Strafgesetzes im Inlande stattfinden kann (Nr. 130, 133), so ist jenes inländische Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Beschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat [2]). Wenn er weder Wohnsitz, noch Aufenthaltsort in Oesterreich hat, so ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirke er ergriffen wird (St. P. O. §. 44.)

Wird aber der eines Verbrechens Beschuldigte erst aus dem Auslande eingeliefert, so ist dasjenige inländische Strafgericht zuständig, welches die Einlieferung veranlasst hat. — Wird hingegen

[1]) Das frühere Verfahren in Auslieferungsfällen normirte das Hofdecret vom 10. October 1808: J. G. S. Nr. 874, S. 183.

[2]) Vergleiche Krenn (Eduard): Rechtsfall über die Frage, welches österreichische Criminalgericht competent sei zur Untersuchung eines von einem Inländer im Auslande begangenen Verbrechens (Jurist, VIII. 79—85); Beck (Dr. Joh. Ludw. Wilh.): Anmerkungen über den Criminalgerichtsstand im Königreiche Sachsen, Leipzig, 1842; Kleinschrod (Dr. Gallus Alois): Vollständige Einleitung in die Lehre von der peinlichen Gerichtsbarkeit und dem peinlichen Gerichtsstande, mit Rücksicht auf die Rheinische Bundesacte, Frankfurt a. M., 1812.

die Einlieferung desselben vom Auslande selbst angeboten, so ist zur Annahme derselben die Genehmigung des Oberlandesgerichtes einzuholen, welches zugleich zu bestimmen hat, welchem inländischen Strafgerichte in diesem Falle die Gerichtsbarkeit zukommen soll (St. P. O. §. 45.)

Die von den österreichischen Consularbehörden im türkischen Reiche nach Oesterreich zur weiteren Behandlung einzuliefernden österreichischen Unterthanen, welche in der Türkei ein Verbrechen begangen haben (Nr. 131), werden in der Regel an das nächstgelegene österreichische Criminalgericht übergeben; sollte in einzelnen Fällen eine andere Verfügung räthlich erscheinen, so ist die Ministerial-Entscheidung einzuholen.

142. Correspondenz mit dem Auslande in Criminalsachen.

Die österreichischen Strafgerichte sind in Allem, was zu ihrem Verfahren gehört, berechtigt, nicht nur mit allen inländischen Staats- und Gemeinde-Behörden, sondern auch mit den ausländischen Behörden unmittelbares Vernehmen durch Ersuchschreiben zu pflegen, in soferne nicht durch besondere Vorschriften etwas Abweichendes festgesetzt ist (St. P. O. §. 26). Diese besonderen Vorschriften über die Correspondenz der Gerichte wurden schon beim Civilprocesse angeführt (Nr. 113—115) und finden im Wesentlichen auch in Criminalfällen ihre Anwendung.

Bezüglich der Correspondenz der österreichischen Gerichte erster Instanz in Strafsachen mit den Behörden in der Türkei wurde insbesondere verordnet, dass jenen Gerichten gestattet ist, sich auch mit Requisitionen in Strafsachen in der Regel unmittelbar an die k. k. Consularämter im osmanischen Reiche zu wenden und durch deren Vermittlung die Correspondenz mit den türkischen Behörden, in soferne es sich um Vernehmung türkischer Unterthanen handelt, zu pflegen. Nur in Fällen von besonderer Wichtigkeit, oder bei eintretenden Verzögerungen, habe die Berichterstattung an die Oberlandesgerichte (Banaltafel) und rücksichtlich an das Justiz-Ministerium Platz zu greifen (Ministerial-Verordnung vom 27. October 1856: R. G. B. Nr. 202, S. 722). — Rücksichtlich der päpstlichen Staaten wurde noch insbesondere verordnet, dass, da die päpstliche Regierung Mittheilungen in Criminalsachen durchaus nur auf dem ministeriellen Wege gestattet, die österreichischen Criminalgerichte in den Fällen, wo Gefahr am Verzuge haftet, sich zwar mit dem angemessenen Ersuchschreiben unmittelbar an das bezügliche päpst-

liche Gericht zu wenden, davon aber zugleich der k. k. Botschaft in Rom die Anzeige zu erstatten haben, damit letztere die nöthigen ministeriellen Verwendungen eintreten lasse (Hofdecret vom 16. Juli 1817: J. G. S. Nr. 1348, S. 458.) — Ueberhaupt ist in den meisten Auslieferungs-Verträgen der ministerielle Weg für die Auslieferungsbegehren vorgezeichnet worden (Nr. 138).

Ueber die Anfrage: Ob die Mittheilung von Criminal-Untersuchungsacten an auswärtige Criminalbehörden überhaupt zulässig sei? erfolgte die Weisung, dass eine Belehrung über die Zulässigkeit solcher Mittheilungen im Allgemeinen nicht ertheilt werden könne, sondern das Appellations- (Oberlandes-) Gericht hierüber von Fall zu Fall die gehörige Berathung zu pflegen, nach Beschaffenheit der Umstände den wohl erwogenen Beschluss zu fassen, und bei etwa diessfalls vorkommenden Anständen die höhere Entschliessung einzuholen habe (Hofdecret vom 24. August 1827: J. G. S. Nr. 2302, S. 91).

143. Vernehmung von Zeugen aus dem Auslande.

Ein in Oesterreich befindlicher Ausländer (wenn er nicht zu den Exterritorialen gehört, s. Nr. 46—47) kann sich nicht entschlagen, vor dem österreichischen Criminalgerichte als Zeuge zu erscheinen, da hierüber das Gesetz zwischen In- und Ausländern nicht unterscheidet (St. P. O. §. 114). —

Sind Zeugen zu vernehmen, die sich im Auslande befinden, so ist in der Regel um deren Vernehmung der zuständige ausländische Richter zu ersuchen [1]). Demselben sind die Gegenstände und Fragen mitzutheilen, worüber die Vernehmung stattzufinden hat, und zugleich das Ersuchen zu stellen, nach Beschaffenheit der Umstände, die Vernehmung auch auf solche Fragepuncte auszudehnen, die sich aus dem Inhalte der von dem Zeugen abgelegten Aussage selbst ergeben werden. Stellt sich aber das persönliche Erscheinen eines solchen Zeugen vor dem inländischen Strafgerichte als nothwendig dar, so ist sich, wenn derselbe über das an den ausländischen Richter gestellte Ersuchen nicht freiwillig erscheint, durch den zur Schlussverhandlung berufenen Gerichtshof an das Oberlandesgericht zu wenden, um dessen Stellung vor dem inländischen Gerichte durch das Justiz-Ministerium zu erwirken (St. P. O. §. 116). Das Justiz-Ministerium

[1]) Kitka (Josef): Beitrag zur Lehre über die Erhebung des Thatbestandes der Verbrechen, Wien, 1831.

wird in einem solchen Falle die Vermittlung des Ministeriums des Aeussern in Anspruch nehmen.

Natürlich kann von einer Verpflichtung zur Stellung vor ein österreichisches Gericht nur bei österreichischen Unterthanen die Rede sein. Ein ausländischer Zeuge könnte nicht gezwungen werden, hierlands zu erscheinen, und nur wenn ein solcher Zeuge etwa ein Mitschuldiger des in Oesterreich in Untersuchung stehenden Verbrechers wäre, könnte er auf hierländiges Ersuchen über Erkenntniss der ausländischen Behörde auch wider seinen Willen zur Confrontation anher gestellt werden: ein Fall, der in mehreren Auslieferungs-Verträgen vorgesehen ist (Nr. 138). — Den freiwillig aus dem Auslande zur Abgabe der Zeugenschaft hieher reisenden fremden Zeugen müsste jedenfalls auf Verlangen der Ersatz der Reisekosten und die sonst den Umständen entsprechende Vergütung zugestanden werden (St. P. O. §. 334). — In mehreren Auslieferungs-Verträgen (Nr. 138) ist auch für den Fall der Einvernehmung der Zeugen durch besondere Bestimmungen vorgesorgt.

144. Behandlung der Ausländer bezüglich des Strafprocesses, der Strafen und ihrer Folgen.

Wird gegen einen Ausländer als Beschuldigten vor einem österreichischen Strafgerichte verfahren, so trifft ihn die gleiche Behandlung wie den Inländer; ebenso trifft ihn die gleiche Strafe. In wieferne er in beiden Beziehungen ausnahmsweise eine mildere Behandlung zu erfahren hat, wurde schon oben erörtert (Nr. 133).

Es gibt jedoch eine Art der Strafverschärfung, welche nur gegen Verbrecher, die Ausländer sind [1], statt haben kann; es ist diess die Landesverweisung, welche nach ausgestandener Strafe Platz greift und sich allezeit auf sämmtliche Kronländer des österreichischen Kaiserstaates zu erstrecken hat (St. G. B. §. 19, 25). Die noch im Strafgesetzbuche vom Jahre 1803 (I. Th. §. 22) bestandene Vorschrift, dass, bei besonderer Gefährlichkeit des Verbrechers, der Landesverweisung auch die Brandmarkung beizufügen war, hat in das neue österreichische Strafgesetzbuch keine Aufnahme mehr gefunden. Auch bildet jetzt die Rückkehr eines Verwiesenen nicht mehr, wie nach dem älteren Strafgesetzbuche (I. Th. §. 83, 84) ein Verbrechen, sondern nur eine Uebertretung, welche mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, und bei Wiederholung mit strengem Arrest von

[1] Beccaria (Cäsar): „Ueber Verbrechen und Strafen" übersetzt von Dr. Julius Glaser, Wien, 1851, S. 52.

drei bis sechs Monaten bestraft wird (St. G. B. §. 323). — Oesterreichische Unterthanen können nie aus ihrem Vaterlande zur Strafe weggeschafft werden (Nr. 41). — Uebrigens muss die Landesverweisung, welche sonst nach §. 19 des St. G. B. im Allgemeinen als Verschärfung der Kerkerstrafe, also facultativ angewendet werden kann, ohne Ausnahme stets bei solchen Verbrechern nach vollendeter Strafe verhängt werden, die im Auslande das Verbrechen begangen haben und hierlands nach fruchtloser Anbietung ihrer Auslieferung (Nr. 133) abgeurtheilt wurden (St. G. B. §. 40), und diese Massregel kann weder von der ersten Instanz, noch von dem Oberlandesgerichte nachgesehen werden, sobald sie insbesondere ausdrücklich im Gesetze angeordnet ist (St. P. O. §. 305) [1]).

Das Strafurtheil, durch welches die Landesverweisung des Verurtheilten nach ausgestandener Strafe ausgesprochen wurde, muss stets dem Landeschef des Kronlandes, in dem das Strafgericht gelegen ist, angezeigt werden (Erlass des Justiz-Ministeriums, vom 26. Juli 1850: R. G. B. Nr. 306, S. 1269; St. P. O. §. 326). — Da übrigens Ausländer, welche die ihnen in Oesterreich zuerkannte Strafe überstanden haben, von den Grenzbehörden des Auslandes ohne entsprechenden Ausweis ihrer Nationalität nicht angenommen und weiter befördert werden, wurde verordnet, dass in Fällen, wenn Verbrecher, die Ausländer sind, zur Vollstreckung der Strafe in die österreichische Strafanstalt abgeliefert werden, jedesmal der Auskunfts-Tabelle auch die erforderlichen Ausweise über ihre Nationalität beizuschliessen seien (Justizhofdecret vom 21. März 1829: J. G. S. Nr. 2389, S. 147) [2]). — Um zu verhindern, dass landesverwiesene oder abgeschaffte Ausländer nach Oesterreich wieder zurückkehren, sind besondere Verordnungen zur Erzielung einer genauen Evidenzhaltung

[1]) Dass aber auch der oberste Gerichtshof die Landesverweisung niemals nachsehen könne, — wie es in dem alphabetischen Register der Strafprocess-Ordnung unter dem Schlagwort „Landesverweisung“ gesagt wird, — erscheint in Hinblick auf den §. 311 der St. P. O. offenbar als ein Druckfehler.

[2]) Ebenso soll jedes aus dem Lande geschaffte Individuum mit den erforderlichen, die Personsbeschreibung, die Zuständigkeit und den Ausweisungsbefehl enthaltenden Laufpasse versehen sein. — Die Vorschriften über das Schubwesen s. übrigens bei Herzog (Fr. Tob.): Vollständige Sammlung der Gesetze über das Schubwesen im Kaiserthume Oesterreich, Wien, 1835; s. ferner Stubenrauchs österreichische Verwaltungs-Gesetzkunde, S. 345; Meine Behandlung der Ausländer, S. 354 bis 361; Barth-Barthenheim: System der administrativen Polizei, I. Bd. S. 552 bis 601.

aller vorkommenden Landesverweisungen und Abschaffungen erlassen worden (Verordnung des Chefs der obersten Polizeibehörde, vom 27. Jänner 1853: R. G. B. Nr. 46, S. 253; abgeändert durch jene vom 20. Februar 1854: R. G. B. Nr. 49, S. 237.) — Die gegenüber von Baiern und Frankreich bestehende Gepflogenheit der Mittheilung der über die gegenseitigen Staatsangehörigen gefällten Strafurtheile, wurde schon oben (Nr. 139) erwähnt. —

Mit jeder Verurtheilung wegen eines Verbrechens ist auch kraft des Gesetzes der Verlust aller öffentlichen Titel, academischen Grade und Würden, und die Entziehung des Rechtes, solche ohne Bewilligung des Kaisers neu oder wieder zu erlangen, verbunden (St. G. B. §. 26, lit. b). Ausländische Titel, Grade und Würden können jedoch nur mit Rücksicht auf die österreichische Monarchie verloren gehen, d. h. der Verurtheilte darf sich derselben in Oesterreich nicht mehr prävaliren. — Ausserdem muss jedem Strafurtheile, das auf Todesstrafe oder schwere Kerkerstrafe lautet, wenn der Verbrecher von Adel ist, beigefügt werden, dass er des Adels verlustig wird (St. G. B. §. 27) [1]. Handelt es sich um einen ausländischen Adel, so verliert der Verurtheilte denselben nur in Rücksicht der österreichischen Monarchie; doch wird das Urtheil der auswärtigen Regierung bekannt gegeben (Hofdecret vom 19. Juli 1805: *Maucher*, S. 152). — Ueberhaupt ist, wenn eine Verurtheilung nach dem Gesetze für den Verurtheilten den Verlust des Adels oder von Orden, Ehrenzeichen, öffentlichen Titeln oder Aemtern, akademischen Graden und Würden, Bezügen aus öffentlichen Cassen oder anderen Rechten und Befugnissen nach sich zieht, stets eine Abschrift des rechtskräftigen Urtheiles von dem Strafgerichte auch derjenigen Behörde mitzutheilen, welcher die desshalb erforderlichen Vorkehrungen zustehen (St. P. O. §. 321).

Mit jeder Verurtheilung wegen eines Verbrechens ist kraft des Gesetzes auch die Abnahme aller in- und ausländischen Orden, Civil- und Militär-Ehrenzeichen verbunden (St. P. O. §. 26, lit. a). Diese Abnahme ist jedoch nicht immer der wirkliche Verlust; da das Gesetz nur dafür sorgen wollte, dass Orden und Ehrenzeichen nicht etwa während der Strafzeit getragen werden, aber keineswegs erklärte, dass das Recht, diese Auszeichnungen nach ausgestandener Strafe wieder zu tragen, schon kraft des Strafurtheils verwirkt sei [2].

[1]) Doch trifft der Verlust nur ihn allein, folglich weder seine Ehegattin, noch die vor dem Strafurtheile erzeugten Kinder (St. G. B. §. 27, lit. a.)

[2]) Hye, S. 409.

Diese Verwirkung müsste stets insbesondere noch ausgesprochen werden. Und zwar wird, wenn ein Ordensritter eines Verbrechens schuldig erkannt oder diessfalls nur *ab instantia* absolvirt wird, hiervon, wenn der Orden ein österreichischer ist, ohne die Kundmachung des Urtheils zu verschieben, unter Beilegung des Urtheils und der Beweggründe die Eröffnung an die Ordenskanzlei gemacht, welche hierüber die allerhöchste Entschliessung einholt. Vom Tage der Kundmachung des Urtheils bis zur Herablangung der a. h. Entschliessung darf der Ordensritter von der ihm verliehenen Decoration keinen Gebrauch machen. Bei Mitgliedern ausländischer Orden aber hat die oben erwähnte Eröffnung an das Ministerium des Aeussern zur Mittheilung an die auswärtige Regierung zu geschehen [1] (Hofdecret vom 6. October 1835: J. G. S. Nr. 86, S. 47). Ist das mit einem ausländischen Orden oder Ehrenzeichen gezierte Individuum ein österreichischer Unterthan und in eine solche Strafe verfallen, welche den Verlust ähnlicher inländischer Decorationen nach sich zieht, so ist die von Sr. Majestät ertheilte Erlaubniss zum öffentlichen Gebrauche des fremden Ehrenzeichens verwirkt, und das Individuum darf nach ausgestandener Strafe sich desselben im österreichischen Staate nicht wieder bedienen. Die abgenommenen Insignien sind von dem Criminalgerichte durch das Obergericht dem obersten Gerichtshofe vorzulegen, und von diesem dem Ministerium des Aeussern zu übermachen, das sie der verleihenden Macht, mit dem Beisatze, warum es geschehen, zurückstellt. Ist aber der Sträfling kein österreichischer Unterthan, so ist zwar der Gebrauch fremder Ehrenzeichen während der Strafdauer auch nicht gestattet, und werden die abgenommenen Insignien ebenfalls der auswärtigen (verleihenden) Macht übergeben, welcher aber überlassen bleibt, nach ausgestandener Strafe darüber ihrem Gutdünken und ihren Statuten gemäss zu verfügen (Hofdecret vom 4. August 1815: J. G. S. Nr. 1165, S. 294) [2].

[1]) Hye, S. 409.

[2]) In Fällen, in welchen bei einem, mit in- oder ausländischen Orden oder einem Militär-Ehrenzeichen gezierten, aus dem Militärstand entlassenen Individuum die Abnahme des Ordens oder des Militär-Ehrenzeichens in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung eintritt, das Individuum mag dem Officiers- oder Mannschaftsstande angehört haben, und der Orden oder das Ehrenzeichen mag zurück zustellen sein oder nicht, haben die Gerichte stets (ebenso, als wenn ein solches Individuum mit Tod abgeht, s. Nr. 92) dem betreffenden Landes-General-Commando zum Behufe der Berichtigung der, bei dem Armee-Ober-Commando bestehenden Protokolle ungesäumt die Anzeige zu machen. Wenn das aus dem Militärstande ent-

145. Vergütung der Criminalkosten.

Aus dem Vermögen ausländischer, von einem österreichischen Criminalgerichte in Untersuchung gezogener und abgeurtheilter Verbrecher dürfen, nach dem Grundsatze des bürgerlichen Gesetzbuches über die Reciprocität (Nr. 43), keine anderen Gebühren angesprochen werden, als welche gemäss des österreichischen Strafgesetzbuches den in Oesterreich in eine Criminal-Untersuchung verfallenden hierländigen Unterthanen gesetzlich vorgeschrieben sind; und eben so sind auch in Fällen, wo ein österreichischer Unterthan im Auslande wegen eines Verbrechens verurtheilt wird, dann, wenn er daselbst die Strafzeit aushält, und von dem fremden Gerichte Unkosten in Aufrechnung gebracht werden, dieselben, so lange die österreichischen Unterthanen dortlands den Einheimischen gleich gehalten werden, selbst dann, wenn die fremden von den österreichischen Taxnormen differiren sollten, zu vergüten. Nur dann, wenn man sich bei fremden Regierungen gegen die verhafteten oder als Sträflinge abgeurtheilten Oesterreicher anders als gegen die eigenen Unterthanen in Abforderung der Gerichtstaxen benehmen sollte, hat die strengste Reciprocität einzutreten (Justiz-Hofdecret vom 29. October 1812: *Maucher*, III. Bd. S. 328).

Werden auf Ansuchen ausländischer Behörden Amtshandlungen in Strafsachen vorgenommen, welche mit Kosten verbunden sind, so ist, in soweit mit einzelnen Staaten kein besonderes Uebereinkommen besteht, mit den gepflogenen Erhebungen zugleich ein Verzeichniss der Kosten zu übersenden und um deren Vergütung zu ersuchen. Wird dieselbe verweigert, so ist dem Justiz-Ministerium die Anzeige zu erstatten. Wenn eine ausländische Behörde für Amtshandlungen, die von denselben auf Ersuchen eines österreichischen Gerichtes in Strafsachen vorgenommen wurden, einen Kostenersatz anspricht, so sind diese, den Fall eines besonderen Uebereinkommens mit dem auswärtigen Staate ausgenommen, gleich den bei einem inländischen Gerichte aufgelaufenen Kosten zu behandeln. Wenn jedoch gegen deren Ein-

lassene Individuum dem Mannschaftsstande angehört hat, und mit dem kaiserlich-russischen St. Georgs- oder St. Annenorden fünfter Classe geziert war, so ist im Falle der Abnahme des Ordenszeichens aus Anlass einer strafgerichtlichen Verurtheilung, sowie im Falle des Todes (Nr. 92), das Ordenszeichen gleichzeitig mit der Anzeige der strafgerichtlichen Verurtheilung dem betreffenden General-Commando einzusenden (Ministerial-Verordnung vom 12. Mai 1859: R. G. B. Nr. 85, S. 226.)

treibung Bedenken obwalten, so ist dem Oberlandesgerichte Bericht zu erstatten, welches nach Umständen den Gegenstand dem Justizminister zur weiteren Verfügung vorzulegen hat (Instruction für die Gerichtsbehörden in strafgerichtlichen Angelegenheiten, vom 16. Juni 1854, §. 145 und 146: R. G. B. Nr. 165, S. 680; Ministerial-Verordnung vom 3. Juli 1854, betreffend die Tag- und Meilengelder, §. 27: R. G. B. Nr. 169, S. 719).

Die ausländische Correspondenz in strafgerichtlichen Angelegenheiten und anderen, bei welchen auch im Inlande die Portofreiheit besteht, ist gleichfalls portofrei zu behandeln (Justiz-Hofdecret vom 8. Februar 1833, Z. 579: böhmische Prov. Ges. Samml. Bd. 1833, S. 84). — Die Bestimmungen in den mit fremden Regierungen geschlossenen Postverträgen, über die Portofreiheit für Dienst-Correspondenzen, s. oben (Nr. 116). — Sonst haben die österreichischen Criminalbehörden für die aus dem Auslande an sie einlangenden Postwagensendungen, die darauf haftenden ausländischen Portobeträge gleich bei Empfang der Packete zu berichtigen, für welche Auslagen denselben, gleichwie für die übrigen Criminal-Auslagen, den Gesetzen gemäss, ihre Erholung bevorsteht (Hofdecret vom 19. Juni 1813: J. G. S. Nr. 1056, S. 163.)

Dass die päpstliche Regierung allen von den österreichischen Justizbehörden einlaufenden Requisitions-Schreiben die Postportofreiheit zugestanden hat, wurde schon oben bemerkt (Nr. 116).

Die königlich-sächsische Regierung hat in Rücksicht auf die von Seite Oesterreichs zugesicherte gegenseitige Willfährigkeit allen königlichen Aemtern und Kammerguts-Gerichten die Weisung ertheilt, gegen die k. k. Behörden in Criminalsachen von Amtswegen taxfrei und portofrei zu verfahren (Hofdecret vom 14. März 1818: J. G. S. Nr. 1430, S. 14). Doch soll auf den ämtlichen Erlässen, welche portofrei aus den österreichischen Staaten an die sächsischen Behörden zu gelangen haben, nicht nur der Gegenstand der Zuschrift im Allgemeinen, sondern auch die Bemerkung „ex officio“ auf der Adresse beigesetzt werden (Hofdecret vom 9. December 1822: J. G. S. Nr. 1912, S. 123). Auch die Patrimonial-Gerichte im Königreiche Sachsen, mit Einschluss der Stadträthe, expediren auf Requisition der österreichischen Gerichtsbehörden in Criminalfällen von Amtswegen. Es bleibt ihnen jedoch dabei überlassen, ihre baren Verläge an Botenlohn, Postgeld und anderen dergleichen Auslagen, wozu aber die Copialien und Assessors-Gebühren keineswegs zu rechnen sind, fortan zu liquidiren und sich von den österreichischen Gerichtsstellen erstatten zu lassen. Da nun auf diese Art von Seite Sachsens Alles gethan worden ist,

was die dortländige Verfassung zuliess, so wurde den österreichischen Behörden verordnet, sich gegen die königlich-sächsischen Patrimonial- und Stadtgerichte auch auf ihre Requisitionen, hinsichtlich des kostenfreien Verfahrens in Criminalsachen, ganz auf gleiche Art, wie gegen die königlich-sächsischen Aemter und Kammerguts-Gerichte zu benehmen (Hofdecret vom 18. November 1818: J. G. S. Nr. 1521, S. 64.) In neuester Zeit ist zwischen der k. k. österreichischen und der königlich-sächsischen Regierung ein förmliches Uebereinkommen, wegen Tragung der durch Requisition ihrer beiderseitigen Behörden im Gebiete des anderen Staates erwachsenen Kosten, sowohl in bürgerlichen, als in Strafrechts-Sachen geschlossen worden (Nr. 116.) — Ebenso wurde von der österreichischen Regierung mit der grossherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenach'schen, der herzoglich-Sachsen-Coburg-Gotha'schen und der herzoglich-Sachsen-Altenburg'schen Regierung wegen gegenseitig unentgeltlicher Justizpflege in Criminalsachen, eine Uebereinkunft dahin abgeschlossen, dass von den Gerichtsbehörden dieser Länder jeder Requisition der österreichischen Gerichte in Criminal-Angelegenheiten tax- und kostenfrei entsprochen werden soll; mit einziger Ausnahme folgender gegenseitig zu erstattender baren Auslagen, und zwar: für die Atzung mit Inbegriff von Arzt- und Curkosten, Lagerstroh, Wäsche und nothdürftigen Kleidungsstücken, für Transport der Verbrecher bis zu ihrer Auslieferung an die gegenseitigen Criminalgerichte, für Botenlohn und Postporto, endlich für Zeugengebühren, unter welchen letzteren jedoch nur solche verstanden werden, die gemäss §. 529 des I. Theils des österreichischen Strafgesetzbuches vom Jahre 1803 (jetzt, gemäss dem §. 334 der Strafprocess-Ordnung vom 29. Juli 1853) einem Zeugen, der vom Taglohne lebt, und wegen Vorforderung seiner Person zu Gericht den Verdienst entbehren muss, mit dem gewöhnlichen Taglohne zu leisten und zu ersetzen sind (Hofdecret vom 7. Februar 1835: J. G. S. Nr. 2688, S. 135). — Eine gleiche Uebereinkunft ist auch mit der herzoglich-Sachsen-Meiningen'schen Regierung geschlossen worden (Hofdecret vom 10. April 1835: J. G. S. Nr. 10, S. 5).

Mit Preussen wurde gleichfalls ein ausführliches Uebereinkommen, wegen gegenseitiger Aufhebung der Kostenvergütung in Criminal-, Civil- und Vormundschaftssachen eingegangen (Nr. 116.)

Bezüglich der aus dem türkischen Gebiete vor die dalmatinischen Gerichte in Criminal-Angelegenheiten vorzurufenden Zeugen wurde bestimmt, dass in Absicht auf die Gebühr derselben kein Unterschied zwischen bemittelten und vermögenslosen Individuen gemacht werden soll (Hofkammer-Decret vom 3. März 1837: J. G. S. Nr. 180, S. 115.)

146. Behandlung der Exterritorialen in Criminalfällen.

Die auswärtigen Gesandten, deren Familien und das eigentliche Gesandtschafts-Personale derselben (Nr. 46), stehen nicht unter der Gerichtsbarkeit der inländischen Strafgerichte. Auch die Haus- und Dienstleute fremder Souveräne oder Gesandten, welche zugleich Unterthanen des fremden Souveräns, oder des Staates sind, welchem der Gesandte angehört, unterstehen den österreichischen Gerichten nicht (St. P. O. §. 48). — Es findet also hier eine Abweichung von dem im Civilrechte aufgestellten Grundsatze statt, dass alle ausländischen Haus- und Dienstleute eines Gesandten, sie mögen Unterthanen des Staates, welchem der Gesandte selbst angehört, oder aber Unterthanen eines dritten Staates sein, von der österreichischen Gerichtsbarkeit ausgenommen sind (Nr. 46, 107). — Jene Haus- und Dienstleute eines fremden Gesandten aber, welche österreichische Unterthanen sind, unterstehen (sowie in Civilfällen) in Straffällen der österreichischen Gerichtsbarkeit. Dieselben Vorschriften gelten auch bezüglich der Hausleute und Dienstboten fremder Souveräne (Hofdecret vom 5. Februar 1819: J. G. S. Nr. 1542, S. 75.)

Hätte nun mit einem zu einer fremden Gesandtschaft gehörigen, und desshalb nach dem eben Gesagten der österreichischen Straf-Jurisdiction nicht unterstehenden Individuum eine Amtshandlung wegen eines Verbrechens einzutreten, so ist sich zwar nach Umständen der Person des Beschuldigten zu versichern, jedoch sogleich die Anzeige davon an das Obersthofmarschallamt zu machen (St. P. O. §. 48.) Das Obersthofmarschallamt bringt dann den Fall zur Kenntniss des Gesandten [1], welchem auf sein Verlangen der Beschuldigte sammt

[1] Das österreichische Gesetz setzt also den Fall nicht voraus, wo der Missions-Chef selbst eines Verbrechens beschuldigt erscheint, und es müsste daher ein solcher Fall nach den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechtes behandelt werden. Nach diesen ist aber jeder fremde Gesandte kraft seiner Exterritorialität von der Criminal-Gerichtsbarkeit des Staates, bei dessen Regierung er accreditirt ist, befreit. Es kann daher von der Ausübung einer Straf-Jurisdiction wider ihn keine Rede sein, und es erübrigt gegen den Gesandten, der sich einer durch das Strafgesetz verpönten Handlung schuldig macht, nur die Anwendung einer Warnung, oder einer Beschwerde bei der absendenden Regierung; bei erheblichen Verbrechen auch das Verlangen seiner Zurückberufung und Bestrafung in seinem Lande; im Falle beharrlicher Weigerung aber der Befehl an den Gesandten, das Staatsgebiet zu verlassen, ja selbst dessen Abschaffung. Handelte es sich aber gar um ein Staatsverbrechen, so sind

den Beweismitteln zur weiteren Behandlung übergeben wird. Uebernimmt der Gesandte nicht selbst diese weitere Behandlung, sondern überlässt sie der ordentlichen Gerichtsbehörde, so schreitet das Obersthofmarschallamt *ex delegatione* ein, welches jedoch, da ihm keine eigenthümliche Jurisdiction zusteht, in solchen Fällen das ordentliche Criminalgericht um die Vornahme der criminalgerichtlichen Amtshandlungen angeht (Hofdecret vom 5. Februar 1819: J. G. S. Nr. 1542, S. 75.) Soll ein, der diplomatischen Immunitäten theilhaftiges Individuum in einem Criminalprocesse als Zeuge vernommen oder confrontirt werden, so muss durch das Obersthofmarschallamt die Zustimmung des Chefs der diplomatischen Mission eingeholt werden, damit das Individuum nach Umständen entweder vor dem marschallämtlichen oder vor dem ordentlichen Gerichte erscheine.

Betrifft der Fall solche Hausleute fremder Gesandten, welche Unterthanen eines anderen auswärtigen Staates, als jenes ihres Dienstherrn, oder gar österreichische Unterthanen sind, und die also der gewöhnlichen österreichischen Gerichtsbarkeit in Strafsachen unterstehen, so kann doch in der Wohnung des fremden Gesandten durch die ordentlichen Gerichte kein Jurisdictions-Act gegen jene Diener ausgeübt werden, sondern es muss das Obersthofmarschallamt, oder nöthigenfalls das Ministerium des Aeussern interveniren. Jedoch bleibt die Immunität der Gesandten auf die von ihnen selbst gemietheten und von ihrer Dienerschaft occupirten Wohnungstheile beschränkt, und kann nicht weiter (auf die übrigen in einem solchen Hause wohnenden Parteien) ausgedehnt werden. Indessen sind auch die gegen die letzteren allenfalls zu treffenden Vorkehrungen mit Umsicht und Mässigung, und nach vorläufiger Meldung bei dem Gesandten, vorzunehmen (Verordnung der n. ö. Regierung, vom 19. März 1824, Z. 12703: ***Barth-Barthenheim***, System der administrativen Polizei, IV. Bd., S. 83.)

Alle diese Verordnungen sprechen zwar nur non Gesandtschaften, sie müssen aber, nach der Natur der Sache, auch auf solche Personen, denen aus einem anderen Titel, als jenem des diplo-

alle zur Sicherheit des beeinträchtigten Staates gebotenen Massregeln zu treffen, und es könnte gegen den Schuldigen und seine Regierung, wenn diese die Zurückberufung und Bestrafung desselben, sowie überhaupt Genugthuung verweigert, sogar ein feindliches Verfahren gerechtfertigt sein. — Vergleiche hierüber **Miruss**: Das europäische Gesandschaftsrecht, I. Abth. S. 438 bis 446.

matischen Charakters, in Oesterreich die Exterritorialität zusteht (also auch auf die Beamten und Diener fremder, hierlands exterritorialer fürstlicher Personen, s. Nr. 47) angewendet werden.

Ein österreichischer Unterthan, der am österreichischen Hofe als diplomatischer Agent eines fremden Staates accreditirt ist, hätte sich in Straffällen des Gesandtschafts-Privilegiums nicht zu erfreuen (Nr. 46).

Die fremden Consuln endlich geniessen in Oesterreich keine exterritorialen Vorrechte (Nr. 46), sind also auch den österreichischen Strafgesetzen ganz so, wie andere nichtprivilegirte Ausländer unterworfen.

147. Von der Militär-Gerichtsbarkeit in Criminalfällen. Competenz-Vorschriften.

Die Militärgerichtsbarkeit in Strafsachen ist nach den österreichischen Jurisdictions-Vorschriften entweder eine ordentliche oder eine ausserordentliche [1]. Der ersteren unterstehen alle im österreichischen Militärdienstverbande stehenden Personen, sie mögen auf die Kriegsartikel oder auf besondere Satzungen beeidigt sein, sowie deren Gattinnen und minderjährigen Kinder, mit Ausnahme jener der auf zweite Art verheiratheten Mannschaft vom Unterofficier abwärts [2]; ferner die unter Beibehaltung des Officiers-Characters mit oder ohne Pension aus der Militärdienstleistung getretenen Personen und alle in der Militärverwaltung angestellten oder pensionirten Beamten mit ihren Gattinnen, Witwen und minderjährigen Kindern; die Diener aller vorgenannten Personen; Diejenigen, welche bei einer auf den Kriegsfuss gesetzten, oder zur Friedenszeit im Gefolge einer im Auslande stehenden österreichischen Heeresabtheilung sich befinden; die Zöglinge der Militär-Bildungsanstalten; die Kriegsgefangenen und die unter militärischer Obhut stehenden Geisseln (M. J. N. vom

[1] Ueber das österreichische Militär-Strafgesetz, s. Damianitsch (Martin): Das Militär-Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen vom 15. Jänner 1855 für das Kaiserthum Oesterreich, Wien, 1855; Derselbe: Handbuch des Strafverfahrens bei den k. k. Militär-Gerichten, Wien, 1855. — Ueber die frühere Militär-Strafgesetzgebung vergleiche man die Werke von Bergmayr (Ign. Franz.), citirt in Stubenrauchs *Bibliotheca juridica Austriaca*, Wien, 1847.

[2] Nach der militärischen Geschäftssprache sind die auf die erste Art verheiratheten Eheweiber solche, denen die Begünstigung zugestanden wird, ihrem Manne in die Caserne folgen und dort bei ihm wohnen zu dürfen; diejenigen Frauen, denen diese Erlaubniss nicht gewährt wird, heissen auf die zweite Art verheirathet.

22. December 1851, §. 1—2: R. G. B. Nr. 255, S. 649), endlic jene Bewohner der Militärgrenze, welche nicht zum enrollirten, d. i. zu dem an die Kriegsartikel gebundenen Stande gehören, und zwar nicht bloss die Grenzer und die in der Grenze domicilirenden Handels-, Gewerbs- und Schutzleute, sondern auch alle jene, welche auch nur zeitlich in der Grenze sich aufhalten und während dieser Zeit daselbst ein Verbrechen begehen, in soferne sie nach den bestehenden Civil- oder Militär-Jurisdictionsgesetzen nicht an ein anderes Civil- oder Militärgericht auszuliefern sind [1]. — Dagegen sind der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit der österreichischen Militärgerichte nicht unterworfen: die zu Kriegszeiten bei einer k. k. Armee sich aufhaltenden Bevollmächtigten oder Abgesandten fremder Mächte mit ihrem Gefolge, und die in Oesterreich sich aufhaltenden Officiere fremder Mächte (M. J. N. §. 3).

Der ausserordentlichen Strafgerichtsbarkeit der österreichischen Militärgerichte aber unterstehen diejenigen Personen, welche sich solcher strafbaren Handlungen wider die Kriegsmacht des Staates schuldig machen, die nach dem Strafgesetze oder nach besonderen Vorschriften der militärgerichtlichen Untersuchung und Aburtheilung vorbehalten werden; ferner Contumaz-Uebertreter, sobald der engste Pestcordon gezogen, und das Standrecht kundgemacht worden ist; die von der Kriegs-Marine eingebrachten Seeräuber; die in Festungen oder sonstigen Militär-Strafanstalten unter militärischer Obhut verwahrten Sträflinge; diejenigen Personen, welche sich in festen Plätzen, Ortschaften, Bezirken oder Kronländern, die in Folge des erklärten Belagerungs- oder Kriegszustandes unter das Kriegsgesetz gestellt werden, solcher strafbaren Handlungen schuldig machen, die nach dem Gesetze, oder zufolge besonderer Kundmachung, der militärgerichtlichen Untersuchung und Aburtheilung vorbehalten werden; endlich die in der Armee- oder Militär-Verwaltung Angestellten, nach ihrem Austritte aus der Militär-Gerichtsbarkeit, wegen der bei Ausübung ihrer Amts- oder Dienstobliegenheiten begangenen Verbrechen, sie mögen noch während ihrer Dienstleistung oder erst nach ihrem Austritte entdeckt worden sein (M. J. N. §. 5).

Diese Strafgerichtsbarkeit kann nach Umständen auch auf fremdem Staatsgebiete ausgeübt werden (Nr. 10, 106, 148.)

Die Verfolgung von Seeräubern (denen auch die Sclavenhändler gleich gehalten werden, Nr. 20) findet auch auf offener See

[1]) Damianitsch, S. 3.

statt, und die von der österreichischen Kriegs-Marine zu Wasser oder zu Lande eingebrachten Seeräuber werden vor die österreichische Marine-Gerichtsbehörde gestellt und von derselben nach österreichischen Gesetzen abgestraft (Hofdecret vom 3. December 1824: J. G. S. Nr. 2054, S. 271).

Da die hier angeführten Jurisdictions-Vorschriften zwischen In- und Ausländern keinen Unterschied machen, so ergibt sich die Folge, dass Ausländer, wenn sie sich in den oben bezeichneten nicht ausdrücklich ausgenommenen Verhältnissen befinden, eben so wie Inländer, unter österreichischer Militär-Strafgerichtsbarkeit stehen. [1]).

Uebrigens bleiben die Personen, denen das Recht der Exterritorialität zusteht (Nr. 46—47), von der Militär-Gerichtsbarkeit ausgenommen, auch wenn sie gleich eine Stelle im österreichischen Kriegsheere bekleiden (M. J. N. §. 15).

Bezüglich des militärischen Gerichtsstandes in Strafsachen bei deutschen Bundestruppen, welche in Friedenszeiten zu Bundeszwecken zusammengezogen werden, wurden durch Bundesbeschluss vom 24. Juni 1852 (in Oesterreich kundgemacht durch Erlass des Ministers des Aeussern, vom 15. November 1852, in Folge a. h. Entschliessung vom 22. October 1852: R. G. B. Nr. 232, S. 1014) folgende Bestimmungen festgesetzt. Sobald Bundestruppen zu Bundeszwecken zusammengezogen sind, finden in Ansehung der nicht-militärischen Verbrechen und Vergehen der Militärpersonen die Bestimmungen des §. 94 der Grundzüge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes vom 11. Juli 1822 [2]) Anwendung, jedoch unter nachstehenden näheren Vorschriften wegen des Verfahrens: (§. 1) Die Militärpersonen haben den militärischen Gerichtsstand in Strafsachen jeder Art nach den in den Staaten, welchen sie angehören, bestehenden Gesetzen. Hieher sind auch Injurien- und Polizeisachen, sowie Zoll- und Steuer-Contraventionen zu rechnen. (§. 2) Alle bürgerlichen Gerichts- und Polizeibehörden sind angewiesen, von den innerhalb ihres Amtsbezirkes vorkommenden strafbaren Handlungen, wobei Militärpersonen als der Urheberschaft oder Theilnahme verdächtig sind, der vorgesetzten

[1]) Ueber die Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften auch auf ausländische Offiziere, (welche in der Regel der Civil-Jurisdiction angehören, Nr. 57, 106) s. Damianitsch: Studien über das Militär-Strafrecht; in Haimerls Vierteljahresschrift, II. Bd. S. 8.

[2]) Der §. 94 der Bundes-Kriegsverfassung lautet: „Die in den Kriegsartikeln nicht genannten Verbrechen und Vergehen werden nach den bei den Contingenten der einzelnen Saaten giltigen Gesetzen beurtheilt" (Mayer, II. Bd. S. 225.)

Militärbehörde schleunige Anzeige über den Vorfall zugehen zu lassen, auch derselben und dem betreffenden Militärgerichte jede zur Einleitung und Durchführung der strafrechtlichen Untersuchung nöthige Mittheilung zu machen. (§. 3) Obgleich den bürgerlichen Gerichten und Polizeibehörden über diejenigen Personen, die den militärischen Gerichtsstand in Strafsachen haben, in Ansehung dieser Sachen keine Gerichtsbarkeit zusteht, so sind sie doch zur Ergreifung eilender, zur Sicherung dienender Massregeln gegen die gedachten Militärpersonen in allen den Fällen befugt und verpflichtet, bei denen Gefahr auf dem Verzuge haftet, d. h. wo kein militärischer Vorgesetzter an Ort und Stelle gegenwärtig ist, und eine dringende Besorgniss obwaltet, dass, falls erst eine Militärbehörde requirirt, oder auch nur der nächste militärische Vorgesetzte um seinen Beistand ersucht werden sollte, die den Umständen nach zu ergreifenden Massregeln zu spät kommen und ihr Ziel verfehlen würden. (§. 4) Unter dieser Voraussetzung müssen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden, wenn Militärpersonen Aufläufe, Unruhen, Schlägereien oder andere Excesse erregen, oder daran Theil nehmen, oder Jemanden mit unerlaubten Gewaltthätigkeiten bedrohen, oder sonst irgend ein Verbrechen zu begehen im Begriffe sein möchten, denselben nachdrücklich Einhalt thun und nöthigenfalls dieselben in Verhaft nehmen und mit einer Anzeige desfalls an ihre vorgesetzte Militärbehörde, längstens binnen vierundzwanzig Stunden nach der Verhaftung, abliefern lassen. (§. 5) Ferner müssen unter der gleichen Voraussetzung die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden, wenn eine Militärperson in ihrem Amtsbezirke ein Verbrechen begangen, oder sich dessen dringend verdächtig gemacht hat, in den geeigneten Fällen die schleunige Verhaftung des Thäters oder dessen schleunige Verfolgung veranstalten. Auch müssen in diesen Fällen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden diejenigen Schritte thun, welche zur Ausmittlung der Wahrheit und Aufrechthaltung der Beweise gereichen und welche sich nicht ohne Nachtheil bis zur Dazwischenkunft der zuständigen Militärbehörde aufschieben lassen. Die Civilbehörde, welche solche vorläufige Massregeln ergriffen hat, ist jedoch verpflichtet, hiervon und von der Veranlassung dieser Massregel der Militärbehörde unverzüglich Nachricht zu ertheilen. Hat eine Verhaftung von Militärpersonen stattgefunden, so müssen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden dafür sorgen, dass dieselben, sobald als den Umständen nach irgend geschehen kann, jedenfalls innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden nach der Verhaftung, an die zuständige Militärbehörde abgeliefert werden. (§. 6) Wenn eine Militärperson wegen

eines gemeinen (nicht militärischen) Verbrechens in Untersuchung geräth, welches anscheinend eine schwere Strafe nach sich ziehen würde, so ist die zuständige Miltärbehörde — jedoch nur nach Massgabe der Gesetze des eigenen Landes — befugt, den Angeschuldigten zur Fortsetzung der Untersuchung und Bestrafung an das bürgerliche Gericht abzuliefern. (§. 7) Diese Vorschriften gelten nur in Friedenszeiten, und so lange nicht die Aufstellung des Bundesheeres bei bevorstehendem Kriege vom Bunde beschlossen wird. Im letzteren Falle hat es bei den Vorschriften der Bundes-Kriegsverfassung das Bewenden.

148. Fortsetzung. Von den Militär-Strafgesetzen.

Die strafbaren Handlungen und Unterlassungen, die den Gegenstand des österreichischen Militär-Strafgesetzbuches ausmachen, sind: 1. Militärverbrechen und Militärvergehen, welche gegen die Militärstandes- oder Dienstpflicht verübt werden; 2. Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates; 3. andere (gemeine) Verbrechen und Vergehen (Militär-Strafgesetzbuch vom 15. Jänner 1855: R. G. B. Nr. 19, S. 65; kaiserliches Einführungspatent, Art. II.).

Den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Militär-Verbrechen und Militär-Vergehen unterliegen bloss diejenigen Personen, welche durch den abgelegten Militärdiensteid die besonderen Pflichten des Militärstandes zu erfüllen feierlich zugesichert haben (M. St. G.; kaiserliches Patent, Art. III).

Den Anordnungen dieses Gesetzes über andere Verbrechen und Vergehen sind hingegen unterworfen: Alle Militärpersonen, d. i. diejenigen Personen, welche nach dem §. 2 der Mil. Jur. Norm vom 22. December 1851 und den für die Militärgrenze bestehenden Jurisdictions-Vorschriften, der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit der österreichischen Militärgerichte unterstehen; dann andere Personen, in soferne dieselben sich solcher Handlungen oder Unterlassungen schuldig machen, oder sich in solchen Verhältnissen befinden, welche nach §. 5 der gedachten Militär-Jurisdictions-Norm über sie die ausserordentliche Strafgerichtsbarkeit der österreichischen Militärgerichte begründen (s. vorige Nr.).

149. Fortsetzung. Anwendung der österreichischen Militär-Strafgesetze in Bezug auf das Ausland.

Auch die Ausländer, welche im österreichischen Militärdienste stehen, oder die, auch ohne dem österreichischen Militärverbande anzugehören, nach den österreichischen Militär-Jurisdictions-Gesetzen der österreichischen Militär-Gerichtsbarkeit unterstehen (Nr. 147), werden,

wenn sie eines Verbrechens oder Vergehens sich schuldig machen, nach den österreichischen Militär-Strafgesetzen behandelt. —

Die besonderen, zum Theile mit den Bestimmungen des Civil-Strafgesetzes analogen Vorschriften des österreichischen Militär-Strafgesetzes in Bezug auf internationale Verhältnisse bestehen in Folgendem:

Das österreichische Militär-Strafgesetz bleibt für die, der ordentlichen Militär-Gerichtsbarkeit unterliegenden Personen, so wie überhaupt für die Unterthanen des österreichischen Kaiserstaates, in soweit sie diesem Gesetze unterworfen sind, auch dann verbindlich, wenn sie sich ausserhalb des österreichischen Kaiserstaates befinden (s. Nr. 130). Wird nun von einer der vorgenannten Personen ausserhalb des österreichischen Kaiserstaates eine strafbare Handlung begangen, welche an derselben im Inlande nach dem österreichischen Militär-Strafgesetze als Verbrechen oder Vergehen zu bestrafen wäre, so ist sie bei ihrer Betretung nie an das Ausland auszuliefern, sondern ohne Rücksicht auf die Gesetze des Landes, wo die That begangen worden, nach dem österreichischen Gesetze zu behandeln. Ist jedoch der Schuldige desshalb im Auslande bereits gestraft worden, so ist die erlittene Strafe in die nach dem österreichischen Strafgesetze zu verhängende einzurechnen. In keinem Falle sind Urtheile ausländischer Strafbehörden im Inlande zu vollziehen (M. St. G. §. 102).

Auch Ausländer, welche, ohne zu dem österreichischen Militärkörper zu gehören, der österreichischen Militärgerichtsbarkeit zeitlich unterstehen (Nr. 147), und im Bereiche derselben während dieser Zeit ein Verbrechen oder Vergehen verüben, insbesondere Kriegsgefangene, in der Militärgrenze sich aufhaltende auswärtige Unterthanen, und solche Fremde, welche wegen Verbrechen, die ausschliessend den Militärgerichten zur Amtshandlung zugewiesen sind, ergriffen werden, sind nach dem österreichischen Militär-Strafgesetze zu behandeln (M. St. G. §. 103).

Hat ein Fremder im Auslande a) das Verbrechen des Hochverrathes in Beziehung auf den österreichischen Staat oder auf den deutschen Bund, oder das Verbrechen der Verfälschung österreichischer öffentlicher Creditspapiere oder Münzen, oder b) eines derjenigen gegen die Kriegsmacht des österreichischen Staates gerichteten Verbrechen begangen, deren Untersuchung und Bestrafung, ohne Rücksicht auf den sonstigen Gerichtsstand des Beschuldigten, ausschliessend den österreichischen Militärgerichten zugewiesen ist (nämlich das Verbrechen der unbefugten Werbung, der Verleitung oder im Vorhinein verabredeten Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militär-Dienstespflichten, und der Ausspähung, — s. Nr. 150), so wird ein solcher Fremder wegen

der Verbrechen a) im Falle seines Eintrittes in die Militär-Gerichtsbarkeit, wegen der Verbrechen b) aber in dem Falle, wenn er im Inlande oder zur Kriegszeit im feindlichen Gebiete betreten wird, nach dem österreichischen Militär-Strafgesetze behandelt. Doch hat ihn wegen blosser Unterlassung der Hinderung oder Anzeige dieser Verbrechen keine Strafe zu treffen (M. St. G. §. 104) [1]).

Wenn das von einem zwar unter die österrreichische Militär-Gerichtsbarkeit, jedoch nicht in österreichische Militärdienste getretenen Fremden früher im Auslande begangene Verbrechen nicht unter die eben genannten gehört, so ist der Beschuldigte zwar in Haft zu nehmen, sich aber sogleich mit demjenigen Staate, wo er das Verbrechen begangen hat, über die Auslieferung desselben durch die Landes-Militärbehörde ins Einvernehmen zu setzen. Diese hat in zweifelhaften oder bedenklich scheinenden Fällen die Entscheidung der obersten Militärbehörde einzuholen. Bestehen über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern mit auswärtigen Staaten besondere Verträge, so ist vor Allem in Gemässheit derselben vorzugehen (M. St. G. §. 105). Sollte der auswärtige Staat die Uebernehmung verweigern, so ist gegen den ausländischen Verbrecher in der Regel nach Vorschrift des österreichischen Militär-Strafgesetzes vorzugehen. Wenn aber nach dem Strafgesetze des Ortes, wo er die That begangen hat, die Behandlung gelinder ausfiele, ist er nach diesem gelinderen Gesetze zu behandeln. Dem Strafurtheile muss noch die Landesverweisung nach vollendeter Strafzeit angehängt werden (M. St. G. §. 106).

Wenn ein Fremder, der früher im Auslande ein Verbrechen be-

[1]) Ausländer, welche in Friedenszeiten im Auslande eines Verbrechens wider die Kriegsmacht des österreichischen Staates sich schuldig machen (z. B. einen Soldaten der im Auslande liegenden k. k. Truppen-Abtheilungen zur Desertion verleiten), können im Auslande dieserwegen vor ein k. k. Militärgericht nicht gezogen werden, weil österreichische Militär-Gerichte in einem fremden Staate über dessen Unterthanen in Friedenszeiten keine Gerichtsbarkeit ausüben können (Circular vom 9. April 1818, K. 1408, und Erläuterung vom 4. Juni 1818, K. 2131: M. G. S. Nr. 77 und 127). Auch die unterlassene Hinderung oder Nichtanzeige solcher Verbrechen kann dem Ausländer nicht imputirt werden, weil er als Ausländer zu einem nur aus der Eigenschaft eines Staatsbürgers hervorgehenden positiven Verhalten zu Gunsten Oesterreichs nicht verpflichtet ist. Wenn jedoch Ausländer zur Kriegszeit im feindlichen Gebiete eines Verbrechens wider die Kriegsmacht des österreichischen Staates sich schuldig machen, so werden sie auch dortlands von dem österreichischen Militärgerichte nach den österreichischen Militär-Strafgesetzen behandelt (s. Nr. 10, S. 26). Vergleiche auch Damianitsch, S. 91.

gangen hat, wofür er weder bestraft, noch ihm die Strafe nachgesehen worden ist, in österreichische Militärdienste eintritt, so ist, in soferne nicht ein mit dem anderen Staate bestehender Vertrag etwas Anderes verordnet, vorläufig die Entscheidung der obersten Militärbehörde einzuholen, ob derselbe wegen dieses Verbrechens von dem österreichischen Militärgerichte nach dem österreichischen Militär-Strafgesetze mit Berücksichtigung der allenfalls gelinderen Verfügungen des Ortes, wo er die That begangen hat, zu behandeln, oder an den fremden Staat auszuliefern sei (M. St. G. §. 107).

Wenn ein Officier, welchem bei seinem Austritte aus der Dienstleistung der bekleidete Militärs-Character belassen, oder ein höherer Militär-Character verliehen worden ist, dem ausgestellten Reverse zuwider bei einer wider den österreichischen Kaiserstaat Krieg führenden Macht Dienste genommen hat, ohne vor Beginn der Feindseligkeiten den österreichischen Militär-Character zurückgelegt zu haben, so ist gegen ihn der Edictalprocess einzuleiten, und derselbe, wenn er ein Ausländer ist, zur Cassation zu verurtheilen. Wenn aber ein solcher Ausländer sogar mit den gegen den österreichischen Staat geführten Waffen in der Hand betreten wurde, so soll er, falls er dem kriegführenden fremden Staate als Unterthan angehört, mit fünf- bis zehnjährigem Kerker, jeder andere Ausländer aber mit dem Tode durch Erschiessen bestraft werden. In gleicher Art schuldige Officiere, welche Inländer sind, werden als Hochverräther behandelt, und es treffen dieselben auch die mit der unbefugten Auswanderung gesetzlich verknüpften Folgen (M. St. G. §. 300).

Wenn ein in feindliche Kriegsgefangenschaft gefallener österreichischer Officier mit Verletzung des mündlich oder schriftlich gegebenen Ehrenwortes aus der Gefangenschaft entweicht, und dadurch den Ruf des österreichischen Heeres verunehrt, so ist derselbe mit der Entlassung zu bestrafen (M. St. G. B. §. 301).

Die Bestimmungen des österreichischen Civil-Strafgesetzbuches über Hochverrath, Majestätsbeleidigung und Störung der öffentlichen Ruhe in ihrem Bezuge auf das Ausland (Nr. 137) finden sich wörtlich wieder in dem Militär-Strafgesetze (M. St. G. §. 334, 343, 767). —

Die Procedur vor den österreichischen Militär-Strafgerichten, sowie die von diesen auszusprechenden Strafen und sonsigen Folgen des Verbrechens, sind dieselben für Ausländer wie für österreichische Unterthanen (s. Nr. 144). Nur die Strafverschärfung durch die Landesverweisung kann auch nach dem Militär-Strafgesetze bloss gegen Verbrecher, die Ausländer sind, und unter diesen nur gegen diejenigen stattfinden, welche nach ausgestandener Strafe zum

Militärdienste nicht verpflichtet oder nicht geeignet sind. Sie muss allezeit auf sämmtliche Kronländer des österreichischen Kaiserstaates sich erstrecken (M. St. G. §. 44).

Zieht die Verfällung in eine schwere Strafe nach dem Militär-Strafgesetze den Verlust des Adels nach sich, so hat wider einen ausländischen Adeligen das Urtheil dahin zu lauten, dass er für seine Person die Anerkennung des Adels in der k. k. Armee, sowie auch in sämmtlichen österreichischen Kronländern verwirkt habe. Doch trifft dieser Verlust weder die Gattin noch die vor dem kundgemachten Strafurtheile erzeugten Kinder des Verbrechers (M. St. G. §. 45, lit b., dann §. 47 bis 49).

Die Strafe der Cassation (welche nur gegen Officiere und Beamte verhängt wird: M. St. G. §. 32) bringt auch den Verlust aller öffentlichen Titel und Würden, der Ordens-Decorationen, der Tapferkeitsmedaille oder sonstiger Ehrenzeichen, und der mit ihrem Besitze verbundenen Bezüge mit sich. Ist der Verbrecher ein Ausländer und mit einem ausländischen Orden oder Ehrenzeichen betheilt, so ist dem auf Cassation ergehenden Urtheile beizufügen, dass er innerhalb der k. k. Staaten das Recht, dieses Ehrenzeichen zu tragen, verwirkt habe (M. St. G. §. 32). Mit der blossen Entlassung (als Strafe) ist der Verlust der Orden und Ehrenzeichen in der Regel nicht verbunden. Wenn aber eine unobligate Militärpartei eines Verbrechens wegen, das bei Officieren oder Beamten die Cassation nach sich zieht, die Entlassung verwirkt, ist auch auf die mit der Cassation verbundenen Verluste zu erkennen (M. St. G. §. 34). Auch die Degradirung der Unter-Officiere bringt den Verlust der Ehrenzeichen in soferne mit sich, als diese Folge mit der Entlassung der unobligaten Militär-Parteien verbunden ist (M. St. G. §. 35).

150. Fortsetzung. Behandlung der Deserteurs und Conscriptions-Flüchtlinge.

Aus fremden Kriegsdiensten entwichene, unter die österreichische Militär-Gerichtsbarkeit getretene Ausländer sind nach dem, mit dem bezüglichen Staate wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteurs bestehenden Vertrage (Cartel) zu behandeln (s. Nr. 151). Wenn aber mit dem Staate, dem sie angehören, ein derlei Vertrag nicht besteht, kann nur dann gegen sie gerichtlich verfahren werden, wenn sie nebst der Desertion, noch eines anderen Verbrechens beschuldigt werden, in welchem Falle wider derlei Fremde, je nachdem sie bloss unter die Militär-Gerichtsbarkeit, oder in wirkliche Kriegsdienste des

österreichischen Staates getreten sind, nach den Bestimmungen der §§. 105 bis 107 des österreichischen Militär-Strafgesetzes (Nr. 149) vorgegangen wird (M. St. G. §. 108). Sind die fremden Deserteurs nicht in den österreichischen Militärdienst getreten, so sind dieselben, falls kein Cartel deren Auslieferung erheischt, überhaupt nach den allgemeinen Polizei-Vorschriften zu behandeln [1]). — Dagegen ist die Desertion aus dem österreichischen Militärdienste, der Deserteur möge ein Inländer oder Ausländer sein, ein Militärverbrechen, oder bei besonders mildernden Umständen ein Militärvergehen (M. St. G. §. 144). Der Desertion aber macht sich schuldig, der nach abgelegtem Militär-Diensteide das Regiment, Corps oder den Dienstzweig, dem er angehört, oder den ihm angewiesenen Aufenthalt eigenmächtig, und mit dem Vorsatze, sich seiner Dienstpflicht für immer zu entziehen, verlässt, oder davon in gleicher Absicht sich entfernt hält (M. St. G. §. 183 bis 215). —

Auch die unbefugte Werbung, so wie die Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militär-Dienstverpflichtung, werden als Verbrechen bestraft.

Das Verbrechen der unbefugten Werbung macht sich nämlich schuldig: (a) wer im Inlande wen immer, oder im Bereiche der Aufstellung österreichischer Truppen im Auslande einen zu ihrem Dienststande oder Gefolge gehörigen Mann für andere als kaiserlich-österreichische Kriegsdienste oder für den Waffendienst einer aufrührerischen Partei wirbt; oder (b) wer einen zum Militärdienste dieses Staates eidlich verpflichteten Mann auch nur zur Ansiedlung in einem fremden Lande wirbt; oder (c) wer, um anderen als kaiserlich-österreichischen Truppen Recruten, oder den Aufrührern, Waffengenossen, oder einem fremden Staate einen für den österreichischen Militärdienst eidlich verpflichteten Mann als Ansiedler zuzuführen, einen Menschenraub verübt (M. St. G. §. 306). — Die Verleitung zur Verletzung militärischer Dienstpflicht aber wird einem Jeden als Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates zugerechnet, der einen zum k. k. Kriegsdienste eidlich verpflichteten Mann, obgleich er selbst in keiner solchen Verpflichtung steht, zur treulosen Verlassung des Kriegsdienstes (Desertion) oder zu was immer für einer nach dem österreichischen Militär-Strafgesetze als Verbrechen zu behandelnden Verletzung der eidlich angelobten Treue, des Gehorsams, der Wachsamkeit, oder sonstiger Militär-Dienstpflichten verleitet, auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, es mag dieses durch gegebene Geschenke oder andere Vortheile, durch

1) Vergleiche hierüber Meine Behandlung der Ausländer, §. 221, S. 284.

Verheissungen, Vorspiegelungen, oder auf was immer für eine andere Weise geschehen (M. St. G. §. 314).

Als Verbrechen wird auch die Hilfeleistung zu diesen Militärverbrechen und die Vorschubleistung zu Gunsten der Ausreisser bestraft; doch findet bei der Vorschubleistung zu Gunsten der Ausreisser gegen Civilpersonen, also auch gegen Ausländer, die nicht aus einem anderen Grunde unter österreichischer Militärgerichtsbarkeit stehen, die Untersuchung und Aburtheilung durch österreichische Militärgerichte nur dann statt, wenn das Einverständniss zur Vorschubleistung in Vorhinein getroffen war (M. St. G. §. 316 bis 320).

Hinsichtlich der Behandlung, sowohl der österreichischen Officiere, die in das Gebiet auswärtiger Mächte, mit denen Cartelle bestehen, entweichen, als auch der Officiere solcher Mächte, die auf diessseitigem Gebiete angehalten werden, wurde unterm 25. August 1819, K. 2875 (M. G. S. Nr. 190) Folgendes verordnet. (a) Den Regiments- oder Corpscommandanten wird zur Pflicht gemacht, bevor sie rücksichtlich der Reklamirung eines entwichenen Officiers etwas Anderes veranlassen, immer sogleich eine genaue Personsbeschreibung desselben, mit genauer Angabe der Ursache der Entweichung und des Gebietes, in welches er sich geflüchtet hat, an die vorgesetzte Militär-Landesstelle einzusenden. (b) In allen Fällen, wenn eigenmächtig entwichene Officiere solcher Mächte, mit denen Cartelle bestehen, auf diessseitigem Gebiete entdeckt werden, sollen solche, wenn sie nicht zur kaiserlich-russischen Armee gehören, nicht sogleich an die betreffende Macht ausgeliefert, sondern lediglich unter Aufsicht gestellt, der vorgesetzten Militär-Landesstelle aber ungesäumt genaue Personsbeschreibungen dieser Officiere, mit beigefügter Anzeige der von ihnen bei ihrer Anhaltung angegebenen Ursachen der Entweichung, eingesendet werden, welche Anzeigen sodann dem Armee-Obercommando zur weiteren Entschliessung zu unterlegen sind. (c) Rücksichtlich der zur kaiserlich-russischen Armee gehörigen Officiere ist sich jedoch pünctlich an den Wortlaut des mit Russland bestehenden Cartels (Nr. 151) zu halten, mithin sind dieselben, falls sie auf österreichischem Gebiete betreten werden, auch ohne erfolgte Reclamation ohne weiters an ihre Behörde auszuliefern. (d) Mit Ausnahme der nach den Cartels-Stipulationen zu behandelnden russischen Officiere, ist den unter einstweilige Aufsicht zu stellenden desertirten Officieren der übrigen Mächte bis zur Zeit ihrer ausdrücklich angeordnet werdenden Auslieferung nichts an Verpflegung zu verabfolgen. Von dieser letzteren Bestimmung ist es aber, laut Verordnung vom 26. Jänner 1821, K. 213 (M. G. S. Nr. 19) rücksichtlich der königlich-preussischen Officiere wieder

abgekommen, und in Folge eines mit der königlich-preussischen Regierung getroffenen Uebereinkommens festgesetzt worden, dass die aus den preussischen Kriegsdiensten in die k. k. Staaten entwichenen Officiere, wenn sie von eigenen Mitteln entblösst sind, für die Zeit, wo sie unter Aufsicht gehalten werden, eine Etappenverpflegung von täglichen fünfzig Kreuzer C. M. zu erhalten haben, und sohin der Gesammtbetrag dieser Verpflegung bei der auf ausdrückliche Anordnung des Armee-Obercommando vor sich gehenden Auslieferung von der königlich-preussischen Behörde, die den Officier in Empfang nimmt, wieder erstattet werden solle. —

Uebrigens sind die Deserteurs von dem Tage ihrer Entweichung aus dem österreichischen Kriegsdienste bis zu ihrer Stellung oder Einlieferung, aller bürgerlichen Rechte in Oesterreich verlustig, folglich auch des Rechtes, Eigenthum wie immer zu erwerben, oder über ihr zurüchgelassenes Vermögen unter Lebenden oder auf den Todesfall zu verfügen (Justiz-Hofdecret vom 21. Februar 1842: J. G. S. Nr. 599, S. 10; Hofkanzlei-Decret vom 4. März 1842: P. G. S. Bd. 70, S. 43).

151. Fortsetzung. Cartelle.

Die österreichische Regierung hat mit mehreren fremden Staaten Verträge (Cartelle) abgeschlossen, durch welche sich die vertragschliessenden Theile gegenseitig zur Auslieferung der Deserteurs, oder selbst auch der blossen Conscriptionsflüchtlinge, oder der von den Schiffen des einen Staates in einem der Häfen des anderen Staates desertirten Matrosen [1], verpflichtet haben. Es sind diess folgende Verträge:

Mit **Baden**: Cartel wegen Auslieferung der Deserteurs und Conscriptions-Pflichtigen, geschlossen zu Wien, den 30. Juli 1829 (kaiserliches Patent vom 30. November 1829: M. G. S. 1830, Nr. 31, S. 39; P. G. S. Bd. 27, S. 736).

Mit **Baiern**: Cartel vom 24. Mai 1817, wegen Auslieferung der Deserteurs und Conscriptions-Pflichtigen (P. G. S. Bd. 45, S. 193); — nachträgliche Uebereinkunft hierzu wegen der Taglia (hofkriegsräthliches Circular vom 20. Juni 1820: M. G. S. 1820,

1) Die Bestimmungen bezüglich der entwichenen Matrosen gelten sowohl für die Kriegs- als für die Handels-Marine. Nur das mit Grossbrittanien zu Stande gekommene Einverständniss, wegen Habhaftwerdung und Zurückbringung der von österreichischen Schiffen in englischen Häfen, und umgekehrt, entweichenden Matrosen (Ministerial-Erlass vom 28. November 1852: R. G. B. Nr. 254, S. 1116), bezieht sich ausschliesslich auf Kauffahrteischiffe, und gehört also nicht in die Cathegorie der Militär-Cartelle.

Nr. 89, S. 74; Hofkanzlei-Decret vom 14. October 1820: P. G. S. Bd. 48, S. 345; hofkriegsräthliche Verordnung v. 28. April 1822: M. G. S. Nr. 65, S. 80); — Uebereinkommen wegen Erneuerung des Cartels vom Jahre 1817 (Hofkanzlei-Decret v. 29. August 1822: P. G. S. Bd. 50, S. 593); — erneuertes Cartel, geschlossen zu München am 30. Juni 1823, und sohin durch eine Convention zu Wien am 27. Jänner 1826 bekräftigt (kaiserliches Patent vom 27. Februar 1826: P. G. S. Bd. 54, S. 30; M. G. S. 1826, Nr. 142, S. 382); — ergänzende Bestimmungen zu diesem Cartel (Hofkanzlei-Decret vom 15. Jänner 1827, Z. 752: Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, 1827, N. Bl. S. 143).

Mit **Belgien**: im Art. XII. des Handels- und Schifffahrts-Vertrages vom 2. Mai 1854 (R. G. B. Nr. 180, S. 749; Armee-Verordnungsblatt Nr. 42 des J. 1854), worin das Verfahren wegen gegenseitiger Auslieferung der entwichenen Matrosen festgestellt wurde.

Mit **den deutschen Bundesstaaten**: Cartel-Convention zwischen sämmtlichen deutschen Bundesstaaten, wegen Auslieferung der Deserteurs und Militärpflichtigen, geschlossen zu Frankfurt am 10. Februar 1831 (kaiserliches Patent vom 12. Mai 1831, und Hofkanzlei-Decret vom 16. Juli 1832: M. G. S. 1831, Nr. 47, S. 50; P. G. S. Bd. 59, S. 78); — Additional-Convention zu diesem Cartel; Frankfurt, 17. Mai 1832 (Hofkanzlei-Decret vom 15. Juli 1832: P. G. S. Bd. 60, S. 199).

Mit **dem Kirchenstaate**: Cartel zwischen der päpstlichen und der kaiserlich-österreichischen Regierung, wegen gegenseitiger Auslieferung der Militär-Deserteurs, geschlossen zu Rom am 1. Juni 1821; die Ratificationen ausgewechselt am 31. Jänner 1823 (kaiserliches Patent vom 28. Jänner 1823: M. G. S. 1823, Nr. 15, S. 16; P. G. S. Bd. 51, S. 23); — Ausdehnung dieses Cartels auf die in päpstliche Dienste getretenen Schweizer; Wien, 7. August; Rom 26. August 1832 (Hofkanzlei-Decret vom 9. August 1832: P. G. S. Bd. 60, S. 220); — Bestätigung des Cartels im 14. Artikel des Staatsvertrages wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher, vom 5. December 1856 (R. G. B. 1856, Nr. 68, S. 258).

Mit **Mexiko**: in sofern im Art. XIV. des Freundschafts-, Schifffahrts- und Handels-Vertrages vom 30. Juli 1842 (J. G. S. Nr. 626, S. 45; P. G. S. Bd. 71, S. 208) die wechselseitige Auslieferung der Deserteurs von den Kriegs- und Handels-Fahrzeugen stipulirt wurde.

Mit **Modena**: Staatsvertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher, Deserteurs, Conscriptions- und Recrutirungs-Flücht-

linge [1]; — ferner Staatsvertrag wegen Durchführung dieser Auslieferungs - Convention in Fällen militärischer Einrückung; beide Verträge unterzeichnet zu Modena, am 23. Juni 1856, und in den Ratificationen daselbst ausgewechselt am 31. Juli 1856 (R. G. B. Nr. 153 und 154, S. 545 und 561); — dann Convention vom 5. October 1834, wegen des Durchzuges der von Toscana an Oesterreich, oder umgekehrt, auszuliefernden Verbrecher oder Deserteurs (s. oben Nr. 134).

Mit der **Moldau**: Uebereinkommen zwischen der moldauischen Regierung und den Königreichen Galizien und Lodomerien, dann dem Grossfürstenthume Siebenbürgen, wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteurs und Vagabunden, geschlossen zu Jassy am 15. April 1838 (Hofkanzlei-Decret vom 8. Juni 1838: P. G. S. Bd. 66, S. 215; *Damianitsch*, S. 103 [2]).

Mit dem **Königreiche der Niederlande**: in soferne in dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 29. October 1855, Art. 20 und in dem Staatsvertrage, betreffend die Aufstellung österreichischer Consularämter in den niederländischen Colonien, von demselben Datum, Art. 10 (R. G. B. J. 1856, Nr. 119, S. 368 und Nr. 120, S. 376), die gegenseitige Auslieferung der Matrosen, welche von den bezüglichen Nationalschiffen (Handels- oder Kriegsschiffen) in einem der Häfen des anderen Theiles desertirt sind, verabredet wurde.

Mit den **vereinigten Staaten von Nordamerika**: bezüglich der gegenseitig zugesagten Aufsuchung, Festnehmung und Auslieferung der Deserteurs von den Kriegs- und Handelsschiffen, laut Art. IV der Additional-Convention vom 8. Mai 1848, ratificirt unterm 23. Februar 1850 (R. G. B. J. 1850, Nr. 179, S. 844).

Mit **Parma**: Convention wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteurs, geschlossen zu Piacenza, den 23. October 1817 (M. G. S. 1818, Nr. 127, S. 192, wo auch eine Erläuterung der Art. 6 und 13 dieser Convention); — ergänzende Bestimmungen in Bezug auf die

1) Statt des erloschenen Cartels vom 24. October 1818 (Hofkriegsraths-Circular vom 6. Mai 1819, N. 1570).

1) Die Moldau ist, gleich der Wallachei, kein unabhängiger Staat, sondern zur Türkei gehörig; doch steht den Donaufürstenthümern die Unabhängigkeit ihrer inneren Verwaltung zu, daher sie in dieser Hinsicht Verabredungen mit dem Auslande treffen können. (Man sehe Artikel 22 und 23 des Pariser Friedens, vom 30. März 1856, zwischen Oesterreich, Frankreich, Grossbrittanien, Preussen, Russland, Sardinien und der Türkei: R. G. B. Nr. 62, S. 222; dann Pariser Staatsvertrag zwischen denselben Mächten, bezüglich der Fürstenthümer der Wallachei und der Moldau, vom 19. August 1858: R. G. B. Nr. 204, S. 627).

Falschwerbung (Hofkanzlei-Decret vom 1. Februar 1836: J. G. S. Nr. 12, S. 73).

Mit **Preussen**: Cartel wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteurs; geschlossen zu Franzensbrunn, am 8. August 1818 (kaiserliches Patent vom 24. Februar 1819: M. G. S. Nr. 49, S. 78; P. G. S. Bd. 47, S. 48); — erläuternde Bestimmungen hierzu (Hofkriegsraths-Circular vom 4. April und 3. Juli 1819, Nr. 2205: M. G. S. Nr. 71 und 147, S. 101 und 219; Hofkanzlei-Decret vom 22. Juli 1819: P. G. S. Bd. 47, S. 237); — Bestimmungen über die Taglia (Hofkriegsraths-Circular vom 8. März 1822: M. G. S. Nr. 32, S. 31, und vom 12. Juni 1830: M. G. S. Nr. 74, S. 118).

Mit **Russland**: Cartel wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteurs, geschlossen zu Wien, am 17/5. Juni 1815 [1] (kaiserliches Patent vom 24. Mai 1815: P. G. S. Bd. 43, S. 245; hofkriegsräthliche Verordnung vom 19. October 1815, Nr. 6060, die Ausdehnung des Cartels auf das Königreich Polen betreffend); — weitere Bestimmungen zu diesem Cartel (M. G. S. 1818, Nr. 46, S. 83, und Nr. 221, S. 281); — Nachtrags-Cartel zum Cartel vom Jahre 1815, geschlossen zu Wien am 26/14. Juli 1822 (kaiserliches Patent vom 29. September 1822: M. G. S. Nr. 128, S. 148; P. G. S. Bd. 50, S. 615; Hofdecret an das galizische Gubernium, vom 6. Jänner 1824, Nr. 606); — Abänderung des §. 9 des Cartels vom J. 1822: (Hofkanzlei-Decret vom 13. December 1825: P. G. S. Bd. 53, S. 239)

Mit dem **Königreiche Sachsen**: Cartel wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteurs, geschlossen zu Wien, 7. Mai 1817 (kaiserliches Patent vom 6. Juni 1817: P. G. S. Bd. 45, S. 139).

Mit **Sardinien**: Cartel wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteurs, geschlossen zu Wien, am 13. Mai 1817 (kaiserliches Patent vom 3. Juli 1817: P. G. S. Bd. 45, S. 186); — Uebereinkunft wegen provisorischer Fortdauer dieses abgelaufenen Cartels bis zur Erneuerung (Hofkanzlei-Decret vom 15. Juli 1822: P. G. S. Bd. 50, S. 567); — erneuertes Cartel, geschlossen in Turin, 11. Juli 1823, und in den Ratificirungen daselbst ausgewechselt am 6. Juni 1826 (kaiserliches Patent vom 27. Februar 1826: M. G. S. 1826, Nr. 113, S. 342); — Bestimmung im Art. XVIII des Handels- und Schifffahrts-Vertrages vom 18. October 1851 (R. G. B. J. 1852, Nr. 69, S. 316), dass die gegenseitigen Consuln, Viceconsuln und Agenten auch hinsichtlich der Auslieferung der Deserteurs der Kriegs- oder

1) Statt der erloschenen Cartelle vom 25. März 1808 (P G. S. Bd. 30, S. 189) und vom 13. Juni 1810 (P. G. S. Bd 34, S. 162).

Handelsschiffe ihrer bezüglichen Länder, von den Localbehörden allen den Bestand erhalten sollen, welcher gesetzlich ihnen geleistet werden kann und welcher den Functionären der meistbegünstigten Nationen geleistet wird.

Mit dem **Königreiche beider Sicilien**: Staatsvertrag über die wechselseitige Auslieferung der Verbrecher und Militärpflichtigen; geschlossen zu Wien, am 24. October 1845, in den Ratificirungen daselbt ausgewechselt am 3. März 1846 (P. G. S. Bd. 74, S. 85; J. G. S. 1845, Nr. 917, S. 297).

Mit **Toscana**: Convention wegen gegenseitiger Auslieferung der Militär-Deserteurs; geschlossen zu Florenz, am 12. October 1829, die Ratificirungen daselbst ausgewechselt am 6. August 1834 (kaiserl. Patent vom 6. August 1834: P. G. S. Bd. 62, S. 203; M. G. S. 1834, Nr. 60, S. 63). Die Convention vom 5. October 1834, wegen des Durchzuges der auszuliefernden Verbrecher und Deserteurs durch das Herzogthum Modena, s. oben, Nr. 134.

Mit der **Wallachei**: Convention zwischen dem Grossfürstenthume Siebenbürgen und dem Fürstenthume der Wallachei, wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteurs uud Vagabunden; unterzeichnet zu Bukarest am 14. October, und zu Hermannstadt am 27. November 1842 [1]).

Mit **Württemberg**: Cartel wegen Auslieferung der Deserteurs; geschlossen zu Wien, am 6. December 1817 (kaiserliches Patent vom 24. Mai 1818: P. G. S. Bd. 46, S. 162). —

Mit der Türkei besteht kein förmliches Cartel; jedoch wird gegenseitig in einzelnen Fällen, gegen jedesmalige Zusicherung der Reciprocität, die Auslieferung von Deserteurs (wie es auch bei gemeinen Verbrechern statt findet) unter gewissen Voraussetzungen (Nr. 139) gewährt. —

152. Anhangsweise. Von dem Missbrauche der Presse.

Nach den in diesem Abschnitte dargestellten Bestimmungen sind auch die mittelst der Presse begangenen strafbaren Handlungen zu beurtheilen. Wer sich durch Druckschriften einer nach den allgemeinen Strafgesetzen für strafbar erklärten Handlung schuldig macht (sei es Verbrechen oder Vergehen), verfällt in die durch diese Gesetze

1) Siehe oben die Anmerkung zur Auslieferungs-Convention mit der Moldau, welche Convention übrigens mit der vorstehenden gleichlautend ist.

bestimmten Strafen (österreichische Pressordnung vom 27. Mai 1852, §§. 33—41: R. G. B. Nr. 122, S. 603) [1].

In Fällen solcher durch die Presse begangener strafbarer Handlungen haftet auch der Vertriebsbesorger, Verschleisser oder Verbreiter, und ist also für den Inhalt der Druckschrift verantwortlich, wenn bei einer ausländischen Druckschrift der Ort des Erscheinens, oder der Verfasser, oder der Verleger der Druckschrift, oder die Art der Zusendung geeignet sind, die Aufmerksamkeit zu erregen, um Verdacht über den Inhalt derselben zu erwecken, oder wenn die allenthalben vorgeschriebenen, oder wenigstens üblichen Bezeichnungen, nämlich Ort und Zeit des Erscheinens, dann der Name des Verlegers der Druckschrift fehlen, oder unrichtig angegeben sind, oder endlich, wenn der Verkauf auf heimliche Weise geschieht (Pr. O. §. 36, lit. a).

Insbesondere ist als Verbreiter zu behandeln jeder Buch- oder Kunsthändler, Antiquar, Buchdrucker, Verleger, oder wer immer den Verschleiss mit Druckschriften gewerbsmässig betreibt, wenn er Druckschriften strafbaren Inhaltes, oder die durch eine besondere ihm bekannt gewordene Verfügung verboten wurden, versendet, oder deren Versendung durch Bestellung veranlasst, oder derlei Druckschriften mit Uebertretung der für die Waaren-Einfuhr bestehenden Vorschriften aus dem Auslande in das österreichische Staatsgebiet einbringt oder einbringen lässt (Pr. O. §. 24).

Ausländische Druckschriften können von der obersten Polizeibehörde für den ganzen Umfang des Kaiserstaates verboten werden. Das Verbot einer ausländischen Druckschrift fasst auch das Verbot der Herausgabe und Verbreitung jeder im In- oder Auslande verfassten Uebersetzung oder sonstigen Ausgabe jener Schrift, es mag selbe den ganzen Inhalt oder nur einen Theil enthalten, in sich. Die k. k. Postanstalt hat auf verbotene ausländische, oder ihnen gleich gehaltene Druckschriften keine Pränumeration, noch sonst selbe zur Beförderung anzunehmen, und es ist die Einfuhr, der Handel, die Ankündigung und die Verbreitung derselben Jedermann untersagt (Pr. O. Nr. 23).

1) Durch diese Pressordnung wurde das frühere kaiserliche Patent über die Presse, vom 13. März 1849 (R. G. B. Nr. 161, S. 178), ausser Wirksamkeit gesetzt.

II. Abschnitt.

Von Vergehen und Uebertretungen.

153. Von Vergehen und Uebertretungen überhaupt in Bezug auf das Ausland.

Von den im dermalen gültigen Strafgesetze (II. Theil des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852) verpönten Vergehen und Uebertretungen (den ehemaligen „schweren Polizei-Uebertretungen" nach dem II. Theile des Strafgesetzbuches vom 3. September 1803) sagt das Gesetz, sie seien insgesammt Handlungen oder Unterlassungen, die Jeder als unerlaubt von selbst erkennen kann, oder wo der Thäter die besondere Verordnung, welche übertreten worden, nach seinem Stande, seinem Gewerbe, seiner Beschäftigung, oder nach seinen Verhältnissen zu wissen verpflichtet ist. Die Unwissenheit dieses Strafgesetzes könne also rücksichtlich der in demselben vorkommenden Vergehen und Uebertretungen nicht entschuldigen (St. G. B. §. 233).

Auch Ausländer, die sich im österreichischen Kaiserstaate aufhalten, können dieser Vergehen und Uebertretungen schuldig werden, da sie verbunden sind, überhaupt die auf öffentliche Sicherheit und Ordnung sich beziehenden allgemeinen Verordnungen, und wenn sie ein Geschäft übernehmen, auch die besonderen Verordnungen, welche auf dieses Geschäft Beziehung haben, sich bekannt zu machen [1]. Hingegen sind Ausländer, welche in einem fremden Staate sich einer im II. Theile des österreichischen Strafgesetzes vorgesehenen strafbaren Handlungen schuldig gemacht haben, desshalb weder an das Ausland auszuliefern, noch im Inlande zu bestrafen (St. G. B. §. 234).

Die Ausnahme bezüglich der Uebertretung der militärischen Eheverbote durch Ausländer, die dem österreichisehen Militärkörper angehören, s. oben Nr. 65 und 162; dann die weitere Ausnahme hinsichtlich der Errichtung geheimer Gesellschaften oder Anwerbung von Mitgliedern für solche vom Auslande her — welche

1) Andere mit Strafen belegte gesetzwidrige Handlungen, z. B. Uebertretungen der Zollgesetze, kleinerer Polizei-Vergehen und dergleichen, sind von dem Plane dieses Werkes ausgeschlossen. Im Allgemeinen gilt auch bei ihnen der Grundsatz, dass der Ausländer hierlands gleich dem Inländer behandelt wird. (Vergleiche Meine Behandlung der Ausländer, S. 206—211).

Handlungen allerdings auch in Oesterreich bestraft werden — unter der folgenden Nr. —

Wegen Vergehen und Uebertretungen, die ein Inländer im Auslande begangen hat, ist er bei seiner Betretung im Inlande nie an das Ausland auszuliefern, sondern dann, wenn dieselben im Auslande nicht bestraft oder nicht nachgesehen worden, ohne Rücksicht auf die Gesetze des Landes, wo sie begangen wurden, nach dem österreichischen Strafgesetze zu behandeln. Diese Vorschrift findet auch in denjenigen Fällen Anwendung, wenn gegen einen Inländer wegen derlei Vergehen oder Uebertretungen im Auslande bereits eine Strafe zuerkannt, aber noch nicht vollzogen worden ist (St. G. B. §. 235).

Wenn jedoch eine im österreichischen Strafgesetzbuche als Vergehen verpönte Handlung im Auslande als keine Gesetz-Verletzung betrachtet wird, weil daselbst gewisse Vorschriften oder Einrichtungen ganz fehlen; oder wenn eine solche Handlung bei verschiedener Lage des Auslandes daselbst geradezu als erlaubt erscheinen würde, so könnte wohl auch der Oesterreicher nach seiner Zurückkunft dafür nicht verantwortlich gemacht werden [1].

In keinem Falle sind Urtheile ausländischer Strafbehörden im Inlande zu vollziehen (St. G. B. §. 225).

154. Bestimmungen über besondere Vergehen und Uebertretungen in Bezug auf das Ausland.

Alle Vereinigungen zu geheimen Gesellschaften, in welcher Absicht sie errichtet seien, und unter welcher Benennung oder Gestalt sie bestanden haben oder bestehen mögen, sind in Oesterreich verboten. Die Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft macht eines Vergehens schuldig (St. G. B. §. 285 bis 292). Auch Ausländer werden dieses Vergehens schuldig, dafern sie während ihres Aufenthaltes in Oesterreich eine geheime Gesellschaft zu errichten, oder Mitglieder zu einer inländischen oder auswärtigen geheimen Gesellschaft zu werben unternehmen, oder bei sich Zusammenkünfte geheimer Gesellschaften selbst halten, oder zu Zusammenkünften dieser Art ihr Haus oder ihre Wohnung leihen oder vermiethen, oder durch Briefe oder auf anderen Wegen zur Verbindung inländischer geheimer Gesellschaften und ihrer Mitglieder mit auswärtigen beitragen (St. G. B. §. 293).

1) Kudler (Dr. Jos.): Erklärung des Strafgesetzes über schwere Polizei-Uebertretungen, Bd. I, S. 43 der 6. Auflage, Wien, 1848—1850 (mit einem Vorworte von Hye; angezeigt von Dr. J. Schier, im Magazin II. Bd. S. 136).

Der Ausländer wird also hier nicht so strenge behandelt, als der Inländer, denn er macht sich, im Gegensatze zu diesem (St. G. B. §. 287 bis 292), eines Vergehens nicht schuldig, wenn er gleich als Vorsteher oder Mitglied einer in- oder ausländischen Gesellschaft erkannt wird, sobald er sich nur sonst nicht in einem der eben aufgezählten Fälle befindet; eben so wenig, wenn er den Zusammenkünften einer geheimen Gesellschaft beiwohnt, wenn sie nur nicht bei ihm gehalten werden; er kann endlich mit in- und ausländischen geheimen Gesellschaften im Briefwechsel stehen, wenn dieser nur nichts beiträgt, eine Verbindung zwischen einer in Oesterreich bestehenden mit einer auswärtigen geheimen Gesellschaft herzustellen [1].

Die Strafe eines Ausländers ist in allen obgedachten, im §. 239 bezeichneten Fällen Arrest von einem bis zu sechs Monaten, bei erschwerenden Umständen strenger Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahre; nach vollendeter Strafzeit ist ein solcher Ausländer aus sämmtlichen österreichischen Kronländern abzuschaffen (St. G. B. §. 294). Mit derselben Strafe wird der Ausländer bei seiner Betretung belegt, wenn er vom Auslande her eine geheime Gesellschaft in Oesterreich zu errichten, oder Mitglieder für eine geheime Gesellschaft zu werben unternommen hat (St. G. B. §. 295). —

Bei Ehrenbeleidigungen (St. G. B. §. 487 bis 495), sie mögen von einem In- oder Ausländer begangen worden sein, wird als Erschwerungs-Umstand angesehen, wenn dieselbe gegen das Oberhaupt oder gegen eine mit öffentlichem Character bekleideten Vertreter eines mit dem österreichischen Kaiserstaate in anerkannt völkerrechtlichem Verkehre stehenden Staates begangen wurden (St. G. B. §. 494); doch hat auch in diesem Falle die Untersuchung und Bestrafung nur auf Verlangen des beleidigten Theiles stattzufinden (St. G. B. §. 495) [2]. Die Ehrenbeleidigung gegen ein fremdes Staats-Oberhaupt stellt also kein Verbrechen dar, welches nur durch Verletzung der Ehrfurcht gegen den Kaiser von Oesterreich oder gegen andere Mitglieder des kaiserlichen Hauses begangen wird (Nr. 137). — Die zwischen der österreichischen und bairischen Regierung diessfalls geschlossene besondere Uebereinkunft wurde schon oben (Nr. 137) angeführt.

1) Kudler, S, 121.

2) Vergleiche auch Kraus (Ignatz M.): Lehre von den Ehrenkränkungen und dem Verfahren bei denselben nach österreichischen Gesetzen, Wien, 1838, (Recension im „Jurist" 459 — 472, und in der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, 1839, III, 467—437).

Dass derjenige, der sich in ein fremdes Land begibt, um daselbst eine Ehe zu schliessen, die nach den österreichischen Landesgesetzen nicht stattfinden konnte, sich eines Vergehens schuldig macht, wurde gleichfalls schon oben beim Eherechte (Nr. 65) bemerkt.

Die Vergehen durch die Presse sind in Beziehung auf das Verfahren, so wie die durch die Presse begangenen Verbrechen zu behandeln (Nr. 152).

Die mit Preussen und Baiern abgeschlossenen Uebereinkommen, wegen gegenseitiger Bestrafung der Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feldfrevel (die sich auch als blosse Vergehen darstellen können) wurden ebenfalls schon oben (Nr. 139, S. 331) angeführt, sowie das Uebereinkommen mit Baiern, wegen der im Innern des Dürnberges bei Hallein, oder in den bairischen Saalforsten begangenen Vergehen (Nr. 139, S. 329); jenes mit Baiern wegen gegenseitiger Mittheilung der Verurtheilungen (Nr. 139, S. 331); mit Baiern und Sachsen, hinsichtlich der auf den Eisenbahn-Stationen exponirten Beamten (Nr. 139, S. 331, 334); ferner die Beschlüsse des deutschen Bundes über die Auslieferung der eines Verbrechens oder Vergehens Beschuldigten (Nr. 134, S. 313); endlich die in dem österreichisch- preussischen Münz-Cartel enthaltenen Bestimmungen, hinsichtlich der Vergehen in Beziehung auf Münze oder Papiergeld (Nr. 139, S. 331).

155. Vergehen gegen das literarische und artistische Eigenthum.

Die österreichische Gesetzgebung schützt das literarische oder artistische Eigenthum, in Bezug auf die in Oesterreich erschienenen Werke der Wissenschaft oder Kunst, gegen unbefugte Veröffentlichung, Nachdruck oder Nachbildung, indem sie jede ohne Genehmigung des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers auf mechanischem Wege unternommene Vervielfältigung eines mit Beobachtung der gesetzlichen Bedingungen und Förmlichkeiten in Oesterreich erschienenen literarischen oder artistischen Werkes als verbotenen Nachdruck erklärt (kaiserliches Patent vom 19. October 1846, mit dem Gesetze zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthums gegen unbefugte Veröffentlichung, Nachdruck und Nachbildung: J. G. S. Nr. 992, S. 375, §. 1—3) [1]. Ebenso ist die öffentliche Aufführung des musi-

[1]) Schalbacher (Phil. Jos.): Ist der Nachdruck eines in einem fremden Staate gedruckten Werkes nach Recht und Moral zulässig oder nicht? Wien, 1815; Hölzl (Josef): Abhandlung über den Büchernachdruck und dle Sicherung schriftstellerischer Rechte, Wien, 1840; Bauer

calischen oder dramatischen Werkes eines Oesterreichers ohne Einwilligung des Autors oder seines Rechtsnachfolgers in solange untersagt, als das Werk nicht durch den Druck oder Stich veröffentlicht worden ist (Gesetz vom 19. October 1846, §. 8). Jeder unbefugte Nachdruck und jede demselben in dem Gesetze gleichgeachtete Vervielfältigung oder Nachbildung eines literarischen oder artistischen Productes, sowie die dem ausschliessendem Rechte des Autors oder seines Rechtsnachfolgers zuwider veranstaltete öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen und unwesentlichen Abänderungen, wird auf Verlangen des Beeinträchtigten als ein Vergehen geahndet, und soll nebst dem, dass die vom Gesetze bestimmte civilrechtliche Entschädigung Platz zu greifen hat, an Demjenigen, welcher die Beeinträchtigung begangen oder zu derselben wissentlich mitgewirkt hat, ausser dem Verfalle der vorhandenen Exemplare, Abdrücke, Abgüsse, Partituren u. s. w., mit den in dem Strafgesetzbuche näher bestimmten Strafen belegt werden (St. G. B. §. 467).

Dieser Schutz wird jedoch, den Fall der Reciprocität oder besonderer Bestimmuugen ausgenommen (Nr. 146, 147), nur den in Oesterreich erschienenen Druckwerken gewährt. Die österreichischen Buchdrucker sind dagegen gesetzlich berechtigt, jedes in einem fremden

(Josef): Die Gesetzgebung über den Nachdruck (Jurist, 13. Bd. S. 26.); Berger (Johann): Eine politische Entscheidung über den Nachdruck eines Werkes (Jurist, 16. Bd. S. 181; s. auch Bd. 11. S. 420); Vesque v. Püttlingen (Johann): Oesterreichs Gesetzgebung über literarisches und artistisches Eigenthum (Zeitschrift für Rechts- und Staatwissenschaft, 1847, I. 89.); Harum (Peter): Die gegenwärtige österreichische Press-Gesetzgebung, systematische Darstellung und Erläuterung der gesetzlichen Bestimmungen über das Autorrecht und der Presspolizei-Gesetzgebung mit einer einleitenden Abhandlung über das Autorrecht im Allgemeinen; Wien, 1857 (Anzeige über das letztgedachte Werk in der allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung, 1857, Nr. 23—27, von Dr. J. Jolly); Wächter (Dr. Oscar): Das Verlagsrecht mit Einschluss der Lehren von dem Verlagsvertrag und Nachdruck, nach den geltenden deutschen und internationalen Rechten, mit besonderer Rücksicht auf die Gesetzgebungen von Oesterreich, Preussen, Baiern und Sachsen; Stuttgart, I. Bd. 1857, II. Bd. 1858; Friedländer (Dr. Max): Der einheimische und ausländische Rechtsschutz gegen Nachdruck und Nachbildung, Leipzig, 1857; Enslin (Adolf): Ueber internationale Verlagsverträge mit besonderer Beziehung auf Deutschland, Berlin, 1855; ferner der Aufsatz „Zur Geschichte des literarischen und artistischen Eigenthums" in der allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung, 1856, Nr. 24 bis 28; — dann Stubenrauch: das a. b. G. B. III. Bd. S. 350.

Staate aufgelegte Werk, wenn auch der Eigenthümer desselben ein österreichischer Unterthan ist, nachzudrucken, und zwar ohne Rücksicht, ob das Werk schon früher von einem österreichischen Buchdrucker nachgedruckt wurde oder nicht. Doch soll bei allen im Inlande nachgedruckten Werken des Auslandes der Name des inländischen Verlegers, d. i. des Nachdruckers, und des inländischen Verlagsortes auf dem Titelblatte oder am Schlusse gedruckt erscheinen (Patent vom 11. Hornung 1775; Hofdecret vom 13. Jänner 1785: *Barth-Barthenheim*, System der administrativen Polizei, III. Bd. S. 249; dann Hofdecret vom 7. Februar 1794: P. G. S. Bd. 4, S. 8, und vom 14. April 1794: P. G. S. Bd. 4, S. 56; endlich Hofdecret vom 30. Mai 1795; Censurs-Vorschrift vom 17. October 1810; Präsidial-Erlass der k. k. Polizei- und Censurs-Hofstelle, vom 24. September 1823: bei *Barth-Barthenheim*, a. a. O.).

Die Freiheit des Nachdruckes (der Nachbildung) gilt, bezüglich der ausländischen Erzeugnisse, ebenso auch von Kupferstichen (Hofdecrete vom 15. Februar 1794 und 14. August 1823: P. G. S. Bd. 51, S. 191) und von der Lithographie (Hofdecret vom 14. Juli 1825: *Harum* S. 25); sowie auch von Werken der plastischen Kunst, welche einzig nur zur Beschauung bestimmt sind, — wonach also solche plastische Arbeiten, und zwar auch in Hinsicht auf Werke der Inländer, von dem Verbote der Nachbildung frei bleiben, welche zu einem wirklichen materiellen Gebrauch bestimmt, oder blosse Verzierungen eines Gewerbsproductes sind (Hofkanzlei-Decret vom 28. November 1838: P. G. S. Bd. 66, S. 490). [1])

[1]) In neuester Zeit hat die österreichische Regierung auch ein Gesetz zum Schutze der gewerblichen Marken und anderer Bezeichnungen erlassen, wonach niemand eigenmächtig die Marken eines Gewerbsunternehmers überhaupt nachahmen, oder den Namen, die Firma, das Wappen oder die Benennung des Etablissements eines andern inländischen Gewerbetreibenden oder Producenten zur Bezeichnung von Waaren oder Erzeugnissen sich aneignen darf (kaiserliches Patent vom 7. December 1858: R. G. B. Nr. 230, S. 688.) Hiernach werden auch Ausländer, die in Oesterreich Gewerbs-Etablissements besitzen, sich des Schutzes des österreichischen Gesetzes für ihre Marken bedienen können; dagegen erscheint das Verbot der Aneignung fremder Namen, Wappen u. dgl. nicht auf die Marken ausländischer Gewerbetreibenden ausgedehnt, und der Markenschutz nur solchen Marken zugestanden, welche bei inländischen Gewerbsunternehmungen in Anwendung kommen. Vergleiche hierüber Stubenrauch (Dr. Moriz von): Das österreichische Marken- und Musterschutz-Gesetz, Wien, 1859, S. 34. — Gleichzeitig erging auch ein Gesetz zum Schutze der Muster und Mo-

Bezüglich der öffentlichen Aufführung dramatischer oder musikalischer Compositionen gibt die österreichische Nationalität des Verfassers oder des Eigenthümers des Kunstwerkes den Ausschlag.

Die neuere österreichische Gesetzgebung hat, jedoch nur bedingungsweise, nämlich in Beobachtung der Reciprocität, den Schutz zu Gunsten des literarischen und artistischen Eigenthumes auch in Bezug auf das Ausland ausgesprochen, indem den im Auslande erschienenen Werken der in dem Gesetze vom 19. October 1846 ausgesprochene Schutz in dem Masse gewährt werden soll, als die diessfälligen Rechte der in dem k. k. österreichischen Gebiete erschienenen Werke durch die Gesetze des fremden Staates gleichfalls gesichert sind (Gesetz vom 19. October 1846, §. 39).

156. Fortsetzung. Besondere Bestimmungen bezüglich des literarischen und artistischen Eigenthumes gegenüber der deutschen Bundesstaaten.

Eben so ist durch das vorgedachte Gesetz vom 19. October 1846 allen im Gebiete des deutschen Bundes erscheinenden literarischen und artistischen Werken der durch das österreichische Gesetz gewährte Schutz gegen Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege in Oesterreich eingeräumt worden; jedoch muss, damit derselbe in Anspruch genommen werden könne, nachgewiesen werden, dass die in dem Bundesstaate, in welchem das Original erschienen ist, gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt worden sind (Gesetz vom 19. October 1846, §. 38).

delle für Industrie-Erzeugnisse, wonach Derjenige, der ein Muster entweder selbst oder durch einen Andern für eigene Rechnung ursprünglich zu Stande gebracht hat, für die Zeit und unter den Bedingungen, die in diesem Gesetze festgesetzt sind, allein berechtiget ist, dasselbe auf Industrie-Erzeugnisse anzuwenden und dieses Recht auch ganz oder theilweise an Andere zu übertragen (kaiserliches Patent vom 7. December 1858: R. G. B. Nr. 237, S. 707.) Da der Zweck dieses Gesetzes in dem Schutze der inländischen Industrie besteht, so dürfte das Musterrecht nur für solche Muster in Anspruch genommen werden können, welche zur Erzeugung inländischer Fabrikate verwendet werden sollen; es ist aber in Oesterreich Jedermann gestattet, ausländische Muster nachzumachen; doch gibt die blosse Nachmachung des ausländischen Musters kein ausschliessendes Benützungsrecht. — Siehe Stubenrauch, in der eben citirten Abhandlung, S. 64. Vergleiche auch Kleinschrod (C. Th. v.): Die internationale Patent-Gesetzgebung nach ihren Principien, nebst Vorschlägen für ein künftiges gemeines deutsches Patentrecht, Erlangen, 1855 (besprochen von Prof. L. Stein, im Magazin, XIII. Bd. S. 117.)

Uebrigens sind über diesen Gegenstand auch mehrere besondere Vereinbarungen zwischen den deutschen Bundesstaaten getroffen worden.

Schon in der deutschen Bundesacte wurde die Zusicherung gegeben (deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815, Art. 18, lit. d: *Neumann*, III. Bd. S. 12), die Bundesversammlung werde sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Pressfreiheit und Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck, beschäftigen.

Bei der Berathung über die Festsetzung der Competenz des Bundestages wurde dann von der Bundesversammlung in ihrer Sitzung vom 12. Juni 1817 der Beschluss gefasst, sie finde sich berufen, darauf zu achten, dass die in der Bundesacte Art. 12, 13, 14, 16 u. 18 (letzterer betrifft den Nachdruck) vorgeschriebenen öffentlichen Verhältnisse in Erfüllung gebracht werden (Bundesbeschluss über die Competenzbestimmung der Bundesversammlung in den inneren, auf die einzelnen deutschen Staaten und Regierungen sich beziehenden Verhältnisse des Bundes, vom 12. Juni 1817, lit. B, §. 4, Nr. 3: *Meyer*, II. Bd., S. 55) [1], und dieser Beschluss wurde auch bezüglich des erwähnten Artikels 18 in die Wiener-Schlussacte aufgenommen (Schlussacte der über die Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen, vom 15. Mai 1820, Art. LXV: *Neumann*, III. Bd., S. 538).

Erst mittelst des Bundesbeschlusses vom 6. September 1832 jedoch vereinigten sich die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands zu einem gemeinschaftlichen Grundsatze gegen den Nachdruck: nämlich, dass in den deutschen Bundesstaaten zwischen den eigenen Unterthanen eines Bundesstaates und jenen der übrigen Bundesstaaten, bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Massregeln wider den Nachdruck jeder Unterschied gegenseitig und im ganzen Umfange des Bundes in der Art aufgehoben werden soll, dass die Herausgeber, Verleger und Schriftsteller eines Bundesstaates sich in jedem anderen Bundesstaate des dort gesetzlich bestehenden Schutzes gegen den Nachdruck zu erfreuen haben werden (Hofkanzleidecret v. 16. November 1832: J. G. S. Nr. 2580, S. 2578; P. G. S. Bd. 60, S. 281)

Später kamen die Regierungen des deutschen Bundes, laut Beschlusses vom 9. November 1837, überein, zu Gunsten der im Umfange des Bundesgebietes erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnisse, das geistige Eigenthum in der Art anzuer-

[1]) Vergleiche auch Zachariä: Deutsches Bundesrecht, 2te Auflage, 2. Bd., S. 775.

kennen, dass literarische Erzeugnisse aller Art, so wie Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht sein oder nicht, ohne Einwilligung des Urhebers oder desjenigen, welchem derselbe seine Rechte an dem Originale übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden dürfen; dass dieses Recht auch auf die Erben und Rechtsnachfolger übergeht, und in sämmtlichen Bundesstaaten mindestens während eines Zeitraumes von zehn Jahren anerkannt und geschützt werden soll; und zwar sei diese Frist für die in den letztverflossenen zwanzig Jahren im Umfange des deutschen Bundesgebietes erschienenen Druckschriften oder artistischen Erzeugnisse vom Tage des gegenwärtigen Bundesbeschlusses, bei den künftig erscheinenden Werken aber vom Jahre ihres Erscheinens zu rechnen; dass zu Gunsten von grossen, mit bedeutenden Vorauslagen verbundenen Werken der Wissenschaft und Kunst dieses Minimum des Schutzes auch bis zu einem zwanzigjährigen Zeitraume ausgedehnt werden könne; dass den an diesem Schutzrechte Beeinträchtigten volle Entschädigung gebühre, u. s. w. (Hofkanzleidecret vom 26. November 1840: J. G. S. Nr. 483, S. 540; P. G. S. Bd. 68, S. 354). — Zur Ergänzung dieses Beschlusses kam man ferner in der Sitzung vom 19. Juni 1845 überein, die Schutzfrist gegen Nachdruck oder mechanische Nachbildung, statt nur für zehn Jahre, für die Lebensdauer der Urheber literarischer Erzeugnisse oder artistischer Werke, und auf dreissig Jahre nach dem Tode derselben, zu gewähren. Werke anonymer oder pseudonymer Autoren, sowie posthume oder solche Werke, welche von moralischen Personen (Academien, Universtäten u. s. w.) herrühren, sollen solchen Schutzes während dreissig Jahren, von dem Jahre ihres Erscheinens geniessen. Um den Schutz in allen deutschen Bundesstaaten in Anspruch zu nehmen, soll es genügen, die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt zu haben, welche dieserhalb in dem deutschen Staate, in welchem das Originalwerk erscheint, gesetzlich vorgeschrieben sind. Zugleich wurden noch einige nähere Bestimmungen über die Entschädigungspflicht und die Bestrafung Derjenigen, die sich des Nachdruckes u. s. w. schuldig machen, festgesetzt und angeordnet, dass die über dergleichen Vergehen erkennenden Richter, in denjenigen Fällen, wo ihrem Ermessen zufolge der Befund von Sachverständigen einzuholen ist, bei literarischen Werken das Gutachten von Schriftstellern, Gelehrten und Buchhändlern, bei musikalischen und Kunstwerken das von Künstlern, Kunstverständigen und Musikalien- oder Kunsthändlern einzuholen haben (Hofkanzleidecret vom 25. Juli 1845: J. G. S. Nr. 897, S. 272; P. G. S. Bd. 73, S. 111). — Endlich wurde durch Bundes-

beschluss vom 6. November 1856 der durch die oben angeführten beiden Bundesbeschlüsse, vom Jahre 1837 und 1845, für Werke der Literatur und der Kunst gegen Nachdruck und mechanische Vervielfältigung gewährte Schutz, sowie derjenige Schutz, welcher durch besondere Bundesbeschlüsse im Wege des Privilegiums für die Werke einzelner bestimmter Autoren gewährt worden ist (s. unten), dahin erweitert, dass dieser Schutz zu Gunsten der Werke derjenigen Autoren, welche vor dem Bundesbeschlusse vom 9. November 1837 verstorben sind, noch bis zum 9. November 1867 in Kraft bleiben soll. Jedoch findet diese Bestimmung nur auf solche Werke Anwendung, welche zur Zeit noch im Umfange des ganzen Bundesgebietes durch Gesetze oder Privilegien gegen Nachdruck oder Nachbildung geschützt sind (Kundmachung in Oesterreich durch Ministerial-Verordnung vom 27. December 1858: R. G. B. 1859, Nr. 6, S. 5, mit dem Beisatze, dass diese Bestimmungen auch in den, nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronländern, somit im ganzen Umfange des österreichischen Kaiserstaates, in soweit zu gelten haben, als nicht durch die bestehenden Gesetze dem literarischen und artistischen Eigenthume bereits ein ausgedehnterer Schutz gewährt wird).

Auch gegen die unbefugte Aufführung musikalischer Compositionen und dramatischer Werke ist von Bundeswegen Fürsorge getroffen worden. Nach dem Bundesbeschlusse vom 22. April 1841 sollte die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes, im Ganzen oder mit Abkürzungen, nur mit Erlaubniss des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger, stattfinden dürfen, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist. Dieses ausschliessende Recht des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger, sollte wenigstens während zehn Jahre von der ersten rechtmässigen Aufführung des Werkes an, in sämmtlichen Bundesstaaten anerkannt und geschützt werden. Gestatte jedoch der Autor die Aufführung seines Werkes ohne Nennung seines Familien- oder offenkundigen Autornamens irgend Jemandem, so finde auch gegen Andere kein ausschliessendes Recht statt. Schliesslich sprach sich der Bundesbeschluss noch über die in Fällen unbefugter Aufführung zu leistenden Entschädigungen und Geldbussen aus (Hofkanzleidecret vom 15. Mai 1841: J. G. S. Nr. 537, S. 580; P. G. S. Bd. 69, S. 132). — Diese Bestimmungen wurden sohin durch den Bundesbeschluss vom 12. März 1857 noch dahin erweitert, dass das ausschliessende Recht, die Erlaubniss zur Aufführung zu ertheilen, dem Autor lebenslänglich und seinen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern noch zehn Jahre nach seinem Tode zustehen soll.

Auch in dem Falle, dass der Autor eines dramatischen oder musikalischen Werkes sein Werk durch den Druck veröffentlicht, kann er sich und seinen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern das ausschliessende Recht, die Erlaubniss zur öffentlichen Aufführung zu ertheilen, durch eine mit seinem darunter gedruckten Namen versehene Erklärung vorbehalten, die jedem einzelnen Exemplare seines Werkes auf dem Titelblatte vorgedruckt sein muss. Ein solcher Vorbehalt bleibt wirksam auf Lebenszeit des Autors selbst und zu Gunsten seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger noch zehn Jahre nach seinem Tode, und begründet Anspruch auf Entschädigung gegen Jeden, der das ausschliessende Aufführungsrecht beeinträchtigt (kundgemacht in Oesterreich für den ganzen Umfang des Reiches, durch die obcitirte ministerielle Verordnung vom 27. December 1858: R. G. B. 1859, Nr. 6, S. 5 — und mit dem gleichen, den Nachdruck oder die Nachbildung literarischer und artistischer Werke betreffenden Beisatze).

Der oben erwähnte, den Werken einzelner Schriftsteller von den deutschen Bundesregierungen gewährte besondere Schutz betrifft die Werke der verstorbenen Heroën der deutschen Literatur, denen zu Gunsten der Erben derselben durch Bundesbeschlüsse der Schutz gegen den Nachdruck durch einen Zeitraum von zwanzig Jahren in sämmtlichen zum deutschen Bunde gehörigen Staaten zugesichert wurde; und zwar für die Werke Schiller's, zu Gunsten dessen Erben, in allen davon bereits veranstalteten oder noch zu veranstaltenden Ausgaben, vom 23. November 1838 gerechnet (Bundesbeschluss vom 23. November 1838, kundgemacht durch Hofkanzleidecret vom 20. December 1838: J. G. S. Nr. 319, S. 314; P. G. S. Bd. 66, S. 499); eben so für die Werke von Jean Paul Richter, vom 22. October 1840 an (Bundesbeschluss vom 22. October 1840, kundgemacht durch Hofkanzleidecret vom 9. November 1840: J. G. S. Nr. 475, S. 536); für die in der J. G. Cotta'schen Verlagshandlung zu Stuttgart in den Jahren 1836 und 1837 in zwei Bänden oder vier Abtheilungen erschienene vollständige Ausgabe von Göthe's prosaischen und poetischen Werken, vom 4. April 1840 an (Bundesbeschluss vom 4. April 1840; Hofkanzleidecret vom 29. April 1840: Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, 1840, Notizenblatt S. 606) und für die von derselben Buchhandlung herausgegebene neue Ausgabe der Göthe'schen Werke in 40 Bänden, klein Octav, sowie für alle von den dazu Berechtigten zu veranstaltenden Ausgaben, durch zwanzig Jahre vom 4. April 1840 an (Bundesbeschluss vom 11. Februar 1841; Hofkanzleidecret vom 24. März 1841: Zeit-

schrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, 1841, Notizenblatt S. 45); für die Schriften Wieland's, zu Gunsten seiner Kinder und Erben, in allen von der Handlung Georg Joachim Göschen zu Leipzig veranstalteten oder noch zu veranstaltenden Ausgaben, vom 11. Februar 1841 an (Bundesbeschluss vom 11. Februar 1841; Hofkanzleidecret vom 24. März 1841: Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, 1841, Notizenblatt S. 231), und für die Werke Herder's, zu Gunsten seiner rechtmässigen Nachkommen, vom 28. Juli 1842 an gerechnet (Bundesbeschluss vom 28. Juli 1842; Hofkanzleidecret vom 20. August 1842: J. G. S. Nr. 635, S. 58).

157. Fortsetzung. Besondere Uebereinkommen mit den italienischen Staaten zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthums.

Auch im lombardisch-venetianischen Königreiche und im Königreiche Sardinien hatte sich das Bedürfniss eines geregelten Schutzes gegen die Beeinträchtigung des literarischen und artistischen Eigenthums durch Nachdruck und mechanische Nachbildung, fühlbar gemacht. Die österreichische und sardinische Regierung kamen daher überein, durch einen förmlichen Staatsvertrag das geistige Eigenthum gegenseitig zu beschützen, und hiezu auch die übrigen italienischen Regierungen zur Mitwirkung einzuladen.

Die zwischen Oesterreich und Sardinien über diesen Gegenstand abgeschlossene Convention enthält sehr umfassende Bestimmungen und bildet ein vollständiges eigenes Gesetz über das Autorrecht, verschieden in manchen einzelnen Bestimmungen von dem österreichischen Gesetze des Jahres 1846 [1]) (Convention zwischen den Höfen von Wien und Turin, zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthumes und zur Hintanhaltung des Nachdruckes, geschlossen zu Wien, den 22. Mai 1840, in den Ratificationen daselbst ausgewechselt am 10. Juni 1840: J. G. S. Nr. 441, S. 492; P. G. S. Bd. 68, S. 358; *Neumann*, IV. Bd. S. 441).

Diesem Uebereinkommen ist die toscanische Regierung gleichfalls durch eine förmliche Convention beigetreten (geschlossen zu Florenz, den 31. October 1840, die Ratificationen daselbst ausgewechselt den 12. December 1840: J. G. S. Nr. 488, S. 544; P. G. S. Bd. 68, S. 358); die römische, modenesische, parmesanishe und lucchesische Regierung [2]) aber erklärten

[1]) Harum, S. 269.

[2]) Das Herzogthum Lucca ist seitdem dem Grossherzogthume Toscana einverleibt worden.

ihren Beitritt durch officielle Ministerial-Declarationen, dd. Rom, 8. October 1840 und Modena, 27. October 1840 (kundgemacht durch Hofkanzleidecret vom 26. November 1840: J. G. S. Nr. 484, S. 542; P. G. S. Bd. 68, S. 358), dann dd. Lucca, 6. November 1840 und Parma, 25. November 1840 (kundgemacht durch Hofdecret vom 30. December 1840: J. G. S. Nr. 488, S. 544; P. G. S. Bd. 68, S. 358). — Nur Neapel und der Canton Tessin haben sich davon ausgeschlossen.

158. Von dem Wucher.

Der schon früher in Oesterreich gesetzlich verpönte Wucher wurde durch die Josephinische Gesetzgebung, unter Aufhebung aller bis dahin bestandenen Wuchergesetze, in sämmtlichen Erbländern für straflos erklärt (Patent vom 29. Jänner 1787: J. G. S. Nr. 625, S. 96) [1], durch das Strafgesetzbuch Franz des I. aber wieder mit Strafen bedroht und den schweren Polizei-Uebertretungen beigezählt (Strafgesetzbuch vom 3. September 1803, II. Theil, §. 233). Ein eigenes Gesetz [2]) sprach sich über die verschiedenen Wucherfälle an Capital, Zinsen und Bedingungen, sowie über die dafür zu verhängenden Strafen aus (kaiserliches Patent vom 2. December 1803: J. G. S. Nr. 640, S. 525) [3]. Die Strafgesetze wider den Wucher hat auch

[1]) Sonnenfels (Jos. v.): Zwei Abhandlungen über Wucher und Wuchergesetze und die Mittel, dem Wucher Einhalt zu thun, Wien, 1789; Derselbe: Ueber die Aufgabe „Was ist Wucher? und welches sind die besten Mittel, demselben ohne Strafgesetze Einhalt zu thun?“ Wien, 1789. Kress (Franz Georg Edl. v.): Ueber die Aufhebung der Wuchergesetze, Wien, 1791; Bonelli (Dr. K.): Zweckmässige Berichtigungen der von dem Herrn Hofrathe von Kress herausgegebenen Abhandlung über die Aufhebung der Wuchergesetze, Wien, 1791; Fischer (G. F. v.): Freimüthige Gedanken über Wucher, Wuchergesetze, nebst dem Vorschlage zu einem entschiedenen Mittel, den Wucher ohne Strafgesetze zu beschränken; Wien, 1790.

[2]) Die in den verschiedenen österreichischen Kronländern dermalen noch geltenden Wuchergesetze, s. bei Stubenrauch: Das a. b. G. B. III. Bd., S. 205.

[3]) Zeiller: Ueber das österreichische Wuchergesetz vom Jahre 1803, in dessen Beiträgen zur Gesetzkunde etc., 2. Bd. S. 158 und 3. Bd. S. 1 Hölzl (Josef): Ueber Wucher und über die gegen den Wucher erlassenen Gesetze (Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, 1832, I. 225) Ueber den Wucher und die Mittel zu dessen Beschränkung, von einem galizischen Justizbeamten (Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, 1842, II. 351); Rizy (Dr. Theobald, Vice-Präsident des österreichischen Ober-Landesgerichtes): Ueber Zinstaxen und Wuchergesetze, Wien, 1859.

das neue österreichische Strafgesetzbuch aufrecht erhalten. Derselbe soll als Vergehen behandelt und von denjenigen Behörden, welchen das Verfahren über Vergehen zugewiesen ist, nach den für eben dieses Verfahren bestehenden gesetzlichen Vorschriften untersucht werden (Strafgesetz vom 27. Mai 1852, Kundmachungs-Patent, Artikel VI).

Auch die Ausländer sind hierlands an die Vorschriften der Wuchergesetze gebunden und werden für einen begangenen Wucher mit den gesetzlichen Strafen, und insbesondere bei erschwerenden Umständen, noch mit der Abschaffung aus sämmtlichen österreichischen Ländern bestraft (Wucher-Patent vom 2. December 1803, §. 17). Doch müsste bei Entscheidung der Frage, ob ein von einem Ausländer unternommenes Geschäft hierlands als ein wucherisches zu betrachten sei, vor Allem auch die den Ausländern durch das österreichische Civilrecht zugestandene Fähigkeit, ihre Geschäfte nach Umständen auch nach einem anderen, als dem österreichischen Rechte abzuschliessen, berücksichtigt werden (Nr. 17). Wäre nun das Geschäft nach dem fremden Gesetze kein Wucher, dann könnte auch von einer Bestrafung in Oesterreich keine Rede sein.

Bezüglich der vertragsmässig bedungenen Zinsen wurde sogar ausdrücklich bestimmt, dass jene Zinsen, welche giltig bedungen worden, nach den Gesetzen, die am Orte der geschlossenen Schuld bestehen, auch in Oesterreich gültig sind, wenn sie auch höher als die hierlands üblichen wären (Hofdecret vom 15. Jänner 1787, lit. qq: J. G. S. Nr. 621, S. 95). Ebenso wurde verordnet, dass die Bestimmungen, welche das österreichische bürgerliche Gesetzbuch über das Ausmass der Zinsen von dargeliehenen Capitalien enthält, und die österreichischen Wuchergesetze auf Rechtsgeschäfte, welche die österreichischen Unterthanen in dem ottomanischen Reiche vornehmen, soweit sie daselbst erfüllt werden sollen, keine Anwendung finden (Ministerial-Verordnung vom 31. März 1855, §. 15: R. G. B. Nr. 58, S. 387).

Auch sonst hat die österreichische Gesetzgebung bei ihren Bestimmungen über den Darleihens-Vertrag die Verhältnisse zu dem Auslande berücksichtiget. So verordnete das s. g. Finanz-Patent vom 20. Februar 1811 (J. G. S. Nr. 929, S. 254), dass vom 15. März 1811 an, alle Contracte zwischen österreichischen Unterthanen in Wiener-Währung (Einlösungsscheinen) abgeschlossen werden mussten. Jeder seit diesem Zeitpuncte auf eine andere Art eingegangene Contract wurde für ungültig erklärt und nur gestattet, dass, in sofern Darleihen in einer besonderen Münzsorte gemacht werden, die Rückzahlung in eben dieser Münzsorte sich ausbedungen werden dürfe. Es wurde aber zugleich bestimmt, dass diese Anordnung nicht für

Contracte gelte, welche sich auf das Ausland beziehen. Bei solchen Verträgen, wodurch ein Darleihen oder eine Waare aus dem Auslande bezogen, oder eine Waare dahin gesendet wird, dürfe die Zahlung sowohl in einer bestimmten Münzsorte, als in klingender Münze überhaupt oder aber in Wiener-Courant bedungen, und müsse solche hiernach auch pünktlichst geleistet werden (Patent vom 20. Februar 1811, §. 9, 10). [1]) — Auch in den während der Wirren des Jahres 1848 erlassenen Finanz-Vorschriften, wonach Jedermann verhalten wurde, die Noten der privilegirten österreichischen Nationalbank bei allen Zahlungen nach ihrem vollen Nennwerthe anzunehmen, wurde festgesetzt, dass wenn die Zahlung in einer bestimmten Münzsorte in Gold oder ausländischen Silbermünzen gebührt, sie nach der Wahl des Schuldners in dieser Münzsorte oder nach deren Werth zur Zeit der Zahlung in Banknoten zu leisten sei (Erlässe des Finanz-Ministeriums, vom 21. und 22. Mai 1848: J. G. S. Nr. 1152 und 1153, S. 635—636; kaiserliches Patent vom 2. Juni 1848: J. G. S. Nr. 1157, S. 638).

159. Von dem Verfahren bei Vergehen und Uebertretungen.

Die Vorschriften des Strafgesetzes über das Verfahren bei Verbrechern, die sich im Auslande befinden, über den Gerichtsstand hiebei, die Correspondenz zwischen den Behörden, die Vergütung der Processkosten, die Einleitung der Zeugenverhöre u. dgl., sind, in so ferne überhaupt ein Strafverfahren durch das Gesetz angeordnet ist, die nämlichen auch bei Vergehen oder Uebertretungen, und brauchen daher hier nicht wiederholt zu werden (s. Nr. 141 bis 145). Dasselbe gilt von der, den österreichischen Vertretungsbehörden in der Türkei (Nr. 131), dann den österreichischen Truppencorps und der österreichischen Kriegsmarine zustehenden Jurisdiction in Straffällen (Nr. 131, 146).

[1]) Bekanntlich veranlassten damals die Reducirungen, welche das Finanz-Patent bei Rückzahlung schuldiger Capitalien einführte, die königlich-baierische Regierung, durch eine Verordnung vom 12. April 1811 als Retorsions-Massregel zu verfügen, es seien die aus Baiern nach Oesterreich zu leistenden Zahlungen in Einlösungs-Scheinen nach dem Nennwerthe, anstatt in Metallmünze zu leisten. Diese Beschränkung ist aber in der Folge aufgehoben worden (Hofdecret vom 9. Juni 1818 und vom 20. Mai 1821: P. G. S. Bd. 49, S. 148).

160. Von den Strafen für Vergehen und Uebertretungen, und von deren Folgen.

Die Strafen der Vergehen und Uebertretungen sind dieselben für die In- wie für die Ausländer. Nur von der Abschaffung, welche bei Vergehen und Uebertretungen nicht bloss als Strafverschärfung (wie die Landesverweisung bei Verbrechen, s. Nr. 144), sondern auch als Hauptstrafe [1]) verhängt wird, gilt die Bestimmung, dass auf Abschaffung aus sämmtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates nur gegen Ausländer erkannt werden kann (St. G. B. §. 240, 249). Diese Abschaffung aus der ganzen Monarchie ist schon im Gesetze gegen solche Ausländer apodictisch ausgesprochen, die sich der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft (St. G. B. §. 293 bis 294); der unbefugten Ausübung der Arzneikunst (St. G. B. §. 344); des unbefugten Verkaufes von Arzeneien (St. G. B. §. 355); der Theilnahme an Verabredungen von Arbeitern zur Erhöhung des Lohnes (St. G. B. §. 481), und des Spielens verbotener Spiele (St. G. B. §. 522) schuldig gemacht haben; ferner, jedoch nur im Wiederholungsfalle, gegen Ausländer, welche das Vergehen der Verfertigung von Dietrichen oder Nachmachung von Schlüsseln begangen (St. G. B. §. 469, 470); als Trödler, Hausirer u. s. w. von Unmündigen kauften (St. G. B. §. 471, 472); oder welche Kuppelei getrieben haben (St. G. B. §. 512 bis 514). — Dem Ermessen des Richters wird die Verhängung der Abschaffung anheimgestellt: bei Ausländern, die sich als Verfasser grundloser Beschwerdeschriften gegen Behörden u. s. w. erwiesen (St. G. B. §. 300); oder der Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten, Religionsgenossenschaften, Körperschaften (St. G. B. §. 302); der Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religions-Gesellschaft (St. G. B. §. 303); der Beförderung einer vom Staate für unzulässig erklärten Religions-Secte (St. G. B. §. 304); der öffentlichen Herabwürdigung der Einrichtungen der Ehe, der Familie, des Eigenthums, oder der Gutheissung von ungesetzlichen oder unsittlichen Handlungen (St. G. B. §. 305); der falschen Meldung oder der Benützung eines fremden Passes oder anderen obrigkeitlichen Ausweises (St. G. B. §. 320, lit. e. g.), schuldig gemacht haben.

[1]) Die Abschaffung findet übrigens gegen Ausländer auch aus blossen Polizei-Rücksichten statt, wenn sich dieselben von Seite ihres Lebenswandels, ihrer politischen Gesinnung oder ihrer Erwerbsfähigkeit, als bedenklich darstellen. In diesem Falle kann aber die Ausweisung nicht als Strafe angesehen werden (Hofdecret vom 25. Mai 1820 und 20. September 1825); — s. Stubenrauch's Verwaltungs-Gesetzkunde, Bd. I, S. 344.

Es versteht sich übrigens, dass wenn ein Ausländer durch den Antritt eines Gewerbes, dessen Betreibung die ordentliche Ansässigkeit im Lande nothwendig macht, auch die österreichische Staatsbürgerschaft erlangt hat (Nr. 28), in der Folge aber ein Vergehen begeht, welches den Verlust des Gewerbes als Strafe nach sich zieht, er dadurch nicht der österreichischen Staatsbürgerschaft verlustig wird (Nr. 42); indem diese Art, die Staatsbürgerschaft zu verlieren, weder im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, noch durch ein anderes Gesetz bestimmt ist (Hofkanzlei-Decret vom 29. Jänner 1818: *Kudler*, I. Bd., S. 58).

Die Rückkehr des Abgeschafften, er möge wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung durch das Strafgericht, oder nur aus polizeilichen Rücksichten durch die Sicherheitsbehörde abgeschafft worden sein, ist schon an sich eine Uebertretung, welche, wenn die Abschaffung aus sämmtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates erfolgte, mit Arrest von einem bis drei Monaten, und bei Wiederholung mit strengem Arrest von 3 bis 6 Monaten; galt aber die Abschaffung nur für ein Kronland oder einen bestimmten Ort, mit Arrest von einem bis drei Monaten, und bei wiederholter Betretung mit eben so langem strengem Arrest bestraft wird (St. G. B. §. 323, 324)

Die Strafe der Abschaffung aus sämmtlichen Kronländern kann, wenn sie im Gesetze ausdrücklich angeordnet ist, weder von dem Gerichtshofe erster Instanz, noch von dem Oberlandesgerichte nachgesehen oder gemildert werden (St. P. O. §. 286, 305), wohl aber von dem obersten Gerichtshofe (St. P. O. §. 311).

Die zur Evidenzhaltung der Abgeschafften bestehenden Vorschriften wurden schon oben angegeben (Nr. 144).

Wird ein Ordensritter eines Vergehens oder einer Uebertretung schuldig erkannt, oder aus der Untersuchung nur wegen Abganges genügender Beweise entlassen, so gelten dieselben Vorschriften, wie im Falle eines Verbrechens (Nr. 144).

161. Von den Exterritorialen in Fällen von Vergehen und Uebertretungen.

Dieselben Personen, welche in Criminalfällen, zu Folge des Völkerrechtes nicht den österreichischen Landesbehörden und Gesetzen unterliegen (Nr. 46, 47), geniessen dieser Exterritorialität auch in Fällen von Vergehen oder Uebertretungen. Das Verfahren (Nr. 146) ist dasselbe, wie in Criminalfällen (St. P. O. §. 48; Hofdecret vom 19. Februar 1819: J. G. S. Nr. 1542, S. 75). — Auch bei vorfallenden Wucheruntersuchungen gegen das Personale einer auswärtigen Ge-

sandtschaft ist sich in derselben Weise zu benehmen (Hofdecret vom 16. Juni 1820: J. G. S. Nr. 1666, S. 211.)

162. Militär-Strafjurisdiction über Vergehen und Uebertretungen.

Die Behandlung für begangene Militärvergehen ist die nämliche für Ausländer, wie für Inländer. Ein Gleiches gilt von der Behandlung für andere Vergehen, wenn sie von einer der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Person begangen werden (Nr. 146, 149).

In internationaler Beziehung kommt hier nur die Ausnahme anzuführen, dass Ausländer, welche in einem fremden Staate sich einer in dem österreichischen Militär-Strafgesetze als Vergehen bezeichneten strafbaren Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht haben, wenn nicht ein mit ihrer Regierung bestehender Staatsvertrag etwas Anderes verordnet — wenn z. B. kein Cartel für das Vergehen der Desertion besteht — desshalb weder an das Ausland auszuliefern, noch im Inlande zu bestrafen sind (Militär-Strafgesetz vom 15. Jänner 1855, §. 109), während Inländer auch für ein im Auslande begangenes Vergehen gestraft werden können (M. St. G. §. 102).

Noch ist auch zu bemerken, dass die Abschaffung wegen eines Vergehens, dieselbe möge als selbstständige Strafe, oder als Strafverschärfung über eine der Militär-Jurisdiction angehörige Person verhängt werden, nur gegen Ausländer hinsichtlich sämmtlicher Kronländer des österreichischen Kaiserstaates Platz greifen kann, und zwar nur dann, wenn sie keinem Militärdienste obliegen, oder dazu nicht mehr tauglich sind (M. St. G. §. 69).

Alle Vereinigungen zu geheimen Gesellschaften sind auch den Militärpersonen, sowie denen aus dem Civilstande untersagt, und die Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft macht auch nach dem österreichischen Militärgesetze eines Vergehens schuldig (M. St. G. §. 539). Die Straffälligkeit der Ausländer hiebei wird nach denselben Normen beurtheilt, wie sie in dem Civil-Strafgesetzbuche (Nr. 154) vorgezeichnet sind (M. St. G. §§. 548—550).

Durch die Umgehung der gesetzlichen Vorschriften bei Abschliessung einer Ehe, wird eben so wie für Civilpersonen (Nr. 65), für Militärpersonen ein Vergehen begründet. Militärpersonen nämlich, welche nach der Vorschrift über die Heirathen in der Armee zu ihrer Verehlichung die Erlaubniss des zur Ertheilung derselben ermächtigten Oberen einzuholen verpflichtet sind, und ohne diese Erlaubniss im In- oder Auslande eine eheliche Verbindung eingehen, werden dadurch eines Vergehens schuldig, und sollen, soferne sie zum

Dienste nicht obligat sind, mit der Entlassung, die obligate Mannschaft dagegen mit strengem Arrest von einem bis zu drei Monaten, und Unter-Officiere zugleich mit Degradirung bestraft werden (M. St. G. §. 780). Eine Militärperson, die sich mit Verschweigung eines anderen ihr bekannten gesetzlichen Ehehindernisses trauen lässt, ohne vorher die ordentliche Dispensation erhalten zu haben, oder welche sich in ein fremdes Land begibt, um daselbst eine Ehe zu schliessen, die nach den österreichischen Landesgesetzen nicht stattfinden konnte, ist mit strengem Arrest von drei bis zu sechs Monaten, der Verführende aber stets strenger zu bestrafen. Der Arrest soll noch verschärft, und wider Officiere oder Militär-Beamte auch auf Entlassung erkannt werden, wenn einem Theile das Hinderniss verheimlicht und er solcher Gestalt schuldlos zu einer nichtigen Ehe verleitet worden (M. St. G. §. 781). — An diese Eheverbote sind die im österreichischen Militärdienste stehende Ausländer auch im Auslande gebunden, da sie in militärischer Beziehung den österreichischen Staatsangehörigen gleich gehalten werden (Nr. 57).

Nachträge während des Druckes.

Zum Vorwort.

In Folge des zwischen Oesterreich, Frankreich und Sardinien ausgebrochenen Krieges (Manifest Sr. k. k. apostolischen Majestät an die Völker Oesterreichs, ddo. Wien, 28. April 1859: R. G. B. Nr. 60, S. 175) sind besondere Bestimmungen über die Schifffahrts- und andere Verkehrs-Verhältnisse während der Kriegszeit vorgeschrieben worden, nach welchen sich sämmtliche k. k. Civil- und Militär-Behörden, so wie alle k. k. Unterthanen zu richten hatten. In der bezüglichen Verordnung wurde zugleich erklärt, dass französische und sardinische Unterthanen, ohne Rücksicht auf den Stand, dem sie angehören, sich in Oesterreich während des Krieges so wie bisher ungestört aufhalten können, insofern sie sich bei ruhigem Betriebe ihrer Geschäfts-Angelegenheiten den bestehenden Gesetzen und Vorschriften gemäss benehmen (Ministerial-Erlass vom 11. Mai 1859: R. G. B. Nr. 76, S. 193). Analoge Bestimmungen wurden auch von Seite der französischen und sardinischen Regierung hinsichtlich der österreichischen Staats-Angehörigen erlassen. Nachdem jedoch diese Regierungen das Zureisen österreichischer Unterthanen nach Frankreich und Sardinien von einer speciellen Erlaubniss der bezüglichen Regierung für jeden einzelnen Fall abhängig machten, fand sich die österreichische Regierung veranlasst, hinsichtlich der Reisen französischer und sardinischer Unterthanen nach Oesterreich ein reciprokes Verfahren anzuordnen. Allsogleich nach dem Abschlusse der Friedens-Präliminarien aber wurden die beschränkenden Bestimmungen des obgedachten Ministerial-Erlasses vom 11. Mai, mit einstweiliger Ausnahme des Verbotes der Ausfuhr von Pferden und Maulthieren, wieder aufgehoben (Ministerial-Erlass vom 27. Juli 1859: R. G. B. Nr. 140, S. 388), und ebenso der frühere Zustand bezüglich der Reisen der gegenseitigen Staatsangehörigen wieder hergestellt.

Dem zu Villafranca unterm 8. Juli 1859 geschlossenen Waffenstillstande (Convention zwischen Oesterreich, Frankreich und Sardinien, vom 8. Juli 1859: R. G. B. Nr. 125, S. 354) und den drei Tage darauf daselbst von den beiden Kaisern vereinbarten Friedenspräliminarien (kaiserlicher Armeebefehl, ddo. Verona, 12. Juli 1859: Abendblatt der Wiener Zeitung vom 13. Juli, Nr. 157, und Manifest Seiner k. k. apostolischen Majestät an die Völker Oesterreich's, ddo. Laxenburg, 15. Juli 1859: R. G. B. Nr. 133, S. 367) folgte dann der Friedensschluss von Zürich (Traktat zwischen Oesterreich und Frankreich, gezeichnet in Zürich, den 10. November 1859; die Ratificirungen daselbst ausgewechselt am 21. November 1859; und Traktat zwischen Oesterreich, Frankreich und Sardinien, von demselben Unterfertigungs- und Auswechslungs-Datum: R. G. B. 213 und 214, S. 569 und 583). In Folge dessen sind von der Auswechslung der Ratificirungen dieses Friedensschlusses an, alle durch denselben nicht aufgehobenen, vor Eröffnung der Feindseligkeiten zwischen Oesterreich und Frankreich bestandenen Conventionen wieder in Kraft getreten; auch wurden alle zwischen Oesterreich und Sardinien geschlossenen Traktate und Conventionen, welche vor dem 1. April 1859 in Gültigkeit standen und durch den Friedensschluss nicht aufgehoben worden sind, wieder bestätigt. Jedoch sollen binnen einem Jahre die zwischen Oesterreich und Sardinien bestehenden Traktate und Conventionen einer allgemeinen Revision unterzogen werden, um an denselben im gemeinschaftlichen Einverständnisse jene Modificirungen vorzunehmen, welche den Interessen der beiden Staaten angemessen erachtet werden würden. Einstweilen wurde aber die Gültigkeit dieser Traktate und Conventionen auch auf das von dem Könige von Sardinien neu erworbene Gebiet ausgedehnt (Traktat zwischen Oesterreich, Frankreich und Sardinien, Artikel XVII: R. G. B. Nr. 214, S. 592).

Zur Seite 19.

Den lombardischen Unterthanen, welche auf dem durch den Züricher Friedensschluss abgetretenen Gebiete der Lombardie (S. 387) ihren Wohnsitz haben, wurde das Recht eingeräumt, binnen Jahresfrist nach der Auswechslung der Ratificirungen, und nach einer vor der competenten Obrigkeit vorläufig gemachten Erklärung, ihr bewegliches Vermögen abzugsfrei auszuführen, und sich mit ihrer Familie in die Staaten Seiner k. k. apostolischen Majestät zurückzuziehen, in welchem Falle ihnen auch ihre Eigenschaft als österreichische Unter-

thanen fortan beibehalten bleibt. Es soll ihnen auch freistehen, ihr auf dem Gebiete der Lombardie befindliches unbewegliches Vermögen zu behalten. Dasselbe Befugniss wurde den aus dem abgetretenen lombardischen Gebiete ursprünglichen, in den österreichischen Staaten ansässigen Individuen eingeräumt. Die obgedachte Erklärungsfrist von einem Jahr wurde für die in dem abgetretenen Gebiete der Lombardie zuständigen Unterthanen, welche zur Zeit der Auswechslung der Ratificirungen des Traktates sich ausserhalb der österreichischen Monarchie befinden würden, auf zwei Jahre ausgedehnt. Die Erklärung derselben wird in einem solchen Falle von der nächsten österreichischen Mission, oder von einer österreichischen Landesstelle entgegen genommen werden können. Die lombardischen Unterthanen, welche noch ferner im österreichischen Militär- oder Civildienste bleiben zu wollen erklären, sollen desshalb weder bezüglich ihrer Person noch ihres Vermögens behelligt werden (Traktat zwischen Oesterreich und Frankreich, vom 10. November 1859, Artikel XII und XIII, und Traktat von demselben Datum zwischen Oesterreich, Frankreich und Sardinien, Artikel XII und XIII: R. G. B. S. 575 und 590).

Uebrigens wurden den Anwohnern der nunmehrigen neuen Landesgrenze zwischen der Lombardie und dem Kaiserthum Oesterreich gegenseitig dieselben Verkehrserleichterungen eingeräumt, welche bisher den Uferanwohnern des Tessin zugestanden waren (Traktat zwischen Oesterreich, Frankreich und Sardinien, Artikel XXI: R. G. B. Nr. 214, S. 594).

Zur Seite 24.

Durch den Friedensschluss von Zürich wurde die Lombardie mit Ausnahme der Festungen Peschiera und Mantua, dann des Gebietes, welches diesseits des Garda-See's, des Thalweges des Mincio, der geraden Linie von Le Grazie bis Scorzarolo, und des Thalweges des Po bis Luzzara [1]) gelegen ist, von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen abgetreten, welch' Letzterer die Absicht erklärte, diese abgetretenen Gebietstheile Seiner Majestät dem Könige von Sardinien zu übergeben (Traktat zwischen Oesterreich und Frankreich, vom 10. November 1859, Artikel IV und V, und Traktat von demselben Datum zwischen Oesterreich, Frankreich und Sardinien, Artikel III: R. G. B. S. 572 und 585).

[1]) Von diesem Puncte an bleibt die alte Grenze unverändert.

Zur Seite 30.

Ein neuer Schritt zur Erleichterung des Verkehrs Oesterreichs mit den deutschen Bundesstaaten ist der Beitritt der kaiserlichen Regierung zum deutschen Passkarten-Vereine (Ministerial-Verordnung vom 30. October 1859: R. G. B. Nr. 199, S. 557).

Zur Seite 55, 75, 78, 84.

In dem unterm 24. April 1859 erschienenen Gemeinde-Gesetze wurde ausdrücklich erklärt, dass uneheliche Kinder die Zuständigkeit zu jener Gemeinde haben, zu welcher ihre Mutter zur Zeit der Entbindung zuständig ist; bei Veränderung der Zuständigkeit ihrer Aeltern folgen uneheliche Kinder der Mutter, insolange sie nicht eigenberechtigt sind; doch behalten uneheliche Kinder, welche bei der Verehelichung ihrer Mutter nicht legitimirt werden, wenn sie auch zur Zeit dieser Verehelichung nicht eigenberechtigt sind, die Zuständigkeit, die sie bis dahin hatten. Der Tod der unehelichen Mutter ändert nichts an der Zuständigkeit der Kinder (kaiserliches Patent vom 24. April 1859, womit ein neues Gemeindegesetz erlassen wurde; §. 36, 44, 45 des Gesetzes: R. G. B. Nr. 58, S. 106, 107).[1]

Zur Seite 66.

Mit allerhöchster Genehmigung vom 23. October 1859 wurde zur Beschleunigung des Geschäftsganges die dem Ministerium des Innern zugestandene Verleihung des Rechtes der österreichischen Staatsbürgerschaft den politischen Landesbehörden (Statthaltereien, Landesregierungen und Statthalterei-Abtheilungen iu Ungarn) übertragen. Nur die Aufnahme politisch bedenklicher

[1]) Es kann jedoch nicht unbemerkt gelassen werden, dass dieses Gesetz nicht in Wirksamkeit getreten ist, indem zur Verwirklichung der zeitgemässen Verbesserungen in der inneren Gesetzgebung und Verwaltung, welchen nach Beendigung des italienischen Feldzuges die kaiserliche Regierung ihre Thätigkeit zuwenden zu wollen erklärte (kaiserliches Manifest vom 15. Juli 1859: R. G. B. Nr. 133, S. 367), insbesondere auch daran gegangen wurde, das Gemeindegesetz mit Beihilfe von Vertrauensmännern aus allen Classen den eigenthümlichen Zuständen der einzelnen Kronländer anzupassen (offiziöser Artikel der Wiener Zeitung, vom 22. August 1859, Nr. 203), mit welcher Aufgabe die in den verschiedenen Provinzen berufenen Commissionen betraut worden sind, deren Elaborate sonach für das künftige definitive Gemeindegesetz werden benützt werden.

Ausländer in den österreichischen Staatsverband bleibt nach wie vor der Schlussfassung des Ministeriums vorbehalten (Verordnung des Ministeriums des Innern, vom 27. October 1859: R. G. B. Nr. 196, S. 556). Eine gleiche Verfügung erging für das Militärgrenze-Gebiet, wonach die bisher dem Armee-Obercommando zugestandene Verleihung des österreichischen Staatsbürgerrechtes bei Ansiedlungen in der Militärgrenze auf die Landes-Generalcommanden in Agram und Temesvár übertragen wurde, mit Ausnahme der Einbürgerung politisch bedenklicher Ausländer (Circular-Verordnung des Armee-Obercommando's, Nr. 218 vom 17. November 1859, Abth. 16, Z. 4596: A. V. B. Nr. 178, S. 1).

Zur Seite 72.

Das Gemeindegesetz vom 24. April 1859 verordnete, dass, sollte eine Person, welche die österreichische Staatsbürgerschaft verloren hat, in Folge von Staatsverträgen wieder übernommen werden müssen, oder sollte sie in den österreichischen Staat, um daselbst zu verbleiben, wiederkehren, und könne deren Uebernahme von einem anderen Staate nicht erzielt werden, sie in die Zuständigkeit zurücktrete, die sie vor dem Verluste der österreichischen Staatsbürgerschaft hatte (Gemeinde-Gesetz vom 24. April 1859, §. 47: R. G. B. Nr. 58, S. 107).

Zur Seite 78, 82.

In dem neuen Gemeindegesetze wurde ausdrücklich erklärt, dass, wer die österreichische Staatsbürgerschaft verliert, auch seiner Zuständigkeit zu einer inländischen Gemeinde dadurch verlustig wird. Die gleiche Folge treffe jene Personen, die ihm gesetzlich in der Zuständigkeit folgen nur dann, wenn auch sie der österreichischen Staatsbürgerschaft verlustig geworden sind (Gemeindegesetz vom 15. April 1859, §. 46: R. G. B. Nr. 58, S. 107).

Zur Seite 88.

Ueber entstandene Zweifel wurde, in Folge allerhöchster Entschliessung vom 30. März 1859, in Erläuterung der bestehenden Gesetze erklärt, dass alle, sowohl in dem allgemeinen Strafgesetzbuche, als in anderen Gesetzen verhängten Geld- und übrigen Vermögens-Strafen auf die Erben des Verurtheilten übergehen, wenn der Tod des letzteren erst nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses erfolgt ist (Verordnung des Justiz-Ministeriums, vom 3. April 1859: R. G. B. Nr. 52, S. 91).

Zur Seite 91.

Auch nach dem letzten Gemeindegesetze ist die österreichische Staatsbürgerschaft eine Bedingung, ohne welche weder die Zuständigkeit zu einer Gemeinde des Staatsgebietes, auf das sich das Gemeindegesetz bezieht, erworben, noch ein auf die Zuständigkeit gegründetes Recht ausgeübt werden kann (Gemeindegesetz vom 24. April 1859, §. 33: R. G. B. Nr. 58, S. 105).

Zur Seite 106.

Durch ein kaiserliches Patent vom 1. September 1859 ist die innere Verfassung, das Schul- und Unterrichtswesen und die staatsrechtliche Stellung der evangelischen Kirche beider Bekenntnisse in den Königreichen Ungarn, Kroatien und Slavonien, in der Wojwodschaft Serbien mit dem Temeser Banate und in der Militärgrenze geregelt worden (R. G. B. Nr. 160, S. 459); — eine Verordnung des kaiserlichen Ministeriums für Cultus und Unterricht, vom 2. September 1859, schrieb hierauf provisorische Bestimmungen vor über die Vertretung und Verwaltung der Kirchen-Angelegenheiten der Evangelischen beider Bekenntnisse in den genannten Kronländern (R. G. B. Nr. 161, S. 471).

Zur Seite 109.

Der §. 124 des a. b. G. B., wornach zur giltigen Eingehung einer Juden-Ehe bisher die kreisämtliche Bewilligung erforderlich war, ist ausser Kraft gesetzt worden (kaiserliche Verordnung vom 29. November 1859: R. G. B. Nr. 217, S. 605).

Zur Seite 114.

Seine k. k. apostolische Majestät hat mit a. h. Entschliessung vom 31. März 1859 den fürstlich Thurn-Taxis'schen Hausgesetzen vom 17. September 1776 und 21. Februar 1831, wie solche in der allerhöchsten Confirmations-Urkunde enthalten sind, die Bestätigung und Anerkennung für den Umfang des Reiches zu ertheilen geruht (Ministerial-Erlass vom 30. Juli 1859: R. G. B. Nr. 145, S. 425).

Zur Seite 121.

Der zwischen Oesterreich und Modena geschlossene Zolleinigungs-Vertrag vom 15. October 1857 ist am 15. April 1859 ausser Wirksamkeit getreten, und es sollten an seiner Stelle mit den durch die Verhältnisse gebotenen Abänderungen die Bestimmungen

der Verträge zwischen Oesterreich und Sardinien vom 18. October und 22. November 1851 treten (Nr. 69 und 70 des R. G. B. vom Jahre 1852), worüber eine weitere Kundmachung vorbehalten wurde (Ministerial-Erlass vom 18. März 1859: R. G. B. Nr. 45, S. 78).

Zur Seite 124.

Die strenge Beobachtung der in der Pariser Declaration vom 16. April 1856 zwischen den am Pariser Congresse vertretenen Mächten vereinbarten Bestimmungen über das Seerecht in Kriegszeiten wurde bei Ausbruch des Krieges zwischen Oesterreich, Frankreich und Sardinien, den österreichischen Behörden und Unterthanen unter neuerlicher Kundmachung jener Bestimmungen zur Pflicht gemacht (Ministerial-Erlass vom 11. Mai 1859: R. G. B. Nr. 76, S. 393). Im Züricher Friedensschlusse ward dann festgesetzt, dass ausnahmsweise und gegen das sonst herkömmliche Seerecht, die gekaperten österreichischen Handelsschiffe, die noch nicht der Gegenstand einer Verurtheilung von Seite des Prisengerichtes gewesen wären, den Eigenthümern zurückgestellt werden sollen (Traktat zwischen Oesterreich und Frankreich, vom 10. November 1859, Artikel III.: R. G. B. Nr. 213, S. 571; kaiserlich-französisches Decret, ddo. Compiègne, 19. November 1859: Moniteur universel vom 23. November, Nr. 327; Abendblatt der Wiener Zeitung vom 26. November 1859, Nr. 270)

Zur Seite 127.

Auf dem Garda-See soll freie Schifffahrt bestehen, und ebenso die bereits vertragsmässig bestehende freie Schifffahrt auf dem Po und dessen Nebenflüssen aufrecht erhalten werden. Auch soll ein Staatsvertrag zwischen Oesterreich und Sardinien wegen Unterdrückung des Schmuggels auf diesen Gewässern geschlossen, unterdessen aber auf dieselben die Convention vom 22. November 1851, in Betreff der Unterdrückung des Schmuggels auf dem langen See, dem Po und Tessin, angewendet werden (Traktat zwischen Oesterreich, Frankreich und Sardinien, ddo. Zürich, 10. November 1859, Artikel XVIII: R. G. B. Nr. 214, S. 593).

Zur Seite 321.

Eine genaue Unterscheidung zwischen politischen und gemeinen Verbrechen findet sich in dem Gnadenacte Seiner k. k. apostolischen Majestät, wodurch allen Unterthanen und Einwohnern des österreichischen Kaiserreiches, welche sich seit Anfang des Jahres 1859 bis zum Tage der Kundmachung dieses Gnadenactes durch die Wiener Zeitung, an was immer für Unternehmungen zur Herbeiführung oder Be-

förderung der in dieser Zeit in verschiedenen italienischen Ländern stattgefundenen politischen Ereignissen betheiligt haben, volle Verzeihung und die Nachsicht von aller Strafe gewährt wurde, insoferne mit ihren diessfälligen politischen Verschulden keine gemeinen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen zusammenhängen [1]). Sollte wider derlei bereits abgeurtheilte Personen eine Strafe nicht bloss wegen eines der erwähnten politischen Verschuldungen, sondern zugleich wegen damit zusammengetroffener gemeiner Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen verhängt worden sein, so hat (je nachdem die Civil- oder die Militär-Gerichtsbarkeit eingetreten ist) der oberste Gerichtshof oder das Armee-Obercommando zu beurtheilen, welche theilweise Strafnachsicht in solchen Fällen mit Rücksicht auf den kaiserlichen Gnadenact einzutreten hat. Ebenso überliess Seine Majestät dem Armee-Obercommando die Entscheidung in solchen Straffällen, wo ein Zweifel darüber entstehen könnte, ob die stattgefundenen und in den §§. 159 bis 171, und 183 bis 228 des Militär-Strafgesetzes vorgesehenen

[1]) Und zwar werden als politische Vergehen und Verbrechen bezeichnet, nach dem Civil-Strafgesetzbuche vom 27. Mai 1852: Hochverrath (§. 58); Majestätsbeleidigung (§. 63); Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses (§. 64); Störung der öffentlichen Ruhe (§. 65, 66); Ausspähung und andere Einverständnisse mit dem Feinde (§. 67); Aufstand (§. 68 bis 72); Aufruhr (§. 73 bis 75); die drei ersten Fälle von öffentlicher Gewaltthätigkeit (gewaltsames Handeln gegen die Regierung und ihre Behörden, gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften und Versammlungen, oder gegen einzelne obrigkeitliche Personen in Amtssachen: §. 76, 78, 81); der siebente Fall (Beschädigung oder Störung am Staats-Telegrafen: §. 89); unbefugte Werbung (§. 92); Verhehlung oder sonstige Begünstigung eines Deserteurs (§. 220); Verleitung eines Soldaten zur Verletzung militärischer Dienstpflicht und Hilfeleistung zu militärischen Verbrechen (§. 222); Auflauf (§. 279 bis 284); Theilnahme an geheimen Gesellschaften (§. 285 bis 299); Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Aufwieglung gegen öffentliche Organe (§. 300); Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten, Religionsgenossenschaften, Körperschaften u. dgl. (§. 302); Gutheissung von ungesetzlichen oder unsittlichen Handlungen etc. (§. 305); Beleidigung öffentlicher Beamten, Diener, Wachen; andere Einmengungen in die Vollziehung öffentlicher Dienste; Verletzung von Patenten und Verordnungen; Eröffnung öffentlicher Amtssiegeln (§. 312 bis 316); sowie die Vorschubleistung zu solchen strafbaren Handlungen; — nach dem Militär-Strafgesetze vom 15. Jänner 1855 aber: Die Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates (§. 304 bis 331); dann die, auch im Civilstrafgesetzbuche verpönten, oben angeführten Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen (§§. 334, 339 bis 343, 344 bis 352, 353 bis 355, 358, 366 und 367, 531 bis 555, 556, 559 und 569 bis 573) und die Vorschubleistung hiezu.

eigentlichen Militär-Verbrechen, nämlich: Meuterei und Empörung (§. 159 bis 171), Desertion, Entweichung, eigenmächtige Entfernung und Desertions-Complott-Stiftung (§. 183 bis 228), als rein solche, oder als jene Verbrechen anzusehen seien, für welche mit dem gegenwärtigen Gnadenacte vollkommene Strafnachsicht gewährt wurde (Allerhöchstes Handschreiben an Se. kaiserliche Hoheit den Herrn Erzherzog Wilhelm, Präsidenten des Armee-Obercommando, und an den Justiz-Minister Grafen Nádasdy, vom 23. November 1859: Wiener Zeitung vom 24. November 1859, Nr. 297).

Zur Seite 364.

In Folge allerhöchster Entschliessnng vom 25. November 1859 sind einige Ergänzungs-Bestimmungen zur Pressordnung vom 27. Mai 1852 kundgemacht worden (Ministerial-Verordnung vom 27. November 1859: R. G. B. Nr. 212, S. 567), mit Strafanordnungen, deren Anwendbarkeit in Bezug auf das Ausland nach den allgemeinen Vorschriften des internationalen Strafrechtes zu beurtheilen ist.

militärischen Militär-Verbrechen, nämlich: Meuterei und Empörung (§. 150 bis 171), Desertion, Entweichung, eigenmächtige Entfernung und Desertions-Complott-Stiftung (§. 181 bis 228), als rein solche, oder als jene Verbrechen anzusehen seien, für welche mit dem gegenwärtigen Gnadenacte vollkommene Straflosigkeit gewährt wurde (Allerhöchstes Handschreiben an Se. kaiserliche Hoheit den Herrn Erzherzog Wilhelm, Präsidenten des Armee-Obercommando, und an den Justiz-Minister Grafen Nádasdy, vom 23. November 1859; Wiener Zeitung vom 24. November 1859, Nr. 287).

Zur Seite 364.

In Folge allerhöchster Entschliessung vom 25. November 1859 sind einige Ergänzungs-Bestimmungen zur Pressordnung vom 27. Mai 1852 kundgemacht worden (Ministerial-Verordnung vom 27. November 1859; R. G. B. Nr. 212, S. 507), mit Strafanordnungen, deren Anwendbarkeit in Bezug auf das Ausland nach den allgemeinen Vorschriften des internationalen Strafrechtes zu beurtheilen ist.

Alphabetisches Register.

Seite

Abfahrtsgeld, Definition und Eintheilung 211
Bestimmungen bezüglich der ungarischen Länder . . . 212, 215
Vorschriften über die Abnahme des Abfahrtsgeldes 212
Beobachtung der Reciprocität überhaupt 213
gegenüber einzelner Länder 214
Freizügigkeits-Verträge mit deutschen Staaten 215
mit anderen Staaten 220
Abfall vom Christenthum, s. Religion.
Abhandlung der Verlassenschaften: Allgemeine Grundsätze bezüglich der Inländer 175
bezüglich der Ausländer 177
Massregeln zur Sicherstellung der Erben und Gläubiger . . 180
Einschreiten fremder Gesandten oder Consuln 181
Besondere Bestimmungen über die Abhandlungspflege hinsichtlich einzelner Staaten: Deutsche Staaten 182
Nicht-deutsche Staaten 187
Verlassenschafts-Abhandlung bei Exterritorialen 197
Abschaffung, als Strafe für Vergehen 86, 381
Aufzählung der einzelnen Fälle 381
Abschaffung als polizeiliche Massregel 381
Nach den Militärgesetzen 383
Abschiebung ausweisloser Individuen 161
Abschied (Militär-), s. Invaliden.
Abschoss, s. Abfahrtsgeld.
Abwesenheit, Rechte der Abwesenden 50
Wann die Abwesenheit die Vermuthung des Todes begründet 50
oder des Vorsatzes zur Auswanderung 80
Behandlung der Abwesenden im Civil-Processe 251
Abzugsrecht, s. Abfahrtsgeld.
Academische Grade, s. Doctoren.
Academie, s. Gesellschaft (gelehrte).
Actorische Caution, s. Caution.

Acten, Mittheilung von Criminal-Acten 339
Adel, Ausweis desselben bei der Einbürgerung 67
Annahme eines fremden Adels 79, 112
Vorrechte des Adels 111
Anerkennung eines ausländischen Adels 111
Grundbesitzender Adel soll als berathender Ausschuss fungiren 112
Ueber den ungarischen Adel 111
Verlust des Adels: Durch unbefugte Auswanderung . . 82, 112
durch Verbrechen 112, 342
insbesondere bei Militärpersonen 357
Adelige Vorrechte einer verheiratheten Frau 112
Adels-Anmassung . 113
(s. auch Fideicommis, Incolat, Indigenat, Standesherrn).
Adeliges Richteramt, s. Richteramt.
Adoption, Einfluss auf die Staatsbürgerschaft 56
Beurtheilung der Gültigkeit der Adoption 164
Adriatisches Meer, die österreichischen Küstengewässer gehören zum Staatsgebiete 25
Advocaten sollen Inländer sein 92
Expensarien der Advocaten, deren Beweiskraft 272
Eintreibung der Gebühren (Deserviten) der Advocaten . . 290
Agenten, auf der Börse, sollen Inländer sein 93
Zulassung wandernder Handels-Agenten 93
Agenten fremder Regierungen, deren Attributionen 99
Akatholiken, Abschaffung dieser Bezeichnung 107
(s. auch Protestanten).
Algier, ehemaliger Barbaresken-Staat 235
Alimentation, s. Unterhalt.
Alter, Rechte aus der Eigenschaft des Alters 48
(s. auch Grossjährigkeit, Minderjährigkeit, Unmündigkeit).
Aeltern, Rechte und Pflichten derselben 157
Verhältniss zu den unehelichen Kindern 161
(s. auch Unterhalt, väterliche Gewalt).
Anhalt-Bernburg, Vermögens-Freizügigkeit 217
Ansässigkeit, s. Wohnsitz.
Ansiedler, Erwerbung der Staatsbürgerschaft 66
Militär-Befreiung der Ansiedler 74
Zollbefreiungen für dieselben 95
deren Religions-Verhältnisse 107

Antretung eines Gewerbes, wann sie die Erwerbung der Staatsbürgerschaft begründet 61
Moment der Antretung 62
Apostolische Legate, s. Papst.
Apotheker, Beweiskraft ihrer Handlungsbücher 272
Armenrecht im Civil-Processe 249
Arrest im Civil-Processe; dinglicher (Verbot) 275
Personal-Arrest . 277
Artistisches Eigenthum, s. Nachdruck.
Aerzte, Befugniss zur Praxis 93
Adnotationen derselben, deren Beweiskraft 272
(s. auch Doctoren).
Assentirung, Commissionen wegen Aufnahme österreichischer Unterthanen in das Heer 27
Aubaine (droit d'), s. Heimfallsrecht.
Aufenthalt, im Gegensatze zum Wohnsitze 30
Aufenthalt im Auslande, wann er die Vermuthung der Auswanderung begründet 80
(s. auch Wohnort, Wohnsitz).
Aufforderungsklage, Gerichtsstand derselben 26
Berücksichtigung des Privilegiums der Exterritorialität . . 239
Augenschein, als Beweismittel 273
Ausländer, s. Fremde.
Auslieferung (der Verbrecher) findet bezüglich der eigenen Unterthanen nicht statt 305, 327
Auslieferung von Unterthanen dritter Staaten 305, 327
Auslieferung der Ausländer, wann anzubieten 310
Staatsverträge über die Auslieferung 312
Angabe der verschiedenen Cathegorien der Verbrechen . . 316
Unterschied zwischen gemeinen und politischen Verbrechen 320, 391
Besondere Bestimmungen der Auslieferungs-Verträge . . . 327
Verfahren in Auslieferungsfällen 336
Auslieferung (der Deserteurs, Conscriptionspflichtigen und Matrosen) Cartelle hierüber 360
Bestimmungen hinsichtlich der Officiere 359
Auslieferung (bei Vergehen) findet nicht statt . . . 367, 383
Ausschliessung von der Staatsbürgerschaft 86
Ausspähung, militärisches Verbrechen 322, 354
Auswanderung, befugte, Vorschriften hierüber 76
Rechtswirkungen derselben 78, 389

Unbefugte Auswanderung 79
Auswanderungs-Verfahren 82
Rechtswirkungen desselben 82
Wiederaufnahme des Ausgewanderten in die österreichische Staatsbürgerschaft 72, 389
Auswanderer nach Nordamerika 72
Bestimmungen über die Auswanderungen bezüglich des türkischen Reiches 81, 84
Besitzunfähigkeit der unbefugt Ausgewanderten 173
Erbsunfähigkeit derselben 202
Auswanderungssteuer, wird nicht mehr eingehoben . . 78
Autorrecht, s. Nachdruck.
Aviticitäts-Patent, hebt die Vorrechte des Indigenats auf 173
Baden (Grossherzogthum), Stiftungs-Convention 54
Einbürgerung badischer Unterthanen 69
Uebereinkommen wegen Regulirung des Wasserabflusses aus dem Bodensee . 127
Vorschriften über die Verehlichung badischer Unterthanen 140, 150
Gegenseitige Bekanntgebung der Geburts- und Todesfälle . 196
Vermögens-Freizügigkeit 217
Freizügigkeit der Pensionen 80, 224
Correspondenz der Gerichtsbehörden in Civil- und rechtspolizeilichen Angelegenheiten 262
Execution civilgerichtlicher Urtheile 278, 287
Auslieferung der Deserteurs und Conscriptions-Pflichtigen . 360
Baiern, Grenzregulirungs-Verträge 25, 26, 54
Convention über die Salinen und Saalforste 26
Behandlung der Angestellten in den Saalforsten . . 64, 79, 182
Angestellte im Fallecker Revier 64, 79
Gerichtsstand der Salinen-Oberbehörde 229
Vergleichs-Versuch bei Saalforst-Processen 249
bezügliche Amtshandlungen in Strafsachen 329, 330, 369
Eisenbahn-Verträge, s. Eisenbahnen.
Uebereinkommen wegen der Stiftungen 54
Gewerbsverleihungen an baierische Unterthanen 68
Vorschriften hinsichtlich der Einbürgerung derselben überhaupt 68
Uebereinkommen wegen Wiederaufnahme der Ausgewanderten . 73, 76
Vorschriften über die Auswanderung nach Baiern 76
Befreiung von der Militär-Redimirungs-Taxe 78

Uebereinkommen wegen der Titelverleihungen 79
Bestimmungen über den Waarenverkehr 119
Uebereinkommen wegen der Schifffahrt auf der Donau und deren Nebenflüssen 125
Polizeiliche und Zollaufsichts-Massregeln auf den Grenzflüssen 125
Uebereinkommen wegen des Bodensees 127
Verehlichung baierischer Unterthanen im Auslande . 139, 150
Verehlichung österreichischer Unterthanen in Baiern . . . 144
Vergütung der Verpflegskosten 160
Verlassenschafts-Abhandlung, besondere Bestimmungen hierüber 182
Gegenseitige Bekanntgebung der Todesfälle 197
Bestimmungen über die unentgeltliche Ausfertigung der Tauf-, Trau- und Todten-Scheine 197
Rückstellung der Ordens-Decorationen 201
Geistliche Verlassenschaften, Erfolgung des Armendrittels . 204
Gegenseitige Vermögens-Freizügigkeit 217
Freizügigkeit der Pensionen 80, 224
Bestimmungen über den Gerichtsstand des Vertrages . 229, 284
Correspondenz der gerichtlichen Behörden 262, 263
Kostenvergütung in Gerichtssachen 266
Legalisirung der Urkunden 268
Execution civilgerichtlicher Urtheile 279, 287
Gerichtsstand des Concurses 293
Bestrafung der Ehrenbeleidigungen 326, 368
Bestrafung der Verbrechen und Vergehen im Dürnberg 329, 369
Gegenseitige Mittheilung der Verurtheilungen 330
Bestrafung der Jagd-, Fisch-, Forst- und Feldfrevel . 331, 360
Bestimmungen über den Vollzug des Münzcartels 333
Uebereinkunft wegen der Amtshandlungen der Gendarmerie 26, 331
Auslieferung der Deserteurs und Conscriptionspflichtigen . 360
Bestimmungen über die Valuta bei Zahlungen nach Oesterreich 380

Bank (österreichische Nationalbank), Staatsbürgerschaft der Directoren und Ausschüsse 93
Barbaresken-Staaten, Verträge mit denselben 235
(s. auch Tunis.)
Bauerngüter, Fähigkeit zum Besitze derselben . . . 116, 171
Bauernstand, dessen dermalige staatsrechtliche Stellung . 116
(s. auch Unterthans-Verhältniss.)
Beamte, deren Wohnsitz und Gerichtsstand 227

Verhältnisse des Beamtenstandes 117
(s. auch Dienst.)
Bekanntgebung der Geburten und Todesfälle, s. diese.
Belagerungszustand, s. Martialgesetz.
Belgien, Traktat gegen den Sclavenhandel 46
Günstige Behandlung der Wohlthätigkeits-Anstalten und Corporationen 53
Handelsverträge . 118
Bestimmungen über die Verlassenschafts-Abhandlungen . . 188
Vermögens-Freizügigkeit 220
Correspondenz der Behörden 258
Execution civilgerichtlicher Erkenntnisse 284
Verträge über die Auslieferung der Verbrecher . . . 312, 320
Aufzählung der Auslieferungsfälle 317
Besondere Bestimmung hinsichtlich der polit. Verbrechen 312, 320
Auslieferung der Matrosen 361
Berchtesgaden, s. Dürnberg, Saalforste.
Berggerichtsbarkeit, Causal-Gerichtsstand 243
Besatzungsrecht, österreichisches in fremden Festungen . 27
Beschäftigung (freie), begründet nicht die Staatsbürgerschaft 61
Besitz, als entscheidender Moment für die Verjährung und Ersitzung . 42
Allgemeine Grundsätze über den Besitz 169
Vorläufiger Besitzschutz im Civilprocesse 276
Besitzstörungen, Gerichtsstand 242
Betrieb eines Gewerbes, als Erwerbungsart der Staatsbürgerschaft . 61
Bewegliche Sachen, Grundsatz über deren gesetzliche Behandlung überhaupt 37
Verjährung und Ersitzung 41
Eigenthumsrecht auf bewegliche Sachen 170
Verlassenschafts-Abhandlung über bewegliche Sachen, bei Inländern . 176
bei Ausländern . 179
Realgerichtsbarkeit über bewegliche Sachen 242
Einbeziehung beweglicher Sachen in den Concurs 292
(s. auch Sachen.)
Beweis im Civil-Processe 268
(s. die einzelnen Beweisarten durch Eid, Urkunden u. s. w.)
Beweis über das Bestehen auswärtiger Gesetze . 89, 268, 311

Bigamie, s. Ehe.
Blödsinn, s. Verstandesgebrauch.
Bodenbach, s. Eisenbahnen.
Bodensee, Verkehr und Ueberwachung der Bodenseegrenze . 127
Bosnien, Visirial-Schreiben wegen des Handels 22
Botschafter, s. Diplomaten.
Bourbon, Exterritorialität der älteren Linie dieses Hauses . 105
Börse, s. Agenten, Sensale.
Brandmarkung, findet nicht mehr statt 340
Brasilien, Handelsvertrag 118
Bestimmungen über die Ausschiffung in dortigen Häfen . . 118
Verlassenschafts-Abhandlungen 196
Correspondenz der Behörden 258
Bremen, Gleichstellung der Flaggen und Schifffahrts-Abgaben 118
Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Auslieferung der Verbrecher . 314
Brody, freie Handelsstadt 61
Bestimmungen über den Handel mit Russland 122
Bruderschaft (ottomanische) in Wien, deren Religionsübung 107
deren Besitzfähigkeit 172
deren Erbfähigkeit 202
Brückenzoll, Befreiung der Diplomaten 103
Brunshauser Zoll, Regulirung desselben 126
Bund, s. deutscher Bund.
Bücher der Handelsleute, Fabrikanten, Handwerker u. s. w. 271
Bürgerliches Recht, Eintheilung desselben in materielles und formelles . 2, 10
Bürgerstand, dessen staatsrechtliche Verhältnisse 115
Bürgschaft, Formalitäten der Bürgschafts-Verträge . . . 33
Bürgschaft bei Borgung der Rübenzuckersteuer 93
(s. auch Caution).
Cabotage, nur Inländern gestattet 92
Cadeten, deren Aufnahme in das Heer 132
Caducität, Bestimmungen hierüber 204, 207
Capitäne der österreichischen Handelsschiffe, sollen Oesterreicher sein . 29, 92
Bestimmung wegen der türkischen Eingewanderten 74
Capitulanten, deren staatsbürgerliche Verhältnisse . . . 134
Cardinäle, denselben zu leistende Ehrenbezeugungen . . . 28
Carrara, Vermögensfreizügigkeit 220

Cartelle (über die Auslieferung der Militärpflichtigen), Berücksichtigung derselben in Einbürgerungs-Fällen 67
Aufzählung der bestehenden Cartelle wegen Auslieferung der Deserteurs, Conscriptionsflüchtlinge und Matrosen . . . 360
Münz-Cartel . 331
Cassation, als Strafe bei Militär-Personen 357
Causal-Gerichtsstände, Angabe derselben 243
Caution, actorische, im Civil-Processe 248
als Sicherstellungsmittel für die Forderung 276
Certiorirung der Frauenspersonen, findet nicht mehr statt 33
Chili, Gleichstellung der Flaggen 118
Chirurgen, s. Wundärzte.
Christen, s. Religion.
Churhessen, s. Hessen.
Civil-Ehe, Wirkungen derselben in Oesterreich 143
Civil-Process, Grundsätze des internationalen Rechtes . 5, 225
Classification im Concurs 295
Clerus, s. Geistliche.
Collision verschiedener Gesetzgebungen 2, 3
insbesondere im Strafrechte 310
Colonie (niederländische), Abhandlung der Verlassenschaften 188
Colonisation, s. Ansiedler.
Comacchio, öterreichisches Besatzungsrecht daselbst . . . 27
Commissarien fremder Regierungen 99
Commissionen, zur Entscheidung von Processen in der Levante 250
zur Aufnahme österreichischer Unterthanen in das Heer . . 27
Commis voyageurs, s. Agenten.
Compromiss, s. Schiedsgericht.
Commune, s. Gemeinde.
Concordat mit dem päpstlichen Stuhle 28
(s. auch Kirche).
Concurrenz mehrerer Verbrechen, Bestrafung derselben . . 306
Concurs, Wirkungen auf den Verboth 276, 292
Gerichtsstand und Umfang der Gantverhandlung 290
Jurisdiction im türkischen Reiche 293, 295
Concurse der Exterritorialen 293
Vermögensverwaltung 294
Liquidirung der Forderungen 294
Classification . 295
Classificirung der Forderungen türkischer Unterthanen . . 295

Classificirung der Forderungen von Schweizer Angehörigen . . 296
— der Zinsen 379
— der Wechselforderungen 297
Besondere Uebereinkommen mit fremden Staaten über den Concursprocess 298
Confrontation der Verbrecher 329, 340
Conscriptionspflichtige, s. Deserteurs.
Consens bei Verehlichungen, s. Ehe.
Consulats-Vorsteher, Gerichtsstand derselben in der Türkei 227
Consular-Gemeinde, s. Gemeinde.
Consular-Gerichtsbarkeit, s. Consuln, Türkei.
Consular-Vertretung, einiger Staaten durch die österreichischen Consulate 21
der österreichischen Unterthanen in der Levante 22
(s. auch Consuln, Türkei).
Consuln, Unterschied von den Diplomaten 99
sind nicht exterritorial 104
unterstehen daher den ordentlichen Gerichten 241
können exequirt werden 289
Befreiung der Consuln von der Stempel-Abgabe 104
Einschreiten derselben bei Verlassenschafts-Abhandlungen . 181
Persönlicher Gerichtsstand der Consuln 241
Gerichtsbarkeit der Consuln in Handelssachen 243
insbesondere deren Functionen bei See-Unfällen 244
deren schiedsrichterliche Wirksamkeit 244
Fremde Consuln sind zur Zeugenschaft verpflichtet . . . 274
deren Einschreiten bei Auslieferungen von Matrosen in Gemässheit der Staatsverträge 360
deren Verhältniss gegenüber der österreichischen Strafgesetze 349
Consular-Jurisdiction im Orient, s. Persien, Tunis, Türkei.
(s. auch die Handels- und Schifffahrts-Verträge, dann Marokko).
Corporationen, s. Personen (moralische).
Correspondenz der Behörden, in Civilrechtssachen . . . 256
unmittelbare Correspondenz 257, 262
Correspondenz im diplomatischen Wege 258
Form der Dienstschreiben 257
Correspondenz in Executionsfällen 284
bei Auslieferungen von Verbrechern 329, 339
sonst in Strafsachen 338
Correspondenz mit diplomatischen Personen . . . 241, 254, 258

Credits-Papiere (Verfälschung derselben), Vorschriften bezüglich der Auslieferung des Verfälschers 310
Bestimmungen des österreichisch-preussischen Münz-Cartels 331
Bestrafung der Verfälschung ausländischer Credits-Papiere überhaupt . 333
bei Militärpersonen 354
Verboth gegen die Credits-Papiere der revolutionären Propaganda . 323
Criminal-Acten, Mittheilung derselben 339
Mittheilung der Verurtheilungen 330
Criminal-Fälle, s. Verbrechen.
Curatel, Fälle der Aufstellung eines Curators 167, 251
Gerichtsstand der Curatel 168
Ausländer als Curatoren 168
Curatel im Civil-Processe 251
Dalmatien, türkische Enclaven daselbst 25
Bestimmungen wegen der türkischen Zeugen vor dalmatinischen Gerichten . 346
Dampfschifffahrt, Schifffahrts-Verträge mit Griechenland 119
Dänemark, Handelsverträge 118
Aufhebung des Sundzolles 118
Gegenseitige Bekanntgebung der Todesfälle 196
Vermögens-Freizügigkeit 220
Correspondenz der Behörden 258
Nichtbeitritt zu den Bundesbeschlüssen wegen Auslieferung der Verbrecher 313
Darleihen, besondere Bestimmungen über die Valuta . . 379
Decennium, zur Erwerbung der Staatsbürgerschaft 63
Decorationen, s. Ordensdecorationen.
Degradirung, als Strafe für Unter-Officiere 357
Delicten, Obligationen daraus 40
Deportation, begründet den Verlust der Staatsbürgerschaft 86
deren Verhängung als Strafe 86
Deserteurs, Behandlung ausländischer Deserteurs überhaupt 357
Verbrechen der Desertion 358
Behandlung der Officiere 359
Besondere Bestimmungen wegen der russischen und preussischen Deserteurs . 359
Civilrechtliche Folgen der Desertion 360

Cartel wegen Auslieferung der Deserteurs und Conscriptionspflichtigen . 360
(s. auch Werbung, unbefugte).
Deservit der Advocaten, s. diese.
Deutscher Bund, Rechtsgültigkeit der gehörig kundgemachten Bundesbeschlüsse in Oesterreich 6
Deutsche Bundesfestungen 27
Aufzählung der zum deutschen Bunde gehörigen Staaten . 29
Inniges Verhältniss Oesterreichs zu dem deutschen Bunde 30, 388
Bundesbeschluss gegen den Sclavenhandel 47
Bestimmungen über den Besuch der Universitäten 94
über den Besitz von Bauerngütern in den deutschen Bundesstaaten . 172
Bestimmungen der Bundesacte über die Religionsverhältnisse 106
Bundesbeschluss über die Freiheit der Flussschifffahrt . . 124
Vermögens-Freizügigkeit in den deutschen Bundesstaaten . 216
Bestimmungen über die Correspondenz der Behörden . . . 262
Bestrafung des Hochverraths gegen den deutschen Bund 30, 310, 325
Uebereinkommen wegen Auslieferung der politischen Verbrecher . 312
Auslieferung der gemeinen Verbrecher 31, 37
Cartel über die Auslieferung der Deserteurs und Militärpflichtigen . 361
wurde durch das österreichisch-bairische Uebereinkommen über die Gerichtskosten nicht alterirt 266
Bestimmungen über die Auslieferung wegen begangener Vergehen . 313, 369
Gerichtsstand der deutschen Bundes-Truppen in Strafsachen 351
Beschlüsse zum Schutze des Autorrechtes 372
(s. auch Deutschland).
Deutscher Orden, Jurisdictions-Verhältnisse der Commende desselben in Frankfurt 26
insbesondere in Civilrechtssachen 236
in Criminalrechtssachen 236, 309
Deutsch-Katholiken, verbothene Secte 107
Deutschland, näherer Anschluss Oesterreichs an Deutschland überhaupt . 30, 388
Deutsche Zolleinigung 21, 118
Consular-Vertretung der zollvereinigten deutschen Staaten . 21
Zoll-Cartel . 26, 118

Gegenseitiger Besuch der Universitäten 94
Münz-Cartel . 118
Convention wegen Verpflegung und Beerdigung mittelloser Angehöriger . 160
Deutsch-österreichischer Postvertrag 266
Bestrafung des Hochverrathes gegen einzelne deutsche Staaten oder Souveräne 325
Passkarten-Verein 388
(s. auch deutscher Bund, germanische Völker).
Dienst (öffentlicher), wann er die Staatsbürgerschaft begründet 57
Eintritt in einen fremden Dienst 79
Verbleiben der Lombarden im österreichischen Staatsdienste 387
(s. auch Beamte, Militär).
Dienstbarkeiten, allgemeine Grundsätze hierüber . . . 175
Dienstleute der Exterritorialen, s. Diplomaten, Souveräne.
Dienstpflicht, Verleitung zur Verletzung der militärischen Dienstpflicht 322, 358
Diplom, s. Doctoren, Würden.
Diplomaten, deren verschiedene Cathegorien 99
deren persönliche Vorrechte 100
Exterritorialität der Sachen 100
und der Wohnung 100, 239
Begebung der Exterritorialität 101, 239, 256
Immunitäten der eigenen Gesandtschafts-Hotels 102, 239
Beurtheilung der Rechtsgeschäfte der Diplomaten 100
Verhältniss der Sclaven im Dienste fremder Diplomaten . 45
Österreichische Unterthanen als diplomatische Agenten fremder Staaten 101, 241, 289, 349
Dienerschaft und Hausleute der Diplomaten, inwieferne ihnen die persönlichen Vorrechte zustehen 102, 240
Recht der Diplomaten zur freien Religionsübung 102
Steuerpflicht der Diplomaten 102, 103
Zollbefreiungen . 103
Stempelfreiheit . 104
Nicht-Einräumung von Jurisdictions-Rechten 104
Einschreiten der Gesandten bei Todesfällen ihrer Nationalen 181
Abhandlung des Nachlasses diplomatischer Personen . . . 197
Gerichtsstand österreichischer Diplomaten 227
Gerichtsstand fremder Diplomaten, persönlicher 238
Ausnahmen hievon: bei der Widerklage, bei der ausdrücklichen oder stillschweigenden Prorogation 239

Gerichtsstand der Dienerschaft diplomatischer Personen . . 240
Gerichtsstand für nicht-exterritoriale Personen im Hause eines Exterritorialen 239
Bewerkstelligung der Zustellungen 239, 241
Wann ein besonderer persönlicher Gerichtsstand für Exterritoriale zulässig ist 239
Gerichtsstand für österreichische Unterthanen, die ein diplomatisches Amt bekleiden 241
Realgerichtsstand für Diplomaten, bei Immobilien 241
bei Mobilien . 242
bei Besitzstörungen 242
Vorrechte der in österreichischen Militärdiensten stehenden Exterritorialen 237, 351
Verfahren gegen Diplomaten, ihre Angehörigen und Diener im Civil-Processe 254
Zustellung gerichtlicher Erlässe an solche Personen 239, 241, 254
Zustellungen in den Wohnungen der Exterritorialen . . . 239
Zustellungen an österreichische Diplomaten im Auslande . 255
Directe Correspondenz der österreichischen Behörden mit fremden diplomatischen Missionen, in Realsachen . . . 241
überhaupt jedoch nicht gestattet 258
Correspondenz der österreichischen Behörden mit den österreichischen Missionen im Auslande 257
insbesondere mit der kaiserlichen Botschaft in Paris . . . 258
Fremde Exterritorialen sind zur Zeugenschaft nicht verpflichtet 274
Anwendung von Sicherheitsmitteln im Civil-Processe . . . 277
Execution civilgerichtlicher Erkenntnisse gegen diplomatische Personen . 288
Concurs-Verfahren bezüglich derselben 293
Criminal-Verfahren gegen diplomatische Personen 347
Verfahren wegen Vergehen 382
insbesondere wegen Wuchers 382
Distinctionszeichen, s. Ordensdecorationen, Medaillen.
Doctoren, das Doctorat begründet nicht die Staatsbürgerschaft 58
Nostrification ausländischer Doctoren 93
Verlust der Doctorswürde durch unbefugte Auswanderung . 83
wegen Verbrechen 342
(s. auch Advocaten, Aerzte, Wundärzte).
Dolmetsch, Beiziehung eines solchen im Civil-Processe . . 271

Donau, als Staatsgrenze 25, 26
Gesetzliche Qualification der Schifffahrts-Unternehmer . 93, 126
Besondere Schifffahrts-Verträge 125
Vertrag über das Donau-Delta 125
Donau-Schifffahrts-Acte 126
Dramatische Werke, Schutz gegen deren unbefugte Aufführung . 370, 372
Beschlüsse des deutschen Bundes hierüber 375
Uebereinkommen mit den italienischen Regierungen 377
Durchlaucht, Recht zu diesem Titel 114
Dürnberg, Behandlung der daselbst begangenen Verbrechen oder Vergehen 329, 360
Edict, wegen Auswanderung 81
bei Verlassenschafts-Abhandlungen 181
im Civil-Processe . 251
Ehe, Erwerbung der Staatsbürgerschaft durch Verehlichung . 63
Verlust derselben durch Verehlichung 85
Eherecht, allgemeine Bestimmungen 137
Besonderes Eherecht der Katholiken 28, 37, 137
ausschliessige Geltung der Satzungen der Kirche bezüglich der Gültigkeit der Ehe 141
Eherecht der Juden 109, 137, 390
der Protestanten . 137
Persönliche Fähigkeit zur Ehe 35, 137—142
Förmlichkeiten der Ehe 142
Civil-Ehe . 143
Ehehindernisse . 149
Eheverbothe . 142, 366
Besondere Vorschriften über die Trauungen 145
Ehen in der Türkei 137, 145, 150
Eheconsens, politischer 145, 151, 153
Eheverlöbniss . 146
Verbrechen der zweifachen Ehe 151
andere strafbare Eheschliessungen 152, 369
insbesondere bei Militär-Personen 142, 152, 366, 383
Ehescheidung und Trennung 155
(s. auch Civilehe, Ehegatten, Ehegerichte, Förmlichkeiten, Polygamie).
Ehegatten, deren staatsbürgerliche Verhältnisse in Folge der Verehlichung . 63, 85

in Folge des Nationalitätswechsels des einen Theiles . 74, 78, 83
Adelige Standesvorzüge der Ehefrau 112
Personenrechte der Ehegatten 153
Sachenrechte derselben 154
(s. auch Ehe).

Ehegerichte für Katholiken 246
Eherecht, s. Ehe.
Eheverboth, s. Ehe.
Eheverlöbnisse, s. Ehe.
Ehliche Geburt, s. Kinder, Vaterschaft.
Ehrenbeleidigung gegen einen fremden Souverän oder den Vertreter eines fremden Staates 325, 368
gegen den König von Baiern oder bairische Bevollmächtigte 326, 368
(s. auch Majestätsbeleidigung).

Ehrendegen (russischer), verbleibt den Erben 201
Ehrenkreuz, s. Ordensdecorationen.
Ehrenlegion (französische), s. Ordensdecorationen.
Ehrentitel, s. Titel, Würden.
Ehrenzeichen, s. Medaillen, Ordensdecorationen.

Eid, Unterthanseid 65
Formel desselben 66
Dispens vom Unterthanseid 66
Unterthanseid bei Einbürgerung bairischer Unterthanen . . 69
Eid wegen Nichttheilnahme an geheimen Gesellschaften . . 66
Beweis durch den Eid im Civil-Processe 273
insbesondere bei Handelsbüchern 272

Eigenthum, literarisches und artistisches, s. dramatische, musikalische Werke, Nachdruck.

Eigenthumsklage, Gerichtsstand 170
Eigenthumsrecht, allgemeine Grundsätze 169
(s. auch bewegliche, unbewegliche Sachen).

Einbürgerung, durch besondere Verleihung der Staatsbürgerschaft . 67, 388
ist eine Gnadensache 67
Vorschriften über die Einbürgerung bezüglich einzelner Länder 68
insbesondere bei türkischen Unterthanen 70
(s. auch Staatsbürgerschaft).

Einkommensteuer, Verpflichtung der Ausländer 96
Einrechnung der Strafen, s. Concurrenz.

Eisenbahnen (bairische), Verträge über den Anschluss derselben an die österreichischen 330
Jurisdiction über die exponirten Beamten 26
Bestrafung des Personales 309, 330
Amtshandlungen der Gendarmerie und der Polizei-Organe 26, 334
Eisenbahnen (sächsische), Jurisdiction über die sächsischen Beamten in Bodenbach 26, 334
Polizeiliche Amtshandlungen daselbst 26
Abhandlung der Nachlässe der dortigen Beamten und Diener 183
Bestrafung des Personales 309, 334
Concursverfahren bezüglich der Beamten in Bodenbach . . 301
Eisenbahn-Gesellschaften (ausländische), deren Staatsbürgerschaft . 21
Elbe, Schifffahrts-Acte 126
Nachtrags-Bestimmungen 126
Elbe-Zollgerichte, Gerichtsbarkeit derselben 243
(s. auch Grossbritannien und Hamburg).
Elsflett, Weserzoll, s. Oldenburg.
Emigrationstaxe, s. Auswanderungs-Steuer.
Empfangsbestätigung über gerichtliche Erlässe 252
Enclaven im fremden Staatsgebiete 25
England, s. Grossbrittanien.
Enterbung, gesetzliche Ursachen hiezu 203
Entlassung aus dem fremden Unterthansverband, wann sie gefordert wird 62, 67
Ausschliessung aus dem österreichischen Staatsverbande . . 86
Strafe der Entlassung aus dem Militärdienste 357
(s. auch Auswanderung).
Entsagung auf die Staatsbürgerschaft 84
(s. auch Prorogation).
Epave (droit d'), s. Heimfallsrecht.
Erbschaft (ruhende), ist eine juristische Person 52
stellt den Erblasser vor 198, 293
Erbrecht, allgemeine Grundsätze, bezüglich des unbeweglichen Vermögens . 36, 177
des beweglichen . 37, 179
Erbrecht der Ehegatten 155
der Aeltern und Kinder 159
Erbunfähigkeit, der unbefugt Ausgewanderten 83, 202
gewisser Ausländer in Oesterreich 202
der Deserteurs . 360

Erkenntniss-Verfahren, Vorschriften hierüber 247
Erlaucht, Recht zu diesem Titel 114
Ersitzung, allgemeine Grundsätze 41
Erwerbsteuer, Verpflichtung der Ausländer 95
Erziehungsbeiträge, in der Regel im Inlande zu beziehen 223
Erziehungshäuser (Militär-), deren Zöglinge erwerben die österreichische Staatsbürgerschaft 60
Evidenzhaltung der Ausgewiesenen und Abgeschafften . . 341
Evangelische Confession, s. Protestanten.
Execution civilgerichtlicher Urtheile im Auslande 278
Staaten, welche die Execution verweigern 282, 284
Execution fremder civilgerichtlicher Urtheile in Oesterreich 284
Beisetzung der Executions-Clausel 285
Execution von Civilurtheilen in der Türkei 287
Execution gegen Exterritoriale 288
Execution fremder Straferkenntnisse findet nicht statt 307, 354, 367
Ausnahme von dieser Regel 307
Exterritorialität, darauf begründete Rechte überhaupt 99, 105.
(s. auch Consuln, Diplomaten, Souveräne).
Fabrik, der blosse Besitz einer solchen begründet nicht die Staatsbürgerschaft 61
Fabrikanten, Beweiskraft ihrer Bücher 271
Fähigkeit (persönliche zu Rechtsgeschäften) s. Rechtsfähigkeit, Ehe, Erbunfähigkeit.
Fallecker-Revier, Rechtsverhältnisse der dort Angestellten 64, 79
Abhandlung ihrer Nachlässe 183
Falschwerber, s. Werbung (unbefugte).
Familie, Rechte aus dem Familien-Verhältnisse 110
(s. auch Aeltern, Ehegatten, Kinder).
Familienverträge der Standesherrn 114
Feldfrevel, deren Bestrafung 331, 396
Ferrara, österreichisches Besatzungsrecht daselbst 27,
Fideicommis, Bestimmungen über die Errichtung eines solchen . 112, 114
Rechtswirkung der Aufhebung durch eine ausländische Regierung . 115
Finanzwache, deren Mitglieder sollen österreichische Staatsbürger sein . 60, 91
Vereinigung der Finanzwache mit der Grenzwache . . . 60, 91
Amtshandlungen derselben auf fremdem Staatsgebiete . . . 334

Findelkinder, s. Findlinge.
Finden verlorner Sachen 171
Findlinge, deren Staatsbürgerschaft und Gerichtsstand . . 57
deren Aufnahme in die Findelhäuser 161, 165
Fiscus, dessen Vorrechte gelten nicht im Auslande 53
Einziehung caduker Nachlässe durch den Fiscus . . . 204, 207
Der Gerichtsstand des österreichischen Fiscus kommt den türkischen Unterthanen zu 228
Fischerei an den Meeresküsten, den österreichischen Unterthanen vorbehalten 171
Fischfrevel, Bestrafung derselben 331, 369
Flussschifffahrt, s. die einzelnen Flüsse.
Flüsse, s. Grenze, dann die Namen der Flüsse.
Formelles Recht, s. bürgerliches Recht.
Förmlichkeiten der Rechtsgeschäfte überhaupt 41
der Eheschliessung 142
der letztwilligen Anordnungen 41
Forstfrevel, deren Bestrafung 331, 369
Frankfurt (am Main), österreichische Jurisdiction im Gebäude der deutschen Ordens-Commende daselbst . . 26, 236
Bestimmungen über die Abhandlung der Verlassenschaften von Frankfurter Angehörigen 185
Vermögens-Freizügigkeit 217
Frankreich, hält an dem Territorialrechte in Strafsachen 5, 304
Bestimmungen des ersten Pariser Friedens vom Jahre 1814 über die staatsbürgerlichen Verhältnisse 20, 81
Bestimmungen über das Einlaufen der Schiffe 119
Verfahren bezüglich des Ersatzes der Verpflegskosten . . 161
Bestimmungen über die Abhandlung der Verlassenschaften 187
Gegenseitige Bekanntgebung der Todesfälle 196
Verfügung mit den Ordensdecorationen 201
Aufhebung des Heimfallsrechtes 205
kein Reciprocitäts-Revers desshalb nothwendig 205, 207
Nichtabnahme eines Abfahrtsgeldes 214
Verfahren in Sauvetage-Fällen 245
Vorschrift über die actorische Caution 248
Correspondenz mit der österreichischen Botschaft in Paris . 258
Correspondenz mit den französischen Behörden 258
Beglaubigung der Notariats-Urkunden 269
Verfahren wegen Execution ausländischer civilgerichtlicher Urtheile . 282, 288

Staatsvertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher 314
Aufzählung der Auslieferungsfälle 317
Ausnahme bezüglich der politischen Verbrecher 320
Weitere Bestimmungen des Auslieferungs-Vertrages . . . 326
Gegenseitige Mittheilung der Verurtheilungen 330
Bestimmungen über die Verkehrsverhältnisse während des Krieges 385
Friedens-Präliminarien von Villafranca 386
Züricher Friedensschluss 386
Behandlung der gekaperten Handelsschiffe 391
Frauenspersonen, ihre Rechte 49
Einbürgerung derselben 62, 74
Sie werden vom Unterthanseide dispensirt 67
Auswanderung derselben 78, 83, 85
Deren Certiorirung bei Bürgschafts-Verträgen findet nicht mehr statt 33
Freie Beschäftigungen, s. Beschäftigungen.
Freihäfen, der Wohnsitz daselbst begründet nicht die Staatsbürgerschaft 61
Aufzählung der Freihäfen in Oesterreich 61
Freistehende Sachen, Definition 170
Erwerbung derselben 171
Freizügigkeit, des Vermögens 211
der Pensionen und ähnlicher Bezüge 222
(s. auch Abfahrtsgeld.)
Fremde, Definition 18
Rechte derselben im Allgemeinen 87
Beschränkungen der Fremden in Oesterreich hinsichtlich gewisser Beschäftigungen 91
Gerichtsstand der Fremden 228
Fürsten, mediatisirte, deren Vorrechte 113
Gardasee, Schifffahrt auf demselben 391
Gebärhäuser, Aufnahme der Fremden in dieselben . . . 161
Gebäude, welche als exterritorial zu betrachten sind . . 100, 102
Amtshandlungen in den kaiserlichen Hofgebäuden 239
in den exterritorialen Gebäuden 249, 254, 289
Gebühren von Rechtsgeschäften u. s. w., Zahlungspflicht der Ausländer 97
Befreiung der Exterritorialen überhaupt 103
Befreiung derselben in Verlassenschafts-Abhandlungsfällen . 199

Verlassenschafts-Gebühren, Verpflichtung der Ausländer . 198
Befreiung der türkischen Nachlässe 200
Gebühren der Advocaten, Einbringung derselben 290
Vergütung der Gerichtsgebühren 264
(s. auch Gerichtskosten, Taxen.)
Geburt, Begründung der Rechtsfähigkeit 33, 35
der österreichischen Staatsbürgerschaft 54, 74
Gegenseitige Bekanntgebung der Geburtsfälle 196
Gefällenwache, deren Vereinigung mit der Finanzwache . 91
Gefälls-Uebertretungen, deren Strafbarkeit vom internationalen Standpuncte 94
Geistliche, Verordnung über die Straf- und Disciplinar-Amtshandlungen gegen katholische Geistliche 28
Einbürgerung geistlicher Personen 67
Geistlicher Stand, dessen Rechts-Verhältnisse 116
Geistliche Macht, Verhältniss derselben zur Staatsgewalt . 27
(s. auch Concordat, Kirche, Klöster.)
Geldstrafen, wann sie auf die Erben übergehen 87, 389
Geldzeichen, Verbot gegen die Geldzeichen der revolutionären Propaganda 323
(s. auch Münz-Cartel, Münzverfälschung).
Gelehrte, s. Doctoren, Gesellschaften.
Gemeinden, ihre Rechte als juristische Personen 52
Aufnahme in eine österreichische Gemeinde als Vorbedingung der östereichischen Staatsbürgerschaft 65
Oesterreichische Staatsbürgerschaft als Bedingung der Gemeinde-Zuständigkeit 91, 390
Oesterreichische Consular-Gemeinden in der Türkei 21, 24, 31, 86
Bestimmungen über die Gemeinde-Angehörigkeit der Ausländer 91
über die Bekleidung von Gemeinde-Aemtern durch Ausländer 92
Aufenthalt der Ausländer in einer österreichischen Gemeinde 92
Gemeindelasten, Befreiung der Diplomaten 103
Verpflichtung der Gemeinden zur Versorgung der Findlinge 165
Gemeindegesetz vom 24. April 1859 388
Commissionelle Berathungen über ein neues Gemeindegesetz . 388
Gemeiner, s. Militär.
Gemischtes Statut, Definition 4
Gendarmerie, zum Eintritt in dieselbe wird die österreichische Staatsbürgerschaft erfordert 60, 91

Uebereinkommen mit Baiern über die Amtshandlungen der Gendarmerie auf fremdem Staatsgebiete 26
gleiches Uebereinkommen mit Sachsen 26
Genua, Correspondenz mit den dortigen Behörden 260
Gerichtsbarkeit, ausserhalb des Staatsgebietes . . 25, 231, 310
(s. auch Gerichtsstand, Eisenbahnen, Persien, Tunis, Türkei).
Gerichtskosten, Eintreibung derselben im Civil-Processe . 290
in Auslieferungsfällen 329
sonst in Strafsachen 344
(s. auch Gebühren, Taxen.)
Gerichtsordnung, verschiedene Gerichtsordnungen in Oesterreich . 247
Gerichtsstand, allgemeiner persönlicher 225
Besondere Personal-Gerichtsstände 227
Persönlicher Gerichtsstand der Ausländer 228
des Fiscus und der türkischen Unterthanen 228
der bairischen Angestellten in den Saalforsten 26, 229
des bairischen Hauptsalzamtes Reichenhall 229
der Oesterreicher in der Türkei 261, 231, 308, 338
in Tunis . 234, 309
in Mexico . 235
in Persien . 235, 309
der deutschen Ordenscommende zu Frankfurt . . . 26, 236, 389
Militär-Gerichtsstand 237
Persönlicher Gerichtsstand der Exterritorialen 238
Besondere Bestimmungen über den Gerichtsstand des Vertrages . 229—231
Gerichtsstand der Eigenthumsklage 170
Real-Gerichtsstand 241
Causal-Gerichtsstand 243
insbesondere für Handels- und Seeangelegenheiten 243
für Wechselklagen 130
für die Berggerichtsbarkeit 243
für die Ehegerichtsbarkeit 246
Gerichtsstand des Concurses 290
Gerichtsstand in Strafsachen 308, 310, 337
insbesondere der deutschen Bundestruppen. 351
Germanische Völker, deren internationales Privatrecht im Alterthum . 3
Gesandte, s. Diplomaten.

Geschäfte, s. Rechtsgeschäfte.
Geschäftsführung ohne Auftrag, Beurtheilung der daraus folgenden Rechte und Pflichten 40
Geschäftsträger, diplomatische 100
Geschichte des internationalen Privatrechtes 3
Gesellschaften, deren Rechte als moralische Personen . . 52
Unerlaubte Gesellschaften, Definition 52
Eid wegen Nicht-Theilnahme an geheimen Gesellschaften . 66
Gelehrte Gesellschaften, Aufnahme in ausländische Gelehrten-Vereine . 79, 80
Gerichtsstand der Gesellschaften (als moralischer Personen) 226
Bestrafung der Theilnahme an geheimen Gesellschaften 366, 367, 383
Geschlecht, Rechte aus der Geschlechts-Eigenschaft . . . 49
(s. auch Frauenspersonen.)
Gesetze, absolut bindende (zwingende) Gesetze 8, 37
Beweis über die Bestimmungen ausländischer Civilgesetze 89, 268
Beweis über ausländische Strafgesetze 211
Beweis über inländische Gesetze 90
Gewalt, eheliche . 153
väterliche . 157
Gewaltthätigkeit (öffentliche), wird durch die Behandlung eines Menschen als Sclaven oder Leibeigenen begangen 45, 48
Gewerbe, Erwerbung der Staatsbürgerschaft durch Antretung eines Gewerbes 61
Verlust des Gewerbsbefugnisses, begründet nicht den Verlust der Staatsbürgerschaft 87, 382
Gewerbsverlust als Strafe 382
Gewerbekammer, deren Mitglieder sollen österreichische Staatsbürger sein 93
Gewerbsleute, Beweiskraft ihrer Bücher 271
Gewohnheitsrecht, als Quelle des internationalen Privatrechtes . 6
Gültigkeit desselben in der Türkei 6, 233, 250
Göthe's Werke, Schutz gegen den Nachdruck 367
Gottesdienst, Verordnung über den Wirkungskreis der Staatsbehörden in Angelegenheiten des katholischen Gottesdienstes . 28
Grafen, mediatisirte, deren Vorrechte 114
Graubündten, Bestimmungen über die Verehlichung eines dortigen Staatsangehörigen 140, 150

Grenze, sardinische Grenzbewohner, besondere Vorrechte derselben . 19, 387
besondere Vorrechte der pohlnischen Grenzbewohner . . . 19
Verhandlungen über die Regulirung der Grenzen 25
Grenz-Regulirung mit Sachsen 25
mit Baiern . 25, 26
mit Modena, Parma, Sardinien 25, 25
Neue Grenze der Lombardie 387
Grenzflüsse, s. deren einzelne Namen, dann Thalweg.
Grenzwache, der Eintritt in dieselbe begründet nicht die Staatsbürgerschaft 60, 91
Vereinigung der Finanzwache mit der Grenzwache . . . 60, 91
Griechenland, Handelsvertrag 119
Additional-Convention hiezu 119
Post- und Dampfschifffahrts-Verträge 119
Bestimmungen über die Abhandlung der Verlassenschaften . 199
Freizügigkeit des Vermögens 220
Postporto-Befreiung 267
Execution der civilgerichtlichen Urtheile 284
Griechische Handelsbücher, sollen hierlands nicht in griechischer Sprache geführt werden 273
Griechische Religionsverwandte, deren Rechte 107
Grossbrittanien, englisch-türkischer Handels-Vertrag . . 23
Tractat gegen den Sclavenhandel 46
Handelsverträge mit Oesterreich 119
Bestimmungen über die Einfuhr von der Elbe 126
Verfahren bei Verlassenschafts-Abhandlungen 192
Verfügung mit den Ordens-Decorationen 201
Uebt kein Heimfallsrecht auf ausländische Erbschaften aus . 208
es ist daher kein Revers desshalb nöthig 208
Nicht-Abnahme eines Abfahrtsgeldes 208, 216
Correspondenz der Behörden 258, 259
Bestimmungen über die Execution civilgerichtlicher Urtheile 284
Uebereinkommen wegen Auslieferung der Matrosen . . 120, 360
Grosshandel, begründet nicht die Staatsbürgerschaft . . . 62
Grossjährigkeit, bleibt ein erworbenes Recht 36, 48
(s. auch Kinder, Minderjährige).
Grundsteuer, Verpflichtung der Ausländer 95
Befreiung der Exterritorialen 102
Grundstücke, s. unbewegliche Sachen.

Guastalla, s. Parma.
Gut, Begriff eines allgemeinen oder öffentlichen Gutes . . . 160
Haiti, Execution civilgerichtlicher Urtheile 284
Hamburg, Bestimmungen über die Elbeschifffahrt 126
Freizügigkeit des Vermögens 214, 219
Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Auslieferung der Verbrecher . 314
Handel, wann er die Staatsbürgerschaft begründet 62
Handels-Agent, Befugnisse der ausländischen Handels-Agenten 93
Handelsbücher, Beweiskraft der inländischen Handelsbücher 271
Beweiskraft der ausländischen 272
Sprache, in welcher sie zu führen sind 273
Handelsgerichtsbarkeit, Causal-Gerichtsstand 243
Handelsgesellschaften in der Türkei, Einregistrirung derselben . 124
Handelskammer, deren Mitglieder sollen österreichische Unterthanen sein 92
Handelsmarine, der Eintritt in dieselbe begründet nicht die Staatsbürgerschaft 59
(s. auch Capitäne, Handelsschiffe, Matrosen.)
Handelsschiffe, inwieferne sie als Staatsgebiet betrachtet werden . 28
Erfordernisse, um als österreichisches Handelsschiff erkannt zu werden . 29, 93
Inwieferne die Gesetze wider die Sclaverei auf Handelsschiffen zur Anwendung kommen 43
Behandlung der von Frankreich gekaperten österreichischen Schiffe . 391
(s. auch Capitäne, Matrosen).
Handelsstand, dessen Rechtsverhältnisse 117
Handelsverträge, Aufzählung derselben 118
Handlungen, daraus entspringende Rechtsfolgen 40
Handlungs-Commis, s. Agenten.
Handlungsfähigkeit, s. Rechtsfähigkeit.
Handwerker, Beweiskraft der Geschäftsbücher derselben . 272
(s. auch Gewerbe).
Hannover, Consular-Vertretung hannoveranischer Unterthanen 22
Gegenseitige Gleichstellung der Flaggen 120
Abhandlung der Verlassenschaften 185
Freizügigkeit des Vermögens 217

Hausbesitz, begründet nicht die Staatsbürgerschaft . . . 61
(s. auch unbewegliche Sachen).
Hausleute der Exterritorialen, s. Diplomaten und Souveräne.
Hausirer, fremden, ist das Hausiren nicht gestattet . . . 92
Häusersteuer, Verpflichtung der Ausländer 95
Befreiung der Exterritorialen 102
Hebammen, Bedingungen wegen deren Zulassung zur Praxis 93
Hebräische Urkunden, deren Rechtsgültigkeit 271, 273
Heimfallsrecht, allgemeine Bestimmungen hierüber . . . 204
Bestimmungen hinsichtlich einzelner Länder 205
Vorschriften wegen auszustellender Reversalien 207
Ausübung des Heimfallsrechtes auf das Vermögen juristischer Personen 52, 209
Herder's Werke, Schutz gegen den Nachdruck 377
Herzegowina, Vesirial-Schreiben wegen des Handels . . . 22
Hessen (Churhessen), gegenseitige Bekanntgebung der Todesfälle . 196
Vermögens-Freizügigkeit 218
Hessen (Grossherzogthum), Einbürgerung dortiger Unterthanen 69
Bestimmungen über die Auswanderungen nach Hessen . . 76
Vermögens-Freizügigkeit 218
Correspondenz der Behörden 262
Hessen (Homburg), Abhandlung der Verlassenschaften . . 186
Hochverrath, Definition 322
Behandlung der Ausländer in Hochverrathsfällen . . . 310, 324
Bestrafung des Hochverrathes gegen den deutschen Bund 30, 310, 325
gegen einzelne deutsche Staaten oder Souveräne 325
gegen andere fremde Staaten oder Souveräne 325
bei Militär-Personen 354, 356
(s. auch Deportation; Verbrechen, politische).
Hofgebäude (kaiserliche), Gerichtsstand für die dort wohnenden Personen . 239
Hofmarschall, s. Obersthofmarschallamt.
Hohenzollern, Uebereinkunft bezüglich der Vermögens-Freizügigkeit . 219
Holstein, s. Dänemark.
Jagdfrevel, deren Bestrafung 331, 369
Jean Paul, s. Richter.
Illyrische Handlungsbücher, deren Beweiskraft 273

Incolat, Definition . 21
In der Umgestaltung begriffen 112
Dessen Mangel begründet nicht mehr die Besitzunfähigkeit 173
Indigenat, Definition 21
In der Umgestaltung begriffen 112
Dessen Mangel begründet nicht mehr die Besitzunfähigkeit 173
Inn, Schifffahrt . 125, 126
Inseln im Po, Verträge hierüber 25, 26
Insinuation der Klagen und gerichtlichen Erlässe im Civil-Processe . 251
Intabulirte Schuldforderungen, s. Schuldforderungen.
Internuntius in Constantinopel, dessen Rang 100
Invaliden, deren staatsbürgerliche Verhältnisse 60
Versorgung derselben 135
Johanniter-Orden, dessen Priorate sollen an österreichische Unterthanen verliehen werden 91
Jonische Inseln, Convention über deren Verfassung und Handels-Befugnisse 120
Abhandlung der Verlassenschaften 191
Nicht-Anwendung eines Heimfallsrechtes 209
Irland, s. Grossbrittanien.
Irrsinnige, s. Verstandesgebrauch.
Irrthum, begründet ein Ehehinderniss 151
Islam, Folgen des Uebertrittes zum Islam in Bezug auf die Staatsbürgerschaft 81
in Bezug auf die Auslieferung 81
als Enterbungsgrund 109
Dessen Cultus ist in Oesterreich nicht zugelassen 109
Italienische Staaten, Uebereinkommen über das Autorrecht 377
Execution civilgerichtlicher Urtheile 281
Correspondenz der Behörden 258
Österreichisch-italienischer Postverein 267
(s. auch die einzelnen Staaten).
Juden, Einbürgerung türkischer Juden 71
Gesetzliche Beschränkungen der Juden in Oesterreich . . . 108
insbesondere deren Besitzunfähigkeit 37, 108, 173
Begünstigung der türkischen Juden 172
Bedingte Zulässigkeit als Zeugen 109
Eigenes Eherecht für die Juden 109, 390
Behandlung eingewanderter russischer Juden 73
Rechtsgültigkeit hebräischer Urkunden 271

Jurisdiction, s. Gerichtsbarkeit, Gerichtsstand.
Jurisdictions-Normen, Aufzählung derselben 225
Juristische Person, s. Personen (moralische).
Kalender, deren Stempelung 98
Kaperei, Bestimmungen hierüber 124, 385, 391
Katholiken, Vorschriften über die Ehen derselben 137
über das Religionsbekenntniss der Kinder 158
(s. auch Eherecht, Kirche).
Kämmerer, die Kämmererswürde verleiht nicht die Staatsbürgerschaft 58
Kinder, Einbürgerung ehelicher Kinder durch die Geburt . 55
Einbürgerung unehelicher Kinder durch die Geburt . . 55, 388
Rechtswirkungen der Einbürgerung auf die Kinder 74
Rechtswirkungen der Auswanderung auf die Kinder 83, 84, 85, 388
Rechte zwischen Ältern und Kindern 157
Religionsbekenntniss der Kinder 158
Rechte der unehelichen Kinder 55, 161, 388
(s. auch Adoption, Alimentation, Ältern, Legitimation, Vaterschaft, väterliche Gewalt).
Kirche, Stellung der katholischen Kirche zum Staat . . . 27
Beziehungen derselben zum öffentlichen Unterrichte 28
Besitzfähigkeit kirchlicher Institute 37
Privilegien der kirchlichen Institute 53
Erbsunfähigkeit der Kirchen in der Türkei 202
(s. auch Concordat, Ehegericht, Eherecht, Geistliche, Gottesdienst, Kirche, Papst, Religion).
Kirchenrecht, Eherecht für Katholiken 137, 246
Kirchenstaat, Besatzungsrecht Oesterreichs in den Festungen Ferrara und Comacchio 27
Handelsvertrag . 120
Uebereinkommen wegen der Schifffahrt auf dem Po . . . 127
Reversalien bei Verlassenschafts-Abhandlungen 208
Verfügung mit den Ordensdecorationen und Verdienstmedaillen 201
Vermögens-Freizügigkeit in Erbschaftsfällen 214
Freizügigkeit der Pensionen 80, 224
Exterritorialität des Nuntiatur-Gebäudes in Wien 102
Correspondenz der Behörden in Civilrechtssachen 261
Correspondenz in Strafsachen 338
Einräumung der Postportofreiheit 264, 345
Execution civilgerichtlicher Urtheile 281, 287
Vertrag über die Auslieferung der Verbrecher 314

Cathegorien der auszuliefernden Verbrecher 316
Auslieferung auch der politischen Verbrecher 320
Cartel wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteurs überhaupt . 361
Auslieferung der aus päpstlichen Diensten desertirten Schweizer 361
Uebereinkommen zum Schutze des Autorrechtes 377
(s. auch Papst).
Klage, Zustellung der Klagen 251
(s. auch Gerichtsstand).
Klek, türkische Enclave in Dalmatien 25
Klöster, Naturalisation von Ordens-Oberen 74
Eintritt in ein fremdes Kloster 80
(s. auch Geistliche, Kirche).
Kosten, s. Gebühren, Gerichtskosten, Verpflegung.
Krakau, dortiges Eherecht 143
Kranke, Verpflegung derselben 161
Kreuz (Civil- und Militär-Ehrenkreuz), s. Ordensdecorationen.
Kriegsgefangene, Gerichtsstand derselben 349
Strafe für die Verletzung des Ehrenwortes 356
Kriegsmacht, Verbrechen gegen die österreichische Kriegsmacht, können sich als politische Verbrechen darstellen 322, 392
Bestrafung der Ausländer für Verbrechen gegen die österreichische Kriegsmacht 354, 358
Kriegsschiffe, sind als Staatsgebiet anzusehen . . 28, 43, 309
Zulassnng fremder Kriegsschiffe in österreichische Häfen . 28
(s. auch Marine, Matrosen).
Kupferstiche, Vorschriften gegen unerlaubte Nachbildung . 371
Küstenfahrt, s. Cabotage.
Küstengewässer, gehören zum Staatsgebiete 25
Lago maggiore, Unterdrückung des Schleichhandels daselbst 127
Landesfürst, Beurtheilung der Rechtsgeschäfte desselben . 106
(s. auch Souveräne).
Landesverweisung, findet nur gegen Ausländer statt . . 86
Strafe für Verbrechen 340
nach den Militär-Strafgesetzen 356
Landgut, der Besitz eines solchen begründet nicht die Staatsbürgerschaft . 61
(s. auch unbewegliche Sachen).
Landmannschaft, begründet nicht die Staatsbürgerschaft 58
(s. auch Incolat, Indigenat).

Lauenburg, s. Dänemark.
Legalisirung der Urkunden, und zwar der ausländischen 41, 268
der für das Ausland bestimmten inländischen Urkunden . . 270
Legate, päpstliche, deren Cathegorien 99
Legitimation eines unehlichen Kindes, Einfluss auf die Staatsbürgerschaft 56, 388
Beurtheilung der Rechtsgültigkeit derselben 163
Lehranstalten, Ausschliessung von Ausländern als Lehrer oder Vorsteher 92
(s. auch Doctoren, Studenten).
Leibeigenschaft, in Oesterreich abgeschafft . . . 9, 37, 43, 47
Bestrafung der dawider Handelnden 48
Ob ein Ehehinderniss? 48, 151
Leistung bei Verträgen, s. Gerichtsstand des Vertrages.
Licenz (Heirats-Licenz), s. Consens.
Lichtfreunde, verbotene Secte 107
Liechtenstein, Rechtsverhältnisse der fürstlichen Zollbeamten und Diener . 79
Exterritorialität der fürstlichen Familie 105
Beitritt des Fürsten zum Rhein- und zum deutschen Bunde . 113
Zolleinigung mit Oesterreich 120
Münzvertrag mit Oesterreich 119
Strafjurisdiction über die fürstlichen Zoll- und Steuerbeamten 334
Limburg, s. Niederlande.
Lippe (Detmold), Bestimmungen über die Verlassenschafts-Abhandlung . 186
Literarisches Eigenthum, s. Nachdruck.
Literatur des internationalen Privatrechtes 11
Andeutung über die Literatur des Gesandten-Rechtes . . . 100
des Handelsrechtes 117
des Wechselrechtes 131
des neuen österreichischen Eherechtes 138
der Lehre von den Jurisdictionsnormen 226
des österreichischen Civilgerichtsverfahrens 248
des Concursverfahrens 291
der österreichischen Strafprocess-Ordnung 303
der Lehre vom literarischen und artistischen Eigenthum . . 369
in Betreff des Wuchers 378
Lithographie, s. Steindruckerei.

Lombardie, Abtretung derselben 387
Staatsbürgerliche und Vermögens-Verhältnisse der lombardischen Angehörigen in Folge der Abtretung 386
London, Correspondenz mit der dortigen Municipalität . . 259
Lucca, Uebereinkommen zum Schutze des Autorrechtes . . 377
Einverleibung in das Grossherzogthum Toscana 377
Lustenau, Standesherrschaft 113
Luxemburg, s. Niederlande.
Maas, Schifffahrt . 124
Main, Schifffahrt . 124
Mainz, deutsche Bundesfestung, deren Besatzung 27
Majestätsbeleidigung, Definition dieses Verbrechens . . 323
gegen einen fremden Souverän 335
durch Militär-Personen 356
Uebereinkommen mit Baiern 326, 368
Majorate, deren Errichtung 112
(s. auch Fideicommis.)
Manufactur-Gewerbe, wann deren Antretung die Staatsbürgerschaft begründet 62
Marine, staatsbürgerliche Verhältnisse der Seeleute . . . 59, 92
Jurisdiction bezüglich der Seeräuber und Sclavenhändler 46, 350, 380
(s. auch Handels- und Kriegsschiffe, Matrosen).
Marken, Gesetz zum Schutze der gewerblichen Marken . . 371
Marokko, Handels-Verträge 120
Consular-Jurisdiction 235
Martialgesetz, begründet die Jurisdiction auch über Ausländer . 27, 355
Materielles Recht, s. bürgerliches Recht.
Matrosen, deren Staatsbürgerschaft 59, 92
Gesetzliche Anzahl derselben auf österreichischen Schiffen . 29, 93
Consular-Jurisdiction über die Schiffsmannschaft 244
Bestimmungen wegen Auslieferung entwichener Matrosen . 360
Massa (Herzogthum), Vermögens-Freizügigkeit 220
Mechitaristen in Venedig, deren Staatsbürgerschaft . . . 21
Mecklenburg (Schwerin), gegenseitige Gleichstellung der Flaggen . 120
Medaillen, Verlust der Tapferkeits-Medaille 342
(s. auch Ordensdecorationen.)
Mediatisirte, s. Fürsten, Grafen, Standesherren.
Medicin, Ausübung der Praxis 93
(s. auch Apotheker, Aerzte, Doctoren, Hebammen, Wundärzte).

Meer, s. adriatisches Meer, Seegebiet.
Meisterrecht, begründet die Staatsbürgerschaft 62
Mennonisten, Gestattung ihrer Religionsübung 107
Mexico, Handelsvertrag 121
Abhandlung der Verlassenschaften 189
Vermögens-Freizügigkeit 220
Auslieferung der desertirten Seeleute 361
Militär, Ausübung der militärischen Jurisdiction im Auslande 26, 350, 355, 380
Staatsbürgerliche Verhältnisse der Militärpersonen 58
Militär-Erziehungshäuser, deren Zöglinge erwerben die österreichische Staatsbürgerschaft 60
Befreiung der Ansiedler von der Militärpflicht 74
Militär-Befreiung der Ausländer überhaupt 131
Militär-Redimirungstaxe 78
Ausnahmsweise Aufnahme der Ausländer in den Militärdienst 91
Erfordernisse hiezu 131
Austritt aus dem österreichischen Militärdienste 133
Erste und zweite Art der Verheirathung 349
Eherecht der Militärpersonen 142, 150
Besondere Eheverbote 383
Gerichtsstand zur Verlassenschafts-Abhandlung nach verstorbenen Militärpersonen 176
Militär-Abfahrtsgeld, Aufhebung desselben 212
Rückstellung der Ordensdecorationen bei Todesfällen . . 201, 348
Gerichtsstand der österreichischen Militärpersonen in der Türkei 227, 237
Militär-Gerichtsstand in Oesterreich für Civilrechtssachen . 237
Jurisdiction über fremde Militärpersonen 133, 237, 351
Privilegium der Exterritorialen 237
Correspondenz der österreichischen Militär-Behörden mit den Behörden in Deutschland 263
Militär-Gerichtsstand in Straffällen 27, 309, 349
Nicht-Execution fremder militärgerichtlicher Strafurtheile . 307
Eintheilung der Militär-Strafgesetze überhaupt 353
Anwendung derselben auf Ausländer 27, 353
Procedur und Strafen 356
Verlust der Ordensdecorationen 342, 357, 382
Verlust des Ehrenranges 357
Verlust des Adels 357

Behandlung der Militär-Vergehen 353, 383
Verbleiben der Lombarden im österreichischen Militärdienste 387
(s. auch Auslieferung, Cartelle, Deserteurs, Erziehungshäuser, Invaliden, Occupations-Truppen).
Militärgrenze, Besitzfähigkeit daselbst 173
Einbürgerung in der Militärgrenze 389
Mincio, Thalweg desselben als Staatsgrenze 387
Minderjährige, Rechte aus dem Verhältnisse des Alters . 48
Unterthanseid der Minderjährigen 66
Staatsbürgerliche Verhältnisse der Minderjährigen . . 55, 74, 78
Verehlichung derselben 149
(s. auch Curatel, Kinder, väterliche Gewalt, Vormundschaft).
Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, dessen Attributionen 99, 238
Minister-Residenten, deren Rang 100
Modelle, s. Muster.
Modena, Consular-Vertretung in der Levante 22
Conventionen wegen des Po 25, 26, 121, 127
Zolleinigung mit Oesterreich 119, 121
Beitritt zu den österreichisch-sardinischen Handelsverträgen 121, 390
Vermögens-Freizügigkeit 220
Freizügigkeit der Pensionen 80, 223
Correspondenz der Behörden 263
Postvertrag . 267
Execution civilgerichtlicher Urtheile 281
Verträge wegen Auslieferung der Verbrecher 314
Cathegorien der auszuliefernden Verbrecher 316
Auslieferung der politischen Verbrecher 320
Weitere Bestimmungen der Auslieferungs-Verträge 328
Verträge wegen Auslieferung der Deserteurs und Militärpflichtigen . 361, 362
Vertrag wegen des Durchzuges der von oder nach Toscana Auszuliefernden 314, 362
Uebereinkommen zum Schutze des Autorrechtes 377
Mohamedaner, dürfen in Oesterreich keine Sclaven halten 44
(s. auch Islam).
Mokanen, Staatsvertrag wegen der Weiderechte derselben . 23
Moldau (Fürstenthum), Handelsverträge 22
Gegenseitige Erbfähigkeit 203
Freizügigkeit des Vermögens 214

Vertrag wegen Auslieferung der Deserteurs und Vagabunden 362
Staatsrechtliches Verhältniss der Moldau zum türkischen Reiche 362
Montenegro, Bestimmungen über die Besitzfähigkeit der Montenegriner 173
deren Erbfähigkeit 203
Moralische Personen, s. Personen.
Mosel, Schifffahrt 124
Musikalische Werke, Schutz gegen unbefugte Aufführung 369, 372
Beschlüsse des deutschen Bundes hierüber 375
Uebereinkommen mit den italienischen Regierungen 377
Muster, Gesetz zum Schutze von Mustern und Modellen . 371
Münzcartel mit den Staaten des deutschen Zollvereines 118, 331
Regulirung des österreichischen Münzwesens 119
Münzverfälschung, Bestrafung derselben 310
bei Militärpersonen 354
(s. auch Münzcartel).
Nachbildung, s. Nachdruck.
Nachdruck, österreichische Gesetzgebung zum Schutze des Autorrechtes 369
Beschlüsse des deutschen Bundes 372
Verträge mit den italienischen Staaten 377
Nachsteuer, s. Abfahrtsgeld.
Nassau, Freizügigkeit des Vermögens 218
Kostenvergütung in Gerichtssachen 266
Naturalisirung, s. Einbürgerung.
Naturrecht, als Quelle des internationalen Privatrechtes . 7
Neapel, s. Sicilien.
Neckar, Schifffahrt 124
Neutrale, Rechte und Pflichten derselben in Kriegszeiten 124, 391
Niederlags-Verwandte, Befreiung derselben vom Abfahrtsgelde . 213
Niederlande (Königreich der), Handels-Verträge 121
Abhandlung der Verlassenschaften 188
Verfügung mit den Ordensdecorationen 201
Freizügigkeit des Vermögens 220
kein Revers desshalb mehr nothwendig 208
Correspondenz der Behörden 258, 260
Execution civilgerichtlicher Urtheile 284
Nicht-Beitritt zu den Bundesbeschlüssen wegen Auslieferung der Verbrecher 313

Staatsvertrag wegen Auslieferung der Verbrecher 314
Aufzählung der Auslieferungsfälle 318
Nicht-Auslieferung der politischen Verbrecher 320
Weitere Bestimmungen des Auslieferungs-Vertrages . . 327, 328
Auslieferung der Matrosen 362
Nord-Amerika (Vereinigte Staaten), Wiederaufnahme der dahin Ausgewanderten 72
Handels-Verträge . 121
Verlassenschafts-Abhandlung 189
Gegenseitige Erbfähigkeit 206
Freizügigkeit des Vermögens 220
Schiedsrichterliche Functionen der Consuln 244
Correspondenz der Behörden 258, 260
Execution civilgerichtlicher Urtheile 284
Vertrag über die Auslieferung der Verbrecher 314
Aufzählung der Auslieferungsfälle 319
Ausschliessung der politischen Verbrecher von der Auslieferung 320
Auslieferung der Seeleute 362
Norwegen, s. Schweden.
Nostrification, s. Doctoren.
Notare, müssen Inländer sein 92
Notariats-Urkunden, deren Beglaubigung 41, 269
sind in Oesterreich nicht executionsfähig 287
Notorietät, als Beweis im Civilverfahren 89
Nuntien, päpstliche, deren diplomatischer Charakter . . . 99
Nuntiatur, Palast derselben in Wien 102
Obersthofmarschall-Amt, als vermittelnde und als Gerichts-Behörde in Civilsachen 238
auch im Verfahren ausser Streitsachen 182
Einschreiten in Strafsachen 347
(s. auch Diplomaten und Souveräne).
Obligationen, s. Creditspapiere.
Obligationen-Recht, s. Rechtsgeschäfte, Ersitzung, Verjährung.
Occupations-Truppen, Jurisdiction 26, 309, 380
Execution strafrechtlicher Erkenntnisse 307
Vertrag mit Modena, die Auslieferungsfälle betreffend . . 362
Oder, Schifffahrt . 127
Odessa, Bestimmungen über den Handel 122
Befugnisse des dortigen österreichischen General-Consulates in Verlassenschafts-Abhandlungssachen 190

Oeffentliche Gewaltthätigkeit, durch Behandlung eines Menschen als Sclaven 45
als Leibeigenen . 48

Officiere, deren Staatsbürgerschaft 58
Eintritt in fremde Kriegsdienste 79
Austritt aus dem österreichischen Militärdienste 133
Jurisdiction über ausländische Officiere 133, 237, 351
Bestrafung österreichischer Officiere, die beim Feinde Dienst genommen . 356
Bestrafung für die Verletzung des Ehrenwortes 356
Behandlung der Deserteurs 359
insbesondere der russischen und preussischen 359
(s. auch Militär).

Oldenburg, Consular-Vertretung in der Levante 22
Einbürgerung Oldenburg'scher Unterthanen 70
Auswanderung auch Oldenburg 76
Gegenseitige Gleichstellung der Flaggen 121
Verhandlung über den Weserzoll zu Elsflett 127
Freizügigkeit des Vermögens 218

Orden (deutscher), s. Frankfurt.

Orden (geistliche), s. Klöster.

Ordens-Commende (deutsche), s. Frankfurt.

Ordensdecorationen, die Verleihung einer solchen begründet nicht die Staatsbürgerschaft 58
Annahme eines fremden Ordens 79
Rückstellung der Decorationen bei Todesfällen 201
Verlust der Orden wegen Verbrechen und Vergehen . . 342, 382
insbesondere bei Militärpersonen 343, 357, 382

Österreich, Staatsgebiet des Kaiserreiches 24

Österreichisches internationales Privatrecht, Begriff desselben 1

Papirografie, deren Betrieb begründet die Staatsbürgerschaft 62

Papst, spirituelle Macht des Papstes als Oberhaupt der katholischen Kirche . 27
Päpstliche Legate und Nuntien 99
(s. auch Concordat, Kirche, Kirchenstaat).

Pariser Frieden (vom 30. Mai 1814), Bestimmungen über die Unterthanschaft 20, 81
(vom 30. März 1856), Bestimmungen hinsichtlich der Türkei 23
insbesondere wegen der Donaufürstenthümer 362

Parma, Conventionen wegen des Po 25, 127
Oesterreichisches Besatzungsrecht in Piacenza 27
Reversion Parma's nach Aussterben der spanischen Linie der Bourbons . 27
Austritt aus dem Zollvereine 121
Verfügung mit den Ordensdecorationen 201
Freizügigkeit des Vermögens 221
Freizügigkeit der Pensionen 80, 223
Postvertrag . 267
Staatsvertrag wegen Auslieferung der Verbrecher 314
Cathegorien der auszuliefernden Verbrecher 316
Auslieferung auch der politischen Verbrecher 320
Vertrag wegen Auslieferung der Deserteurs 362
Bestimmungen gegen die Falschwerbung 362
Uebereinkommen zum Schutze des Autorrechtes 377
Pastoren (protestantische), sollen in der Regel Inländer sein 91, 117
Pass, Abnahme desselben während eines Civil-Processes . . 277
Paternität, s. Vaterschaft.
Patrone der österreichischen Schiffe, sollen Inländer sein . . 92
Pensionisten, sollen in der Regel die Pension im Inlande beziehen . 223
Verträge über die Freizügigkeit der Pensionen . . . 64, 80, 222
Persien, Handelsvertrag mit Oesterreich 121
Vertrag mit der Türkei wegen des Durchzuges nach Persien 125
Abhandlung der Verlassenschaften 195
Jurisdiction über die österreichischen Unterthanen in Persien 235
Behandlung der persischen Unterthanen in Oesterreich bei Civilrechtssachen 236
Glaubwürdigkeit der dortlands ausgestellten Urkunden . . 270
eines in Persien geführten Zeugenbeweises 270, 274
Concurs-Verfahren 301
Verfahren in Strafsachen 309
Personal-Arrest, s. Arrest.
Personal-Statut, Definition 4
Personen, Recht der persönlichen Freiheit 43
Personen (moralische), deren Staatsbürgerschaft 21
deren Rechte . 51
Eintheilung der moralischen Personen 52
deren Wohnsitz . 226
Heimfallsrecht auf das Vermögen moralischer Personen . . 52

Persönliche Rechtsfähigkeit, s. Rechtsfähigkeit.
Persönliches Recht, Beachtung desselben im internationalen Verkehr . 3
Pfand, Bestellung eines Pfandes als Sicherstellung im Civilprocesse . 276
Pfandrecht, allgemeine Bestimmungen 174
Gerichtsstand der Pfandrechtsklage 242, 276
Pfarr-Concursprüfungen, Verordnung über den diessfälligen Wirkungskreis der Staatsbehörden 28
Pflege-Ältern und Kinder, deren Rechtsverhältnisse . . 165
Pflicht-Exemplare, Verpflichtung der Ausländer zur Abgabe derselben 99
Piacenza, s. Parma.
Plastik, Vorschriften bezüglich der Nachbildung von Werken der plastischen Kunst 371
Po-Fluss, Bestimmungen über die Staatsgrenze und die Inseln im Po . 25, 26, 387
Schifffahrts-Convention 121, 127, 391
Pohlen, Bestimmungen über die gemischten Unterthanen . . 19, 80
Grenzübertritt der Israëliten 73
Handelsverträge mit Preussen und Russland wegen der pohlnischen Provinzen 122
Vermögens-Freizügigkeit 221
Befreiung von der actorischen Caution vor den pohlnischen Gerichten . 249
Correspondenz der Behörden 263
Verfahren wegen Execution civilgerichtlicher Urtheile . . 284, 288
Vertrag mit Preussen und Russland wegen Auslieferung politischer Verbrecher 315
Auslieferung der Deserteurs 363
(s. auch Russland.)
Politische Behörden, sollen keine gerichtlichen Erlässe zustellen . 253
Politicher Ehe-Consens, s. Consens.
Politische Verbrechen, s. Verbrechen.
Polizei-Uebertretungen (schwere), heissen jetzt Vergehen 366
Polygamie, deren Unzulässigkeit in Oesterreich 9, 37
Porto, Befreiung vom Postporto in Civilrechtssachen 264
in Strafsachen . 245
(s. auch Postverträge).

Portugal, Verfügung mit den Ordensdecorationen 201
Execution civilgerichtlicher Urtheile 284
Postverträge, Bestimmungen derselben hinsichtlich der officiellen Correspondenzen 266—268
Pränotirung, als Sicherheitsmassregel im Civilprocesse . . 276
Pränotirung eines ausländischen Handlungs-Auszuges . . . 272
Presse, Straf-Bestimmungen gegen den Missbrauch der Presse, bei Verbrechen 364, 393
bei Vergehen . 369, 393
Besteuerung der Zeitungen 98
Preussen, Consular-Vertretung preussischer Unterthanen . . 22
Tractat gegen den Sclavenhandel 46
Uebereinkommen wegen Wiederaufnahme Ausgewanderter in die ursprüngliche Staatsbürgerschaft 72, 76
Kostenfreiheit der Auswanderungs-Consense 78
Vertrag über die deutsche Zolleinigung 118
Waarenverkehr . 119
Handelsverträge . 122
Schifffahrt auf dem Rhein 124
Schifffahrt auf der Elbe 126
Schifffahrt auf der Oder 127
Schifffahrt auf der Weser 127
Abhandlung der Verlassenschaften 184
Verfahren mit den Ordensdecorationen 201
Freizügigkeit des Vermögens 218
Gerichtsstand des Vertrages 230, 284
Correspondenz der Gerichtsbehörden 262
Kostenvergütung in Gerichtssachen 264, 346
Postvertrag . 267
Beweiskraft eines preussischen Handelsbuches 272
Execution civilgerichtlicher Urtheile 282
Uebereinkommen bezüglich des Concurs-Verfahrens 298
Staatsvertrag wegen Auslieferung politischer Verbrecher . . 315
Nicht-Beitritt zu dem Bundesbeschlusse wegen Auslieferung politischer Verbrecher 313, 320
Bestimmungen über die Auslieferung gemeiner Verbrecher . 313
Bestrafung der Jagd-, Fisch-, Feld- und Forstfrevel . . 331, 379
Bestimmungen des Münzcartels wider die Verfälscher von Creditspapieren und Münzen 331, 369
Behandlung der desertirten Officiere 359

Cartel wegen Auslieferung der Deserteurs 363
(s. auch deutscher Bund, Rhein-Preussen, Münzcartel, Zollcartel, Zolleinigung, Zollverein).

Priorat des Johanniter-Ordens, s. diesen.

Privatrecht (internationales), Definition 1
Eintheilung in bürgerliches Recht und Strafrecht 2
Geschichte . 3
Allgemeine Grundsätze des internationalen Civil- und Strafrechtes . 5—9
Quellen des internationalen Privatrechtes 6
Literatur . 11

Process, s. Civilprocess, Concurs, Strafrecht.

Provisionen, Freizügigkeit derselben 223

Prodigalität, Competenz zur Prodigalitäts-Erklärung . . . 167

Prorogation, wann den Diplomaten gestattet 101, 239
der österreichischen Jurisdiction, ist in der Türkei nicht gestattet .
Gerichtsstand der freiwilligen Unterwerfung 227

Protestanten, deren Rechte 106, 117
insbesondere in den ungarischen Ländern 390
Abschaffung der Bezeichnung „Akatholiken" 107
Erziehung der Kinder 158

Prüfungen, s. Pfarr-Concursprüfungen.

Purifications-System, Ausscheiduug fremder Enclaven . 25

Qualification der Sachen 37

Quasi-Contracte, Obligationen daraus 40

Quasi-Delicte, Obligationen daraus 40

Quellen des internationalen Privatrechtes 6

Raja, Behandlung derselben 23, 70

Rastadt, deutsche Bundesfestung, deren Besatzung 27

Rath, die Würde eines geheimen Rathes oder sonst ein Rathstitel begründet nicht die Staatsbürgerschaft 88

Real-Gerichtsbarkeit, Gerichtsstand für Realklagen . . 241
(s. auch Abhandlung der Verlassenschaften, Gerichtsstand, bewegliche und unbewegliche Sachen).

Real-Statut, Definition 4

Rechtsfähigkeit (persönliche), der Oesterreicher im Auslande 32
Beurtheilung derselben bei Ausländern, nach der Unterthanschaft 33
nach dem Wohnsitze und der Geburt 33, 35

Rechtsgeschäfte, der Oesterreicher im Auslande 32
der Ausländer in Oesterreich 35, 38
Unerlaubte Rechtsgeschäfte 40
Förmlichkeiten der Rechtsgeschäfte 41, 130, 142, 177
(s. auch Rechtsfähigkeit).
Reciprocität, formelle, ... 87
materielle . 89
Reciprocität bei Vermögens-Freizügigkeit 90
bei der Beweiskraft der Handlungsbücher 88
im Concursverfahren 90
bei Beschützung des Autorrechtes 372
Recrutirungsflüchtlinge, s. Cartelle.
Redacteur einer österreichischen Zeitung, soll ein Inländer sein 91
Rehabilitirung, s. Wiederaufnahme in die Staatsbürgerschaft.
Reichenhall, Saalforsten- und Salinen-Convention
Salinen-Oberbehörde, deren Gerichtsstand 229
(s. auch Baiern).
Reisen in das feindliche Gebiet während des Krieges . . . 385
Reise-Urkunde, s. Pass.
Religion, Rechte nach dem Religionsbekenntnisse 106
Rechte der Protestanten 106, 390
der nicht-unirten Griechen 107
der Mennonisten 107
Stellung der Juden 108
Nicht geduldete Religionsbekenntnisse 107, 109
Rechte der Nicht-Christen 108, 109
Folgen des Religionswechsels 109
insbesondere in der Türkei 81
Bestimmungen über das Religionsbekenntniss der Kinder . 158
(s. auch Katholiken, Kirche).
Retorsion, s. Reciprocität (materielle).
Reuss (Greitz), Bekanntgebung der Geburtsfälle 196
Revers, wegen Beobachtung der Reciprocität überhaupt . . 90
wegen Erziehung in der katholischen Religion 158
wegen Nicht-Ausübung des Heimfallsrechtes 205, 207
wegen Nicht-Abnahme eines Abfahrtsgeldes 213
Reversalien, s. Revers.
Reversion Parma's nach Aussterben des Herrscherhauses . . 27
(s. auch Rückkehr).
Rheder, auf österreichischen Schiffen, deren Fahrtbefugniss 92

Rhein, Schifffahrt und Octroi 124
Rhein-Baiern, dortige Gerichtsordnung 284
Rhein-Hessen, dortige Gerichtsordnung 284
Rhein-Preussen, dortige Gesetzgebung über die Abhandlung der Verlassenschaften 184
Verfahren wegen Execution ausländischer civilgerichtlicher Urtheile . 282
Richter, Jean Paul, Privilegium für dessen Werke 376
Richteramt (adeliges), Einreihung der bezüglichen Vorschriften 11
Gerichtsbarkeit für Exterritoriale 240
Consular-Gerichtsbarkeit in der Türkei 167, 231
Rom, s. Kirchenstaat, Papst.
Römer, internationales Privatrecht der Römer im Alterthum 3
Rübenzuckersteuer, Borgung derselben 93
Rückkehr eines Verwiesenen 340
eines Abgeschafften 382
Russland, russisch-türkischer Handels-Vertrag 23
Tractat gegen den Sclavenhandel 46
Wiederaufnahme der über die Grenze ausgetretenen Juden 73, 315
Handels-Verträge zwischen Oesterreich und Russland . . . 122
Verträge über die Donauschifffahrt 122, 125
Vertrag über die Grenze in Bessarabien, das Donau-Delta und die Schlangen-Insel 125
Abhandlung der Verlassenschaften 189
Verfahren mit den Ordensdecorationen und Ehrendegen 201, 344
Freizügigkeit des Vermögens 221
Correspondenz der Behörden 258
Postvertrag . 267
Execution civilgerichtlicher Urtheile 284, 288
Uebereinkommen wegen Auslieferung der politischen Verbrecher . 315
Behandlung der desertirten Officiere 359
Cartelle über die Auslieferung der Deserteurs 363
(s. auch Odessa, Pohlen).
Rusticalgut, s. Bauerngut.
Saale, Schifffahrt 126
Saalforste, Convention mit Baiern über die Salinenverhältnisse . 26
Behandlung der Angestellten in den Saalforsten . . 64, 79, 182
Abhandlung ihrer Nachlässe 182

Strafrechtliche Bestimmungen 329, 330, 369
(s. auch Baiern, Fallecker Revier, Reichenhall).

Sachen, allgemeiner Grundsatz über deren internationale Behandlung . 37
Beurtheilung der juristischen Qualification einer Sache . . 37
(s. auch bewegliche, unbewegliche, freistehende Sachen).

Sachenrecht, Bestimmungen über das Sachenrecht . . . 11, 37
Sachsen (Königreich), Grenz- und Enclaven-Regulirung zwischen Böhmen und Sachsen 25
Wiederaufnahme der Ausgewanderten 73, 76
Auswanderung nach Sachsen 77
Waarenverkehr . 119
Abhandlung der Verlassenschaften 183
Bekanntgebung der Todesfälle 196
Verfügung mit den Ordensdecorationen 201
Freizügigkeit des Vermögens 219
Freizügigkeit der Pensionen 80, 224
Gerichtsstand des Vertrages 230, 284
Uebereinkunft wegen Vergütung der Gerichtskosten 266
Execution civilgerichtlicher Urtheile 280, 287
Zustellung der Taxnoten (Sportelzetteln) 290
Concursverfahren 299
Uebereinkunft wegen der Amtshandlungen der Gendarmerie 334
Kostenfreiheit in Criminalsachen 345
Cartel wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteurs . . 363
(s. auch Eisenbahnen).

Sachsen-Altenburg, Kostenfreiheit in Strafsachen . . . 346
Sachsen-Coburg-Gotha, Freizügigkeit des Vermögens . 219
Kostenfreiheit in Strafsachen 346

Sachsen-Meiningen, Kostenfreiheit in Strafsachen . . . 346
Sachsen-Weimar-Eisenach, Kostenfreiheit in Strafsachen 346
Sachverständige, Beweis durch solche im Civilprocesse . 273
Salinen-Convention, s. Baiern, Dürnberg, Falleck, Reichenhall, Saalforste.

Salzach, Schifffahrt 126
Salzburg, Grenz-Regulirung mit Baiern 25
(s. auch Saalforste).

Sardinien (Königreich), vertragsmässige Bestimmungen über die s. g. gemischten Unterthanen 19, 64 81, 387,

Convention wegen der Schifffahrt auf den Grenzgewässern: Po, Ticino und *Lago maggiore*, dann Gardasee 26, 127, 391
Handelsverträge 122, 391
Vertrag über die Auswechslung von Reisenden, Effecten etc. 122
Bestimmungen über den Grundbesitz an der Landesgrenze 173, 387
Abhandlung der Verlassenschaften 190
Verfahren mit den Ordensdecorationen 201
Abschaffung des Heimfallsrechtes 205
Freizügigkeit des Vermögens 221
Freizügigkeit der Pensionen 80, 223
Schiedsgerichtliche Jurisdiction der Consuln 245
Aufnahme und Beweiskraft der Seeverklarungen 245
Correspondenz der Behörden 260
Postvertrag . 267
Verfahren bei Execution civilgerichtlicher Urtheile . . 281, 288
Verträge wegen Auslieferung der Verbrecher 315
Cathegorien der auszuliefernden Verbrecher 316
Bestimmungen wegen der politischen Verbrechen . . . 315, 320
Cartelle wegen gegenseitiger Auslieferung der Militär-Deserteurs . 363
Auslieferung der desertirten Seeleute 364
Vertrag zum Schutze des Autorrechtes 377
Bestimmungen über die Verkehrsverhältnisse während des Krieges . 385
Waffenstillstand und Züricher Friedensschluss 386

Sauvetage, Benehmen in Sauvetage-Fällen 171, 245
(s. auch Verklarungen).

Schachbender, Uebergabe der türkischen Nachlässe an denselben . 194

Schafhirten, s. Mokanen.

Schank, die Bestandnahme eines Schankes begründet nicht die Staatsbürgerschaft 62

Schelde, Schifffahrt 124

Schiedsgericht, schiedsgerichtliche Functionen der Consuln überhaupt 243, 244
Schiedsgerichtliches Verfahren vor den österreichischen Consularämtern in der Türkei 250

Schiff, s. Kriegs- und Handelsschiff, Capitäne, Matrosen, Marine, Kaperei.

Schifffahrt, Bestimmungen der Wiener Congressacte, der Wiener Schlussacte und des deutschen Bundes über die Flussschifffahrt 124, 125
(s. auch die Namen der Flüsse und Seen, ferner Consuln und Handelsverträge).
Schiller's Werke, Privilegium gegen den Nachdruck . . . 376
Schleichhandel, Convention mit Sardinien wider denselben 127, 391
Uebereinkommen mit dem deutschen Zollvereine wegen Verfolgung der Schleichhändler 26
Ueberwachung des Bodensees 127
Schmuggel, s. Schleichhandel.
Schubwesen, Bestimmungen hierüber 341
Schuldforderungen, intabulirte, wann sie als unbewegliche Sachen anzusehen sind 37
Schutzgenossen (österreichische in der Türkei), Cathegorien derselben . 21
Eintheilung derselben in die österreichische Consulargemeinde 21, 31
Entlassung derselben aus dem Schutzverhältnisse 86
Fremde Schutzgenossen sind nicht verpflichtet, in die österreichische Consulargemeinde einzutreten 24
inwieweit sie den österreichischen Gesetzen unterstehen . . 24
Gerichtsstand der österreichischen Schutzgenossen, in Civilsachen 231
in Strafsachen . 308, 380
Instanzenzug in Unterthanssachen 31
Schwarzburg (Fürstenthum), Bekanntgebung der Todesfälle 197
Schwägerschaft, Rechte aus dem Verhältnisse der Schwägerschaft 110
Schweden, Behandlung der Handelsschiffe 122
Gegenseitige Bekanntgebung der Todesfälle 196
Freizügigkeit des Vermögens 221
Correspondenz der Behörden 258
Verfahren wegen Execution civilgerichtlicher Urtheile . 284, 288
Strafgesetz gegen den Uebertritt zum Katholicismus . . . 306
(s. auch Wasa).
Schweiz, Vereinbarung bezüglich des Bodensees 127
Bestimmungen über die Verehlichung eines Graubündtners 140, 150
Bestimmungen über den Ersatz der Verpflegskosten für arme Kranke . 160
Freizügigkeit des Vermögens 221
Correspondenz der Behörden 263
Postvertrag . 268

Execution civilgerichtlicher Urtheile im Canton Tessin . . 279
Classificirung der Schweizer Angehörigen im Concurs . . . 296
Verträge wegen Auslieferung der Verbrecher 315
Aufzählung der Auslieferungsfälle 318
Ausschliessung der politischen Verbrecher 320
Auslieferung der Deserteurs aus päpstlichen Diensten . . 361
Nichtbeitritt Tessins zur Convention wider den Nachdruck 378
Schwurgerichte, Einführung und Abschaffung derselben in Oesterreich 303
Sclaverei, Unstatthaftigkeit derselben in Oesterreich . . 37, 43
Bestrafung der Behandlung eines Menschen als Sclaven in Oesterreich 45
Völkerrechtliche Bestimmungen wider den Sclavenhandel 46, 336
Gleichstellung desselben mit der Seeräuberei . . . 46, 350, 380
Sclaverei als Ehehinderniss 48, 151
Inwieferne das österreichische Strafgesetz wider die Sclaverei auf Ausländer anwendbar ist 306, 311
Secten, werden in Österreich nicht geduldet 52, 107
Seen, Schifffahrt auf denselben, s. die einzelnen Namen.
Seegebiet, inwieferne es zum Staatsgebiete gehört 25
Seegerichtsbarkeit, in Civilsachen 244
über Seeräuber 46, 350, 380
Seeleute, s. Matrosen.
Seeräuberei, Gleichstellung des Sclavenhandels mit derselben 46
Gerichtsstand über Seeräuber 46, 350, 380
Seerecht in Kriegszeiten 124, 391
Sensale an der Börse, sollen Inländer sein 93
Sequestration, des Vermögens der unbefugt Ausgewanderten 83
als Sicherheitsmassregel im Civilprocesse 276
Serbien, Bestimmungen über den Handel 23
Auswanderung nach Serbien 77
Erbfähigkeit serbischer Angehöriger 203
Vermögens-Freizügigkeit 215
Servitut, s. Dienstbarkeit.
Sicilien (Königreich beider), Abschaffung der Differential-Zölle . 88
Handelsverträge . 123
Abhandlung der Verlassenschaften 191
Verfahren mit den Ordensdecorationen 201
Freizügigkeit des Vermögens 222

Bestimmungen über die Zustellung gerichtlicher Verordnungen 252
Execution civilgerichtlicher Urtheile 284
Vertrag wegen Auslieferung der Verbrecher 316
Cathegorien der auszuliefernden Verbrecher 316
Auslieferung auch der politischen Verbrecher 320
Weitere Bestimmungen des Auslieferungsvertrages 328
Vertrag wegen Auslieferung der Deserteurs 364
Ist dem Uebereinkommen wider den Nachdruck nicht beigetreten 378
Sicherheitsmassregeln, zum Schutze von Verlassenschaften 180
im Civilprocesse 273
Siebenbürgen, s. Ungarn.
Souveräne (fremde), Exterritorialität 105
Privateigenthum derselben 106
Bestrafung hochverrätherischer Attentate gegen fremde Souveräne . 325
Bestrafung der Ehrenbeleidigungen gegen dieselben 325
(Die einzelnen Bestimmungen als Folge der Exterritorialität s. bei Diplomaten.)
Spanien, Handelsvertrag 123
Fremdengesetz . 123
Verfügung mit den Ordensdecorationen 201
Abschaffung des Heimfallsrechtes 206
Execution civilgerichtlicher Urtheile 284
Spielkarten, Stämpelung derselben 98
Spionerie, s. Ausspähung.
Sportelzettel, s. Taxen.
Sprache, in welcher Urkunden abzufassen sind 271
insbesondere die Handelsbücher 273
Staatsbürger, s. Unterthan.
Staatsbürgerschaft, Definition 18
Zweifelhafte Staatsbürgerschaft 20
Erwerbung der Staatsbürgerschaft 54—72, 388
Rechtswirkungen der Erwerbung für den Erwerber 73
für die Familie des Erwerbers 74
Verlust der Staatsbürgerschaft 75—86
Wirkung dieses Verlustes auf die Gemeinde-Zuständigkeit . 389
Rechtswirkung auf die Angehörigen des Auswanderers 78, 83, 84, 85
Wiederaufnahme in die Staatsbürgerschaft 72, 389
Eintritt in eine fremde Staatsbürgerschaft ist zur Auswanderung nicht nöthig 76

Unbefugte Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft . . 79
Fortbestand der Staatsbürgerschaft bei Wegfall des Erwerbungsgrundes 86
insbesondere beim Verluste des Gewerbes 382
Rechte aus dem Verhältnisse der Staatsbürgerschaft 54, 87, 91
Stämpel auf Urkunden, Stämpelpflicht der Ausländer . . . 98
Befreiung der Exterritorialen 104
der fremden Consuln 10
Stämpelung der Spielkarten, Kalender und Zeitungen . . . 98
Stand, Rechte der besonderen Standesverhältnisse 110
Standesherrn (deutsche), deren Vorrechte 113, 390
Statuten, dreifache Eintheilung im internationalen Privatrechte 4
Steindruckerei, die Betreibung derselben begründet die Staatsbürgerschaft 62
Vorschriften wider unerlaubte Nachbildung 371
Stellungs-Commissionen, wegen Einreihung österreichischer Unterthanen in das Heer 27
Steuer, Steuerfreiheit der Oesterreicher in der Türkei . . . 24
Steuerpflicht der Ausländer in Oesterreich 94
Aufzählung der directen und indirecten Steuern 94, 95
Befreiungen der türkischen Unterthanen 97
Befreiungen der Exterritorialen 102
Stift, s. Kloster, Person (moralische).
Stiftungen, deren Rechte als juristische Personen 52
Vorschriften über die Errichtung von Stiftungen 53
Bedingungen des Stiftungs-Genusses 53
Competenzfähigkeit hiezu 112
Staatsverträge hierüber 54
Störung der öffentlichen Ruhe, Definition dieses Verbrechens . 324
Inwieferne dasselbe gegen einen fremden Staat begangen wird . 324, 325
insbesondere durch Militär-Personen 356
Strafrecht, Begriff des internationalen Strafrechtes 2
Hauptgrundsätze desselben überhaupt 5
Allgemeine Grundsätze des österreichischen Strafrechtes in Bezug auf das Ausland 5, 303
Verfahren und Strafen bei Verbrechen 340
Verfahren und Strafen bei Vergehen 381
Militär-Strafgesetze 353, 383
(s. auch Verbrechen, Vergehen).

Straflosigkeit, wegen einer im Auslande begangenen Handlung 310
eines von einem Ausländer im Auslande begangenen Vergehens . 366, 383
Strafprocess-Ordnung, gegenwärtig in Oesterreich bestehende 303
Der Richter ist an eine ausländische nicht gebunden . . . 311
Sträflinge, Curatel über dieselben 168
Strandrecht, findet in Oesterreich nicht statt 171
Streitgenossen, Gerichtsstand der Streitgenossenschaft . . 227
Berücksichtigung des Privilegiums der Exterritorialität . . 239
Studenten, Genuss der Studien-Stiftungen 53
Vorschriften bezüglich des Studirens im Auslande 30, 94
Besuch österreichischer Universitäten durch Ausländer . . 30, 94
Sujets mixtes, s. Unterthanen (gemischte).
Sundzoll, Aufhebung desselben 118
Sutorina, türkische Enclave in Dalmatien 25
Taufscheine, Ausfertigung derselben für das Ausland . . 197
besondere Observanz gegenüber von Baden und Reuss . . . 196
Beglaubigung der Taufscheine in der Türkei 269
Taxen, Zustellung der Taxnoten 290
(s. auch Gebühren, Gerichtskosten).
Territorial-Recht, Beachtung desselben im internationalen Verkehr überhaupt 4
Beschränkte Anwendung desselben im österreichischen Strafrechte . 5, 303
Bestimmungen des französischen Strafrechtes 5, 304
Tessin (Canton), Verfahren bei Execution civilgerichtlicher Urtheile . 279
Nichtbeitritt zu dem Uebereinkommen zum Schutze des Autorrechtes . 378
Tessin (Fluss), Convention mit Sardinien bezüglich des Schleichhandels 26, 127, 391
Verkehrs-Erleichterungen der Anwohner 19, 64, 80, 173
Uebertragung derselben auf die neue Landesgrenze 387
Testamente, deren Förmlichkeiten 41
Thalweg, bildet die Staatsgrenze in den Grenzflüssen . 25, 26, 387
Thurn-Taxis'sche Hausgesetze 390
Ticino, s. Tessin.
Tirol, Grenz-Regulirung mit Baiern 25

Titel, Vorschriften über die Annahme ausländischer Titel . 79
Verlust von Ehrentiteln 82, 342
bei Militär-Personen 357
Tod, der bürgerliche Tod besteht nicht nach der österreichischen Gesetzgebung 9, 37, 51
Vermutheter Tod und darauf gegründete Todes-Erklärung . 50
Todeserklärung, s. Tod.
Todesfälle, gegenseitige Bekanntgebung derselben 196
Todesstrafe, darf nicht verschärft werden 307
Todtenscheine, Ausfertigung derselben für das Ausland . . 197
insbesondere in der Türkei 296
Toscana, Consular-Vertretung toscanischer Unterthanen . . 22
Besondere Uebereinkunft über die Abhandlung der Verlassenschaften . 193
Uebereinkunft wegen Freizügigkeit des Vermögens 222
wegen Freizügigkeit der Pensionen 223
Correspondenz der Behörden 261
Postvertrag . 267
Execution civilgerichtlicher Urtheile 284
Vertrag über die Auslieferung der Verbrecher 316
Aufzählung der Auslieferungsfälle 319
Auslieferung auch der politischen Verbrecher 320
Vertrag wegen Auslieferung der Deserteurs 364
Vertrag wegen Durchzuges der Auszuliefernden durch Modena 314, 362
Vertrag zum Schutze des Autorrechtes 377
Trauscheine, Ausfertigung derselben für das Ausland . . 197
insbesondere in der Türkei 269
Trauungen, s. Ehe.
Triest, Freihafen 61
Gemeindegesetz . 92
Tripolis, Verhältniss zum türkischen Reiche 235
Truppen, s. Militär, Occupations-Truppen.
Tunis, Handelsverträge 124
Bestimmungen über die Abhandlung der Verlassenschaften 194
Jurisdiction der österreichischen Consulate in Civil-Rechtssachen 234
Staatsrechtliches Verhältniss von Tunis zur Türkei 235
Verfahren in Strafsachen bezüglich österreichischer Unterthanen . 309

Türkei, Aufzählung der zu Gunsten Oesterreichs bestehenden Tractate . 22, 123
Cathegorien der österreichischen Unterthanen und Schutzgenossen in der Türkei 21
tractatenmässige Rechte derselben überhaupt 23
Gleichstellung mit den meist begünstigten Nationen . . 23, 123
Oesterreichische Consular-Gemeinden in der Türkei 21, 31, 71, 86
Behandlung der Rajas 23, 70
Bestimmungen wegen Gleichstellung der Christen mit den Muselmännern 23, 71, 72
Türkische Enclaven in Dalmatien 25
Wohnsitz österreichischer Unterthanen in der Türkei . . . 31
der türkischen Unterthanen in Oesterreich 32, 64
Vorschriften über die Gültigkeit der von den Oesterreichern daselbst unternommenen Rechtsgeschäfte 39
Bestimmungen über die Einbürgerung türkischer Unterthanen in Oesterreich 70
Rechte der hierlands nationalisirten Türken 71, 74
Türkische Eingewanderte sollen nicht Capitäne österreichischer Handelschiffe werden 74
Einbürgerung der türkischen Juden 71
Vorschriften wegen des Austrittes aus dem österreichischen Staatsverbande in der Türkei 77, 86
Nicht-Anwendung des österreichischen Auswanderungs-Patentes auf die in der Türkei befindlichen Oesterreicher . . . 81
Rechtswirkungen des Religionswechsels 81
Ausschliessung aus dem österreichischen Schutzverhältnisse 86
Gegenseitige Steuerfreiheit 97
Bestimmungen über die Handelsverhältnisse 123
vorgeschriebene Einregistrirung der Handelsgesellschaften . 123
Bestimmungen über die Donauschifffahrt 125
Handelszug nach Persien 125
Verehlichungen österreichischer Unterthanen in der Türkei . 145
Vormundschaft über minderjährige Türken in Oesterreich . 166
Besitzunfähigkeit der Oesterreicher in der Türkei bezüglich unbeweglicher Sachen 172
Reciproke Besitzunfähigkeit der Türken in Oesterreich . . 172
Abhandlung türkischer Verlassenschaften in Oesterreich . 194, 206
Abhandlung österreichischer Nachlässe in der Türkei 176, 194, 206
Verlassenschafts-Gebühren türkischer Unterthanen 200

Verfügung mit dem Medgidié-Orden 201
Gegenseitige Erbsunfähigkeit, Bestimmungen hierüber . . . 202
ist nicht von Amtswegen zu berücksichtigen 200
wann der erledigte Erbtheil vom Fiscus eingezogen werden darf . 214
Befreiung der türkischen Unterthanen vom Abfahrtsgelde . 214
Verlassenschafts-Gebühren in der Türkei 215
Gerichtsstand der türkischen Unterthanen in Oesterreich bei Civilprocessen 228
Correspondenz der österreichischen Behörden mit jenen in der Türkei . 258, 261
Legalisirung der kirchlichen Urkunden 269
Türkische Gläubiger bei Concursen österreichischer Unterthanen in der Türkei 295, 296
Classificirung türkischer Unterthanen bei Concursen . . . 295
Bestimmungen über die Auslieferung und Internirung der Verbrecher . 335
Correspondenz der österreichischen Gerichte in Strafsachen . 338
Gebühren der Zeugen in Criminal-Angelegenheiten 346
Ueber die Auslieferung der Deserteurs 335, 364
Nichtanwendung der österreichischen Wuchergesetze . . . 379
(s. auch Barbaresken; Bruderschaft, ottomanische; Islam; Moldau; Serbien; Wallachei).

Oesterreichische Consular-Jurisdiction im türkischen Reiche.

Vertretungsrecht im Allgemeinen 23
Jurisdiction über die Consular-Gemeinde 21, 31, 71, 86
Instanzenzug in Unterthanschafts-Sachen 31
Jurisdiction in Ehesachen 137, 145, 150, 232
Jurisdiction im adeligen Richteramte überhaupt 167, 231
in Vormundschafts-Angelegenheiten österreichischer Unterthanen . 167
zur Abhandlung der österreichischen Verlassenschaften in der Türkei . 176
Jurisdiction in Civil-Streitsachen 26, 231
in Handels- und Wechselsachen und als Seegerichte . . 131, 243
Instanzen-Zug an die österreichischen Oberlandesgerichte und den obersten Gerichtshof 231
Aufzählung der Consulargerichte 232
Gültigkeit der österreichischen Gesetze 233
Gültigkeit des Gewohnheitsrechtes 6, 233

Begründung der Competenz der österreichischen Consulargerichte . 233
Competenz der türkischen Gerichte 233
Gerichtsstand der Consulats-Vorsteher 227
Nicht-Gestattung einer Prorogirung der österreichischen Gerichtsbarkeit . 234
Nicht-Stattfinden des Gerichtsstandes der Widerklage . 234, 287
Gerichtsstand für Militärpersonen 227, 237
Verfahren; vorläufiger Vergleichs-Versuch 250
schiedsgerichtliches Verfahren 250
commissionelles Verfahren und Homologirung des Urtheiles durch den Consulats-Vorsteher 250
Execution der Erkenntnisse 287
Gerichtsstand im Concursprocesse 293
Verfahren im Concursprocesse 295, 296
Jurisdiction in Strafsachen 26, 308, 338, 380
Ulm, deutsche Bundesfestung, deren Besatzung 27
Unbewegliche Sachen, Grundsatz über deren gesetzliche Behandlung überhaupt 37
Beurtheilung der Verjährung und Ersitzung 41
Deren Besitz begründet nicht die Staatsbürgerschaft . . . 61
Curatels-Aufstellung bezüglich unbeweglicher Sachen . . . 167
Bestimmungen über das Eigenthumsrecht 169
Besitzunfähigkeit der Juden 108
Besitzunfähigkeit gewisser Ausländer 172
Verlassenschafts-Abhandlung bezüglich unbeweglicher Sachen, bei Inländern 176
bei Ausländern 36, 177
Real-Gerichtsbarkeit 241
Unbewegliche Sachen im Besitze von Exterritorialen . . . 100, 241, 256, 289, 294
Einbeziehung des unbeweglichen Vermögens in den Concurs 291
(s. auch Sachen).
Unehliche Geburt, s. Kinder, Vaterschaft.
Ungarn, Aufzählung der ungarischen Länder 24
Gültigkeit der österreichischen Civil- und Strafgesetze für Ungarn . 24
Einführung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches . . 24, 55
Religionsverhältnisse in Ungarn 106, 390
Ungarischer Adel 111

Bestimmungen wegen des bürgerlichen Abfahrtsgeldes . . 212
Allgemeine Bestimmungen bezüglich des Abfahrtsgeldes . . 215
Universität, s. Doctoren, Lehranstalten, Studenten.
Unmündige, deren Verehlichung 149
Unterhalt der Ältern und Kinder, Verpflichtung hiezu . . 159
Conventionen hierüber 160
Unterhändler auf Märkten, sollen österreichische Unterthanen sein . 93
Unterthan, Definition 18
Gemischte Unterthanen 19, 64, 81, 3s7
Oesterreichische Unterthanen *de facto* 21, 71
Oesterreichische Unterthanen *de jure* 22
Instanzenzug in Unterthanschafts-Sachen in der Türkei . . 31
(s. auch Gemeinde, Staatsbürgerschaft).
Unterthans-Eid, s. Eid.
Unterthans-Verhältniss (*nexus subditelae*), Aufhebung desselben in Österreich 47, 171
(s. auch Bauerngut).
Urkunden, Beweiskraft der öffentlichen Urkunden 268
Beweiskraft der Privat-Urkunden 270
(s. auch Legalisirung, Notariats-Urkunden, Tauf-, Trau- und Todtenscheine).
Urtheil, s. Execution.
Übersetzung von Urkunden 271
Übertretungen, s. Vergehen.
Vagabunden, Beurtheilung der Staatsbürgerschaft derselben 36
Auslieferung der Vagabunden, Convention hierüber mit Russland (bezüglich der Juden) 73, 315
mit der Moldau und Wallachei 362, 364
Vaterschaft, Bestimmungen über den Beweis derselben . . 162
Väterliche Gewalt, Einschränkung durch Gesetze zwingender Natur . 9
deren Ursprung und Umfang 157
Erlöschung derselben 163
Venedig, Freihafen 61
Venetianischer Palast in Rom und Constantinopel . . 103
Verboth, als Sicherheitsmassregel im Civilprocesse 273
Wirkung desselben im Concursprocesse 276, 292
Verbrechen, Grundprincipien des internationalen Rechtes über die Bestrafung derselben 5, 304

Definition eines Verbrechens 303
Verbrechen der Österreicher im Auslande 305
Verbrechen der Ausländer in Österreich 309
Verbrechen der Ausländer im Auslande 310
Unterscheidung zwischen gemeinen und politischen Verbrechen 320, 391
Definition der letzteren 322, 391
Auslieferungs-Verträge 312, 316, 320, 327
Andere Verträge in Bezug auf Verbrechen 329
Strafjurisdiction 303, 337
Verfahren und Strafen 340
Behandlung der Exterritorialen 347
Militärische Verbrechen 353
inwieferne militärische Verbrechen auch politische sein können 322, 391
Verehlichung, s. Ehe.
Vereine, Rechtsverhältnisse derselben als juristische Personen 52
(s. auch Gesellschaften).
Verfälschung, s. Creditspapiere, Münzen.
Vergehen, im Gegensatze zu Verbrechen (ehemals „schwere Polizei-Übertretungen") 366
Anwendung der österreichischen Strafgesetze über Vergehen
auf Österreicher im Auslande 367, 383
auf Ausländer in Österreich 366, 383
Nicht-Anwendung auf Ausländer im Auslande 366, 383
Ausnahme von der letzteren Regel bezüglich der Militärpersonen . 383
Besondere Bestimmungen über einzelne Vergehen 367
Verfahren . 380
Strafen für Vergehen und Folgen derselben 381
Verfahren bezüglich der Exterritorialen 382
Kleinere Polizei-Vergehen 366
Militär-Vergehen . 383
Vergleich, Vorschriften wegen des vorläufigen Vergleichsversuches im Civilprocesse 249
Vergütung, s. Gerichtskosten, Verpflegung.
Verjährung, Grundsätze hierüber im Civilrechte 41
Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Verjährung . 73
Bestimmungen über die Verjährung bei Verbrechen 328
Verklarungen bei Seeunfällen, Vorschriften über die Aufnahme derselben 244
insbesondere im Königreiche Sardinien 245

Verlagsrecht, s. Nachdruck.
Verlassenschaften, s. Abhandlung, Erbschaft.
Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft, s. Einbürgerung.
Vermögens-Verhältnisse, der Ehegatten 154
der Aeltern und Kinder 159
Verpflegung der Ausländer in den öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten . 160
Uebereinkommen wegen Vergütung der Verpflegskosten für mittellose Individuen 161
Verschärfung, findet bei der Todesstrafe nicht statt . . . 307
Verschwender, s. Prodigalität.
Versorgung, Erwerbung der Staatsbürgerschaft durch öffentliche Versorgung 60
(s. auch Erziehungshäuser, Findlinge, Verpflegung).
Verstandesgebrauch, Rechtsverhältnisse aus dem Mangel desselben . 49
Verpflegung der Irrsinnigen 161
Aufstellung eines Curators 167
Vertrag, Gerichtsstand des Vertrages 227
besondere Bestimmungen über diesen Gerichtsstand 229
(s. auch Rechtsgeschäfte).
Verwalter eines Concurs-Vermögens, soll im Inlande wohnen 294
Verwaltung, Rechtswirkungen der geführten Verwaltung . 40
Gerichtsstand der geführten Verwaltung 227
Verwandtschaft, Rechte aus dem Verwandtschafts-Verhältnisse . 110
Verweisung, s. Landesverweisung.
Villafranca, Waffenstillstand und Friedens-Präliminarien. 386
Vollstreckungs-Verfahren, s. Execution.
Vorladungen, durch Edict, in Betreff der Staatsbürgerschaft 81
in Abhandlungsfällen 181
im Civilprocesse . 261
Vorladung Abwesender bekannten Aufenthaltes 252
Vorladungen bei Exterritorialen 254
(s. auch Zustellung).
Vormundschaft, für fremde Minderjährige 166
Fähigkeit der Ausländer zur Uebernahme einer Vormundschaft 168
Gerichtsstand der Vormundschaft 168, 239

Vorschubleistung, beim Hochverrath 323, 325, 392
bei militärischen Verbrechen 356, 392
Völkerrecht, Verhältniss zum internationalen Privatrechte 1
Völkerrecht im Alterthum und Mittelalter 3
Wahnsinn, s. Verstandesgebrauch.
Wallachei, Bestimmungen über den Handel 22
Gegenseitige Erbfähigkeit 203
Freizügigkeit des Vermögens 215
Staatsrechtliches Verhältniss der Wallachei zum türkischen Reiche . 364
Uebereinkunft wegen Auslieferung der Deserteurs und Vagabunden . 364
Wasa, privilegirter Gerichtsstand des Prinzen Wasa . . . 106
Wechsel, Beurtheilung der persönlichen Wechselfähigkeit . 35, 87
Stämpelung der Wechsel 98
Wechselrecht, internationale Bestimmungen 128
Wechselgerichtsbarkeit und Process 130
Classificirung der Wechselforderungen im Concurse 297
Wegmauth, Befreiung der Exterritorialen 103
Weiderechte der österreichischen Schafhirten in der Türkei 23
Weltbürgerrecht in Strafsachen 304
Werbung (unbefugte), wird als Verbrechen bestraft . . . 358
Uebereinkommen mit Parma gegen die Falschwerbung . . 362
Weser, Schifffahrt 127
Widerklage, besonderer Gerichtsstand der Widerklage . . . 227
findet vor den Consulargerichten in der Türkei nicht statt 234, 287
Gerichtsstand der Widerklage bei Exterritorialen 239
Wiederaufnahme in die Statsbürgerschaft, Verfahren . . 72
Uebereinkommen hierüber mit fremden Staaten 72
Einfluss auf die Gemeinde-Zuständigkeit 389
Wieland's Werke, Schutz gegen den Nachdruck 377
Wohlthätigkeits-Anstalten, s. Stiftungen, Verpflegung, Versorgung.
Wohnort, Begriff desselben 30
Folgen des geflissentlichen Verschweigens des Wohnortes eines Geklagten . 251
Wohnsitz, Begriff desselben 30
Anwendung dieses Begriffes auf die Oesterreicher in der Türkei 30
auf die türkischen Unterthanen in Oesterreich 31
Wohnsitz moralischer Personen 31, 226

Wann sich die Rechtsfähigkeit nach den Gesetzen des Wohnsitzes richtet 35
Ueber die Erwerbung der Staatsbürgerschaft durch den Wohnsitz 63
Von dem Gerichtsstande des Wohnsitzes 226
Wohnsitz der im Auslande angestellten Beamten 227
Wohnungsstreitigkeiten, Gerichtsstand für dieselben bei Exterritorialen 239
Wucher, wird als Vergehen bestraft 378
Bestimmungen über die Zinsen 379
Verfahren wegen begangenen Wuchers bei Exterritorialen . 382
Wundärzte, Zulassung zur Praxis 93
Expensarien derselben, deren Beweiskraft 272
Würden, begründen nicht die Staatsbürgerschaft 58
Annahme ausländischer Würden 79
Verlust von Würden in Auswanderungsfällen 82
als Folge von Verbrechen 342
insbesondere bei Militär-Personen 357
Württemberg, Bestimmungen über die Auswanderung aus und nach Württemberg 77
Verträge über die Donauschifffahrt 125
Uebereinkommen bezüglich des Bodensees 127
Abhandlung der Verlassenschaften 186
Freizügigkeit des Vermögens 219
Cartel wegen Auslieferung der Deserteurs 364
Zeitungen, Stämpelung derselben 98
Bestimmungen hinsichtlich des Verboths ausländischer Zeitungen . 365
Vorladungen durch Zeitungen im Civilprocesse 251
(s. auch Pflicht-Exemplar, Presse, Redacteur).
Zeugen, Beweis durch Zeugen im Civilprocesse 273
Bestimmungen über die Entschädigung derselben 274
Förmlichkeiten des Zeugen-Beweises im Civilprocesse . . 274
Vernehmung von Zeugen in Strafprocessen 329, 339
insbesondere vor dalmatinischen Gerichten 347
Zeugenschaft der Juden 108
überhaupt der Nicht-Christen 109
Zeugnisse, über geltende Gesetze 89
kirchliche Zeugnisse in der Türkei 269
Zigeuner, Beurtheilung der Staatsbürgerschaft derselben . 36
Zinsen, s. Wucher.

Zinskreutzer, Befreiung der Diplomaten 103
Zoll, Verpflichtung der Ausländer zur Entrichtung der Zölle 94
Bestimmungen nach den Tractaten mit der Türkei 97
Zollbefreiung der Exterritorialen 103
Zollcartel zwischen Oesterreich und dem deutschen Zollvereine . 26, 118
Bestrafung der Verkürzungen des Zollgefälles 95, 366
Bestimmungen über die Erwerbsteuer 96
Zolleinigung, s. Deutschland, Liechtenstein, Modena.
Zollverein, deutscher 22, 119
Handels- und Zollvertrag Oesterreichs mit dem deutschen Zollvereine . 119
Zueignung freistehender Sachen 170
Zustellung, der Klagen und gerichtlichen Erlässe 251
gerichtlicher Verordnungen, zu eigenen Handen 252
in kaiserlichen Hofgebäuden oder exterritorialen Wohnungen 239
Zustellung an Exterritoriale in Personalsachen 254
in Realsachen . 241
Zustellung an Abwesende 261
Zustellung ausländischer gerichtlicher Erlässe 252
soll nicht durch politische Behörden geschehen 253
(s. auch Correspondenz, Vorladung).
Zwingende Gesetze, sind in Angelegenheiten des internationalen Privatrechtes unbedingt verpflichtend . . . 8, 37

[illegible] der Hofbeamten [illegible]
[illegible] zur Entrichtung der [illegible] . 84
[illegible] und die Türkei 97
[illegible] 120
[illegible] und [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] der Kultgefälle [illegible]
[illegible] 96
[illegible] Lipaumuzini, Bischofs-
[illegible] [illegible]
[illegible] mit dem [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] und persönlichen Erlasse 231
[illegible] in eigenen Händen 232
[illegible] oder entsprechenden Wohnungen 236
[illegible] in Personalunion 234
[illegible] [illegible]
[illegible] Almosen [illegible]
[illegible] Erlasse [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible]
Religiöse Duldung [illegible] des [illegible]-
[illegible] unbedingt verpflichtend . . . 6, 87

Werner

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Vesque von Püttlingen, Johann,

Handbuch des in Oesterreich geltenden internationalen Privatrechtes

Wien 1860

J.austr. 45 md
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10543132-9